



I

S V P P L I C A T I O N V M P R O
S I N G V L I S I N A V G V S T I S S I M A
C A M E R A I M P E R I A L I E X T R A H E N D I S P R O -
C E S S I B V S E X H I B I T A R V M , V N A C V M D E S V P E R D A T I S D E -
c r e t i s , & a d s e q u e n t i a I m p e r i j M a n d a t a v a r i e i m p e t r a n t i a
p e r t i n e n t i u m , & c .

T o m u s Q u a r t u s ,

P A R S S E C V N D A .

S V P P L I C A T I O I .

Umb gnädig Mittheilung / Ab-
schriften den 14. d. d. Monats Januarij gericht-
lichen eyngegebenen Schreibens in Sa-
chen B. von W. contra H. &
I. von W.

lio den 7. Februarij
Anno 69.

S V P P L I C A T I O I I .

Pro decernendis alimentis, in causa Nobilium
H. von R. & Consortum, Appellan-
ten, contra G. Appel-
laten.

Walgeborner Graff / Keyf.
Majest. Cammerichter / Gnädi-
ger Herr / Es seyn in Sachen B.
von W. Klägers / wider H. v. v. v. v.
I. von W. Beklagte / den 14. d. d.
Monats Januarij von gemeld-
ter beklagten Anwalden Herrn Doctor Meurers ver-
schlossene Schreiben gerichtlich fürgebracht / vñ solche
ad acta zulegen gebetten / aber damals von klagendem
Anwald publicatio vnd Copey derselbigen auch als
bald begert / publicatio ex aduerso pure, desgleichen
Copen so fern die den Klägern gebürē zugelassen wor-
den / deshalben ad prothocollum gezogen: Nun kan
Kläger anderst nicht gedencken / dann solche Schrei-
ben werden ihnen principaliter berühren / vñ von seinen
Gegentheilen wider ihn angerichtet seyn / wie sie dann
hievor mehrmals Schreiben vorbracht / vnd diesel-
ben ad acta legen zulassen / gebetten / vnd ihn darinnen
unbefügter Weiß zuverglumpffen sich angemasset / de-
ren Copeyen aber von E. Gn. ihme jedes mals gnädi-
glichen mitgetheilet worden: Belangt demnach klage
den Anwalds an dieselbige E. G. vnderthänige Bitt
seinem Principalm berührt / vnd den 14. d. d. eynkom-
menen Schreiben Abschriften auch gnädiglich mit-
zuthellen / seine gebührenden Entschuldigung auff den
Fall der Notdurfft dargegen haben eynzuwenden.
Ewer Gnaden Hochweldliche miltirichterlich Ampt
darüber vnderthäniglichen anruffende.

E. Gn.

Vnderthäniger M. N.

Iudicialiter in confi-

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter / Gnädiger Fürst vnd Herr / in der eyn
iudicial Appellation Sachen sich halten zwischen den
Edlen / Besten H. vom R. & Consort. Appellanten
eins / Gegen vnd wider G. Appellaten / ander theils / ha-
ben E. F. G. vnd deren treffliche Herrn Deputirter / auß
eynkommenem articulirtem Appellation libell / des-
gleichen auch auß vbergebener Implorationsschrift
pro reuocandis attentatis, &c. nach Länge gn. vñ
günstiglich zuvernemen.

Welcher massen Anwalds Principales / wensland
Henning's Stuten seligen Mutter / Frau Elisabeth
vnd deren eheliche Töchter / Ursula / Dorothea / vñ
Margaretha / ihres Erbs Allodial vnd eygenthumlich
Guts zu theven / dessen sie bis auff diese geklagte thät-
liche Entsetzung je vñ allwegen / gleich wie auch ir lie-
ber Hauswirth / Vater vnd Altvater / seliger / in stätti-
ger rüwiger Possession / vel quali gewesen / dasselbig ge-
nossen vñnd gebraucht / auch sich darvon bey ihrem A-
delichen Standt vnd Wesen wohl vnderhalten: Erst-
lich im Octob. verschienes 71. jahrs / allerdings / bis auff
den Hofe oder Wohnhauß zu Deuen / so ihnen / mei-
nen Principallinen / dannoch damals eyngelassen wor-
den / vnd folgendes im Junio jüngst bemeldtes Hofes /
auch vñnd also nunmehr alle das jenne so sie zu De-
uen gehabt / auff vngestimmtes Anhalten vñnd An-
rengen ermeldtes Appellaten von Belawe / welcher
Fürstlicher Meckelburgischer Marschalck ist / thätli-
cher Weiß spoliert vnd entsetzt / vñnd allerdings auß
Deuen verwiesen worden. Wie sie auch auff den heu-
tiger

tigen Tag desselbigen gänzlich entsetzet / darvon verwiesen vnd vertrieben / vnd sich ihres wahren Eigenthums daselbst im wenigsten nit mehr anmassen / oder vnderziehen dörfen.

So aber / Gnädiger Fürst vnd Herr / solche thätliche Entsetzung / benannten meiner Principalinen / als armen verlassenen hochberühbten Wittwen vnd Waisen / bevorab ermeldter sechsig jähriger Wittwen / Frauen Elisabethen / die erst in ihrem hohen Alter / in grosse Armut gerathen / vnd das Gut zu Deuen / darinn sie vber die vierzig Jar lang rühiglich gewohnet / vnd wol darinn gehauert / auch ihr Leben endlich darinn zu beschliessen verhofft / raumen vñ verlassen. Darzu noch ihres lieben Sohns Hennings Stuten seligen / elendigen Mordt vnd Entleibunge / ire nunmehr erwachsene / Mannbare / wolerzogene Töchter / gleichfalls von dem iren verjagt / in Armut vnd Mangel sehen muß. Nicht allein hoch schmerzlich / beschwerlich / vñ bekümmertlich / sondern auch sie samptlich dardurch in solch eusserst Invermögen gebracht / das sie / wie leyder nur zuviel wahr / vnd im Fall der Noth erweislich / ihre bloße Lebensnahrung / nicht mehr haben können / oder mögen / zu geschweigen / das sie sich ihrem Adeltichen Standt nach / welchen sie die Zeit ihres Lebens / ohne Ruhm zumeldten / ehrlich vnd wol herbracht / vnderhalten können. Sintemal sie außserhalb des Guts vnd Hofes zu Deuen / auff Erdreich nicht mehr habē / oder besizen / auch sich anderstwo nicht nider zuthun wissen / vnd derhalben jeziger Zeit / keine gewisse bleibende Wohnung haben / sondern bey gutherrigen Leuten / die sich ihres höchsten Vns als mitleidentlich erbar men / ir Auffvnd vnderhaltunge elendiglichen suchen / vnd daher endlich gedrungen zuwerden / besorgen / das sie diese angefangene Rechtfertigung / deren sie doch ihres vngewisselten Verhoffens / von Rechts vñ Billigkeit wegen / in allweg wol befugt / als sich diß / (ob G. D. wil) zu seiner Zeit klärtlich befinden soll fallen vnd ersüßen lassen müssen / wie sie dann solche Noth albereit für Augen sehen / da E. J. G. vnd die Guthaten der Rechten ihnen hierin nicht zu Hülf vnd Statten kommen solten.

Vnd aber in solchen / vnd dergleichen Fällen / vermög gemeiner beschriebenen Rechten *per leg. si quando. §. quod si. Codic. de ordin. cog.* der Appellat G. Velawe / auch im Eyngang vnd Anfang des Kriegs / benannten meinen Principalinen gebürtliche alimente / vnd vnderhaltunge / ihrem Adeltichen Standt vnd Herkommen nach / bis zu Erörterung dieser Sachen / zugeben / vnd zureichen schuldig: Diweil je die thätliche Entsetzung keines Weges vernemt werden kan / auch dieselbige vnrechtmessiger Weiß beschehen. *Et talis spoliatio, ante causę discussionem, valida iuris præsumptione, iniusta esse censetur, &c.*

Ist demnach auß oberzehlten erheblichen Rechtmessigen Ursachen / bevorab ne Appellantes a lite iustissime cepta, delistete cogantur: Neque ipsi alimente, quæ nemini denegari debent, subtrahantur, an E. J. G. in Namen vnd von wegen mehrgedachter meiner hochbedrangten armen Principalinen / der Wittwen / vnd irer Töchter / mein gang vnderthänig hochfleißig bitten vnd Begehren / in

Recht zusprechen vnd zuerkennen / das in mehrbemelter Appellat G. von B. Wechelburgischer Marschalck berürten meinen Principalinen / *tanquam vere miserabilibus personis* zu ihrer nottürfftigen Leibs Nahrung vnd vnderhaltung / ihrem Adeltichen Standt vnd Herkommen nach / jährlich 300. Gulden bis zu endlicher Aufführung / vnd Erörterung dieser Sachen / zugeben vnd zureichen / vnd die ohne allen ihren Kostē / in ihre sichere gewarantamb zuliefern / *sumptusque li. is & expenlas necessarias* zulegen / vnd zu entrichten / auch derwegen gnugsam Versicherung zuthun / schuldig sey / ihnen Appellaten auch durch gebürtliche Rechts Mittel darzu gleich zu zwingen vnd anzuhalten / mit Widerlegung vñ titlenen Kosten vnd Schaden / welches alles nit allein Anwaidt oberzehlter massen / sondern wie solches seinen Principalinen zum nützlichsten vnd fürständigsten gebetten werden sollte / können oder mögen / vnderthäniglich bitten / vnd begehren thut. Das hoch Adeltich mit Richterlich Ampt vmb gnädig schleunige Verhelfung / ganz vnterthänig anruffend.

Vorbehältlich aller Nottürfft.

M. N. J. M. J. D.

SVPPLICATIO III.

Pro confirmandis Tutoribus, H. von E. zum
H. seligen Wittibin.

Wilgeborner Röm Keyf. Maj. Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. G. seyn mein in Gebür vnderthänige Dienst / allzeit zu vorā bereyt / derselben bring ich zu End beschriebene Supplicanti / mit betrübtam Gemüth vnderthänig für / wie das mein lieber Juncker Gemahl selig / der Edle / Vest / Heinrich von E. zu Horn / den 8. verschienens Monats Maij / in Gott seliglich verstorben / vñ benebē mir / als seiner Wittib / zwo Ehliche Töchter / so von vnser beyder Leibe geboren / hirt verlassē / mit Namē Waspurga von Essendorff / so in das 17. vnd Barbara von Essendorff / so in das 14. Jahr geht / derwegen dann sie ire Vogtbare Jahr noch nit vollkömlich erreicht haben. Wann dann nu in dem zwischen gedachte mein Junckern seligen / vnd mir im lang verschienens der mindern Zahl / 52. Jahre / auffgerichtem Heyrahtsbrieffe / auf diesen Fall außtrückentlich versehen / dz solche sein vñ meine Ehliche Kinder / von ihr beyder gemeiner Freundschaften / mit Vormündern vñ Gerhaben / nemlich mit 2. vom Vater / vnd 2. von Mutter Magen / ordentlich versehen werden sollen / vnd auch so wol mein als meiner Töchtern hohe Nottürfft erfordert / der Rechtlichen / vñ anderer vnser sachen halber / mich vnd sie zubevormündern / damit in solchen anhangenden / auch künstlichen Rechtlichen / darzu allen andern Handlungen gebürtliche Vollführung oder Verrichtung beschehen möge. So hab ich derwegen die Edle / Vest / E. von N. zu Weyler / E. H. von Werdenstein zum Reich holtz / P. von F. zum Waldhof / vñ H. G. von Freyberg / zu Achstetten / meine freundschaftliche liebe Schwäger vnd Vettern / auch meiner Töchtern / vom Vater vnd

ter vnd Mutter hero / nechst verwandte / mit Fleiß er-
sucht vnd erbitten / sich mein / auch meiner Töchtern /
Ehru vnd Vormundschaft getrewlich zu vnderzie-
hen / welches auch erstgedachte von Reischach / von
Werdenstein / vnd von F. auff mein einbüßiges bitten
vnd Anhalten / gütwillig zuthun / angenomimen / in
massen dann solches beyligender jr Gewalt / auff den
Ehruvesten / Hochgelehrten Herrn Jacob F. M. bey-
der Rechten Doctoren / vnd dises hochlöblichen Keyf.
Cammergerichts Advocaten gestelt / gnugsamblich zu-
erkennen gibt.

Dem allem nach / vnd dieweil mein Juncker seli-
ger / ein Freyer im Reich Befessener vom Adel / vnd zu
der freyen Schwäbischen Ritterschafft / wie auch jeko
ich vnd meine Töchtern / gehörig Derwegen dann wir
E. G. vnd des hochlöblichen Keyf. Cammergerichts
Jurisdiction ohne Mittel vnterworfen seyn / So
gelangt an E. Gn. mein vnderthänige Bitt / die wöl-
len mir vnd meinen obgedachten Töchtern / Walpurg
vnd Barbara Geschwisterkintzen von Essendorff / auch
vorgenannten E. von Reischach / I. H. von Werden-
stein / Paulin vnd Hans G. beyde von Freyberg / als
beyderseits nechst Verwandte / auff jr wolmehrend
gethane Bewilligung zu Curatoren vnd Vormün-
dern / sampt auch sonders gnädiglich verordnen / auch
darüber notwendige Decret vnd bescheid ergehen las-
sen / darzu ein Cura oriu in gläubwürdigem Schein
gnädiglich mittheilen / sich dessen in allen notwendigen
Fällen zugebrauchen haben / das auch E. Gn. derwe-
gen vorgenanntem Herrn Doctor M. als der Vor-
münder Anwaldten / zu Erstattung gewöhnlicher
Vormünder Eydspflicht vnd Obligation / alles ver-
mög ihme von mehrgenannten Vormündern über-
geben vnd hiebeligenden Gewalts gnädiglich zulaf-
sen wölle / E. Gn. HochAdelich mit Richterlich Ampt /
hierüber bestes fleiß anruffende / Solches bin ich vmb
E. Gn. zu sampt der Billigkeit mit meiner Fürbit ge-
gen Gott / auch in gebührender Vnderthänigkeit zuver-
dienen allezeit bereit. Es hat sich auch vmb mehrer
Gegenwart willen der Edle / Beste / H. R. Vogt von
Summeraw / zu Praspberg vnd Humarstried / mein
freundlicher lieber Schwager / auff mein Bitt hiene-
ben vnderschieden / vnd außwendig büschieren helf-
fen. Datum zum Horn / den 10. Septembris / in 69.
Jahr.

E. Gn.

Vnderthänige /

Hans R. Vogt von Sum-
meraw zu P. vnd H.
Martha von Essendorff / ge-
borne von Freyberg / H.
von E. seligen Junckern
Wittib.

SVPPPLICATIO IV.

Pro mandato ad faciendam bonorum litigiofo-
rum veram descriptionem, & deinde præ-
standam sequestrationem eorun-
dem, in causa G. M. contra B.
& Consorten.

Wolgeborner / Röm. Keyf. Maiestat Cammer-
richter / in Sachen simplicis querelæ sich hal-
tende / zwischen dem Bestrengen Edlen vnd Ehrwe-
sten / Bernharden von Wila / Ritttern vnd Landhof-
meistern der jungen Herrn zu Sachsen / vnd J. B.
an eins / vnd mich G. Mollern / von wegen meiner
zwo Töchter andern theils / zenge ich armer Mann E.
G. hie mit vnderthäniglich an / wie das diese Sache
meiner Töchter Väterlich Erb berürt / welche Erb-
schafft / der von Wila zum meisten theil / vnd Johan
B. bis anhero malo titulo vnd ohne Auffrichtung ei-
nes beständigen Inventari wider Recht in die viert-
halb Jahr besessen / vnd noch zur zeit besizen vorenthal-
ten / müssen vnd jres gefallens gebrauchen / davon auch
ein guter Theil verändert / vnd zubeforgen / wo E. G.
der Ort nicht ein gnädig Eynsehens thun werden / das
zum letzten meine zwo Töchter vmb berürt Väterlich
Ertheil / so trefflich groß an fahrender Haab / gar / o-
der pro maxima parte kommen möchten / insonder-
heit dieweil die Beflagten etliche Güter / so viel hundert
gülden werth / davon alieniert / lite pendente / vnd
also die spennige Güter in andere Hand gebracht wer-
den möchten.

Demnach vnd dieweil / wie oben gemeldt / E. G.
dis Orts cynzusehen / damit meine Töchter als rechte
Erben ihrer Väterlichen Erbschafft / nicht also be-
raubt werden / vnd durch Rechtliche Wege zuverheif-
fen gebürt / vnd das zuthun schuldig. So ist an E.
G. mein vnderthänig Bitt / obgedachten Beflagten
bey einer namhaftten Pœn zugebieten / also bald / vnd
ohne fernern Verzug / alle vnd jede Güter des ver-
storbenen Hans Witten / wie die Namen haben / es
sey Eigende / fahrende / Hausraht / Schuldbrieffe /
Kleinodien / Barschafft vnd anders / sampt davon
auffgehabener Duzung auffzuzichnen vnd deferi-
biren zulassen / vnd nachmals bey den Erbern / Ehrsa-
men vnd Wohlweisen Bürgermeister vnd Rath
der Statt Erfurd sequestrieren mögen / vnd auch
solche sequestrierte Güter durch geschworne Leute /
beyden Partheyen zum besten / zuverkauffen gestattet
werde.

Bitt auch die Güter / so bisher vereussert / verändert /
verpfendet oder beschwert / widerumb sampt dem In-
teresse zum wenigsten / nach dem die Urtheil / vor mei-
ne arme vnmündige zwo Töchter fallen wirdt / daran
ich nicht zweifel / in vortigen Standt zubringen vnd
zufehen. Auch obernannten einem Erbern Rath der
Statt E. durch ein Keyf. Gebottsbrieff / zu gebieten
vnd zuvermögen / wie oben gebetten / auff mein oder
meines Anwalds Ansinnen sich der Sachen zu bela-
den / alles in bester vnd gemeiner Form / in dem allem
E. G. HochAdelich mit Richterlich Ampt / hierin vn-
derthänig anruffende.

E. G.

Vnderthäniger Armer

G. M.

SVPPPLICATIO V.

Pro promotorialibus M. H. contra Herrn E.
vnd D.

vnd Dats D. N. seeligen Testa-
mentarien.

Hochwürdigster Fürst / Römi. Keyf. Majestät
Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. J. Gn. gib
ich in Vnderthänigkeit zuerkennen / wie daß etwan in
Leben gewesen / M. M. Bürger zu Lübeck / welcher
ein stattliche Nahring von vielen tausent Gülden /
hunderlassen / vnnnd derselbigen Hinderlassenschaft
ernannter Matthes M. Testamentarien verordnet /
auch seinen nechsten Blutsfreunde zu Nürnberg sesh-
bafftig / etlich viel tausent Gülden / Innhalt der Tes-
tamentarien eigener Bekandnuß / legiert vnnnd ver-
schafft / zu welcher Erlangung / des verstorbenen Mat-
thes M. nechsten Blutsfreund / Hans M. Hans
Schuster / Margreth Houerin / Anna Mechenrode-
rin / vnnnd ihr Mitconforten zu etlich malen zu Lübeck
die Testamentarien ersucht / vnnnd sie solches Legati
theilhaftig zumachen / gebetten / aber ganz ohn / daß sie
dasselbig bißhero erlangen köndten. Sonder seynd also
von einem Jahr in das ander auffgehalten worden /
dardurch sie verorsacht an diesem hochlöblichen Keyf.
Cammergericht Compulsoriales ad edendum re-
litamen: um & quitantias aufzubringen / zuerlai-
gen vnnnd insinieren zulassen / wie darin nach Ver-
kündigung solcher außbrachten Compulsorial
vnnnd Zwangsbrieff die Testamentarien J. von Stit-
ten / vnnnd Hieronymus Eünenburg / etliche Pun-
cten eines Testaments / vnnnd dann ein Quittung
anderthalb hundert Goldgülden / besagende / hoher-
medtem Keyserl. Cammergericht zugeschielt / auß
welchen vberschickten Testaments Puncten / auch
der angezogenen Quittung / sich gar nit befinden
thut / daß den nechsten Erben vnnnd Supplicanten /
ein tausent / zugeschwigen etlich viel tausent Gülden
zugestellt / vnnnd vberantwort worden weren / Son-
dern hat ein hoch Wolweiser Rhat der Statt Lübeck
sich in Schrifften gegen den Supplicanten zu etlichen
malen erkläret / daß wo sie die Partheyen zur Stell in
Lübeck ankommen / vñ ordentlicher Weiß an die Herrn
Testamentarien etwas fordern würden / daß man da-
rauff was billich vnnnd recht seyn würde / widerfahren /
begegnet vnnnd zusehen solte. Ob nu wol die Par-
theyen achten / daß sie solchen Vnkosten vnnnd Zeh-
rung nicht können auffbringen Auch der ein Wirtver-
wandt Hans Schuster dieser Sachen halben zu Lü-
beck verstorben / so hat sich doch der Ehrvest vñ Hoch-
gelehrte Johan H. der Rechten Licentiat / vnnnd dieses
hochlöblichen Keyf. Cammergerichts Advocat / bewil-
ligt / daß er dieser Sachen vnnnd Partheyen zu gutem
selbst / in der Person gehn & mit zimgsamen Gewalt /
vnnnd Instruction sich verfügen wolle / daselbst hey ei-
nem Ehrvesten / Chrsamen / Fürsichtigen Hoch vnnnd
Wolweisen Rhat der Statt Lübeck anzusuchen vnnnd
zubegeren / was diesen armen Partheyen auch weh-
land Matthesen Mülchs Hinderlassenschaft gebü-
ren möchte / in dem durch die Herrn Testamentarien /
Herrn J. von Stitten / vnnnd Hieronymum I. eynge-
antwort / zugestellt vnnnd gefolgt zuwerden. Darmit a-
ber er solches desto flüglicher vnnnd fürderlicher expedie-
ren / verrichten vnnnd erlangen möge.

So stff an E. J. Gn. mein vnderthänige Ditt / die-
weil mir diese arme Partheyen ex officio zugeordnet /
E. J. Gn. wöllen den Sachen vnnnd Partheyen zu
gutem Promotoriales vnnnd beförderung Schrifften
gnädiglich erkennen / mittheilen vnnnd auf gehen las-
sen obernanntem Licentiaten Johann Helfman /
an statt der Margreth Houerin vnnnd ihrer Mit-
kriegsverwandten / durch einen Rhat der Statt Lü-
beck / gegen den obermeldten Testamentarien zu für-
derlicher Expedition vnnnd zustellung / was den klagen-
den armen Partheyen auß M. M. Hinderlassen-
schaft gebüren mag / in einer ganz vndspüterlichen
hellen vnnnd klaren Sachen / oder was sonst billich vnnnd
recht seyn würd / vermög vnnnd Innhalt irem zuver-
offtmals besäehenen schrifftlichem Expicten / wider-
fahren vnnnd gedeyen zulassen.

E. J. G. Vmb gnädig vnnnd fürderlich hilff Rechs-
tens in vnderthänigkeit anrußend.

E. J. G.

Vnderthäniger

N. N. D. Cavens de Rato. &c.

Decretum Abgeschlagen in Consil.
den 20. Maii Anno 71.

SVPPLICATIO VI.

Pro compulsorialibus ad edendum descript. bo-
norum sequestratorum in causa B. C.
& Consorten contra
F. G.

Hochwürdigster Fürst / Römi. Keyf. Majestät
Cammerrichter / Gnädiger Herr. In Sachen
Appellationis sich haltend zwischen dem Edlen Curdt
E. & Consortes Appellanten an einem gegen vnnnd
wider Reimh. E. Appellaten andertheils / erscheint ge-
dachter Appellanten Anwald vnnnd bringet E. J. Gn.
vnderthäniglich supplicierend für. Wie daß vnder
anderem in gemeinen beschriebenen Rechten heilsam-
lich vnnnd wol versehen / daß in sequestrierung der Gü-
ter pro substantia descriptio omnium bonorum
cum debitis solennitatibus & requisitis erfordert /
auch wo solche vnderlassen / solches mehr für ein Ent-
setzung / dann ein Sequestration zuachten vnnnd zu-
halten. Vnnnd aber dargegen Anwald jüngster au-
diens in puncto supplicationis begeret Alimenten
vernemen lassen. Daß allein die Lehen vnnnd nicht
eigentümliche Güter sequestriert seyn. Welches
Anwald hie mit für bekannt angenommen haben
will. Vnnnd derwegen bona patrimonialia extra feu-
dalia Anwalds Principals von Recht vnnnd Billig-
keit wegen / so viel deren darinn mit sequestriert befun-
den / ohn allen Verzug relaxiert werden sollen / auch
wie solches beschehen / solt man der Alimenten gar
nicht begeren thun / vñ aber der Grund dieser Sachen /
wo allein ordentlicher gebürlicher Weiß gehandelt ex
originali descriptione bonorum sich befunden / vnnnd
weiter

weiter keiner Beweifung deßhalb von nöten feyn wirdt.

So ist an E. F. G. Anwaldts / an statt der Principalm / ganz vnderthänig vñnd hochsteifsig Bitt / ihme wider den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn Herrn J. zu H. als vermeintlich Sequestratorn vñnd dann ihren J. G. darzu verordnet / nemlich die Edlen J. von W. Landuoget zu N. an der B. vñnd M. von S. Amptman / zu N. Compulsoriales, solche descriptionem honorum mit allen ihren Solennitatibus, inmassen sie fürgenommen / damit man gründlichen Bericht der Sachen / wie sie beschaffen / gehalten mög / in communi & consueta forma gnediglich zuerkennen / E. F. Gn. Hochadelich mit Richterlich Ampt hiern vnderthäniglich höchstes Fleiß anrufsend.

E. F. G.

Undertheniger

G. N. D.

• SVPPPLICATIO VII.

Pro Compulsorialibus & Mandato respectiue. In causa Comitum N. N. & C. B. vort vñnd zu St. vñnd A. contra Reum D. L. & D. Nullitatis.

Schwürdiger Fürst / Römi. Keyser. Majestat Camerlicher. Gn. H. in Sachen nullitatis der Wolgeborenen Herrn N. N. Georgen vñnd Herrn B. Gebrüder vñnd Bettern Graffen zu St. R. Anwaldts Gnädiger Herrn Principalem Kläger / wider daß Thumb Capitel zu H. vñnd Doctor H. von D. beklagte bringt Anwald wolgemeinter Herrn Kläger supplicierende für: Demnach die Nichtigkeit auß den vorigen actis plegen außgeführt zu werden. Ob nun wol in erster Instanz / wiewol à iudice incompetente stracts ab executione angefangen / vñnd also weder Eibell / Klage noch einige Acta in Sachen Appellationis der Herrn Kläger als Appellanten / contra gedacht Thumb Capitel & Consortes Appellanten von jetzigen Herrn klägern damals mit Appellanten haben produciert werden können / dieweil aber gleichwol die Beklagten auß Decreta vñnd anders so in erster Instanz ergangen seyn sollen / in dieser Sachen nullitatis sich beruffen / als bittet Anwald sein Gnädigen Herrn Principalm wider Gedacht Thumb Capittel das weyland des verstorbenen Erzbischoffs Sigismunds vñnd Administrators des Stiffts Halberstatt hochlöblicher Gedächtnis / sede vacante Successoren verpeente Compulsoriales vñnd Befelch darinnen / bey hoher Peen erstlich gedachtem Thumb Capittel / alle acta vñnd actitata, commissiones, decreta, liquidation Wirderung vñnd alles anders so vor hochermeltem Erzbischoffe als einem Bischoff oder Administratoren zu H. oder auß S. F. Gn. Befelch / für andern S. F. Gn. verordneten Räten / Dienern / oder Cantzen / in solcher Sachen erster Instanz geübt / vñnd deren Abschrift vñnd ihrem Siegel de Herrn Klägern vñnd die Gebür zuverschaffen vñnd folgen zulassen / damit solches alles in dieser

Sachen nullitatis produciert / vñnd die Nichtigkeit solcher Händel vber die libellierte incompetenciam desto baß darauff augenscheinlich dargethan werden mögen: Vñnd dann auch Doctor Wila mandiert vñnd gebotten / die darauff von hochermeltem Erzbischoffe ihme erfolgte Belöhnunge vber daß Haus Stapelburg in originali, an diesem Keyserliche Cammergericht ediere / producire, vñnd verlege respectiue gnedighen zuerkennen vñnd mit zuthellen / daß hoch Adelic mitrichterlich Ampt höchstes Fleiß anrufsende.

E. F. G.

Undertheniger

J. K. D.

SVPPPLICAT. VIII.

Pro citatione, Compulsorialibus, & prorogatione, fatalien, in causa B. C. & Consorten / contra N. N.

Schwürdiger Fürst / Römi. Keyf. May. Cammerlicher Gnediger Herr Anwald des Ehrentesten Berthold Holschuchs von Nürnberg / des Eltern / bringen E. F. G. vnderthenig supplicierent für. Als sein Principal mit Wolffen von Dyll / Sigismund Dessel / vñnd Josephen Lochner zu Nürnberg in Rechtfertigung erwachsen / auch sein Recht vñnd Gerechtigkeit dermassen fürgetragen / daß von Rechts wegen billich für ihnen erkannt vñnd gewirhelt worden seyn solt / daß doch dessen vnangesehen / den 10. Decemb. jüngst daselbst fünf vñnderschiedliche vermeinte Brtheil / wider sein Anwalds Principalm obgedacht / für dessen Gegentheil eröffnet vñnd außgesprochen / von welchen vermeinten Brtheiln (vorbehältlich der Nichtigkeit) ermelter sein Principal als mercklich beschwert / auch fernner dardurch beschwert zu werden sich besorgende / den 15. hernach als der in Haft vñnd Verstrickung gehalten / in scriptis (wie mit den actis zu bescheinen) an dis hochlöblich Keyserl. Cammergericht appelliert / auß Mangel eines Notarii, schedulam appellationis iudicii à quo insinuiert / die auch angenommen / vñnd als der begereten Apostel halben in gepirender Zeit kein Antwort erfolgt / (dessen sich Anwalds Principal höchlich beschwert) ist ihme zu Bescheid gefallen / daß er deßhalb vngefahr seyn solt / wie dis vñnd anders auß den actis zu seiner Zeit fürzubringen / sich erfinde würde. Vñnd vber dis alles Anwalds Principals Sohn Berthold Holschuch der jünger / zu allem Ueberflus den 17. ermeltes Monats Decembris, gleichfalls innerhalb gepirender Zeit Rechtens / nach Aufweisung bengelegtes Appellation Instrumentis / darmit auch tenor sententiarum, außtrücklich zufinden / an höhere Obrigkeit sich beruffen / im Willen vñnd Meinung dieselbige wie recht zu prosequieren / vñnd dann diese Sache ihres Behuts halb nit allein der Reichs Ordnung / sondern auch dem Nürnbergischen priuilegio gemeß / zuverhalten / so der Drbt gebuehlig.

Langt demnach an E. F. G. Anwalds Principalm
a ij vnder

vnderthenig Bitt vnd rechtlich Begeren / die wöllen ihme Citationem wider die Appellaten vnd seine Begentheil vnd dann Compulsoriales, vmb Edierung der andern / wider die Herrn Richter voriger Instanz respectiue, in gemeiner Form gnädiglich erkennen vnd mittheilen.

Dieweil auch Anwalds Principali als der in so strenger Haftung gehalten / das kein Freyer ab vnd zutritt zu ihme gestattet worden / vnd der wegen biß daher weder Copiam Notarii, Aduocati, oder anderer Nahgeber haben können / nicht zu zumeßten / das er diese Sachen nit eher bey E. F. G. angebracht. So ist Anwalds vnderthenige Bit die fatalien so nunmehr zu End lauffen auff zwen Monat gnädiglich zu prorogieren vnd zuerstrecken / E. F. G. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt vmb Verhelfung Rechts vnd der Gerechtigkeit vnderthenig Fleiß anrufende.

Decretum Citation vnd Compulsoriales erkannt vnd dem Supplicanten sein Begeren / der fatalien halben / wie gebetten erstreckt / in consil. den 26. Maii An. 73.

SVPLICATIO IX.

Pro Citatione & compulsorialibus, in causa appellationis ab interlocutoria.
L. contra P.

Walgeborner Graffe / Römischer Keyserlicher May Cammerichter / Gnediger Herr. Es haben sich die Ehrwürdigen vnd Andechtigen Herrn / Abt vnd Conuent / des Klosters Zwifalten / von einer hochbeschwerlichen interlocutori vum tamen definitiua habente, so gleichwol in einer peinlichen Malefiz Sachen. Jedoch super incidenti civili quaestione am 3. Monats Tag Martii, jüngst verschieben durch den Herrn / Statthalter vnd Richter zu Würach / anstatt vnd von wegen des Herrn Herzoge zu Württemberg / ic. nichtiglich oder je wider Recht / wider woler melts Herrn Abts vnd Conuents Beuelchaber vnd von Adam Kemmen Beflagten / sonderlich aber in Ja uorem hochermeltes Herrn Herzogen zu Württemberg / außgesprochen vnd eröffnet / vnd dardurch in effectu dem Gottshaus Zwifalten / sein alt hergebrachte vnuerdencliche Gerechtigkeit / der hohen Obrigkeit vnd was derselben anhangt. Sonderlich aber iuris torquendi maleficos, vermeintlich vnd nichtiglich aberkannt worden / vngachtet das dieser Richter vber solchen ingefallene Breuch / der strittigen hohen Obrigkeit Rechtswegē kein Jurisdicō oder Erkenntniß gehabt / auch der Herrn Kläger befehlhaber sich derhalben vor im nit einlassen wollen. Sondern jederzeit davon zierlich protestiert vnd diesen Puncten ad iudicem ordinariū zu remittieren gebetten hat / ic. Als hoch vnd mercklich beschwert vnd zu allem Vberfluß / dieweil diese vermeinte Erkenntniß tanquam a iudice non suo, Item extra petita lara, vnd auß andern mehr erheblichen Ursachen / an ihr selbst nichtig vnd vnkräftig / den eylften Martii hernach / vnd also in rechtsbestimpter Zeit coram Notario & testibus appelliert / auch solche ihre fürgenommene Appel-

lation / insinuiere lassen / alles weitem Innhalts belangender Appellation vñ Insinuation Instrumenten / so ich hiemit zu Verificierung / obberürts Angebens vnderthänig vbergib.

Solchem nach / vnd dieweil wolernannte Herrn Appellanten / diß ihr eyngevorffene Appellation / so wol scheinlicher Nichtigkeit / als offener vnrechtfertigkeit halben voriger Instanz geübtem Proceß / vnd erfolgter nichtiger vnd vnrechtmäßiger Erkenntniß zuuerfolgen vnd außzuführen vorhabens / Auch zu Erhaltung habenden Rechten vnd Gerechtigkeiten obligender Noturfft nach / nit vnderlassen sollen oder mögen / vnd die Sachen ihres Werths halben / die Summa in der Ordnung bestimpt / bey weitem vbertriff.

So gelangt hierauff an E. Gn. mein als Syndicus ganz vnderthänige Bitt / die wöllen wol vnd mehrgedachten Appellanten wider obgenannten Adamen R. den Appellaten / so seiner Gefängniß allbereyt auff ein gewöhnliche Breyß erledigt / ein Ladung / zu Außführung berürter Nichtigkeit vnd Appellation / auch zu Erlangung aller vnd jeder Gerichts Acten in dieser Sachen geübt / Compulsoriales, wider obgenmelte Richter voriger Instanz / alles in gemeiner notwendiger Form gnädiglich zuerkennen vnd mittheilen.

E. G. vmb gnädige förderliche Hülf Rechts hierüber vnderthäniglich anrufend.

SVPLICATIO IX.

Pro citatione & in euentum pro prorogatione fatalium, in causa R. contra S.

Walgeborner ic. Es haben sich die würdigen vnd Geistlichen Herrn / Dechant vnd Capittel der Stiftkirchen zu S. Blasij zu Braunschweig pro suo interesse, vnd Herr Andreas Schäfer als jetziger Besitzer der Vicarey S. Michaelis in bemeldtem Stiff / von einer vermeinten Brheil / durch Herrn Hofrichter vnd Rät der Fürstlichen Braunschweigischen Hofgerichts zu Wolfenbüttel / wider genannten Herrn Andream Schäfer / vnd vor weyland H. W. nachgelassene Wittibe / jetz M. H. Eheliche Hausfrau / vnd desselben Kinder / den 6. Aprilis / dieses 62. Jahrs / Innhalts belangender Copien gemeldter Brheil nichtiglich wider ihn außgesprochen vnd eröffnet / als hoch vnd mercklich beschwert / innerhalb gewöhnlicher Zeit des Rechts / vor vnd an E. Gn. diß hochlöblich Keyf. Cammergericht vor Notarien vnd Bezeugen vnrechtlich appelliert vnd beruffen / Innhalts derhalben außgerichteten glaubwürdigen Appellation Instrument / so Anwalden mit dem vberschriebene Brheil hat sollen vberschickt werden / aber auß vngeschickter vnd vngefähler Weis durch den Advocaten vergessen worden / jedoch in termino comparationis der Gebür fürzubringen / dieweil die Zeit der fatalien halben distimalis zukunfts / vor Außbringung des Proceß berürt Instrument bey dem Aduocaten zu Braunschweig zuerfordern / vnd bey die Hand zubringen.

Solchem

Solchem nach / vnd dieweil ernannte Herrn Appellanten/diese jec fürgenommene Appellation vor E. G. aufzuführen/vnd zu prosequieren vorhabens/auch obligender Notturfft/nach/nicht vmbgeben sollen noch mögen. Derwegen/damit allerhand Unbefüligkeit vermiten bleibe/vnd nichts wider die gemeine Reichs Ordnung procediert werde.

So gelangt an E. G. mein als Anwalden gang vnderthänig Bitt/die wollen mehr ermeltem Appellanten ein Ladung wider gedachte Appellanten zu Willfabrung auff sein Appellation gnädiglich zuerkennen vnd mittheilen/oder je ihm von wegen Mangel angeregtes Instruments/nach zur zeit nichts gemittelt werden möchte/vnd aber solcher Mangel ohn alle der Appellanten Schuld/oder Vnfließ/vnnd allein auf vngeschriftlichem vbersehen/ des Advocaten erfolgen/ dessen sie dann Rechts wegen vnd der Billigkeit nach kein Nachtheil empfangen sollen / zum wenigsten die Zeit der Adeltichen Fatalien auß angezeigten Ursache auffzween Monat oder sechs Wochen gnädiglich zu prorogiren / damit hiezwischen dis oft Anwolds instrumentum Appellationis bey die Hand bracht/vñ darauf gebürtlicher Weis vmb notwendige Proceß vnd Hülf Rechts angehalten werden möge.

E. Gn. hoch Adeltich mit Richterlich Ampt hierüber vnderthäniglich anruffend.

Decret. periculo partis erkännt/
in Consilio 19. Augusti Anno
62.

SVPPLICAT. X.

Pro citatione in causa I. contra H.

Wlgeborner / zc. Nach dem in verschieenen Octobri des 49. Jahrs ein vermeynt Endvrrheil durch Schultheissen vñ Schöpffe des Hauptgerichtes zu Glich wider den Erbarñ Johann Karman Klägern/vnd für Heinrichen F. zum H. wider Beklagten ergangen vnd außgesprochen worden / Deren sich gedachter Karman als hoch beschwert / vñnd besorgend sich noch mehr beschwert dar durch zuwerden / für E. Gn. vnd dis hochlöblich Keyserlich Cammergericht beruffen vñnd appelliert / auch dieselbig sein Appellation / wie gebräuchlich vnd recht / jederseits Insinuiere lassen/alles Innhalt dieser hie eyngelegten Appellation vnd Insinuation Instruments / vñnd dann er in Meynung solche Appellation Sachen mit ihrer Durchschmähigkeit / Nichtigkeit / vñnd Beschwer müssen aufzuführen / darzu er in Rechte gelassen zu werden verhofft. So ist demnach an statt des Appellanten J. K. in Krafft gewalts / so ich zu gebührender Zeit derohalben fürzubringen / oder wo von nöthn Caution zuthun vrblütig / mein ganz vnderthänig Bitt vnd Begeren E. Gn. wollen ihm wider seinen Gegenseit ein Ladung in gewöhnlicher notturfftiger Form gnädiglich erkennen vnd mittheilen. E. G. hier über hoch Adeltich mit Richterlich Ampt vmb Hülf/Recht vñnd Gerechtigkeit vnderthäniglich anruffend.

Decretum, Soll der Appellant die Summen der Anforderung benennen / als dann soll geschehen was recht ist/ in Consilio 25. Februarii, Anno 50.

SVPPLICAT. XI.

Pro Citatione P. contra P.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr. Es hat der Erbar Peter von Cölln / zu Hamburg von einer ergangenen Vrtheil in einer vermeynten Criminal Sachen/ in denen Puncten vñnd Articeln jme dieselbig zuwider / dieweil sonst er dardurch von angestelter peinlicher Anflag principaliter absoluiert vnd ledig erkennet / aber nichts desto weniger ihm auferlegt / die Kosten der verurtheilten vnbilligen Verhaftung selbst zu tragen / auch sonst ein vngewöhnliche dem Rechten / vñnd peinlicher Halsgerichtes Ordnung ganz vngemesse Deyhed / darinn ihm das Recht wider seine Widersacher gänzlich abgeschreckt/ vber sich zugeben am 2. Maii nechstverschieenen / durch Herrn Bürgermeister vñnd Rath der Statt Hamburg / in obberürten Puncten den angemastten Anklägern / Peter H. Franzen Friessen / Christoffen Tschten / Matthias Schloeter / vñnd Bernhard Buxten zu gutem vñnd Vortheil dermassen vermeyntlich / vñnd wider Recht eröffnet/vñ außgesprochen/als hoch vñ mercklich beschwert/am zehende ermeltes Monats Maii hernach / vñnd also in rechter Zeit Rechtens durch seinen vollmächtigen Anwald coram Notario & testibus appellieren vnd beruffen lassen. Alles weiter in Innhalt beyligenden Instruments / so zu Verificierung obbestimpten Angebens hiemit vnderthänig vbergeben wirdt.

Derhalben vñnd dieweil dann gedachter Appellant solch sein hochgemästigte Appellation in Rechte zuverfolgen / vñnd zu prosequieren vorhabens / auch obligender Notturfft nach nicht vnderlassen soll oder mag / die Sachen ihrer Art vñnd Eyzenschafft auch des Werths halben also geschaffen / daß sie hieher vor E. F. G. vñnd dis hochlöblich Keyserlich Cammergericht erwachsen / wie sich in deductione causa befinden wirdt.

So gelangt an E. Fürst Gn. mein vnderthänige hochfleissige Bitt / die wollen mehrgemeldten Appellanten zu notwendiger Ausführung angeregter Appellation wider gedachte vermeynte Ankläger vñnd Appellaten / ein Ladung in gemeiner notwendiger Form / gnädiglich zuerkennen vnd mittheilen.

E. F. Gn. vmb gnädige förderliche Hülf Rechtens in Vnderthänigkeit anruffend.

E. F. Gn.

Vnderthäniger

I.F.M.D. Cäuens

de Rato.

Decret.

SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

Decretum, Wo fern der Supplicat tenorem sententiæ à qua, vnd Copen des abgeforderten Dypheds beybringen würdt / das solchs gehört werden / vnd ferner darauß ergehen soll was recht ist / in Consilio 8. Augusti Anno

72.

SUPPLICAT. XII.

Pro Inhibitione, in causa Appellationis P. contra V. & S.

Reverendissime Princeps, Excelsi huius Iudicii Camerae Imperialis Index æquissime; Domine gratiose. In causa appellationis Gerhardi Plora de Vifeto appellantis, contra & aduersus Henricum Vleishovvert, appellatum & haecenus contumacem. Cum R. V. G. dicto appellanti cum citatione inhibitionem pœnalem contra dictum appellatum, nec non Dominos Cancellarium & Consiliarios Episcopi Leodien. gratiose decreuerint. Et appellans confusus fuerit, sibi sufficere, si inhibitionem dictis appellato ac Dominis Cancellario, & Consiliariis Episcopalis in sinuari fecerit, & priorum instantiarum Iudices vti Villicum, & Scabinos oppidi Vifetensis primæ, nec non Villicum & Scabinos, ciuitatis Leodien. secundæ instantiarum Iudices (à quarum sententiis, put acta docebūt, per partes respectiue appellatum fuit) nihil contra ipsum appellante, vt æquū fuisset attentaturos vel molituros, eaq; de causa contra ipsos inhibitionem petere omiserit. Hoc tamen & præsertim minime perpenso, quod causis appellationum indecise pendentibus, neq; à parte neq; à Iudicib. quicquam attentandum nec innouandum sit, non solum prædicti Dom. Villicus & Scabini Vifetenses, item & Leodien. Verum etiam Balliuus, Villicus & Scabini Villæ de Herstallio subditi Episcopi Leodien. propter rite & legitime per dictum appellantem ad hanc Imperialem Cameram interpositam appellationem, non solum bona ipsius distrahere conantur, sed & ipsius corpori insidiantur, & carceris iniquissimam coercionem minantur. Quo fit quod dictus appellans se neque Vifeti, vbi domicilium agit, apud vxorem & liberos suos, neque in aliis Episcopi Leodien. territorii tuto cōtinere, & bonis ac negociationi suæ incubere audeat. Verū cum dictæ cōminationes non solum Iuri scripto, ac naturali æquitati. Verum etiam sacrosancti Romani Imperii ordinationi contrariæ, & eo nomine per R. V. G. prohibendæ ac coercendæ sint. Idcirco dicti appellantis Procurator humilime petit, quatenus eadem R. V. G. Principali suo, aduersus dictos, Villicum & Scabinos Vifetenses, Villicum & Scabinos Leodien. Balliuum, Villicum & Scabinos Villæ de Herstallio inhibitionem pœnalem de non attentando contra bona ac personam appellantis, appellatione in hoc Imperiali Consistorio indecisa pen-

dente, gratiose impartiri dignetur, in his omnib. ac singulis R. V. G. Nobile officium humilime implorato.

R. V. G.

Humiliter deditus

M. R. Lic.

SUPPLICAT. XIII.

Pro Citatione & Inhibitione, in causa N. contra O.

Wolgeborner Röm. Keyf. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr. Sich haben die Edlen / Besten / Fürsichtigen / Erbaren vnd weisen Herrn Bürgermeister vnd Rath der Statt Sletstat / belangend / ihre Bürger vnd Verwandten Hansens vnd Morizens Dipolden zu Schletstat / von einer ganz nichtigen oder je vnrechtmäßigen Urtheil / abgeschwenger begertter Remission / den 18. Tag des Monats Martii / nechst durch Hofrichter vnd Urtheilsprecher zu No. hweil / als habenden hieneben beygelegten Coppen / Keyf. Freyheiten / stracks zuwider / vnd wider ihre Erbar Weisheit vnd derselben Bürger vnd Hansens N. vnd Michael J. zu Rosshain / vnd J. J. zu Musfig aufgeschroeben vnd ergangen / als mercklich vnd höchlich beschwert / den sechs vnd zwanzigsten Tag gleich hernach / vnd also innerhalb zehen Tagen / vnd in Recht gebührender Zeit vor Notarien vnd Bezeugen an dis Keyserlich Cammergericht appelliert / Apokolos gebetten / alles ferners Inhabits beygelegter Appellation Instruments / vnd eynverleibter aufgeschroebener Urtheil.

Dieweil dann bemelte Herrn zu Handhabung deren habenden Keyserlichen Freyheiten in Willen vnd Meinung seyn / solche Appellation vnd Nichtigkeit an diesem Keyserlichen Cammergericht zu prosequiren / auch solche Sach dem Rechten vnd Reichs Ordnung gemäss vnd immediate hieher gehörig.

So ist demnach an E. S. mein als Synd. ci. vnd erthänig Vt / hierüber Ladung vnd Inhibition in gemeiner Form gnädiglichen zuerkennen vnd mit zu theilen Anwald E. S. Ampts halben vnterthäniglich anruffend:

E. Gn.

Vnterthäniger

M. von B. Doctor.

SUPPLICAT. XIV.

Pro Citatione & Inhibitione, in causa Q. contra S.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. May. Cammerrichter Gnädiger Herr / E. S. Gn bringe Anwald der Edlen / Ehrt vnd H. der Trausichen auch Georgen von N. weyland Briel T. nachgelassener Kinder Vormünder / vnterthäniglich supplicierent für / Das sie hievor eines angelegten Arrests halben / von dem Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn W. Landgraffen zu H. vngedächet die Principal Hauptsach vor den Fürstlichen Marburgischen Hoffrichter vnd Rätchen / vnterörtet hanget / vnd daselbst allberent so weit procedirt / das schon Zeugen verhört / vnd sich doch Hochgedachter Fürst /

Fürst/ allein de facto vermeynter Weis in die Sach geschlagen/ ein Appellation Sach/ wider Reinhardten Treuschen / an diesem Keyserlichen Cammergerichte anhängig gemacht / auch in währendem Arrest pendente Appellatione & causa, vber beschene Inhibition nicht fürgenommen / vnnnd insonderheit das Arrest / ob es gleich billicher Weis angelegt / wie dann nit / Iudicum honore saluo, also verbleiben / vnd die Güter dem Gegentheil nit eyngeraumt werden sollen. Vnd aber solchem allem entgegen vnnnd zuwider/ Hochgedachter Fürst. Sie die Supplicanten für ire Fürst. G in Februari/ nechstverschienen/ citieren lassen/ vnd also sie sich Innhalt hiebeyligender Copy entschuldiget/ in ihre Abwesen vnverhörter Sachen ein nichtig Decret / welches Anwalds Principaln noch heutigs tags vnberuust / gefelt. Aber dessen Innhalt im Aufgang befunden / nemlich das Hochgedachter Fürst das arrestiert Feld vnnnd Gut des Altenfelds / sampt der Behausung Briel & Wamb/ auf welcher Possession man die Supplicanten verstoßen / vnnnd Gegentheil Reinhardten Treuschen / den 21. Februari/ jüngst immittiert vnd eyngefest. Darvon sie den 27. Tag. ermeltes Monats Februari/ hernach / & ita infra decendium coram Notario & Testibus in scriptis zu allein Oberflus/ wiewol à sententia nulla zu prouocieren nicht notwendig / an E. Fürst. Gn. vnnnd dis hochlöblich Keyserlich Cammergericht zu Erlangung bessers Rechts beruffen vnd appelliert / Innhalt hiebeyligender Appellation Instruments.

Diueil dann / Gnädiger Fürst vnnnd Herr / die Appellanten solcher Appellation vnnnd Wichtigkeit Sachen / samptlich vnd sonderlich im Rechten nachzusehen in willens / im mediate hieher gehörig vnd der Ordnung gemäß. So ist an Ewre Fürst. Gn. Anwalds an statt der Principaln ganz vnderthänig vnd höchstfleisig Bitt/ ihme deshalb wider ermelten Reinhardten Treuschen Ladung / dann auch wider denselben vnnnd nechst vorgehenden Instanz Rechts Inhibitionem in communi & consueta forma gnädiglich zuerkennen. E. F. G. Hochadelich mit Richterlich Ampt / hierinn vnderthäniglich höchstes fleiß anrufsende.

E. F. G.

• Vnderthäniger

G. R. D. Cauens de Rato
subscriptit.

SVPPPLICATIO XV.

Pro Citatione ad videndum cassari Mandatum, siue commissionem, pendente hic lite in Camera am Keyf. Hof aufgangen / in causa Nobilium N. C. & Conforten Appellanten, contra B. D. Appellaten.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringt Anwald Curt vnnnd Herman Treuschen / vnd Jörg von Neckenrad / als weyland Briel Treuschen hinterlassenen Kinder Vormunder / vnderthäniglich supplicierend für / wie das in des Heyligen Reichs

Ordnung heylsamlich vnnnd wol versehen / das dem Keyserl. Cammergericht/ Keyf. oder Königlichen Rescripten ungeachtet / sein freyer stracker Lauff gelassen oder wo solchem zuwider etwas gehandelt / das dasselbig kein Krafft haben / sondern an ihm selbst nichtig vnnnd vnbindig seyn soll. Aber ungeachtet Anwalds Principales wider Reinhardten Treuschen / erstlichen am Marburgischen Hessischen Hofgericht / vnnnd dann letztlich per modum Appellationis, an diesem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht/ in secunda instantia, allhie ein Rechtfertigung anhängig gemacht / daselbst sie noch vnerrörter schwebet.

Docher Reinhardt Treusch / auff währendem Reichstag/ allhie zu Speyer / jüngst verschienen / ein Keyf. Commission am Hof an den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn Herrn Willhelme Landgraffen zu Hessen/ c. außbracht/ Die Sache widerumb zu güttlicher Handlung zu ziehe/ oder wo dieselbig zerschlagen / ihnen alsdann auff Citation vnnnd Bürgschaft membtlich siebentauffent Bülden / auff alle jres Vatters hinterlassenen Erbschaft immittieren vnnnd einzusetzen / alles nichtiger Weis berürter Ordnung stracks entgegen vnnnd zuwider / dieses Keyserl. Cammergerichts Jurisdiction zu Verachtung / vnnnd den Supplicanten zu vnwidbringlichem Schaden vnnnd Nachtheil / dardurch sie von ihrem Recht getrieben / vnd cufferstem Verderben geriethen.

So ist an E. F. Gn. solchem zuvorkommen / Anwaldts an Statt der Principaln / ganz vnderthänig vnnnd höchstfleisig Bitt / ihnen deshalb praedictum Mandatum Casareum siue commissionem, als des Heyligen Reichs Ordnung zuwider außbracht / zu cassieren Citationem ad videndum, vnnnd dann alle seine Berechtigket verwirckt zu haben / diueil er / pendente lite, die Sachen für einen andern Richter zu ziehen begert/ wider vielberürten Reinhardten Treuschen in communi & consueta forma gnädiglich zuerkennen. E. F. Gn. Hoch Adelic mit Richterlich Ampt / vnderthäniglich höchstes fleiß anrufsende.

E. F. G.

Vnderthäniger

E. R. D. subscriptit.

SVPPPLICATIO XVI.

Pro Citatione & Inhibitione, in causa
Herrn P. von F. & D. I. H. contra L.
Juden.

Wolgeborner Graff / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr / Es haben die Ehrwürdigen / Edlen vnnnd Hochgelehrten Herrn / Philips von Friedberg / re. vnnnd Doctor Johan Hector Mayer / als verordnete Vormunder / weyland Herrn D. von Baumgarten / nachgelassenen Wittib vnd vnminndigen Kinder / sich von einer vermeynten Drtheil vnd Verweigerung begertter Remission / so den 23. Nouembris jüngst verschien / durch Herrn Hofrichter vnnnd Drtheilspreecher des Hofgerichts zu Roithweil / nichtiglich / oder je wider Recht / wider sie vnnnd Hansen Baummann / genannt Kestlin zu R. Principal Beklagten / vnnnd für Lämblin Juden /

den Jüngern zu Zutgan/ergangen vñnd aufgesprochen / als hoch vñnd mercklich beschwert / gleich als bald *viva voce*. vñnd un Jusskaffen/durch ihren darzu gevollmächtigten Anwaldden/beruffen vñnd appellieren lassen / alles weitem Jnhalts der Acten voriger Instanz zu seiner Zeit in Originalli fürzubringen.

Dieweil dann enannte Herrn Appellanten / solche ire fürgenommene Appellation / wie Recht/zuverfolgen vñnd aufzuführen vorhabens/ auch obligender Notruufft nach / nit vnderlassen sollen noch mögen / vñnd dann die Sachen irer Art vñ Eigenschafft nach/ also geschaffen / dasz des wechrs halben gar kein Mangel vorhanden.

So gelangt an E. Gn. mein als Anwalddes ganz vnderhänige fleissige Ditt / gedachten Herrn Appellanten / wider ermelten Appellaten / zu Rechtlicher Aufsführung berürter Appellation Sachen/erstlich Ladung/ vñnd dann auch zu Abwendung besorgter beschwerlicher Newerung/ cum Iudices priores non obstante interposita Appellatione, in causa procedere conentur, auch Inhibitionem, alles in gemeiner notwendiger Form/ gnädiglich zuerkennen vñnd mitzutheilen.

E. Gn. Hoch Adelic mit Richterlich Ampt / vñnd gnädige förderliche Hülf Rechtsens / vnderhänigs Fleiß anruffend.

E. Gn.

Vnderhäniger

J. F. M. D. Cauens
de Rato.

Decretum, Soll der Supplicant tenorem sententiae beslegen / ferner darauff zugeschehen / was recht ist / in consilio 29. April. Anno 69.

SVPPLICAT. XVII.

Pro Citatione Inhibitione & Compulsorialibus, in causa L. contra W.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter/ Gnädiger Herr / Anwalddes Ehrhafften vñnd Achbaren E. P. Bürgers zu Nürnberg/ hat sich von einer vermerkten nichtigen / oder je vñnd rechtmäßigen Urtheil vñnd Erkandnuß / so wider ermeldten E. P. vñnd für Wolffen N. als verordneten Vormunder Jacoben Buchers / weyland Morizen Buchers nachgelassenen vñndmündigen Sohns / am 28. Nouembr. dis 71. Jahrs / durch die Herrn Richter des Stattgerichts zu N. nichtiglich / oder je wider Recht aufgesprochen / am 6. Decembris hernacher / vñnd also in rechter zeit vor Notarien vñnd Bezeugen / in Namen seines abwesenden Principals obgemelt / als hoch vñnd mercklich dadurch beschwert / auf rechtmessigen vñnd gegrünt Ursachen für vñ an E. F. G. vñnd dis hochlöblich Keyf. Cammergericht appelliert / weiter jnhalts beyligenden Appellation Instruments / so ich hiemit zu Verificierung meines Angebens in Vnderhänigheit vbergib.

Derhalben vñnd dieweil dann ermelter Appel-

lant vñnd sein Principal/ obgenannter E. P. solche fürgenommene rechtmäßige Appellation in Recht aufzuführen vñnd zuverfolgen gemeint / auch obligender Notruufft nach / nit vnderlassen soll oder mag / die Summ den Werth inn der Reichs Ordnung bestimpt/ bey weitem vbertriff.

Also gelangt an E. F. Gn. mein / als Anwaldden / Krafft Gewalts in Termino compacionis fürzubringen / Derwegen ich hiemit meliori forma cauiert haben wil/ ganz vnderhänige fleissige Ditt / die wöllen dem Appellanten/ oder obgedachtem seinem Anwaldden / erstlich ein Ladung wider obgedachten Appellaten / vñnd dann zu Abwendung besorgter vñnd hochbeschwerlicher Innoation vñnd Newerung/ so wol wider die Herrn Richter voriger Instanz/ als gedachten Appellaten / inhibitionem vñnd dann ferner zu Erlangung der geübten Acten voriger Instanz/ an nechstbemeldte Herrn Richter / des Stattgerichts zu Nürnberg/ compulsoriales alles in gemeiner notwendiger Form gnädiglich zuerkennen vñnd mittheilen E. F. Gn. Amptshalben vñnd gnädige förderliche Hülf des Rechtsens/ vnderhänigs Fleiß anruffend.

E. F. G.

Vnderhäniger

J. F. M. D.

Decretum Abgeschlagen / in Consilio 15. Octobr. Anno 71.

ALIA SVPPLICATIO, IN
EADEM CAUSA.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter/ Gn. Herr/ auff beyligender Supplication auffgeschriebenen abschlägig Decret vñnd dieweil dasselbig vielleicht daher erfolgt seyn mag / dasz in Supplicatione kein Anzeig des Nürnbergischen Priuilegii halben/ vñnd dasz der Werth dieser Sachen demselben gemess seye/ beschehen / zc. Solchen Defect hiemit nachmals zuergänken / zeng ich vnderhänglich an / dasz die sachen der Summen halben / nit allein der Reichs Ordnung / dann auch dem Nürnbergischen Priuilegio gemess / vñnd dasselbig vbereressen / wie solchs in deductione causae sich ferner befinden wirdt. Ditt darauff nachmals auff vorige Supplication / vñnd dis weiter Anzeig / den gebetenen Proceß gnädiglich zuerkennen vñnd mittheilen.

E. F. G. Amptshalben hierüber vnderhäniges fleiß anruffend.

E. F. G.

Vnderhäniger

J. F. M.

Decretum, Läßt man es bey vorigem Decret bleiben / in consilio 20. Decembr. Anno 71.

SVPPLICATIO XVIII.

Pro Citatione per Edictum ad videndum confirmari Testamentum Domini D. von N. & se immitti in bona Nobilium H. C. & K. &c.

Wol-

Wilgeborner Graff / Römi. Keyf. Mai. Cammerichter / Gnädiger Herr / im Namen vmb von wegen der Edlen / Ehrnvesten / Tugentreichen / Caspar / Christoff / Hans E. Cornelius / Veronica / Catharina / Brigitta vmb Maria / aller von R. Geschwisteren / für sich selbst vmb dann auch von ihrer abgestorbenen Brüder vmb Schwester / mit Namen Heinrich vmb Anna / von R. Kinder / bring E. G. ich supplicierend vnderthänig für / wie das weyland die auch Edel vmb Tugentreich Frau Anna von Landsberg / geborne von Kurlaben / ein rechtmäßig beständig Testament / in Zeit ihres Lebens aufgerichtet vnd verordnet / darinnen sie vnder vmb neben andern die auch Edle vnd Tugentfame Frauen Veronicam von Kurlaben / ihre Anfrat vnd Altmutter in den Eygentumb aller vnd jeder ihrer Hab vnd Güter / zu einem einzigen vmb vniuersal Erben instituiert vnd eyngefest / weitem Inhalt berührtes Testaments / dessen glaubwürdige vnd durch den Notarium, so das Original Testament geschrieben / collationierte Copie ich hieneben mit A. signiert vnderthänig vbergibe / mit Erblichung des Original / da es von nöten seyn solt / auch eynzubringen.

In Krafft sechbestimmten ordentlichen vmb rechtmäßigen Testaments / hat nun obermeldte Frau Veronica von R. als instituierte Erbin des Eygentumbs / mit allein berührte Erbschafft im Vermuth angenommen / Sondern hat sie sich auch derselben aperte vnd mit der That vnderzogen / nemlich der gestalt das sie durch iren darzu verordneten vnd gebollmächtigten Befelchshaber / der Abmuthung vmb Fahrnis haben / sich mit den jenigen / welchen der Vluskuetus in bemeldtem Testament verschafft / allerdings vereinigt vnd verglichen / auch die ligende Grund an Elsas / Westreich vnd Lotringen / eynnehmen vmb besitzen lassen / wie solches zum Theil auß beyligender Vertrags Notul mit B. verzeichnet / weiter zusehen.

Nun hat aber mehrgedachte Frau Veronica nach angenommener obberührter Erbschafft / auch erstlich ein rechtmäßig Testament / vmb dann weiter Codicillos aufgerichtet / darinnen sie so wol in der angefallenen vnd adierten nechstbestimmten Erbschafft irs obgenannten Enckels / Frauen A. von Landsberg / als ander ihrer engen Naab vñ Güter / obernamte ire Eheliche Kinder / zu gemeinen vnd vniuersal Erben verordnet / instituiert vmb eyngefest / welches jetzt nechstbestimte Testament vnd Codicill ich also bald hiemit in glaubwürdiger form ohn radirt / ohn cancelliert / oder einigen andern sichtlichem Mangel hic mit licet. E. vnd D. signiert vbergibe.

Die weil dann nun mehrermelte Frau Testierin / verrückter Zeit in Gott seliglich auch entschlaffen / laut beyligender Rundschafft mit E. gemerckt / darauß genannte ire Kinder vnd eyngefest Erben / alle ire Verlassenschaft om nino adirt / auch die Güter in partibus gelegen / zu ihren Handen genommen / vmb sich derselben wirklich vnderfangen / vmb sie aber der Güter in obgedachter Frauen A. von Landsberg seeligen / Erbschafft gehörig / welche jetztmals in der letztbestimmten Frauen Veronicen Ver-

lassenschaft auch befunden worden / vnd in beyligendem Inuentario mit J. specificiert seyn / wirkliche Possession nit bekommen / sondern ihre Notdurfft erfordern wil / dieselbig durch ordentliche Weg Rechtens zuerlangen.

So dann durch die heylsame Verordnung vñ Gutthaten der Rechte / die ex Testamento eyngefest Erben / allem auff ihr anrufen vnd Fürlegung auch notwendige Besichtigung des Testaments / vnd so dasselb ohne einigen erscheinenden Mangel befunden würdt / durch die ordentliche Oberkeit in possessionem der Güter / so der defunctus tempore mortis innen gehabt / wie Recht / inmittiert werden solten.

Damit nun mehrgedachte Erben sich angeregtes Beneficii iuris desto füglicher zugebrauchen haben. So gelangt an E. G. mein als derselben Anwalden Krafft Gewalts / in Termino comparitionis eynzubringen / derhalben ich hiemit meliori forma cauteri habe wil ganz vnderthänig fleißige Bitt / die wollen ihnen ein Ladung per edictum ad videndum confirmari Testamentum gedachter Frauen B. von R. & se immitti in bona defunctae, iuxta leg. fin. Codic. de edit. D. Adr. tollend. wider alle vnd jede / so deshalb einig Interesse zuhaben vermeynen / zu Straßburg / Elsas / abern / Sarbrücken vmb S. Nicolaus Pfort anzuschlagen / in gemeiner notwendiger form gnädiglich zuerkennen. E. G. Ampts halber vmb gnädige förderliche Hülf vnderthänig Fleiß anlassende.

E. Gn.

Vnderthäniger

J. F. M.

Decretum, Abgeschlagen in Consilio 20.
Augusti Anno 68.

SVPPPLICATIO XIX.

Pro Inhibitione in causa Nobilium H.
von F. contra F.

Hochwürdiger Fürst / Römi. Keyf. Majestat Cammerichter / Gnädiger Herr / E. G. bring Anwald weyland des Edlen vmb Ehrnvesten Dietrichen Fuchsen zu Rotenberg zu Appellerbeck vmb gefessenen / sältigen nachgelassener Kinder Vormünder Appellanten gegē vñ wider weyland Heinrichen Fuchsen sältigen angemaste Creditores Appellaten / vnterthänig supplicierend für / wiewol von Rechts vnd Willigkeit wegen die Richter a quibus nach interponierter Appellation nicht procedieren / attentieren / oder eyniger Parthen zu gutem / oder zu Nachtheil nichts fürnehmen / sonder die Sachen bis sie ordentlicher Besiß widerumb an sie remittiert vmb gewisen würdt / instellen vmb beruhert lassen sollen: Wiewol auch Anwalds Principales durch ihren Genosmechtigten vñ na' voce in Gegenwertigkeit der Frau Abbtissin zu Essen verordneten Commillacis, vmb dann den Vnderichter zu Essen / Ebert von Eickel appelliert / desgleichen nachgends / die pro cautela in scriptis coram Notario & testibus interponierte Appellationes zum Oberflus insinueren vmb zuwissen

b ij thun

thum. In sonderheit aber die durch E. F. G. erkannte Recesß ihnen nottürlichlich verkünden lassen vñnd sich der Billigkeit nach zugehen gehabt. Von solcher Appellation gelassen vñnd mit vngewöhnlicher vnzeitiger Execution nicht beschwert worden sein. Jedoch solches alles vnangesehen / auch vnberachtet / das in erster vñnd anderer Instanz einiger ordentlicher Proceß nicht gebraucht / oder Anwalds Principales nottürlichlich gehört worden / hatt gedachter Richter zu Essen / auff vorermetter Frau Abbtissin daselbst beschickte Remission / vñnd der Appellaten ansuchen zu der Execution zuschreiten sich angemast / vñnd Anwalds Principalem verpflegte Wittib etlichmal / sonderlich aber auff den 3. Februarii. Dann auch Donnerstags nach Inuocauit dieses 70. Jahrs zu der Execution vermeintlich citieren lassen / Inhalt hiebei gelegter zweyer Original Ladungen / Literis C. vñnd D. auch eines instrumenti secundum instrumentum protestationis attentatorum & Appellationis intituliert mit E. signiert.

Die weil dann Gnediger Fürst vñnd Herr / solche attentata vñnd Newring Anwalds principaliū minderjährigen Kinder / zu höchsten vñnd größten Schaden vñnd Nachtheil gereichen / sie auch noch fernerer Beschwerden vñnd attentaten höchlichen zubefahren / wie dann die Richter voriger Instanz / auch die Gegenheit noch täglich E. F. Gn. vñnd dieser höchsten Justitien zu höchster Verachtung vñnd Verkleinerung zu attentieren sich vnderstanden. Also langt an E. F. G. mein von gedachten meinen Principaliū wegen / vnderthenige / hochfleisige Bitt / weiter fallende Newring vñnd vnbilliche Beschweruß zu uorkommen / inen nottürlichliche inhibitionem tam contra iudices, quam partes, gnediglich zuerkennen vñnd mitzuertheilen. Hierüber E. F. G. Hochadelich / mit Richterlich Ampt vñnd Würtheilung gebührendes Rechtens in vnderthenigkeit höchstes Fleiß anuffende.

Mit vorbehalt aller gebührenden Notturnfft
Rechtens.

J. B. D.

SVPPLICAT. XX.

Pro Inhibitione, in causa Nobiliū L. von B. contra D.
von B.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. Maystat Cammerichter / Gnediger Herr E. F. Gn. werden zweifels ohne nunmehr / auß in Sachen Secundæ Appellationis Lorenz von Bockwalden Appellanten eines / gegen vñnd wider den auch Ehrvesten Betrosfer von Bockwalden Appellaten anderß Theils / Gerichtlich vorbrachter nächster Instanz Acten klärllich vñnd offenbar vernemen mögen. Welcher Gestalt die Durchleuchtigste / Durchleuchtige / vñnd Hochgeborne Fürsten vñnd Herrn / Herrn Friderich der ander König zu Dennenmarck vñnd Norwegen / 2c. Herrn Johan vñnd Adolff Erben zu Norwegen / vñnd als Herzogen zu Schloßwig / Holstein / Stormarn vñnd

Ditmarschen vber allbereit an diesem höchstblichen Kayserliche Cammergericht anhängige erste Appellation / vñnd darinn von E. F. Gn. erkannte auch insinuierte vñnd Gerichtliche reproducierte Keyserliche Inhibitionem, vñnd deren ganz vngedacht auff vngestimm vñnd geschwind anhalten / des vorermetten Appellaten eben solcher Principal Sachen halber: Darumb allhier auch obernennte erste Appellation recht hengig vermeintlich zubefahren sich angemast / vñnd demals Appellaten abermals für sich in Recht zugehen ihnen solch Sach von neuem daselbst zu tractieren zuerfordern / entlichen auch vnangesehen Principal Appellaten wolbefügter Exception vñnd allegierter an diesem höchstblichen Keyserlichen Cammergericht schweben Litis Pendens darinn ebenmäßiger Weise als ihre Königlich Würden vñnd F. Gn. in voriger ihrer Urtheil / davon an E. F. Gn. vñnd dis Keyserlich Cammergericht appelliert abermals zuerkennen / vñnd derowegen Appellanten von neuem in Hinderung zu setzen seines in habenden Pfandguts befügter massen zugebrauchen.

Die weil aber das Appellanten zum höchsten beschwärllich / vñnd zu mercklicher Verkürzung gereiche durch vermeintlich erwiderte diese letzte der höchst vñnd hochgedachten Königlich Würden zu Dennenmarck / 2c. vñnd F. Gn. zu Holstein / 2c. an besügetem seinem Rechten vñnd gebührender Dießung in habendens Pfandguts dermassen verkürzt / vñnd abgehalten zu werden / vñnd do er sich bezgleichen einen Weg wie den andern brauchen würde vorigem vermeintem farnemen / vñnd getrawtem anmassen nach nichts gewissers zubefahren hat / dann das er auff seines Brudern / des Appellaten fernere vngestimm anhalten von höchst vñnd hochgedachten Herrschafften. Sientmal ihrer König. W. F. Gn. vñnd ihme noch zur Zeit von E. F. Gn. in dieser andern Appellation Sachen / nicht inhibiert in mehr gedachten seinem Pfandgut weiter tätslich beeinträchtigt in dessen wol gewaltsamb entsetzt werden möchte: Das alles aber / weil es dem Rechten vngemäß vñnd stracks zuwider / auch E. F. Gn. vñnd dis höchstblichen Keyserlichen Cammergerichts / Jurisdiction zum höchsten verkleinerlich vñnd abbrüchig. Also ist Appellanten Anwalds / an statt vñnd von wegen seines Principaliū ganz vnderthänig vñnd fleisig Bitt / E. F. Gn. ihme disfalls gnädig zu Stenver kommen / vñnd mitlers hangender Rechtfertigung vor E. F. G. bey herbrachtem besügetem Besitz vñnd Dießung seines in habenden Pfandguts Sicherheit schaffen / vñnd der behofft auch in dieser Sach secundæ Appellationis inhibitionem an die höchst vñnd hochgedachte angemaste Richtern voriger Instanz / auch seinen Brudern den Appellaten bey einverleibter ansehentlicher Straff disfalls fernere theilichs nichts zu attentieren / gnädiglich mittheilen / oder ime do es auff den weg sügluchen / den Rechten vñnd Reichs Depnungen nach daher billicher zuwarren / zu dem End in puncto petite arctioris inhibitionis in causa primæ Appellationis mit schleimiger höchst benotturnffter Erkantnuß / vñnd Mittheilung gemelter arctioris inhibitionis in genaden verheißt / E. F. G. Hochadel.

Hochadeltlich mit Richterlich Ampt hierüber nicht allein gebettener massen/ sondern wie das sonst am förmlichsten vnd gelegenen Sachen nach/ am beständigsten/ vnd Appellanten zum besten vnd fürträfflichsten gebetten werden möchte/ köndte oder sollte/ in aller Vnderthänigkeit höchstes Fleiß anruffend/ mit angeheffter zierlicher Procestation vnd Bedingung/ das Appellant ihme hiemit vorbehalten haben will/ sich alles Hindernuß vnd Schadens so ihme bißhero wegen außbesorger obangeregter Gefahr/ Vnd sintemal in dieser Sach noch zur zeit nicht inhibiert gehaltenen befügten seynes Pfandguts Nutzung/ an vorgeschriebenem Polstren Holz haben allbereit gemacht/ oder auch so lange ihm hierüber in andern Weg zuverhelffen Ewer Fürstliche Gnaden bedenkens oder anderer Verhindernuß halber verbleiben oder vorgezogen wirdt/ geversacht werde mögen/ nochmals sampt gebürlichem Interesse zuerholen/ sich auch er dessen Erstattung des innhabenden Pfandguts auch wann gleich die darzu bestimmbte Jarschare darüber verfließen sollten/ mit nichten zubegeben/ de quo solenniter & quam potest ac debet exactissime & plenissime protestatur.

Mit Vorbehalt fernerer nottufft.

E. F. G.

Vnderthäniger

J. H. D.

SVPPLICATIO XXI.

Pro Inhibitione in causa Herrn B. vnd R. Ciuittatis Imperialis P. contra M.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Keyf. Majestat Cammerichter Gnädiger Herr / Wiewol Syndici Herrn Principal Bürgermeyster vnd Dhat / des heiligen Reichs Statt Pfullendorf / gegen vnd wider Michel Benckhorn / von wegen abgeschlagener Remission an diß Keyserlich Cammergericht vna voce vor gefessnem Landgericht als bald geappelliert/ dazu solche Appellation gebürlichen prosequiert/ vnd an diesem Keyserlichen Cammergericht an jeso durch Reproducierung requiriertes Proceß rechtshengig gemacht.

Wiewol auch im Rechten klärllich versehen vnd verbotten: Das in anhangender vnerörterter Appellation Sach nicht attentiert/ noch intouert werden solle. Vnd aber die Herrn Richter/ à quibus mit ihrem gewohnten schnellen Landgerichts Proceß zu wider gemeiner Rechten Disposition. Vnd dieser höchsten Justitien zutreracht fortfahren: So ist an E. F. Gn. appellierenden Syndici vnd Anwalds vnderthänig anruffen vnd bitten/ sintemal je E. F. Gn. vnd dieses Keyf. Cammergerichts Jurisdiction gewiß vnd ohne Fähl fundiert/ sie wöllen seinen Herrn Principaln nottufftge Inhibition in gebührender Form gnädiglich erkennen vnd mittheilen.

Hierumb E. F. G. hochade mit Richterlich Ampt vnderthänig Fleiß vnd Ernsts anruffende.

Vorbehaltlich was recht ist.

E. F. G.

Vnderthäniger

M. N. D.

SVPPLICATIO XXII.

Pro Mandato inhibitoriali pœnali, in causa H. & D. contra K. & F.

Wolgerner Grafe/ Römif. Keyserl. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr/ Anwald des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herren H. E. zu H. G. zu E. D. J. vnd N. ic. Vnd des Edlen vnd Ehrnuessen Curdt Dieden/ zum Fürststein hievor inngebrachter gewaltbring E. Gn. vnderthänig für. Wiewol in allen beschriebenen Rechten/ auch in des heiligen Reichs Ordnung heylsamlich versehen / das keiner so dem Reich ohn Mittel vnderworfen / durch sich selbst oder die setne/ den andern so gleichfalls dem Reich ohne Mittel zugethan / in seiner habenden Gewehr vel quasi mit der That turbieren oder entsetzen soll. ic.

Vnd wiewol die Innwohner des Thals Ziegenberck vnd Langenheim je vnd allwege vber Menschen Gedäncken/ in der Morler Marcet berechtiget vnd befügte/ nemblich zu jren Kirchen vnd Heusern/ darzu Brennholz zu jhren Feuerungen haumen heimzuführen vnd zugebrauchen. Das aber dessen allen vnangesehen vnd zuentgegen/ der Wolgeborne Herr/ Herr I. Grafe zu R. vnd S. ic. auch der Edle vnd Ehrnuess Johann B. Burggrafe zu F. Die Innwohner im Thal Ziegenberg vnd Langenheim Hohermelts Landgrafen vnd E. Dieden Vnderthane ohne eynige süngehende gerichtliche billiche Erkänntnuß jhres wolherbrachten gerüwigtlichen in der Morler Marcet Gebrauchs de facto wider Recht vnd des heiligen Römischen Reichs Ordnung/ zu turbieren vornemen/ mit Bedraben/ so sie darüber darein fahren vnd sich beholzen würden/ das sie ihnen wolten Wagen oder Pferde vnd anders was sie hätten/ nemmen.

Demnach bit ich in Namen meiner Gnädigen vnd günstigen Principalen vnderthänig/ Inhibitoriales pœnales vermöge des heiligen Reichs Ordnung in gewöhnlicher Form an gemelte Beklagte mit zuerkennen vnd mittheilen.

SVPPLICATIO XXIII.

Pro Mandato inhibitorio, in causa Nobilium B. von S. contra Herrn A. vnd C. zu Z.

Wolgerner Grafe/ Römif. Keyserl. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr/ Als verschiedner Zeit Anno 61. In causa turbata possessionis, zwischen Abbt vnd Conuent zu Zwenfalten ein- b. ij vnd

vnd Anwalds Principaln Durcharden von Stadion zu Nagolsheim andertheils von E. Gn. ein Urtheil ergangen darinnen allein der Brunnen Grund vnd nicht darbey auch die Herrenstetter Halden. (Welche beyde Stück ihme vom Stadion vnd einem jeden Innhabern des Schloß vnd Haus Nagolsheim mit gleichförmiger Seruitut des Brennholzs hawens innhalts Vertrags zwischen gedachten Abbt vnd Conuent/auch weyland B. von Gräueneck/benannt von Stadion Vorfahren sätigen/wirklichen auffgericht verbunden vnd zugehörig) bestumpft vnd begriffen seyen/vnd zweiffels ohne das auß keiner andern Ursach/dann dieweil vorgemelte Abbt vnd Conuent/in ier ersten vermerkten unnötigen Klage/der Possessorij haben/wider ihne von Stadion beschehen/allein dieses Brunnen Grundes/vnd nicht darbey auch angeregter Herrenstetter Halden Meldung gethan/wiegleich darumb das Anwalds Principal bis hieher selbiger Herrenstetter Halden mit dem halben verschont/vnd abgestanden/welches aber gar nicht der Meinung beschehen das er Stadion dessen nicht befleget/oder selbige ihme neben dem Brunnen Grund/mit gleicher Seruitut/nicht auch zugehörig wäre/sonder viel mehr in Bedenckung/dieweil der Brunnen Grund/gar nahend allerdings aufgehawen vnd mein Principal sonsten wo er ermelte Herrenstetter Halden auch angegriffen/mit der Zeit grossen Mangel vnd Abgang an Brennholzs/leiden hat müssen.

Deßhalb er das hawen in derselbigen/mit dem Kloster Zwiefalten/sonder ihme vnd seinen Nachkommen zu Fürstand/vnd gutem ein Zeitlang vnderlassen. Welches doch benanntem von St. an seiner hergebrachten habenden vnd wolbefähigten Gerechtigkeith in vermelter Herrenstetter Halden/billich kein Praejudicium, Feel oder Mangel geben/nach dem Gegenheit zu Fürstandt gerichen soll/oder kan. Dann auff ier eyngebrachte Klage in possessione Anwalds Principal in seiner darauff gehöhe lris Contentation, auch allen andern hernach eyngelegten Producenten vnd Schrifftten öffentlich/aussprechenlich/vnd prämeditate, mit recht wolbedachten Sinn vnd Gemüt/allwegen sich vernemen lassen/das ihme obangeregte beyde Stück/der Brunnen Grund mit sampt der Herrenstetter Halden/mit gleicher yngetheilter Seruitut vnd Dienstbarkeit/innhalt beschehenen Vertrags/wie obset/verbunden/also das er nit allein in dem Brunnen Grund sonder auch der Herrenstetter Halden/vnd an einem Ort so wol/als an dem andern/in hawen befähigt/auch allwegen darvon protestiert. Wie dann solches alles auß den actis vnd acturis gnugsam erschinen. Vnd auch E. Gn. zweiffels ohne noch gut Wissen haben würdt/darumben beinelter von Stadion gleich bald nach ergangener Urtheil pro declaratione derselbigen/erkangeregter Puncten halben/angehalten vnd gebetten/das ihme aber bissher noch nicht erfolgt/vnd derhalben zu mäerklichem Schaden vnd Nachtheil reichet/vnd gelangen thut/auch da nicht zeitliches Eynsehens geschehen/er vnd seine Nachkommen gar bald vmb alle ihre Gerechtigkeith an bey-

den Orten kommen würden/dan seither ergangener vnd publicierter Urtheil/der Prälat zu Zwiefalten/ihme vnd den Seinen nicht allein zu widertrich/sondern auch zu künfftigen ihrem mercklichen Nachtheil vnd Schaden bey einem halben Jahr verschienen/denen von Ennebeuren einen Schlag Holz in Herrenstetter Halden/vmb fünfzig vnd sieben Bülden zu kauffen geben. Daran sie gleich also bald/etliche die schönsten/so Buchen/so bey fünfzig Klafftern Holz gewesen/zu Fälgen gehawen/vnd das vberig/so allein zum geringsten angeschlagen/noch gerumbhundert vnd mehr Klaffter Holz geben mag/in einer fürzun auch zufällen vnd zubawen/verhabens seyen. Vnd was also verkaufft vnd einmal gehawen/das würdt hinfüro nicht mehr zu einem Walde gehecht/sonder gleich den nechsten zu Eckern vnd Wäldern außgeseitht vnd verlichehen. Vnd wo solches nicht fürkommen vnd abgeschafft/so würdt/sonder allen zweiffel/diese ganze Herrenstetter Halden (wie dann des Abts vnd Conuents zu Zwiefalten/entlicher Will vnd Meinung/vnd zu vor mit Achenbuch nochmaln jeko dem Brunnen Grund auch geschehen) In wenig Zeit allerdings erhawen/erstumpiert/geraumbt/vnd dermassen bloß vnd eben gemacht/das nicht allein gedachter von Stadion/sonder auch seine Nachkommen zu ewigen Zeiten/in dieser Halden/einig Brennholzs mehr sich zuwersehen haben werden: So ist der Brunnen Grund schon vorhin augenscheinlich dermassen veruüßt/vnd in solchen schädlichen beschwärtlichen Abgang/mit dem außreuten vnd Wäldern machen gebracht/das in demselben allen nur noch zweien einig Schachen stehendes Holzs yngeferlichen auff 11 Sucharten bevor vnd vberig seind. Darauf sich Anwalds Principal auff 2. Jahr/vnd nicht wol lenger würdt können beholzen. Als dann wo er sich der Herrenstetter Halden nicht zugetrostet hätte: Würde diese sein wolherbrachte alte Seruitut vnd Gerechtigkeith mit dem Brunnen Grund auch hinweg gehen/vnd er sich deren nicht mehr gebrauchen/oder die wider erholen vnd erlangen mögen. Deßwegen ihme/vnd seinen Nachkommen/nicht ein geringß daran gelegen.

Dieweil dann dem/wie mit Warheit erzelt/also er von Stadion an ermelten beyden Orten sein Gerechtigkeith mit Brennholzs zu hawen/auf altem Herkommen vnd gutem Titul wol befähigt/vnd dieser Herrenstetter Halden/rechtlich noch nicht entsetzt/auch seines Verhoffens/mit eynem befähigten Grund nicht entsetzt werden kan/(darauff sich dann Gegenheit/dieweil dieselbig nicht in der Urtheil bestimpt/wiegleich aber doch vergebentlichen fundieren möchte.) Vnd aber in angeregter Urtheil jedwedem sein petitorium, vor E. Gn. vnd diesem hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht/fürzubringen vnd anzuführen vorbehalten. Wie Anwalds Principal dann allbereit ein libellum articulatum petitorium in modum reconuentionis zu vbergeben/hochachtunglich verurrsacht/vnd nun also in lite pendente gedachten Abt vnd Conuent mit nichten gebürt/ihres eynigen Gewalt vnd mit sonderm Fürsach sich dieser

dieser Herrenfetter Halden pleno Iure, als wann niem. andernunge Seruitur / Recht oder Gerechtigkeit darzu hätte / also zu vnderfahen / vnd mit des von Stadion vñ seiner Nachkommen grossen vñ widerbringlichen Nachtheil vñ Schaden / dieselbig zu verderben / zu verwüsten / andern zu verkauffen / vnd hinzugeben vñ sie also wider die Recht / alle Erbar- vñ Billigkeit des ihren zuentsetzen.

Dan allein nach / so ist Anwalds vnderthänige Bitt / E. Gn. wöllen in Erwegung aller erzelten Bräcker / sonderlich wie beschwerlich vñnd hochnachteilig / es seinem Principalt vñnd den seinen als Inhabern des Schloss Magolsheim künfftiglichen seyn würde. Da ihme Prälaten / zugesehen solte werden / diese Herrenfetter Halden / seines Willens vñnd Gefallens also zu verderben vñnd zu verwüsten / ihme Prälaten vñnd seinem Conuent / durch ein gerichtlich offen Mandat ex officio bey hoher Peen ernstlich auffzerlegen vñnd mandieren lassen / von solchem verwüsten / verharren / vergebem / verkauffen / vñnd in andere Weg in dieser Herrenfetter Halden / so von ihme Stadion an seiner gerechtfame Abbruch vñnd Schmelzung bringen möchte / gar vñnd gänglich also bald abzusehen / auch was verkaufft / vñnd noch vngeselt Holz / denen von Erenbeurn gegeben / noch vorhanden / daß alles in Arrest vñnd Verber zulegen vñnd darvon weiters nichts mit harren / oder hinweg führen zu lassen / als lang bis Anwalds Principal seyn petitorium in reconuentione gegen ihnen volends hinauß geführt vñnd solches alles mit ihnen zu End gebracht habe. In dem E. G. Hochadelich Wittwicherlich Ampt vñnd gepürend Eynsehens / auch Mittheilung Rechte vñnd Gerechtigkeit vñnderthänig bittend

E. Gn.

Vnderthäniger

D. W. D.

SVPLICATIO XXIV.

Pro Mandato pœnali, in causa I. I. & C. contra Ducem zu P.

Wolgeborner / ic. Es haben J. M. vñnd seine Brüder nach ihrer Eltern vñnd ihrer langwiltiger Rechtfertigung / des guts Moskaw halben in seiner Ein- vñnd Zugehörungen den 20. Tag Junij Anno 37. ohngeferts Inhalts wider meine G. H. die Herzogen in P. Herrn P. vñnd H. P. an diesem Keyserlichen Cammergerichte Endvrtel erhalten. Daß gemelt Belt vñnd desselbigen zugehöre den M. zuständig sey / daß auch obgemelte Fürsten die M. mit solchem Gutt vñnd seinen Zugehörungen zu befehlen schuldig seyen / als ferners Inhalt der Bräcker.

Wie wol nun von wegen der Peen auff gemelt vñnd vrtel wider hochgedachte meine G. H. Executorial außgangen den Herzogen verkündt den 12. Tag Decob. gemelts 37. Jahrs vor E. Gn. vñnd dem Key-

serlichen Cammergerichte widerumb gerichtlich eyngelegt / auch folgendes nach weitläufftiger vñnd langwieriger Disputation durch E. Gn. vñnd das löblich Keyf. Cammergericht den 2. Tag. Septemb im Jahr 38. erkannt daß die Herzogen zu Pommern in 2. Monaten den nechsten bey comminirter Peen in den Executorialn wegen derselbigen folg zuthun schuldig hochermelte meine G. H. von Pommern / auff der Mörder vñnderthänigis Ansuchen sich den Executorialn zugleiben erbotten / denen vñnd S. welcher ihr J. Gn. Vorfahren / daß Gut M. verfest / den Pfandschilling erlegt vñnd an die von Sundt gesinnet dargegen den Mörder das mit Recht erwunden Gut zuzustellen / vñnd einzuräumen / damit ihren J. G. kein Witterung darauß erwachsen möchte / welches die von Sundt zuthun schuldig gewesen / so haben sie doch solches nicht allein nicht gethan / sondern daß Gut vermesslich bis auff diesen Tag in allem inngehabt / sonder mit Abhawung der Hölzer / Beschwerung der Barren vñnd daß Gut ganz freuchtlich verwüst vñnd verderbet / daß das Gut Moskaw der Mörder Väterlich Stammlehen / wo nicht daren gesehen vñnd den Mörder gehelfen / in kurzer Zeit ganz verwüst vñnd zerretten wüdt.

Dieweil nun die Mörder das Gut einmal nach langwieriger rechtfertigung mit schwerem Kosten an diesem Keyserl Cammergerichte erhalten / die Herzogen zu Pommern auff außgangen Executorialn / wo in solches von E. G. gebotten / die Mörder in das Gut einzusetzen / vñnd darbey zuhandhaben willig. Damit dann nicht von nöten das sie die Mörder sich auff ein netwes mit den von Sundten in lange schwere Rechtfertigung geben / welche E. G. für sich vñnd sein Sohn J. von H. H. E. J. S. Joachim Sös bürgern E. D. J. zum Feld vñnd andern Mitverwandten / als Tutorn vñnd Curatorn Cunrad B. verlossen Claus M. vñnd anderer Vatter vñnd Mutterlosen vñnmündigen Kinder / dann sonst E. Gn. Vrtel vergebens / so ist mein vñnderthänig Bitt / E. J. Gn. wöllen hochermeldten Herzogen von P. bey einer hohen Peen gebieten / die Mörder realiter vñnd ordentlich an das Gut Moskaw mit seinem ein vñnd Zugehörungen einzusetzen / das selb jnen zu zustellen vñnd als der End die Obrigkeit für den von S. obgemelt auch männiglich zuberdingen / zuzuschützen / zuzuschirmen / vñnd zuhandhaben / oder sonst den M. in ander weg zuhelfen / auch wo von nöten cum clausula iustificatoria, vridt in dem daß M. auff vñnd solchs alles vñnd jedes Berecht vñnd Gerechtigkeit mit zuthellen / hierinn E. Gn. anrufsende.

J. H. E.

Decret. Ist abgeschlagen in Consilio den 29. April.

SVPLICATIO XXV.

Pro Mandato sequestrationis, vel inhibitorio, in causa Nobilium D. von B. contra L. von B.

Wolge-

Widgerborner Grafe / Römif. Keyf. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr. In Namen vnd von wegen des Edlen vnd Ehrwürden / D. von B. meines günstigen Principals. Bring E. Gn. klagerweis supplicierend hiemit in vnderthänigkeit für: Wie das ermelte Verloff von Bockwalden / vor etlichen Jahren seinem Bruder L. von B. ein statliches Gut / Pronsdorff genant / Pfandsweis vor vnd vmb 20000. Marcks Lübeckisch eyngethon / dasselbig die 25. nachfolgende Jahren / haben zunutzen vnd zugebrauchen. Jedoch anders nicht / dann auff gewisse Maß vnd Weis / wie solches die auffgericht Pfands Verschreibung außweist.

Als aber nun Lorenz von Bockwalden / solch Gut etliche Jahr lang gemist / vnd sich befunden / das er keins wegs nach Aufweisung der Pfands Verschreibung / darinn gehauet / sonder derselben mit Abhawung der fruchtbarn vnd grünen Bäumen / auch harten Eschen vnd Buchen / vnd verkauffung des Holz / gänglich zuwider gehandelt / sich auch darvon gültlich nicht abweisen lassen wollen / sonder das Gut immerdar / je länger / je mehr mißbraucht / verbergt vnd verderbt. Hat Anwalds Principal solchem sein vnbilligen vnd vermässenen Vorhaben länger nit zusehen können / sonder auff die weg gedacht. Diereil der Widertheil seines theils dem auffgerichtem Contract / in viel Weg zuwider gehandelt / auch weiter bey demselben nit zubleiben / sonder das verpfendet Gut / mit Anbietung vnd Erlegung des Pfandschillings nemlich 20000. M. L. wider zu seinen Händen nehmen. Vnd nach dem nun solches bey dem Widertheil in güte nicht zuerhalten gewesen. Ist die Sachen entlich dahin gelangt / das beyde Theil derhalb vor vnd dem Fürstl. Holsteinischen Hofgericht in Rechtfertigung erwachsen / darinnen so weit volthfahren / das nach besichtigeter Pfandverschreibung / verhöret Kundtschafft / eyngenommenem Augenschein vnd andern Rechtlichem Fürbringen entlich am 2. Nouembris verschienen. 68. Jahrs in effectu zu Recht erkannt. Woforn der Widertheil in einer benannten zeit würdet mit einem corporlichen End bedewren vnd sich purgieren mögen / das er kein fruchtbar vnd grün Holz habe harven lassen / oder zuharven befohlen / noch verkaufft / das er dessen zu genießen habe / wo nicht / so soll Anwalds Principaln frey stehen / dem Beklagten den Pfandschilling wider zugeben / Darauff auch beklagter von dem Gut abzutretten schuldig seyn solle / &c.

Diesen auffgelegten Purgation End hat nu Gegenheil mit gutem Gewissen keins Wegs erstatten können. Dertwegen Anwalds Principal den Pfandschilling auff jährliche Pension / gleichwol mit mercklicher Verschweruß / auffgebracht vnd dem Widertheil anbieten / auch auf sein vermeynt Verwegern deponieren lassen / dargegen aber der Widertheil von ergangenem Vrtheil / ohn einige beständige Besach / auff lauterem freuel vnd Mutwillen an E. Gn. vnd diß Keyf. Cammergericht zu längerem Auffhalt der Sachen / vnd Verhinderung gebührender Execution / appellirt / vnd fährt er aber nichts desto weniger mit der Verwüstung des Guts / vnd Verharbung

vnd Verkaufung des Hölts immer fort / verberget vnd verderbt dasselbig dermassen / das zubeforgen wo solchem weiter zusehen werden solt / solch statlich Gut pendente lite ganz vnd gar zu nicht gemacht / oder je vmb viel tausent Gulden (deren man sich aber hernacher an dem Widertheil nit wol zuerholen) geringert vnd geschmälert werde / dertwegen dann auch die Herrn Landsfürsten auß mitleidlichen Gemüth / dem Appellaten gnädige verschlossene Fürschafft vnd glaubwürdige Kundtschafft / an E. Gn. des vnbilligen vnd vnrechtmässigen verwüstens halben / mitgetheilt / so ich hiemit in Vnderthänigkeit vbergib.

Vnd diereil dann nun auß diesem Fürstlichen Schreiben die verwüstung vnd Verschwendung des Guts / vnd dessen Nutzbarkeit so ohn alle Widerred des Appellaten Eyngethumb ist / in continenti erzengt vnd dargeithan vnd aber in dergleichen fällen die Sequestration im Rechten außdrücklich zugelassen / auch E. Gn. auff fürgenommene Appellation nunmehr dieser Sachen Competens Iudex inen vnd solche Sequestration zuerkannt haben.

So gelangt hierauf in Namen obgemelts Appellaten mein ganz vnderthänig hochfleißige bit / E. Gn. wollen demselben ein Mandatum sequestrationis. wider gedachten Appellanten / an die Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn J. den Eltern / vnd Herrn A. Ne. zogen zu H. als die ordentliche Oberkeit / gnädiglich mittheilen / vnd J. F. G. sampt vnd sonder befehlen / das strittige Pfandgut in ire Hand vnd Gewalt zunehmen / vnd dasselbig mit aller vnd jeder Abnuzung ime Sequester / biß zu Erörterung deren allhie vor E. Gn. anhangenden Appellation Sachen erhalten vnd verwahren zulassen / oder je da solch Begeren der gebetteten Sequestration nit statt haben solt / zum wenigsten Mandatum inhibitorium wider gedachten Beklagten gnädig zuerkennen / alles in gemeiner vnd notürffriger Form.

E. G. Ampts halben hierüber vmb gnädige vnd fürderliche Hülf Rechtens in vnderthänigkeit anruffend.

SVPPPLICATIO XXVI.

Pro mandato sequestrationis, in causa Nobilium A. von R. & Consortes, contra C.

Hochwürdigter Fürst / Römif. Keyf. Majestat Cammerrichter / G. Herr / in sachen Simplicis querela sich vor E. F. Gn. vnerörtet haltend / zwischen den Edlen vnd Ehrwürden Albrechten von Rechberg / von Hohenrechberg / &c. & Iuris Consortum / Klägern an einem / contra die von E. in Actis benannt / beklagten anders Theils / auß sonderbarem derhalb empfangenem Befelch seiner Principaln bringt Klagernder Anwald E. F. Gn. klagerweis supplicierend in vnderthänigkeit für / wie das ermelte Beklage nicht allein ihnen den Klägern ihren gewirenden Antheil ahn Schloß vnd Dorff E. sampt demselben

selben Ein- vnd Zugehörig/ auch andern ligen- den vnd fahrenden Gütern/ so ihnen an statt ihrer Mut- ter vnd Schwiger seeligen/ weyland Frauen Elisa- bethen von N. geborne von Eraultheim / auff abster- ben weyland Erzel Wilhelm von E. seeligen/ Erblich vnd Erbsweise vnzweifelich angefallen / wider alle Recht vnd Billigkeit de facto eyngezogen / vnd sol- ches alles ihnen noch bis auff diesen Tag weniger / dann mit Fug oder Rechte vorenthalten / derwegen dann auch die alhie vor E. F. Gn. anhangende Recht- fertigung durch sie die Kläger notwendiglich fürge- nommen werden müssen. Sonder kommen auch hie- rüber mehrgemelte Kläger/ Anwalds Principales in gewisse Erfahrung / daß sie die Beklagten daß obbe- stümpf Schloß vnd Haus E. ganz vñ gar in vnbar- gerahen vnd vergehn lassen/ der Gestalt zubeforgen daffelbig in kurzen Jahren allerdings insfallen vnd verderben werde.

Über daß sey die Beklagte des endlichen vor- habens vnd in täglicher Vorbereitung / die streitti- ge vnd von ihnen samptlich ingezogne Erbgiüter vnder sich der anhangenden rechtfertigung vngeachtet zu- vertheilen / durch welche vertheilung abermals nichts gewissers vor augen / dann daß die Güter hin vnd wi- der veruñstert dilapidiert vnd lestlich gar durchbracht vnd verschwendet werden / alles wider Recht / vnd den Klägern zu vnwiderbringlichem Schaden vnd Nach- theil. Wann aber nun vermög der kündlichen Dispo- sition Rechtens in casu. vbi timor est de dilapida- tione, die strittige Güter im Sequester verwahrt werden sollen. Ne per dilapidationem iudicium fiat elutorium.

So gelangt hierauff an E. F. Gn. klagenden An- walds ganz vnderhängige hochseiffige Bitt / mehr / vñ offgedachten Klägern ein Mandatum sequestrationis wider obgedachte beklagte in bester vnd notwendi- ger Form gnädiglich zuerkennen vñ mittheilen E. F. G. Hochadelich Milttrichterlich Ampt hierüber in vn- derhängigkeit anruuffend.

SVPPLICATIO XXVII.

Pro promotorialibus in causa des armen Manns A. contra Herrn Bischof- fen zu E.

Hochwürdiges Fürst / Römisch. Keyserl. Majestat Cammerrichter Gnädiger Herr / In namen des armen Manns E. G. bring E. F. Gn. ich hiemit sup- plicierend in vnderhängigkeit vor / wie daß weyland Herr B. G. gewesener Pfarher zu R. seines klagen- den Grimmens leiblichen Mutter Bruder seelig / in der zeit seines Lebens neben andern seinen Gütern / ein Behausung zu R. gelegen eygenthümlich besessen / daran er dann die Niessung vnd Beyßis seiner Die- nerin mit namen E. der Gestalt geschafft / daß sie be- rürte Behausung / mit aller irer Ein- vnd Zugehö- rung die Zeit ihres Lebens besizen / nusen / vnd niessen / aber nach ihrem tödlichen Abgang / solt die benannte Behausung sampt ihrer Zugehörd an zwey arme Kin- der / mit namen B. vnd A. so er Herr B. vmb Gottes- willen auffgezogen / vnd von Michael Hüller zu N.

ehelich erzeugt seyn / heimfallen / mit der fernern Ver- kehung / da sich nach dem Willen Gottes begeben wür- de / daß diese zwey Kinder ohne Leibeserben abgingen / daß als dann die Behausung nach Absterben der obge- melten Catharina / nicht auff ihre Leibeserben / sonder an gemelten Herrn B. oder desselbigen nechste Erben erblich fallen solte / wiffen Innhaltis beyliegender Co- py darüber verfertiger Urkunde / so mit A. signiert hiemit vbergeben wirdt.

Dum aber hat sich der Fall zugetragen / daß die die- nem E. auch ein Mägdlein A. verstorben / vñ die noch lebende B. E. die Behausung darinn sie allein habi- tationem vnd den Besiz gehabt / weniger dann mit Fug einem J. B. genant auff gewiß Ziel verkauft / vnd vnlanast darnach auch verstorben ist.

Diweil nun daß bedingt Kauffgelt abn berürter Behausung auff niemand anderst / dann obgedachtes Herrn B. S. nechste Blutsfreunde erblich gefallen / auch jensiger Zeit kein neher Freind mehr / dan klagender Endres Grimm vorhanden / also hat die bezaltte Jahr- fristen / so hinder das Gericht K. erlegt / vnd was noch fernner an der bedingten Kauffsumma obgedachter Kauffschuldig / ihme als dem nechsten Blutsfreund vnd Erben offt vnd viel ermannis Herrn B. E. der Billigkeit nachfolgen / oder je ihme das Recht / da- rauff ordentlicher Weise zuklagen / eröffnen zulassen / ic. bey der ordentlichen Obrigkeit nemblich dem Hoch- würdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Martin Bis- choffen zu E. ic. In vnderhängigkeit vielmalis ange- halten vnd begeret / welches ihme aber bis dabey in we- nigsten nicht gefolgen wollen / sonder ist er lestlich mit dieser vngefehrlichen Antwort abgewiesen worden / daß man ihme ohn sondern Befelch dieses Hochlöb- lichen Keyserlichen Cammergerichts weder das Kauff- gelt folgen / noch das Recht werde öffnen lassen / ic. Wann dann je vnbillich / daß dem armen Mann sein angeforben Erbfahl wider Recht vorgehalten / In sonderheit aber das Recht versperrt werden vnd ihme nicht gedeyen solle.

Als gelangt an E. F. G. meine neben dem armen Mann / so selbst alhie zur Stette / ganz vnderhänge hochseiffige Bitt / die wollen ihme an Hocherme- ten Herrn Bischoffen zu E. Key. Promotoriales / me als Erben / wie obuermelt / daß bestümpf Kauffgelt der verkauften Behausung gnädiglich folgen zulassen / oder je zum wenigsten das Recht der Gebür zueröff- nen / damit er seine rechtmessige Spruch vnd Forde- rung zu angeregtem Kauffgelt fürbringen vnd auß- zuführen / vnd der Gestalt durch rechtliche Mittel / was ihme diessals rechts wegen gepürt / erlangen möge / ic. In gemeyner notwendiger Form gnädiglich erken- nen vnd mittheilen.

E. F. G. Hochadelich Milttrichterlich Ampt hierüber in vnderhängigkeit anruuffend.

E. F. G.

Vnderbeniger

J. F. D. M. Cauens de
R. to, & c.

Decretum erkaunt in Conf.

19. Ianua. Anno 72.

c

SVP-

SVPLICAT. XXVIII.

Pro Mandato de relaxando I.K. & Confortes contra Herrn Bischoffen vnd Officiales zu L.

Hochwürdigster Fürst/Römisch Kayserl. Majestat Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ Wiewol in des Kayserl. vnd des heyligen Reichs aufgekündten Landfriedens zu Augsp. Anno 55. außgerichtet außstrücklich/ vnd zu erhaltung gemeyner Ruhe vnd Frieden heylsamlich vnd wol versehen/ geordnet/ gesetzt vnd bey Peen des Landfriedens ernstlich vnder andern gebotten/ das niemand was Würden/ Stands/ oder Wesens der sey vmb keynerley Ursachen willen/ wie die Namen haben möchten/ auch in was gesuchtem Schein das geschehe den andern fahen/ oder von wegen der Augspurgischen Confession vnd derselben Lehr/Religion vnd Glauben halb mit der That gewaltiger Weiß beschädigen/ verwalten oder in ander Weg wider sein Consciens/ Gewissen vnd Willen von obangerührter Augspurgischen Confession/ Religion/ Glauben/ weniger oder in alder Weg beschwären/ Sonderlich auch kein Standt den andern noch desselben Vnderthan zu seiner Religion zwingen/ dann ein jeder bey solcher Religion/ Glauben/ Ordnung/ auch ihrer Haab vnd Gütern gewöhnlichen bleiben vnd do ehniger Vnderthan der Augspurgischen Confession anhängig von solcher seiner Religion wegen mit Weib vnd Kinder an andere Ort ziehen zu Verkaufung seiner Güter gegen zimlichem Abtrag wie der an einem Ort herkommen zugelassen seyn solle.

Wiewol auch der Erbar Johan K. der Augspurgischen Confession vnd derselben Religion vnd Glauben anhängig von Lütlich gen Franckfort am Meyn gezogen/ vnd als Bürger widergethan vnd in solcher Bürgerschaft noch begriffen vor kurzer Zeit sampt einem jungen Gefellen Dionysius de Maille genannt/ ihrer Nothdurfft nach gen Lütlich gereyht beuorab des Willens/ sein Haab vnd Güter dafelbst zu verkaufen vnd davon zuthun was sich gepürt/ sich derer demassen gehalten/ das sie sich keiner Vergewaltigung/ oder ehniger Beschwärdt versehen mögen. Sonderlich vermög angeregter Land vnd Religions Constitution ihrer Gelegenheit nach zuverkauffen vnd ab zuziehen freygelassen worden seyn solten. So seyen doch ermelte beyde Johann. K. vnd Dionysius de Maille ohne das so äinlig Ursachen darzugeben/ zu dem auch aller Sprüch vnd Forderung zu ordentlichen vnd gebürlichen Rechten verpfligt vnd zu finden/ durch den Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Bischoffen zu Lütlich vnd seiner F. G. Official/ Bürgermeister/ Rath/ Richter/ vnd Schöpffen dafelbst gefäncklich eyngezogen worden/ vnd würdt gegen ihnen demassen gehandelt/ das sie sich anders nicht versehen dann das sie in Kirck (es werde dann ihnen von E. J. Gn. rechtlich Hülf zu ihrer Erledigung fürterlich mitgetheilt) vmb ihr Leben gebracht werden mögen/ zu allen ihren Vnschulden vnd obberührten Land Reli-

gions Friden/ auch allen Rechten entgegen vnd zu wider.

Demnach vnd dieweil solch gefäncklich Eynziehen vnd Handlung wider angeregten offenbarn Kayserl. vnd des heyligen Reichs aufgekündten angenommenen Land vnd Religions Friden/ darzu wider gemein Recht vnd den gefangenen ein solch Beschwärdt widerfahren mag/ die nicht wider zubringen vnd also des kein Verzug zuthun oder zuerleiden. So ist derhalben in Namen vnd von wegen des Erbarn G. seims Johann K. Brüder vnd J. K. des jünger/ auch R. N. vnd D. seiner Schwester. Dergleichen auch Johans de Maille Ermelts Dionysii Brüder in Krafft derselben besondern Gewalt vnd Befelchs hernach zu seiner Zeit fürzubringen/ darumb ich auch hiemit cauire haben will/ mein vnderhängig Bitte E. J. Gn. die Geruchen gegen höherermeten Bischoff vnd dergleichen gegen dem Bischofflichen Official/ auch Bürgermeister/ Räte/ Richter/ Schöpffen zu Lütlich vnd wer deswegen zuthun hat/ ein Penal Mandat de relaxando auff gewöhnlich Verpfligt/ sine clausula vermög der Reichs Ordnung gnädiglichen vnd fürderlichen zuerkennen vnd hierinn gnädigliche vnd fürderliche rechtliche Hülf mitzuthun/ E. J. Gn. Fürstlich Richterlich Ampt vnd alle hilffliche Mittel vnderhängiglichen anrufend.

J. B. D.

Ist gebetten Mandat so viel Johann K. Person belangt doch cum clausula erkannt vnd so fer der Supplican anzeigen würdt das Dionysius de Maille gleicher Gestalt der Augspurgischen Confession/ vnd keiner andern Ursachen halben auch eyngezogen vnd enthalten wäre/ solle darauff ergebn was recht ist. In Consilio 23. August. Anno 58.

SVPLICATIO XXIX.

Siue petitio summaria, pro citatione ad videndum se incidisse in censuram, in causa M. contra B. vnd R. Ciuitatis S.

Wir geborne Gnädiger Herr/ ich als Anwalt des Ersamen M. J. erscheine vor E. G. in krafft gewalts den 6. Nouemb. gerichtlich inbracht/ gegen vnder die Ersame Achtparr vñ Weysen Herr n. Bürgermeister vnd Rath zu Schleisslat/ vnd demnach ich Montags jüngst erschienen den 7. Nouemb. vor E. G. gerichtlich instrumentum Mandati poenalis, ben diesem hochlöblichen Key Cammergerichte außhangt/ darbey petitionem summariam pro Citatione ad videndum declarari, sampt einem Key. verkündtem Geleyd gerichtlich eyngelegt. Dieweil dann in angeregten vbergebenem Keyserlichem verkündten Geleyd vnder andern außstrücklich gemeldet/ das obged. d. M. J. allenthalben im heyligen Reich vñ desselben in-

gehörenden Fürstenthumben/Stetten/Flecken/vnnd
sonderlich in der Statt Schlettstatt vnnd derselben
Gebieten / frey / sicher handeln / wandeln vnnd wohnen/
vnnd das seiner Nothdurfft nach gebrauchen vnnd ge-
nießen solle vnnd mag / von aller männiglich vnver-
hindert / auch in seine Haabe / noch Güter darwider
mit tringen / bekümmern noch beschweren / noch daß je-
mands andern zuthun gestatten in kein Weiß / son-
dern dessen gerühblichen gebrauchen vnnd genießen
lassen / Soches frey / sicher Keyß. Gelend für gewalt / zu
Recht an den obgedachten W. J. vestiglichen halten/
bey Keyßerlicher Majestat / vnnd des Reichs schwere
Ingnad vnnd Pön / neben Mark lötligs Golds zuver-
meyden / als ferners Innhalts / vnnd vermög angezo-
gens Keyß. Gelends.

Solchem aber Gnädiger Herr / stracks zuwider ha-
ben obgedachte Herrn von Schlettstatt / vielgenantem
W. J. ihm vnnd seinem Weib / seine eigene Behau-
fung / alle seine Haab vnnd Güter / so er Matthes der-
selbigen Zeit in angezogener seiner Behausung ge-
habt vnnd zum Theil noch hat / zu gebrauchen / zugenie-
ßen / vnnd deren sich zu vnderziehen wider angezogen
Keyßerlichen Gelends / vnnd desselbigen eynverleibten
Puncten gvolentlich verbotten / also daß J. noch sein
Hausfrau / eynen Rauch in eigener Behausung auff
heutigen Tag nit halten dörfren.

Hierauff so beklag ich der Herren von Schlettstatt
Vngeschorsam / vnnd bitt mir / in Ansehung sie das
Keyßerlich verkündt Gelend an W. gebrochen vnnd wie
specificiert / nit gehalten: E. Gn. wollen ihm Citatio-
nem gegen vnnd wider Bürgermeister vnnd Rhat
zu Schlettstatt / videndum eos in peenam incidisse
/ gnädiglich erkennen / hierinn E. Gn. Richterlich
Ampt vnnd alle hilffliche Mittel der Rechten / vnder-
hänglichen auffwendt / mit Abtrag Kosten vnnd
Schaden.

Vorbehältlich aller
Nothdurfft.

J. H. D.

S V P P L I C A T I O X X X .

Pro impetrando Mandato de non offendendo,
nec molestando, in causa Nobilium G. L.
vnnd C. R. zu E. contra Herrn
Abte. zu F.

Hochwürdigder Fürst / Römisch. Keyßerl. Maje-
stat Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. J. Gn.
geben wir vnderhänglich zuerkennen. Daß nicht weit
von vnserm Stammhauß / Eysenbach / ein Dorff
vnnd Bericht / Stockhausen genant / gelegen / so v-
ber aller Menschen Gedöcken / vnsern Vorältern/
den Nideseln zu Eysenbach mit aller Hoch vnnd D-
brigkeit / auch peinlicher vnnd Bürgerlicher Berichts-
barkeit / Innungen / Gefällen / Grund vnnd Boden
zugestanden auch vns vnnd vnserm Vettern Adolff
Herman Nideseln / also noch auf den heutigen tag
samtlichen zugehörig sey. Daß auch so wol gedach-
te vnser Erben seligen / die Nideseln zu Eysenbach /
wie auch wir / nach ihrem Absterben / beneben ermeld-
tem vnserm Vettern / Adolff Herman Nideseln /

dasselbig Bericht vnnd Dorff Stockhausen / sampt
deren Eyn- vnnd Zugehörungen / also wie vorberürt/
mit aller Hohen / Mittel vnnd Vnder / Ober vnnd Be-
richtbarkeit / sampt allen andern Innungen von vn-
dencklichen Jahren / bis auff den heutigen Tag her-
bracht vnnd in offenbarem / vnzweiffentlichem richti-
glichen Besit / Bewär vnnd Gebrauch / herbracht vnnd
noch haben.

Wie dann insonderheit vnserere Eltern / vor etli-
chen Jahren beneb vnserm Vettern Adolff Herman/
als samtlich Oberhern / berürtes Dorffs Stockhau-
sen / ein Weinschanck daselbst der Dorffschafft / vmb
einen benannten Canonem oder Zins / nemlich ze-
hen Gulden / jährlich vns darvon aufzurichten ver-
lichen / auch solchen Zins seit der Leibe jedes Jahrs vö
ihnen vnsern Vnderthanen / bis auff den Kauff / dar-
von hernach gemeldt / gürtlichen empfangen. Daher
dann vnserere Eltern vnnd folgendes wir / so wohl als ge-
dachter vnser Vetter / desselbigen Weinschancks / vnnd
dessen jährliche Innungen / jeder Stamm zu seinem
Theil / in kündlichem offenbaren rühblichem Besit
vnnd Bewär gewesen / vnnd noch / dann je die Vnder-
thanen / so solchen Schanck von vns vnnd vnserm El-
tern ingehabt / vt ob hoc ipsum solit im debuerint
p. astate mercedem. sich darinn keines Rechtlichen
Besitzers zürühmen / sondern viel mehr omnium no-
strorum. als der samtlichen Oberhern vnnd Loca-
torum nomine dessen in possessione gewesen / se de
super ad iura referendo.

Wiewol aber nun gedachter vnser Vetter A. H.
sich an solchem Weinschanck / vor vns seinen Stamms
verwandten / Sahn / vnnd Witerben / auch deren sampt-
lichen Oberhern / gar keiner Prerogatiu. oder Vor-
zugs zuberühmen / besondern wir mit ihm / vnnd er
mit vns zu gleichem Rechten durchaus daren ste-
hen.

Ob auch wohl in allen Rechten / auch dem Key-
ßerlichen auffgerichteten hochverpcenten / außgekün-
digten Landfrieden / vnnd sonst in des Heyligen
Reichs Ordnungen vnnd Abschieden / zu Erhaltung
allgemeiner Ruhe vnnd Friedens / im Reich Teut-
scher Nation / außdrücklich verboten vnnd versehen/
auch an ihm selbst billich vnnd recht / daß niemands/
was Würden / Stands oder Befens der sey / den an-
dern eygenes Gewalts / vnnd onerlangts ordentlichen
Rechtens / an seiner habender vnnd wolhergebrachter
Oberherrlich vnnd Gerechtigkeit / auch possessione vel
quasi beschädigen / turbieren vnnd entsetzen / sondern ein
jeder den andern bey ordentlichem Rechten bleiben las-
sen solle.

So ist doch dessen allen vnangesehen / als wir in
nechstverfloffenem Frühling dieses scheinenden 71.
Jahrs / verritten vnnd nicht bey handen gewesen / ob-
berürt vnser Vetter / Adolff Hermann / vngefehrli-
chen viersehen Tag vor Petri zugefahren / vnnd vns
in Rücken / allein für sich im zum Vorthail / vns aber
zu Nachtheil / vber obangezogenem Weinschanck / mit
der Gemeinde zu Stockhausen / einen Kauff vor etlich
hundert Gulden / geschlossen / in Gemüth vnnd Mey-
nung vns also darvon gänzlich vnnd zumal / zu erclu-
dieren /

dieren / vnd vnserer daran wolhergebrachter Gerechtigkeith wider Rechte zuweisen.

Als wir aber solches zu vnserer wider Heimkunfft berichtet vnd ihnen worden / haben wir vieldadachten vnsern Bettern / beyde mündlich vnd in Schrifften hierunder freundlich ersucht vnd gebetten.

Das er vns solche vnserer wolhergebrachte Gerechtigkeith vnd rühmlichen Besiz das Weinschancks / nicht eingehen / noch vns darvon außzuschließen vndersehen wolte / dann da je die Gemeinde sich solches Weinschancks zubegeben gemeint. So wolte sich dasselbig anders nicht gebären / dann das es mit vnserm samptlichen Vorkwissen vnd Verwilligung beschehe vnd das nicht allein ihm / sonder vns vnd im samptlichen / derselbige verlicheine Weinschanck / da er je vercauffert werden möchte vnd solte / gegen gebürtliche ziemliche Erstattung vberlassen vnd abgetreten werden müste / Darvon wir so wenig als er Rechts weg / kondten oder mochten ercludiert werden. Sondern wir je von wegen vnser sampt Ober-Herrlich vnd Gerechtigkeith in allen Rechte darzu samptlich besizt / vnd dieses Orts mit ihm vnserm Bettern / in p. r. i. l. re stunden.

Nach dem aber dis vnser freundlich Suchen vnd Rechtmässiges Begeren / bey ihme Adolff Hermannlein statt finden mögen / besonder nachmals / dero gänglichen beharlichen Meinung / vns vnerlangten ordentlichen Rechtens vnserer wolherbrachten Gerechtigkeith vnd Besizes angeregten verlicheinen Weinschancks zu Stockhausen / gänglich vnd zumal de facto mit der That zuverdringen vnd jme denselbigen allem anzuhemischen.

Damit d. in gleichwol vnser dero Ends habende / Ober-Herrlich vnd Gerechtigkeith / vnd Possession / durch solch vnfreundlich vnd wider rechtlich Beginnen nicht geschwächt Seynd wir zu deren Erhaltung notränglich verurtheilt / gemeldten vnsern Vnderhanen an dem getroffenen Kauff / in welchen sie auch anderer Gestalt sich nicht eingelassen / dann da es vnser andern / ihrer Mit Oberkeit / denen sie mit Eyden vnd Pflichten vnd allem andern so wol als ihm / verwandt vnd zugethan / guter Will were dann außserhalb dessen / da es bey vns Zorn oder Unwillen bringen solte / kondten sie einigen Kauff mit vnhwilligen vnser Antheil Betts / so auff das erste Ziel nechst verschienen Petri betaget / vnd damals erst erlegt werden sollen / beyde vor vnd nach dem Termino praefixo anzubieten vnd als sie dasselbige / auff zuvor vnser Bettern Adolff-Hermanns derwegen beschehen Verbott / anzunehmen sich beschwert / Dasselbige bey Bürgermeister vnd Rhat zu Lauterbach / Rechtlicher Ordnung nach / coram Notario & Testibus würellichen zuhinderlegen / auch fütters in vnserm Dorff S. mit wenigens als vnser Better / Wein fürzulegen / vnd in vnserm Namen verschrecken zu lassen.

Ob nu wol vns solcher Weinschanck nit allein von derwegen / das wir gleich innerhalb viersehen Tagen à tempore contractus. in den getroffenen Kauff vnser Synrede / auch fütters als die gleich nahe Käuf-

fere / vns darzu mitgethan / vnd das Kauffgelt zu vnsern Antheilen hinderlegt haben. Sonder auch dabey vnzweiffentlichen gebürt / das wir ohne das / als die Ober vnd Gerichtsherrn / daselbst ein sondere Schencken / vnseres Gefallens anzurichten / so wol als vnser Better / gute Fug vnd Macht gehabt / wann gleich die Gemeinde sich der ihren gar nit geeuffert hetten.

Doch nichts desto weniger vns desselbigen Weinschancks haben / laut vnser Stamms sonderbarer Zusätze / mit ihm vor den Freunden / oder aber ordentlichen Rechten vorzukommen / vnd dadurch vns so wol gültlich als Rechtlich weisen / vnd unterscheiden zulassen / vielfältigen Schrifften / so durch Bescheidungen / gegen gedachtem vnserm Bettern Adolff-Hermann / erbotten haben / hat doch ein solches bis anhero bey jme nit erschießen wollen. Vnd hat doch nichts desto weniger vns derwegen / als ob wir jme an seinem Besiz / Verhinderung vnd Syntrag zu zufügen vndersehen solten / vor dem Hochwürdigem Fürsten vnd Herrn / Herrn Balthasarn bestättigten Abt zu Fulda / vnserm Gnädigen Herrn / dessen J. G. er mit Nachts-Pflichten zugethan / gleichwol mit Vnszug vnd dem Herkommen stracks zu entgegen / coram incompetente Iudice verurtheilichen beklagt / vnd bey J. J. Gn. vnderhängig gesucht / das dieselbe vns mit Ernst mandieren wolte / das vnser fürgelegter Wein zu S. abgeschafft wüde / auch bey seinen Fürst. Gn. vnd deren Cansley / so viel mit seinem embsigen Sollicitieren erhalten / das seine J. G. ein ernstlich Schreiben / an vns aufgeben lassen / darinnen dieselbige befehlen / den fürgelegten Wein vnser Theils zu Stockhausen abzuschaffen vnd da solches nicht beschehe / das als dann ihre Fürst. Gn. auff Mittel vnd Weg bedacht seyn wolte / wie die vnser Bettern ihren Rhat / bey dem Weinschanck handhaben / schützen vnd verthädigen möchten.

Wiewol wir aber weder vnserer Person noch auch des angezogenen Dorffs vnd Gerichts Stockhausen / viel weniger vnser darinn habenden vnd herbrachten Weinschancks haben / noch gedachtem vnserm Gnädigen Fürsten vnd Herrn / dem Abt zu J. vnd seiner Fürst. Gn. Stifft landsfürstlichen Oberkeit / mit nichten vnderworfen / wie dann auch J. Fürst. Gn. vber vns / oder gedachts vnser Gerichts vnd Dorff / niemals die geringste Gerichtbarkeit vnd Vortmässigkeit herbracht / halten. Vnd also J. J. Gn. mit nichten extra territorium, beuorab außserhalb Rechtlicher Aufführung vnd Erkandnus vns hierinn etwas zu gebieten oder zu verbieten / viel weniger vns dero gestalt / vnser Hoch- vnd Obrigkeit auch vnser vnzweiffentlichen / kündlichen Besizes zuentweihen / sondern viel mehr gebürt / das sie vns bey denselbigen vnserm Herrlichkeiten Possession vel quod vnterhanen bleiben lassen. Deuorab / dieweil wir ohn langst / seine J. G. wie es vmb diese Sachen allenthalben bewandt / vnd neben gültlichen / auch an gebürenden Enden Rechtlichem Erbieten / ferners vnderhängig zuerkennen geben / wie zu jederzeit so offft vnd dick / an h. Röm Reich Steyren angelegt vnd etc.

und die auff ein jeden Standt gesetzt haben/wir die R. vnser Antheil der Steuern von besurtem Dorff vnd Gericht Stockhausen/wie auch sonst in andern mehr der Orts gelegenen/vnsern Dörffern vnd Gebieten/nicht in das Stifft Juida/sondern in andere gebüren de Dertter/nemblich beneben der Freyen Fränckischen Ritterschafft/in dem Fränckischen Keyß erleger/vnd gleich wie andere freye Ritterschafft/ihrer Güter vnnnd Person halber/also auch wir respectiue solches Gerichts Stockhausen/vnd anderer vnserer daselbst vmbhero gelegener Güter wegen/ immediate der Röm. Keyß. Maj. vnderm Allerhöchsten Herrn/vnnnd irer Maj. hochlöblich in Cammergerichte allein vnderworfen.

Jedoch dieweil nichts desto weniger/vnd vntertrachte dessen alles/wir im Werck vernemen/das vber vnser gültlich vnnnd Rechtlichs Erbietens auch vnser bewilligte sondere Stamms Aufträge ermeldter vnser Vetter Adolff Herman/der endlichen Fürhabens/den Abt zu Juida/als Potentiorum an sich zu ziehen denselbigen vber vns einzuführen/vnd vns dardurch/an vnserer Obbrig.vnnnd Gerechtigkeit zu Stockhausen/Sonderlich auch an dem Weinschanck daselbst/zu molestieren/vnd zu turbieren. Sein deß Abts J. G. vielleicht auch solche Gelegenheit nicht gern verabshäumen werden/darmit sie sich also vnder solch e Schein in vnser Hoch.vnnnd Obbrigkeit einbringen/vnd beyde vber vnser Person vnnnd Gebieten/ein solche Gerechtigkeit erlangen mögen/die weder seine J. G. noch dero Stifft jemals gehabt oder herbracht/deren seiner J. G. wir auch nicht geständig seynd/in mas sen vns dann anlangt/das seine J. Gn. vorhabens seyn solte/gedachtem vnserm Vetter zu solcher Gelegenheut/die Hand wirklich ein zubieten/wir aber ein solches/danemlich S. J. G. auff vngeßümnes Anhalten/vnd vnformlichen Bericht vnser Vetter Adolff Hermans/als seiner J. G. Nahts/sich ausserehalb Rechts/dazu wir vns erbieten/in vnser Jurisdiction zu Stockhausen selbst gewaltig einzudringen vnsern wolherbrachten befugte Weinschanck daselbst wider zulegen/auch etwan darüber vnser Vnderthanen daselbst/zu pfänden vnnnd zusehen vndersehen würde/mit nichten nachgeben können oder mögen. Sondern die gebürtliche vnd zulässige Wege darzegeben/so viel möglich gebrauchten müste/damit wir vns vnd vnser Vnderthanen bey wolhergebrachter Freyheit vnd Gerechtigkeit schützen vnd verthädigen/darauff aber leichtlich allerhand beschwerliche Weiterung/Nachtheil vnd Vnrube erwachsen/die gleichwol wir vnser theils viel lieber vermitten sehen möchten.

Weil dann zu Rechte heylsam vnnnd wol versehen/welch er sich befahren muß/das er an seinem Leib oder Gut/desgleichen habenden Rechten thätlichen beschädiget/vergewaltiget/entsetzt/vnnnd beunruhigt werde/das er an gebürden Derttern vmb Gebortsbrieff oder Sitation de non offendendo ansuchen soll vnd mag/das er bey seinem alten Rechten.vnnnd vnuerdächtlichem Besiz ohn alle Rechtliche Erkandt nuff de facto mit der That nit molestiert/verhindert/gepfändt/vnd entsetzt werde.

So gelangt an E. J. G. vnser vnderthänig Ditt/die wollen vns wider Hohermeldten Abt zu Juida/seiner J. G. Ampfleit vnnnd Diener/auch sonst in möglich ein Paenal-Mandat in gewöhnlicher Form/vnnnd wie es sich zu Rechte/vnnnd Brauch dieses hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts/eygen vnd gebüren will/andächtig erkennen/bey namhafter Paen/J. J. Gn. vnnnd jnen ernstlich gebieten vnnnd befehlen/vns bey vnserer habender/wolherbrachter vnd offnenbaren/der Hohen/Mittel Vnder. Ober.vn Gerechtigkeit/der Gerichts vnd Dorffs Stockhausen/sonderlich aber auch bey dem Weinschanck daselbst/vnuergwaltigt/vnuerspändt/rüwigtlichen bleiben zulassen/vnnnd daran vnlerlangts Rechts nicht zu verhindern/noch auch derwegen vnser Vnderlassen zu Stockhausen/zu molestieren/oder zuturbieren.

Da aber jemandts derhalben zu vns Zuspruch vnnnd Forderung zuhaben vernemmt/thun wir vns nachmals/so wohl zu gültlichen/als ordentlichen Rechtlichen Aufträgen/vnnnd billichmäßigen Erörterung hiemit erbieten/vn wolle denselbigen Rechtliche Gebür niemands vor seyn. In dem allem E. Fürstlichen Gnaden/Hochlöblich Ampt/vnderthänig anrufend

E. J. G.

Vnderthänige/Willige vnn Gehorsame

J. J. V. vnn E. R. zu Eys.

SVPPLICATIO XXXI.

Pro Mandato de non offendendo & non turbando, in causa Nobilium G. I. vnn E. R. zu E contra Herrn A zu F.

Hochwürdiger Fürst/Röm. Keyß. Maj. Cammerrichter/Gnädiger Herr/E. J. Gn. bring ich in Namen vnnnd von wegen der Edlen vnnnd Ehrenvesten G. J. V. vnn Conraden Riedeseln zu Eysenbach/Gebrüder vnnnd Vetter/hiemit in Vnderthänigheit supplicierend für/wiewol ermeldte Riedesel vndero Vorältern/beneben ihre Vetter Adolff H. Riedesel/ein Dorff vnn Gericht Stockhausen genant/mit aller Hohen/Mittel/vnnnd Vnder. Obbrigkeit/auch peinlicher vnnnd Vürgerlicher Gerichtsbarkeit/sampt allen andern Nuzungen/Gefällen/Grund vnnnd Boden/insonderheit aber einem Weinschanck (so etwan gedachte ihre Vorältern beneben ermantem Adolff Herman/als die samptliche Oberherrn/vmb ein genandten jährlichen Zins der Dorffschafft daselbst verlichen/welchen Zins/vnnnd Canonem sie auch bis auff gegenwärtiges Jahr/zu ihrem gebürden Antheil gültlich empfangen) in vngeweißelter gerühigtlicher Gewär/Postzession vel quali, von vnvordächtlichen Jahren herbracht/vnnnd derwegen vnlerlangts Rechts/eygenhätiger Weise vnn mit Gewalt durch E. R. wäckerlich Standes oder Wesens der sey/dessen einzeit noch daran beunruhigt vnn molestiert werden sollen

So hat sich doch newlicher Zeit dessen vnnangeschetz zugerragte Nach de ehegenädter A. H. vnderm Schein eines/jedoch sonder alles jr der andern vorgemeld-

ten Niedeseln/ als samptlichen Oberhern/ wissen mit berürret/ Dorffschafft vñnd Gemeinde auffgerichten/ vñnd derhalben zu Recht vnbeständigen Kauffcontracts/ angeregten Weinschanck nicht allein zu ihrem hochbeschwerlichen Nachtheil/ an sich allein zubringen/ sondern auch ihnen/ welche doch in pari Lore vnuerneulich/ mit ihme Adolff Herman stehen/ vñnd gegen Anbierung/ vñnd würcklicher Rechtmässiger Deposition/ bedingtes Kauffschillings den Weinschanck/ wo derselbe je also von der Gemeinde widerumb vereuffert werden solt oder möcht/ nach ihrem gebührenden Antheil abzutreten begert/ vñnd darauß so wol ratione huius competentis rei: actus. als in Krafft ihrer sonst habender eygner/ vñnlaugbarer Ober vñnd Berechtigtheit wie auch zuvor in gleichem durch ihn Adolff Herman beneben der andern Weinschanck beschehen/ als die Oberhern Wem fürlegen/ vñnd in ihrem Namen verschenecken lassen/ ober vilfaltiges/ so wol schriftlich als mündlich freundliches Ersuchen/ daran weniger als mit Fug Emtrag zuthun/ vñnd ober alles gethanes Rechts Erbiten/ von solchem Weinschanck sie ganz vñnd gar außzuschließen vñnderstanden.

Das vber solches alles/ auch der Hochwürdig Fürst vñnd Herr/ Herr Balthasar Abt zu Fulda/ ic. auff sein Adolff Hermans/ so ihrer F. G. mit Nabtspflichten verwandt/ embsiges Anhalten/ ob vñnd vñngenandten Niedeseln/ ernstlich aber doch ganz nichtiglich (in Betrachtung/ daß ihrer Person halben seiner F. Gn. vñnd deren Landsfürstlichen Oberkeit gar nicht vñnderwoffen/ dieselben auch niemals die geringste Gerichtbarkeit vñnd Böttinesigkeit zu Stockhausen herbracht) befehlen lassen/ den fürgelegten Wem ihres Theils abzuschaffen/ wo nicht/ daß alsdann S. F. G. auff Mittel vñnd Weg bedacht seyn wollen wie die ihren Nabt Adolff Herman/ bey dem Weinschanck handhaben schlißen/ vñnd verthädigen möchten.

Wann nun auff solchen Widerrechtlichen/ vñnd hochbetrawlichen Befelch offtegedachte klagende Niedeseln/ sich gleichwohl gegen Hochemmeldtem Herrn Abt mit allein ordentliches/ sondern auch vermög ihres Stamms Austrag/ vor ihrer beyden/ ja sein Adolff Hermans eygner Blutsfreunden/ ihme Rechters zu seyn erbotten: Daneben auch S. F. G. denselben also dahin zuweisen/ vñnd ihme in seinem vnbesügten Vornemen kein Beyfall zuthun/ vñnderthäniglichen ersucht/ aber nichts destoweniger vber alles mit Rechts Erbiten sich gewaltigen Eynfallens/ vñnd thätlicher Entsetzung ihrer vngezweiffelten Ober- vñnd Berechtigtheit zu Stockhausen/ auch sonst allerhand widerrechtlichen Handlungen/ höchlich zubefahren/ vñnd aber in gemeinen beschriebene Rechten/ des Heyligen Reichs Constitutionen vñnd Ordnungen/ besonders aber dem außgefündten allgemeinen Keyserlichen Landfrieden/ solche vñnd dergleichen gewaltsame Handlung bey Höchster Straff verbotten.

Also gelangt hirauff an S. F. Gn. mein vñnderthänige ganz fleißige Bitt/ die wöllen oben genannten Niedeseln zu Eysenbach/ wider Hochemmeldten

Herrn Abt zu Fulda/ Mandatum de non offendendo. neque turbando. gnädiglich erkennen vñnd ihren F. G. bey Höchster Pæn angeregtes Keyß Landfriedens ernstlich gebieten vñnd aufflegen/ gegen viel bemeldte Niedeseln eygner That vñnd Gewalts/ weder selbst/ noch durch andere heimlich od öffentlich nichts fürzunehmen/ noch sie an ihrer wolherbrachter Ober vñnd Berechtigtheit zu Stockhausen/ sonderlichen ober dem Weinschanck zu molestieren oder zubeyntrüwigen/ in keinerley Weise/ sondern da ihre F. Gn. oder oftgedachter Adolff Herman/ an sie derhalben enige Rechtmässige Forderung vñnd Spruch zubaben vermeynen/ dasselbig allein mit gebührendem ordentlichen Rechten (daru sie nochmals hiemit in Vñnderthänigkeit sich erbieten thun) zusuchen/ vñnd sich desselbiggen sätigen zulassen/ alles in gemeiner notwendiger Form.

In dem sampt vñnd sonder S. F. G. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt/ vñnd alle hülfliche Mittel Rechters vñnderthänigs fleiß anruffend.

E. F. G.

Vñnderthäniger

J. F. M. D. Cauens
de Ra: o

SV PPLICATIO XXXII.

Vmb Erlangung der Posses vñnd Restitution der abgepfändten 3. Schwein vñnd sieben Hämnel/ deren werth/ in causa A. zu H. I. & N. contra L. Comitum zu St. vñnd R. item Bürg. vñnd Bar. zu F. ic.

Hochwürdigster Fürst/ Röm. Keyserl. Majestat Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ S. F. Gn. bringe ich als gemeiner Anwalt/ des Durchleuchtigen/ vñnd Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn/ Herrn A. zu H. F. vñnd N. Zigenhain vñnd Nidda/ auch J. D. zum F. supplicierend vñnderthänig für/ Daß berürret D. vñnd seine Eltern/ von Hochgedachtem Fürsten/ vñnd S. F. G. Vorältern/ Fürsten zu Hessen/ in deroselben Ampt Busbach gelegen Haus Zigenberg/ sampt zweyen Dörffern das Thal Zigenberg/ vñnd Längenbain genannt/ mit ihren bezirekten Eyn- vñnd Zugehörungen/ auch Berechtigtheit vber zehen/ 20. 30. 40. 50 vñnd mehr Jahr zu Lehen getragen vñnd empfangen/ vñnd aber angeregtes Schloß/ vñnd darzu gehörige zwey Dörffer/ vber zehen/ zwanzig/ dreyßig/ vierzig/ 50. 60. 70 vñnd mehr Jahr ja vber Menschliche Gedencke den Gebrauch vñnd Berechtigtheit in der Mörler oder gemeine Markt vñnd Hessel/ mit Beholhüg/ Hute/ Driefft/ Mast/ vñnd andern herbracht in possessione vñnd quali gewesen/ vñnd nachfolgende beschehene Pfändung vñnd thätliche Eyngriff vñnd Newerung außgenommen/ darbey sie dann billich gelassen werde solten.

So haben doch dessen vnangesehen des Wohlgebornen Graffen vñnd Herrn/ Herrn L. zu St. vñnd Königstemar/ auch der Edlen/ Strangen vñnd Eymvesten Bürggraffen vñnd Bawmeister zu Friedberg/ vñnd Befelchhaber Vñnderthan. Als D. vñnd die Eyngelesene berürret zweyer Dörffer jrem altem Herkommen vñnd Gebrauch nach/ ihr Vieh in die Mörler Markt getrieben/ zu vñnderschiedlichen Zeiten/ onerlangtes/ auch

auch onerfolgetes Rechts / mit Gewalt vnd eygener
Ehat im ein vñ siebentzigsten Jahr vier Mastschwein/
vier Hefschwein / auch folgendes sieben Hemel abge-
pfändet / vñnd hinweg getrieben / welches alles wol-
gedachter Graff / auch Burggraff vñnd Bawmeis-
ter zu Friedberg approbiert / vñnd ihnen belieben lassen/
keiner andern Ursachen / dan dardurch dem Schloß
F. zu wehnen vñnd den Vnderthanen im Thal Zi-
genberg vñnd Langenhain / ir vralte wolherbrachte vñnd
ererbte Gerechtigkeit in der Mörter Mark / vñnd den
Hessen abzurücken / vñnd ihnen dardurch selber eine
neue Gerechtigkeit zu schöpfen.

Vñnd obwol derwegen Gegentheil von seinen
G. vñnd Günstigen Principali erfucht vñnd angelant
worden / auch etliche Handlung darzwischen fürge-
laufen / So hat doch solches alles nichts fürtragen noch
erschlossen mögen / sondern thum nachmals auff solcher
thätlicher Handlung vñnd Pfändung beharren.

Derweil aber Anwaldts Gnädige vñnd Günstige
Principales, als Eygenthums Herrn vñnd Lehnen
träger des Hauses Zigenberg / auch dessen Eyn vñnd
Zugehörig / respectiue, vñnd wegen irer Vnderthanen /
solche beschohene thätliche Pfändung keines
wegs dulden können / auch solche pfändung vnbesüzt
fürgenommen als gemeinen Rechts / des heyligen
Reichs Abschieden vñnd publicierten Constitutione
vñnd Ladungen zu entgegen / Sönderlich aber der zu
Ausführung auffgerichten Cammergerichts Ordnung /
vñnd dem Tittel das von Pfändung / re. heylsamlich
vñnd wohl versehen / auch dergleichen sachen an diesem
hochlöblichen Cammergericht vñnd Restitution des
jenigen / so wider Recht vñnd ordentlicher Weis entwe-
ret vñnd Abschaffung fürgenommener Newerung
procediert vñnd gehandelt werden mag.

Demnach vñnd in Krafft solcher des heyligen
Reichs vñnd Cammergerichts Ordnung / so ist mein
als Anwaldts vñnd nderthäniges Büten / E. F. G. wollen
zu Widererlagung der Posses vñnd Restitution der ab-
gepfändten 8. Schwein vñnd 7. Hemel / oder derselben
Werth gegen Graff L. zu St. vñnd R. auch Burg-
vñnd Bawmeister zu F. notwendige Mandat vñnd
Ladung / zu gewöhnlicher bester Form / erkennen vñnd
mittheilen / E. F. Gn. Hochmit Richterlich Ampt
vñnd alle Hülf / Mittel der Rechten / vñnd nderthänig an-
rufend.

Ein andere Supplication / Pro iudiciali de-
creti interpolatione, in causa Illu-
strum P. &c.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. May. Cam-
merherr / Gnädiger Herr / In Namen vñnd von
wegen der Edlen vñnd Besten / Michaels von vñnd
zu B. Conraden von B. zu H. vñnd M. vñnd Wilhel-
me von vñnd zu Newhausen als verordneten Vormü-
dern vñnd land Christoffen von B. Erbmarschalck / re.
nach gelassener vñnmündiger Tochter / der Edlen vñnd
Zugentreich / Junckfrawen S. Marck / alckin von
B. bring E. F. Gn. ich supplicierend vñnd nderthänig
fürnach dem auff Absterben gemelts Christoffen se-
eligen / zwiften desselben Bruder B. von P. Erbmar-
schalck / als dem Stamms Erben / vñnd ihnen den

Vormündern / an statt irer Pflögtochter / von bestwe-
gen / das beyder obgetitelter Gebrüder zwo Eheleib-
lichen Schwestern sich irer gebirnuß / an der Väterli-
chen verlassenschaft der massen verzigen / das dieselbe
allein bey Männlichen Namen vñnd Stamm bleiben
sollen / vñnd derhalben nunmehr alles / was sein Bru-
der E. irer Pflögtochter Vatter seelig / Krafft solches
Verzigs / ererbt vñnd bekommen gehabt / auf in erblich
gefallen / re. Speen vñnd irung entstanden vñnd für-
gefallen / welche aber durch der freundschaft gütliche
Vnderhandlung dahin gemittelt vñnd vergliche / das
gemeltem B. von P. alle ererbte eygentumbliche ligen-
de Güter / wie dieselben in ir der Brüder Theilung /
vñnd unterschiedlich specificiert erfunden / eygentumblich
zugestellt werden / dagegen aber soll gemelter B. von
P. in den Vormündern also babr erlegen vñnd be-
zahlen / 16000 fl. Reintisch / in Müng güt / grober / ge-
nemer Landwehrung.

Über das sollen alle vñnd jede erkaupte ligen-
de Güter / besüzt / vñnd vnbesüzt / nichts aufgenom-
men / vor die Summa darmit sie erkauft / angeschla-
gen / ihm gelassen vñnd vbergeben werden / vñnd er damit
von gedacht seines lieben Brudern seeligen verlassene
nen verbrieften Schulden / Barget / silbergeschur /
geränd / vñnd alle fahrnuß gütlich aufgeschloßen seyn /
vñnd darzu kein fernern Anspruch haben / noch fürnem-
men / sondern dasselbig der Wittib vñnd der Tochter /
ohn sein vñnd meinglichs verhindern / seyn vñnd blei-
ben / re. mit diesen weitem Vorbehalt / danach dem
willen des Allmächtigens / sich ein fünffziger / iest vnver-
ho hier Fall zutragen würd / das es einem jeden Theil
an seinem Rechten vñnd waser zu des andern Verlas-
senchaft fernern von Rechts vñnd Billigkeit wegen
besüzt seyn mag vnvergreiflich / sondern in allweg
vorbehalten seyn soll.

Wann nu obgedachte Herrn Vormünder bey
sich anders nit ermaessen oder bedencken können / dann
das oberzichte vergleichung / zu hinlegung oberfürter
Speen vñnd irungen / irer Pflögtochter am aller tüg-
lichsten vñnd fürträglichsten / auch viel besser gethan / dan
gelassen seye / wie sie dan solches im Fall der Not / auch
mit leiblichem Eyd / alua conscientia wissen zube-
thwehren / vñnd inen aber in solche Abred vñnd verglei-
chung / vñnd darvnder bedachte Alienation der ligen-
de Güter / an E. F. G. als ordentlichen Richter / vorge-
hend Decret mit zubeuilligen vñnd dieselbig zu vollzie-
hen / das es zu Recht kräftig vñnd beständig seyn köndt.
Dannt dann obgedachte ire Pflögtochter / an ihrent
Müß vñnd wolffahrt / so ir auff dieser Vergleichung wi-
derfahren / vñnd zutommen mag / nit verhindert vñnd
vernachtheilt werde.

So gelangt hierauff an E. F. G. in Nameit
mehrgedachter Herrn Vormündern / mein ganz vn-
derthänige / hochfleisige bitt / die wölle zu mehrer Be-
ständigkeit viel berürter gütlicher vergleichung / vñnd abge-
thädigter Alienation iren Consens vñnd Verwilligung
per iudiciali decreti interpolationem gnädiglich
geben vñnd mittheilen vñnd derhalbe notwendigen sehein
vñnd Verkünd inen folgen vñnd zutommen lassen. Bin ich
vrbietig / im Fall es für notwendig angesehen würd / ein
Mandat speciale zu Erstattung oben angeregt / es
für-

juraments fürzubringen/ vñ das in krafft meiner hievorn in Namen gedachter Herrn Vormunder am 24. April. fürbrachten Gewalts obberürt Jurament wirklich zu erstatten vñnd bitt auch in vnus euentum dahin gnädiglich einzulassen. E. F. G. hierüber Ampts halben in Vnderthänigkeit anruffende.

SVPLICATIO XXXIII.

Pro Mandato sine clausula de relaxando captiuo, in causa P. contra B. vñnd R. der Statt H.

Schwürdiger Fürst/ Röm. Keyf. Maj. Cammerichter/ Gnädiger Herr/ In Namen vñnd von wegen einer Erbarn Freundschaft P. von E. so dieser Zeit ganz vnverschuldter vñnd vnbilllicher Weis in schwerer Verhaffung gefänglich gehalten wurd/ bring E. F. G. ich klagweis supplicierend in Vnderthänigkeit für wie dz gemeldter jhr gefangener Freund/ Peter von Eöln / so eines ehrlichen Herkommens vñnd Wandels/ auch junior einiger Mißthat halben vnverleumbt/ viel weniger bezichtigt gewese/ im nechst verschieener Winter allein auff ein bloß vñnd nichtige Aussag eines verleumbden Ehrlosen Bibens als ob er Raht/ That vñnd Beystand zu Anschlagung einer lästerlichen vñnd Ehrenrürigen Schandschriften solte gethan haben/ durch den Richter zu Hamburg etwas geschwind angegriffen/ in schwere Gefängniß gesetzt vñnd gegen ime ein peinlicher Proceß dem Rechts fast vnagemäß angestellt worden.

Nach dem sich aber in Aufsführung der Sachen/ so viel befunden/ daß das geringst auff den gefangnen P von E was obbemelter Schandbub auff ihn aufgefagt mit Warheit nicht darbracht werden mögen/ sondern viel mehr sein Vnschuldte statlich aufgeführt vñnd an Tag gebracht / derhalben dann ein Erbar Raht der Statt H ihn per definitiuam senentiam jedoch daß er sich mit einem leiblichen Eydpurgier/ solcher zugemessener That vñnd schuldig zusammen/ los vñnd ledig erkant/ darauff er auch solch iuramentu purgationis leiblich erstattet / vñnd demnach von Rechts vñnd aller Billigkeit wegen der vnverschuldten Verhaffung vñnd Gefängniß / ohn weitere Beschweruß/ nunmehr frey vñnd ledig gelassen worden seyn solt: So hat sich doch zugetragen / daß ein Erbar Raht ein hochbeschwerlichen Vpshed begreiften vñnd fertigen lassen / welchen der Gefangne vor wirklicher Erledigung auch schweren / vñnd vber sich geben solt. Wann aber diese Vpshed / deren Copey ich hiemit in Vnderthänigkeit vbergeb / mit E. signiert / also geschaffen / daß der arme Gefangne sich nit allein der fälschlich zugemessenen That schuldig geben: Sondern auch aller Rechtlichen Spruch vñnd Forderung/ so ihm gegen dem jenzigen / so zu solcher seiner vnbilllichen Eynziehung vñnd langwüiriger Verhaffung Vrsach geben/ vñnd ihnen in höchste Gefahr Leibs vñnd Lebens/ vnverschuldter weis gebracht / Rechts wegen gebühren. Dergleichen auch der hierunder zugefügten Injurien vñnd angewendten mercklichen Kosten vñnd schaden / sich allerdings begeben vñnd dieselben nachlassen müste/ vñnd demnach solche gefelte Vpshed dem Rechts

vñnd des H. Reichs peinlicher Halsgerichts Ordnung stracks zuwider / also hat der Gefangne solchen Vpshed einzugehen vñnd zuschweren sich nicht vnbilllich beschwert / sondern dieselbig im Eyngang/ vñnd dem Ort daß im das Recht abgestrickt / etlicher maßsen geändert/ laut beyligender Copey mit F. gemerckt/ vñnd bey einem Raht ganz demüthiglich ansuchen vñnd bitten lassen / inen darbey Günstiglich bleiben zulassen/ vñnd darüber weiter nit zubeschweren / es ist aber ganz ohne / daß solch sein billich Begeren statt finden mögen/ sonder hat man stracks drauff getrungen/ daß er die Vpshed auff Form vñnd weis / wie die von ein Erbarn Raht ihm vorgeschrieben / thun solte/ oder möchte so lang in weiter Verhaffung sitzen bis er ein anders zu Sinn würde. Dieweil aber dem Rechts vñnd aller Erbar vñnd Billigkeit vnagemäß/ daß jemand zu vnbilllicher Verforschung genöthigt/ vñnd da er demselben nit statt geben wolt/ zu vñndschulden in enger Gefängniß gehalten werden solle.

So gelangt an E. F. G. in Namen viel vñnd offtedachts Gefangnen Erbarer vñnd ansehnlicher Freundschaft/ mein ganz vnderthänige hochfleißige Bitt / E. F. G. wollen denselben ein Keyf. Penales Mandat de relaxando captiuo, wider Herrn Bürgermeister vñnd Raht der Statt H. gnädiglich erkennen/ vñnd inen darinn bey einer ansehnlichen Straff / & sine clausula ernstlich gebieten offgenannten vnbilllich eyngezogenen vñnd mit Vpshed vñnd Recht losgesprochenen gefangnen P. von E. mit fernere Verhaffung nit zu beschweren / sondern ohn alle Entgeltung oder Verweilung auf ein alte vñnd gewöhnliche Vpshed / ledig zulassen. Alles in bester vñnd notwendiger Form / E. F. G. vmb gnädige fürderliche Hülf Rechts hierüber vnderthänigs Fleiß anruffend.

E. F. G.

Vnderthäniger

J. F. M. D.

Deer. Abgeschlagen / in consil. II. Juli Anno 72.

SVPLICATIO XXXIV.

Pro arctiori Inhibitione, in causa C. contra C.

Schwürdiger Fürst/ Röm. Keyf. Maj. Cammerichter/ Gnädiger Herr/ In Sachen Appellationis sich haltend / zwischen den Edlen E vñnd H. T. & Consorten Appellanten an einem / gegen vñnd wider R. T. Appellaten anders Theils/ erscheinet gedachter Appellaten Anwaldt / vñnd sagt/ daß im Rechte heylsamlich vñnd wohl versehen/ daß pendente Appellatione & causa, der Parthey vñnd Sachen zu Nachtheil vñnd dieses hochlöblichen Keyfertlichen Cammergerichts Jurisdiction zu Verachtung nichts attentet oder fürgenommen / sondern wo solchem zuwider gehandelt / alles an ihm selbst nichtig/ krafftlos vñnd vnblündig seyn vñnd die anruffende Parthey mit gebürtlichen Mandatis inhibitoriis, der Gebür nach verhoffen werden solle/ vñnd aber vngeachtet wider die samptliche Heftische Hofrichter vñnd Raht zu Cassel vñnd auch parrem aduersam, inhibito aufgangen/ am Augusto jüngst verkindigt/ vñnd hernach in dem Sep. embri, widerumb Berichtlich / cum executione reprodu-

tiert/solche alle zuwider/ Reinhard Treusch/die Fischwasser zu Hertleshausen die Werra genant/so Anwalds Principalm zu dritten Theil zuständig ohn ihr Vorwissen/de facto gefischt vnd nach der Inhibition in dem Gehölz Bat- vnd Brennholz gehawen/verherget vnd verwüestet/vnd die angemaste Sequestratores, J. von M. vnd J. von N. auf Heren Landgraffen W. Befehl/den 14. Octobr den Appellanten fürgehalten / des Altenfelds / ires Väterlichen Erbs sich gänzlich zuenthalten/ bey Pœn 50 fl. mit außtruckentlicher Verdrängung / wo sie solchem also mit nachseß mit Gewalt darauß zuverstoßen/vñ ob sie gleich der Inhibition erüert/vermellet / die Appellatio gehe sie nicht an / sie habe Fürstlichen Befehl/de wolle sie nachseßen/vñd folgendes den 15. berürts Monats Octobr. Hochgedachter Fürst/durch J. F. G. Amptman/J von N. den Väteren zu N. welche niemand dann dem Appellanten dienstpflichtig gebieten lassen/ bey Pœn 20. Thaler / Banstern nach N. zuführen/ da doch Hochgedachter Fürst mit zugebieten / vñ allem vnder dem Schein der nichtigen Sequestration J. F. G. Richterlichen ampts angemast / denen es (doch saluo honore) nit gebürt/sonder vor angelegter Sequestration vor dem Fürst. Hofgericht zu M. welches alle vier Fürsten samptlich mit einander zubeseßen/Rechtshängig gewesen/vñd davon prælerum lite contrallata, nicht auociert werden mögen / vñd hernach den 22. Octobr. J. F. G. Schultheiß zu S. vñd E. auf deren Geheiß vngeschrlich mit hundert Hackenschützen / für E. T. Behausung in der Nacht kommen vñd solche zu öffnen begert/wo nicht/wolten sie selbst auffmachen/vnd also bald sie hinein kommen / von ihm Gelübd genoinmen / in die Behausung gefallen/Thor vñ Pforten zererschlagen/die Säun an vielen Orten zerbrochen / vñd befohlen zu E. zum Nothen Löwen in die Herberg gefänglich einzustellen.

Vnd als solches beschehen / 50. fl. Straff von ihm haben wollen / daselbst er auff die fünf Wochen lang gelegen/vnd an dem allem noch vnersättigt/sondem hernach den andern Nouembris zu Xenda bey Pœn 100. fl. gebieten lassen/da doch J. F. G. nicht zu gebieten gebürt/sondern ein frey/ledig/vñd eygen Gut mit aller Zugehörung ist / mit 15. Wagen auff das alte Feldt Anwalds Principalm Patrimonium, zufahren: Daselbst Vier auß dem Keller zulangen/vñd alles was im Haus an Früchten vnd andern/es sey groß oder klein/auffzuladen / vñ das Haus gang vñd gar/das nichts darinnen bleib / aufzuräumen / vñd von E. T. Behausung obbemeldt / an das alte Feldt verfügt/an die Thor/in Abwesen Hermā Treuschs / gebocht vnd mit gleicher Bedrängung auffgefordert/auch mit grossen Gewalt die Thüren verstoßen vnd geöffnet/vñ sich allerhand schändlicher Wort vernemen lassen/vñd wie der Tag angebrochen / auff die 13. Wagen mit Hausraht geladen vñd so vngewürlich mit vmbgangen/das mehrer theils zerstoßen vnd verbrochen / vñd der Appellanten Bruders Frauen mit iren kleinen Kindern/auff einen Wagen geladen/bedræuet/auff den Wagen gebunden/vñd alles mit sich geführt/vnd zehen Hackenschützen hin-

der sich gelassen / vñd alle Hüner / Capaunen vñd Gänß alda auffgeßen / die Thür vñd Fenster am Haus zugenagelt/alles der Keyß. Inhibition zuwider/ vñd dieses Keyß. Cammergerichts Jurisdiction zu Veracht / vñd den Appellanten zu höchstem Hon / Nachtheil vnd Schaden/ vñd dardurch die Pœn berürter Inhibition einverleibt/verwirckt/vñd mit der That darein gefallen. So ist an E. F. G. Anwalds/an stat der Principalm/gang vnderthänig vnd hochfleißig Bitt/ihme wider Hochgedachten Fürst / vñd dessen Hofgericht zu E. vñd V. T. die sonst mit dieser Sachen von Billigkeit / vñd auch Rechts wegen nicht zuthun oder zu vrtheilen gehabt / dieweil sie zuvor vor dem Fürstlichen Hessischen Hofgericht zu Marburg Rechtshängig / vñd dasebst erörtert werden sollen/ rētiorem inhibitionem cum annexa citatione in communi & consueta forma gnädiglich zuerkennē/E. F. G. HochAdelich milit. Richterlich Ampt/ hierinn vnderthäniglichen höchstes Fleiß anrufsendt.

E. F. G.

Vnderthäniger

E. N. D.

SUPPLICATIO XXXV.

Pro arctiori Inhibitione, & C t a t o n e a d videndam, in causa Nobilium von W. contra V.

Wolgborner Graff. Röm. Keyser Maj Cammerichter / Gnädiger Herr / E. G. gib ich von wegen der Edlen vnd Ehriwesten/deren von Buchenaw/vom Adel in Actis benennit/Appellanten eins gegen vnd wider die von Volckershausen / & Confortes &c. deren Namen auch in Actis außgedruckt/Appellaten anders Theils /ic. vnderthäniglich supplicierend vñd flagend zuvernehmen. Wiewol in jezbe meldter Sachen hievor Inhibition in communi forma erkent/aufgangen/verkündt/vnd Gerichtlichen reproducirt worden / Darinnen von der Röm. Keyß. Maj. vñd diesem hochlöblichen Keyßerl. Cammergericht / bey Pœn zehen Marc löthigs Golds / den Appellaten inhibirt vñd verbotten worden / anhangender Sachen / oder den Appellanten zu Nachtheil / vñd zu forderß der Keyßerl. Jurisdiction vñd Dberkeit zu Verachtung / ferner nicht zuhandlen / oder fürzunehmen/durch sie selbst oder andere von iret wegen/in kernerlen Weiß oder Weg/alles fernern Inhalts angeregter reproducirter Keyß. Inhibition.

So haben doch solches alles vnangesehen / die von Volckershausen / durch ire diener/auch Hinderseßen hochgedachter Keyß. Inhibition zuwider/in dem Monat Octobri etlich Tage zwischen dem ein vñd zwanzigsten vñd 28. jezt ermeltes Monats/des nedst abgelassenen 65. Jahrs / desgleichen auch den dritten Junii jez nachgehenden 66. Jahrs / auch zwischen derselben Zeit / vñd biß dahero / ein grosse Anzahl Holz / an Buchen vñd Aspen / an dem Wald genant Ochsenberg / so in die strittige Güter gehörig gefälle vñd abgehawen / auch dauon in die hundert vñd dreyßig Klaffter machen vñd abführen lassen / vñd zum Feuerwerck eines Theils verbraucht/auch ein theils gehn Bacha verkauft / lassen es auch an dem

dem nicht erwerben/sondern sie thun in anhangender Rechtfertigung ihren Gewalt mit Abhawung vnd Veröfung des Holz / für vnd für täglich / je länger je mehr hauffen vnd erweitern / alles ferner Innhalt hiebey vbergebenen darüber auffgerichteten Original Instrumenti protestationis, vnd eyngenommenen Augenscheins.

Dieweil dann erzehlte Handlung der obangeregte litis pendens vnd darüber außgägener vnd verflinder Key. Inhibitio stracks zuwider in insonderheit ihne de Appellante zu merckliche Schaden vñ Nachtheil reichet thut dardurch die Appellate die Peen obangeregter Inhibition / ohn alles Mittel verwickelt / vñ mit der That darein gefallen / auch Anwalds Principales die von B. sich weiters thätlichen Ingreiffen in ihrem Gehöls vnd sonsten gewislichen zubeforgen haben. So ist demnach an E. G. des appellierten Anwalds vnderhängige vnd hochfleißige Witt / seinen Principalm auff so verwickelte Peen ein Ladung ad videndū, &c. mit deren angehenckten arctiori Inhibition wider die von Volckershausen gnädiglichen zuerkennen vnd mitzutheilen / E. G. von Ampts vnd Rechtswegen hiemit in vnderhängigkeit anrufend / auch daneben andere Hülf vnd Gutthaten der Rechten solcher attestaten halben / auch fürzubringen hiemit in allwegen vorbehaltend.

E. Gn.

Vnderhängiger

M. K. D.

SVPPPLICAT. XXXVI

Pro arctiori inhibitione ac citatione ad videndum, in causa Nobilium A. von B. contra D. von B.

Widgerberner / re. Als in eyngeführter rechtmäßiger Appellation vnd nichtigkeit solchen sich haltend zwischen den Edlen vñd Eruvesten Lorenzen von Bockwalden Appellanten eins / vñd Verleffen von B. Appellaten andertheils / neben andern rechtlicher Hülf gedachten Appellanten den 26. Decob. jüngst auch inhibito nicht allein an ihne benelten Appellaten / sonder auch an die Holsteinsche Herrschafften der Königlich Wörden zu Demmenmarck Statthaltere / auch Herrn Johan vñd Adolffen gebürdere Herzogen zu Holstein vñd deren samptliche Rähte / erkannt / vnd außgegangen. Auch ihnen gepürrender Weiß durch ein immatriculierten Notarium (dessen zu vor brachter instrumentierter seiner Execution gezogen) verflündt vñd insinuiert / vñd den 4. Februarii gegenwärtiges Jahrs Gerichtlich reproductiert worden.

Darinn dann den Herrn Richtern à quibus als wol / als dem Appellanten von Römischer Keyserlicher Majestat / auch Reiches vñd Rechts wegen / bey Peen sehen Marck löttigs Volts vnablässig zubezahlen ernstlich gebotten worden in angereger Sachen / alldieneil die vor dem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / in vñmenscheidenem Rechten / hanget / derselben anhangenden Sachen / oder dem Appellanten zu Nachtheil vñ ihr Keyserliche Maj. vñd Obrigkeit zu verachtung ferner nicht zu

volnführen / zu procedieren / zuerkennen / zuhandlen / oder fürzunehmen.

Solchem nach / hat sich der Appellant anderst nicht verhofft / noch zuversen gehabt. Dañ es würde zu allen Theilen solcher Inhibition vñ Gebott / wie billich / aller Gehorsamb geleyst / vñ dargegen de facto nicht fürgenommen / noch etwas post insinuatione factam attentiert oder innouiert werden.

Dessen doch vnangesehen / haben auff des Appellaten gang vngestümm anhalten / vñ vber allhiege litis pendens / daß in Appellantis Pfandt gut P. befügetes Holzhausens halber / höchst vñ hochgedachte Herrn Richter à quibus vñd dero Statthalter vñd Rät eben vmb Rechtshängiger Sachen ihme Appellanten E. von B. innhalt hiermit vñderschiedlicher vbergebener versiegelter Original Citationen mit A. vñd B. signiert / für sich auff ein darin bestimpten Termin im Rechten zuerscheinen / sich vñderstanden zuladen / vñ dardurch in ein neuten vñnd doppelten Proceß vmb einerley Sachen willen / zu mercklichem seinem Nachtheil zuführen.

Daran noch nicht ersettigt / sonder ist durch Hochgedachten Fürsten Herzog Johan zu S. vñd Holstein / re. sein Gnädiger Fürst vñd Herr / ihme Appellanten / ein so präudiciallich Gebott Schreiben / sich berührter Holzszug zu seiner noturfft ferners nicht zugebrauchen / zukommen / dardurch er seiner habenden Possession / vel quasi entsetzt / welches Anwald auch in originali mit E. notiert vbergibt / vnangesehen daß allhie allbereit sequestratio weniger dann Recht supplicando ex aduerso gesucht / vñnd dem Appellaten E. G. Fürschriffen an E. Gn. deroegen mitgetheilt worden / daraus dann nicht weniger Verdacht vñd Vngleichheit citra iniuriam loquendo erscheinen thut.

Wann aber / Gnädiger Herr / solch attentieren vñ innouieren / Gebot vñnd Erklärung Anwalds G. Principalen zum höchst beschwerlich / auch mercklich an der End vñd Ort habenden Rechte vñd Berechtigkeit / schädlich vñd zu vñwiderbringlichem Abbruch vñd Schmelierung. Darzu auch Keyserliche Maj. vñd diesem hochlöblichen Cammergericht / vñ dessen Gerichtszwang oder Jurisdiction / nicht zu geringer Verachtung vñ Verflemerung gerecht thut. Darzu also nicht allein mehr höchst vñ hochgedachte Herrn Richtere / sonder auch der Appellat / selbst mit That in die Peen der Inhibition innuerleibt nemlich 10. Marck löttigs Volts / sampt vñnd sonders verwickelt vñd als vñgehorsame darinn gefallen / verdampt vñnd erklärt werden sollen.

So ist Appellierenden Anwalds vñdertheng Witt / seinem Principalm arctiorem inhibitionem auff die einige nochmals von jren vnrechtmeßigen angefangenen Ladungen / geminerten Processen / vñ gebottenern attentieren abzustehen / noch sich in wehrender vñerörterten Appellation Sach / weitterer innouaten zu vñderfangen / sonder alles was in anhangender Rechtfertigung attentiert / vñnd der Inhibition zu wider fürgenommen / oder verhandelt / widerumb abuschaffen vñd auffzuheben. Auch sellen Principalen / bey seyner Pfandtsgerechtigkeit vñd

vnd habendem Recht bis zu Aufsertrag der Sachen vn-
geürt vnd vnverhindert bleiben zulassen / mit an gehoff-
ter Ladung ad videndum se incidisse, &c. In ge-
wöhnlicher notfürstiger Form gnädiglich zuerkennen/
vnd mitzutheilen.

In dem E. Gn. Hochadelich mit Richterlich
Ampt vnderthäniglich anruffend.

Saluo Iure.

P. H. D.

S V P P L I C A T I O XXXVII

Pro Mandato & citatione, auff die Constitution
der Pfändung / in causa Herrn A. & C. con-
tra Ducem C. zu W.

Wolgeborner Grafe / Röm. Keyf. Majestat / 2c.
Unfers aller gnädigsten Herrn / Cammerrich-
ter / gnädiger Herr. In namen vnd von wegen Herrn
Abbtis / auch Convents des Gottshaus Zwysalten /
bing E. F. G. ich klagweish supplicierend in vnder-
thänigkeit für / wiewol bemelt Gottshaus Zwysalten /
vor viel hundert Jahren / von weyland den Gottsee-
legen Graffen von A. gestift mit Flecken / Dörffern
Höfen / Weylern / vnd ligenden Gütern / wolbezagt.
Darum mit Freyheiten / Rechten / vñ Gerechtigkeyten
dermassen versehen worden / das es in temporalibus
niemands andere / dan allein den Römischen jederzeit
wesende Keysern / vñ dem heyligen Reiche vnderworfen
gewest / vnd noch ist. Wie dann dis Gottshaus
Zwysalten jederzeit vber solche sein Fundation / Ex-
emption / Immunitet / Recht vñnd Gerechtigkeyten /
von allen Römischen Keysern bis auff diesen Tag /
genugsame Confirmationes bekommen / ja auch
noch ferner durch sondere vñnd mehrer Freyheiten
wol versehen / fürnemlich aber von Hochlöblichstem
Erzherzogen zu Oesterreich / mit einer Ansehenlichen
Dotation gemehret worden.

Aber die Herren vñnd Fürsten von Würt-
berg / vber die Stifter von Achalm vñnd Erzherzogen
zu Oesterreich / Haab vñnd Güter / einige Gerechtig-
keit / weder hohe Landsfürstliche / Fürstliche / oder ni-
dere Oberkeit nie gehabt / oder hernacher ferner dann
allein ein gemessigten oder Conditionierten Schutz
vñnd Schirm vber Zwysalten bekennen / niemals auch
Zwysalten / vermög seiner Fundation / Freyheit / Ex-
emption / vñnd alten herkommens / jederzeit seines
Besallens Schirmherren mit einer gewissen Con-
dition vñnd Vorbehalt seiner Immunitet / erwehlt vñnd
angenommen / auch dieselben ihrer Gelegenheit
nach wider geendert. In massen solchs Gottshaus /
bis in dritthalbhundert Jahren / vñndem Schutz vñnd
Schirm des Hochlöblichen Häuß Oesterreichs gewe-
sen. Vñnd hernacher Anno 1491. erst solcher Schirm /
durch weyland Keyser Maximilian / Hochlöblichster
Bedahtnuß / mit Abbtis vñnd Convents guten
Wissen / vñnd Willen zulassen / Graff Eberhardten
von Württemberg / auch löblicher Bedechtnuß / auß
Gnaden vergünt vñnd zugelassen / vñnd doch anderse
nicht / dann mit einer bestimpter Maß / wie dann dar-
über ein guter klarer Vertrag auffgericht. In wel-

chem heyter vñnd außdrückentlich versehen / das die
Graffen von Württemberg / ihre Erben vñnd Nach-
kommen / ferner oder weitere gerechtfame / vber
Zwysalten mit ersuchen / oder haben / dann so viel ih-
nen derselb Vertrag zugibt. Darzu weder Abbt /
Conuent / noch Vnderthanen / wider jr Recht / Ge-
rechtigkeit / Altherkommen / vñnd Gebrauch / mit nich-
ten beschwären / besonder darbey gnädiglich / auch ge-
trewlich schutzen / schirmen / vñnd handhaben sollen /
vñnd so dem zuwider gehandelt / als dann Würt-
temberg / von solchem Schirm / ewiglich gefallen
sein.

Fürnemlich aber in angeregtem Vertrag / so
viel gegenwürtige Sach betrifft / Wolgedachtent
Graff Eberhardten von Württemberg allein ein con-
ditionierten eyngezogenen Forst / auch ferner oder
weiter nicht / dann darinn begriffen auff des Gotts-
haus Gütern nachgeben / wie dann solcher zu Würt-
berg auffgerichter Vertrag / hernach durch Herzog
B. von W. Hochlöblicher Bedechtnuß / auch die negste
in Gott verstorbene Röm. Keyf. Maj. Hochlöblichster
Bedechtnuß / in Anno 1535. zu W. außdrückentlich /
in allen seinen Puncten vñnd Clauseln / vñnd also
des Gottshaus Fundation / Immunitet / Freyheiten /
Exemption / Gewonheiten / vñnd Altherkommen / der-
massen erneuert / confirmiert / frey bekandt / vñnd
bestetigt worden / auch sich darauff gemugsam vñnd
vnvermlich (wie dann an jme selbst die Wahrheit)
befinde / das W. vber J. einige Landsfürstliche / oder
solche gesuchte gerechtfame / das außstoßen vñnd
Neuten / auff das Gottshaus eygenhümlichen
Grund / Boden / vñnd Oberkeit / zuhindern oder zu-
uerbieten mit nichten hat / wie man dann auch ihr F.
G. derselben nie gestendig gewest / vñnd noch nit ist.
Welches dann auch daher genugsamblich erscheint /
das die Appellationes von Zwysaltischen Vnder-
thonen / gestracks für den Herrn Prælaten gehen /
vñnd von jme an dis Hochlöblich Keyserlich Cam-
mergericht / vñnd gar nicht für den Fürsten von W.
sonder auch ist ferner ganz ohne / das in beyden an-
geregten Verträgen / den Graffen vñnd Fürsten zu
W. als Schirm / ern zugeben / oder vergünt / den
Zwysaltischen Vnderthonen / das außstoßen oder
Aufreytten in jren eygenhümlichen Gütern / auff
das Gottshaus / Zwang Wäumen / Grund / Bo-
den / vñnd Oberkeit gelegen / zu wehren / oder an Er-
weyterung jres Feldbaus / eynige Hinderung zuthun /
Maß oder Ordnung zugeben / vielweniger derwegen
je von nöten gewest oder noch / das Zwysaltische Vn-
derthanen / sich der Herrschafft Württemberg / Vor-
wissens vñnd Erlaubnus in solchen Fällen gebrauchen
sollen oder müssen.

Besonder abermalen dargegen bestendiglich
wahr mit alter von vnverdenklichen Jahren / auch so
lang dis Gottshaus gestanden / herkommen / vñnd
bis auff diese Zeit / ohne mänglichlich Eyntrüg / also ge-
halten worden / das Abbt vñnd Conuent jhrer Not-
dürfft / Nutz vñnd Gelegenheit nach / auch die Zwys-
altische Vnderthanen / mit Herrn Abbtis Erlaub-
nuß / in Zwysaltischen Zwingen / Venen / Grund /
Boden / vñnd Oberkeit / das Gehölg außgereut vñnd ge-
d ij stockt /

stockt/ vnd den Feldbau erweyert/ wie dan solches der vnberührlich Augenschein zu Zwoyfalten/ vñ den zugehörigen Fleck sichtiglich zuerkennet/ gibt/ das/ allem innerhalb Menschē Gedencken/ ob tausend iuchartē aufgestockt/ vñ zum Feldbau gemacht/ auch gleich wie die Welt an Menschen zugenommen/ also auch das Ackerfeld gemehret vnd erweyert worden. Wie wol auch wahr/ das/ der Fürst zu W. in vñ auff solche Forst auch zu Z. dēgleichen allen zugehörige Flecken/ eynig Gebott oder Verbott mit zuthun/ noch auch jemanden/ so des Forst halber zu straffen/ in zwoyfaltigen oder des selbe Flecken/ ohne des Herrn Vergünstigung/ gesencklichen anzunehmen hat. In massen dan Abbt Conuent vñnd vnderthanen außserhalb erst jeko fürgenommener thätlicher Verweyung vñnd gewaltsame/ solcher irer wolbefügten scheinlichen gerechtfame/ vñnd vñliches herkommen/ des austockens/ auff vñnd in irer Oberkeit/ Egenthumb/ Grund vñnd Boden/ bisz daher vnverdencklich in quieta possessione, ohn mälliglichen Eyntrag gewesen/ vñnd billich noch seyn sollen/ dermassen das/ auch Hochgedachter Herzog W. isme Herrn A. E. vñnd vnderthanen/ bisz in sein End an solchem nottürfftigen austocken/ vñnd Erweyterung irer Feldbaus/ eynige Hinderung nicht gethon/ noch zuthun/ vielweniger deshalber zu straffen/ se vnderstanden/ besonder darbey gnädiglich/ bisz in J. F. G. end gelassen/ wie sich auch jetziger regierender Landesfürst/ vor dieser Zeit eins solchen nie angehast/ ja kein eynigen Fall würdet anzeigen/ noch vielweniger erweyhen könden/ das/ die Z. vnderthanen/ se J. F. G. oder dero Forstmeisters Erlaubnuß vñnd Vorwissen zum austocken oder austreyten sich gebraucht haben/ oder das/ der Z. vnderthanen eynem jennalen von W. dero wegen gestrafft oder angefochten worden seye. Wie sich dann jetziger Herr Prælat nach folgender/ thätlicher/ ganz vngnädiger Handlung/ vñnd so viel destoventiger versehen/ weil sein Gnaden niemalen den vnderthanen gestattet/ oder nachgeben/ das/ die Wäld oder Gehölz verwißt/ noch vnnotwendiglich aufgestockt/ dardurch dan dem Wildprätsteden zugefügt werden inöchte/ besonder viel mehr/ dan alle andere Prælaten vor jime gethon/ ob dem Gehölz vñnd Wälden/ & sic per consequens dem Wildprät gehalten/ ja sondere Holtzordnungen gemacht/ die alle Jahr publicieren/ auch steif darob halten lassen/ daher er dan billich anderst nichts/ dan alle gñad. bey J. F. G. erlangt haben sollte.

Derwegen dan mehr wolgedachter Herr A. im Junio abgeloßens 63. Jars/ den vnderthanen in des Gottshaus eigenthumblichen Flecken vñnd Oberkeit zu D. auff jr ganz tringentlich/ vñnauffhörlich bitten/ zu irem auch der armen Weiber vñnd Kinder Lebensnahrung/ in lang solcher gewerter theure/ vñnd set wärllichen Jahren/ damit sie nit Hungersnoth leiden müßsen/ zu lezt vergünt vñnd zugelassen/ da es nit wenigste Schaden des Gehölzes vñnd Wildpräts beschehen inöchte/ auch anderst nicht ein Ackerfeld anzurichten/ vñ auffzustockē/ wie dan auch beschehen/ vñ ein Plas so ganz rauch/ steinig/ vñnd darauff mehrers theils schädlich Heß/ oder Hecken gestanden/ vñngesfürlich auff 4. iucharten groß gesenbert worden.

Vñnd wie wol nun der Herr Prælat/ ein solche zuerlauben/ auch die vnderthanen das zuthun/ auff gehörten Ursachen ganz wol befügt/ vñnd berechtiget gewesen/ auch billich noch seyn sollen/ vñnd jnen daran zu allen theile außserhalb gegenwärtiger Turbierung/ vñnd gewaltsame/ von niemand eyniger Eyntrag/ oder Hinderung/ wie obgesagt/ nie beschehen/ haben doch darauff vnversehentlich jr J. G. ohn allen Zweifel/ durch des Gottshaus vñnd armer vnderthanen/ widervertigen/ vñngleich eynbilden oder tringentlichen Anhalten/ dem allem zuwider den armen vnderthanen zu D. dero wegen aber ganz vnrechtmäßig/ auch vnbesüßter weiß 200. Goldgülden dero Forstmeistern für Abtrag zu bezahlen auffgelegt/ auch als Herr Prælat J. F. G. deshalber hernacher vnderthänig zugeschrieben/ zu allen theilen/ endschuldigt/ vñnd darfür zum höchsten gebetten/ mit ansehung gemüßamer Ursachen/ warumb deshalber gegen Gottshaus oder vnderthanen/ eynige Straff nit gestattet haben/ oder gefordert/ noch J. F. G. sich solcher gerechtfame anmassen mögen/ vermög beyligender Copy N. 1. dēgleiche auch viel höchstgedachter Röm. Key. Majestat J. F. G. vom 20. Octobris gedachtes drey vñnd sechsigsten Jahrs/ dero wegen aller gnädigst auffgelegt/ vñnd zugeschrieben/ laut beyligender Copy/ N. 2. Daru ihre Majestat hievor Annis 55. vñnd 59. zwischen ihr J. G. auch Abbt vñnd Conuent mehrmals wolbedächliche Decreta vñnd Entscheid/ mit auffgetrückten Keyserlichen Siegeln geben/ des Gottshaus vñnd vnderthanen/ an ihren Leiben/ Haab vñnd Gütern in eynigem Weg/ wider habende Verträge/ Immunitet/ Exemption/ Freyheit vñnd altherkommen nicht vñnd vergewaltigen/ angreifen/ belcydigen/ oder zubeschweren/ besonder sich aller gewaltsame/ vñnd thätlichen Fürnehmens gegen jnen gänzlich zuerhalten/ auch am ordentlichen Rechten benügen zu lassen/ mit dem außserlichen Anhang/ wo ihr J. G. sich dem zuwider was vnderstehen würde/ das/ als dann ihr Key. Majestat höchsttragendem Ampt nach/ vñnd dann auch als Erzhertzog zu Oesterreich/ vor desselben auff Zwoyfalten/ Interesse Verfangenschaft vñnd Verrechtigkeit wegen des Gottshaus Abbt vñnd Conuent/ bey allem das/ sie befügt/ zur Gebir vñnd Billlichkeit handzuhaben/ für vnrechtmäßigem gewalt/ vñnd klärllichem Fürnehmen schürken/ zuschreimen/ vñnd jnen in solchem allem den Rücken zuhalten nicht vmbgehen/ oder vnderlassen würden könden.

Vñnd aber solches alles/ Herr Abbt vñnd Conuent auch ihre vnderthanen zum Rechten gemüßamblich/ auch wol gefessen/ vñnd dessen/ da ihr Fürst. G. ja vermeynen wolte/ diß Vorhabens befügt zuseyn/ jederzeit vor diesem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht/ oder wo es sich gebirt/ erbietlich gewest/ vñnd noch/ wie dann offt wolgedachter Abbt vñnd Conuent vor diesem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht nun ein gute Zeit/ gegen ihr Fürst. G. vñnd das/ sie derselben mit des Gottshaus E. stern auch vnderthanen keins Wegs/ mit landesfürstlicher Obrigkeit vñnd vorrissen/ besonder allem durch conditionierten Schutz vñnd

und Schirm auß freyem gutem Willen / beivandt worden. In anhangendem vneinschidnem Rechten stehen / vnd sich darinnen was zu attentieren / oder zu inuouieren nicht gebürt. Jeglich auch allein die arme E. zu D. vnd nicht die eyngeessene Meyer / solcher Plas außgestockt oder zum Feldbau / vñ Ackerfeld gesaubert haben.

Nichts desto weniger solches alles vnerwegen / vnd vber so vielfeltigs vnderthänigs Erinnern bitten vnd gemainsamb erbiten. Haben ihr F. G. Forstmeister zu St. den siebenden Aprilen dis lauffenden 64. Jahres / den Schultheissen von D. sambe zweyen Heimbürgern vorm Flecken auff dem Feld eygens Gewaltis gefenslich angenommen / in das Schloß G. geführt / vnd daselbst drey Tag enthalten / auch durch solcher Gefengnis zu Bezahlung der Akung vñnd Gelübt / wann sie wider gemant / sich zusellen getrungen / vnd anderst nicht ledig geben wöllten. Vñnd wievol Herr Prälat auch Conuent solcher Vergewaltigung / vñnd Angriffis halber / ganz befligt gewest / vor E. G. Proceß bitten / vñnd zuerlangen / so haben sie doch solches ihr F. G. zu vnderthänigen Ehren eyngeisset / der Verbesserung geschafft / auch bis daher erwartet. Wann die Vnderthanen / derwegen mit ordentlichem Rechten / daz zu ihr F. Gn. durch den Keyserlichen obinscriierten Befehl gewissen / ersucht werden / vñnd als daß die Noturfft fürwenden wöllten / vñnd sich darauff / eyniger ferneren thätlichen Handlung gar nicht versehen. In dem aber obgeser Forstmeister / den ersten Monats Octob. jüngst / obangezogene Vnderthanen / derwegen in krafft der hievor abgetrungenen vermeinten Glübb / widerumb gen St. gemant. Darauff sie auch also auß Forcht ferners Gewaltis erscheinen müssen / daselbst fünf Wochen lang enthalten / auch vber alles / an ihr F. Gn. selbs / defgleichen ihne Forstmeistern beschehen vnderthänigs supplicieren / entschuldigen / vermanen / ersuchen / vñnd genugsams erbiten / keines Wegs der Verstrickung erlassen wöllten / besonder auff serlegte wo sie die Vnderthanen solche 200. Goltgülden geforderte Straff / sattp der Akung / nit bis jetzt verschinen Martir erlegen / daß sie als dann gehn G. wider zur Gefengnis geführt werden / auch sie albereit schon den siebenzehenden dis Monats Nouembris / dahin führen lassen / alda die armen Leuth noch mit verderblichen / vñnd widerbringlichen Schaden ihres Leibs vñnd Guts ligen / vñnd höchlich zubeforgen / daß aller fernter Gewalt gegen ihnen derwegen fürgenommen / oder sie durch langwürige Gefengnis / neben Verseumbnis ihrer Feld vñnd Hausarbeit zu schwerer Leibs Krantheit / oder Ablebung geführt werden.

Durch welche Vergewaltigung / Angriff / vñnd höchste Belendigung / sich ihr F. G. vndersehen vber so klare beyttere / Königlische vñnd Fürstliche Verttag / vielfeltige Keyserliche besigelte Decreta / Befehl / vñnd vor E. Gn. wehrenden Litis Pendens / Egenthums vñnerfolgts Rechtens / ein Berechtiget Possession vel quali. daß auß Stocken in Zwischaischen Gebieten zu wehren / vñnd darumb zu straffen / oder aber doch dahin zudringen / daß solchs mit ihr F. G. vñnd nach derselben Forstmeistern erlauben / Vorwissen / oder Befallen beschehen müsse zubekommen / vñnd zuerlan-

gen / ja daß noch viel beschwerlicher dardurch succellue sich mit der Landsfürstlichen Obrigkeit / auch einzutringen. Welches aber nicht allein des Gottshaus / so scheinlichen wolbesügten Rechten / Fundation / Imunitet / Exemption / Freyheiten / vñ Landskündigen vraltem herkommen zuwider / besonder auch allen gemeynen beschriebenen Rechten / Reichs Ordnungen / Abschieden vñnd Billigkeit entgegen.

Diueil nun solche gewaltsame gefenslicher Angriff Verstrickung / vermeintlich auffgelegte Straff / Akung vñnd abgetrungene Glübt / auch was dem allem anhangt / dem Gottshaus allenhalb zu beschwerlichem vñntäglichem Nachtheil / Eyngang / Schaden / vñnd Abbruch / viel angezogener gerechtfame erreichen thut. Derwegen keins Wegs zugebunden / sonderlich auch solches Abbt vñnd Conuent / auß schuldigen Pflichten / damit sie dem Gottshaus / heyligen Römischen Reich / vñnd dem hochlöblichen Haus / Oesterreich verwant / zugethon vñnd verschrieben / auch ihnen derwegen / eynige solche Newerung nit fürgehen zulassen / durch ein Keyserlich Mandat Anno 59. auffgelegt worden / vermög Copey N. 3. nicht nachzugeben / aber in des Reichs Ordnungen Annis 48. vñnd 55. zu Ausspurg auffgericht / vñder andern / auch durch ein sonderm Artikel heilsamblich vñnd rechtmässiglich versehen oder geordnet / welcher gestalt in solchen vñnd dergleichen fahlen zwischen Partheyen / dem Reich ohne Mittel vñnderworfen / (wie in diesem Fall ihr F. G. vñnd meine Principales. als so in temporalibus. allein die Röm. Key. Maj. oder an statt derselben E. G. für iren immediate. ac vnice superiorem erkennen / auch Hochgedachtem Herzogen vber sie eyniger Ladsfürstlichen Oberkeit / oder jegige newliche angemaste gerechtfame / mit nichten gestendig / vñnzweiffentlich seyen) gehandelt werden möge. Inmassen dann auch A. vñnd E. in diesen ihren höchsten Nöten / vñnd beschwerlichen Anligen / je niemands anders / dan ihr Key. Maj. jestat oder dis hochlöblich Keyserlich Cammergericht / als ihr Maj. vñnd des heyligen Reichs Jurisdiction / vñnd notwendige Hülf / Handhabung / ihres so scheinlichen / Landskündigen / wol auch rüwliglich / von vnberdencklichen Jahren hergebrachten besichtlichen Rechtens vñnd Herkommens anzuruffen wissen.

Demnach vñnd in krafft solcher des heyligen Reichs Ordnung vñnd sonderer Constitution / von Pfändung vñnd gefangenen Wegen / 2c. Gelangt demnach an E. G. mein Anwalds vñ Syndici vñnderthänige hochfleisige Witt / die wöllten gedachten Herrn A. vñnd E. penal Mandata vñnd Ladung die Gefangene / auß alte gewönlliche Dpphet / ohn alle Endgemüß / oder Abnemung eyniger Straff / Akung / Dpphet / mocht Gelübt ledig zulassen / in gewönllicher Fortin / gegen vñnd wider Hochgedachten Herzogen zu W. gnädiglich zuerkennen vñnd mittheilen / auch hierinn mit notwendiger vnverlängerter hochbefreyter Hülf pro redemptione captiuorum. vñnd gegen solcher / Wberschirms verwandt / vielfältigen geübten Gewalt / gnädiglich erscheinen. Hierumben E. G. Hochadentlich Mittrichterlich Ampt / nicht allein gebettener Massen / sonder in all andere Wege / daß am fürnehmlichsten beschehen soll / auch meinen Principibus

zu gutem verstanden werden kan oder mag zuertheilen vñnd zuerkennen / vnderthäniglichen höchstes Fleiß anruffende.

E. S.

Vnderthäniger

J. F. M. D.

SVPLICATIO XXXVII

Pro Mandato vñnd Ladung auff die Constitution der Pfändung / & pro Mandato de non offendendo, in causa Comitum W. & Confortum contra L. &c.

Hochwürdiger Fürst / Römisch. Keyserl. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr / Wiewol nach Sagung gemeynes Rechts / des heyligen Reichs Ordnungen / vñnd sonst aller Billigkeit löblich vñnd wol versehen / das keiner den andern / so dem Reich ohne Mittel vnderworffen / durch sich selbst / oder die seinen / so gleichfals dem Reich ohne Mittel zugethan / vñnder was gestuchtem Schein das beschêhê möchte / seiner habenden Gerechtigkeit / sonderlich aber an seiner langherbrachter habender Possession vel quali, vñnerlaubts vñnd vñnerlangts Rechts turbieren / verhinbern / noch zuentsetzen in ennerley Wege vñnderstehen soll.

Wiewol auch die Inwohner des Thals J. vñnd L. welche dero Fürsten zu H. vñnd irer F. S. Lehenmann / der Dieder vñnderthänen seynd / je vñnd allwege vber Menschen Bedencken / beneben sonst andern Gebreuchen in der Wörler Marck vber 10. 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahr gerüwliglichen / vñnd männiglichs vñnverhindert / bis auff folgende Turbation herbracht / mit irem Rind / Bihe / vñnd Schaffen in berührte Marck zutreiben / darinn zuhüten vñnd zuweyden / gleich andern des Orts Märcern.

Dessen aber vnangesehen / als jüngst verschieener Zeit / obangezogener beyder Dörffer Inwohner irem alten wolherbrachten Gebrauch nach / ihre Schaf in die Wörler Marck zu weyden getrieben / seynd die Königsteinische Förster zugefahren / vñnd zu vñnerschiedlichen malen den Inwohnern der zweyer Dörffer / neun Hammel abgependet / dieselben hinweg in den Königsteinischen Flecken ober Wörler getrieben / vñnd bis auff diesen Tag vber viel beschêhênes ersuchen / keine Restitution noch Erstattung gethôn / keiner andern Meinung / dan dardurch die Inwohner im Thal J. vñnd L. Hohermelter Landgraffen zu H. vñnd der D. Vnderthänen / ires wol herbrachten / gerüwliglichen in der Wörler Marck Gebrauchs des Weidgangs / de facto wider Recht vñnd Billigkeit / auch des heyligen Reichs Ordnung zu turbieren / vñnd zu entsetzen / mit Bedrewung / so sie darüber darinn ir Bihe treiben würden / das sie ihnen gleichfals andere Pfand abnehmen wölten.

By welcher jeso ernenneten Turbation / vñn Verhinderung der armen Vñnderlassen / des Gebrauchs in der Wörler Marck es nicht verblieben / besonder die Königsteinische Beampte zu E. auch weiter vñnb sich griffen / vñnd eygenes Gewalts / ohñnerlangtes vñnd onerkandrens Rechts J. D. selbst / als jetzigen Inwohner

haber des Hausses vñnd Schlosses J. der wolherbrachten Gerechtigkeit der Fischerey in der Wisse zuentsetzen.

Wie dann wahr vñnd vnverneinlich / das ihe vñnd allwege die Inhaber des Schlosses vñnd Hausses J. (welches Hessisch Eygentumb / vñnd D. Lehen im berürtem Fischwasser der Wisse / vñnder dem Kirchwalde an / bis auff die fessers wiese die Fischerey gerüwliglich herbracht vñnd gehabt / wie dann auch solche Gerechtigkeit auff sein J. D. Vatter seligen E. D. vñnd ihe / bis auff geschêhene Turbation erwachsen / nach dem aber H. D. nechst verrückter Zeit / nach altem Gebrauch vñnherkommen des Hausses J. die Wisse bis auff angelegte Wandung durch zween seiner Diener fischen lassen / vñnd beneben einem seiner Keyserigen Knecht / auch dem Pfarherr im Thal J. vñnd mit dem Schultheissen daselbsten hinauff gangen / zu sehen / was das Glück geben würde. So seynd von dem Amptmann zu E. vber die 40. gewehrter Mann mit Spiessen vñnd Büchsen beneben dem Schultheissen daselbsten zu E. abgefertigt worden / ihnen die Fischhamen zu nemmen / welche auch des negsten zu ihnen enngesetz vñn sie mit Gewalt vberfallen / auch was ihnen befohlen / vollziehen wölten.

Als aber J. D. erslich für Gewalt gebetten vñnd ordentliches Recht / da dervwegen ihr Amptmann / oder sonst jemand zu ihe zusprechen / sich erbotten / aber vnangesehen solchem seinem bitten vñnd erbieten / daran sie sich billich hätten sollen benügen lassen. So hat gleichwol berürter Schultheiß seine Mitgesellen angesprochen / vñnd vermanet / das sie wechlich solten zugreifen / darauff sie auch J. D. auff seinem Leib gewaltsamblich / gespanter vñnd geladener Büchsen mit auffgezogenen Hanen gehalten / wie solches viel gedächts J. D. Diener einer / vñnd der Schultheiß zum J. gesehen seynd sie hinzu gesprochen / mit ihren Stäben von vñnden auff / die Büchsen von ihres Junccken Leib geschlagen / vñnd abgewendt / in dem ist das Rindpuffer auff erliche loß geschlagen / also das sie ihe D. so viel an ihen / gern vñmbs Leben bracht hätten / wo es Gott der Allmächtige durch sonderliche Schickung nicht verhütet hätte.

Vñnd vber das alles / vñn zum andernmal / als er D. sich der Gerechtigkeit des fischens in der Wisse gebrauchten wölten / vñnd in Übung desselbigen gewesen / da ist der Schultheiß von E. vñnd wie er fürgeben / auß Befelch des Amptmanns zu E. mit 200. wehthafftigen Mannen ongefärllich widerkommen / vñnd auff ihnen D. zugesetz. Wie solches D. gesehen / ist er für seine Person ihnen vñnder Augen gezogen / vñnd gefragt / was solcher Gewalt bedeute / darauff sie ihm geantwortet / sie hätten den Befelch / ihe D. vñnd seine Diener / auch alles was er bey ihm hätte / mit sich zunehmen / die weil sie in der Wisse gefischt.

Nach dem sie aber vernommen / das D. sich zu Erhaltung des Hausses J. habender vñnd herbrachter Gerechtigkeit der Fischerey in der Wisse nicht Pfänden vñnd sich dardurch auß seinem Besitz / vel quali, des fischens / mit Gewalt nicht wölle verdringen lassen / vñn sich zur Gegenwehr gefelst / so haben die E. ire Büchsen abgeschossen / vñnd seind darvon gezogen.

Welche

Welche alle oberzehnte gewaltsame Thaten vnd Handlungen der R. Deampnen vnd Vnderthanen der Wolgeborne Graff vnd Herr L. Graffe zu S. vnd K. als ihr Oberherr/ihren G. belieben lassen/keiner andern Gestalt vnd Meynung dann dardurch J. G. eine neue Gerechtigkeit zuschöpfen/die H. vnd D. Vnderthanen in beyden Dörffern vnd auch ihre F. G. als der Dörffer Eigenthumbs Herrn/ vnd ine D. selbst als Lehen Mannen ihrer haben Gewehr vel quali, in vnd obangezogenen Orten R. R. zuvertringen/ vnd sie dessen mit der That zuentsehen.

Nun gedanken aber Hochgedachte Fürsten zu H. vnd J. D. auch ihrer F. G. vnd Günsten Vnderthanen im Thal Z. vnd L. solche wolherbrachte Rechte vnd Gerechtigkeit Wirthüte in der Mörler Marck/ vnd Fischerey in der Bisse/zu continuieren/ sich mit der That nicht entsetzen zulassen/ vnd wo darüber R. oder sonst jemandes mit gewaltsam? Thaten würde fortfahren/ das sie notwendig/ Gewalt mit Gewalt strecken müssen/darauf zubeforgen/ daß Weiterung erfolgen möchte.

Dieweil dann die Auspurgische Constitution fürnehmlich auff diese Puncten gestellet/vnnd sonderlich zu Erhaltung solcher Verwerung geordnet vnnd gemeint.

Sobitt ich im Namen/ vnd von wegen Hochgedachter Fürsten zu H. J. D. vnd ihrer F. G. vñ Günsten Vnderthanen auß vermeltten Ursachen vnderthäniglich/ E. F. G. wollen vermög berührter Constitution/an wolberührten Graffen L. von R. Mandatum sine clausula. erkennen/ vñ aufgehen lassen/ die neun mit Gewalt/ganz vnbillicher Weiß abgepfändte Hämnel zurestituieren/oder aber/do die nicht mehr vorhanden/billichen Wehrt zuerlegen.

Auch darneben ihren G. sub arctissima pœna mädieren/daß ihre G. vnd die ihren Deampnen zu E. vnd Ober-Mörlern die Fürsten zu Hessen als Eigenthumbs Herren des Haus Z. vnd dero beyder Dörffer des Thals Ziegenbercks vnd Langenhein/ desgleichen Jörg Dieren/ als Lehen Mannen/auch die Vnderthanen vnd Inwohner angeregter zweyer Dörffer/an wolherbrachter gebräuchter Gerechtigkeit/in obbedrang vnd vnverhindert zulassen. Auch sich hinfürter/ aller solcher vnnd dergleichen vnordentlichen Gewalts/vnnd vnfügllicher Handlung für ihre G. selbst/deroselben Deampnen vnnd Hinderessen/so ihre G. darzu gebrauchen möchte/ genslich vnnd zumal zuenthalten.

Da aber Königstein oder sonst jemandes/ die Fürsten zu Hessen/ihne Dieren/ oder ihrer F. G. vnd Günsten Vnderthanen/ Anspruchs vnd Forderung nicht wolten erlassen/daß sie dasselbig mit ordentlichem Rechten thun/ daß man ihnen als dann nicht würde für sein.

Über welches alles sampet vnnd sonder/ in bester Weiß/Was vnd Gestalt/wie es zum förmlichsten dieses Falls gebetten/ vnd erkannt werden soll/ kan/ oder mag/ E. F. G. vnd gepürlich Hülff des Rechts in vnderthänigkeit anrufend.

Decretum ist gebetten Mandat vnnd La-

zung auff die Pfändung so viel der Mörlern Marck belangt erkannt das vberig Begehren abgeschlagen. In Conclio 24. Octob. 69.

ALIA SVPPPLICATIO

Pro Mandato die 4. Schwein zu restituieren in eadem causa Nobilium D. belangend.

Wolgeborner Graffe/Römischer Keyf. Majestat Cammerrichter/ Gnädiger Herz. Im Namen vnd von wegen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herren Philippen Landgraffen zu Hessen/Graffen zu Katzenlebogen/ 20. meines G. F. vnd Herren/ vnd des E. vnnd E. Conrad D. zum Fürstenstein vnd Ziegenberg/trafft hievor itzgebrachter gewelte/ welche er hiemit cum signatura vorlegt/ bringt ohn E. F. G. vnderthänig für.

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten vnd des heyligen Reichs Ordnung/ durch sondere Constitution heylsamlich vnd wol statuiert/verordnet vnd gesetzt. Da jemand so dem Reich ohne Mittel vnderworfen/oder die seinen/ von einem andern so gleicher Gestalt dem Reich ohne Mittel vnderworfen/ gepfändet worden/ warumb oder auß was Ursachen (allein Malefiz-Sachen außgenommen/) das geschehe/ das also dem auff anrufen des jenigen der oder dessen Vnderthonen also gepfändet werden/ der Thäter durch berürt Keyserlich Cammergericht/ bey einer namhaftigen Peen mandiert vnnd gebotten werden solle/ohn Verzug oder cynige Eynrede/ die Pfände wider zugeben/ alles ferners Innhalt des Keyserlichen Cammergerichts Ordnung vnd Constitution/daß were dem allein zuwider der wolgeborne Graffe zu S. vnnd R. 20. vnnd der E. F. G. von H. Burggraffe zu F. am 13. Januarij nechst verfliehenen durch die ihren vngesährlich in die 19. oder 20. starck hochermelter meinen Principaln Vnderthan in den Dörffern zum J. vnnd L. in dem Hessischen Haus vnd Schloß Z. gehörende/ 4. Schwein/ die sie in dem Walde/die Mörlern vnd gemeyn Marck genennt/ deren Ende vnnd Dertter sie des hütens vnnd wendens mit gewaltiger vnd eygenthätlicher Weiß/ auch wider vñ entgegen obangezogen des heyligen Röm. Reichs Constitution/nennen vnd vberlauffen vielfeltig beschehen ersuchen vnnd erbiten zu ordentlichen Rechten bis noch nicht restituirt/ sonder verkaufft/ vnd das Geld zu sich genommen alles ohne rechtmäßige Ursachen/ vnd allein der Meynung das Hessische Haus Z. vnnd obgedachte meine Principaln vnd derselben Vnderthanen ihrer Langwrtig/ rittwigen/ vnd vber 10. 20. 30. 40. 50. Jare vnd länger dann Menschen Gedenehen hebrachter Possession vel quali, vnd habender Gerechtigkeit in obbenennem Wald zuverdringen/vñ vnleidliche schmälern vnd Abbruch zuthun/ vñ ihnen allein zueynnen/demnach bit ich in abtnehmen meiner Principaln vnderthänig mandatum restitutionis, vermög des heyl Reichs Ordnung in gründlicher forma sine clausula, an bemelten beklagten vñ andere hülffliche Mittel des Rechts mir zuerkennen vnd nutzen haben.

SVP-

SVPPPLICATIO XXXIX.

Pro mandato in puncto attentatorum, in
causa Nobilium A. contra H.

Hochwürdigster Fürst/Römisch. Keyserl. Majestät
Cammerrichter/Gnädiger Herr/Wiewol in ge-
meinen beschriebenen Rechten vñnd des heyligen
Reichs Ordnungen verboten das in angehender vn-
entschiedener Appellation Sachen von niemand/weder
von Richtern prioris instantia, noch einiger Par-
theien nichts attentiert/vernewert oder angebencket
vñnd unterschiedener Appellation zuwider/vñnd den Appel-
lantent zu nachtheil fürgenommen/oder gehandelt wer-
den soll. Vñnd wiewol auch der E. vñnd E. A. S. An-
walds Principal ein Lehengut/nemblich ein halben
Hof vñnd darzu gehörende Güter/D. genannt/vñnd
der dem Herrn A. zu B. (von welchem es dann zu Le-
hen rüret) gelegen/weit vber die 30. Jahr gerühwiltig-
chen inngelahrt/besessen vñnd genossen/Innhalt des ver-
siegelten Kundschafts-Brieffs mit A. signiert hiebey
gelegt.

So hat sich doch newlicher Zeit/als Herr J. von
S. Archidiacon vñnd Canonic zu E. sein A. vñnd eheli-
cher Bruder (der als der etztl. die Belehung des erben-
ten Haabs vñnd Lehenguts Obercken/auff sein Per-
son gehabt) mit Todt abgangen/sich zuggetragen, das
H. S. sein Herr A. S. B. Sohn die Belehung oban-
geretztes Lehenguts bey dem Herrn A. zu B. erwacti-
ciert/auch pendente lite & appellatione mit ge-
schwinder Praeiccen zuwegen bracht/das er H. die ob-
gedachte streitige Lehengüter D. mit sampt seiner Ein-
vñnd Zugehörung de facto in genommen/die resunt
besitz/genieust/vñnd gebraucht/auch den Gewalt zu
solchem Gut gehörig/so gar jämmerlich verharret/
auch vber etliche hundert Gülden schon Schaden ge-
thon/das es zuerbarmen/vñnd Anwalds Principal
sich heut oder morgen des Schadens vñnd außgehabe-
ner Dinkung an ihm nicht erholen kan/auch die Rich-
ter voriger Instanz/ihme mehr dan Anwalds Prin-
cipal/geneigt seynd vñnd die Acten nit edieren wollen/
vñnd Anwald auch supplicationem pro arctioribus
executorialibus den 27. No. embis Anno 5. v-
bergeben vñnd die Ordnung in contumacieren nit an
ihne kommen/das er derhalben hätte anruffen können/
alles Anwalds Principalen zu mercklichem Schaden
vñnd Nachtheil.

Dieweil dann die Attentata zum fürderlichsten/
vñnd vor allen Dingen/auffgehoben/cassiert/vñnd alles
in ersten Stande/wider gebracht vñnd gestellt werden
soll/vermögd der Rechten.

Demnach so gelangt an E. J. Gn. mein in namen
vielgedachts Adolffen Steinhaus des Appellanten
vñnd ertzhängige vñnd hochfleißige Vitter/ihme ein Poenal
Mandat darin H. Steinhausen/erntlichen bey einer
namhafften Peen gebotten werde/ihme dem Appel-
lantent sein halben Hof/vñnd Lehengut Oberck mit
seiner Ein- vñnd Zugehörung alsbald nach verkünd-
tem Mandat in dreien Tagen restituieren mit auffge-
habener Dinkung/vñnd sampt Erstattung der getho-
ner Beschädigung/wider gedachten H. S. in reuolui
& conlucta forma gnädiglichen erkennen Einver-

fürstlichen Gnade Hochadelich Ritterlicherlich Ampt
nicht allein gebettener Massen/sonder in alle andere
Wege/das am formlichsten beschehen soll/kan/oder
mag/vmb alle hülfliche Mittel Rechtens in vñndert-
hängeit anruffend.

E. J. G.

Vñnderthängiger

N. S. U. D.

SVPPPLICATIO XL.

Pro Mandato de non offendendo, in causa
Nobilium C. contra V. V.

Widigeborner Römischer Keyserl. Majestät Cam-
merrichter Ampts verweser Gnädiger Herr/E.
Gnaden bringet der Edel vñnd Ehrvest Christoffel
von Hagen zu Dhuna Erbsessen klagen vñnderthängig
für/wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten/auch
dem Keyserlichen außgehenden Landfrieden heylsam-
lich vñnd wol versehen/das keiner was Würden oder
Standts der sey/vmb keinerley Ursachen willen/wie
die Namen haben/auch in was gesuchtem Schein
das geschehen möcht/den andern bewehren/bekriegen/
berauben noch sonst seiner Possession/Inhabens vñnd
Gewehr/ligends oder fahrends/vñnd aller an-
derer Berechtigket nichts außgenommen/wie o-
der was sein möcht/mit gewehrter Hand/vñnd ge-
waltiger That freuentlich entsetzen/sonder ein jeder
den andern bey dem seynen gerühwiltig vñnd vnver-
hindert bleiben/auch ihn vñnd die seynigen frey/sicher/
vñnd verhindert wandern/ziehen vñnd werben/vñnd sich
do er Spruch vñnd Forderung zuhaben vermeint/or-
dentlichs Rechtens benügen lassen soll/das doch
nichts desto weniger/der auch Edel vñnd Ehrvest
Dertolt von Wisingenrod/nach dem er newlicher
Zeit wider gedachten von Hagen neben andern vom
Adel außertlichen erdichten Narraten sicque per ob-
& lubrep ionem, allein zu Beschönung seines thät-
lichen Fürhabens Ladung ad purgandum auß-
bracht/vñnd jezgemelter von Hagen mit schwarlichem
Kosten persönlich hie erscheinen müssen/vñnd an gesehen
hie bevor zwischen ihnen durch beyder Seits Freunds-
schafft ein Vertrag außgerichtet/verwilligt vñnd ver-
brieft darin außtrücklich begriffen/wie es etlicher ma-
ßen zwischen inen schwebenden ir. ragen/sonderlich a-
ber der sieben hof halben zu Heintichen gelegen/so ge-
dachter von Hagen vber veruerte Zeit der Rechten
rühwiltig in gehabt/aber er von Wisinger od. ihm gern
zuegnen wolt gehalten worden.

Vñnd da ferriner Irung fürfiele zu der Freunds-
schafft Entschied stehen soll/re. Ihme von Hagen
gleich na. desselben wider Heintich ein betrav-
lichen Brieff zugeschrieben/ihme die gemeine sieben hof
als bald in zu raumen bezert/damit er wider ihnen
Wetterung fürzunehmen nicht verurfacit/auch
vñnd ob wol gedachter von Hagen denselben schrift-
lich des angezogenen Vertrags erinnert/sich vor die
Freundschaft beruffen/vñnd derhalben wider ihnen on
verwart seiner Ehren mit gewehrter Hand nichts an-
zufangen/vñnd sich derhalben wie er solch sein betrav-
lich Schreiben gemeint haben wolt/zuerklären bezert/
jedoch

jedoch darauff kein Widerantwort geben wollen/ sonder sich mit Pferden vnd Reuttern gerüst gemacht/ etlich viel mal auff ihnen Christoffel von Hagen gewartet/ damit er ihnen thätlicher Landfriedbrüchiger Weiß fahen vnd hinweg schleiffen möchte.

Letztlich aber als er sampt seinem Anhang sechzehn stark / ein andern vom Adel Ehrensten Windolten genant/auff freyher Keyserlicher Strassen antroffen/vnd ihne vor Christoffel Hagen angesehen demselbigen thätlicher Landfriedbrüchiger Weiß nachgejagt/also das er ihne schwerlich entreiten köndten / sich auch hierauff derselben Diener Jacob genant/ so neben andern darbey vnd mit gewesen zu Witmarshausen in Beyseyn gedachts von H. vnd anderer vom Adel Diener/ öffentlich vernemen lassen/ das sein Juncker W. von W. der Zeit als er Windolte jagt/anders nit gemeint dann es were der von H. auch ihne vnd andern seinen Knechten mit angehängtem grausamen Fluchen vnd Schweren befohlen / inen wos sie ihn erreiten köndten / vnder den Gaul zuschlagen er wolts wol verantworten / welches auch jine / so damals in der Nähe gewesen wo er folgendes durch gedachten W. gewarnet vnd im Dorff blieben/gewislich begegnet were/alles obgemeltem Keyserlichen Landfriedens stracks zuwider.

Dieneil dan ermelter von W. noch heutigs Tags auff solchem seinem freuentlichen Fürhaben verharret/gedachter vom H. der Ort nit sicher wandeln vnd reiten sich auch nichts anders versehen dörfst / dann wo er ihn antreffen köndt / oberzehlt er massen fahen / vnd auß dem land hinweg führen / damit er sich folgendes obgemelter vnd ander Irrung halben / seines Gefallens mit im vertragen / vnd allenthalben sein Lieblein fingen müste.

So ist hierumb vielgedachts von H. ganz vnderthänig Bitt / E. G. die wollen ihne erzelter Brsach halben wider jensgedachten von W. ein Keyserlich Pœnal-Mandat de non offendendo wider ihn E. von H. vnd die seinen/thätlicher Landfriedbrüchiger Weiß nichts anzufangen/sondern allenthalben ordentliches Rechtsens färtigen zulassen/gnädiglich erkennen vnd mittheilen. In dem allem E. Gn. nit allein erzelter massen/sondern wie solches am besten / beständigsten gebeten oder erkannt werden mag / vnderthäniglich anruffende.

E. Gn.

Vnderthäniger

H. V. D. promittens de Rato & importando Mandato.

Decretum, Erkennt in Consilio 21. Maii, Anno 62.

S V P P L I C A T I O X L.

Pro Mandato de relaxando captiuo, in causa M. contra C.

Ulgeborner Graff / Römischer Keyserl. Majestat Cammerichter / Gnädiger Herr / in Namen vnd von wegen der Armen betrüben Frauen / M.

Ehelicher Haußfrauen/ des armen vnd vnerschütter fachen/ gefangenen Ramms/ P. de I. bring E. G. ich flagweiß supplicierend in Vnderthänigkeit für/ wos das ermelter Peter I. verrückter Zeit/ als vnbilllich Beklagter gegen vnd wider J. B. vnd J. M. angeklagte mutwillige Kläger / vor vnd an dem Gericht der Herrlichkeit H. als nemblich Mäyer vnd Vogt daselbst/ in Recht erwachsen / darinn so fern procediert / das endlich ein vermernte nichtige/ oder je vnrechtmäßige Urtheil wider genannten E. vn für gedachte Kläger vermerntlich eröffnet vnd ausgesprochen.

Von deren aber mehr gemelter Beklagter ordentlich Weiß/vnd in rechtsbestimpter Zeit/ altem vmerdentlichem Herkommen vnd Gebrauch nach/ an das ordentlich vngewisfelt Oberhaupt / nemblich Herrn Schepffenmeister vnd Schepffen/ des Königlich Stuls/ vnd Statt Ach/ sich beruffen vnd appelliert/ auch solche sein fürgenommene Appellation wie recht anbracht vnd anhängig gemacht vnd als ich nu darauff wie gebräuchlich/ ermet Vndergericht zu H. die Acten bey genanntem Oberhaupt fürzubringen / desgleichen auch die Appellaten zu fernere Nothdlichen Vollführung der Sachen zu dem vierten mal fürgefordert vnd citiert wordē. Dieselben aber sampt vnd sonderlich jederzeit ungehorsamlich au blieben. Ist endlich erfolgt/ das auff Rechtlich Anruffen vnd Anhalten/ obgemelts Appellanten / vn in contrumanciam der Vnderrichter vnd Appellaten / durch ehgedachte Herrn Schepffenmeister vnd Schepffen/ ein Rechtsmäßig beständig Endurtheil/ erstlich am 26. Decbris verfahren 65. Jahrs eröffnet vnd dadurch die vortige/ des Gerichts zu H. vermernte Erkammus retractiert/ auffgehoben/ vnd erkannt worden/ das der Appellant in den strittigen Gütern zu immittieren/ vnd darbey zu handhaben seye/ cum refusione expensarum, &c. auch hernacher den 26. Nouembris noch ein fernere Erklärung oberlinter Urtheil/ auff Verursachen mehrgedachts Vndergerichts zu H. abermals für obgenannten Appellaten ergangen / alles fernere Innhalts/ angeregter Urtheil vnd Erklärung deren glaubwürdiger versiegelter Schein vnd Urkundt hieneben vnderthänig vbergeben wird.

Hierauff/ vnd wiewol nu die erste vnd Haupt Urtheil gemelts Oberhaupt/ von Appellaten in rem iudicatam ergangen/ derwegen sich dann der Appellant dem Rechten vnd aller Billigkeit nach / anders nicht versehen/ dann es würde/ vermög vielberürter Erkenntnis / ihne auff sein fernere Ansuchen zu gebürtlicher Execution/ vnd auffgelegter Immission der strittigen Güter verhoffen seyn worden. Im wenigsten aber sich einiger Vergwaltigung oder Beschweruß nit besorgen sollen/ oder mögen.

So haben doch des alles vngachtet vnd vnerwegen Mäyer vnd Schepffen mehrgedachts Gerichts der Herrschaft H. nicht allein die von dem Oberhaupt zu Ach gefällte Rechtsmäßige Urtheil/ nicht exequieren / oder den Appellanten gebürtlicher Weiß immittieren wollen / sondern auch auß fürfestlichem Meyd/ Hass/ vnd Miß gunst eyngefahren/ ohn einige gebene erhebliche Brsachen/ sondern allein vnder de vermernten Schein / das ermelter Appellant etliche

Stück Viehes/ so er auff einer Wiesen der strittigen Güter gefunden/ abgetrieben vnd darvon gejagt/ vnd als ob er durch solches ein hochstrafflich Malefiz begangen hett/denselben in Verstrickung vnd Hassft genommen/vnd erstlich gleichwol in ein verschlossene Cammer/dahime doch Feuer vnd andere Leibliche Nottnufft vergümt worden/ verschlossen/ aber hernacher vnd als er mit ihres Gefallens/das An- vnd Fürgeben aber ganz vnbefindlichen obbestimpten Malefiz wegen/ sich mit mehr bestimptem Bericht vertragen/vnd sich seines kündlichen vnd erlangten Rechtens williglich/begeben wollen/ allererst in ein sehr beschwerliche vnleidentliche gefängnis vnd Loch/ darein sonst die Vbelthäter pflegen gelegt vnd erhalten zu werden/vnngesperret/auch nit allein ihme das notwendig Feuer zu dieser Winterlichen Zeit entzogen/ sondern auch alle andere nottuffrige Vnderhaltung von den jren verweigert/vnd die Sachen dahin gestelt/das wo fern sein arme jetztlagende Hausfrau/so doch sich vnd ihre vnerzogne Kinder/ganz beschwerlich sonst weiß aufzubringen vnd zu ernehren/jm nit durch ein Fenster Brot vnd Vnderhaltung mit eufferster Vnbequemlichkeit lieb zu kummen/er der Gefangen/vorlangt vnd noch müstie Hungers halben sterben vnd verderben/allein der Nennung durch solche harte vnd vnmenschliche Vor vñ Gefängnis dahin zubringen/vñ zu nöthigen/seines erlangten Rechtens abzutreten/vnd die strittige jme in possessorio zuerkandte Güter fahren zulassen.

Wann aber nu oberzehlte Vergewaltung vnd Nötigung allen Götlichen/natürlichen/vnd geschriebenen Rechten zuwider/darüber dem armen gefangenen Mann/ auch seiner betribten armen Hausfrauen vnd Kindern/ zu vnunderbringlichem Nachtheil vnd Schanden/ ja endlichen verderben vnd sterben/ wo es in die läng weiter dabey bleiben solt/rüren thut/ auch diese Handlung vñnd Sach also geschaffen/das sie an ihr selbst für straffwürdig billich zu achten/ zu dem vnd dieweil jm höchste Gefahr seines Leibs vñnd Lebens gesetzt/einigen Verzug nit erleiden mag.

So gelangt demnach an E. G. mein als Anwalts mehrgedachter armen betribten Frauen ganz vnderthänige hochseiffige Bitt die geruhen/die eufferste Not vñnd Vnschuld des Armen gefangenen gnädiglich zu beherzigen/ vnd jr ein Mandat de relaxando captiuo wider obgemelte Männer vnd Schöpffen des Gerichts zu H. zu erkennen vnd mitzutheilen/ vnd dadurch denselben bey einer namhafften Pœn sine clausula zu gebieten/dem armen ohn alles verschulden jämmerlich gefangenen Mann/als bald ohne alle Entgelt los vnd ledig zulassen/ zc. alles in nottwendiger vnd bester Form.

Darüber E. G. HochAdelich mit Richterlich Ampt/ vmb gnädige vnd fürderliche Hüff Rechtens/vnderthäniges Fleiß anruffend.

SVPLICATIO XLI

Pro Compulsorialibus Georg S.
contra N.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Keyser Maj. Cammerichter/ Gnädiger Herr/ Demnach sich G. S.

Bürger in N. von einer ganz vnrechtmässigen wider rechtlichen (jedoch Richterlicher Ehren vorbehältlich) Vertheil durch ein Ehrsamtes Stattgericht der Statt N. ihme entgegen/ vnd für P. P. & Consortem publicit/ dadurch er sich zum höchsten grauert vñnd beschwert empfindet/ auch femer beschwernussen besorget/ an E. F. G. vnd disj. Hochlöblich Keyf. Cammergericht appellirt vnd beruffen/ aber gedachte rechtmässige Appellation/ so in quantitate & qualitate der Hochernelten Keyf. Cammergerichts Ordnung gemäss/ zu prosequieren/ wiewol vnmüglich (darumb er dann auch den 12. Junij jüngstbau/ gewöhnlichen Eynd der Armut geschworen) jedoch dieselbig auß/ zubüben/ vnd in Recht zu vollführen willens.

So gelangt an E. F. G. besagter armen Parthey/ Georgen S. ex officio verordneter Anwaldr/ vnderthänige Bitt vnd Begeren/ ihme compulsoriales in communi forma, wider Ludice m à quo, gnädig zu erkennen vñ mitzutheilen E. F. G. HochAdelich mit Richterlich Ampt/höchstes vnd bestes Fleiß in vnderthänigkeit anruffend.

Decr. Wo fern Supplicat in specie want vñnd welcher Gestalt an disj. Keyf. Cammergericht appellirt/ anzuziehen würd/ soll darauff geschehen was recht ist. 19. Nouembr. Anno, &c.

SVPLICAT. XLII.

Pro mandato de restituendo, & amplius non offendendo, nec non citatione super iniuriis
Martini F. contra Friederich vnd Christoff von T. zu E.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Keyser. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr/ E. F. Gn. bringt ex officio verordneter Anwaldr des euffersten armen Manns/ Martin Straussen/ in Vnderthänigkeit supplicierend an vnd für. Wiewol neben Verletzung gemeiner Rechten/in des H. Reichs Ordnungen vnd Abschieden/ vnd sonderlich im aufgerichten vnd aufgekündten Landfrieden heylsamlich vñnd wol versehen/das keiner/was Würden/Standes vnd Wesens der sey/auch vnder was gesuchtem Schein das beschehen möchte/den andern/ oder dessen angehörige/ so sich zu gebührenden Rechten erbieten thun/durch sich selbst/ oder die feindigen/ vmb keinerley vrsach willen/ eigenthätlicher Weis/ an vnd vberfallen/ vberzelen/ fahen/ gefänglich halten/ verwunden/ bedrängen/ benötigen/ berauben/auch in andere verbottene Wege an seinem Guten Namen vnd Ehren vernachtheilen/ sondern ein jeder ordentlichen Rechtens gebrauchen/vñnd damit sich befäßtigen vnd genügen lassen solle.

So seynd doch Friederich vnd E. von T. zum E. Gebrüdere/dessen alles vngerecht/ vñnd stracks zuwider/ auffsecklich zugefahren vñ haben beyd selbst/ vñnd durch die jhrigen Anwalts Principalen/ als er zum gedachten E. seinen Gottesdienst zuverrichten/ in provinciu gewesen/ mit gewehrter Hand/ hominibus coadunatis, außser vñnd innerhalb der Pfar vnd Kirchen/ friedbrechiger/ feindlicher Weis/ fürsecklich/ gefährlich vnd freuentlich angegriffen/ mit mordtlichen Wehren

Wehren/Spiessen/Brügeln vnd Stangen vberfallen zu Boden geschlagen/vnnd vnmenslicher weis verwundet/mit außgereckt langem WadKohr/vnnd auffgezogenen Hanen nach Klägern/da er auff dem Predigstul gestanden/gezihlet durch den Landnecht/vnd E. W. vom Predigstul jämmerlich vn erbärmlich herab reissen/auff der Kirchen mit großem Gottslästern/fluchen vnnd schweren/schleiffen vnnd schleppen lassen/Anwalds Principalen hochschwangers Weib hefftig erschreckt/beträwet/dieselbige Kisten/Kasten vnd Studierstuben auffzumachen/gezwungen mit dem jentgen/so darinnen verwahrt gewesen/jres Befallens gehandelt/vnnd zum Theil enteuffert. An diesem aber noch nit zuerfürtigen gewesen/sondern ohn emige gegründte vrsach viel gedacht Anwalds Principalen von seinem Pfardienst enffärtig verstoffen/die Decimas, Dpffer/Zins/mit andern dazzu gehörigen Reditibus vnd pertinentiis, zu jren Händengenommen/vnnd also Klägern thätlich spoliert/mit sampt Weib vnnd 5. kleinen Kindern auff der Herrschafft verjagt/an seinen Ehren vnnd guten Leumuth geschmähet/jres Befallens gescholten/vnd tam realiter, quam verbaliter so gedachter kläger also bald/vnnd noch zu schmerzlichem gemüth gezogen/injurirt. Wann dann Gnädiger Fürst vnd Herr/dieses alles notorium vnd vnwiderprechlich war/aber obangezogenen Rechten vnd den Reichs-Constitutionen vnd Satzungen/ja der natürlichen billigkeit selbst jwiderläufft/vnnd für sich dermassen beschaffen/das E. J. G. Jurisdiction gnißsam fundiert/in betrachtung der obgedachten Herrschafft zum E. Jurisdiction streitig vnd sich beyde Wolgeborne Herrn/Graffen von M. vnd dan der Durchleuchtigst. Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr G. J. re eodem iure dominii derselben anmassen/vnnd also Beklagter niergends/damit vor E. J. G. vn dem höchlöblichen Keyserlichen Cammergericht/kan oder mag besprochen werden. Als ist vnd gelangt an E. J. Gn. Anwalds Principale vnderthänig Rechtmäßig Bitt vnd Begeren/wider viel belagte von E. ein Pönal Mandat de restituendo, die abgezwungene Pfarr/Zehende/Dpffergelt/Zins/vnnd alles/so entfrembdet/sampt gebürlichem Abtrag vnd Ergezung alles erlittenen schadens vnd Nachtheils/auch Mandatum pönale de nō amplius offendendo, gegen Anwalds Principale/deren Weib vnd Kinder/nichts thätlich an jrem Leib vnd Armüteln heimlich noch öffentlich vorzunehmen/sondern sich Rechters vnd dessen Auftrag sättigen vnnd begnügen zulassen/gnädig erkennen vnd mittheilen/cū annexa citatione super iniuriis, alles in bester Form Rechters/vnnd alles was dem hochbetrangten kläger in gegenwärtigem Fall zu Hülf kommen/vnnd zum besten erkannt werden soll/kan oder mag. E. J. Gn. Hoch Adeltich mit Nichterlich Ampt/höchstes Fleiß in Vnderthänigkeit anruffend.

SVPLICATIO XLIV.

Pro Citatione super denegata iustitia
St. contra M.

Hochwürdig Fürst/te. E. Fürst. Gn. bringet Anwald des Edlen vnd Ehrnvesten/M. R. vnder-

thänig supplicierend für/wie das seinen Günstigen Herrn ohngefahr vor 20. Jahren/auff Befehl des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vn Herrn/Herrn M. im Dorff R. ertliche Höf vnd Hufen so M. R. zu M. bewohnen/eingezogen worden/J. J. G. auch solche Höf vnd Hufen auff den heutigen tag im Besitß vel quali haben/deshalben sie Supplicanten vmb Restitution derselbigen Gerechtigkeiten vielfältig/so schriftlich/so mündlich/bey hochermeltem Herzogen zu M. angehalten/auch als in der Güte nichts erlangen wollen/haben ermelte Supplicanten J. J. G. den 10. Januarij noch lauffenden R. jars per Notarium & testes, in scriptis, vermög des H. Reichs Ordnungen vn der Aufstrag/vmb Vidersetzung ertlicher Rächten vnd Administration der Justicien angebracht/wie auß beyligendem Instrumento requisi. ion. s. fermer zu sehen/aber nunmehr in die funff Monat nichts erhalten mögen.

Dieweil dann angeregte Cammergerichts Ordnung/Naß vnd Ordnung gibt/welcher gestalt den jentigen/so durch ordentliche Mittel Rechters in vortiger Zustanz Justicien nit administrieren/zu Rechte nit können kommen/an viel hochermeltem Cammergericht geholfen/vnnd propter protractam vel denegatam iustitiam Proceß erkannt werden sollen/die Sach nunmehr allhero deuoluiert/vnd E. J. Gn. Jurisdiction fundiert: So gelangt an dieselbige Anwalds/im Namen obgedacht/vnderthänig hochpfeifsig bitt/ihme Ladung wider Hochgedachten Herrn/Herzogen B. zu M. oberzehltet gestalt/in communi forma gnädig zuerkennen vnd mitzutheilen.

Decretum, Erkennt in Consilio 9. Iunij, Anno, &c.

SVPLICATIO XLV.

Pro Mandato pönali, & citatione, Auff die
Constitution der Pfändung/V.
contra T.

Hochwürdig Fürst/Römisch. Keyser. Majestat Cammerrichter/Gnädiger Herr/Wiewol in gemeinen beschriebenen Geistlichen vnnd Weltlichen Rechten/des H. Röm. Reichs publicierten Satzungen/auch außgekündten/hochverpöntten Landfrieden heylsamlich vnd wol versehen vnd statuiert/das keiner dem Reich ohne Mittel vnderwoffen/durch sich selbst/oder die seinen/die jentigen/so zum rechten geseßen/vnnd dasselbig an gebürenden Orten wol leiden mögen/ja zu dessen Auftrag vrbietig vnd begierig/eygens Beivaltes vnd thätlich Fürnehmens/ohne vorgehende Rechtliche Erfolgung/vmb was Sachen willen (allein Malefischachen außgeschieden) das jentier geschehe/gewaltiger vnd verbottener Weise vberfallen seine Vnderthanen angreifen/gesänglich hinführen/vnnd in Verstrickung einhalten/nach sonst in andere verbottene Wege/an jhren Leiben vnd Gütern gwałtiglichen beschweren vn vernachtheilen/sonder wer zum andern Spruch vnd Förderung/umb waserley Sachen das auch seyn möchte/zuhaben verneimt/das ordentlich Recht gebrauchten/vnnd dessen Endschieds sich sättigen lassen sollte.

Wiewol auch die Graffschafft B. dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn J. Pfalzgraffen mit aller Hohen / Ober- vnd Gerechtigkeiten / ohne Mittel zuständig / daselbsten allein / vnd sonst niemandes / zu gebieten vnd zu verbieten / so hat doch dessen vngeacht / der Hochwürdig / re. Erzbischoff vnd Churfürst zu N. durch sein Amptman vnd Befelchhaber zu B. z. huius, stylo veteri, bey Nächstlicher Weil / in einem B. Flecken / N. genennet / gewalthätlicher / freuentlicher / vnd vnuerschener Weis / eingefallen / alda einen Vnderthanen / Marx J. genennet / gefänglich angenommen / vnd von dannen nach B. geschleppt / daselbsten in ein hart / vnleidentliche Gefängniß geworffen / vnd bis anhero gehalten / alles zu dem Ende / jme in besagter Graffschafft ein vnerhörte Gerechtigkeits / zuschöpfen / vnd Hochermeldten Fürsten in seiner / deren Orts von vnuerdencklichen Jahren wolhergebrachter Possession vel quasi, der Hohen vnmittelbaren Oberherlich / vnd Gerechtigkeiten einen Abbruch de facto zuthun.

Wann dann solches Gewalthätiges Eynfallen / vnd gefänglich Hinwegschleppen / obangezogenen Rechten Reichs Ordnungen vnd Satzungen / ganz zuentgegen / vnd aber in denselben heylsamlich vnd wol versehen wie in dergleichen Fällen des thätlichen Pfändens / so beyde Theil dem Reich ohne Mittel / in massen es disfalls beschaffen / vnderworfen / dem beschworenen Rechtliche Hülf ertheilt / procedirt vnd gehandelt werden solle: So ist an E. J. G. Anwalds vnderthänige hochsteiffige Bitt / die wollen mehr vñ hoch ermeldtem meinem G. Principali / gegen vnd wider höchstgedachten beklagten Erzbischoffen vnd Churfürsten / auch J. Churfürst. G. Amptmann zu S. in Krafft angeregter Reichs Constitution / ein Mandatum sine clausula gnädig erkennen vnd mittheilen / darinnen J. J. G. vñ deren Amptmann bey einer namhaftsten ansehnlichen Pen ernstlich gebotten werde obbenannten N. Vnderthanen / ohn einigen Verzug / Eynred vnd Entgeltniß / seiner vnbesetzten Gefängniß zuerlassen / auff freyen Fuß zu stellen / auch im Fall jme einige Geld / Pargelt oder Bürgschafft abgedrungen worden / dieselbige gänglich zu relaxieren / zuerledigen / vñ jhme wider zu stellen / doch vermög befruchteter Pfändungs Constitution / mit angeheffter gewöhnlicher Ladung / Befachen solches Eynfalls vnd Pfändens / an diesem hochlöblichen Key. Cammergericht fürzubringen / vnd in Recht aufzuführen. Ober diese vnd andere nottürfftige Rechtliche Mittel / E. J. G. Hochadelich mit Richterlich Ampt vnderthänigs fleiß anruffend.

Decretum, Erkennt in Consilio: 8. Martii, Anno, &c.

SUPPLICATIO XLVI.

Pro Mandato de demoliendo, sine clausula T. contra H.

Hochwürdigster Fürst / Römisch. Keyser. Majestat / Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. Fürst. Gn. bringe Anwald des Hochwürdigsten Fürsten vnd

Herrn / Herrn H. Administratorem des Hochmeisterthums im Preussen / Meister Deutsch Ordens / in Teutsch vnd Welschen Landen / in Vnderthänigkeit klagen für / wie das Bürgermeister vnd Rhat der Stadt H. newlicher Tagen sich im alten Necker zu H. vnder dem Landthurn / einen neuen vngewöhnlichen Damm / mit eingeschlagenen / vnd mit grossen Steinen aufgefüllten Krüfften / welche sich durch den ganzen Neckerstrom / den langen Weg abwärts / doch etwas schrege / vnd bis auff den Necker Bfer / oder Land hinüber / vngefahr / auff die hundert Schritt lang erstrecken / zuschlagen / de facto vnderstanden vnd angefangen. Dieweil aber auß solchem Damm anderst nichts erfolgen kan / dann daß der Necker von irem Land abgeleitet wird / also auch / daß nicht allein Anwalds Gn. Herrn Principals / sein der Ends habendes fischen dardurch wird gesperrt: Sondern auch daß der Necker auff seine Wiesen (so den von N. zu Ehen geliehen) angewendet / vnd gänglich verlest werden / So ist zu Vorkommung / vorstehenden höchsten Nachtheils / Beschwerung vnd vnwiderbringlichen Schadens / J. J. G. nicht vnzeitlich vererfacht worden / jhren / deren von Heylbrunn Arbeiter / auff dem Damm / vnd in rem presentem, per lapilli iactum, den 4. dis nouum opus denunciieren / prohibieren vnd verfürnden / darneben auch Erbietens thun / daß ihre Fürstliche G. vrbietig weren / in continenti, vnd ir Zeit Rechtens / als nemlich drey Monaten / daß sie Bürgermeister vnd Rhat ein vnrechtmässigen / vnleidentlichen / vnd hochbeschwerlichen Damm / gegen J. J. G. fürgenommen / auffändig zumachen / & pro maiori cautela, jnen offtzgedachten Herrn Bürgermeister vnd Rhat solche Nuncia: ion gebürlich inmissiren lassen / in massen dann solches alles vnd jedes gebürlich vñ verständiglich verrichtet / fernern inhalt beyligendes Instruments.

Solches aber alles spreta nunciacione, seynd sie nichts desto weniger mit ihrem vnrechtmässigen Damm / vnd allererst mit grossen Gewalt / vnd häufiger Arbeit / trüglich vnd verächtlich fortzuführen / vnd was sie angefangen durch ihre Damm / so täglich mit dreyszig oder vierzig Wagen darzu geführt / mit Steinen auffüllen vorzunehmen beschlagen / vnd in Summa / nunmehr nach irem willen / aber zum höchsten Nachtheil Anwalds Principalen Fischen / wasser / vnd andere darzu gehörige Güter vnd Gerechtigkeiten gänglich enden vnd vollbringen lassen. Wann durch die beschriebene Rechten ausdrücklich versehen / wann dergleichen nunciaciones veracht / vnd citra oblationem cautionis de demolendo, die Gebawe mit mehrern Gewalt continuirt / vnd endlich außgemacht / daß solches ohne Eynred vnd Auszug wider abgeschafft werden mag / vnd soll vñ beide Partheien E. J. G. Jurisdictioni immediate vnderworfen. So ist Anwalds vnderthänige Bitt / die wollen ihr Mandatum de demoliendo sine clausula, in forma consueta gnädig erkennen.

Erkennt in consilio.

Exilimo, petatum Mandatum esse decernendum sine clausula per ea quae tradit Dom. Casil. lib. 1. obf. 404.

obf. cap. 16. nu. 14. vbi inquit, aliquando ita conclusum esse mandata demolitoria decernenda, si aliis fundata sit Iurisdictio Camerae sine clausula: nec faciendam differentiam inter mandatum de demolendo, & interdictum noui operis nunciationis. Ideo decretum. Erkennt.

SUPPLICATIO XLVII.

Pro deputatione Commissariorum, Zu Einnehmung Augenscheins D. Friedrichen E. Gesängniß contra Fürstliche A. Statthalter vnd Regierung.

Hochwürdigster Fürst Röm. Key. Maj. Cammer Richter Gnädiger Herr / E. F. G. bringt Anwald des beländigten vnd langwrig gefangenen Manns / Herrn D. Friedrichen E. supplicierend für / wiewol er meter Principal vnderschiedliche Mandata, so wol de relaxando captiuo, als vmb Verstattung eines vnderfänglichen Zurrtes / zu Bestellung vnd Verfertigung Rechtsmäßiger Defensio (quæ vtiq; iuris diuini, naturalis & humani) sine clausula, wider weiland Herrn J. hochlöblicher Christlicher Gedächtniß bey E. F. Gn. erlangt / der Zuversicht / man solt in Aufhebung deren beständigen / gründlichen vnd warhafften Narrata, selbigen ires völligen Innhalt / schuldigen Gehorsam geleystet / vnd in mittelft zu Verklammerung der Keyf. Maj. vnd dieser höchsten Justicien Verachtung nichts angemast / oder zur Eklusion angeregter Mandaten / mit fernem vneidenliche gefängliche Enthaltung fürgenommen haben vnd aber an dem / das solches vnd jedes / vnangesehen vnd vnderachtet / besagten Principalen auch in Lebzeiten Hochgedachten Fürsten vnd Herrn auß seiner vortigen langwrigen Haft genommenen vnd in ein vngעהore Gesängniß vnd Marterloch (cum aliis, vigore iurium, carcer custodia, & non pœna esse debeat) darinnen er alles Luftts vnd Liechts beraubt / vnd vor E. F. G. vnd dem hochlöblichen Collegio, salua reuerentia zuvermelden / in seinem eygenen Bnraße vnd Miß jämmerlich sterben vñ verderben muß / das ihm durch E. F. G. der Gebür nit verholffen / vñ solche schwere Gefängniß nit gemildert werden solte / ganz vnverschuldet Sachen vnd dingen (dessen sich zu Gerichtlichichen verübten Acten vnd Actiraten vmb geliebter Fürst willen gezogen / transferirt vnd gelegt) also alles viel ärgerlicher vnd schwerer / mit ihm / Altem / betagten / vnd sechs vnd sechsig jhärigen Mann / ange richtet vnd gemartert worden.

Dieweil dan / Gnädiger Fürst vnd Herr / alles Fürkerzelter massen / vñ anderst nicht in der Warheit beschaffen / So ist an E. F. Gn. Anwalds / im Namen / wie obsteht vnderthänigs fleißiges bitten / die wolte solche Besichtigung vnd ocularem inspectionem mehr gerührer Gefängniß / mit allen Vmbständen beschaffen vnd Gelegenheit / den Ehrvesten vñ Hochgelehrten Herrn N. N. allen der Rechten Doctorum vnd hochermelten Keyf. Cammergerichts Advocaten vnd Berwandten / sampt vnd sonders gnädig befehlen / deswegen auch Commissionem in cõmuni & consueta forma erkennen / auch den Fürst

lichen A. N. N. Statthaltern vñ Regierung auflegen / das sie gedachte Commissarien / an Verrichtung solches aufgetragenen Befehls vnd Wercks / nit hinderlich oder verweigerlich / besonder zu Erkündigung der Warheit / gerühig zusehn / vñnd dan nach beschehener Relation / vnd auff fernem vnderthänigs Ansuchen / wo nit allerdings relaxationem, jedoch zum wenigsten / mitigationem carceris gnädig gedeyen vñnd widerfahren lassen. Hierüber E. Fürst. Gn. Hoch Adeltich / etc.

Erkennt in Consilio 16. Januar. Anno 8c.

Alias regulariter styli non est, vt huiusmodi commissiones in Camera Imperiali extraiudicialiter decernantur: verum factum fuit, cum propter summum periculum, in mora existens, ipsius que facti exorbitantis qualitates & circumstantias, tum anxias & assiduas incarcerationi cognatorum sollicitationes.

SUPPLICATIO XLVIII.

Pro Citationem, Compulsorialibus & Inhibitionem, Braunschweig contra S. Blasii Stiff dasebsten.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammer Richter / Gnädiger Herr / Obwol E. F. Gn. auff eines Erbarn Rahts der Statt Braunschweig / wider das Stiff zu S. Blasii dasebsten / eynge wandte hochnotwendige Appellation / Citationem & Compulsoriales gnädig erkannt / die damals gebettene Inhibition aber noch zur Zeit abgeschlagen / wie damals gegeben Decret / den 12. Mai mit bringt / So bringt doch Syndicus E. Fürst. G. noch vnderthänig für / wiewol die erkannte Proceß dem Fürstlichen Braunschweigischen Hofgericht gebürtlichen insinuiert worden / daher sich gebürt hette / Appellatione interposita fernem nit zu procedieren / In Betrachtung / das durch die Appellation / dem Iudici à quo, die hand geschlossen / vñnd die Appellanten auß dessen Jurisdiction erlittiert seyn / das demnach gedachte Fürstliche Hofrichter vñnd Allectores solcher Keyserlichen Proceßes nit als geachtet / sondern am dritten Julij jüngsten / ihre vorige Brtheil confirmiert / vñnd Appellanten in die communierte Straff definitiuè vrtheilt / mit dem fernem beschwerlichen Anhang / das auch arctius mandatum gegen sie nichtiglich / oder auff wenigst / vnrechtmäßig erkannt seyn solte / dardurch Syndici Principales abermals zum höchsten beschwerer worden / vñnd dahero zu Abwendung allerhand bevorstehender Befehrligkeit / an das hochlöblich Keyserlich Cammergericht / in gebührender Zeit Rechtens / intra decendium, coram Notario & Testibus, anderwert sich beruffen / wie beystehend Instrumentum appellationis außweist.

Alldieweil nun Syndici Principales solche notwendige Appellation auch zu prosequieren gethemet / vñnd da gleich die vorige Sententia nicht pro definitiuè zu achten gewesen / Dannoch diese neue condemnatori Brtheil / respectu declarationis pœnae, & decreti mandati arctioris, ein hochbeschwerlich definitiuè Bescheid / vñnd also appellabilis ist / vñnd

also dieses löbliche Gerichts Jurisdiction ohne Streit fundiert / mit weniger dem Fürstlichen Braunschweigischen Privilegio ein Genügen beschehen / vnd nunmehr die Inhibition welche in dieser Sachen zu Verhütung allerley Ungemach / so auß Einbringung vermessener Straff / vnd fernern Procedieren / vnder gemeiner Bürgererschaft / leichtsam verursacht werden köndte / notwendig erkannt werden muß: Alles bittet Syndicus vnderthänig E. F. Gn. solche hochbeschwerliche grauamina gnädig zu erwegen / vnd nunmehr auß angezogenen Ursachen / neben andern Processen / auch die hochnotwendig verpönte Inhibition / pendente Appellationis processu, nichts ferners vorzunehmen / oder zu attemptiren / gegen Fürstlichen Hofrichtern vnd Assessoren / als Iudices prioribus, ihme gnädig erkennen vnd mittheilen wollen. Hierüber thut Syndicus E. F. Gn. Hoch Adeltich mit Richterlich Ampt / vmb Mittheilung Recht vnd Gerechtigkeit vnderthänig ausrufen.

Decretum, & Compulsoriales erkannt / das vbrige Begeren abgeschlagen / 10. Junii Anno 97.

Fernere Supplicatio, pro Inhibitione, in eadem causa.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / Als Syndicus eines Erbarren Rahts der Statt Braunschweig / in Sachen contra das Blasß Stifft / am ersten dieses Monats / Supplicationem pro citatione, compulsorialibus & inhibitione in Raht vbergeben / vnd darauff den zehenden Tag desseligen Monats / die gebettene Citatio vñ Compulsoriales erkeint / das vbrige Begeren noch zur zeit abgeschlagen / So kan doch Syndicus sich keines Wegs bestimmen / oder erinnern / auß was Ursachen die notwendig gesuchte Inhibition verweigert hat können werden / in Meynung / dieses Orts à mera, pura, prætenfa definitiua sententia appelliert worden. Es were dann / daß E. Fürst. Gn. vnd deren fürtrefflichen Herren Beisitzer es darfür gehalten / daß die Brithel à qua eine interlocutoria Competentia, oder eine Gerichtliche erlangte Inhibition sey / oder super possessorio ertheilt vnd gesprochen.

Diweil aber einem Erbarren Raht / an Erlangung der Inhibition / merklich vnd sehr trefflich viel gelegen / So kan desselben Syndicus fernere in Vnderthänigkeit zu supplicieren / vnd nachfolgenden weitem Bericht zuthun / hochnotwendiglich / auß sondern tringenden empfangenem Befelch nit vmbgeh.

Saget demnach / das gedächte S. Blasß Stifft in der Statt Braunschweig / an den Aker Ström / einen vnzulässigen / verbottenen / gemeiner Statt Braunschweig / hochschädlichen Bau angefangen / daß bemelter Raht von Ampt vnd hoher Obrigkeit wegen / nach vorgehabter Erkündigung vnd Befelch / erwehnten Stifft denselben Bau / rechtmäßig vnder sagt vnd verbotten.

Diweil nun das Stifft es dabey bewenden lassen / oder aber / da es sich beschwert zu seyn vermeint / an diesem Keyserlichen Cammergericht / als ein

Erbarren Rahts ordentlicher Oberkeit / angeruffen haben solte / so hat es doch am Fürstlichen Braunschweigischen Hofgericht / als apud Iudicem incompetentem, ein vermeint Penäl Mandat sine clausula, wider Ehrngedachten Raht zu B. erpracitirt vnd außgebracht / in welchem einem Erbarren Raht vermeintlich mandirt vnd befohlen / von gethanem Verbott / als ob dasselb inen nit gebürt / sie auch darzu nicht befugt weren / abzustehen.

Ob nu wol bestimpter Raht wider solch Mandatum exceptionem incompetentie einwenden lassen / so ist doch dieses vnangesehen / erkannt worden / wo fern der Raht zwischen diesem vnd nextstem Hofgericht dem Mandat kein genügen thun würde / daß er jetzt als dann / vnd daß als jetzt / in die Pen demselben einverleibt / ertheilt seyn solle. Welcher angemaßter Sentenz am 12. Junii mit allem pro purificata angenommen / sondern ist wider den Raht auch arcuus Mandatum erkannt worden.

Auß welchen vorgeloffenen Geschichten offenbar am Tag / ob wol diese Brithel / à qua, incompetentia implicitum decretum auff ihr trägt / dz dannoch dieselbe hochwichtige / schwerliche / vnd zum hefftigsten nachtheilige vermeinte definitiua sey / sintemal einem Erbarren Raht dardurch nit allein die Pen außgeladen / sondern auch ire von vnverdenckliche Jahren wölscher zebachten Gerechtigkeit / vñ sich von hoher Oberkeit wegen in der Statt Braunschweig zugebiete gebürt / abgestrickt / vñ gedachte Statt einer Fremden Gerechtigkeit vnderwürffig gemacht werden will: Ja wann schon diß Orts anders nichts / dann nudam Decretum gefelt worden were / So müste dennoch nach gestalt der Sachen / vnd der schwerlichen Consequens / so daher zwischē einem regierenden Fürsten zu Braunschweig / vnd der Statt erfolgen würde / inhibiert werden / sintemal niemand in Abred seyn köndte / daß solch Decretū in diesem Fall vim definitiue hette / wie dann in ebenmäßigen Fällen / da bemelte Fürstliche Braunschweigische Hofrichter vnd Assessoren / wider die Statt B. vermeintlich competentes sich erklärt / an diesem hochlöblichen Keyf. Cammergericht je vñ allweg vñ insonderheit newlicher Zeit / inhibitiones gnädiglich erkennen vnd mitgetheilt worden / welche auch zwischen andern dergleichen Herrschaffren also jederzeit gehalten / wie solches mit vngehliche præiudiciis dargerhan vnd erwiesen kan werden / vñ muß dasselbe in diesem Fall desto mehr statt habē / in Erwegung / daß ein Erbarrer Raht der Statt B. vnzulässigem Herkommen / daß nit erwehnt Braunschweigisch Hofgericht / sondern E. F. Gn. jr Competens Iudex sey / vñ ist auß obuerrierter Erziehung / auch genugsam abzunehmen / daß ein Erbarrer Raht dieses Orts nit von einer solchen Inhibition / sondern à vera prætenfa definitiua, & quia non extrajudicialiter, sed in forma iudicii, in sitzendem Hofgericht / (quod extrajudicialia expedire non solet) außgesprochen / appelliert / vnd daß diese definitiua nit super possessorio, sonder super ipso iure controverto vermeintlich pronuncirt worden / wie solches alles die Braunschweigische Acta ferners außweisen werden.

Diweil

Die weil dan Hr. J. vnd Herr/diesem allem also / vnd einem Erbarn Räte zu B. weißlich hoch daran gelegen/dz dem Fürst. Hofgericht inhibirt werden möge in Bedenckung/dz sonst dasselb vnd der regierende Fürst zu B. die Statt vnd die ganze Bürgerschaft / sampt vñ sonders/nicht allein zu Abtrag der vermeynten Pöen/in vnd außserhalb Rechts/ vngebührlicher Weise anzuhalten/in sie trangen/sondern auch das vermeynlich erkante arctius mandatum, wider dieselben exequieren vnd in das Verel zusehen / ihnen dadurch die Landstraffen vnzweiffelich versperrten / vñnd die Commercias, sub prætextu rei iudicatae, abzustrieken vnd zuverhindern / hefftig vndersehen vñ bemühen werden / daher dan ein gefährliche Empörung gemeiner Bürgerschaft der Statt B. vñnd meus armorum, bey diesen gefährlichen betrüben Zeiten gewislich zubefahren vnd zugewarten/vnd aber E. J. G. Jurisdiction / per hanc viam appellationis, wider das Fürstlich Hofgericht / wegen der hochbeschwerlichen Urtheil/vt quæ in forma iudicii gegeben worden/ad acta gezogen/genugsamb fundiert vnd gegründet.

So gelangt vnd ist an E. J. Gn. supplicierenden Anwalds vnderthänige Bitt vñnd Rechtliches Begehren/ihme/zu Abwendung solches grossen vorsehenen Dethels vnd verhütung mercklicher Zerrüttung/ in diesem mehr als gnugsamen qualificierten Fall / wider gedachte Hofgericht notwendige Inhibition in gewöhnlicher Form gnädig zuerkennen vñnd mit zu stellen.

Erkennt 22. Aug. Anno 97.

SVPLICATIO XLIX.

Pro Inhibitione, Bulawen nachgelassene Wittib / contra Bulawische Creditores.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammergericht / Gnädiger Herr / In wie Recht / interponierter Appellation. Sachen der Edlen vnd Zugenreichen Frauen N. weyland N. seeligen / nachgelassener Wittib/an einem/contra dessen/bey Herrn Frans. Herzogen zu Sachsen / Lawenburgs Creditoren Appellaten anders Theils/bringt E. Fürst. G. Appellierender Anwald vnderthänig supplicierend für.

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten / vnd in des Heiligen Reichs Ordnungen/heylsamlich vñ wol versehen/das pendente appellatione, der sachen vnd Personen zu Nachtheil / vnd sonderlich des hochlöblichen Keyf. Cammergerichts / als höchster vñnd oberster Justicien / zu Veracht / vnd Verkleinerung / nicht innouiert oder attentiert / vnd bevorab / so daselbst ergangenen beständigen Urtheiln zuwider gehandelt/ als für sich selbst/nichtig/vñ allein de facto fürgenommen / widerumb cassiert / vnd aufgehoben / auch den anruffenden Parthey mit gebürlichen notwendigen Processen / vnd erspriesslichen Mandatis in hibi oris verhoffen werden soll.

Vñnd aber die Warheit/als Anwalds Principal vor dieser Zeit nit allein in erörterter spoli Sachen/bey diesem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht ein gewirzige Urtheil / vñnd würckliche Erst-

tung vnd Redintegration, aller vnd jeder geklagter Güter / als auß beygefügtem Appellation Instrument / Buchstäblichen Inhalts / mit mehrerm zu vernemmen / erhalten / Sondern auch ohnlängst zugefügte höchster Beschwerung halben Appellation Proceß notwendiglich erlangt vnd außbracht / also das sie billich darbey vnangefochten lassen / geschüset vnd gehandhabet / vnd nichts darwider attentando vel grauando angemasset / oder extrajudicialiter mit Gewalt vnderstanden haben solten.

Deßsen aber alles vnangesehen vnd vngeachtet / so ist auß vngestümm vnd trungenlich Anhalten der Creditoren / bey hochgedachtem Fürsten / vnter fürgebildtem geleissem schein mit angeregter Creditoren das Widerspiel gepflogen / vnd so wol mit thätlichem Eynfall in das Gut Gudarw / als comminirten mercklichen Bestrafungen / vñnd außgangenen vnziemlichen Citationen vnd Fürheischungen / mehrgedachte Principalin / vñnd zwar allem blöder Weibs Personen (so mit keinem beystand noch Vormünder versehen) allerhand Eyntrag beschehen/nicht weniger vber die massen angefochten/vñnd vberseyet worden / alles fernern Inhalts/so wohl jertzgedachten Instrumenti appellationis, vnd dessen vnverleibten besondern mercklichen vnd hochwichtigen Beschwerden / littera A. als bewärlliche Bescheinung / zugefügte Attentata mit B. signiert / aber obangeregten Rechten vnd Reichs. Constitutionen / zum höchsten entgegen vnd zuwider/nit weniger besagte Principalin/vñnd jren vnmündigen Vatterlosen Kindern / vnd zu vnwiderbringlichem Schaden/bereytem Verderben vnsehlbarlich gerichtet vnd gemeyn.

Die weil dann diese angemaste Attentata vnd zugefügte Grauamina, nicht allein obangeregte Urtheil / sondern auch causam principalem concernieren/vnd die Sach / vermittels Rechtmässigen vñnd hochwichtigen Ursachen halben interponierter Appellation/E. J. Gn. vnd dis hochlöblich Keyf. Cammergericht debito modo denolunt vnd erwachsen / auch dahin zu Rechtlicher auß vbung mit allen jren requisiti gehörig / als das iurisdictio fundiert / vsq; ad eo, quod Iudex præteriens iuris tramites, inhiberi possit.

Demnach / nechst Repetierung aller vnd jeder vergeblicher dienstlich Handlungen/vñnd vberreicherter beständiger Supplicationen / passibus saltem vtilibus. So gelangt an E. J. Gn. Anwalds im Namen/wie obsteht/vnderthänig hochfleissiges Bitten / auff diesen qualificierten Fall in Senatu (dann sonst Anwalds Principalin/als einer armen betrangten vñ verlassenen Wittib/wenig geholffen) wider Hochgedachte Fürsten vñ Creditores, ein Pönal. Inhibition / in communi & consueta forma gnädiglich zuerkennen/vñnd sie ferners nit ohn Hülf noch Rechts zulassen/oder wie es sonst zum besten vnd fürtrefflichsten gebetten vnd erkeit werden soll/in dem E. J. G. Hoch Adeltich mit Richterlich Ampt / in omnē meliorem iuris effectum in Vnderthänigkeit anruffend.

Decretum Iudicialiter in consil. 30. Apr. An. 99. Erkennt 21. Maii Anno eod.

SVP.

SVPLICAT. L.

Pro Mandato & Citatione, Auff die Constitution
der Pfändung / Detingen contra Nörd-
lingen.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cam-
merichter / Gnädiger Herr / E. J. Gn. bringt
Anwaldt des Wolgeborenen Herrn / Herrn Gottfrie-
den / Grafen zu Detingen / gegen vnd wider Bür-
germeister vnd Racht der Stat Nördlingen / vnder-
thänig supplicierend für. Wiewol das Kloster Zim-
mern sampt dessen An- vnd zugehörigen Leuten vnd
Gütern Anwalds Gnädigen Herrn Principalen /
vnd J. S. Herrn Prædecessorn wolfeiler Gedäch-
niß / von unverdencklichen Jahren / anhero mit der
Oberkeit / auch Schutz / Schirm / Casten Vogten /
Folg Raths / Steuer / vnd allen andern denselben an-
hängenden Stücken vnd Fällen vnderworfen ge-
wesen / vnd noch / auch Anwalds Gnädiger Herr
Principal auff ermelts Klosters Hinderlassen / alle
Gebott / Verbott / Handlohn / Zins / Gült / die Vogt
vnd steuerbarliche Ober- vnd Gerechtigkeiten / auch Erb-
pflicht / in signum subiectionis / desgleichen Freuel /
Straffen / Bussen vnd was der Oberkeit zugehörig /
vbllichen vnd beständig allein herbracht auch dessen al-
len vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. vnd mehr Jahren /
dann sich Menschen Bedencken erstrecken kan / in rü-
wiger Possession / vel quali gewesen / vnd folgender
eigenthümlicher Handlung / oder was sonst in aut-
clam möchte geschehe seyn / aufgenommen / noch seyn /
vnd deren vnerlangts Rechtens / nicht sollen entsetzt
werden / daß doch dessen allen vngachtet / ermelte
Bürgermeister vnd Racht Anwalds gnädigen Herrn
Principalen Kloster Zimmern Schutz vñ Schirms-
verwandten / aber ihr Gnaden mit höher / oder nider
Obigkeit einig vnderworfen / Erbpflichten vnd
vogtbar vnderthanen zu G. Jacob Straussen / in
ihrer Statt den letzten Decembris / jüngst abgeloffe-
nen 11. Jahrs / als er daselbst zu Marck gewesen / vnd
keines Widerwillens versehen / allein der Ursachen
gefentlichlichen eyngezogen / vnd vmb einen Gülden ge-
strafft / ihnen mit der ober- vnd bottmäßigkeit zu
ihrem Gericht vermeintlich zu zwingen. Wann dan
die Gegentheil Anwalds gnädigen Herrn Principa-
len vngemittelte vnderthanen / mit Freuel vnd straf-
fen zubesessen / keinen Fug noch Macht haben / auch
dergleichen angemaste straffens Gerechtigkeiten bestän-
diglich nicht herbracht / noch deren in possessione vel
quali jemals gewesen / wie noch nicht / sonder allein
ihnen eyne newe / vermeinte / vnd zuvor vnerhörte
Gerechtigkeiten / ober Anwalds gnädigen Herrn Prin-
cipalen vnderthonen zu G. zu Schöpffen vnd ge-
dachte Zimmerische Hinderlassen / vnd Anwalds gnä-
digen Herrn Principalen vnderthonen / de facto zu
Fräueln / Bussen vnd Straffen / mit Pfänden / ab-
fahen vnd abnötigen sich vnderstehen / vnd Anwalds
gnädigen Herrn Principalen dieser vnd andern wol-
hergebrachten Ober- vnd bottmäßigkeit vnd derselben
quali possession mit lauterem verbottenem vnrecht-
mäßigem Gewalt zu entsessen / vnd aber dergleichen

engenthümliche Handlung / dem allgemeynen Keyf.
Rechten Reichs Ordnungen vnd Abschieden stracks
zuwider / vnd sonderlich einer des Keyserlichen Cam-
mergerichts Ordnung eynverleibter Constitution von
Pfändungen vñ gefangenen / die vnder andern Maß
vnd Ordnung gibt. Da einer / dem Reich ohne mittel
vnderworfen / einem andern / dem Reich gleicher
Gestalt zugehonen / oder dessen vnderthonen / wie
dies fals ist / gefänglich eynzeuch / pfändet / oder son-
sten gewalt zufügt / welcher Gestalt dem anruffenden
theil am Keyserlichen Cammergericht Proceß erckant
vnd zu Recht verholffen werden soll.

So gelangt dem allen nach vnd in sonderbarer
Erwegung berürter Constitution / so wol in abgenom-
menen Pfänden / als gefänglichlicher Eynziehung vnd
Verstrickung der Personen statt hatt / an E. J. Gn.
supplicierenden Anwalds vnderthänig Bitt / vnd
rechtlich Begeren / seinem gnädigen Herrn Principa-
le wider ermelte Bürgermeister vñ Racht / vmb würck-
liche Restitution ohne Entgelt / irer G. vnderthonen
J. S. zu G. durch gefänglichlicher Eynziehung vnd ver-
strickung / abgenötigten Güldens ein Mandat vnd
Ladung auff berürte Constitution der Pfändung
gnädig mit zutheilen / vnd widerfahren zulassen. E. J.
Gn. Hochadelich vnd Miltirichterlich Ampt deshal-
ben vnderthänigs Fleiß anruffend.

Erkennt in Conf. 26. Ian. Anno 97.

SVPLICATIO LL.

Pro Mandato & citatione, auff die Constitution
der Pfändung H. contra S.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter / Gnädiger Herr. Wiewol nicht allein
in den beschriebenen Keyf. Rechten / des heyligen
Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / sonderlich
von Pfändungen / heylsamlich versehen / daß keiner so
dem Reich ohne Mittel vnderworffe / durch sich selbst /
oder die seyne / einen andern / dem Reich gleicher
Gestalt vnderworfen / oder die seyne / fahen / pfän-
den / oder in andere Wege vberehlen / sonder jeder sich
ördentliches Rechtens gebrauchen / vnd dessen Auf-
schlags settigen vnd benütze lassen solle. Wiewol nun
der Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgeborn Fürst
vnd Herr / Herr Heinrich Julius / postulierter Bi-
schoff des Stifts Halberstatt / vnd Herzog zu Braun-
schweig vnd Lüneburg / vnd ein hochwürdig Zumb-
Capitel zu H. mein gnädiger Fürst vnd Herr / auch
gnädig großgünstigen Herrn Principalen einen frey-
en eigenthümlichen Zehenden / vnder dem wolge-
borenen vñ Edlen Herrn / Herrn Wolff Ernste Grafen
zu Stolberg / angemaster bottmäßigkeit / auff der
Eylstattschen Marck gelegen / haben / vnd denselben
vor unverdencklichen Jahren hero / entweder ihres
Gefallens gebraucht / oder aber andern / des Orts vñ
Zeit Gelegenheit nach / locieren vnd vermieten mögen /
vnd also in vnstrentiger Possession vel quali seyn
solchen Zehenden entweder für sich zugebrauchen / oder
jemandts anders / wem sie wollen / mit oder außser-
halb Stifts zu locieren oder eynzuthun. Vnd ob
sie wol den Zehenden / weil er von dem Stift H. weit
abge

abgelegen / one merklichen Vnkosten gehn. Nicht
fönnen vnderfchiedlichen Leuten in der Graff-
schafft B. lociert / vnder welchen sie etlichen dersel-
ben / so sich mit Erlegung der Pension richtig erzeuget/
ein gute Anzahl Jar gelassen / so haben sie doch sampt
vnd sonderlich denselben mit lenger als auff 3. Jahr
angenommen / vnd also de triennio ad triennium
die Location nicht allein renouiert / sondern auch alle
dren Jahr sonderliche bürgerliche Caution der Pen-
sion halben bestellen müssen. Zu dem haben sie auch
solchen Zehenden nicht pro vniformi pensione ein-
gehabet / sondern ist dieselbige von Anno 45. bis dahero/
in die sechs oder sieben mal gesteigert vnd verendert
worden / vnd sich derowegen / (weil sie nach geendig-
tem dem nachstgeuelsen Colono verschiebenen mit
Jahren / ihrem Mitcapitularen / dem Ehrwürdigen /
Edlen vnd Ehruesten N. denselben Zehenden auff
sein benachbartes Gut gen. Benzingeroda / in die
Graffschafft Reinsten zuführen / locations weis hin-
wider emgethon vñ verscriben) im geringsten nicht
versehen können / das ihnen an freyer Administration
ihrer vnd res. Gottsh. auß. eygenhumblichen Kirchen
Gütern / vñ derselben wolherbrachter rätziglicher Pos-
session / von jemandt enyger Eyntrag vnd Verhin-
derung / zugesügt werden sollen.

Ist Wolgedachter Graff Wolff Ernst zuge-
fahren vnd den zween vnd zwanzigsten Julij vnd den
andern Augusti verschiedenes N. Jahrs / da gedachter
von Kistleben diesen Eysstetter Zehenden abführen
wöllen / zween Erndwägen mit acht Pferden / vnd
allem darzugehörigen Geschirr / vnd beladenen Korn /
sampt den Dienern / an vnderfchiedlichen Orten vnd
Zeiten / in offenem Feldt gespannet / gefangen / vnd
mit einer grossen Anzahl wolbewehrter Leut vnd gros-
ser Bedrängung wegführen: Es auch darbey nicht
bewenden lassen / sonder weil sich hochgedachter Fürst
vnd Thumcapitel durch gemelte erste Pfändung
jemandt in der Graffschafft Weringerod zu locieren
mit bewegen lassen wöllen / mit ferremer Pfändung
fortgefahren vnd alle das Korn / so dis. Jahr auff dem
Zehenden gefallen / gleicher Gestalt wegführen lassen/
alles zu dem Ende / jme hierdurch / eine solche newe
vnerhörte Gerechtigkeit zuerzwingen / das nemlich J.
F. Gn. vnd Stiff / neben dem Thumcapitel hin für-
ter nicht berechtigt noch bemächtigt sein sollen / ihre
vnstrittige eygenhumbliche Zehenden vnd Güter /
insonderheit den Eysstettischen Zehenden ihres Ge-
fallens vnd Belegenheit zugebrauche / sondern den-
selben Zehenden / vor einen gleichförmigen Zins / ge-
dachtetem Graffen / oder seiner Gnaden Vnderthonen
in der Graffschafft Weringeroda wider ihren Willen
für vnd für zulassen / vnd also J. F. Gn. vnd wolge-
dacht. Thumcapittel vnd der Kirchen vnd St. Ort
ergebenen freyen Gütern / ein solche hochbeschwerliche
Seruitur vnd Dienstbarkeit de facto, weniger dan
mit Recht / auffzuzwingen.

Die weil dann beyde Partheyen dem Reich ohne
Mittel vnderworfen / vnd also E. F. Gn. vnd dieses
hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Jurisdi-
ction genugsam / auch propter indiuiduam cause
connexitatem, fundiert / vnd dis. factum auff die

Constitution vnd Pfändungen in sonderer Betrach-
tung / das die gepfändte Wagen vnd Pferd / vnd Ze-
hendkorn / res tertia seyn / weil wolbedachter Graff
nicht anziehen / oder anziehen können / das ihre Gene-
den für sich ein dominium, possess, oder ander ius
an solche Zehenden / allein das derselbig auß der Herr-
schafft nicht solle geführt werden / vnd also Wagen /
Pferd / vnd decimæ ipsæ pignorate, von dem præ-
tensio iure, das nemlich die Kirche schuldig seyn
solle / wider ihren Willen zu contrahieren vñ jemandt
in der Herrschafft Weringerod / solchen Zehenden zu
locieren / res planè diuerse & separata seyn / vnd
zu Erzwungung solches vermeynten iuris, nicht wol-
gedachter Graff ihnen nicht allein das Korn / sonder
auch die Pension / so dauon gefallen / gepfändet vnd
genommen / vnd bis sie in solche hochbeschwerliche Be-
werung willigen / ihnen nüt folgen lassen wöllen aller-
dings qualificiert / so ist an E. F. Gn. Anwalds vnd
Syndici vnderhängige Witt / E. F. Gn. wolgedacht. Peen
ernstlich mandieren vnd gebieten wöllen / ohne Ver-
zug / auch enyge Eynred / vnd alle Entgelt / auß / obge-
melte abgepfändte Wagen vnd Pferd / sampt dem
Korn / vnd alles derowegen erlittenen Schadens vnd
Interesse / als bald widerumb zu restituieren / mit an-
gehengter Ladung / in einer bestimpten Zeit / vor E. F.
Gn. zuerscheynen / erstlich / das solchem Mandat gehor-
samlich gelebt / anzuzuegen / vñ dan weitere ihre ange-
maße Gerechtigkeit solches Fahens vñ Pfändens hal-
ben / in Rechten / wie sich gebürt / vorzubringen / oder
im Fall ihrer Genaden vngehorsams / zusehen vnd
hören / sich derohalben in die Peen des außgangenen
Mandats / mit Vertheil vnd Recht zuerklären. E. F.
Gn. Hochadelich vnd Milttrichterlich Ampt hierzu
vnderhängig anruuffend.

Erkandt in Consilio 26. Ian.

Anno 99.

S V P P L I C A T. L I I.

Pro Citatione ex l. diffamari. cum annexo
mandato de non offendendo. H. von
S. contra M.

Schwürdiger Fürst / Röm. Key. Maiestat Cam-
merichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. bring ich /
als Anwalt / vnd respectiue Syndicus, der wolgebor-
nen Herrn / Herrn N. vñ N. Graffe zu Hanaw / auch
Herrn Meister vnd Rath der Statt Straßburg / mei-
ner gnädigen Graffen vnd Herren / nach folg. anderer
Meynung vnderhängig supplicierend für / welcher
Massen vngesährlich vor 250. Jahren weyland Herr
Reichart / Ludw. / A. vnd D. gewesene Bischoff zu
Nes / auch weyland Herr Eichtenberg / meiner gnädi-
gen Herrn Principalen Boreltern vñ maioribus,
den Flecken Nortweiler / vnd ein gering theil an der
Vestung Hornstein / mit ihren Zugehörungen / für
ein bestimpten Pfandschilling / auff Widerlösung eyn-
geraumt vnd zugesetzt / welcher Flecken Nortweiler
von obbestimpter Zeit beschebener Pfändung weyl-
land die Herrn zu N. wie auch die Graffen zu Ha-
naw / als Erben derselben / Herrn Eichtenberg bis
auff

auff gegenwertige Zeit fürwiltlich iungehabt / genusst vnd genossen / desgleichen obgedachte Herrn Meister vnd Rahr der Statt Straßburg / die Vestung Hornstein vnd ihr Zugehör vber die hundert vnd achtzig Jahr innen gehabt vnd noch innen haben vnd ob wol durch einen Herrn / Dieterich / Bischoffen zu Metz / vñ Herrn Johan / Herrn zu Liechtenberg / ander Theils vor zwey hundert Jahren getroffenen Vertrag die Losung des Fleckens Neuweiler / vnd derselben Zugehörungen / nicht allein auffgehoben / vnd vernichtet / sondern auch derselbig Vertrag folgetz durch Herrn Conradum / Bischoffen zu Metz / ratificiert vnd bekräftiget / in dem er / Bischoff Conrad / für sich vnd seine Nachkommen / Bischoffen zu Metz / der Losung von neuen sich gänglich verzigen vnd begeben / vnd dero halben die Herrn Liechtenberg vnd ire Erben / wolgedachte meine gnädige Herrn von Hanaw den Fleck Neuweiler / wie auch Meister vnd Rahr der Statt Straßburg / die Vestung Hornstein / sampt dero selben Zugehörung / vermittels eines rechtmäßigen Tituls / vnd guten Glaubens / lenger als sich Menschen Gedanken erstrecken mag / fürwiltig besessen / genusst vnd genossen / vnd also das Eygentumb rechtmäßig an sich gebracht.

Wie zwar auch durch weyland Pfaltzgraff Ludwig / Churfürst / ein Vertrag / zwischen weyland Herrn Cardinalen vnd Bischoffen zu Metz (welcher das Stücken N vnder dem Schein der Losung / zu Zeit der Bäurischen Aufrühr Anno tausent fünf hundert fünf vnd zwenzig eygentlich eyngenommen) an einem vnd weyland Herr Philipsen / Grafen zu Hanaw / vnd Herrn zu Liechtenberg / Anno neun vnd zwenzig auffgerichtet / darinn versehen / wo Hochgedachter Herr Cardinal eyniger Lösung befugt zu seyn vermeinte / daß er solches anderer Gestalt nit / dann durch Mittel Rechtsens suchen vnd vernemen solte.

Dessen doch alles vnangesehen vnd vnerwogen / haben die Hoch vnd Ehrwürdige Herren Nicolaus B. Bischoff vnd Graff zu Be. dun vnd Johan A. der heyligen Schrift Doctor / vnd des hohen Stuffs Metz Senner / beyde Administratores des Hochwürdigem N die Losung vber N. vnd die Veste Hornstein mit sampt dero selben Zugehör mehr wolgeherrten Herrn Principalen / Grafen Philipsen zu Hanaw / durch einen Keyserlichen Notarium / den 18. Octobris / jüngst erschienen / verkünden lassen / mit fernern vermelden vnd angehangter Betrawung / daß sie den Pfand- oder Lösungschilling an 8 Münk zu Straßburg den fünfzehenden schier künftigen Monats Januarii erlegen / vnd dargegen der Abtretung von bestimmben Flecken vnd Vestung gewertig sein / oder auff vorgemelter meiner gnädigen Herrn Verweigerung / vñ d nit Annemittung des Pfandschillings / der Statt vnd Veste Neuweiler vnd Hornstein nähern wollen wie solches alles auß bey verwarrem Instrument von angeregter Aufkündigung der Lösung zu ersehen ist.

Wann dann wol vnd obgenante meine gnädige Herren / wegen obangeregten Ursachen dem Bischoff zu Metz keiner Lösung gestendig / vnd in merck-

lichen Sorgen stehen müssen / daß durch förderlich lengst angestellte Practica / hoch vnd obgedachte Herrn Administratores des Bischoffs zu Metz / mit anderer außländischer Benachbarter Hülf / vnd auff Verweigerung begerter Eynreumung / die Statt Neuweiler / vnd Vestung Hornstein / mit gewehrter Hand vnd Gewalt eynnehmen / vnd solches nicht allein meiner gnädigen Herrn Principalen / sonder auch dem Elsaß vnd Rheinstrom zu mercklichem Schaden erreichen möcht vnd darauß nicht ein gering leandall vnd Weitterung zubefahren / die Diffamatio vnd Bedraving auß heyligender Lösung Bekündung offenbahr / beyde Herrn zu Hanaw / vnd desgleichen auch die Statt Straßburg in massen auch gedachter Bischoff zu Metz / dem heyligen Römischen Reich ohne Mittel vnderworfen / vnd also E. S. C. & Camere iurisdiction fundiert / auch alle nöwendige requisita der Constitution l. diffamari in diesem Fall vorhanden.

So gelangt vnd ist an Ewer Fürstliche Gnaden mein als Anwalds vnd Syndici / in namen / vt supra, vnderthänige Bitt / die wollen in gnädiger Betrachtung vorstehenden Gefahr / vnd zu Fürkomung Dürre in heyligen Reich / meinem gnädigen Principalen wider hoch vnd obgedachte Herrn Administratores. eynige Ladung ex l. diffamari, & mandato de non offendendo (est enim hic periculū in mora, & minae possunt facile dari executioni) in consueta forma gnädig erkennen vnd ertheilen.

Vnd dieweil / wegen Landkündiger Gefahr in den Stetten / Verdun vnd Metz die Proceß nicht können insinuiert werden / dem Cammerboten beschien dieselben Proceß erstlich Statthalter / Cansler vnd Rahr zu N. persönlich verkünden / vnd folgert in Stiff Metz per publicum edictum anzuschlagen. Hierüber.

Decretum: Citatio erkendt / das vberige Begere abgeschlagen.

Copia citationis ex L. diffamari A. von B. Wittib contra Magdenburg.

Wir Rudolff der ander / von Gottes Gnaden / Erwehltler Römischer Keyser zu allen Zeiten Meherer des Reichs / etc. Entbieten dem Hochgebornen / Joachim Friderichen Maraggraffen zu Brandenburg / etc. als Innhabern des Erststuffs Magdenburg / vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / vnser Gnad vnd alles guts / Hochgeborner lieber Oheim vnd Fürst. Vnsern Keyserlichen Cammergericht haben vnser liebe andachtige vnd getreue weyland A. von B. nach gelassene Wittib / desselben Erben / Vormünder vnd ganz Freundschaft supplicierend anbracht / wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten / vnd andern des Reichs Constitutionen / Sas. vnd Ordnungu heylsamlich vnd wol versehen / daß keiner was Wirt / Stand / oder Wesens der seye / den andern vorfesslicher / gefärllicher Weise diffamieren / molestieren / beschreyen / verleumbten / außruffen / oder sonst in vngehörlichen Klagen vmb etwas beschedigen soll / so ihme an seinem Standt / Ehren / Namen / Glimpff

Leumtlich / oder sonst in enyigen Weg / zu Schmälerung / Nachtheil oder Verschwerung gereichen möchte / sonder ein jeder sich an gebrechlichem Rechten / vnd dessen Aufstrag lassen solle.

Wiewol auch ermelter Achatus von Beldheim / vnd desselben Voreltern / im Erbsstift Magdenburg / einen Adeltliche Sitz / Hoefen genant / vñ zu demselben gen / wie auch auff dero zugehörigen Feldmarck vñ ganzem territorio, das merum & mixtum imperiū vñ simplicem iurisdictionem, desgleichen Jagten / vñ andere mehr Gerechtigkeiten gerühmlich herbracht / vnd dessen alles vber 10. 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahren / dann sich Menschen Gedenden erstrecken mag / derothalben auch die jetzige possessores vnd Inhaber / vermög Rechts / billich nachmals dabey vñberriß vnd vñberange gelassen werden sollen.

Dessen jedoch alles vñgeacht / hab D. E. in Newlichter sich angemaßt vnd vñdernommen solche oberzehlte / besitzliche / herbrachte Recht / vnd Gerechtigkeiten / nicht allein zu widerreiben vnd anzusechten / sondern auch nachgedachten Achat vñder der Enden / hin vñder ganzschmälicher Weis / zubeschulden / vnd aufzuschreyen / als ob derselbig in Continuirung vnd fortsetzung seiner vor vñverdencklichen Jahren herbrachter Possession vel quali, obberürtem Recht / (fürnemlich aber der Jagt) sich gegen D. E. nicht allein vergeflich vnd vñsugam / sondern auch zu höchster dero Fürstlichen Reputation Verkleinerung / schimpff vñ Spott / mit Hindansetzung seiner Pflicht ganz freuel / hafft vnd törsig erzeitet hätte / mit angehengter / vñzumblicher / ernstlicher Bedrawung / das D. E. solche geübte vñbescheidene Eyngriff / Widersetzung / gelübter Freuel / Injurien vnd Verkleinerung alsbald zu Gemüt gezogen / vñd wolte dieselbe mit ernstlichem Eyser vñ vñmachlässiger straff / so wol gegen jme / als jetzt dessen / nachgelassene Erben / verordnete Vormünder vñnd Verwandten / zu verfolgen vñnd zueenden wissen / dann sie solchen hohen Freuel / Schimpff vñnd Spott nicht vergessen / noch vñgeäsert vñnd vñgeändert können passieren lassen / wie dann D. E. alsbald zu würcklicher Vollziehung solches vñrechtmässigen verbotenen Betrawens / ermelte Vormünder / durch ein verschlossen Schmachschreiben / vñder dato den 6. Maii jüngst / auff den 13. Iulii folgenden künfftig / zu vñorermeiter Statt vñnaussprechlich zuerscheinen / vñd dero Gemüt vñd Meinung disfalls ferner anzuhören / erfordert / inmassen dann solches alles mit solchem Original Schreiben / vñd glaubwürdiger Copy Fürstlicher Instruction / (so viel noch zur Zeit vorröden) genugsamb beygebracht.

Weil aber solche hochbeschwerliche Schmähung / diffamationes, auch ganz gefährliche verbottene vñd außserhalb Rechts selbst eygens Verwalts vorhaben de Anfechtung / ihnen supplicanten / als des Verstorbenen Adeltliche Freundschaft / an ihrem guten Leumt vñ Sicherheit zum höchsten verkleinerlich vñ schmerzlich fürtkomme / das weyland ihr geliebter Ehemann / Vater / Bruder / Vetter / vñ Freund vñder der Erde / der gestalt beschwärtlich angefochten / vñnd an Ehren / Leben / vñnd andern seinen Pflichten / Blimpff vñd guten Namen so solle angetastet werden / da doch die

gewis sein daß solche Auflagen auff ihn vñnd die seinen / mit Bestand vñnd Grund nimmermehr sollen vñd mögen erwisen werden. Damit dann diese Sach nit zu mehrer besorgter weiltäufftigkeit vñd Vñruhe gerahte / auch ein groß scandalum vñnd verderblicher Vñrath darauß erfolgen möchte / verhütet werde / als haben sie bedacht / dieser Beschwärtdeu durch ordentliche rechtliche mittel sich zu entladen / vñnd dieweil D. E. in dieser Sachen Actor / sie aber Beklagte seyn sollen / vñnd aber vñfers Keyserlichen Cammergerichtes iurisdictione disfalls fundiert / auff Ursachen / nicht allein der pupillus D. E. selbst / sondern auch sie / die mit beschreyte / verschiedenen Dbrigkeiten vñnterworfen / derowegen vñnd diese vñsere Keyserliche Ladung ex L. diffamari C. de ingen. manumiss. wider D. E. zuertheilen / in vñnderthänigkeit anrufen vñnd bitten lassen.

Wann wir nun niemand Recht versagen sollen / ihnen auch geberene Ladung an heit dato erkant worden ist: Hierumben so heischen vñd laden wir. D. E. von Römischer Keyserlicher Macht / auch gerichtes vñd Rechts wegen / Hiemit / ic.

Geben Speyr 9. Iunii Anno 98.

SUPPLICATIO LIII.

Pro mandato sine clausula de relaxandis captiuis, cum annexa citatione, ad docendum, vel videndum, Heimbürger vñ Gemein der vier grossen Dörffer im Harzaw. Contra Den Wolgebornen Herrn Herrn Philippen den Eltern Grafen zu Hanaw.

Tenor mandati.

Wir Rudolff der ander / von Gottes gnaden / erwölter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ic. Entbieten dem Edlen / ic. Hanaw // vnser Gnad vñd alles guts / ic. Vñserrn Keyserlichen Cammergericht haben vnser vñd des Reichs liebe vñd getreue / Heimbürger vñnd Gemein der vier grossen Dörffer im Harzaw / supplicierendt zu erkennen geben.

Wiewol sie an berührtem Cammergericht / den 8. Martii N. Jahrs / in Sachen der 6. articulierten Tag / Schakung vñd Frondienst belangendt / wider dich / Graff Philippen / mit Vrtheil vñnd Recht erhalten / das du sie allein mit gewöhnlichen Frondienst / zum Schloß H. vñnd B. vñnd nicht weiter zu erfodern hettest / vñd als du solcher Vrtheil vñgeachtet / ihnen derowegen Intrag gethan / vñnd sie mit dir in ferner Rechtfertigung / in specie den zu Rittershoffen / wider vñrerhalten Vrtheil auffgelegten Frondienst betreffend / erwachsen were / den 21. Aprilis Anno N. abermahl allein Vorbringen nach zu Recht erkant / das die beklagten vber zuuor / an demselben vnserm Cammergericht erzargenen Vrtheil / die zu Rittershoffen mit Frondiensten / articulierten massen nit gezeitigt noch gebürt / solches darat vñrecht gethan hettest / vñd hinfüro sie die Kläger / bey den gewöhnlichen Frondiensten zu dem Schloß Hatten vñnd B. bleibet zu lassen schuldig / wie dann du nicht

weniger in die Kosten dorthin aufgelassen / den Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichten vñ zubehalten erheit wurde / alles fernern Inhalts darüber geführter vñ geschriebener Gerichtsacten / wie wol sie auch dir nie gleich als andern deinen Eichtenbergischen Bnderthanen / ohne einige Auszug vnderwerffen / sondern alle certis conditionibus, vñnd mit massen verwandt vñnd angehörig / darzu sie in Krafft ihres / mit Breitel vñnd Recht / an vnserm Keyserlichen Cammergericht gleicher gestalt vielfältig confirmirten Jarpruchs / Landrecht / vñ Gerichtsordnung befugt / deine vñ deiner beampte Verbott vñ Gebott vñ Auflegung d' Straßburger Pfenning / so der Büttel anzunehmen schuldig / zueinschlagen / vñnd sich rechtlicher Erkenntnis des Gerichtes / was die Schöpffen deshalb recht wissen vñnd erkennen / zuerbieten / in massen dann angezogene Jarpruch der beklagten Grafen / auch abgestrichte den Zimwohner der vier gossen Dörffer zu Hatgaw demes Gefallens / gleich andern demen Eichtenbergischen Bnderthanen Gebott vñnd Verbott oder mit dem Thurn zu straffen / in dem solche nicht allein den Büffen vñ Fremeln ein gewisse Seltstraff setzet / die du deines Gefallens nicht zu erhöhen / noch zu thedingen hettest / sondern auch lautter verinöchte / das kein jnngeßener Bürger vñnd Zimwohner des Hatgaws / so Bürger / zum Rechten zustellen / zu stöcken / zu plöcken / oder gefänglich zuenthalten / dessen doch alles vngachtet / hette Ambrosius B. Hatgawischer Aimpman vor dreym Wochen vngesährlich Wendelshansen zu H. an fänglich bey Straff sechs Straßburger Schilling gebotten / drey Viertheil Korn zu Sals / in der Churfürstlichen Pfalz / vñnd also in frembder Herrschafft gelegen darzu sie in Krafft obberührter Brtheil nit verbunden / zuholen / vñnd gehn Hatten zuführen. Vñnd als sie Kläger tragenden Aimpis halben ihnen Wendelshansen / mit dergleichen angemasten Frondienstern heissen mit vñnd stillstehen / dieweil derselb nicht allein vngewöhnlich / sonder auch angeregter Brtheil zu wider vñnd entgegen hette gemelter Aimpman Wendelshansen gleich des andern Tags / solchen Fron nochmals wider recht auffgelegt vñnd gebotten / wiewol der Kläger sich dieses Anzugs vielfältig beschwert / vñnd zu dreym vñnderschiedlichen mahlen angeregt / beschwerliche vñnd vntzuentliche Gebott / allwegen mit vier Straßburger Pfenning / den Bütteln / in Krafft ihres rechtmäßigen vñnd wol herbrachten vñnd an vnserm Keyserlichen Cammergericht bestätigten Jarpruch / Landrecht vñnd Gerichtsordnung zuschlagen vñnd sich zu Rechte gebotten / so hette sie doch solches alles nicht fürtragen möge / sonder er Aimpman Wendelshans N. N. einen Mitbürger zuhalten / desgleichen N. N. vñnd N. beide Heimbürger zu Hatten / gehn Busweyler für deine Hanawische Camley beschenden / als dieselben neben andern Heimbürgern vñnd Gemeinleuten von Nittershoffen / Ober vñnd Nider Besdorff / Sontag / den ersten Martij / gegen Abend zu Busweyler ankommen / vñnd Montags bey deiner Camley angezeigt vñnd erschienen / weren die vier Personen von H. von den vbrigen / so auf andern Dren des Hatgaws auch zugegen gewesen abgefor-

dert / vñnd nach vorgelassen vielen vngereumbten vñ vngereumbten Schwertoren / in schwere vertreffte Thüren / vñ sonderlich Peters Jacob vñnd Wendelshansen von H. in Diebs vñnd anderer Mißhändler / so das verwirckt / vñ nicht in schlecht bürgerlich Gefängnis geworffen / darzu sie noch mit gefährlichkeit ihres Leibs / auch beschwerden ihrer armen Weib vñnd Kinder erbärmlich enthalten werden.

Wann dan du beklagter Graff / durch dergleichen gewalthätige Handlungen zu nöthigung harte vñ vngewöhnliche Verhaftung der armen gefangener / gleichwol dich nichtiglich vñnderscheest / die Wirklichkeit deshalb von den Klägern / mit schwerem Kosten / Mühe vñnd Arbeit / vielfältiglicher erhaltener Brtheil zu eludieren / vñnd sie mit vñnbefugten / vngewöhnlichen Frondiensten / so dir allbereit aberkante / auch in Krafft der den 21. Aprilis N. Jars / an vnserm Cammergericht cröffneter confirmatori Brtheil / cassiert vñnd aufgehoben / per indirectam nochmals de facto widerumb zu beschweren vñ vber das alles gegen sie mit vñngebürlichen Straffen ihrer dafelsten dritten articulierten Klage / zum offermahl gleichfalls bestätigten Jarpruch / Landrechten vñnd Gerichtsordnung stracks zu wider vñnd entgegen zuverfahren / vñnd aber in vnser vñnd des heyligen Reichsordnung / parte 2. tit. 23. Von Mandaten / in was Fällen dieselben ohne oder mit iustificatoria clausula erkant werden mögen heylsamlich / vñnd wol versehen man die Sach vñnd Handlungen darüber die Keyserliche mandata zuerkennen gebieten / vñnd an ihn selbst von Rechts vñnd Gewonheit wegen verbotten / auch wo dieselbig begangen / ohne einige weitere Erkenntnis für straffwürdig oder vñnrechtmäßig zuhalten / wie alle gewalthätige Handlungen vñnd attentata / so wider erhaltener Brtheil nichtiglich fürgenommen werden / vñnd eben der Ursach solo iudicis officio implorato / abzuschaffen weren / oder da dardurch dem anrußende Theil ein solche beschwerde auffgelegt vñnd zugefügt werde / die nach begangener That nicht widerzubringen / vñnd darzu / wie dis Orts / keinen Verzug leyden möchte / in dem die arme gefangene / da sie ihrer schweren vñnd harten Gefängnis nicht bey Zuer erleidigt darinn verderben / auch mit Weib vñnd Kindern / in grossen Jammer / Elend / vñ vñnürmüßigkeit nothwendig gerathen müssen / das in solchen vñnd andern Fällen / als in denen / Vermög der Rechten / als in sonderheit mit Brtheil allbereit zuver erörterten Sachen / à precepto / ohne vorhergehender Erkenntnis / möge angefangen werden / vñnd vnser Keyserlich Cammergericht / mandata ohne iustificatori Clausul zuerkennen / vñnd ohne einige Widerrede oder Verhinderung zu vollziehen hette / derwegen vñnd dis vnser R. Penat Mandat sine clausula / wider dich Grafen Philipsen zu erkennen in Bnderhängigkeit anrufen vñnd bitten lassen / solchem nach auch erlangt / das solches Mandat vñnd der Date dis / begerter massen erkant worden ist. Hierumb so gebieten wir dir Grafen / Philipsen / von Römischer Keyserlicher Macht / bey Peen / re. Geben Speyer 10.

Man. Anno 89.

SVPPLICATIO LIV.

Pro Mandato sine clausula, de relaxanda & restituenda vxore, & exhibenda filia. Söhnlin
Contra Nürnberg.

Hochwürdig Fürst / Römisch. Keyserl. Majest. Cammerlicher Gnädiger Herr.

E. F. Gn. bringt Anwald des Ehrhafften Georg Söhnleins vnderthänig supplicierende für / welcher massen ermelter Principal sich mit seiner geliebten Hausfrawen Marien / weyländt Herrn Carl Führers / Bürgers vñ Nahes verwandten zu Nürnberg nachgelassener Tochter (so damahl vber die zwey vñ zwanzig Jahr alt vñ weder Vater noch Mutter im Leben gewesen / vñnd also sui iuris) vngefährlich vor dreyen Jahren mit einander verlobt vñ versprochen gleichwol auß treib beharrlicher ehlicher Zusag vñ angeschafften menschlicher Blödigkeit / sich etwas zufrü zusamen gethan / wie dann ehrgedachte seine Hausfraw von Nürnberg gehn Rotenburg an der Tauber daselbst den Principal bey seinen liebe Eltern sich auffenthalten / auß eygenem freyem Willen vñ Bewegnuß angehangt / des vberweislichen Vorhabens zu Erlangung iurii legitimacionis. der vnschuldige Frucht in Mutterleib irer beyd ehlicher Verlobnuß vor d Christlichen Gemein bestättigen zulassen / wie sie dan zu Tauberzell vor Christlicher Gemein / im beyseyn vñ persönlicher Gegenwärtigkeit etlicher Leuth / vñnd des Principals Freundschaft / alle solēnia würcklich vollzogen / vñ ihren hochzeitlichen Ehrentag d Gebür gehalten / d tröstlichen Zuversicht / es solte die Führißche Freundschaft nūmehr / consummato matrimonio, solchen vnuersänglichen reatu (cum vitium copulae, tollatur per sublequens matrimonium) dissimulatione gāntzlich aboliert / keine difficultat oder Weilauffzigkeit gesucht / noch eingeführt / vielweniger semel cōtractum matrimonium, tanquam quoddam spirituale, (quod vigore iurium, facilius contrahitur, quam dissoluitur) ex postfacto, re non amplius existente integra, durch allerhandt vnzimliche / vñnd im Rechtsen verbottene Mittel / zu rekindieren / auffzulösen / vñnd zu vernichtigen vnderstanden haben.

Desen aber alles vngeachtet / vñ vnanngesehen / so seyn durch gedachte Freundschaft / allerhandt falli crimina vñnd obiecta, nicht allein wider jne Principalen zu Rotenburg intendiert / deren er doch (Gott lob) mit nichten conuinciert sondern Vermög etlicher vnpartheyischen vnuerstätten / namhafften Rathsgelehrten gestellten consilien / vñnd Rechtsbelehrung / daruon als ledings absoluiert vñnd erledigt / sondern auch sonffen die Sachen dahin gearbeitet / daß mehrgedachtes Principals Hausfraw zur Handt gebracht / von jne gendomen vñ gen Nürnberg geführt / vñ erstlich in ein Kloster daselbst bis nach d Gebürt des Kindes verwart folgendts auff einem Thurn / sampt de Kindt mit Ketten angelegt / versperret vñ bis vber fünf vierdel Jahres vnangesehen vieler stattlicher Herrn vñ fürnemmer Leuth Intercession / cum discrimine vitæ & fortunæ rum, hārtiglich enthalten worden / vñ noch wirdt / alles keiner andern Meynung vñ Andacht / daß das außsuchen vñ Nachstellung frembdes Guts / durch solchen iniquitatem carceris, außserster Trübsal vñnd Zunöhr-

gung / vor Gott vñ Christlicher Gemein gelēste vñnd vollzogene ehliche Verpflichtung zertrennt / vñnd also mehrgedachter Principal seiner Hausfrawen in perpetuum spoliert werden möchte / cum tamē vxor virum in vita & morte sequi debeat, welches zumahl res mali exempli, iniquitatis plenissima, & peccati nutritiua, darzu auch scandalosum, ratione consummati matrimonii, cuius maximus est fauor, also daß in solchen vñnd dergleichen Fällen / salus hominū que iuprema lex esse debet, billich in acht getommen / vñ ppter irreparabile damnu & certissimū vitæ & fortunatū periculū, mandata sine clausula, auff angeregte gnugsame Caution / darzu mit sich daß im Fall der Notnufft vor E. F. G. vñ diesem hochlöbliche Keyserl. Cammergerichte nachmals erbotten / auch zu solchem Ende iudicialiter inscribieren thut / Vermög der Ordnung p. 2. tit. 23. erkannt werden sollen.

So gelägt an E. F. G. Anwalds im namen wie obsteher / vnderthänig hochseiffigs bitten wider den Bürgermeister vñ Rhat der Statt Nürnberg / auch mehrrangeregte Führißche Freundschaft daselbst benaheulich Ernst D. Christoff D. vñnd Joachim R. Anwalds Principalen Hausfrawen Schwesermätiner / mandatum sine clausula (in Betrachtung E. F. G. iurisdictionis fundiert) darinnen jnen sampt vñnd sonders / bey einer namhafften Peen ernstlich gebotten werde / nicht allein Anwalds Principalen Hausfrawen irer langwörige Gefängnuß / ohne allen Verzug / Entred vñnd Entgeltnuß erledigen / vñnd auff freyen sichern Fuß kommen / sondern auch sein junges Töchterlein / zusampt der Mutter / exhibieren vñnd tieffern zulassen / in communi & consueta forma gnädig zuerfennen vñ mitzurtheilen / in dem E. Fürst. Gn. Hochadelich militärlich ampt in Vnderthänigkeit anruessend.

Erkennt in cons. 14. Feb. Anno 97.

SVPPLICATIO LIV.

Copia citationis per edictum weyländt Frizen von Bularwen Testamentarien / Contra desselben Testamentis Interessenten.

Wir Rudolf der ander von Gottes Gnaden erwölter Römisch. Keyser etc. Embieten allen vñ jede vnsern vñ des Reichs lieben getrewen / so an weyländt Frizen von Bularw Testament interesse zu habē vermeynen / alles guts. liebe getrewen / vnserm Keyserlichen Cammergericht haben vnser vñnd des Reichs auch liebe getrewen N. N. als Testamentarien desgleiche N. legitimus curator seiner Tochter N. Wittib / supplicierende zuerfennen geben / welcher gestalt weilandt N. in lebzeiten / gleichwol schwaches Leibs / aber doch guter Vernufft ein Testament / von seinem in Kriegeslaufsen wolgewannenen gut / nicht aber von Erb vñnd Lehen / Vermög der Rechts / mit gebürlicher Subscription d Zeuge nach Aufweisung vorbrachter Copen / deshal becondiert vñ gemacht / auch etlich wenig Tag hernach Testator verstorben. Ob nun wol darauff sie bemelte Testamentarien als denen solch Testament zu erquiren mit hohē ernst befohlen / sie auch solchs zuthun auff sich genommen / Vermög der Rechts / bey dem hochbornen / re Franzen Lawenburg / als iudici ordinario, sinemal nicht allein seiner nachgelassenen Wittibin legatarii, vñnd andern / sondern auch piz causer,

daran sonderlich gelegen / ihr Decret zu interponieren / vnd das Testament zu confirmieren / zum drittenmal vnderthänig angehalten vñ gebetten / so were doch das Werck prorahiert / vñnd denegando bis auff diesen Tag angezogen / auch darauff kein Antwort gebē / sondern stillschweigend vbergangen.

Wann sie dan solchs anderst nicht verstehen könnten / dan das S. I. daran ein interesse zu haben vermeynen / wie sich dann solches dero Fiscal anmassen thut / sonsten aber nicht wissen können / wer solches Testaments halben weitere Einredt zu haben pretendieren möchte / das ob wol gedachts N. Stieffmutter N. weiln N. Wittib / auch ihre beyde Söhne N. vñnd N. vñnd derselben Vormünder N. desgleichen erstbenamtes N. Schwester N. vorhanden / so hetten doch dieselben auß berührtem Testament grossen Vortheil vñnd legata zuuerhoffen / derowegen nicht zu vermuthen / das sie dasselbige zu impugieren vnderstehen werden / derowegen weil gedachts Herzogen von E. F. vñnd die vbrigen Partheyen diuerli fori / vñnd zum theil im Landt zu Sachsen / theils aber im Fürstenthumb Lüneburg entseßen seyn / vñnd diese vnser Keyserliche Ladung im Ampt Lawenburg vñnd Naheburg / wie auch in der Statt vñnd Fürstenthumb E. offen Edictsweiß anzuschlagen / wider alle Interessenten zuerkennen vñnd mitzusehen vnderthänig anrufen vñnd bitten lassen / inmassen erlangt / das ihnen gebettene Process an heut Dato erkannt worden seynde. Hierumb so heischen vñnd laden wir euch / von Römischer Keyserlicher Macht / auch Bericht vñnd Rechtswegen hiemit / zc. Auff N. Tag erscheinet / zu sehen vñnd hören / obuermelt Testament confirmieren vñnd bestättigen / oder aber erhebliche Ursachen warumb solches alles nit beschehen soll / in recht gebürlich fürzubringen / darauff der Sachen vñnd allen ihren Gerichtsträgen vñnd Terminen bis nach endlichem Beschluß vñ Brithel außzuwarten / wann ihr kommet vñnd erscheinet als dann also oder nit / so wirt doch nichts desto weniger auff des gehorsamen theils / oder seines Anwaldes anrufen vñ erfordert / hierinnen im Rechten gehandelt vñnd procediert / wie sich das seiner Ordnung nach gebürt. Darnach wisset euch zu richten.

Wir setzen vñ wollen auch von berührter vnser Keyserlichen Macht / das diese vnser Ladung an obbestimten Orten also im offen Edictsweiß angeschlagen vñ verkündt / euch alle vñ einem jeden mit sonderheit / gleicher massen / als ob auch die vñder augen / oder inn ewer gewöhnliche Behausung vberantwort oder verkündet worden were / binden sol. Nach dem allem wisset Euch samptlich zutrichen. Geben Speyer Aitio 159. den 17. May.

SVPLICATIO LV.

Pro Reuisione, an den Churfür. zu Mainz / Comitis Frisiae Orientalis, tanquam interuenientis,
Inn Sachen Knipphausen contra
Dibenburg.

Schwürdiger Churfürst / E. Churfürstlichen G. sindt meine vnderthänigste dienst bestes fleiß zu uor / Gnädiger Herr. Auf befehl des Wolgebornen Herrn / Herrn Edharten / Grauen vñ Herrn zu Ost-

frieslande / sol Ewer Churf. G. ich nicht vnangelegte lassen / was massen in sachen weilandt Maria / Freulin zu Zeuen / jetzt Herrn Johan / Grauen zu Dibenburg / Klägers / wider Knipphausen / beklagte / so dann wolgedachten meinen Gnädigen Herrn / Graff Edharten / Intervenienden / den N. Maij jüngst dieses abgeloffenen N. Jahrs / nach aufweisung beygelegter Copey mit A. am Hochlöblichen Keyserlichen Camergericht eine vermeinte / nichtige vñnd wider Rechtliche Brithel (saluo honore iudicium) gefellet vñnd außgesprochen / dardurch meinem Gnädigen Herrn sein vorgebrachte Intervention / Klage so J. G. zur verhandlung vñnd auffenthalt fürgenommener execution / auß beständigen / vnwidertreiblichen Rechtsgründen fürgebracht / vnbesüßter weis verworffen / vñnd nicht allein zu J. G. sondern auch des Heyligen Reichs verfang / praedicio vñnd nachtheil ad ordinarium processum gewiesen worden.

Demnach aber Ihr Gnad zum höchst an graun / vñnd noch im grössere beschwert gefest zu werden befahren / Als haben sie mich / derselben Diener / mit Special vñnd außtricklichem befehl / zu Ewer Churfürstlichen Gnaden anhero abgefertiget / zu dem ende / deroselben angeregte beschwerung vnderthänigst zuerkennen zu geben / vñnd zu bitten / das Ihre Gnaden vettmög der Camergerichts Ordnung / Visitation vñnd Reichs Abschied / dawider die in solchem fall zugelassene Rechts mittel vñnd Reuisionem zu suchen vñ zu begehren genotträngt würt.

Wißt / rauff an Ewer Churfürst. Gnaden mein vnderthänigste bitt / dieselb wollen jetzt angebotene Sachen Gnädigst statt thun / vñnd die fürhabende Reuision der Römischen Keyserlichen Mayestat / vnserm Allergrädigsten Herren / auch den Churfürsten vñ andern zukünftiger Visitation verordneten Reichständen / der gebürt wilschlich zumachen / auch dem Keyserlichen Cammergericht / darnach sie sich haben zu richten / außs ehest notificieren vñnd zuschreiben / Solches / vber dem es dem Rechten gemess / so würt es gegen Ewer Churf. G. wolgedachter mein Gnädiger Herr hinwider zu beschulden / in keinen verzeß stellen / vñ bitt es für mein Person ebenmäßig vnderthänigst fleißes zuverdienem vrbietig. Ewer Churf. Gn. gnädigst Decret hierüber erwartende / vñnd deroselben mich zu Gnaden empfehlende.

SVPLICATIO ALIA

Inrer eadem partes, & in eadem causa An die Röm. Kay. May die Knipheuseische Brithel betreffende.

Aller Gnädigster Kay. zc. Ewer Kay. May solim Namen vñ von wegen / des Wolgebornen Herrn / Herrn Edharten / Grauen zu Ostfrieslande / meines Gnädigen Herrn / ich auß befehl vñ Kraft beiliegend. re Original gewalts / mit A. signirt / Allerunterthänigst Supplicirendt zu erkennen geben.

Wiewol von Ewer Kay. May. vñnd dero nunmehr im Gott Seeligen Vorfahren Regierenden Römischen Kaysern / aller höchstlöblichsten gedächtnuß / mein Gnädiger Herr / vñnd S. Gn. woselzige Anherren / mit der Graffschafft Ostfrieslande / sampt allen derselben Schloßern / Stätten / Flecken / Dörffern / als

die zwischen der Einbs vnd Wefer gelegen / Allergnädigst belohnet worden / vñ noch Auch Ewer Kay. May. Ober Obrherr / weilandt Käyser Friderich der dritte / aller Christlichstien andenkens / im Jahr 1470. allen berührer Graffschafft eingeseßenen Hauptleuten / bey schweren Peenen / ernstlich gebotten vnd Mandirt / an Z. Kay. May. vnd des Heiligen Reichs Stadt / von den Grauen zu Ostfrieslandt / als der Landts Obrigkeit ihr Herrlichkeit / Gericht / Jurisdiction vnd Gerechtigkeit / zu Lehen nemen / deme vnder andern auch gebürtlich zu gehoramen / der Edelt vñnd Best Jed zu Kniphansen / als besagter Graffschafft eingeseßener Häuptling sein Haus vñnd Herrlichkeit Kniphansen / weilandt Graff Edharten zu Ostfrieslandt / meines Gnädigen Herrn Anhern wolsehltiger gedächtnis / zu Lehen aufgetragen / auch dessen Erben vnd Nachkommen solches von der zeit an / je vñnd allwege / so esst es zu fall kommen / zu Lehen empfangen / vñnd noch / das also mein Gnädiger Herr / vñnd seiner Gnaden Gottschliche Vorfahren / die Grauen zu Ostfrieslandt / vber 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahren / als sich Menschen gedenden erstrecken mag / in rühwiger wolerlangter Possession / vel quali, so wol des eigenthums vñ Lebensgerechtigkeit / als der hohen Landts Obrigkeit / an dem Haus vñnd Herrlichkeit Kniphansen gewesen / vñnd noch / Nichts desto weniger hat für Jahren / Maria / an gemasst Frewlein zu Feuer / nachdem sie meines Gnädigen Herrn Gottschlichen Herrn Batter / vñnd dem Heiligen Reich gefährlicher weise / das Haus vñ Herrlichkeit Feuer / ohnlägt / zu vor / an das Haus Burgunde zu entwenden vnderstanden / vñngefehrlich Anno 49. wider meines Gnädigen Herrn Lehenleuten / von Kniphansen / eine vermeinte Klag vñnd Spruch / auff gerührs Haus vñ Herrlichkeit Kniphansen / als angebe Dertmens des Hauses Feuer / an Ewer Kayserlichen Mayestät Cammergericht angestellt / vñnd solchen Proceß / wie in gleichem hernacher / der Wolgeborn Herr Johann Graff in Oldenburg / als der angemaste Erb / so weit getrieben / das an gedachte Ewer Kayserlichen Mayestät Cammergericht vñngeachtet / mein Gnädiger Herr vñnd S. Gnaden Gottschliche Frau Mutter / im meines Gnädigen Herrn mündersährigkeit / zu verchiedenen mahlen gegen solchem vermeinte Proceß / gerichtlich beständige Protestationes zu erhaltung obgedachten S. Gnad Rechts / einwenden zu lassen / am 20. Decob. jüngst verflössen 93. Jars / eine vermeinte Urthel außgesprochen / darinnen dem von Oldenburg zuerkant werden wil / das die von Kniphansen / ihme das Haus vñ Herrlichkeit Kniphansen / oder Knipens / sampt deren zugehörunge / auch vom Jahr 1496. auffgehobenen nutzungen / abzurerten / einzureumen / vñnd zuzustellen schuldig sein sollen / alles fernern Innhaltis bezoglegter Copen / litera B. notirt.

Wann dan nicht allein meinem Gnädigen Herrn / Sondern zu förderst Ewer Kayserlichen Mayestät vñnd dem Heiligen Reich / zum höchsten daran gelegen / das Ewer Kayserliche Mayestät / vñnd S. Gnaden bey dem Eigenthumb / auch erjährt vñnd volbefugten besitz der hohen Obrigkeit vñnd Lebens Gerechtigkeit gehandhabt / vñnd dessen ohne vorgehende / billigmäßige Rechts erkantnis / vñ vñngehörter sachen nicht entsetzt werde. Als hat

mein Gnädiger Herr / vñnd solch mercklich vñ augenscheinlich Interesse / auch auß schuldiger pflicht / damit Ewer Kayserlichen Mayestät vñnd dem Heilige Reich S. Gn. verwant feindt / mit rhat vñnd zuthun etlicher der Vornembsten Rechtsgelehrte Teutscher Nation / beständige Interventionales verassen / vñnd in puncto Executorialium, an E. Kay. May. Cammergericht / eingeben / vñnd darin S. Gn. Recht eigenthumb / vñnd Possession, vel quali, der Lebensgerechtigkeit / vñnd hoher Obrigkeit außführlich darthun / vñnd in continenti beschemen lassen.

Weil dan vñnzweiffelichen Rechts / das der jengeso zu einer Rechtfertigung nicht geladen / oder gezogen worden / aber darnach vernachtheilt werde / möchte wegen seines Rändige interesse, beuorab da er / wie disfalls mein Gnädiger Herr ist in possessione funden würdt / auch in der Execution / ob schon drey gleichförmige Urthel in der Sachen ergangen weren / gehöret / vñnd in der vollziehung der Sentenzen / bis zu erledigung der Intervention / eingehalten werden sol / vñnd derwegen wolgenemter / mein Gnädiger Herr sich billich anders nicht versehen sollen / dann es würden S. Gnaden beständige Intervention in billiche acht / vñnd zu rechtmäßiger erkantnis gezogen / vñnd einzwischen zu verfang vñnd nachtheil S. Gnaden vñnerdenklich hergebrachter Possession / nichts verlängert worden sein. Nichts desto weniger aber / vñnd dessen allen vñnbestachtet / auch das gerührte Interventionales vom Herrn gegenheil der gebür niemals widersprochen worden / ist den 17. jüngst verschinen Monats Mai / an mehrbenantem Ewer Kay. Mayest. Cammergericht vber vñ wider mündlichs vermuten / ein vermeinte Urthel davon Copia sub lit. C. hieby gelegt / ergangen / im welcher meines Gnädige Herrn mit bestandt / vñ auß vñnwiderleglichen Rechts gründen vorgewente Intervention zu rück gesetzt vñ verworfen / vñnd dem von Oldenburg / wegen berührtes Haus Feuer / das Haus vñ Herrlichkeit Kniphansen / würcklich heimgewisen / Mein Gnädiger Herr aber / Graff M. zu mercklichem prauidicio / vñnd nachtheil E. Kay. May. vñnd des Heiligten Reichs seiner rühigen Bralten Possession entwehret / vñnd solche der Hohen Ober- vñnd Landtsgerechtigkeit halben / wider zu suchen / ad ordinarium Processum von neuem verwisen worden.

Vñnd ob es wol im anblick das ansehen gewinnen möchte / weil mein Gnädigen Herrn im der vermeinten Urthel / die angezogene Ober- vñ Lebensgerechtigkeit vber das Haus vñ Herrlichkeit Knipens od Kniphansen / an E. Kay. Ma. Cammergericht / wie sichs gebüret / außzuführen fürbehalten / als solte S. Gnade dardurch nicht la dirt, oder vernachtheilt worden sein / so haben doch Ewer Kay. Ma. auß von Gott Hochbegabtem Kayserlichem verstandt aller gnädigst / vñnd meniglich leichtlich abzunemen / das mein Gnädiger Herr / da die erste vermeinte Urthel solte Requirit / vñnd das Haus vñnd Herrlichkeit Kniphansen dem Herrn Grauen zu Oldenburg / ans Haus Feuer eingereumt werden / nicht allein des eigenthums / sondern auch S. G. Possession der hohen Ober- vñ Lebensgerechtigkeit entsetzt / vñ vñnertanten Rechts desituzirt / od je dieselbige gegen oder bey Oldenburg / es geschehe dan mit

weit-

weitleufftigem ernst/vñ besorglicher vnruhe/nit behaubten könnte/In betrachtig/das mehr ermelter H. Graff von Oldenburg das Haus vñ Herligkeit Zeuer/nicht von E. K. May. vñ dem Heiligen Reich/sondern von dem Haus Burgundt zu Lehen trägt/auch solches für dessen Ober. vñnd Lehnhern allein erkennen thut/dardurch dan offermals Haus Knipens/oder Knipphausen/vom Heiligen Reich abgerissen/vñnd die sach dahin gelangen wirdt/das mein Gnädiger Herr zu dessen Recuperation/weder inn/nach aussershalb Reichens/nimmer inn ewigkeit/oder je ganz beschwerlich/kommen wirdt mögen.

Weil nun mein Gnädiger Herr durch gerürte vermeinte Brithel zum höchsten sich grauirt befindet/vñnd noch mehr grauirt zu werden besorgen thut/Z. G. auch vor E. K. May. dem Heyl. Reich der Posteritet/vñnd sonst meinglich/nicht zu verantworten sein würde/was S. G. sich dero von vñnerdencklichen Jahren hero continuirte Possession, ohne vorgehende Rechtliche erkennnis/dergestalt vertringen lieffet/sondern sich dabey zu handhaben vñnd manutieren. auch deshalb zu ordentlichen Rechten/vñnd andern gebührenden mitteln zu greiffen genöthigt worden/vñnd darumb nach E. K. May. vñnd des Heiligen Reichs Constitution vñnd ordnungen/bey dem Hochwürdigsten Fürsten vñnd Herrn/Herrn Wolffgangē Erzbischoffen zu Meink/vñnd E. K. May. vñnd des Heyl. Reichs ErzCanslern vñnd Churf. wider solche vermeinte Brithel/das im H. Reich zugelassene erhebliche mittel der Reuision, gebürlich gesucht des Churf. G. auch solche gnädigst angenommen/vñnd allbereit der ordnung gemess lassen auf künden.

Ob nun wol E. K. May. vñnd des H. Reichs Cammergerichts Ordnung/nach aufgeschriebener Reuision/wofern die anrufende Parthey/mit fortreibung der Reuision/an ihrem besten stich kein saunnsal oder mangel erscheinen lefft/die sach der Execution halb/bis zu erledigung der Reuision eingestellt vñnd suspendirt werden solt/jedoch weil kundbar/was massen. E. Kay. May. Cammergericht ein zeithero/der Reuision vnuerhindert/zur Execution geschritten. Darinnenhero mein Gnädiger Herr sich dessen gleichmässig/wie allbereit bey der hauptfachen beschehen/weniger nit zu befahren. Vñnd aber Z. G. die angestellte Reuision nit vorstendig vñnd dienlich fallen/za in der that vñnd reip la abgeschnitten vñnd benommen würdt/da E. Kay. May. Cammergericht der Reuision vnverledigt/mit der Execution durchtringen solten. Vñnd also S. G. Jhres kündlichen wolbefügten Rechtens/vñnd vñnerdencklichen erärreren Possession (welches im H. Reich fast vnverhört/vñnd keinem Standt des Reichs angemutet worden) ohn erkant Rechtens gleichsam de facto, solten Spolirt vñnd entsetzt werden/sondern auff solchen fall/vñnd da Z. G. das Recht gesperrt oder Protrahirt werden solte/dieselbe/zu abwendung aller thätigkeiten/nolens volens.genottrentaget werden/sich bey dem seinen nechst Gott/mit hilff vñnd Assistenten seiner stattlichen Herrn Befreunden vñnd Verwandten/so gut er könnte/handzuhaben/zubeschützen vñnd zubeschirmen. Dessen aber mein G. Herr/weil es ohne sonderer weitleufftigkeit/die Gott gnädig verhüten wolle/nicht abgehen würdt/viel

lieber geübriget verleihen/vñnd ordentliches/gleich vñnd billig mässigen schleunigen Rechts erkennnis erwärtig sein wolte.

Dem allem nach/ist an E. Kay. May. an statt meines G. Herrn/mein aller vñnderthänigste bit/wollen in Krafft tragenden Kayserslichen Ampts vñnd Macht/auch nach aufweisung der Recht/Reichs Constitution vñnd ordnung/mehrberirten dero Kayserslichen Cammergerichts/Cammerrichter/Präsidenten vñnd Beysers/allergnädigst vñnd ernstlich mandiren/inhibiren vñnd beschelen/der gesuchten vñnd angekindten Reuision statt zu geben/auch bis dieselbe ordentlich weis erledigt/mit der Execution ihrer vermeintlich aufgesprochener Brithel/oder dergleichen beschwehlichen Processen/nichts vorzunehmen/sondern damit/bis dahin/einzubalten vñnd still zu stehen/solchs dient zu erhaltung der heilsamen Justitien/vñnd fortpflanzung des geliebten gemeinen friedens/vñnd ist niemand an seinen Rechten abbüchig. So würdt es auch gegen E. Kay. May. Mein Gn. Herrn/ze.

Exhibita est hæc supplicatio in Comitibus Rationibus per D. Hackeman, Comitis Edhardi consiliarium & decretum ibidem: post iudicialiter 4. Septembr. producta in Camera per D. Steler, procuratorem & Advocatum Cameræ, Anno 1594.

SVPPPLICATIO LVI.

Pro Executorialibus Oldenburg contra Ostfriesland.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Kays. Majest. Cammerrichter/Gn. Herr E. J. Gn. bringt Anwalde Supplicirendt für/wie das in allen Keyserlichen vñnd gemeinen beschriebenen Rechten/heilsamblich vñnd wol versehen/das alle aufgesprochene Brithel/so in reuicatum ergangen/vñnd ite Krafft vñnd Würckung erreicht/auff anrufen der sitzenden Partheyen Erquirt vñnd volltreckt/Im fall verweigerung oder vnwilligkeit des Richters erschiene/der Oberrichter darumb ersucht werden vñnd Execution thun möge. Wiewol auch wahr/der Wolgeborne Herr/Herr N. Graff vñnd Herr zu N. vor etlichen Jaren/Anwaldts Principalen/wegen der Herrschafft Zeuern/so auff Z. G. per testamentum gefallen vñnd in der Kön. Würde auß Hispanien Königreich vñnd Vormessigem district gelegen für Z. Kö. Würden deputirten Commissarien für recht gezogen in willen vñnd meinung/dieselbige zuerstreiten/vñnd an sich zu bringen/gestellt dann Z. G. ordinatio processu so lang experit vñnd dilapert, bis Z. Gn. nicht allein in processu ordinario a causa gefallen/sondern auch in begerter vñnd volmsürter Reuision den kürzerin gezogen vñnd in die Expensas, nemlich 2087. Brabandischer Guldē/auff beiligent Brithel gezogen/Condemnirt vñnd Verdammert/wolgedachter Herr Graue von Oldenburg/in die Herrschafft Zeuern/plenarie immitirt vñnd eingesezt worden.

Ob nun wol Anwaldts Gnädiger Herr Principal, Krafft vorberührter Brithel/inn hoffnung gestanden/von dem Herrn Graue in Ostfriesland/der von Jhret Gn. verursachten Expens halben Contentirt vñnd friedigt zu werden/So hat doch dasselb vber der Keyserlichen Würden auß Hispanien anmahnen/auch des Herrn

Herrn Grauen zu Oldenburg fleißig sollicitiren vnd requirire, bis auff gegenwärtige stund im wenigsten beschehen wollen / wenigstens nicht von hochgedachter Königlich Würde Alldieweil der Herr zu Ostfriesland keine Güter/inn Ihrer Kön. Würden Herrschafft vnd Landen gelegen / Sondern die ganze Gräffliche Ostfriesländische Güter vnd Land / auff one mittel dem Reich vnderworfenen Grund vnd Boden gelegen / einig Execution, ausserehalb Gnädigster Ertheilung der Iuris sublidien, nicht thun können / Also wolgedachter Herr Graff von Oldenburg bey E. J. Gn. vmb gnädige Executiū mittel / wider wolermeldten Grauen zu Ostfriesland / so dem Reich ohne mittel vnderworfen / in vnderthänigkeit anzulangen benötigt.

Wann nun / Gnädiger Fürst vnd Herz / alle Br. theil so ihre Kraft erlangen / auß mangel der Executiō Kraftlos vnd tod sein / vnd aber vorgesezte Rechten allen Oberstern vnd vnderstern / in Executionibus die hand zubieten / oder aber selber Executionem zu leisten befehlen / die Iuris sublidiales wider den Grauen zu Ostfriesland / als ein vnmittelbarer Standt des Reichs Iurisdictionem an diesem Keyserlichen Kammergericht fundiren Als gelangt an E. J. Gn. Anwaldts im namen / wie obstehet / gang vnderthänigkeitt / Hinc ein Mandatum executoriale sine clausula so viel den punctum Expeniarum belangt / dem Königlich Befehl auß Hispanien ein genügen zu thun / wider obgedachten Grauen zu Ostfrieslandt gnädig mit zu theilen.

Erkannt den 20. Septemb. Anno 97.

SVPPPLICATIO LVII.

Pro Mandato de non turbando, sine Clausula. Oldenburg Contra Ostfrieslandt.

Schwürdiger Fürst / Königl. Kayser May. Cammerichter / Gnädiger Herr / Wiewol inn des Heyligen Reichs Ordnungen / Abschieden vnd gemeinen Rechten / löblich statuet / das keiner den andern in seiner wolhergebrachten possession vel quali, vnerkanten Rechten / mit der That turbiren noch verhindern / vnder wenigster wider auffgerichte vnd vnzogene Ehrbarliche Verschreibungen / Contract vnd offenbare Verträge / sich was handeln noch thun / sondern dieselbige stet / fest vnd vuerbrüchlich halten / vnd sich an gebührlichen Rechten sättigen lassen solle. Wiewol auch der Wolgebörne Herr / Herz Johan Graff zu Oldenburg / vnd S. Gn. Voraltern / vor 30. 40. 50. 100. Jahren / vnd lenger dann sich Menschen gedächtnis erstrecken mögen / in rüwiger possession vel quali gewesen / auch nachfolgende Turbation aufgenommen / noch sein des orts Landes / bey dem Rören Meer genannt / (so in vngemeinlicher Oldenburgischer Landwehr / vnd vnder dem ampt N. vnd innerhalb nachbestimpten Schachbeimen gelegen) ohne meinglichs eintrag / oder verhinderung / Ihrer Gnaden gelegenheit nach zugebrauchen / Vnd dann in der Geschicht noch ferner war / das nützlich mehr vor vilen Jahren / zwischen Anwaldts Gnädiger Herrn / vnd den Grauen zu Ostfrieslandt / eine gar richtige Landscheidung / durch einen von beyderseits auffgeworffnen Graben / vñ zweien auffgerichte noch wehrende Schachbäume / zwischen den Dörffern N. wel-

ches Oldenburgisch / vnd N. so Ostfriesisch / gezogen / vñ zu beyden theilen / so wol vnder Anwaldts Gnädiger Herrn als auch des Herrn Grauen zu Ostfrieslandt gegebene Hand vnd Siegel / laut benzesügter glaubwürdiger Copey / lic. N. t. g. m. t. bestättigt vnd auffgerichtet worden / vnd obwol Anwaldts Gnädiger Herr sich keines wegs versehen / das Ihre Gnaden oder dero vnderthanen / dis orts einiger emtrag geschehen solt. So hat doch dessen alles vnangesehen vñ vnerwogen / der Wolgebörne Graff zu Ostfrieslandt / sich gelustert lassen / eine vor etlichen Jahren ohne einig verhandlung / von Anwaldts Gnädiger Herrn / licente & pauente Comite Edharde, beider Landt oder Grenz scheidung / vnd also auff Anwaldts gnädigen Herrn Principalm vngewisselten Grund vnd Boden gelegene Wasserlösung / oder Canal / obberürte auffgerichteten verträgen zu wider / durch J. Gn. Amptman zu N. außgraben / her außser nemen / vnd daselbst auff der Wejen widerwerffen / desgleichen die scheidungsgräbe vnd psüle daselbst / verwüsten vnd verdimckeln / auch ferner zugefahren / Anwaldts Principalem vnderthanen an obgesagtem ort / zu jren Dorffmauren dert / wie obgehört / vber berürte zeit Rechten / wie noch / gebraucht / allerhand emtrag zuthun / in dem J. G. dieselbigen / von grabung des Graffs mit gewalt abtreiben / ihre Pferd vnd anders pfänden vnd abriemen / auch sonst in viel wege molestiren vnd verhindern lassen / alles der Intention vnd meynung / J. G. dardurch an solche ort ein hohe / Ober vñ Bortmessigkeit zu schöpfen / vnd mit der that zu erlangen / hergegen aber Anwaldts Gnädiger Herrn Principalem deren mit gewalt zuentsetzen. Vnd obwol J. G. vmb abschaffung gemeldter thätigkeit vnd neuerung angehalten / so hat doch das bey J. G. nichts verfahren wollen. Sondern auff J. G. thätlichem fürnemmen täglich beharret.

Wann aber / J. G. Fürst vnd Herr / solches nit allein obgesagten Rechten / vñ constitutionen, sondern auch auffgerichteten verträgen ex diametro zu wider / vñ Anwaldts gnädiger Herr Principal mit schuldig / sich seines wol hergebrachten besitzes zubegeben / sondern J. G. sich zulässiger weise / bey demselben alle propria auctoritate wol könten vnd möchten schützen vñ handhaben / so haben doch ihre Gnade jederzeit ihres Theils / dem Frieden nachgehängt / vñ vmb mehrers glimppfs willen / vnd damit entpörung / Wirrube vnd Tumult / so leichtlich darauß entstehet könte / vermitten bliebe / die Mittel rechtens viel lieber wollen für vnd an die Hand nemen. Solchem nach vñ dieweil ihn dergleichen fällt à præcepto wol angefangen / vñ jederzeit mandata sine clausula wol erkannt werden mögen vñ sollen / insonderheit / da beyde Theil de Reich ohne Mittel vnderworfen / vnd daher die Iurisdicatio Camerae fundiert. Als gelangt an E. J. Gn. Anwaldts / im namen / wie obstehet / gang vnderthänigkeitt / Hinc ein mandatum de non turbando, sine clausula, gnädig zu erkennen.

Erkannt 20. Julij Anno 97.

SVPPPLICATIO LVIII.

Pro citatione ad videndum se incidisse in pœnam mandati, & iuris cõmunis, & actiori mandato de non turbando. Oldenburg Contra Ostfrieslandt.

Schwürdiger Fürst / Römis. Keyserlicher Maje-
stät Cammerrichter / Gnädiger Herr. Wiewol in
allgemeinen beschriebenen Rechten / vnd Reichs con-
stitution. b. löblich statuiret vñ verordnet / das keiner
den andern / so zum Rechten gefessen / vnd sich desselben
Eutschieds vnd Austrags mag begnügen lassen / selbst
eygens Willens vnd Vornemens / ohne vorgehen-
de rechtliche Erkenntnis / an seinen Rechten vñ Ge-
rechtigkeit / Possession / el. quali. mit gewehrter Händ /
vnd offenbarem Gewalt / wider auffgerichtete vnd voll-
zogene erbarliche Verträge / vnd aufgangen Keyserlich
mandatum de non turbado / verhindern / turbieren /
vnd einträgen thun / sondern je einer den andern / bey or-
dentlichem gleichmäßigen Rechten / vnd desselben Auf-
trag bleiben / dannt sich sätigen vñnd begnügen lassen /
vnd fürnemlich p̄cepto sup̄remi magistratus ge-
horsamlich nachkommen / vnd darwider keins Wegs
handlen soll. Wiewol auch Anwaldts gnädiger Herr
Principal / gegen dem wolgeborenen / 2c. Grafen zu
Ostfriesland / an N. des nechst abgewiechene N. Jars /
ein Keyserlich mandatum / auff vorbrachte / wahrhafft-
te / vnd vnlaugbare narrata erlangt vnd außgebracht /
darinnen wolgedachtem Grafen zu Ostfriesland /
bey Peen acht Marck lörtigs Goldts ernstlich gebotten
vnd außgelegt / Anwaldts gnädigen Herrn Principa-
len / vnd dessen Vnderthanen / nicht allein von wegen
einer gelegten Wasserlosung vñ Canals / vñ berechtig-
ten Troppgrabens / sonder auch von wegen ehrtlicher
Scheidungsgräben vnd Märckpfälern / vñ vñ-
turbirt bleiben zulassen / deme zuwider nicht handlen
oder fürzunehmen / als sich ihrer Gnaden were / obbe-
stündte Peen zuvermoyde / wie solchs beygefügte glaub-
würdige Copen / mit N. fermer mit sich bringt / deren
Original auch S. G. den verschieben N. Septembris
in dero hofflager zu Aurich / durch einen reitenden
Cammerbotten N. genannt / der Gebür ist vberant-
wort vnd insinuiert / auch folgendes 10 Octob. gericht-
lich reproducirt worden / gänztlicher zuuerficht / S. G.
demselben als ein gehorsamer Stand des Reichs / ge-
bürtliche Folg geleistet / vnd sich aller Thätlichkeit ent-
halten haben solte.

Wiewol auch fermer zum dritten / Anwaldts gnä-
diger Herr Principal mit wolgedachten Grafen zu
Ostfriesland / Anno N. Donnerstag nach Cantate /
nach müheseltiger zehentägiger Vnderhandlung / der
Grenzscheidung halber / bey N. inner vñnd außserhalb
Theichs / ganz richtig vñ zum Grund vertragen darü-
ber vermittelt / beyderseits Gräßlichen Verpflichtun-
gen / Siegel vnd Brieff / ja in beyder Gegenwart / vnd
auff gleichmäßigen Consens vnd Vollbott / vnfehlba-
re limites vñ Grenzgräben / respectiue auffgerichtete /
vñ in praesentia etlicher hundert Person gemacht vñ
angesehen worden / wie S. G. nochmals auß benge-
legter Copen desselben Vertrags / Das doch dessen al-
les vngesacht / vnd vnerwogen / wolgemelts Grafen zu
Ostfrieslandt Aimpmann zu Friedburg / Christoff
von B. auß empfangenem Gräßlichen Befelch / am
verslossenen 11. Decembris zu gefahren / vñ satzt dreyer
zu Ross / zwölff bewehrter Soldaten / vñ 20. mit Büch-
sen / pfeisen vñ andern Wehren / an obgedachte Grenz-
scheidung bey N. sich verfügt / daselbst auch außserhalb

Reichs / nicht allein den euffersten Pfäl an Anwaldts
gnädigen Herrn Principals Scheidungstecken ab-
gehauen / vnd denselbigen einen guten Theil vertrieht /
sondern auch in den obbeuerten Gränggräben / scien-
te & patiente Comite E. eiusque officialibus / ge-
setzt / vnd nunmehr etliche viel Jar hero / mit clam. vñ
oder p̄catio. sondern öffentlich gestandene / vñ durch
einge d̄patientē niemals angefochtene Scheidungste-
pfäl / gewaltthätiger Weise / vnd ad extendendum a-
grorum dominiorum sine erfundire / freuentlich
abgehauen / verwüster vñ einer guten Weg von dan-
nen widerwerffen lassen / alles obangezogenen kundba-
ren Rechten / vnd dem außgangenen / verkündten / vnd
reproducirten Keyserlichen Mandat de nō turbando.
stracks zu wider vnd entgegen.

Wann dan wolgemelter Graff zu Ostfrieslandt
durch solche geübte Gewaltthat vnd verbottene Turba-
tion / in berührte Peen / jetzt angeudeutem Keyserlichen
mandato. nach der gemeinen Rechten vnd Reichs
Constitution de facto fallen / vñnd Anwaldts gnä-
diger Herr Principal dieselbe einzubringen / vnd andere
rechtliche notturfft an die Hand zunehmen ver-
sacht wird / vnd dan E. J. Gn. vber Keyserliche Man-
data. vñ ob denen freuentlich entgegen gehandelt / oder
deren Peen verwirckt / oder nicht seyn / zuerkennen ha-
ben / vnd also nunmehr deren Jurisdiction in diesen
vnd mehr Wegen fundirt / Anwaldts gnädiger Herr
Principal sich aber auch befürchten muß / das nicht et-
wan mehr gedachter Graff zu Ostfriesland / durch sei-
ne Beaupten / in solchen widerrechtlichen turbatio-
nibus vñnd fürnemlich / den beschnehen betrawunge
nach fortfahren / dardurch danm leichtlich in die Länge
allerhand Empörung / Vmruhe vñnd Tumult ent-
stehen vnd erwachsen möchte. Als langt an E. J. Gn.
Anwaldts / im namen wie obstehet / ganz vnderhän-
ge Bitte / die geruhen ihm / wider mehrermeten Graf-
fen in Ostfrieslandt / Citation vnd Ladung / ad viden-
dum se incidisse in p̄nam mandati. de iuris com-
munis / vñnd arctius / mandatum de non turbando.
damit allem Vnrhat / so auß der angezogene Thät-
lichkeit leichtlich entsprungē möchte / zeitlich fürgebarret
werde / gnädig zuerkennen vnd mit zuthellen.

Decretum. Ist gebettene Citatio ad
videndum erkent / das vbrige Be-
geren noch zur Zeit abgeschlagen /
in Consilio 31. Ianuarii An. 98.

SVPPLICATIO LIX.

Pro Mandato sine clausula, de non alienando,
neque vastando. Der Edlen G. vñnd D. Gebrüder
der Seeßeden zu Stendorff / Westensche / Depo-
vnd Perdoll contra Die auch Edlen / E. von A. Eri-
cke von Dam / Otto Seeßeden / Dieterich Blo-
men / vnd derselben Consorten.

Schwürdiger Fürst / Römi Keyserl. Mai. Cam-
merrichter / Gnädiger Herr. Wiewol in de gemei-
nen beschriebenen Rechten / heilsamlich vñnd wol-
versehen / darzu bey schwären Peenen verboten / dar-
zu der natürlichen Billigkeit selbst gemey / das mo-
mands / was Stands oder Wesens derselbig auch se-
des ist.

des andern Haab vnd Güter (exceptis paucis quibusdam calibus, in iure specialiter expressis) fürstlicher Weis/eygens Gewalts vnd Fürnemmens verkauffen/oder in eynig andere Weg alienieren vnd vercuuffern solle/vnd da gleich ein solches geschehe/das es doch an ihme selbst nichtig vnd für krafftlos zuhalten. Ob auch wol im Fürstenthumb Holstein/bey allen vom Adel/auch sonst männiglichem notorium vñ vñwiderprechlich wahr/das auff Anwalds Principals/als die negsten Agnaten vnd Lehens Erben/nach absterben wensland Otto Seesteden/ihres fremdlichen lieben Vettern vnd patruclis ein Adeltlicher Sisk/P.genannt/daselbst in Holstein gelegen/als jr vñwäterlich Stammlehen/mit allen dessen Zugehörigen/Vermög vñd streittigen Lehenrechtens/verstanumet vñd gefallen/dasselbig auff beyde/so viel das dominium vile vñd Possesj betriff/ iure proprio acquirir vñd erlangt/wie solches zum Theil mit brieflichen Documenten/zum Theil lebendiger Kundschaft/zu aller Notdurfft zubeflagen vñd zuerstätten.

Schaden jedoch dessen alles vñerwogen die Beklagte in jehetbürt vñd der Supplicanten vñzweiffelich zustendig Lehensgut P.vñd dem Schein einer prärendierten Fideiussion vñd debiti (das man ihnen doch in keinen Weg gestendig) de facto sich nicht allein engetrungen/dasselbig mit Abhawung des Gehäuses vñd fruchtbaren Bäume/wie auch mit vbermäßiger Schakung vñd Frondiensten/jammerlich verwüster vñd verderbet/sondern sich noch ferner gelüsten lassen mit der Alienation/vñd Verkaufung desselbigen Guts/ohne eynigen Zug Rechts/ Befehl/Vollmacht/oder der ordentlichen Obrigkeit Decret/sondern allein ehgens freyen Willens/Anwalds Principalen vñwiffend zuuerfahren/wie sich dan täglich (ob sie einen emptorem, praesertim potentiorum, dem sie es ganz zuschlagen vñd vbergeben/vñd also die Supplicanten gänzlich darumb bringen vñd aussen köndten/zum höchsten beühelber/auch entlich so viel ex practiciert haben das sie ontengst Haissen von Adefeld/zu Erä/eitlich dahin gebracht/das er durch einen vñder ihnen getrossenen vermeinten Kauff/das Gut P.an sich zuerlangen im Werck vñd fürhabens ist.

Vñd ob wol Supplicanten/als bald sie dessen in Erfahrung kommen/so wol den angemasten Kaufser/als Verkaufser/conditionem istius praedii (das nemlich solches ihnen eynzig vñd allein zugehörig/vñd weder den Beklagten/noch jemanden andern/darinn nichts gestendig weren) durch Notarien vñd Zeugen gebürlich zuerfeimen geben/vñd darwider protestieren lassen/so thun doch sie nichts desto weniger auff ihrem vñbefügten Fürnemmen steiff vñd fest beharren. Alles der Meynung/durch solche ex practicierte geschwinde Alienation vñd durch Stechung der Supplicanten mehr Feinde vñd Widersacher an den Hals zubenden/inen dardurch alle Wege vñd Thüren/zu solchem ihrem verfangenen Lehen zu sperren/vñd zu verschlossen/oder je zum wenigsten/difficiliorum eius recuperationem, & inextricabiles lites zumachen.

Wann aber jnen solches zum höchsten Nachtheil

wolke gereichen/auch wo demselben durch gepürliche Mandata vñd Rechtliche Mittel nicht zum fürderlichsten/vñd noch für den jetzigen fürstehenden Küler Umschlag so in kurzen Tage/auff Antonij nemlich/eyngehen würdt (daselbst dann die vermeinte/wie zur Zeit des Orts gebrauchig/Kauff vollzogen werden sollen) bezeuget/ein vñwiderbringlicher Schad vñd Beschwerden darauß entstehen zubeforgen/vñd also summum & extremum periculum in mora, auch den obangezogenen beschriebenen vñd natürlichen Rechten zum höchsten zu wider/exemplo peiniciosum, auch nullo iure iustificiert werden kan/das die Beklagten mit Anwald Principalen vñwäterlichem Stammlehen ihres Befallens gebahren/schalten vñd walten sollen. In welchen Fällen aber/Vermög der Recht vñd Reichs Ordnungen/libro secundo tit. 23. a praepcepto executio wol angefangen/vñd Mandatum sine clausula, erkannt werden kan.

So gelangt an Erer Fürstliche Gnaden/supplicierend Anwalds/nomine quo supra,vñd ersehene Bitt vñd Rechtliches Begerein/die wöllen den Beklagten durch ein ernstlich Mandat ohne Clausul/bey einer ansehnlichen Geldstraff ernstlich aufflegen vñd gebieten/sich obberürter/wie auch aller andern Alienation des Guts P. bis zu rechtlichem Auftrag vñd Erörterung der Sachen/in gleichem auch alles vñzimblichen Gebrauchs vñd Verwüstung des Gehölges/mit abhawung der grünen fruchtbäume auch endlicher Verderbung der vñderrthonen mit Abforderung der vbermäßigen Fron vñd Dienst gänzlich zuenthalten vñd zu entcuuffern/cum annexa Citatione ad docendum de partitione, vel videndum, &c. officium iudicis desuper implorando.

Decretum: Erkennt in Consilio 3 Januarii Anno nonagesimo sexto.

SVPPPLICATIO LX.

Pro Inhibitione & Compulsorialibus Statt Augspurg Contra Wolff Schiegen/Gastgeben vñ Bürger zu Fridburg in Beyern/auch den Herrn Landrichter/vñd andere Ortsprescher zu Wangen.

Hochwürdiget Fürst/Römischer Keyserlicher Majestat Cammerichter/Gnädiger Herr Ob wol die Statt Augspurg für alle außländische Gerichte privilegiert/vñd solch Priuilegium der Statt Augspurg dem Landgericht zu Wangen insinuiert/so hat sich doch de facto zugetragen/vñd gedachter Schieg sich angemast/Bratv Anken Höchstetterin/Wittib vñd Bürgerin zu Augspurg/wegen zweyhundert vñd eyff Gilden/welche ihr Sohn verzehret haben soll/durch eine offene Verkündigung/an gemestem Landgericht gerichtlich vorzunehmen/vñd ob wol ermelte Wittib der Stat Augspurg Priuilegia allegiert/vñd begett/sich am Stattgericht zu Augspurg/als ordinariū zuweisen/ed tamen non attento, remissio denegata fuerit, vñd demnach solche Urthel der Statt Augspurg/(welche ihres Theils keinen Procuratorem apud acta gehabt) erst den 11. tag wissend gemacht

worden/als haben sie/pro interesse iurisdictionis & priuilegii laut besiegenden Instruments mit A. signiert/intra decendum, à die scientia, coram Notario & testibus appelliert. Ideo petit contra Schleggen/Citationem, contra Landgericht Compulsoriales, desgleichen weil diese ihre gefelte Brithel de facto zu erquiren pflegen/coque attento, daß d. Brithel/ratione priuilegiorum Augustanorum, ein de finitina ist/vñ unvermehlich ein prejudicium irrepabile ob ihr tregt/derowegen in similibus terminis. nemblich in causa Aschmann vñ Jagger contra Hegerlein/vñ das Landgericht zu Aldorff/ N. Septembris N. Jahrs/Item vor etlichen Jahren Hans Schenck contra Henlein Juden/vñ das Landgericht zu Wangen/Inhibitiones in Camera erkannt worden seyn/wider das Landgericht vñ den Appellaten simul Inhibitionem in consueta forma gnädig zuerkennen.

Erkannt den 18. Martij Anno 97.

Quamquam regulariter, vbi à sententia competentia appellatum, Inhibitio decerni non potest, cum talis sententia sit mera interlocutoria: tamen fallit, si tertius se intromittat, ratione suorum priuilegiorum: tunc enim Inhibitio decerni potest: Vbi & secundo casu, si Iudex pronuncietur contra Constitutionem & ordinationem Imperii.

SVPPLICATIO LXI.

Pro Commissione ad perpetuam Rememorationem in optima forma, der verordneten Herrn Fürstlichen Räthe/auch Ritter vñ Landschafft des Herzogthumbs B. Contra die verordneten Herrn Räthe vñ Ritterschafft des Herzogthumbs Cleue/auch Graffschafft von der Marck/daß Hauß vñ Herrlichkeit D. betreffend.

Schwürdiger Fürst/Römisch. Keyß. Maj. Cammerichter. Gnädiger Herr. E. F. G. bring ich im Namen vñ auß befehl der Herrn verordneten Fürstlichen Räthe/auch Ritter vñ Landschafft des Herzogthumbs C. vñ Graffschafft von der Marck/vnderthänig supplicierend für. Wiewol ihnen die Superioritet vñ Obrigkeit vber das Hauß vñ Herrlichkeit N. sampt mehr andern auch derselben Inhaber vñ Besizer/so im Herzogthumb Cleue vñ Berge/vñ Graffschafft von der Marck gelegen/vor 20. 30. 40. 50. vñ mehr Jahren/ja vber Menschen Sedentzen gehörig gewesen/vñ noch ist/von männiglich dafür gehalten worden/auch billich nochmals vnmolestiert dabey gelassen werden sollten. So lassen sich doch Ehrengedachte Räthe/auch Ritter vñ Graffschafft von der Marck/hin vñ wider vernemen/zu berürtem Hauß vñ Herrlichkeit/auch derselben Inhaber/oder Besizer/allerhand Gerechtigkeit vñ Obrigkeit zubaben/vñ sich ansehen läßt/als ab die Befelchhaber/vñ die Beampte/berürtes Herzogthums/zu geschickter newerung/besiegender Probatorial Articul Innhalt/in einen Zweifel zuziehen zuverdunckeln/vñ dem Land von der Marck zuzuegnen/vñ dem Land von der Berge abzuziehen/mit der Zeit vñ

dersehen vñ vornemen/auch Cansler vñ Räthe der Cleuischen Cansley sie verwante Befelchhaber vñ Beampte darein zusiecken/vñ ihnen in solchen Newerungen solten die Händ bieten/vñ Beystand leyffte wölten der Gestalt daß auß gesagten Newerungen/kinfftiglich allerhand beschwerlicher Streit/Wiß verstand/Irrung/Rechtfertigung vñ sonst/leichtlich erwachsen vñ erfolgen möchte/auch da solches für sich gehen solt/die Inhaber vñ Besizer des Herzogthumbs Berge/beflagte sein müssen/aber die Bewerfung/damit die oberbürte Articul zubewehren/zum Theil auff lebendigen Kundschaften/deren/so der Articul gute gegündte Wissenschaft haben/zum Theil auff brieflichen Brkünden/Schein vñnd Beweiß Büchern/Registern/vñ dergleichen andere mehr/so auch zu anderer Hand verhalten werde/beruhen thut/die Personen/so zuverhören/mehrer Theil der vraltet betagte/schwache/vñnd blöde Leuth/deren Todtliche Abgang zu der Bergischen vñwiderbringlichen Schaden man sich täglich zubefahren/darzu jehziger Zeit der Dertter/die verfanckliche Krankheit der Pest schier allenthalben vberhand nimbt/wie dann derselben albereit etliche in Gott verstorben seyndt/die briefliche Brkünden aber durch Verlängerung der Zeit/auch leichtlich bey diesen geschwinden nachparlichen Entpörungen/abhendig gemacht/verletzt/verloren/oder sonst Schaden nemmen möchten/alles zu mehrgedachts Herzogthumbs Berge/vñnd Inhaber derselbigen mercklichen Schaden vñnd Abbruch der Bewerfung.

Wann dann in solchen Fällen/Vermög der gemeinen beschriebenen Rechten/ne probationis copia pereat, die Zeugen vñnd anderer Beweiß/so eyniger Theil zuführen vñ eynzubringen vorhabe/auff sein rechtliche Begeren/ad perpetuam rei memoria auffgenommen vñ abgehört werden sollen/vñ mögen/sonderlich in solchem Fall/da die führende Parthey beflagter sein muß/vñ grosse Vnrichtigkeit auff angeudeuten Fall der Newerungen/so berürte Probation nicht bey Zeiten fürgenommen/gewislich zuerfolgen/vñnd mehr gemelte Bergische Räthe/Ritter vñ Landschafft Eytlich verpflichtet/ernewt Herzogthumb/bey seiner alten Inhabern/Rechten vñ Gerechtigkeiten zuverthädigen.

Als ist an Ewer Fürstliche Gnaden von derselben wegen mein vnderthänige Bitt, die geruhen ihnen ein Commission ad perpetuam rei memoria in optima forma vber oberbürte hieben verwante probatorial Articul/nicht allein die laut hiebyligender Designation vñ Nomination/restum, ernemte Zeugen zuverhören/sondern auch briefliche Brkünden vñnd Schrifften/der Sachen dienlich/sonderlich/deren Verlust man sich zubefahren/zu transumieren/den Notul zu inserieren/auch wo von nöten den Augenschein eynzunemmen/vñ zu solcher Berhör/vñ andern darzu/wie gemelt/gehörig die Ehrveste vñnd Hochgelerte D. D. alle der Rechten Doctorn/als Vnpartheyische/zu Commissarien sampt vñnd sonders/coniunctim & diuim zuerkennen/zu zulassen vñ zuverordnen.

Erkandt in Consil 26. Julij Anno 88.
SVP.

SVPPPLICATIO ALIA.

Pro Commissione ad perpetuam Rei memoriã,
in optima forma. Inter ealdem.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cam-
merichter / Gnädiger Herr / Wiewol Anwald
des Durchleuchtigen N. als Graffen von der Marck/
lößlicher Gedechtnis / für vnd jetzt regierend Fürst vñ
Herr noch je vñnd allweg / ja vber eyniges Menschen
Gedencken neben andern / vber die Beweisleut vñnd
Inwohner auff dem Rinshagen / vñnd zu der Eyp /
auch deren Güter die Hohe vñnd Fürstliche Obrigkeit
den Anfang Leibsstraff vñnd Gerichtszwang gehabt /
vñnd gelübt / auch die Oberlehrer gestrafft vñnd die Eyn-
wohner J. F. G. Schaz vñnd Dienst gelehret / dessen
dann auch J. F. G. in rñwiger Possession vel quali,
männiglich vñnd verhindert gewesen / vñnd durch J. F.
Gn. Amptmann vñnd Vogt zur Newstatt darun-
der vorgemelte Bawerschafft gehörig / solchs vermel-
den lassen vñnd darbey billich gekaffen werden sol-
ten / so thut sich dannoch im Werck erregen vñnd
befinden / das die Fürstliche Bergische / des Ampts
Steinbach / Amptmann / Schultheiß vñnd Dott/
fast allerhand tñhlichen Eyngriff je lenger je mehr/
oberzehlen / vñnd den Rechten zu wider / vñnd
billicher Weise / vermeintlich Vernehmung / vñnd
allerhand Eynsperrung thun / dardurch sie dem Ampt
Newstatt / solche hohe vñnd Gerechtigkeit gern lab-
stricken / entziehen / vñnd sich zueynigen wöleten / wie sie
dann alda Aufsucht gesucht / damit man an dieser
Seiten zu rechtem schleunigen Beweis thumb nicht
kommen mögen.

Dieweil aber dieser Irthumb täglich zu mehrer weit
laufftigkeit gereichen thut / dahero meine Principalen
nunmehr befahret vñnd besorgent sein / müssen / das sie
durch ire Gegentheil rechtlich angefochtē werde / gleich
wol aber vngewiß / wann solches geschehen möcht /
vñnd dann die Zeugen / damit obangerürtes für-
nehmlich bewiesen werden soll / eines Theils schwach
vñnd hohen Alters seynd / auch eins Theils wegen der
beschwerlichen Kriegs- vñnd Sterbensläuff / mit Tod
abgehen möchten / wie dann die fürnehmsten in guter
Anzahl allbereyt mehrer Theils dieser Seits nicht one
grossen Nachtheil vñnd Schaden verstorben / vñnd
dann die Bergische Ritters Räte vñnd Landschafft / ihrer
angemassen Vermassenheit nach / wiewol mit Ver-
schweigung / vorthin zum Aufstrag bewilliget / vñnd
demnach angefangener Handlung / von E. F. Gn.
Commission ad perpetuam rei memoriã, vñnd
ihre Zeugen abzuhören / vñnd ihr briefliche Urkund-
ten eynzunehmen vermeintlich erhalten auch solche
Zeugen verhör vor anderhalb Monaten außgefñrt vñnd
volendet.

Damit dann gleichheit gehalten vñnd Hochge-
dachter Fürst / Herzog zu Cleue / vñnd Graff von der
Marck hiezwischen / von wegen hochbetragen der Zeu-
gen alter / er auch jersiger Zeit nach ereygender Ster-
bensläuffen vñnd Kriegs- Entpörungen an J. F. G.
beweisen nicht abgeschnitten / noch daran vernachthei-
let werden dorffen / sonder die Wahrheit an Tag kom-
men möge. So iberzibt Anwalt / im Namen Räte /

Ritter vñnd Landschafft des Fürstenthutis Cleue /
vñnd Graffschafft Marck / welchen denselben hoch vñnd
Gerechtigkeit wege ihres Eydsplicht zuerthändigē
obligt / vñnd zusicht zuuer angezogener rechtmäßiger Be-
weh rung vñnd der Gegentheil vñnd zñmlicher Eyngriff Ab-
wendung in bester Form / wie das von Rechts wegen
beschehen soll / beyliegende Beweis Artikel / neben an-
derer Verzeichnis der Zeugen Namen / A. vñnd B.
signiert / mit ganz vñnderthäniger Bitt / E. F. Gn.
wöllen in Ansehung / das der Weg der Beweisung
im Rechten hochgestreyet / jedem Theil offen stehet /
vñnd niemand verperrēt werden solle / gewönlliche Com-
mission ad perpetuam rei memoriã, ne proba-
tionis copia pereat, in optima forma gnädig erken-
nen vñnd zulassen / vñnd solches sampt der articulirten
Dertter Augenschein eynzunehmen / die N. N. sampt
vñnd sonders committieren vñnd befehlen / auch ihnen
den Gewalt vñnd Macht verleihen / briefliche Urkund-
ten / Verzeichnissen / Register / Notuln / vñnd alles an-
ders zu dieser Sachen dienlich / auffzunehmen / zu
transfuntieren vñnd dem Notulo zu inserieren / in glei-
chem die Zeugen irer Eyden / damit sie eynigem Theil
verstrickt / zu relaxieren / vñnd als dan die Wahrheit zu
sagen anzuhalten.

Decreti sunt processus, vti petitum, 30.

Ianuarii Anno 89. vbi notā casum
in quo commissio ad perpetuam
rei memoriã, in optima forma,
contra naturam huius commissio-
nis decernitur.

SVPPPLICATIO LXII.

Pro citatione, inhibitione & compulsorialibus;
B. contra W. in puncto exceptionis con-
tra Commissarium.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter / Gnädiger Herr. E. F. Gn. bringe
Anwald des Hochwürdigen Johann Bischoffen zu
Bamberg vñnderthänig für: Demnach auff anruf-
fen des auch Hochwürdigen / Julli Bischoffen zu
Würzburg / vñnd Herrn Johansen / Abbtē zu Bens/
auff Herrn Wilhelm Rudolffen M. der Rechten
Doctorn / G. B. Syndicum der Statt S. vñ Chri-
stoff G. Gerichtschreiber daselbst / eine Keyserliche Com-
mission / etliche Zeugen / wegen eines angemastē Wild-
pans / auff etlichen des Klosters Bens Wälden vñnd
Gehölzen / ad perpetuam rei memoriã, wider An-
walds gnädigen Fürsten vñnd Herrn / abzuhören / vor
der Zeit erkendt / darauff gedachter M. angemastē
Commissarius, hochermelten Partheyen den 1. Ju-
nii zu verrichtung solcher vermeinten Commissiort
angefñndigt / Als hat Anwalds Gnädiger Principal/
auff bestimpten Termin vñnd Ort / ihren Anwalden /
mit genugsamen Gewalt vñnd Instruction abfertigt /
vñnd angeregten vermeintem Commissario M. auß
allerhand erheblichen Ursachen / im Appellation- In-
strument (wie fernner auch in deductioe causę
bengebracht werden soll) recusieren lassen / der Zuver-
sicht / es solte gedachter M. solcher Recusation statt ge-
ben / vñnd der Commission sich darauff entschlagen haben.

Deffen aber vnangesehen / hat berürter Commissarius angeregte Commission præcipitanter, gleich auff obbestimpten Termin / durch einen vermeynten / nichtigen / oder ja vnbilligen Beschend / verworffen / vñnd gänzlich verweigert / vñnd erkennt / daß vermög außgangner vermeynter Commission ferner zu vollfahre. Von welchem Decret Anwaldts Principal/als hoch vñ mercklich beschwert zu werden / besorgend / als bald in bestimpter rechter Zeit an das Keyserlich Cammergericht sich beruffen vñ appellieren lassen / alles fernern Innhalts obangezogenen Appellation Instruments.

Wann dann nun Anwaldts Gnädiger Herr Principal / berürt Appellation vñnd Nichtigkeit / so sonst Werths halben der Reichs Ordnung gemäsi / vñnd an diß hochlöblich Keyserlich Cammergericht gehörig / zu vollfahren bedacht vñnd entschlossen: So gelangt an E. F. G. Anwaldts vñnderthänige Bitt / die wollen ihme erstlich wider hochgedachten Herrn Bischoffen / vñnd Abten zu Bensch / Citationem, vñnd daß Inhibitionem & compulsoriales, wider gedachten M. vermeynten Commissarium, als Nichtern voriger Instanz / respectiue erkennen vñnd mittheilen.

Decretum, Seynd Citatio & Compulsoriales erkannt / das vbrige Begere abgeschlagen.

In instrumento appellationis, cuius in supplicatione fit mentio, recusauerat Appellans Commissarium, tanquam suspectum ratione familiaritatis, & intimæ amicitiae, quam dict. Commissarius habebat cum Abbate zu Bensch / quia d. Abbas hatte ihme Commissario einen Adelsichen verledigten Sitz zu wöhnlicher Behausung / auß Gnaden engerdumbe / vñnd stehe sonst mit dem Commissario in sonderem Vertrauen / vñnd beleiße sich der gebürlichen Dankbarkeit gegen dem Abbe. Secundo: quia Commissarius excesserat fines commissionis: citauerat enim partes ad transumenda Brieffliche Befundten / cum tamen de eo in Commissione nulla facta sit mentio expressa. His & aliis gra uaminib. in instrumento insertis, Domini moti, citationem & compulsoriales decreuerunt.

SVPPPLICATIO LXIII.

Pro Citatione ad videndum se restitui in integrum, contra lapsum fatalium G. E. von Plins Weyler / contra Hansen / & vñnd G. Gebrüdere die Kaussen / von Schlestatt.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr / Demnach Anwaldts Principal vor dieser Zeit / wegen einer Erbschafft / vñ mit eingemengter Schuldsachen / gegen vñnd wider H. Leonharden vñnd Georgen / die Kaussen / Gebrüdere von Soar einem Erbarn Racht vñ Gericht zu P. in Rechtfertigung gestanden / vñnd darnach per viam appellationis, vermittelst Oberehenheim / als intermedii Iudicis, an die Landvögtey Hagenaw gerahen / vñnd endlich hiehet / an diß hochlöblich Keyserlich Cammergericht / vñnd Erlangung mehrer Rechts

willen / von daselbst ergangenem beschwerlichen Bruchtheil als bald viua voce, in continenti appelliert hat / te / auch Anwaldts Principal solche Sach also bald / als in quantitate & qualitate den Reichs Ordnung gemäsi / hierangebracht / vnangesehen / daß dieselbige in gültlicher Tractation / wiewol vergeblich / lange Zeit gestanden / wo fern er sonst Copiam erlangten Bruchtheils / als hie auff zuweisen / vor vñnd von dem Herrn Landvogt vñnd Rächten / der Landvögtey H. erheben mögen.

Demnach aber ermeldte Landvögtey / wegen eyngeloffenen bösen Luftts / die Hofgericht vñnd Causen / biß auff heutigen Tag / einstellen müssen / wie daß noch zur Zeit nicht geöffnet / vñnd die fatalia in dessen / zu mercklicher Verlegung seiner wol eyngewandte Appellation verfloffen / doch an ime noch nie gestanden / wie dann künfftig / wann es von nöten seyn würde / er weißlich / daß vñnd notwändige Proceß nit ehe allhie an gesucht worden / auch auß angezeigte Ursachen der regierenden sterbens Läußen notorie kundbar / vñ daß der in vñnd zu Recht erheblich. So gelangt an E. F. G. Anwaldts / nomine quo supra, ganz vñnderthänige Bitt / ihme Citationem ad videndum se restitui in integrum, contra lapsum fatalium, gegen vñnd wider seinen Gegentheil / gnädig zu erkennen.

Decretum. Periculo partis erkennen / 22. Martii, Anno 1593.

N. Referens: Decernendam citationem putauit, ex causis in supplicatione allegatis: quæ, si probantur, ad restitutionem impetrandam mihi satis releuantes videntur, periculo tamen partis, vt videat, Iudicem aliquo modo causis illis diffidere, & temerariam protelationem aliqua ex parte vereri. Et licet supplicans in hoc merito culpandus videatur, quod intra fatale processum non petierit, id quod vigore ordinationis, etiam absque sententiæ copia, & instrumento appellationis adiuncto, impetrari potuisset: Tamen cum hanc culpam in Cancellariam Iudicis à quo, aliquo modo reiciat, & forsitan in eo haerit opinionis errore, se absque sententiæ tenore processus extrahere non posse, atque etiam extractos reproducere, tamen impedimento eiusdem Cancellariæ non potuisset, propter hanc leuem culpam, & Citationem hanc, tanquam minimi præiudicii, denegare.

D. A. & D. L. voluerunt primo denegare ex titulo 52. ordin. part. 3. §. 1. quia non articulatum deduxisset causas restitutionis. Sed ego replicauit, dictum titulum secundum rubricam intelligendum, quando scilicet restitutio petatur contra sententiam, non autem contra lapsum fatalium.

Ed autem casu posse etiam summarie supplicari, cum saepe per documenta causæ restitutionis probetur, arbitror: Pro hoc facere videtur, quod tradit Gail. obseruat. 143. num. 4. dum ibi dicit: Si in supplicatione tale impedimentum allegatur, quod probatum releuaret, decerni citationem ad videndum se restitui, eaque reproducta, procedi um in causa restitutionis, vnde si appellans exhibeat articulos, merita causæ respicientes, illos non

non admitti. Ergo post, in processu demum cau-
se exhibentur. Censuerunt igitur mecum, &
Citationem decreverunt.

D. N. vero simpliciter voluit dene-
gare, quod intra fatalia processus
non petierit, 22. Martii, Anno
1593.

Copia Mandati cum clausula, in causa tur-
bata possessionis.

Wir Rudolff der Aider von Gottes Gnaden/er-
wehltet Römischer Keyser/ze. Entbieten vnsern
vnd des Reichs sieben getrewen Bürgermeister vñ
Rath der Statt Weissenburg am Nordgau / vnser
Gnad vnd alles Guts/liebe Getrewen / vnserm Key-
serlichen Cammergericht hat die Andächtige Rosina/
wenland Georg Hofmanns / beyder Rechten Do-
ctoris, &c. hinderlassene Wittib/zu erkennen geben.

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten /
Vnser vnd des Heiligen Reichs Ordnungen vñnd
Abschieden / heylsamlich vñnd wohl versehen / auch bey
hoher Pcen vñnd Straff verboten / das keiner / was
Stand vñnd Wesens der sey / den andern an seinen
Haab vñnd Gütern/Rechten vñnd Berechtigkeiten be-
trüben / beschweren / oder in einigen Weg / vñnerlang-
tes Rechtens / thätlicher Weis / Eyngriff thun solte /
vñnd aber sie Rosina / erst gemeldtem ihrem Ehevogt /
auff zwey vñnd zwanzig tausent Guldten als nemlich/
acht hundert Guldten in Gold zu Heyrath / vñnd das
vbrige an Paraphernal-Gut zugebracht / vñnd in sein
Hand geantwertet / inmassen dasselbig so bald vñnd
stracks mit ihres vorigen Manns/Wolffen R. Bür-
gers vñn genant/ des Größern Raths zu Nürnberg /
hinderlassenen Testament/vñnd mit zweyer desselben
Raths genannten Insigeln bekräftigtem Inuen-
ario, auch ihrem mit besagtem D. Hofmann auffgethe-
te Heyrathsbrieff / so dem Stattgerichts buch zu Nürn-
berg eynverleibt / darzuthun / vñnd notdürfftiglich zuer-
weisen vñnd welches Heyrath vñn Paraphernal-Gut/
dann auch ihr / der Supplicantin/ alle gedachtes ihres
Ehevogts Haab vñnd Güter aufstrücklich/ besag ange-
regten Heyrathsbrieffs/ hypotheciert vñnd verschrieben
seyen/ vnangesehen/ nun er D. Hofmann/ in Zeit wä-
render vñnd stehender Ehe/ also Hausgehalten / das sie
die Wittib/ obbesagtes ihres Guts bey tausent Gül-
den zugeschwegen der verschriebenen Widerlag vñnd
Gegenvermächtnis / nicht Haabhaft werden köñne/
nichts desto weniger / als berürtet D. Hofmann / den
15. Martij jüngst / Tods verschieden / hetter ihr Bür-
germeister vñnd Rath / ihr der Wittib/ die Schlüssel /
zu aller Verlassenschaft zunehmen / vñnd dieselbigen
zu versperren vñnd verstanden / hieltet ihr auch das ihre
noch versperret / bis auff diese Stund/ daher vor/ alles
vñnderm Schein eines letzten Willens / so er Doctor/
Anno 88. den 18. Februarj / ins neundte Jahr vor
seinem Todt/ ohne einigen hier/ zu beruffenen vñnd er-
forderten Zeigens Beyseyn/ von ihrem Gut auffge-
richtet/ darinnen er euch vermeynlich zu Erben neben
seiner Schwester vñnd Brüdters Kinder eyngesetzt ha-
ben solle.

Über das weret ihr den 14. Junij in jr Haus
gefallen / mit sieben Personen/ alles iuuentiert / ihren
Kriegsichen Vormund / Christoff Adlerin / mit Be-
drängung abgeschafft/ das er wider euch nichts fürnem-
men/ noch der Wittiben dienen / auch ihr der Wittib-
ben selbstn mit Bedrängung vñndersagt / das sie sich
wider euch nit legen solte / wo nicht / werde sie jinnen
werden/ was ein Raht gegen ihr fürnemen / mit meh-
rer Commination vñnd haltet ihr also das ihrig/ vnang-
esehen er Doctor nichts in das Gut gebracht / mit
Gewalt vor.

Die weil dann ein jeder bey dem seinigen / vñnd
seiner langhergebrachten Possession vel quasi Frey-
heiten/ Rechte vñn Berechtigkeiten gehandhabt/ geschlist/
geschrimbt / niemands vnser solgts Rechtens/ mit der
That zu handeln / vñnd Eyngriff thun/ gestattet wer-
den solte / Demnach vñnd dis vnser Keyserlich Mandat
vñnderthänig anruffen vñnd bitten lassen / also er-
langt/ das ihre gebettene Proceß an heut dato erkant
worden seynd.

Hierumb so gebieten wir euch von Römischer
Keyserlicher Macht/ bey Pcen zwölff Marck löchiges
Golds/ halb in vnser Keyserlich Cammer / vñnd zum
andern halben Theil ihr Klägerin / vnachlässlich zu
bezahlen / hiemit ernstlich / vñnd wollen / das ihr den
Rechten nach Vberantwortung dieses Brieffs/ ohne
Verzug vñnd Eynred / von gemeldtem thätlichen Vñ-
derstehen vñnd Jñnhaben absethet / vñnd vñnerlangtes
Rechtens/ sie die Wittib/ an ihrem eygenthumblichen
Gut/ vñnd hergebrachter Possession vel quasi Frey-
heiten/ Exemptionen vñnd Berechtigkeiten vñnurbie-
ret vñnd vnbeschwert / sondern die versperrete Truben/
Stuben/ Cammern / vñnd anders / mit wärcklicher
Eynantwortung der abgenommenen Schlüssel er-
öffnen/ vñnd sie Klägerin / ihre Befelchshaber / Ver-
wandten / vñnd Dienstbotten / in vñnd bey dem ihrigen/
vñnd dessen Beysit/ Leib / Haab vñnd Gütern / rñnwig
verbleiben lasset / hierinnen nicht säumig hñnder-
stellig oder vñngehorsamb seyret / als lieb euch sey / ob-
bestimpte Pcen zu vermeiden / daran beschicht
vnser ernstliche Meynung. Im Fall ihr aber
durch dis vnser Keyserlich Gebott/ beschwert zu seyn/
vñnd warumb ihr demselbigen zugeleben nicht schül-
dig / erhebliche beständige Ursachen / zu haben ver-
meynet.

Als dann so heischen vñnd laden wir euch / ze.
Das ihr auff den sieben vñnd zwanzigsten Tag nach
gemeldter Insinuation vñnd Verkündigung / deren
wir euch N. vor den ersten / ze. erscheinen/ solche ewere
angemastete Eynreden/ in dem Rechten gebürlich vor-
zubringen / darauff der Sachen vñnd allen ihren Be-
richtstagen vñnd Terminen/ bis nach endlichem Be-
schluß vñnd Vrtheil aufzuzwarten / Wann ihr kommet/
vñnd erscheinet/ alsdann also oder nicht/ & vt in Citatio-
nibus.

Datum Speyer/ den 18. Augusti

Anno 1597.

SVP.

SVPPLICAT. LXIV.

Pro ordinandis Curatoribus, weyland des Ehrnvesten / Hochgelehrten Johan Krausen / fürstlichen Spenerschen Canslers / re. hinterlassene minderjährige Töchtern.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / Demnach sich nach dem Willen G. D. Des zügetragen / das fürs verrückter Tagen / Ewer Fürstlichen Gnaden gewesener Cansler / weyland der Ehrnvest vnd Hochgelehrter Johan Kraus / beyder Rechten Doctor / vnd des hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Advocat / vnser freundlicher lieber Schwager / Vetter / vnd respectiue Schwager (dessen Seele vns allen der Allmächtige gnädig vnd barmhertzig seyn wolle) mit Todt abgangen / vnd dann die Noth erfordert wil / das seine hinterlassene noch minderjährige Kinder vnd Töchter / mit Namen / Anna Maria / Anna Margretha / vnd Magdalena / (welche er mit weyland der Ehrenreichen vnd Tugentsamen Frauen / Anna Maria Erdin seligen / in stehender Ehe gezeuget) mit gebührender Vormundschaft versehen werden.

So haben wir hie vnd beneunte seine beyde Tochtermänner / auff Ehrenbemelts vnser lieben Schwagers seligen Begehre / sampt den nechsten Verwandten vnd Befreundten / vns dahin verglichen / das wir solche Vormundschaft / beneben dem Ehrnvesten vnd Hochgelehrten / Philipsen H. der Rechten Licentiat / vnd Hochgedachts Keyserlichen Cammergerichts Protonotario / der Freundschaft zu Ehren / vnd den jungen vnmündigen Töchtern zu Wohlfahrt / auff vns laden vnd annehmen wollen / Die weil aber wir beyde des Verstorbenen seligen / Tochtermänner (so viel den bevorstehenden Actum diuisionis belangen thut) den ernannten Pupillen / wegen vnserer Hausfrauen habenden Interesse / nicht vorstehen können.

So gelangt hierauff an E. J. Gn. vnser aller Endsbenamter Supplicanten ganz vnderthänige hochseitsige Bitt / die geruhen Ehrngedachten E. H. zum gewöhnlichen Vormunder Jurament gnädig zu zulassen / vnd zum Curatorn zuverordnen / damit ihne / so viel den bevorstehenden Actum diuisionis allein anlangt thut / die Ehrnveste vnd Hochgelehrte Schweichelhard K. vnd Johan Jacob K. beyde der Rechten Doctorn vnd Licentiaten / vnd dis hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Verwaltern / Advocaten vnd Procuratorn / respectiue / gnädig zu adjungieren vnd zu zuordnen.

Seind wir Endsbestimpte beyde Tochtermänner / als dan nach verrichteter Theilung die Vormundschaft / auff vns zutheilen / vnd die Gebür zuerstaten / verbiethig E. Fürst. Gnaden Hoch Adeltich mit Richterlich Ampt / bestes Fleiß hierüber vnderthänig anruffend.

Decretum, Soll den hiernü benelten 4. minderjährigen Töchtern / vmb ihren Bericht / innerhalb zweyen Tagen hierauff zuthun / zugestellt werden. In Consilio den 4. Januarii, Anno 600.

Demütiger Bericht auff Supplicationem pro ordinandis Curatoribus, weyland D. Johann Krausen seligen / hinterlassenen vier minderjährigen Töchtern.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. J. Gn. gestriges Tages auff bezgelegte Supplication gnädig ertheiltem Decret ein genügen zuthun / sollen deroselben wir endsbenamte demütiglich nicht verhalten / das wir mit denen in berürter Supplication benannten / vnd vns zu Vormundern vorgeschlagenen Personen begertter massen gar wol zufriden seyn.

Langt derowegen an E. J. Gn. vnser demütig vnd fleißig Bitt (sünemal die nominirte auff dero G. belieben / auch vnser bittlich Suchen vnd Begeren / sich allbereyt günstig vnd wilffähig erbetten) zu Vormundern / wie gebetten / gnädig zu verordnen / vnd ad iuramentum debitum zu zulassen.

Hierüber E. J. Gn. Hoch Adeltich mit Richterlich Ampt / vmb gnädig fürderlich Decret bittend.

Decretum, Soll E. Kögele / Verwaltern / D. Eremern / vnd E. Höglern / Protonotario / vmb ihren Bericht innerhalb drey Tagen hierauff zuthun / zugestellt werden / in Consilio ii. Januarii, Anno 600.

Hierauff haben wir vnsern Schriftlichen Bericht gerhan / vnd der Theilung auch Inuenturierung bezuwohnen / vns erbotten: Seynd per protonotarium ad partem befragt / ob wir allein als Freund vnd Beyständer erbetten / quo casu einem jeden erlaubt / jemand zubitten / darzu er Lust hat / nec adstringitur iuramento. Da es aber anderst / vnd wir iuramentum erstatten wolten / solte dasselbig deferri werden: Haben also angezeigt / das wir kein Bedenckens darüber hetten / itaque in Lectoria, praesente Barone à G. duob' Assessoribus, iuramentum speciale delatum, & ab omnibus corporaliter praestitum.

SVPPLICAT. LXIV.

Pro confirmatione tutelae, Des Edlen vnd Vesten Hans Meinharden von Schönenburg.

Schwürdiger Fürst / Römisch. Keyser. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. J. Gn. gibt Anwaldt des Edle vñ Vesten H. M. von S. vnderthänig zuvernehmen / das nach Tödlichem Abgang des auch Edlen vñ Vesten Reinhard von Schönenburg / desselben hinterlassene Wittib / die auch Edle vñ Ehrentugentsame D. von S. geborne Niedeslein von Bellersheim / beteben dem auch Edlen Simon Rudolffen von S. ermeldten H. M. als nechsten Verwandten vnd Agnaten / zum Vormund weyland mehrgedachts M. von S. seligen / mit ermelter Frauen Dorothea Ehelich erzeugter Kindern / mit Namen D. M. D. vnd N. erwehlt / ersucht vnd erbetten / auff bezgefügt Original-Schreiben / geliebter Kürz halben gezogen.

Die weil dann mehrgedachter H. M. von S. z. auf

auff sonderbarer Affection vñ Zuneigung/so er zu den minderjährigen trägt/ihnen zu gutem/solche Türel vñ Vormundschafft auff vñd an zunehmen bewilligt / Gemüts vñ Meynung/ derselben Pupillen, als sich gebürt vñd geziembt / zum treulichsten vorzustehen / aber seine Gelegenheit nicht ist/solches an diesem hochlöblichen Keyserli z en Cammergericht selbst anzuzeigen vñd vmb Decret vñd Confirmation anzuhalten / vñd andere notwendige Solennia zu praestiren Als hat er mit bezeugten Special-Gewalt vñd Befehl auffgetragen / in seinem Namen an mehrhohgedachtem Keyserlichen Cammergericht zuerscheinen/ solche seine Bewilligung/Annehmung vñd Confirmation zubegeren / in sein Seel den gewöhnlichen Vormunds-End / mit allen seinen Clausulen zuerstaten/ gewöhnliche Satisfaction zuthun/seine Haab vñd Güter hiez zuuerpfänden vñd verobligieren/vñ ihm diffals die Administration vñd Verwaltung derselben zu decernieren / auch das Richterlich Decret darüber zu interponiren vñd erthänig zubitten.

Hierauff langt an E. J. Gn Anwalds vñd erthänige Bitt / weil so wol angeregte Pupillen, als obgedachter H. W. von S. immediat dem Heiligen Reich vñd verworffen/ es wollen E. J. G. ermeldeten von S. gedachten Vnmündigen / zum Vormunder gnädig verordnen/denselben confirmieren vñd bestätigen / vñd darüber das Richterlich Decret interponiren / ist man verbiertig / diffals Krafft angezogenen Special-Gewalts/ die Solennia, vñ was sich sonst die Noturfft erfordert würd / vñd erthänig zuerstaten. Hierüber E. J. Gn. HochAdelich mit Richterlich Ampt vñd erthänigs Fleiß anruffend.

SVPPLICATIO LXV.

Pro Mandato sine clausula, de relaxando, redintegrando & restituendo. Trier & Confortum, contra Graffen zur Marck / & Conforten.

Hochwürdiger Fürst Röm. Keyserl. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr / Des Hochwürdigsten Fürsten vñd Herrn / Herrn Lotharii/Erzbischoffsen zu Trier vñd Churfürsten / auch Herrn Herman/ vñd Herrn Gerharde / beyder Grafen zu Manderscheid vñd Blanckenheim / seiner Gnädigsten vñd Gnädigen Herrn Principalen Anwaldi / bringt E. Fürstlichen Gnaden vñd erthänig supplicierend für / daß die Dörffer/Weisheim vñd Bergheim / wie in gleichem/die Dörffer Holzheim / mit allem Zugehör darunder B. vñd H. gehörig / dem Ers-Stifft Trier eigenthümlich zuständig / damit weyland J. Churfürst. Gnaden Vorfahren / gewesene Erzbischoffen vñd Churfürsten zu Trier/ höchstseligen Andenkens / vor Jahren mit aller Ober-Recht vñd Berechtigkeiten/ Jurisdictionen/ Bannen / Leuten/ Marckungen/ Wönnen/Wasser/Weyden/ Jagen/ Hagen/ Feldten/ Wälden/genannt vñd vorgeannt nichts darvon aufgenommen den Herrn von Schleiden vñd als derselbig Manns- Stamm aller dings aufgestorben / den Grafen zu Manderscheid / zum Mann-Lehn belehnet. Welche Herrn obgedachte

Dörffer mit allen angedenten Ober-Recht vñd Berechtigkeiten / successiue/ rütwiglich besessen / genüßet vñd genossen.

Als aber weyland Herr Dieterich Graff zu Manderscheid (welcher obgenannte Dörffer / sampt allen Pertinentien/ im Jahr tausent / fünffhundert / zwey vñd achtzig / von dem Ers-Stifft Trier zu Lehen empfangen/ laut der Abschrift litera A.) ohne Mäntliche Leibeslebens-Erben/ mit Todt abgange hat weyland Herr Johann/ Ers-Bischoff zu Trier vñd Churfürst/ höchstseligster Gedächtnis/ wolermelder Herrn/ Herman/ vñd Herrn Hans Gerharde/ Bevettern / beyde Grafen zu Manderscheid vñd Blanckenheim/ als des verstorbenen Dieterichs nechsten Agnaten/ mit den oberfürten Dörffern / vñd allen anhangende Ober-Recht vñd Berechtigkeiten / wie ihre Vorfahren dieselbige besessen vñd innehabt / Rechtmäsig belehnet/ nach Aufweisung beygelegter Abschrift / u- ueliturae lit. B. verzeichnet / vñ darauff sich am fünfften Ianuarii, im drey vñd neunzigsten Jahr/ in possessionem vacuum führen vñd setzen lassen / vñd solches mit Fürschub/hülff vñ Anleitung der Vögten/ Schultheissen/ Schöpffen / Bürgern / vñd Vnderthanen daselbst/ auch in Beyseyn des Capitels S. Georgii der Statt Edin/ so zu Holzheim etliche Erb vñd Güter hat / abgeordneten/ wie dan dazumal alle Eynwöhner vñd Vnderthanen/ mehrobgedachter Dörffer / wolermeldten Graff Herman zu Manderscheid/ vñd ihrer Gnaden Vettern Graff Gerharde / gutwillig / vñd ohne einige Widerrede gehuldigt / vñd homagium praestiret / vermög beygelegten Instruments / angenommener vñd empfangener Pessisten litera C. darauff dann beyde Herrn Grafen / als Churfürstliche Trierische Vasallen, alle Actus possessorios in obgenannten Dörffern/ ohne einiges Menschen Eyntrag vñd Verhinderung / geübt vñd exerciert/ auch alle Renthen / Gefäll vñd Einkommen davon eyngenommen vñd empfangen/ die Vnderthanen / die herbrachte operas reales & personalis williglich praestiret / hiergegen auch von J. Churfürst. Gn. vñd deren jekgenannten Vasallen, in fürfallenden Sächten vñd Verrangnissen geschüzet vñd geschümet worden / vñd also in rüwiger / vñd unüberrter Possession vel quasi, der Dörffer / vñd aller zugehörender Ober-Recht vñd Berechtigkeiten gewesen / auch noch billich quiete darinn gelassen werden sollen.

Es hatt aber hernacher Graff Philips von der Marck/ sich einer gerechtfame daran anzumassen vñd verstanden / welches an mittlagenden Churfürsten Vorfahren gelangt worden. Darauff haben J. Churfürstliche Gnaden einen Tag berietmit / vñ ansehen lassen / auch allerseits Partheyen darzu verkündt / welche durch ihre vollmächtige Anwaldt erschienen / ihr habend vñd pretendirend lus hinc inde fürbracht / vñd als ihre Churfürst. Gnaden/ allem Fürbringen nach befunden/ daß beyde Grafen/ Bevettern / von Manderscheid/ von J. Churfürstliche Gnaden/ Rechtmäsig belehnet / vñd in vacuum possessionem eyngefest worden / der Graf aber von der Marck kein Recht mäsigigen Anspruch an die Lehen habe.

So haben J. Churfürstliche Gnaden / als dis-
fals Competens iudex, & directus dominus, sich
erklärt / vnd den Bescheid ertheilet / das beyde Graffen
zu Manderscheid / bey all solcher Belohnung vnd ha-
benden Besitz / ruhig gelassen / vnd darñ handzu-
haben seynd / vnd so wenig von den Graffen von der
Marck / als sonst niem. and anders darñ turbie / t noch
molestieren werden sollen. Solcher Sentenz ist von de
Partheyen angenommen / vnd im geringsten nicht
widersprochen / viel weniger davon appelliert worden /
sondern in ihre Kräften ergangen.

Dessen aber allerdings vngedacht / als wolbe-
meldter beklagter Graff von der Marck / die Gräffliche
Schleiden vñ Creneberg / Burgundische Lehenhäu-
ser / mit Gewalt / vnd gewaltsamer That eynge-
nommen / aber doch gleich restituieren müssen / das er zu
gleich auch obbenannte Eriertische eygenthumbliche
Dörffer / manu militari, & violento modo inwa-
diert / die Vnderthanen derselbigen / ihme zu huldigen /
per vim & metum gezwungen / auch auß Ertz vnd
Zuthun vorenamter Dechant vñnd Capitels S.
Georgii / dahin lechtlich beredt / das sie samptlich colu-
dendo, die Vnderthanen zur Rebellion vnd Auff-
standt / gegen ihre von G D E vorgesezte Obrigkeit /
tam priuatim, quam publice, sollicitando gereygt /
vnd sie endlich dahin verführt vñ gezwungen / das sie /
vngedacht der Huldigung / Ertz vnd Ertzen / damit
sie den beyden Graffen zu Manderscheid / Churfürst-
lichen Eriertischen Vasallis verpflichtet vñnd zugehan
gewesen / vergessen / vnd ihme von der Marck auch zu
huldige sich gelüfte lassen / welcher also bald die aufste-
hende Renthen / Zins / Gefäll vñ Fruchten in groß-
ser Anzahl / mit Gewalt auß den Dörffern abholen vñ
entführen lassen / auch zum Theil versenck / Theils
auch sonst dissipiert vñ dadurch nicht allem J. Chur-
fürst. Gnaden Eygenthumb mächtig beschroben / son-
dern auch derselbige Lehenleuth ihrer Possessio / con-
tra omnia gentia iura, freuentlicher / gefährlicher vñ
gewaltthätiger Weise entsetzt vñnd beraubt / darunder
vielfältige Scandalz vñd Ergernissen vnderge-
lauffen / vñ so wol zwischen den Obrigkeiten / als Vnder-
thanen / Auffruhr / Widerständigkeit / Zanc / vñd Ha-
der verurfacht / auch noch täglich je länger je mehr dar-
zu Anleutung geben werden. Derwegen dann höch-
lich zubezorgen / da von der höchsten Obrigkeit /
in deme kein Eynsehens geschichte / angesehen / klaz-
genden Herrn Churfürstens Vorfahren disfalls al-
les gethan vñd vorgenommen / was J. Churfürst.
G. immer thun können / das zu leg Gewalt vñd Un-
rast darauß entstehen werde.

Wann aber so wohl in den gemeinen ge-
schriebenen Rechten / als Reichs Constitutionibus bey
hoher Poen vñd Straff verboten / das keiner dem an-
dern seine Vnderthanen abspannen / viel weniger zu
Wern / Eyd anreizen / oder zur Rebellion / oder zum
Auffstandt wider ihre natürliche Obrigkeit Anleutung
geben / oder auch eines andern / in eines andern Obrig-
keit / contra rem iudicatam mit Gewalt vñd Ge-
waltsamer That eynfallen / was er daselbst findet /
hinweg führen / einen seiner Possession vel quasi ent-
setzen / vñd sich selbst den de facto darenin dringen / vñd

solches alles nicht allein zu Zerrüttung Gemeinen vñ
Politischen Wesens / sondern auch zu Verruffung
beschwerlicher Consequens in Rechte pessimo & exe-
crabili exemplo diener / also das in solchen vñd des-
gleichen casibus exorbitantibus, obsumtum mo-
ra periculū, ne partes ad arma veniant, vñd Man-
da a sine clausula angeruffen / auch nach Inhalt
der Rechten / vñnd des 23. titul. ord. Camer. part. 2.
beuorab ex continentia causae, sintemal die be-
klagten diuerli fori seynd / In iudicio Cameræ aller-
dings fundiert / erkennen werden mögen.

So ist Anwaldts im Namen seiner Gnädig-
sten vñd Gnädigen Herrn / vñd Principalen / vñder-
thänige hochfleisige Witt / Ertze Fürstliche Gnaden
wollen ihme ein Mandatum sine clausula, darinn
Graffen Philipsen von der Marck / So den Dechant
vñnd Capitel Sanct. Georgii Stiff in der Statt
Cöln / wie auch den Bögten / Schultheissen / Schöp-
fen vñd Vnderthanen nachbenannter Dörffer / bey
einer namhaften Poen ernstlich mandiert vñd auf-
ferlegt werde / respectiue, den Vnderthanen der Dör-
fer Holzheim vñd B. darunder H. auch gehörig / auch
W. vñd B. die abgedrungene Eyd / also bald / vñd oh-
ne einige Eynred widerumb zu erlassen / vñnd davon
ledig zuschlagen / auch den Eriertischen Vasallis in ihrer
Possession zu redintegrieren / wie in gleichem de fa-
cto hinweg geführte Gefälle / Renthen vñnd Fruch-
ten zu restituieren / cum annexa Citatione ad do-
cendum vel videndum gnädig erkennen.

In dem das Hoch Adeltich mit Rychterlich Anwt /
vñderthänigs Fleis amuffend.

Erkennt in Consilio 18. Iulii, Anno 1599.

SVRPLICAT. LXVI.

Pro Mandato de demoliendo, & Inhibitorio, si-
ne clausula, cum annexa Citatione ad do-
cendum, vel videndum Hans E. von

Münster.

Contra

Bischoff zu Würzburg / &

Consortes.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammer-
Richter / Gnädiger Herr / S. F. G. bringet Anwald
des Edler vñnd Ertzvesten Hans Ludwigen von
Münster / zu Niderwehren vñd Klein Ebstatt / wi-
der den an Hochwürdigsten Fürsten vñd Herrn Ju-
lium, Bischoffen zu Würzburg / re. So dan S. F.
G. Schultheissen / Dorfmeister vñd ganze Gemeind
zu Grosse Ebstatt / vñderthänig supplicierend für /
vñd sagt / das gedachte Gemeind zu Grosse Ebstatt
sich kurz verriechter Zeit / wiewol nicht für sich selbst
allein / sondern mehr durch Anlebung vñnd Verlay-
tung anderer / auß lauterer Emulation, Nard
vñnd Vinnachpartschaft / darñ zu sonderer Ne-
werung, vñ vñmeidlichen Beschwerung Anwaldts
Principalen / vñd seiner armen Leut zu Kleinen Ebs-
statt vermerndlich vñderstanden / ein neue Mühl
an dem Riß / der Saalbach genant / zu bauen / vñd
zu newerdiger Besteltung derselbigen / in jehgedach-
tem Riß über tausend dem Riß / Wasser / Cammer-
vñd Mühlrecht auß vñd abzugraben / darñ zu schen-
mact

niger Fortbringung solcher neuerlichen Mühlen/den Furch/den die Inhaber des Adlichen Guts/ Klein-Eybstatt vnd ihre Vnderthanen/ eine ganze Gemein de daselbsten / vber Menschen Bedencken / oberhalb ihres Dorffs/wischen Grofs- vnd Klein-Eybstatt / zu dem sondern Nuß vnd Vortheil gehabt / daß sie durch mit ihrem Viehe / von einer Seiten zu der andern / zu ihren Gütern treiben vnd kommen / darzu nach Gelegenheit wann zergend einer Heru oder Grumat / oder sonst Fütterung darüber gehabt / solche durch den Furch führen oder bringen mögen (vnd nicht alle mal so weit umbfahren dörfen) auffzuräumen: Die Häupter darinnen abzustechen / vnd solcher Gestalt den Bach ihres Gefallens zu ertieffen vnd zu erweitern.

Darüber nicht allein Anwaldts Principalen/ sein diß Orts/ als auff seinem eygenen Grund vnd Boden zustehendes Fischwasser vnd Fischweyd verberbt vnd verwißtet/ Sondern auch den Klein-Eybstätten an ihren / auff beyden Seiten ligenden Wiesen vnd Gütern/ mercklicher Schad zugesügt / darbey neben angeragtes Commodum des alten langhergebrachten Fuhrtis/ vñ consequenter der Durchtrieb/ so wol die Huth/auff ihrer eygener Marckung vnd Gütern/ enzogen vnd benommen würdt.

Ob nun wohl bemelde Gemeind zu Klein Eybstatt/ in Abwesen ihres gebietenden Junckern / für solche Neuwerung vnd vmb Abwendung darauff erfolgenden Schadens / durch deren abgeordnete erstlich Nachbarlich/ vñ freuntlich Vire/ hernach auch besagter Anwaldts Principal/ nach dem sie nicht innen halten/ sondern jimmerdar fortfahren wollen / ihnen den vier vnd zwanzigsten Februarii des sieben vnd neunzigsten Jahrs/ durch seine Bogt im Beyseyn Notarii vñ Zeugen in re praesenti/ vñ auff der Wahlstatt / wie beygefügtes Instrument mit littera A. vermerckt/ vmbständig außweiset / per iactum lapilli nouum opus solenniter annuncieren/ vñ daß sie mit angefangenem Bau nicht weiter fortfahren solten/ interdiciere lassen/ der gänglichen Hoffnung vnd Zuversicht/ sie würden diesem Rechtlichem Verbott nachgelebt / vnd von angefangenem Bau gelassen haben.

So haben sie sich doch solches ganz vnd gar nicht irren lassen/ sondern auff des nitbeklagten Herrn Bischoffen zu Würzburg/ als ihrer Herrschafft Schutz vnd Hinderhalt gepochet/ & eiusmodi subsidio freti/ seynd sie absque nulla petitione remissionis, vel oblatione cautionis cuiuscunque, & sic legitima via iuris neglecta, sola que via facti illicita electa, in ihrem Vornemen fortgefahren / vnd demselbigen/ als weren sie es gleich wohl befügt / vnd gar keine Nunciacion oder verbott geschehen / steiff nachgefeset/ also / dz klagede Anwaldts Principal wetter verurthsacht worden/ abermals Notariū vnd Zeugen auff die Wahlstatt zuschickte/ vñ durch sie besichtigte vñ auffzeichnen zulassen / was vltra nunciacionē fermer gebawet vñ verhandelt worden/ die sich dan den zehenden Julii/ befristet sieben vnd neunzigsten Jahrs / dahin versfügt/ vnd alle Ding in einem weit andern Standt / als sie es zuvor gelassen/ befunden / wie auß dem andern adiuncto instrumento mit dem Buchstaben B. notiert

notirffüglich zusehen / gibt es auch d'jesige Augenschein/ daß solche neue Mühl nun mehr fast gar in elle vnd an ihr statt kommen.

Dieweil aber solches alles Anwaldts Principalen zu forderst an seinem Fischwasser/ vnd in andere viel Wege so wohl/ als seinen arinen Vnderthanen sehr nachtheilig/ beschwerlich vnd vnleidentlich / ihnen auch nur zu Trus/ vnd wie obstehet/ zur Emulation, Schaden vnd Nachtheil / auch zu Verachtung der Rechten / mit dem Bau fortgefahren worden/ dargegen in gemeinen beschriebenen Rechten heylsamlich vnd wohl verschien/ daß keiner dem andern zur Emulation, prauidicio, Schaden / oder Nachtheil / fürnemlich da der ander in possessione iuris nega iui wohl fundiert / auch deswegen den Edificanten von angefangenē Werk abzustehen / rechtmäßiger weis nunciieren/ vnd continuationem verbiere lassen / etwas barven / anfahren / oder respectivē vollführen soll/ oder könne/ vnd im Fall jemand's vber beschene Nunciacion/ zu Verachtung der selbigen/ ad iudicando refractoriē verfähret / daß er solches alles für allen Dingen/ auff seinen eygenen Kosten widerumb zu demolieren vnd abzubrechen schuldig seye.

So ist dem allem nach/ Anwaldts im Namen vnd von wegen offternanntes seines Gnädigen Principalen / so als ein freyer Fräncischer vom Adel/ dem Reich ohne Mittel vnderworffen / seine vnderthänige wolbefügte Bitte / E. Fürstliche Gn. wollen ihme wider Hochermeldten Herrn Bischoffen offen zu Würzburg/ vtpote ex eius iussu vel approbatione hoc nouum opus initiatum, & sub eiusdem prauidicaria & ratificatoria ope, sine qua fieri non potuisset, continuatum & absolutam, So dann wider obangedeulte Gemeind zu Groffen-Eybstatt / als welche ob continentiam causa, auch dieser ganzen Sachen / Art / Engenschafft vnd Gelegenheit nach / dauon nicht abzusondern / ein schärpffes Mandatum poenale de demoliendo, & inhibitorium operis, sine clausula, darinnen dem beklagten Herrn Bischoffen / vnd der Gemeind samptlich/ bey einer namhaften Pœn ernstlich mandiert vnd auffgelegt werde/ alles dasjenige / so nach der/ den 24. Februarii des sieben vnd neunzigsten Jahrs / beschene Nunciacion dieser newgebarren Mühl halben / mit auffräumung / Grabung / Fortbauung / oder in andere Wege attentiert / gemächt / vollführt oder verrichtet worden / auff ihren eygenen Kosten widerumb abzuschaffen vnd alles in den Standt / wie es zur Zeit der Nunciacion noui operis gewesen / zu reducieren / zu bringen vnd zu stellen / auch sich hinsüro / bis die gethane Nunciacion nicht remittiert / oder auffgehoben/ alles fernern Attentierens / mit Fortbauung / oder anderer dergleichen Veränderung gänglichen zu mißsagen vnd zu enthalten cum annexa Citatione solita, ad docendum de partitione, vel ad videndum declarati in poenam mandato insertam, gnädig erkennen vnd mittheilen / vnd solches alles mit Erstattung des bis dahero zugesügten Schadens / verursachten Expensen/ vñ vnderlaufenden Interesse, vnd was man vielleicht propter conuinciam non destruentium, noch darunder enbüßen oder

aufgeben möchte / hierüber / oder was sonst / ver-
mög der Ordnung oder der gemeinen Rechten / in be-
ster beständiger Form Rechten / mehr gebetten wer-
den sollen / können oder mögen / das Hoch Adeltich mit
Richterlich Ampt / pro administratione iuris & iu-
stitia, vnderthänigs Fleiß anrufend.

Erkennt den 9 Maii, Anno 600.

SVPPPLICAT. LXVII.

Pro Mandato sine clausula, de non valtando,
Holstein contra Lübeck.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cam-
merichter / Gnädiger Herr / Im Namen des
Hochwürdigsten / Durchleuchtigen vnd Hochgebor-
nen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Bi-
schoffen zu Lübeck / Erben zu Norwegen / Herzog zu
Schleswig / Holstein / Starck vnd der Dietmar-
sen / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / als
Pfands Herrn / auch Herrn Franken / Herzogen zu
Sachsen / Engarn vnd Westphalen Eygenthums-
Herrn / bring E. Fürst. Gn. ich vnderthänig kla-
gend für. Ob wol zu Recht heylsamlich versehen /
dass niemand hohe Wälder / vnd ganze grosse frucht-
bare Stämme / Eychen vnd ander Holz / welche in
sechzig / achtzig / neunzig / hundert / vnd mehr Jah-
ren nicht erwachsen / abhauen / verwüsten / noch ver-
derben / fürnehmlich aber der Inhaber vnd Besizer
eines andern Guts dem Eygenthums- Herrn dar-
durch vntwiderbringlichen Schaden nicht zufügen
sollen / da aber darwider die schöne alte / in langer Zeit /
vnd hocherwachsene Stämme vnd Bäume ver-
hauen / verwüsten / vnd zu Verderben gesetzt / dass in
solchen Fällen à præcepto angefangen / vnd wider
die Thäter an dem Keyserlichen Cammergericht Man-
data sine clausula, gebetten / erhalten / vñ aufgebracht
können vnd mögen werden.

So haben doch dessen vngachtet vnd gängli-
chen zuwider / Bürgermeister vnd Raht der Statt
Lübeck / newlichster Tagen in dem Ampt Rizeran / als
in dem Saltendorff auff dem Korberger Felde / in
dem Mannhar / auff dem N. auff dem Dürner Fel-
de / in Stubben genannt / desgleichen in dem Kiefr-
der Felde / vnzehlich viel Bäume / vber die sieben tau-
sent mit der That / eygens Gewalts / vnd vnerlangtes
Rechtens / verharven / verwüsten / vnd verderben
lassen / dass der gleichen stättliche Holzungen / nicht al-
lein in Menschen Bedencken / sondern auch in hun-
dert / vnd mehr Jahren / in solche Höhe / Dicke / vnd
Größe nicht erwachsen können / vnd dardurch Hoch-
gedachten beyden klagenden Herzogen / den rechten
Eygenthums- vnd Pfands- Herrn desselbigen
Ampts Rizeran / sampt allen Zu- vnd Eyngehörun-
gen / vnd sonderlich angeregten Feldern / Wäldern
vnd Beholzungen / allein / vnd sonst niemand an-
dern mit dem Eygenthumb vnd Pfandschafft zu-
ständig vñ gehörig seynd / einen grossen vntwiderbring-
lichen Schaden zugefügt / dass dergleichen Bäume
in solcher Größe vnd Schöne / in hundert vnd mehr
Jahren / wann auch die grössste Sorg / Fleiß / vnd
Arbeyt / so wohl von der Herrschafft / vnd dero Beam-
pten / als den Vnderthanen / angewandt würde / nicht

erwachsen / noch die Wälder in vorigen gewesenen
Standt bracht werden können.

Solchem nach / vnd in Krafft angezogener Rech-
ten / vnd auff die jetzt geklagte hochschädliche Verwü-
stung / auch damit das vbrige Holz fürter nicht gäng-
lich verderbet / noch die Wälder allerdings aufgerotter
werden / in sonderlicher Erweckung / bemeide Bür-
germeister vnd Raht zu Lübeck / noch immerdar für
vnd für / ohne Auffhören / mit dem Holzharven /
Aufrotten / Verwüsten / vnd Verderben gänglich
fortfahren / den ferner besorgten vntwiderbringlichen
Schaden abzureiben.

So gelangt an E. Fürstliche Gnaden / mein /
im Namen Hochgemelder beyder Herzogen / zu
Schleswig vnd Holstein / auch zu Sachsen / als
Eygenthums- vnd Pfands- Herrn / ganz vnderthä-
nige Bitt / die wollen mir ein Mandatum sine clau-
sula iustificatoria, wider ehegenannte Bürgermei-
ster vnd Raht der Statt Lübeck / sich hinfüro derglei-
chen schädlichen Aufrottens / Abhauens / Wider-
stürzens der Bäume / vnd Verwüstung der Wälder
zu enthalten / sub graui poena gnädiglich erkennen vñ
mittheilen. In deme E. Fürstlichen Gn. Hoch Ade-
lich mit Richterlich Ampt / in Vnderthänigkeit be-
stes Fleiß anrufend.

Decretum, Erkennt in Consilio 23.
Febr. Anno 600.

SVPPPLICAT. LXVIII.

Pro Citatione, Compulsorialibus, & Inhibitione
Des Edlen vñ gestrengen W. von H. zu Kürzeringe
Erbf. Contra den Ehrvesten vnd Hochge-
lerten D. Frölich Prisen.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. gibt An-
wald des Edlen vnd Gestrengen Wolffen von Hol-
gendorff / gegen vnd wider den Ehrvesten vnd Hoch-
gelerten D. Frölich Prisen / vnderthänig zu vernem-
men / dass wider seinen günstigen Junctern / vnd vor-
ermelten D. Prisen / den 30. Octobris jüngst / ein ver-
meinte nichtige Confirmatori Urtheil / am Fürstliche
Pommerschen alten / Stettinischen Hoffgericht / in
welcher des Appellanten grauamina nicht angenom-
men / sonder es bey voriger Urtheil dieses vngesät-
lichen Innhalts / dass nemlich der Appellant ihme Ap-
pellaten zweyhundert zweyzig Gülden Hauptgelts /
sonst so viel Zinsen zu bezahlen schuldig / gelassen /
vnd die Sach zur Execution remittiert werden soll / er-
gangen / vnd publiciert werden / von welcher gedachter
Appellant / als mercklich beschwert / vnd noch ferner
beschwert zu werden besorgende / den fünfften Nouem-
bris stylo antiquo, nouo den fünffzehenden an dis
Hochlöblich Keyserlich Cammergericht / als Iudicem
immediatè superiorem, coram Notario & testi-
bus, in scriptis, Innhalt beygefügtens Appellation
Instrumentis innerhalb gepürender Zeit Rechtens
sich beruffen vnd appelliert / der tröstlichen Hoffnung
besser Recht zuerlangen. Diweß dann die Sach der
Cammergerichts Ordnung vnd Fürstlichen Pom-
merschen Priuilegio in quantitate & qualitate ge-
mäss.

Als gelange an E. F. Gn. Anwalds vnderthänige
Bitt sie wöllen ermeltem Appellanten wider den Ap-
pellaten vnd Iudices à quo, Citationem, Compul-
soriales, & Inhibitionem gnädig erkennen / in dem
Euer Fürstlichen Gnaden Hochadellich Wilttrichter-
lich Ampt / in bester Form Rechts / vnderthänigs
Fleiss anrufende.

Erkennt in Consilio 6. Martii
Anno 600.

SVPPPLICATIO LXIX.

Pro Citatione des Edlen vnd Besten Wilhelm von
N. zu Scherbach / Contra die Fürstliche Württemberg-
gische Rent Cammerräthe / auch Vogt
zu Dornstetten.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyserl. Maj. Cam-
merichter Gnädiger Herr. Es haben des Durch-
leuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Friedrichen / Herzogen zu Württemberg / 2c. Ver-
mögs des heyligen Reichs Ordnung / verordnete vnd
vndergesetzte Richte vñ Räthe / eine zum Theil nichtige /
vnd vnrechtmässige Endurtheil / Richterlicher Ehren
in allweg vorbehältlich / den siebenzehenden Octobris
jüngst wider gedachten von Reimect / vnd voreimelte
Herrn Räthe ausgesprochen / vñ eröffnet / von welcher
der Appellant / so viel er grauier vnd condemniert / als
merklich beschwert / vnd noch fernere beschwert zu wer-
den besorgend / an Euer Fürstliche Gnaden vnd dis
Hochlöblich Keyserlich Cammergerichte / als Iudicem
immediare superiorem in continenti viua voce /
vermögs bezeugter Urtheil sich beruffen vñnd appel-
liert. Dieweil er dan vorhabens ist / solche Appellation
vñnd Nichtigkeit Sach / welche der Cammergerichts
Ordnung / wie auch Fürstlichem Württembergischem
Privilegio / in quāitate & qualitate gemess / wie sich
gepürt / in rechten zu prosequieren vorhabens / vnd aber
bis dahero dauon abgehalten worden / dieweil die Sach
in gültigkeit gezogen / aber nicht verständig sein wöl-
len / ihm wider die Appellaten Citationem gnädig er-
kennen / vnd auß angeregten Ursachen die fatalia auff
noch zween Monat gnädig prorogieren vñ zuerstreck-
hierüber E. F. G. Hochadellich Wilttrichterlich Ampt
in bester Form Rechts / vnderthänig anrufend.

Decretum : Ist citatio erkannt / das
vbrige Begeren abgeschlagen / in
Consil. 7. Martii Anno 600.

SVPPPLICATIO LXX.

Pro Citatione, Inhibitione, & Compulsorialibus,
der Edlen vnd Besten N. N. Werderischen Er-
ben / in instrumento appellationis be-
nannt Contra H. S. Ap-
pellaten.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyserl. Maj. Cam-
merichter Gnädiger Herr / Es haben die Werde-
rische Erben / in instrumento appellationis benannt /
den 20. Martij jüngst / sich von einem hochbeschwerlich-
chen extrajudicial beschwert / den 12. Martij von dem
Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn
Johann Georgen zu Anhalt vñ J. F. G. Hauptman
zu Cöthen / Jobst Schillingen / wider gedachte Erben

vnd vor Hansen Sebalden ertheilt / als merklich be-
schwert / vñnd noch fernere beschwert zu werden besor-
gende / coram Notario & testibus in scriptis, an die
Keyserlich Majestat vñnd dis Hochlöblich Keyserlich
Cammergerichte / als Iudicium immediate supre-
mum, in gepürender Zeit Rechts / sich beruffen vnd
appelliert / auff bezugte Instrumentum appella-
tionis, vñ demselben inuerialte grauamina, geliebter
Kürge halben gezogen.

Dieweil dan die vorhabens seynd / solche reinterpo-
nierte Appellation wie sich gebürt / in Rechten zu pro-
sequieren / in instrumento appellationis klärtlich vñ
vmbstendiglich deduciert das E. F. G. Iurisdicatio fun-
diert / vnd propter enormissimam laesionem, & me-
tuendum irreparabile vltetius grauamen, sum-
mum morae periculum, alimenorum primaio-
nem, & quod nemo ante plenaria litis decisione
possessione sua spoliatus sit, solche Appellation auch
Iudici priori der Gebürt insinuiert vñ der Cammerge-
richts Ordnung / auch J. F. G. Privilegio, im gering-
sten nicht zu wider sondern gemess / also in hac, etiam
extra iudiciali appellatione, Inhibitio, ohne welche
die Appellanten die vbrige Proceß / nichts fruchten
können / sondern einen Weg als de andern / zum höch-
sten beschwert seyn vnd bleiben müssen / billich vnd von
Rechts wegen zu erkennen seyn.

So gelange an Euer Fürstliche Gnaden An-
walds / im namen ermelter Appellanten / vnderthänig-
ge hochfleissige Bitt / es wöllen E. F. Gn. obangeregte
Ursachen vnd wie die Sach an sich selbst sein gewandt /
vñ in berürtem Instrumento weitläufftig auß gefürt /
gnädig erwegen / vnd seinen Günstigen Principalen
wider die Appellaten / & Iudicem à quo, Citationem,
Inhibitionem, & Compulsoriales gnädig erkennen
vñnd mittheilen / in dem E. F. G. Hochadellich Wilt-
richterlich Ampt in bester Form Rechts / pro ad-
ministranda iusticia, vnderthänig höchstes Fleiss an-
rufend.

SVPPPLICATIO LXXI.

Vmb Mittheilung vnd Verfertigung etlicher Acten
vnd Schriften Copieen / sub sigillo Cancel-
lariae Herrn Statthalter vnd Regie-
rung des Stifts Mün-
ster.

Schwürdiger Fürst / Röm. Keyserl. Maj. Camme-
richter Gnädiger Herr / Es haben die Bestrengte
Ehrwürdige / Edle / Hochgelerte Herrn Statthalter
vnd Regierung des Stifts Münster / an ihren anwe-
senden Secretarium, Schriftlichen Befelch abgehen
lassen / etlicher Acten vnd Schriften Copias, in Sa-
chen zwischen ihnen vñnd N. an diesem Hochlöblich-
chen Keyserlichen Cammergerichte geübet / in forma
probante & authentica, sub sigillo, solche in einer an-
dern Compromiss Sachen im Stift Münster / habe
zugebrauchen vnd zu exhibieren / damit sie desto glaub-
würdiger seyn / in Cancellaria zu sollicitieren / vñnd
auffs fürderlichst hinunder zuerschaffen. Demnach
aber der Herr Cansley Verwalter solches ohne vor-
gehende Euer Fürstlichen Gnaden gnädige Bewil-
ligung vnd Befelch zuthun bedenkens hat / vñ Sup-
plican

placanten deswegen an Ewer Fürstliche Gnaden ver-
wissen, als langt an Ewer Fürstliche Gnaden mein
als gedachter Regierung gememen Syndici vnd An-
walds vnderthänige hochfleißige Bitt / sie wöllen in
communicationem obberürter Acten / gebettener
Massen gnädig bewilligen / vnd hierüber gnädig wil-
fährig Decree ertheilen. In dem E. F. G. Hochadel-
lich Märitlicherlich Ampt vnderthänigs Fleiß anruf-
fend.

SUPPLICATIO ALIA

Pro Mandato & Citatione auff die Pfändung
Herrn Gottfrieds/Graffen zu Dettingen Contra
die Wolgeborne Freyherrn zu
Grasseneck.

Hochwürdigter Fürst/Römi. Keyserl. Mai. Cam-
merichter/Gnädiger Herr. E. F. G. gibt Anwald
des Wolgebornen Herrn Gottfrieds / Grassen zu
Dettingen / gegen vnd wider die Edle / Wolgeborne
Fraw Elaram / Freye zu Grasseneck / Geborne von
N. vnd dero Sohn/Herrn Orthenrichen/Hans Lud-
wigen/vñ Hans Ulrichen/Freyhern zu Grasseneck/
re. nachmals vnderthänigs supplicatio zuernehmen.

Wiewol auch Anwalds Gnädigen Herrn Prin-
cipalen der Weylser Osterhofen / vnd das Gut vnd
Hof Wangrissen / als auff supplicierenden Herrn
Grassens eygenthümlichen Grund oder Boden ge-
legen mit aller Ober-Herrlich vnd Gerechtigkeit / Le-
hen/Salben/Gütern/Renten/Zinsen / wie auch die
Vnderthonen daselbsten mit Pflichten / Eydten / eyn-
zig vnd allein justendig vnd denselben so wol in tem-
poralibus, als spiritualibus, niemands / dann ihre
Gnaden zugebieten oder zuerbieten haben / welche O-
ber-Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit / mit aller Subie-
ction ihr Genaden auch vnd dero Voretern vber 10.
20. 30. 40. 50. 100. vnd mehr Jar / dann sich Men-
schen Gedencen erstreckt / außserhalb folgender / zuvor
nie geklagter vnd erhörter Newerung / jeder Zeit her-
gebracht / in stetiger Possession vel quali gewesen / vñ
noch seynd darbey auch billich gelassen / gehandhabt / vñ
verlangt Rechts daran de facto nicht turbiert o-
der entsetzt werden sollen.

Dessen jedoch vngerecht hat obbemelte Beflagte
sich gelisten lassen / Georgen Dürgers / Innhabers
berürts Guts Wangrissen zween eltere Sohn / Han-
sen vnd Leonhardt S. den vierzehenden nechst abge-
lossenen Monats Aprilis auß der Besachen / dieweil
dem neuen Calender nach nicht freyen / oder der Herrn
Beflagten vermeint nichtig Gebott in dem nicht ge-
horsamen wöllen / gefäncklich annehmen zulassen / vñ
nacher Eglingen zuschleppen / daselbsten erstlich auff ein
Thurn gelegt vnd als sie nicht angeloben wöllen / ob-
berürtem Gebott zugehorsamen / in eine abschentliche
vnmenschliche Gefäncknis vnd dieweil Thurn ge-
worfen vnd darinnen / beneben Abbrechung ihrer
notwendigen Alimenten vnd Erhaltung / entlich da-
hin / als junge ledige Gesellen / zu Fristung ihrer Leibs
vnd Lebens Gesundheit / anzugeloben genötigt / das sie
Beflagter Gebott vnd Verbott gehorsamen wöllen /
auch ferner betraut worden / da sie vnd ihr Vatter
demselben nicht nachkommen würden / das sie weder

Tag oder Nacht Ruhe oder Fried haben solten / alles
der Meynung / ihren Gnaden dardurch auff berürten
vnderthonen zu Weiler Osterhofen vnd Hof Wan-
grissen / eine hievor onerhörte / viel weniger herge-
brachte Superioritet / hohe Ober- vñ straffens Gerech-
tigkeit / so wol in temporalibus, als spiritualibus, zu
schöpfen / zu acquiriren vñ zuerzwingen / vñ Anwalds
gnädigen Herrn Principalen deren de facto, so viel
gegen Theilen zu entsetzen.

Wann dann angeregte Thätlichkeit / gefäncklich
hinweg Schlepung / Abnötigung vnbillicher vnd
vngewürlicher Gelübt / der Pfändungs Constitution
stracks zu wider / vnd darinnen heilsamblich verord-
net / das in dergleichen Fällen auff geürliches An-
ruffen dem beschwerten Theil / durch Mandata sine
clausula geholfen werden soll vnd aber solch gefänck-
lich hinweg führen / Bewachung / Abdringung vn-
gewürlicher Gelübt / auß Befehl / gutem Wissen vnd
Willen der Beflagten fürgenommen vñ ins Werk
gerichtet / auch bis auff gegenwerrige Stunde ran-
ficiert vnd gut geheissen würde / auch Kläger vnd
Beflagte dem heyligen Reich ohne Mittel vnder-
worfen.

Als gelangt an E. F. Gn Anwalds vnderthänige
Bitt / weil die Vnschuldige vnd Gefangene ohne ent-
gelt / ihrer Gefäncknis nicht erledigt vnd ihrer abgenö-
tigten Gelübt halben stets verbunden / vñ in Sorgen
stehen müssen / Es wöllen E. F. G. obberürtem Herrn
Kläger wider Beflagte / Mandatum auff die Consti-
tution der Pfändung / sine clausula, die Gefangene
vnd verglühde zween junge Gesellen / ihrer Haft vnd
Anglobens / ohne eynige Entgelt zuerledigen / auch al-
le fernere angerawete Thätlichkeit / wider sie vñ i-
ren Vatter / auch andere / bis zu entlichem rechtlichem
Auftrag eynzustellen vnd sich deren zu enthalten / gnä-
dig erkennen vnd mittheilen / in dem E. F. G. Hoch-
adellich Märitlicherlich Ampt / pro administratione
Iuris & Iustitiz, vnderthänigs bestes Fleiß anruf-
fend.

SUPPLICATIO LXXII.

Pro Citatione exl. diffamari des Edlen vnd Ehrri-
chsten Georgen Eytichs von Erthal zu Eluets-
hausen Contra Georgen Dietrich von
vnd zu Erthal.

Hochwürdigter Fürst/Römi. Keyserl. Mai. Cam-
merichter/Gnädiger Herr. E. F. G. bringt An-
wald des Edlen vnd Ehrvesten Georg Eytichs von
Erthal zu Eluethausen / vnderthänig supplicierend für
vnd sagt / demnach zwischen weyland dem Ehrme-
sten / Christoff Heinrich von Erthal Anwalds Prin-
cipals Vattern seligen / vnd Georgen Diehen von
Erthal von wegen eyngewilligten Burgfriedens des
Dorffs Heggels / der erkauften Lehenacker / Ort / Lapp-
des / vñ eines ererbten Gütlein halben zu Diebbach sol
Zerrung vnd Mißverständnis erhalten vnd zugeta-
gen / das alff gut achten der auch Edlen vnd Ehrme-
sten / Heinrichs von Wibra / Wolff Dietrichs von
Mörlaw genant Dehem / Philips Fuchsen / von vñ
zu Schwemschaupten / so dan Eberhards von vñ Wü-
thenaw / auch Anwalds Principals Vatters / beyder
seligen

seeligen vnd Georgen Diegen von Erthal belieben/ die auch Edle vnd Ehrveste/ Churt Döll von Ber- tips/ vnd Wilhelm Rudolff von vnd zu Haun/ beyde Seeliger/ alle Redliche Ehrliche vom Adel/ zwischen beyder seits Partheyen/ in der Statt Fulda/ gültliche Handlung gewogen/ sie auch daselbsten den Lebenden Tag Monats Decembris Anno 85. mit einander ver- einigt/ verglichen/ darüber bey verwaren num. 1. si- gnieren Original Vertrag auffgericht/ welchen bey- der Seits Partheyen angenommen/ approbiert/ mit ihren angebornen Adellichen Ringpittschaffen/ vñ ey- gener Hand Subscription/ beneben den Vnderhänd- lern/ vnd beyder Seits beystanten/ vnd weyland An- walds Principalen Brüder/ Bernhard von Erthal seeligen/ confirmiert vnd bestertiget/ außserhalb Wil- helms Rudolffs/ von vñ zu Haun seelige/ der damals sein Adellich Ringpittschafft bey sich nicht gehabt/ aber doch subscribiert.

Wiewol nun in den gemeinẽ beschriebenen Rech- ten vnd des heiligen Reichs Abschieden/ heilsamblich versehen vnd gebotten/ das niemand was Würden/ Standts/ oder Besens der seye/ den andern/ so an ge- bürenden Orten recht leiden mag/ vñnd weder diffa- mieren/ traducieren/ noch mit Betrügllichkeit beschim- men/ famos libellos spargieren/ vñnd dergleichen mündlichen vnder die vom Adel/ vñnd andere/ hohen vnd nidern Standts Personen/ außsbreuten/ vñnd den Leuten/ die vmb die Sach keine Wissenschaft tragen/ zu anderer/ vñnd sonderlich in Gott ruhenden Perso- nen eufferster Verkleinerung ehrverleßlich außbrei- ten/ sonder sich ein jeder ordentlichen Rechtens lassen/ vñnd dabei bleiben solle.

Deßwegen doch erwogen/ hat Georg Dieg von Erthal/ Anwalds Principals näher Agnat vnd Bet- ter/ nechtst angeregten Vertrag anzusechten/ annullie- ren/ vnd cassieren vnderstanden/ aber sich des ordentli- chen Rechtens nicht gebraucht/ sonder viel vnmissiger/ spitziger vñ vnäglicher Schreiben an Anwalds Prin- cipalen/ als ob er ihme Georgen Diegen von Erthal dasjenige vnrechtmässiger Weise vorenthielt/ abge- hen lassen/ vñnd solches auch anderer Ort vermeinter Beschwerungsweis geklagt/ spargiert vñnd außge- breyt/ auch den 15. Tag Monats Septembris Anno 1597. ein Schreibe an Anwalds Principals Schwe- ster Frawen Veronicam von Vibra/ geborne von Er- thel/ Innhaltts der Beylag sub num. 2. (dessen Ori- ginals Anwalds Principals Schwester inwendig hat vnd Georg Dieg von Erthal in seiner Abred ist) ab- gehen lassen/ darinnen er Anwalds Principals vñnd seinen Vatter seeligen/ vnder der Erden/ auch respec- tiue/ alle vñnd jede vom Adell/ so dem Vertrag beige- wohnt/ vñnd mehrer Theils von ihme zur gültlichen Tra- ctation selbsten beschrieben worden/ ehrnüriger Weise außbreitet/ als wann Anwalds Principal Vatter see- ligen/ vñnd Georg Diegen von Erthal/ nach seines Vat- ters seeligen Absterben/ wider Brüderliche Abtheylügs Negister/ vñnd eigene Handschrift/ viel zu vnrecht ge- thon/ das auch ihme der Fuldische Vertrag abgedrun- gen worden/ vñ kein Vertrag seye/ noch genait werden könne/ wñ gleich hundert Siegel daran hiengen/ des- wegen Anwalds Principal iure Georgen Diegen von

Erthal/ dasjenige was Anwalds Principals Vatter seeligen ihme entzogen/ widerumb zustellen solte/ mit dieser Commination/ da Anwalds Principal ihme seyn eyngenommenes Geld/ vñnd andere Zins vñ Gült nicht restituere/ das die Zeit geben werde/ zu was Nuz vñnd Wolsart solches Anwalds Principalen/ seinen Kindern/ auch weyland Christoffen von Erthal/ An- walds Principals Vattern seeligen vnder der Erden gereichen solte/ welches Beklagter Georg Dieg von Erthal/ in seinem den ein vñnd dreyßigsten Martij jüngst versehenen/ an Anwalds Principalem gehonem sub numero ter 10. beigefügten Original Schrei- ben reiteriert/ das er nemlich des seingens nicht entra- ten wolle/ Anwalds Principal solte seines verstorbenẽ Vatters/ seyn vñnd seiner Kinder schonen/ dann son- sten zwischen ihnen/ ihren Kindern vñnd Nachkom- men eynige verträglich Lieb nicht erwachsen könne/ mit diesem eigener Häd postscripto. er seye dessen/ wz er fordere/ von Rechts wegen genugsam befugt/ der Fuldische Vertrag seye auff Fürstlicher Causley nit auffgericht/ viel weniger von den ehrlichen in Gott ru- henden vom Adel/ als Conrad Thilen von Berlips/ vñ Wilhelm von Haun gerädigt worden/ deren kei- ner denselben mit Augen in ihren Lebzeiten gesehen/ oder gelesen/ glaub auch nicht/ das bey Lebzeiten An- walds Principals Vatters seeligen/ Heinrich von Vibra/ oder Philips Fuchs/ solchen gelesen.

Welchen vnverschembten Calamniis. nicht allein der Vnderhändler/ vnd beyder Seits beystanten/ son- dern auch Georg Diegen von Erthal eigene Siglüg vñnd Handschrift zuwider laufft/ auch da sein Kirg- ben wahr seyn solt/ Anwalds Principals als Vatter seeliger beschmilt vñnd beschuldigt seyn müßte/ als ob er allen Vnderhändlern/ auch Georgen von Erthal selbsten/ ihre Adelliche Ringpittschafft nachgeben/ vñ ihre Handschrift inittiert/ oder aber mit denselben arg- listiger/ boßhafter/ vnerbarer Weise practiciert/ das sie ihre Ringpittschaffen auffgerückt/ vñnd sich mit eigenen Händen vndergeschrieben/ auch Georgen Die- gen von Erthal selbsten/ der doch tempore trans- actionis sich mit seiner jetzigen Hausfrawen allbereit ehelichen verlobt/ vñnd solchen Verstand gehabt/ das er auch eine Citationẽ ex l. diffamari, wider Anwalds Principals Vattern seeligen außbracht/ zur Siglung vñ eigener Subscription/ betrügllich persuadert habe.

Wann dann beklagter Dieg von Erthal nit con- uictis. sondern an ordentlichen Gerichten/ seine ver- meinte Klag mit Bescheidenheit fürbringen/ Ehrli- cher Leuth/ sonderlich aber der Verstorbenen/ vñnd der- selben ganzen Freundschaft/ fürnehmlichen in solche verbrießten/ besigelten vñnd subscribieren Instrumen- tis verschonen/ solle/ vñnd nichts desto minder seine Sachen/ vñnd derselben Deduction/ in keinen Verzeß stellen können/ vñnd deswegen Anwalds Principals/ als vnghütlich iniuriari. Gelegenheit nicht ist/ sich vñ seinen Vattern seeligen/ länger hin vñnd wider also außschreyen/ vñnd seiner Lini ganz familiam be- schmiltzen zulassen/ vñnd in solcher gefährlicher Diffa- mation länger zu stecken.

So gelangt an E. Fürstliche Gnaden/ An- walds/ nomine quo supra, vnderhängig rechtlich
Vt.

Hochwürdigster Fürst/Römisch-Kaiserl. Maj. Cam-
merichter/ Gnädiger Herr. E. F. Gn. bringet An-
wald der Edlen vñ tugentfamen Frauen/ Elisabeth
Wögtin/ zu Hanolstein/ Witwe/ Geborne von Ha-
gen/ gegen vñ wider den auch Edlen Hans Erhard-
ten von Enschringen/ vnderthänig supplicando, vor
vñ an/ wiewol nicht allein in gemeinen beschriebenen
Rechten/ sondern auch in des heyligen Reichs Ord-
nungen vñ Abschieden/ vornemblich aber in der Con-
stitution von Pfändungen vñ Gefangenen/ heyl-
samlich vñnd wol versehen/ daß keiner was Standts
oder Würden der sey/ so dem heyligen Reich ohne
Mittel vnderworfen/ durch sich selbst/ oder die seine/ et-
nem andern/ der demselben gleicher Gestalt zugehon-
oder die seine/ Pfanden/ fahen/ vertrieben/ warumb/ o-
der in was Sachen/ allein Malefisi außgenommen/
das geschche/ vñnd das auff anrufen des jenugen/ der
oder dessen Vnderthon also gepfändt/ oder gefangen/
wider den Ehäter/ am Hochgedachten Keyserlichen
Camergericht Mandatum sine clausula, cum Cita-
tione, auff angeregte Constitution der Pfändung/er-
kent werden soll/ wiewol auch die Herrn Supplican-
ten einen Wald der F. genant/ sampt einer Hecken/
oder Korbische/ nechst am Hauß Schwarzenberg/
dem Beflagten zustendig/ gelegen/ von ihren Eltern/
als ein Perrenschuß des Hauß vñnd Schloß S. ererbe/
welcher Wald vñnd Korbisch/ gemelter Frau Wittib
Ellen seligen/ vmb die Flach von Schwarzenburg
mit Grundt vñnd Boden Eygeithumblich vñnd Erb-
lich erkaufft/ den Wald auch vor sechen/ zwensig/ drey-
sig/ vierzig/ fünfzig vñnd mehr Jahren/ nach aller Not-
turfft/ ohne aller Intrag vñnd Verhinderung män-
niglich außserhalb was sich Beflagter der Acker Nu-
tzung vor kurzer Zeit de facto newlich anzumassen/
vñnderstanden/ gebraucht/ genützt vñnd genossen/ wie
auch noch/ die Hecken oder Korbisch ihren Leibbege-
nen Leuten/ zum Hauß Sörtern gehörig/ vñnd ein ge-
wissen Pfacht vor vielen Jahren verlichen vñnd da die-
selbige was vnrecht begangen/ der Gepür nach allein
gestraft.

Desen jedoch vnangesehen/ so hat Beflagter sich
gelüsten lassen/ als im verschieener Jahr berürte Leib-
egene/ nemlich Wendels Matthes vñnd Dillen
Clauß ein Stück in solcher Hecken gehawen/ folgens
des Orts vñnd Lands vbliehen Gebrauch nach/ daß
Holz darauff verbraunt/ vñnd ein Frucht/ wie mehr-
mals beschehen/ besamen wöllen/ daß Fender etwas vñ-
berhand genommen/ vñnd etliche Bäum an obernam-
tem daran gelegnem Wald/ der Flachen Wald ge-
nant/ mehr besagter Klägerin zustendig/ beschedig/
nechst angeregten Leibgehengen zu Khat/ der Frau
Wittibin nit Schagung vñnd Diebstien zugehörig/ da
weder zugebieten/ noch zutriebeten/ sondern sie die Wit-
tib/ an solchem ihrem Wald erlittenen Schadens hal-
ben/ die Verursacher wol würdt anzusehen haben/ ei-
nem vermeynten Freuel/ von hundert Königs Talern/
vñnbillicher Weiß/ abgefördert/ vñnd auff derselben recht-
messig Verweigerung/ stracks thätlicher Weiß/ zuge-
fahren/ vñnd dem einen/ Wendels Matthes/ sechs
melckende Küe/ zween Ochsen/ vñnd zwey Pferd abge-
pfändt/ vñnd hiñweg führen/ als bald vor fünf vñ fünf-

zig Taler verkauffen lassen/ dem andern aber/ Dillen
Claußen/ ebener Gestalt vor dreyßig Reichs Taler ab-
gepfändt/ alles der Meynung/ durch solches Pfänden
an berürtem Ort/ vñnd auff der Frau Klägerin Leib-
gehengen Leuten/ ein new/ zuvor vnberührt ius mulctan-
di vñnd straffens Gerechtigkeit anzumassen/ zu schöpf-
fen/ vñnd zu acquirieren/ sie Klägerin aber dessen wider
Recht zuentsetzen.

Dieweil dann/ Gnädiger Fürst vñnd Herr/ solche
Pfändungen/ zwischen Partheyen dem Reich ohne
Mittel vnderworfen/ wie diffals kein Zweifel/ zum
höchsten verboten/ vñnd in Krafft angezogener Consti-
tution widerumb abgeschafft werden sollen.

So gelangt an Ewer Fürstliche Gnaden/ im Na-
me der Frau Klägerin/ Anwalds vnderthänige Bitte
sie geruchen derselben/ wider den Beflagten/ zu Resti-
tution abgenommener Pfand vñnd vermeynten Fre-
uels/ Mandatum sine clausula, cum Citat one, auff
angeregte Constitution der Pfändung gnädig zuer-
kennen vñnd mit zuthellen.

In dem E. Fürst. Gn. Hochadellich Mitrichter-
lich Ampt in bester Form Rechtens/ vñnderthänigs
Fleiß anrufend.

Decretum: Erkennt 5. Maij
Anno 600.

SUPPLICATIO LXXV.

An Herrn Cammerichter/ Präsidenten vñnd Besit-
zer/ da ein Parthey in Producten iniuriert/ Missiu
Weis Frauen Anna II. erwelten vñnd bestettigten
Abtissin in des Keyserlichen freyen Sauffs Quetlin-
burg/ geborne Gräffin zu Stolberg vñnd Wernige-
rode. Vñnd Balthasarn Wurms zu Gebes-
sen/ Chur- vñnd Fürstlichen Säch-
sischen Hoffmeisters vñnd
Raths.

Hochwürdigster Fürst/ Freundlicher lieber Herr/
Wolgeborne/ liebe Herren/ vñnd Bestren-
ge/ Edle/ Ehrveste/ Höchgelerte/ besondere/ liebe/ auch
Gnädiger Fürst/ gnädige vñnd großgünstige Herren
E. G. L. L. Günsten/ vñnd E. F. G. Gnaden vñnd
Ehrvesten/ seynd vnsern freundlichen Ehrgruß/ vñnd
was in Ehren vielmehr Liebs vñnd Guts auch Ehren
Willfahung/ vñnd meine vnderthänige/ gehorsam/
stetwillige vñnd gefässene Dienst jeder Zeit in schul-
digkeit zuvoran/ vñnd köntien E. F. L. L. Günsten/
Fürstlichen Gnaden/ Gnaden vñnd Ehrvesten freund-
lich/ auch vñnderthäniglich/ doch gleichwol vnser vñnd
meiner trügenden vñnd erheischenden hohen vnuer-
meidlichen Notdurfft nach/ wir vñnd ich klagen nicht
verhalten

Welcher Gestalt in vermeintlicher angemasser
Rechtfertigungs Sach/ Höymb & Consortes, con-
tra Quetlinburg vñnd Consorten intituliert/ praten-
se fractae pacis, so wol in puncto Citationis, als auch
inter easdem, in puncto Mandati de restituendo,
am 21 jüngstbit/ auff Seiten gemelter von Höymb/
durch D. G. vberaus grosse/ vnberührt Ehrhöchste
verlegliche Schmachtschrifft/ Repl. ca, zu sampt Ex-
ceptionibus, & acceptatione, necnon responso-
ibus,

nibus, iunctis articulis replic. wider vns/ vnd mich gerichtlich producirt vnd vbergeben/ davon auch als bald mein Balthasar Wurmb/ Inwald/ Abschrift vnd Zeit acht Monat/ gebetten vnd erhalten/ vnd hernacher der selbige D. G. gleichmäßige Copen von solchẽ Schand vñ Schmachgedichten/ vnser der Abbtissin Procuratori fürgebracht vnd zugestelt hat/ alles nach laut darüber gehalten gerichtlichen Protocols/ dahit gezogen/ darauß wir vnd ich/ wie auch mein werland lieber Sohn Augustus Wurmb/ nunmehr fechtig/ mit außerssem herrlichem Schmerzen lesent vernommen/ daß wir/ ich vnd er/ aller Seits/ doch ganz vnerschult/ ohne eynige Vrsach/ auß eytelm der Höymißigen zutringenden Gegentheilm Reid/ Gift/ vnd Haß/ nicht allein an vnsern/ ohne Rhum zu melden/ welschgebrachten/ vnd noch Gdt Lob/ habenden vnd tragenden Fürstlichen/ Gräfflichen/ vnd ich vnd die meinen an vnsern Adellichen Ehren/ in puncto Citationis/ vber die hundert neun vnd vierzig mal/ in puncto Mandati aber vber die fünff vnd zwelzig mal/ in specie/ vnd specialibus verbis/ anderer viel mehr ganz schmäblichen generaliteten zugeschwigen/ so vil an den Widrigen Ehrwürdigen immer seyn mögen/ schenslich außgemacht/ gelestet/ geschendet/ geschmähet/ vnd verachtet/ vernichtet/ gescholten/ vnd so erbärmlich herauß gestrichen worden/ als der Teuffel in der Hölle/ mit allen seinen Gliedmassen ärger nicht könnte zu schenden/ zu lästern vnd zu schmähen sein/ sonder auch/ so bald wir vnd ich solcher greulicher vnd abschaulicher vnerhörter Dinge berichtet/ ja wir zu allen Theilen es selbst mit höchster Verwunderung gelesen/ solche Atrocitatis, de lure & ordinatione hatus inelyti Iudicii maxime prohibitas iniurias, calumnias & diffamationes, vnd ganz ehrwürige Zulag zu innerlichen Personen vnd Gemitt eiferig gezogen/ vnd noch je länger je mehr ziehen/ vnd ad inimum reuocieren/ in Betracht/ wir die Abbtissin/ gleichwol vngerümbt auß vnkem Gräfflichem Stolbergischem Stamm entsprossen/ vnd ein Gehorsamnes/ wie wol vnmüßigliches Gliedmas/ auch erwelte vnd bestettigte Fürstin des heyligen Römischen Reichs/ wegen vnserer Pralaten zu Ducilinburg/ vnd ein Nistand des Ober Sächsischen Reichs: Ich Balthasar Wurmb aber/ vnd die meinen ohne Vorwarff/ von einem vndenehlichen Adellichen vnd Rittermäßigen Geschlecht geboren vñ alle vnser Obtrag mich vñ sich anders nichts/ dann Adellicher Ehr/ Tugent/ Redligkeit vnd Aufrichtigkeit besitzen/ vnd mit Göttlicher Hülf bis in vnser heyliges Absterben/ derselbigen vns befeiffigen/ auch die meinigen in fünffzig anderer Gestalt nicht gewöhnlich noch erziehen will/ also daß vns vnd mir die geringste oder kleinste ders erfürchtlichen oberwendten Leffernig/ zugeschwigen/ sie samptlich mit Gdtes Hülf sollen/ können vnd mögen in alle Ewigkeit nicht vberzenet werden.

Wann wir vns aber hieby auß denen zu vnderchiedlichen Zeiten ins heylige Reich publicierten Cammergerichts Ordnungen/ Reichs Deputator/ Item Memorialis/ so wol als Cammerrichter/ Beysitzer/ als auch den Aduocaten vnd Procuratorn zugestelt auch

andern ergangenen Decreten vnd gemeynen Bescheiden zuerinnern/ welcher Gestalt die Aduocaten vnd Procuratorn in ihren Schriftlichen Handlungen vnd Fürtragen/ vnnüger Ehren verleslicher Wörter vnd Famoschriften vnd Gedichten sich gänglich enthalten/ keiner den andern schriftlich stum pfieren/ sonder der Erbarkeit für Gericht gebrauchen sollen/ vnd wo einer oder mehr vnter ihnen in obangeregten oder andern Fällen solche Handlung in einem oder mehr Puncten nicht halten/ sonder derselben zugegen etwas fürnehmen oder handeln würde/ daß er jeder Zeit/ so oft daß geschieht/ nach Gelegenheit der Verwickelung ernstlich/ mit Straff der Rechten/ hoher Belt Peen/ auch mit Verstrickung/ oder mit dem Thurn/ ja zünftlicher oder gänglicher Entsetzung seines Ampts/ oder Enderung seiner Stätt/ in Aduocaten oder Procuratorn Stände/ nach Ermessung des Gerichts belegt/ darzu seine schimpffliche Ehrverlesliche Handlung nicht angenommen/ sondern öffentlich verworffen werden solle/ vñ die schändlesterliche/ obangeregte ehrreubische vermeinte heymliche Producta zu enormisch vnchristlich/ ja dergleichen an diesem Hochlöblichen/ Keyserlichen Cammergericht/ so lang es gestanden/ nie gehört: In mehrer Betrachtung/ wir vnd ich bey vnsern Fürstlichen vnd Christlichen Gewissen/ Gdt Lob bezeugen mögen/ daß mit solchen erschrocklichen Eyrwürigen Zulagen/ damit die Gegentheilen ganz vnd Ehrvergesentlich/ für Euer Fürstlich Gnaden & Fürstlichen Genaden/ Gn vnd Günsten Ehrensetzen/ vns vnd mich zubeschmüzen vnderstanden vns vnd mich/ die wir vnd ich/ vnser vnd meines Thums jeder Zeit gebürliche Rechnung gethoit/ auch Red vnd Antwort gegeben/ für Gdt vnd der Welt Gewalt vnd Vnrecht geschicht/ können auch dessen in Ewigkeit von widrigen Theil/ oder auch eynigem andern Menschen/ er sey auch wer er wolle/ nie vberführt werden/ vnd wollen ihne vielbenenten widrigen Partheyen daß wir gleichwol nicht animo iniuriandi sehen/ sondern Eynzig vnd allein die vns zur lauteren Vngelüb/ wider Gdt vnd Recht zugeschobene Inimien/ auff ihu selbst retor quieren/ vnd für solchen/ der sich hierdurch seines Standes vnd Ehren entfeger/ achten vnd halten/ auch männiglich ihne dafür zuachten vnd zu halten/ gebärnet vnd ermanet haben/ bis er vber vns vnd mich/ solche vnerhörte Zulag beweislich darthue/ daß ihne dann vnd so viel beschwerlicher vnd vnmüßiger fallen solle/ dieweil die ihne imaginirte vnd getreumete Anzüg/ nicht allein Theils an sich selbst vnersündlich/ vnd zu ewigen Tagen vnreueßlich/ Theils auch bereits mit Gdt vnd Ehrent verantwoortet/ vnd sonst auch die offene Vnwarheit an Tag/ vnd die Acta selbst/ darauff man sich referiert/ bezeugen.

Wann dann wir vnd ich/ im heyligen Römischen Reich/ auch Ehr/ vnd Fürstenthumben anders/ Gdt Lob/ beschreibet vnd herkommen/ vnd derowegen auch lieber alles der Welt Gut verlieren/ dann daß wir solche hohe Inimien auff vns/ vnd auch mich selbst/ beruben lassen solten.

So haben wir vnd ich keinen Vmbgang haben können vns vñ mich dessen bey Ewer Fürstlichen Gnaden & Günsten Fürstlichen Gnaden/ Gnaden/ Günsten / vñnd Ehrvesten / höchlich zubeschweren vñnd zubelagen/ vñnd bitten vñnd ersuchen darauff Ewer Fürstliche Lieb & Günsten/ auch Fürstliche Gnaden/ Gnaden/ Günsten/ Ehrveste vñnd Hochgelehrte Weißheiten wir vñnd ich/ freundliches/ gültliches/ vnderthäniges/ vñnd embsiges möglichsten Fleißes/ solche der widerigen Herrn/ Hohnbüschlichen Princip. al. angemaßter Parthey/ Vatters vñnd Sohns N. vñnd N. von Hohn/ widerrechtliche/ vñnzulässige/ vñnchristliche/ böse/ höchst ehrverleßliche/ obangemelte Scharrecken / so wol in puncto præ. entz. Citationis, als auch sub. & obreptitii Mandati de restituendo, den ein vñnd zwennzigsten vñnd sechsten Julij jüngsthin gerichtlich entkommen/ vñnd respectiue repetiert/ nicht allein zu dilacerieren/ auch gänglich ex rerum natura abzuschaffen/ vñnd zuverwerffen / sondern auch in re tam notoria, plana & manifesta, gegen sie / die beyde vom Hohnb. als die Hauptsachliche dieser Leßterung Authores, auch Fürstliche vñnd Adeltliche Stumpfschere vñnd Ehrenschender/ dann auch ihre Advocaten/ Procuratoren/ Scribenten / vñnd Substituten obangemelt/ demassen mit ernstler / gehöriger / vñnmachlässiger Straff vñnd Pcen/ laut oballegierten Ordnungen / zu procedieren vñnd zuverfahen/ daß andere ihres gleichen darab ein Beyspiel vñnd Abscheuen zu nennen haben / vñnd sich diß Hochlöbliche Collegium, wie auch Fürstliche vñnd Adeltliche daran streitzente Partheyen/ besser in ihren Producten setzen vñnd fürtragen/ respectieren mögen / damit an vns vñnd mit die deshalb heilsamblich gesetzte vñnd promulgirte Ordnung vñnd Decreta/ auch nicht zerbrochen / sonder vielmehr justercken/ vñnd darvorch vñnd dahero auch in solchem Puncten / autoritas huius summi tribunalis in Imperio Germanico, zuerhalten vñ zu conservieren seye / in Vertracht / dergleichen prazudicia in vñnzehlichen vielen andern Sachen / welche aber nimmermehr so grob / als in diesen Hohnbüschlichen Ehrnleßterungen beschehen / fürgebracht/ wie mit vielfältigen/ allen vñnd neuen Exempeln zuerweisen / sein fürzgangen vñnd beyhanden / sie auch sampt vñnd sonderlich / zu gepürendem Abtrag vñnd offenem Widerruf der grenzlichen aufgegoßenen vñnzehlbarn / vnsern Fürstlichen/ Gräfflichen / vñnd meinen Adeltlichen Ehrenverleßung vñnd Schending/ mit Eyffer vñnd Ernst anzuhalten / sondern auch nach Inhalt oballegierter Keyser. Cammergerichts Ordnung / in gebürliche Thurn vñnd Leibs Straff nehmen / ihres Standes vñnd Ampts/ als deren Gegentheil nun mehr auß angezogenen vbertragenden Ursachen nicht würdig ist/ einzusetzen vñnd alles dasjenige freündlich/ gültig/ vñnd gnädig / auch Großgünstig tragenden Ampts halben zu thun vñ zu verhängen / was sich in gegenwärtigem/ betrübtem / hochschmerzlichem Fall eignet vñnd gebüret/ vñnd nicht allein wie gebetten / Sondern von vns vñnd mit in bester Form Rechtens/ vñnd vermög dieser höchsten Justicien/ tyli vñnd consuetudinis, hette füglich solten können/ oder mögen/ für vns vñnd mich/ erspriesslich gebetten werden.

Vnd ob wohl wir vñnd ich/ deswegen vns vñnd mit keinen Zweifel machen / er werde vns vñnd mit weniger nicht/ als andern / auch vielen geringern Standes Personen hierinnen/ vermög offentlich geführten Ordnungen / vñnd oftmals in praxi dieses Lasters vñnd Ehrenräubischen Punctens halben / fürzgewesenen Processus vñnd Execution / die Rechtmaßige Erkenntniß/ dero vnser vñnd meiner feindseligen vñnverursachten Widertheilen / vñnd ihrer bestelten Dienern wohlverdienten Straffen (welche dann zu Ewer Fürst. & Günsten/ auch Fürst. Gn. Gnaden vñnd Ehrveste / Hochgelehrten Weißheiten / Fürstlicher/ Gräfflicher / vñnd Großgünstiger Ermäßigung / wir vñnd ich/ freündlich gültig/ auch vnderthänig vñnd dienstlich hiemit anheim stellen) in dem Werck begegnen/ wie wir vñnd ich dann nochmals freündlich vñnd vnderthäniges dienstliches Fleißes ansuchen/ ruffen vñnd bitten thue.

Es auch an ihme selbst billich geschicht / vñnd wir vñnd ich/ vns vñnd mich dessen auch gewißlich vertragen / So thun wir vns / vñnd ich mich doch auff vnvermütlichen widerigen Fall/ da solches nicht geschicht solte/ außsüßlich fürbehalten / vñnd hiemit öffentlich bedingen/ vns solcher vñnchristlichen / nicht erfahnen/ vñnverantwortlichen/ vñnleidentlichen/ hochschmerzlichheit / vnserer Fürstlichen / Gräfflichen / vñnd meinen Adeltlichen vñnverursachten Ehrverleßung / bey vnserer Stuffs Quedlinburg / Chur vñnd Fürstlichen Lehen vñnd Schussfürsten / respectiue, als den löblichen Häusern / Sachsen / Braidenburg / Braunschweig/ auch vnsern Herrn Brüdern/ Bettern/ vñnd andern Gräfflichen Blutsverwandten / auch Adeltlichen Verwandten Freundschaft / mich höchlich/ auch vnderthänig zubeschweren / vñnd dannen hero Rhat vñnd That zubitten/ zuerlangen / vñnd ins Werck/ mit Gottes Hülf/ zusetzen/ daß (in euentum, wie gemeldt) wir vñnd ich/ solch vnser Widertheil zu verwürckter Straff bringen/ vñnd wie vnserer/ vñnd ich meines Rechtens/ vns vñnd mich an ihnen erholen mögen/ darinn wir vñnd ich auch nicht zu verderecken seyn können/ darzu es dann E. F. & G. vñnd Günsten / auch E. F. Gn. Gnaden/ Ehrveste vñnd Hochgelehrte Weißheiten/ als domini Iudices, Administratores & Sacerdotes iustitiz, vnserer vñnd meines höchsten Verhoffens/ nicht kommen werden lassen.

Solches / wie gebetten/ gereicht zu Beförderung des Rechten / geschicht auch / vermög des Heyligen Reichs Ordnung/ billich / wir vñnd ich versehen es vns auch gänglich vñnd gewißlich/ vñnd erwarten darauff freündlich vñnd gültig/ auch vnderthänig vñnd dienstlich/ freündlichen/ gültigen/ auch Gnädige vñnd Großgünstige/ vñnd laut der vñnaussprechlichen vnserer vñnd meiner im Heyligen Reich nie erschollener Fürstlicher/ Gräfflicher/ vñnd Adeltlicher beschehenen Ehrenschändung vñnd Verleßung / rechtmaßigen billichen Bescheid. Das würdt vñnd soll diesem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / wegen Handhabung ihrer Nützlichen vñnd heylsamen Ordnungen / zu ewigem Lob/ Ehr/ vñnd Ruhm gereichen.

Wir seynds auch mit vnserm Andächtigen Gebet gegen dem Allerhöchsten/ demütig/ freündlich / vñnd

ich B. W. sampt den meinigen/ungespartes Leibs/ Lebens/Guts vnd Bluts/zu verdienen jederzeit anerbödig willig/gestiffen vnd schuldig.

Datum den 3. Nouembris, Anno 99.

**Vnderthänige Excusation vnnnd Bitt/
vnnnd gnädige Erlassung der
Curatel.**

Schwürdiger Fürst/Römisch Keyserl. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr/ Es haben E. Fürstliche Gnaden den 23. Julij jüngst/ mich D. Leonhard Wolffen/ zweyter Ehe Kinder/ so viel jhr Altmütterlich Verlassenschaft betrifft/ jedoch auff vorgehende Erstattung gewöhnlicher Gläub vnnnd Obligation/ zum Curatorem von Ampts wegen geordnet/ welches Decretum mir den drey vñ zwanzigsten Julij jüngst insinuirt.

Ob ich nun wohl berürtem E. F. Gn. gnädig Decretum/ wirklichen vnderthänig nachsehen/ vnnnd so viel an mir/ gehorsam leisten wollen. So hab ich doch in Verlesung des Altmütterlichen Testaments/ da von mir zuvor nichts bewußt gewesen/ die Sach etwas weiters bedacht/ vñ bin derowegen von meinem Vorhaben abgestanden/ vñ vnderthänigen tröstlichen Hoffnung/ es werden E. F. Gn. außfolgenden erheblichen Ursachen vnnnd legitimis excusationibus solcher Curatel mich erlassen.

Dann erstlich/ so bin ich hierunder von gedachtem Herrn D. Wolffen/ noch auch von jemand auß der Freundschaft/ niemals mit dem geringsten Wort nicht ersicht worden/ wil auch darfür nicht halten/ daß auß derselben Freundschaft andere magis idonei wol zuzufinden vnd vorhanden seyn werden/ deren Personē vnnnd Verrichtung gedachtem Herrn D. Leonhard Wolffen mehr/ vnd vielleicht auch annemlicher seyn möchten.

Zum andern/ kan es bey ihme leichtlich das Ansehen gewinnen/ als ob ich mich selbst den dergleichen Negociis gern impliciert oder zu ihme tringen wolte: ad vitadum ergo huiusmodi suam litem litem, vnd diereil ohne das wenig Dank darbey zulerlassigen/ wil ich viel lieber Freundschaft erhalten/ dann in Gefahr stecken.

Es läßt sich auch zum dritten ansehen/ daß es ein intricat Werck/ so propter morā periculum celebrem expeditionem/ vnd nicht allein vielfaltige Zusammentunfft/ oder Tagelohnung/ sondern auch Bericht/ Gegenbericht/ vnd andere mehr erfordert/ deren ich ob multitudinem negociorum & causarum, tam extra, quam iudicialium, vnnnd sonderlich diese ganze viersehen Tag vber/ da ich dann wegen meiner Hausfrauen angestellten N. Tags vielweniger abkommen kann/ anderer Privat-Geschäften zugeschwegen/ nicht wie sichs gebürt/ abwarten können oder mögen.

Zum vierdten/ ist mir bis anhero wienland E. Schw. seligen Kinds Vormundschaft/ so an sich selbst satis operosa vnd molesta, allen auff dem Hals gelegen vnd noch/ also/ daß man mit Einbringung der Schulden/ hin vnd wider schreiben vñ andern/ nicht wenig zu thun hatt.

Desgleichen bin ich ohne längsten gleicher gestalt/ beneben dem Herrn Cansley-Verwaltern/ wienland des Herrn Speyerische gewesen. Canslers seligen hinterlassenen Kindern/ zu einem Bestand/ so lang die Theilung gewähret/ auch verordnet gewesen/ dieselbige nicht ohne Versäumnis meiner Geschäfte/ verrichten helfen.

Zum sechsten vnd letzten/ diereil ich von G. D. dem Allmächtigen mit sechs Kindern/ gesegnet/ qui vacationem ab huiusmodi muneribus tribuunt, So verhoff ich/ vermög der Rechten/ auch dieses beneficij zu genießen/ vnd immunitatem zu erhalten.

Hierauff laugt an E. Fürstliche Gnaden/ mein vnderthänige Bitt/ weil obangedeulte Excusationes legitimae seynd/ wider welche ich in diesem vnnnd andern dergleichen Fällen/ billich nicht zu onerieren/ oder zu grauieren/ Es wollen E. Fürstliche Gnaden mich derselbigen gemessen lassen/ vnd meiner/ mit obangeregter Verordnung verschonen/ Hierüber derselbigen HochAdelich mit Richterlich Ampt vnderthänig Fleiß anrufend.

Decretum Erkennt den 28. Julij,
Anno 600.

SVPPPLICATIO LXXVI.

**Pro Citationē, Inhibitionē, & compulsorialibus, Höuers Erben/ contra
Sudermann.**

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyserl. Majest Cammerichter/ Gnädiger Herr/ E. Fürst. Gnaden bringt Anwaldt seiner Principalen/ wienland Dietrich Höuers Erben/ vnnnd in specie, die von Wöding betreffend/ vnderthänig für/ welcher Gestalt des Hochwürdigsten/ re. Churfürsten zu Eöln/ Commissarii, den 27. Nouembris, jüngsten/ ein ganz beschwerlich/ nichtige Urtheil/ wider Anwaldts Principalen/ vnnnd vor Herrn Hiltbrand Sudermann/ vernehmlich außgesprochen/ laut beygelegtes Instrumenti appellationis.

Wann nun dardurch gedachte Anwaldts Principalen vberaus sehr beschwert worden/ in dem ihnen wider Recht/ Eölnische Statuten, eine vermernte Prohibitio, auffsetliche/ ihrer Väterlichen Güter/ loco cautionis auffgelegt/ vermög deducierter Beschwörungen/ wie in instrumento appellationis zu ersehen/ fürs halben darauff gezogen/ vnnnd aber in Sorgen stehen müssen/ noch ferner beschwert zu werden/ diereil wegen den ersten Decembris, vnnnd also intra decendum, von obgedachter Urtheil/ coram Notario & Testibus, vermög angeregtes Instrumentis/ an dis Keyserl. Cammergericht appelliert/ in Meynung/ dieselbige Appellation der gebürt zu prosequieren.

Wann dann diese Sach das Privilegium Colonienis allerding/ ratione summa, weit vbersteigert/ vnd ohne das alhero immediate gehörig/ auch allerding qualificiert (wie auß den grauaminibus dem Instrumento appellationis entweilt/ erscheinet) als gelangt Appellantis Bitt/ ihme wider gedachten Appellaten Citationem, vnd wider Iudices à quibus, Inhibitionem, & Compulsorias, gnädig

gnädig zu erkennen vnd mitzuthellen / sonderlich ange-
sehen / auß der Brtheil à qua erscheinet / daß sie demsel-
ben wollen von dem Appellanten pariert / vnd iniun-
tionem partitionis, loco actorum gegeben haben.

E. F. Gn. Hoch Adeltich mit Richterich Anp-
hierüber vnderhängs fleiß anruffende.

Decretum, Abgeschlagen in Consilio 12.
Febr. Anno 99.

Vltior Supplicatio in eadem causa, pro Cita-
tione, Inhibitione & Compulsorialibus, ab
iisdem partibus exhibita.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter/ Gnädiger Herr/ Auff hieben verwahrt
E. F. G. am 12. Februarij jectlauffenden Monats ab
schlägig Decret/ kan Anwaldt im Name seiner Prin-
cipalen der Erbgenemmen/ weylandt Dieterich Hüb-
ners vnd in specie die von Bedingen betreffend/ vn-
derhäng supplicierend anzubringen / nicht vnderlas-
sen. Daß/ ob wohl Anwaldt sich gethanes Abschlagens
im wenigsten nicht versehen angesehen die Appella-
tio ad Cameram allerdings qualificiert.

So kan doch Anwaldt keine andere Ursach des
abschlagigen Decrets erdencken / daß das es vielleicht
darfür gehalten / als solte von der Brtheil de Anno
98 den 20. Junij (deren in sententia à qua ad Ca-
meram Meldung geschicht) nit appelliert vñ dieselben
also deferiert / Sondern allererst von der den 27. No-
vembrijs jüngst ergangener Declaration hicher pro-
nocirt seyn worden.

Auff solches kan E. F. G. Anwald vnderhängig
zuberichten vñ anzuziehen nicht vmbgehen / daß man
gleich von vorgemeldter Brtheil de Anno 98 den 30.
Junij außgesprochen / nit appelliert / (prout tamen
est in scriptis appellatum, vt ex instrumento ap-
pellationis, supplicationi adiuncto, aperte liquet,
in verbis, vñ darüber interponierte schriftliche Ap-
pellation: Item in verb. mit außdrücklicher Protesta-
tion/ vorhin interponierter Appellation nicht abjuro-
chen / tamen quia ex priori sententia lata non li-
quebat de grauamine, non opus erat appellatio-
nis beneficio. Constat enim, non posse appellari
nisi ab illato grauamine.

Quia igitur prior sententia expressè grauamè
non continebat, rectè à partibus eius declaratio
& interpretatio petita fuit, & in euentum quoque
in scriptis appellatum, vt supra dictum, vñ solches
auch auff die Acta, zu seiner Zeit vorzubringen / gezo-
gen/ qua tamen appellatione nullo modo opus
erat.

Quando enim ab interlocutoria non appella-
tur, sed petitur tamen lata interlocutoria reuo-
catio, vel interpretatio, iudex vero nec reuo-
cat, nec interpretatur, sed priorem confirmat;
tunc ab ista confirmatoria intra decem dies appel-
lari potest, & per istam appellationem tota causa
deuoluitur ad Iudicem appellationis, qui Iudex
potest cognoscere de illa interlocutoria, à qua nõ
fuit appellatum: Guid. Pap. in tractat. suo de appellat.
quest. 108. mibi fol. 70. 2. colu. cum ibid. alleg. Quod
cum ita, multo magis hæc præsens appellatio
tenet, cum, vt supra dictum, ex instrumento ap-

pellationis euincatur, etiam à priori sententia,
debito tempore in scriptis quoque appellatum
fuisse.

Weil dann in priori Decreto, diese Wort als
nemlich / daß die verbottene Güter loco cautionis,
bis zu Erörterung der Sachen / in ihrer Würckung
bleiben sollen / dergestalt nicht begrieffen gewesen / also
daß jetzige Anwaldts Principalen nicht versehen oder
wissen können / ob das vom Appellato angelegt Ver-
bott/ von dem Richter relapriert vñ auffgehoben / oder
nicht / bis so lang der Iudex, sententiam suam de-
clarando, obgesetzte Wort/ daß die Güter/ loco cau-
tionis, im Verbott verbleiben sollen/ der Declaration
Brtheil 27. Octob. . jüngst publiciert / à qua 1. De-
cembr. d. anni, debito modo ad Cameram appel-
liert/ inferiert hatt. Pendente igitur tali dubitatione
vel declaratione, non opus fuit appellatione à ta-
li decreto, vt supra ex Guid. allegatum. Nam
quando sententia ex aliquo redditur dubia, vel
obscura, dicitur Iudex nihil definiuisse, nihilque
definitum esse, talisque sententia reinet partes
incipites & dubias, ac perinde est, ac si non ful-
set lata.

Daß aber vorangezogene Wort / ratione in-
iunctæ f. perflue cautionis, in priori decreto du-
bio lata, nicht begrieffen gewesen / bringt die darauff
folgende Declaration/ Brtheil mit sich / sonst in prio-
ri sententia Iudex sententiert / daß die Güter / loco
cautionis, im Verbott bleiben sollen/ bis zu Erörterung
der Sachen/ hat er dieselbe Wort nicht wider in sen-
tentia declaratoria gesetzt/ sondern prominieret / laßt
man es des angelegten Verbotts halben bey voriger
Brtheil bleiben.

Quod cum factum non sit in sententia de-
claratoria, necessaria ratione inferitur, daß jetzige
Supplicanten per primam sententiam, ratione
des angelegten Verbotts noch nicht beschwert gewe-
sen / Sondern allererst subsequentem declaratio-
nem prioris sententia; per sæpe dicta verba, gra-
niiert werden / à qua declaratoria, cum debito te-
mpore ad Cameram appellatum, citatio petita re-
ctè & de iure decerni potest.

Wann dann also / vñ aber in dieser Sachen /
& à priori decreto, in scriptis, quod tum non o-
pus erat vel à subsequente declaratio- ne, lata 27.
Octobr. coram Notario & Testibus, intra dec- a-
dium, videlicet anno eodem, rectè vñ wohl an d. H.
Keyserlich Cammergericht appelliert worden / auff das
Instrumentum appellationis abermals gezogen /
auch die grauamina, so Anwaldt mit Fleiß zuerwe-
gen bitten thut / allerdings erheblich / vñ vber-
flüssig qualificiert / vigore dicti instrumenti. die
Sach auch das Edlrich Privilegium weit obertriffet/
wie in erster Supplication zu sehen / sich dahin refe-
rierend.

Als gelangt an E. Fürst. Gnaden Anwaldts
vnderhängig bitten/ wider den Appellaten N vñ vñ
Iudices à quibus, respectiue Citationem, Inhibi-
tionem & Compulsoriales, vñ dieneil die Fatalia
zu End lauffen / prorogatione auff zween Monat/
gnädig mitzuthellen / zuerkennen / vñ zuerstrecken.

E. Fürst. Gn. HochAdelich mit Reichertlich
Ampt / hierüber in Vnderthänigkeit bestes fleiß an-
ruffend.

Decretum: Semd Citatio & Compul-
soriles erkannt / das vbrige Wegern ab-
geschlagen / in Consilio 23. Februarii,
Anno 99.

SUPPLICAT. LXXVII.

Vmb Mittheilung eines Zollzettels / D. Bern-
hard Kühhorn / vnnnd D. Johan Ja-
cob Kreimern.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cam-
merichter / Gnediger Herr / E. F. Gnaden löb-
nen wir zu End benannte vnderthänig / erheischender
Notturfft nach / nicht verhalten / Ob wir wol verschie-
nem Sommer pber / so oft dieses hochlöblichen Key-
serlichen Cammergerichts-Pedell / oder verordneten
Holsanschnieder / Holz bey handen gehabt / vnd Pro-
curatori einen Zettel herumb gehen lassen / eine An-
zahl Holz oder Klaffern eyngezeichnet / das vns doch
dieselbige nicht jedes mal / sondern fast jederzeit weni-
ger geliefert vnnnd zu Haus geschickt welches solche
Zeit aber fast in der Haushaltung auffgangen / also /
das wir diesen Winter vber zu mal mit versehen.

Vnd ob wir wohl von gedachtem Pedellen ver-
tröset / es würden noch etliche Schiff ankommen / so
vernemen wir doch jestmals so viel / das er keines
Holz mehr gewärtig sey. Dieweil man dann in ver-
schienem sehr schweren vnnnd harten Winter mit der
That den grossen Mangel erfahren / vnd hin vnd wi-
der auff den vmbliegenden Dörffern / sehr thewer Holz
eynkaffen vnnnd annehmen müssen / dahin es dis
Jahrs leichtlich auch reichen köndt: Als werden
wir wider vnsern Willen / nach Gelegenheit vnserer
Haushaltung / da wir fast täglich drey / oder vier Je-
wer halten müssen / veruracht / vns anderwärts / so
gut wir können / bey Zeiten zu versehen.

Haben demnach bey hochgedachts Keyserlichen
Cammergerichts Cansley / damit wir das Holz nicht
so gar thewer annehmen / vnd etwan einen geringen
Vortheil haben möchten / vmb Mittheilung eines
Zollzettels ansuchen lassen / der vns auß allerhand Be-
dencken / nit erfolgen wollen.

Derowegen langt an E. Fürst. Gnaden vnser
vnderthänige Bitt / sie wollen vns gnädig erlauben /
das wir inn der Churfürstlichen Pfalz / oder Marg-
graffschafft / mit einem Schiff / Holz vns selbst den
Notturfft nach versehen mögen / vnnnd hierzu einen
gewöhnlichen Zollzettel gnädig folgen lassen / vnnnd
mittheilen.

Im Fall aber der Pedell / oder Holsanschnieder /
vns nachmals der Notturfft nach / mit Holz versehen
würdt / seynd wir mit nichten gemeint / vns abzufön-
dern / Sondern wollen viel lieber solcher Mühe vñ Ko-
sten entübrigt seyn / vnd desselben erwarten.

Welches wir E. Fürst. G. vnser erheischender
Notturfft nach / in Vnderthänigkeit nicht haben ver-
halten wollen. E. F. G. vns zu Gnaden vnderthänig
befehlend.

Erkennt in Consilio 2. Octob Anno 600.

SUPPLICAT. LXXVIII.

Pro Mandato Auff die Constitution der Pfändung
vnnnd von gefangenen / Desß Wolgeborenen
Herrn / Herrn Gottfriden / Graffen zu
Dettingen.

Contra.

Die Ehrwürdige / Edle / vnd Wolgeborene / Frau
Claram / Frey- / Frau von G. geborne
von Ziegenstein.

Hochwürdiger Fürst / Römisch. Keyser. Majest. Cam-
merichter / Gnadiger Herr / Wiewol wider
obvolemte beklagte / Anwalds Gnadiger Herr
Principal des thätlichen Fahens / Stöcken / Blöcken
der armen vnschuldigen Vnderthanen / vnderchied-
liche Mandata, darzu noch vor wenig Tagen / aber-
mals eines erlangt / vnd in der Cansley verfertigen las-
sen / darinnen den Beklagten auffgelegt worden / die
Dettingische Vnderthanen zu Osterhofen / ohne Ver-
zug / Eynred vnd Entgelt / u erledigen / vnd auff freyen
Fuß zu stellen.

Desen jedoch vnangesehen / hat Wolgedachte
Freyfrau vnnnd dero Söhne / Freyherrn von Grafs-
feneck / sich abermals gelüsten lassen / durch ihren
Hausvogt vnd samptlich Hundersassen zu Eglingen /
den 19. huius vor dem Tag mit gewalthätiger Hand
vñ Macht / in berürts Weutrin D. zufalle vñ Wol-
gedachtes Herrn Graffen zu Dettinge / omni modo
& nexu pri- / iue angehörige Vnderthanen daselbst /
benennliche Georg vñ Balthasarn die Backen / So-
brüdere / Martin Dürren / vnnnd Georg Hasen / auß
ihre häuslichen Sicherheiten / vñ also auff vñ vorwol-
ermeldes Anwalds Gnadig. n. Herrn / mit aller
Ober. Herrlig. vnd Berechtigkeits / so wol als dem Eyn-
genthumb / angehörigen Gründen vnd Böden / mit
Gewalt gefänglich nach Eglingen schleppen / vñ da-
selbst in einen vngewehren Thurn abermals werffen
lassen / von dannen man sie auch nicht erlassen wil
bis das ihrer jedweder zehen Thaler zu Straff erlegen
thue / alles oberneranter Constitution von Pfändun-
gen vnd zuvor erkannten Mandaten e diametro zu-
wider / auch der meynung / daselbst zu Osterhofen
vnd auff denen alda gelegenen gütern / vnd vber die
darauff sitzende Dettingische Vnderthanen eine newe
zuor vnerhörte / nie gesuchte / viel weniger vbltch her-
gebrachte / ober / herrliche Vormäsig vnd Straffbar-
keit / mit dergleichen fahen vnd hinweg führen / zu schöp-
ffen vnd zu acquirieren / Anwalds gnädigen Herrn
aber / vnd ihrer Gnad verfahren / rühwiltlich herbrach-
ter Possession vel quatuor obangedener ober. herrlich
vnd Berechtigkeits zu Osterhofen / auch vber vnd auff
obgefesten dero Vnderthanen vnd gütern alda dela
Co. so viel an ihnen beklagten ist / zuentsetzen

Dieweil dann beyde Theil dem Reich ohne Mit-
tel vnderworfen / solche thätliche vnd gefängliche hin-
weg Führung auß Befehl der Herrn beklagten ge-
schehen / vnd noch auff diese Grund von denselben ra-
tificiert vnd approbiert wirdt / in solchen Fällen dem be-
schwerten Theil / Vermög obangeregter Constitution
der Pfändung auff sein anhalten Man daru me. / u
sula

fula, cum citatione gnädig erkannt vnd mitgetheilt werden soll.

Als langt an E. Fürst. Gn. in Namen wolermochts Herrn Graffen vnderthänige Witt / sie wollen ihren Gnaden wider wolermelte Freyfrau / vnd dero Herr Söhne zu Erledigung der vnschuldigen gefangenen / welche wider ihre Eydt vnd Pflicht / auch alt herkommen / auch flagenden Graffens Gebott vnd Verbott nicht handeln können / vnd im Fall sie vielleicht der Gefangnuß erledigt / zu Restituirung der 40. Thaler / Mandatum sine clausula, cum citatione, auff vielbemelte Constitution der Pfändung / gnädig erkennen vnd mittheilen. In dem E. F. Gn. hochadelich militärlicherklich Amt in bester Form Rechts vnderthänigs Fleiß anruuffend.

Decretum: Ist das gebettene Mandatum, so viel die gefangene belangt / erkant / der vbrige Inhalt abgeschlagen / in confli. 30. Octo. An. 600. SUPPLICAT. LXXIX.

Pro Mandato executoriali. Der Edlen vnd Besen / Hans Jacob von Seckendorff / zu Berghofen vnd Bbergaw / vnd Friderichen von Eyb / zu Eybburg vnd Kranheim / als Weylandt Dorothea von Seckendorff auffgerichteten Testaments verordnete Executorn Contra Wolff Balthasarn von Seckendorff.

Hochwürdiger Fürst Röm. Keyserl. Maj. Cammerichter Gnädiger Herr / r.

E. F. G. gibe Anwaldt der Edlen vnd Besen / Hans Jacob von Seckendorff / zu Berghofen vnd Bbergaw / auch N. N. als verordneter Testaments Executorn vnderthänig supplicando zuuernehmen / das weylandt die Edle / Ehren vnd Tugentsame Frau Dorothea von Seckendorff / geborne W. Dinstag nach Lactare, im tausent / fünffhundert vnd ein vnd neunzigsten Jars / vor Notarien vnd Zeugen / auß eigener Bewegnuß / freyen vnd gutem Willen / in allerweg vngewungen vnd vngedrungen / ihren letzten Willen / oder testamentum nuncuparium, in der allerbesten beständigsten / vnd kräftigsten Form / wie solches bezugefügt original fermer außweiset / auffgerichteten in welchem sie zu forderst den armen / vnd dann an dem ihren Verwandten vnd Freunden / etliche legata ver schafft vnd verordnet / auch gewisse Zeit / zu entrichtung derselbe bestimpt / in vbriger Verlassenschaft / ihren freundslichen lieben Junckern vnd Son zum Erben instituiert / die Supplicanten aber zu Executorn erbitten / vnd verordnet. Ob nun wol der Testirein seliger Juncker / Wolff Balthasar von Seckendorff / als instituirter Erb / angeregte Hærediter adit / vñ von den Executorn / wege entrichte ein verleibter Legaten vielfältig / so mündlich / so schriftlich / auch durch Schickung Notarien / vnd Zeugen / ersucht / so hat er doch darzu / biß auff gegenwertige Stündt nicht gebracht / noch ichtwas bey ihm deswege erhalten werden mögen.

Wan aber nicht allein gemelte Executorn von der Testirein zum höchsten gebetten / ihren letzte Willen / mit allem Inhalt getrewlich zu vollziehen vnd zurichten helfen / vñ alles das zu thun / so ihr Amt erfordert vnd außweiset / dahero sie sich schuldig erkennen / demselben also nach zusehen / vnd sich ordenlichen Weg

Rechtens zugebrauchen / sondern auch vltimæ defunctorum voluntates & clogia, communi omnium pietate, exitum, & ita paratam executionem habere debeant, & iudex, implorato officio, à via præcepti inchoare, & executionem, vt pote in claris, præsertim in commodum miserabilium, & pauperum, mandare possit. Als langt an E. F. Gn. in Namen oberführter Executorn / Anwaldts vnderthänige Wit sie wollen denselben wider gedachten Wolff B. von S. als instituirten Erben / zu Entrichtung verschaffter Legaten / Mandatum executorialie gnädig erkennen vnd mittheilen / E. F. G. hochadelich / r.

Erkânt in Confli. 3. Nouemb. Anno 600.

SUPPLICAT. LXXX.

Pro Mandatis de listendis, vel exhibendis captiuis, Inhibitoriali, & non amplius turbando, cum annexa citatione ad videndum se paruisse & respectiue, incidisse in pœnam iuris. D. Johann Best. Keyf. Fiscals Contra

Statt Speyer.

Hochw. E. F. Gn bring ich zu End beschreibener / Amptshalber supplicando in vnderthänigkeit an vñ vor. Das wievol offenbar / vñ in der R. Ma. vñ des H. Reichs Gerichtsordnung heylsamlich statuiert vñ verordnet / das alle des Camergerichts Person / kumpfen allen iren Dienern vñ Hausgesind / in der R. M. vnd des H. Reichs außspruch schutz vñ schirm / auff vñ angenommen / auch deswegen allen Chur vnd Fürsten / Stände vñ Städte / vñ sonderlich den da diß R. Camergericht gehalten würdt / alle Camergerichts Person in schutz vñ schirm / auch gegebene Freyheit / vngerecht Chur vñ Fürsten vnd allen Ständen hiebevor habenden Regalien vnd begnadung / also angenommen / vnd in die Camergerichts Ordnung / als das Corpus iuris, mit ein verleibt / vñ auch in das R. Reich / werden sein der vntwissenheit zu entschuldigen haben möchte / in den öffentlichen Truck außgehen / publiciren lassen vnd meinglich fundt gemacht werden.

Wievol auch hochgedachts R. Cam. G. verwant vnd zugehörige Personen bisanhero / vermög angezogener Cam. G. Ordnung vnd darinnen verleibter Freyheiten / auch der in An. 68 vnd 81. Disputation abschide / vnd sonderlich deren regierenden R. R. M. Schriftlich gegebenen R. Decreten Camer / auch mehrgedachte Cam. G. Ordnung tit. 49. & 50. in 55. final. li. 1. damit bestettigt vnd vbenlich hergebracht / also vnd dergestalt / wann eiter oder mehr Personen / so zum Cam. G. gehörig / freueln / oder malefisch begehn würdt / vnd die Obrikeit deren ort / da das R. Cam. G. sich enthalt / dieselbige annemē lieh / das sie den oder dieselbige Cam. G. Personen / so ein Malefisch oder freuel begangē / de H. Camerichter / Präsidenten vñ Vrtheiler / vñ unuerzuglich in ihre hant vñ gewalt zu stellen vñ zu liffen schuldig / hernacher aber der H. Camerichter / Präsidenten vñ Besizer / nach gelegenheit der sachen in ire gefangnuß enthalten / auch vber so gethane handlung erkundigung einzunemen / drüber erkennen / selbst straffen / oder zu straffen befehlen mögen.

Als sich auch E. F. vnd Herr / den 26. Sept. nechst gegen Abendt / zugetrage / di Georg Adā Schaab / tödtlich verwundet / vñ deswege Georgius Dm / vñ Reichr L. so demt

so dem R. Cam. G. immatriculir, zu sampt seinem Diener vnd Schreiber, Hans Leonhart von H. Burgermeister vnd Rath der Statt Speyer desselbigen Abends noch gefänglich eingezogen / vnd obbetreter des R. vnd H. Reichs Cam. G. Ordnung / derselben einverleibten Privilegiere / auch R. Decreten (welche berührer Statt wissen) zu wider / ja vber Erinnerung vnd fürsagung deroselbigen / auff H. Cammerrichter / Präsidenten vnd Beysitzel vor vnd nachgehende erforderung obbenante beyde de R. Cam. G. verwante Personen sammentlich nit heraus geben / noch zu frey händen vnd gewalt stellen wollen / sondern außtrücklich dessen erweigert / vnd de facto solche Gefangene / als mehrobbehalten Freyheiten / vñ im jahr 68. vñ 81. gegebenen R. Decreten vnd Visitationis abschiden zu wider noch auff diese stundt vorenthalten thut. Hierauff vnd nachdem dieses alles mehr allerhöchstgedachten R. M. vnd des H. Reichs / Churf. Fürst. vnd gemeine Stände / ja der Statt Speyer selbst de Anno 48. gegebenen vnd bewilligten / auch in Corpore Iuris einverleibten / vnd durch die Keyf. Decreten Confirmirte Freyheiten vñ Vergnading stracks zu wider / des Cam. G. Privilegia damit geschwechet / vnd mehr allerhöchst gemelte R. May. an jrer Continnung damit verkleinert vnd diese thätliche vorenthaltung vñ vnbefügt fürnehmen dermassen gestellt / daß es obangeregter Ursachen halben an jme selbst vñ von Rechts wegen verboten / vnd ohne ferner erkantnuß für vnrechtmäßig gehalten. Endlich auch dieser Keyf. vnd des H. Röm. Reichs Justitien zu merklicher verkleinerung vñ beschwerung gelangen thut / vñ die Statt Speyer damit vñ durch solche eigentliche vorenthaltung / also wissentliche in poenam Iuris, seu Iudicis arbitraria de facto gefallen / beschwegen dar auch in solchen fällen de gemeinen nutz zu gutem / vermög Key. Rechten auch Cam. G. Ordnung / ohne einige vorgehende erkantnuß à præcepto angefangen werden mag / ic. Als ist an E. J. G. mein Vnterth. bit vnd Rechtlich begeren / mir wider gedachten H. Burgermeister vnd Rath der Statt Speyr / in a. i. a. t. u. de sistendis seu exhibendis captiuis, so den auch mandatum inhibitoriale, vñ mandatum de non amplius turbando, sine clausula, cuncti annexa citatione ad docendum se potuisse, & respectu, videndum se incidisse in poenam iuris. In welchen mandatis Reis ernstlich vñ bey einer ansehligen Geldpenn gebotten vnd jnen auferlegt werde / das sie als baldt / vnd one allen hinderhalt vñ verzug / nach verkündigung dieser Key. Mandaten die gefangene zu E. J. G. vnd der Herrn Präsidenten / auch der H. Beysitzel händen vñ in derselben sicher gewalt frey ledig stellen / liefern / vñ mit der that gegen jnen Gefangenen nichts handeln / noch hinfuro zogen hochermelten Key. Cam. G. vñ deroselben zugehörigen Person / zugleich auch in andern habenden befreyhungen / mit der that handeln hoch fortfahren / G. zu erkennen vnd nit zuhellen. In dem allem / vñ was sonst den R. Juse. Ampts halben ex officio nobili zuerkant werden mag vñ sol / vñ G. vnd fürderlich Decret Vnterth. bit vnd E. J. G. vñ befürderung Rechtes hochseißig anruuffend.

Decretum: Seindt gebettene Proceß / außserhalb mandatum de non amplius turbando, erkant / in cons. 4 Oct. Anno 85.

Denegatum autem fuit mandatum de non amplius turbando, quia superfluum: continetur in sub mandato inhibitoriali. NB. Sed posset quis existimare, iniquum esse, quod Camera ipsa in propria causa decernat mandatum, cum nemo in sua causa possit esse Iudex & Actor. Verum sciendum est, causam hic versari in terminis defensionis Iurisdictionis, quæ est Imperatoris & statuum Imperii, quam etiam defendere & conservare iuravit Imperatori. Atque sic videmus, hanc causam non tam Camera, quam Imperatoris & statuum Imperii esse. Qua de re etiam O. dendorp. C. 1. act. 2. mihi pag. 22.

Erkennt 28. Aug. Anno 97. insinuiert 20. Nouemb. eod. reproduciert 18. Ianuarii Anno 98.

Copia Mandati Inhibitorii, & de cassando cum Citatione. Schaden contra Pistorium vñ Bartholomeum Bidermann.

Wir Rudolf / ic. Entbieten den Ehramen / gelehrten / vnsern liebe andächtigen vñ des Reichs getrewen Ioanni Pistorio, des R. Bischofflichen consistorii Costanz gewesenem vicario generali, vñ d. jetziger zeit solt es Vicariats Ampts verweiser / beyder der H. Schrift Doctorn desgleichen Bartholomeo Bidermann / ic. vnsern R. Cammergericht hat Veronica Schadin von Mittelberach / ic. in Namen jher minderjährigen noch vnuersetzten Tochter / Dorothea vñ Euprosyna Schadin / supplicirendt zu erkennen geben / wiewol in den beschriebener geistlichen vnd w. Rechten klar vñ wol geordnet / daß ein jeder Kläger des Beklagten ordentlichen Gerichts zwang nachfolgen / vñ vor demselben gebührende Rechtfertigung anstellen solle / also das sonst vor einem vnbequemen Richter / ein lautter Nulliter begangen / vñ der ganze Proceß sampt der Vertheil nichtig vñ ohne einige Wirkung gehalten werde / wie solches in des H. Reichs Constitution vñ Cammergerichtsord. pag. 2. tit. 1. vber angezogene Vernehmung gemeiner beschriebener Rechte außtrücklich vñ weiter verordnet / wiewol nun auch die offenbare Kundlichkeit / daß weyland obbemelter Bernhard Schad / als ein Mitgliedt der freyen Reichs Ritterschafft vñ Adels des Thonauer vierthels in Schwaben / vñ an 10. so desselben noch minderjährige vnuersetzte töchter vñ Erben / satzpt jren Vnderthanen / Burgermeister vñ gericht des Marcks Obersimmentingen / sonst niemands andern / dem allem vñ dem Reich ohne Mittel vnderworfen vñ zugethan / so bezeuge sich doch in der Geschicht / daß du Biderman / als erbe demnes Sons R. gewesenem st. ädischen Pfarthers zu Obersimmentingen / etlicher angemaßter Spruch vñ Förderung halben / so du wider etliche demes Sohns hinterlassene schuldner vñ Vnderthanen daselbsten zu haben vermeinst / den 24. Dec. verschieden 93. Jars / vor mehreranntem Bernhard Schaden / als Richter

nichts Junckern zu güttlicher Verhör fürkommen / darunder auch er Schad sich bemühet / die partheyen in der güte zuvergleichern Als aber die gepflogene güter bey einem vnd dem andern theil nicht versehen mögen / hette er sie zu möglichster Beförderung der Justitien mit ihm allerseits gutem willen / dahin veranlasset vnd verabschiedet / daß ihnen ein förderlicher Rechtsstag angeordnet / Klag vnd Antwort angehört / auch jeder Theil / wo er mit lebendiger Kundtschafft beweisen wöllen / seine Zeugen fürderlich benennen vñ Rechtfertigen wann ihre aussagen eröffnet / den Partheyen darinnen Abschrift ertheilt / auch von jede Theil / darauß mit einer Schrift beschloffen / die Vertheil bey vnpartheylichen Rechtsgelehrten erholet / vñ was ertheilt ohne fernere appellieren oder reduciere dabey nicht verbleiben solle / welchem Abschied die Partheyen / auff benambern gnugfamen bedacht zu allen Theilen / zugelehen vñ nachkommen an Ahdtsstatt angelobet / inmassen sie auch mit Klag Antwort / Verhörung vnd Publicierung der Kundtschafft gegen einander im Recht so weit verfahren / daß die Antworter ihre Schlußschrifft vbergeben / du Viderman / als damals Kläger gleich fals beschließen / vñ die Sachen zu richterlicher Erkenntnis setzen sollen / als du aber gesehen / daß du mit Recht wenig zugewinnen / hastu Vicarius oder Amptsverweser / die sem allen / wie auch seinem eigenen angeloben zuwider / vñ zu Schmelierung vñ zueintziehung vnser Keyserlichen vñ des Heyligen Reichs geordneten Camer Gerichts iurisdiction (als d' höchsten vnd gleichmäßigen Justitien) auff anhalten seines Vidermanis vñ desselben vnerfindliche widerwärtige narra: als ob ihm das Gericht zu Obersimentingen suspect ermelter Schad vñ desselben Erben auch interessiert / wider ihne vñ desselben Vnderthanen monitoria vnd citationes, jedoch nichtiglich außgehen lassen / vnd wiewol sie Supplicantin an stat ihrer minderjährigen Töchtern nit vbel gemeint / dir als angemassen Richter die offenbare / vñ wider sprechliche unbecquemlichkeit deines diß Orts vermeinten Gerichts zwangs fürzuhaltten / sintemal die Sach neque res; neque personas Ecclesiasticas, sondern eines verstorbenen Priesters Erbschafft vñ Schuldsachen betreffen theu so hienor allezeit zugegebenden Fällen der Endt vor dem weltlichem Gerichtsstab gerechtfertigt worden / jedoch weil diese vñnd dergleichen Einreden / wie rechtmäßig vñ erheblich sie gleich seyen / von dir Vicario oder Amptsverwesern / in keine Achtung genommen / sondern wie vor diesem / in andern gleichen Fällen mehr beschehen / mit deinem ganz ernstlichen / vñ zwingen Processen nichts destoweniger fortfahren thest / auch sie Klägerin wo fern von dir ein widerwärtige Erkenntnis erfolgen sollte / durch einige Prouocation der selbigen vnrechtmäßigen Beschwerung / sich nicht leichtlich zu erholen / in Bedenckung du derselben Prouocation oder Appellation / da sie schon beschehen an berührt vnser K. Camergericht nicht deferirest / welches alles den mehrbesagten K. vñ des Reichs vñ Camergerichtsord. zum höchsten abbruchig nach theilig vnd da solchem nachgesehen / vnser K. Camergerichts vñ des H. Reichs / wie auch desselben Glieder vñ angehörige weltliche Jurisdiction merkliche ge-

schmelert vnd entzogen würde. Derohalben vnd zugebührender / auch notwendiger Handhabung berührter des H. Reichsordnung vnser Key. Camergerichts Jurisdiction / auch fürkommen allerhandt schädlicher Consequens / vmb diese vnser Key. mandata vnd Ladung wider euch zu erkennen vñ mitzutheilen / demütiglich anrufen vnd bitten lassen / auch erlangt / zc. Als gebiet wir euch / zc. bey Peē 10. Marcē löhtrigs Goldts / zc. daß du Vicarius oder Amptsverweser demnächst nach vberantwortung diß Brieffs / oblaufs deme diß Orths angestellte Process / monitoria & citationes widerumb cassiert / abschaffest vnd auffhebest / auch weiter darauß in Recht nicht procedierest / sonder ihu Viderman seiner angemassen Spruch vñ Förderung halben ad comp. tenentem iudicem secularem remitterest vñ verweisest / du Viderman auch daselbst demer Spruch vñ Förderung etliche fürbringest / da dir dann allerseits leumigste gleichmäßige iustitia erfolgt werden solle / deme also vñ zu wider nit tust / zc. Wir heisch / zc. auff dē : 8. Aprilis / preceptorie, &c. Geben Speyer 22. Febru. iij. Anno 97.

Copia Mandati vñnd Ladung auff die Pfandung Weysenburg contra Hystatt & consorten.

Wir Rudolf / zc. Entbieten den Ehrwürdigen Johan Conraden Bischoffen zu Aystat / vnserm J. vñ liebe andächtigen so dan E. L. Vogter zu Naittenbuch / zc. Ehrwürdiger J. vnserm Key. Camergericht / zc. Haben Bürgermeister vñ Rath der Statt Weysenburg an Nordgaw supplicierendt fürbracht / Ob wol in den Rechten / auch vnser vñnd des Heyligen Reichs publicierten Constitution vñ Ordnung wol vñ heilsamlich versehen / das keiner den andern / zc. engens Gewalts / ohne ersucht vñnd ohne erlangtes Rechters fahen / pfänden verstrick. n. in seiner in habenden vñnd vber Menschen gedenecken wolhergebrachten Possession vel quasi turbieren / hindern / betriegen / oder in wenigsten mo estieren / sonder ein jeder / da er sich Spruch vñ Förderung wider den andern / seine Haab / güter / Recht vñnd Berechtigkait anzumassen / solches ordentlicher Weis / vermeint / der Obrigkeit fürnehmen / vñnd sich derselben Ausspruch / Abscheid vñnd Erkenntnis weifen vñnd sättigen lassen soll.

Ob wol auch des H. Reichspfleg Weissenburg sampt derselben incorporierten Dörffern / Wengen / Kaldörff / Diban vñ Naittenbuch mit derselbe district vñnd Obrigkeiten / Jagbarkeiten / Wildparrn vñnd aller Weidwercks Übung / laut eines Extracts / zc. Von dem H. Reich zum besten vñnd stattlichsten prouidert vñnd fürsehen / vñnd solche Reichspfleg vñnd derselben Verwaltung von vns / so wol vnsern vorsehen am Reich Röm. Keysern / vñnd dem Heyl. Reich an besagte Statt Weissenb. Pfandtsweis / vñnd aller massen / wie dieselbige hienor von den verordneten Reichspflegern verwaltet / besagt ihrer darüber habeder brieflicher Bekunden / in besser Form gelangt / kommen vñnd vbergeben worden seyen / inmassen klagernder Rath nach angeregter Plegsverwaltung nit weniger / als hienor gewesene Rathspflegere / in vbllichem exercitio vñnd Gebrauch aller obbeschriebener Ober-

Herrlich

Herrlich vñ Berechtigket / ehren vñ Rechten / nunmehr weit vber Menschen gedeneck nicht allein / in vñ widersprechlichem vbllichem gebrauch vñ jnnhabē vñ uerhindert männiglich / insonderheit aber deren Vbung vñ Gebrauchs alles kleinen Weidwercks / als Haasen lauschen / abschreckē / hegen / Kephünner / Fuchs vñ dergleichen zufangen allerhand Vogelwend / vñ w; demselben in allem von Rechts vñ Gewonheit wegen anhängig / so weit sich der Rechtspiegel Dörffer Grund Boden vñ ehehestinen erstrecken / zutreiben vñ zugebrauchen / in vñ vndertribener vñ vñnerhinderter Possession vñ vñbung bisdahero gewesen / sich auch derselben zu gebührender Zeit gebraucht haben / derowegen billlich noch gebrauchen solten. Dessen doch alles vñgeacht vñ vñerwogen / hastu mit beklagter Bogt dich vor wenig Tagen vñderstanden vñ eine jr des Rhats Oberreuter vñ Diener Christoff Krugen / als derselb auß ihrem Befehl vñnd Geheiß in mehr bestimpten Reichspiegel Obrigkeit / district vñ territorio in Kaldörffer Ehestinen Grund vñ Boden / am Ehestinenbuch genaunt allem vbllichem Gebrauch nach auff der Haasenlausch gefesselt / nach Haasen gelauscht / vñnd allbereit einen gefangen / selb sechs mit gewerter Hand / Büchsen vñ Knebelspießen mit großer vñgestimm vñnersehens vberfallen / ihnen nicht allein in Handgellübd genommen / S. Beclagers vnserer Fürste A gefangner zu sein genödiget / sondern lauschgarn / schreckschellen vñ was er bey sich gehabt / sampt einem allbereit gefangenen Hasen / ihme eygenthätlicher weise abgepfändt vñ genommen / men Oberreuter nach obbemelten Reitenbuch gefänglich geführt / vñ allda in den andern Tag in Verhaft vñnd Verfrückung vñffgehalten / der abgedrungenen Psichte des andern Tags gleichwol wider erlassen / de abgepfändt Hasen aber sampt de lauschgarn vñ Schreckschellen pfändlich behalten vñnd ob wol D. l. gelegter des Bogts gewalthätiger verbottener vñbefügter Handlung aller gebühr erinnert vñnd ersucht worden / ihme Bogten die restituieren der abgepfanten lauschgarn / Haasen vñnd schreckschellen / vñnd das er sich dergleichen vñmachbarschafft / vñ Gewalts enthalten wolte / mit allem Ernst vñffuertlegē so habe doch bey dero solche vñdertänig vñ rechtmäßig ersuchen keinen verfang haben / noch das abgepfante lauschgarn / Haasen vñnd S. r. widerumb restituieren vñnd herauf geben lassen wöllen / vñnd müsse klagender Rhats desselb alle bis vñff heutige tag entraten welches alles erzehlt massen widerrechtlich vñnd vñbefügte verglübt / pfanden / nemen / vñnd vorerhalten / wie leichtlich zuerachten / D. A. mit beklagtem Bogt zu thun vñfferlegt / vñnd befohlen / oder jerranticiieren vñnd für genem haben / das die beyde mit emander ein schlag vñ sein ding seyn / aber allein auß der vrsachē vñnd darumb beschehen. D. A. dardurch in ein vermeinte gerechtigkeit der Obrigt. Jagen vñnd Weidwercks vñbung zubringen / hingegen mehrbenante reichspiegel jres habenden iuris auch klagenden Rechte an derselbē Handhabung anbefohlener Rechten vñnd Possession zuentsetzen vñnd zu schmelern / wann es aber allem mit allem obanged. Rechten vnserer vñnd des Reichs Const. vñnd Ordnung sonder auch der natürlichen billlichkeit stracks zuwider / vñnd daß beyde theil vñs vñnd dem H.

Reich vñnd dessen iurisdiction lauter vñnderworfen / solchem nach in Krafft der Constitution von pfandurgen vñnd diese vnser R. mandata vñnd ladung wider D. A. vñnd dich zuertheilen gebotten / hierumb erlanget. So gebieten zc. bey peen 10 m l. Goldts / zc. Das D. A. vñnd du den nachsten nach vberantwortung / ohne verzug / einred vñnd entgelt / doch gegen versprechen wilstells / da es hernacher mit recht erkant würde / vñnd an gedeyter constitutio gemäß / oblaufs abgepfändte lauschgarn schreckschellen vñnd haasen / oder ob die nit mehr vorhandē der rechten billlich werth darfür restituieren / erstaten vñnd vergnügen / hiermit nit säumig zc. schest / zc. Wir heischen / zc. vff den 21. Feb. nachkünstiglich / zc. Dat. S. 7. 3. 21. A. 1. 87.

Copia Mandati de restituendo & reparando.

Zr Rudolf / zc. Entbieten zc. P. l. Pfalsgr. bey R. zc. vnserm R. Cammergericht hat der Edel J. l. Freyherr zu S. r. Wiewol Vermög allgemeiner beschriebenen Rechten der natürlichen billlichkeit / auch vnser vñnd des H. Reichs vielfältig publicierter const. vñnd ordnungen keinen was würden / standts oder wesens der sey vñnd keinerley vrsachen willen / wie die namen haben oder gewinnen möchten / vñnd wider was gesuchtem süngebildē schein / das beschē / den andern in seiner iurisdiction / ober herrlich vñnd gerechtigkeit noch / dessen vñngezweifelt eygenthumb / grund vñnd bodē eygens gewalts vñnd vornemens turbieren / betrübē vñnd vñnirüwigen / viel weniger manu militari / coadunatis hominum copiis darinn fallen / neben aller hand geübtem mutwillen alles verwüsten vñnd verderben / ja auch darüber eygenthätlicher gewaltiger weiß abnemen / spoliieren / noch einführen / zugeschwigen an dem jenigen / so vermittelst vrtheil vñnd recht median- te iurato compromisso / & desuper subsecuta legitima executione. billigmäßiger weiß obfigen / würdlich erhalten / vñnd wolhergebracht / von dessen possession oder Gebrauch gewalthätiger weiß abgehalten / oder gänglich verstoßen / sonder ein jeder sich ordentlich rechtens gebrauchen / vñnd dessen ansitzig sätzig vñnd benügen lassen soll / bevorab allermeist da vigore comp. missi. vñnd was darauß erfolget / vñnd ultra publicam actorem hinc an berührtem vnserm R. Ca. Gebrauch forderst vñnd zusehsten alles vñnlangbar / offenbar vñnd notorie wahr / also das in solcher ridtigen vñnd ansitzigen fällen kein extrinsecas probationes erfordert / sonder den beschwerten vñnd anruffenten partenen / durch erspriessliche mittel also bald schleunig geholffen werden soll / dessen doch alles vñngeacht / haben D. l. etliche vñnderschiedliche gewaltsame räthlichkeit vñnd spolia / durch dero bestellte beapre Bogt vñnd diener / auch angehörige vñnderthanē verbringe vñnd nachfolgender gestalt die frucht vñnd getreid auff de feld mit gewalt abschneidē vñnd hinweg führe / lassē / vñndlich A. 25. auß dem Langbart an Dünckel 13. fuder / vñnd daß auß de Priel 6. fuder / wie daß zu andern 12. Aug. versehenens 26 jahrs anfanglich auff dem wolfsacker an dünckel 4. schober / 7. garben / so daß auß dem grossen Apsonacker an dünckel 6. schober / zc. so alles an Roeken siebenthalb schober / 24. garben an dünckel 39. set ober facit. Ober das weren D. l. Bogt am 27. bemeltes Monats in sein Klagers Feldung gefallen / vñnd nachbestimpte Früchtē mit sich genom.

genommen vnd einführet/erfflich von dem Lobes A-
 cter an schwarzen Habern 11. schober/33. garben/ 2c.
 in summa an weissen vnd schwarzen Habern 18.
 Schober 14. Garben/an gersten 10. schober 3. garb/
 so dan Hansen Schmiedienst 5. Nouembr. 2c. Dar-
 an man keines Wegs ers ärtigt/ sondern noch mehrer
 Anfuhs sich gelisten/vnd den 14. jüngst abgewiche-
 nen Monats Nouem. das Hochgericht auff Elchlin-
 ger Gemärtung/vnd also sein klagenden Frenherrs
 Grundt vnd Boden eigentällich gewaltiger Weiße
 niederhauen/verhergen vnd verderben/ ja verbrēnen vñ
 awe dartzugehörige ehserne Ketten abnehmen/vnd nach
 Handstetten führen/lassen/wann dan solch intent vnd
 sinnen/so wol ipso iure, als lanctioib. impe-
 rialibus allerdings vnrecht / auch per expressum
 verboten vñnd nicht allein zu Zerrüttung gemeines
 Wefens vnd polittschen Wands/sonder zuverursachē
 beschwerlicher consequens im Reich pessimo & ex-
 ceptabili exemplo licet darzu vnseres K. Cammerge-
 richts/als höchster iustitien/vnd darauff erfolgter Ere-
 cutorialzu besonderer veracht vnd verkleinerung vn-
 scholbar gereicht/also das in solchen vñ dergleichen ex-
 arbitantib. welche wir für vns selbst auch improbitē/
 vñ schelten/ ob summum extremum ter maximum
 periculū morā, ne quid plus æquo indebite mo-
 lektetur, atq; vexetur, idq; maxime contra rei iudi-
 catz autoritatem & desuper emanatorum exe-
 cuto. quaz vtq; vilescere, multo minus ludibrio
 aut contemptu esse debeant, officiū iudicis im-
 plorire, vñ vñb mandata sine clausula angeruffen/
 solche auch vermög des 23. tit. 2. p. ord. erkennt vnd mit
 gehelt werden mögen vnd sollen. Hierumb so gebie-
 ten wir D. E. 2c. ohn Verzug vñnd / obangezogen Ge-
 treid/oder im Fall desselb mit mehr vorhanden wer/ des
 selben rechten billichen werth darfür / darzu was ver-
 hergt/verderbt/verbrēnt/vñ weiters abgenommen/ ne-
 ben vnd zusampf der Estim. nach aufweisung angezo-
 genen legis, völliig restituiert widerumb herauf gebe/
 ergense vnd in vortigen Stand setze/dem allem also/2c.
 wir heischen 2c. Geben Speyer dē 2. Januarij An. 98.
 Copia mandati & citationis vff die new Constituti-
 on der Pfändung/ des Herrn Bischoffen zu
 Wormbs contra die Churf. Pfalz &
 consortem.

Wir Rudolff/2c. Entbieren/Johā Casimiri/ 2c.
 Als Vormund vnd der Churfürstlichen Pfalz
 Administratōr/ 2c. vnd derselben Fauten zu Heydel-
 berg/2c. Johā von Elz/ 2c. vnserm K. Cammergericht
 hat der Ehrwürdig vnser Fürst vñ lieber andächtiger
 Georg Bischoff zu Wormbs supplicierendt anbracht/
 2c. Wiewol die Stat Laudenburg Churfürst. Pfalz
 weiters nicht dan zum halben theil von einem Bischof-
 fen zu Wormbs verpfändt/ also daß ein Bischoff ihme
 darüber das directum dominiū vñ eygenthum mit
 seiner halben Zugehörigen/ vnd dan das halb daran
 mit dem halben theil der Bürger vñ andern behalten/
 solchen halben Theil die Churfürstl. Pfalz biß zur Wi-
 derlöschung zugleich vngetheilt inhaben / nur en vnd ge-
 nieszen/vnd alles un mittelst alle Bürger / Pförtner /
 Wechter/2c. der Churfürst. Pfalz vñ einem B. zu W.
 allezeit gleich hülfigen/schweren / vnd verbunden seyn

sollen / innmassen dan die Bürger schaffte zu Lauden-
 burg/seiner And. so wol als der Churfürstlichen Pfalz
 gehülfiget/also daß sein And. Laudenb. mit Obrikeit/
 dieselben auch ohne des der recht Pfarherr/vnd dem die
 Pfarr dajelbsten ordenlich incorporiert/die alte Catho-
 lische Religion mit Lehr/predigen/singen/lesen vnd Ce-
 remonien biß daher vor diesem in der Pfarrkirche / vñ
 als solche von weiland Pfalzgraff Friederich Chur-
 fürsten in Anno 65. zerstört/defiwegen dan demselben
 ihm Jahr 66. beydemahls zu Augspurg wehrenden
 Reichstage/von vnserm Maximiliano/mit Naht vñ
 Erkenntnis des Reichs/Churfürsten / Fürsten vnd
 Stände durch eingegeben Decret die Restitution auf-
 ferlegt/hernacher auß Sebastianskirchē zu Laudenburg
 gehalten welche Kirchen auch von S. And. vñnd dero
 substituerten Pfarrherrn / Caplan / Schulmeister/
 Schulen / Bürgern/ihrer Knechten / Wägden vñnd
 männiglichē biß daher vñnd noch mit angeregter Ca-
 tholischer Lehr/predigen/singen/lesen/vñ Ceremonien/
 eb man gleichwol vnderstanden zu wehren / vñnd die
 Leut darvon abzuschrecken vñ vierhundert vnd ohne ein-
 trag der Churfürstl. Pfalz exerciert/geübt / besucht vñ
 getrieben worden / dessen den S. And. dero substitu-
 ter Pfarrher / Caplan / Schulmeister / Bürger/ihr ge-
 find vnd männiglich/in vñ widertriebener Possession
 vel quah, biß auff diese Stundt jetzige Meynung auß
 geschēde gewesen/vñ nochmals billich dabey gelassen
 werden solte/ dessen doch alles vnangesehen auch vber
 vnd wider das jenig so seiner And. hiebevor durch ein
 eygne verordnung den E. desiwegen berichtet / nimmert
 vnd gebotten/so were dieselbige E. zu gefahren/durch de-
 rosellen Feuth zu Heidelberg/mitbeklagten/vnd hette
 den 3. Septemb. etliche Bürger/ihr Weiber vnd Ges-
 findt zu E. gehn Heidelberg/vñ uermelt/warumb es zu
 thun/beschicken lassen/durch Forcht vnd ernstlich anre-
 den (darbey 2. Stattknecht gestanden / in meinung
 jeder 2. auff verweigern gefänglich einzuziehen) neben
 höchlicher Verachtung vñnd Verspottung der alten
 Catholischen Religion/ihrer glaubens vnd Ceremo-
 nien sie dahin gebracht/ daß sie gelübde vnd handtrero
 geben/versprechen vnd zusagen müssen/in seiner And.
 Kirchen mit mehr/sonder in der Churfürstliche Pfalz
 Predicanten predigt allein zugehe/dabey du mitbeklag-
 ter diese wort außgestossen du wölest ein S. A. Pfaf-
 fen vnd Altar auß der Kirchen/wann new Mandaten
 außgiengen/holen/vnd die andern /wo einer wider die
 Zusage thät / finden / alles keiner andern Meynung/
 danh daß man gedēcke / durch solche vnbesügte ge-
 walthätige Handlung vñnd pfändtlich verstricken /
 S. And. vnd dero Catholische rechten Religions ver-
 wandte zu vñ angehörige/dem Religion vnd gemeinē
 Frieden zuentgegen/an ihrer wolhergebrachten Posses-
 sion vel quah, der alten Catholischen Religion nach/
 lehrens/predigens/singens/lesens vnd Ceremonien/
 deren Übung vñ Besuchung zu Laudenburg mit der
 That zuentsetzen vñnd daruon zu dringen/her gegen der
 Churf. Pfalz/daß jederman in dero predigt allein ge-
 zung/ein newe gerechtigkeit zu schöpfen / derwegen
 solchem thätlichen Ubergreif rechtlich zubegegnet/
 als in der Cammergerichtsordnung durch ein besondere
 Constitution heylsamtlich versehen / welcher gestalt in

solchen Fällen / da thätliche Verstrickungen vnd Pfandungen zwischen immediatis fürgenommen / dem beschweren verholffen werden sollte / in Krafft derselbigen vñ des vnser / c. anrufen lassen / c. Was dan solche Proceß / heut / dato erkannt worden seyn / hier vmb so gebiet / c. bey Pcc 10. Marek lötligs / Geldts / c. Das ihr demnächst / c. ohne Verzug / Eured vnd Entgelt / die verhasste Bürger / ihre Weiber / Gesind vnd andere zu Landenburg ihrer obangezogenen abgenötigten Pflicht / Zusatz / Verstrickung / Gelübde vnd Handtrew / gegen Versprechungs widerstellen / so das mit Rechte erkannt würde / allegirter Constitution gemäß relaxiert / entbebet frey ledig vnd loß gibt hierin n. h. r. s. m. i. g. / c. Wir heischen / auff den 21. demnächst na hgemelter Insinuation vnd verkündigung / c. dem wñd. l. vñ dir selbst / vor den ersten / c. ad docendū, &c. vel videndum, &c. erklären / so dann auch angemaste Berechtigkeiten dieser Verpflichtung vnd Verstrickung / wie sich gebührt / in recht fürzubringen / darauff der Sachen vnd allen ihren Gerichtstagen vnd Termin / c. Datum S. 24. Septem. Anno 88.

SVPLICAT. LXXXI.

Pro Citations. Wider ein Statt / die eine vnuerschulter Sachen peinlich gemartert.

Hoch E. F. bringt die arme Frau B. wehlandt N. Wittib demütiglich klagend / für / wiewol in gemelten geschriebnen Rechten / auch des H. R. Sas vñd Ordnungen heylsamlich geordnet vnd versehen / auch bey Pccn darin vermeldt / hoch verbottē das niemands / wñ standts oder wesens der sey / den andern vnserfolgtes Rechtens / engens gewalts vnd wider rechte vergewaltigen / beleidigen / noch an seinem Leib vnd Leben beschädigen / verletzen oder auch einige schmach vñd schaden mit Worten oder Wercken zufügen / vielweniger ohne vorgehende beweisslich indicia vñd zu rechte gnugsame Anzeigung oder verhöring oder diffamation torquirt oder peinigen lassen soll / wiewol auch ganz obin / der gemelte B. je vñd allweg / jr lebenslang nie anders dann für vnbeschreit / jr vnuerleumdt vñd frome frau geachtet vñd gehalten / noch einiger böser thaten / oder verbotener vñd zünblicher handlungen vñd laster bezüchtigt / vñd mit recht überwunden worden / so seynd doch solchs alles vnangesehen vñd vnervogen B. vñd N. h. r. des H. Reichs / stat N. da sie als ein arme mitbürgere / jr Wohnung vñd enthaltung gehabt / zugefahren / vñd haben gedachte Fr. vñd N. E. gefänglich annehmen / vñd in ein schwere gefäng. legen / vñd daselbst mit grosser vnarm. in eyßen schlagen / vñd so für ein heyl / oder vnhold. vñd schändliche fr. außserhalbten einigen grund / der warh. beschuldt / vñd folgendts ohne einige indicia / vrsach vñd anzeigungen oder vorgehende Bescheynung vñd ordentlichen gerichtlichen Proceß / den nachrich. zu N. vber sie geführt / vñd sie ganz vnverschulter dñg durch grausame volterung / tortur / vñd ander mehr erschrecklicher weis / zu seiner Zeit eigentlich darzubun / elendiglich vñd der massen zerreißen vñd torquieren lassen / das sie nit allein an einem arm erlambt / sonder jr lebenslang zu ein vntüchtigen vñd erbärmlichen menschen bracht worden. Nachdē sie aber vberz. woch. hernach als so sie die vnschuldig / vber vielfeltig jr von nachrich. angelegt marter / peen vñd künfte so er zu jr gebraucht / nichts sagen oder bekennen können oder gewußt / auch gemel. nach-

rich. nit weiter hand an sie legen wöllen / widerwñd der gefäng. der gestalt erledigt worden / das sie junior obgemelten B. vñd N. h. r. ein eydt schwören vñd sich ver schreiben müssen / auß der Statt N. jr lebenslang nit zu kommen / vñd sie auch ein zeitlang in der Statt bleiben der hoffnung ein E. N. h. r. würde in betrachtung ihrer offentlichen vnschuld / vñd vnschuldiger gelittener marter dadurch sie wie gemelt / am linken arm lam / vñd sonst vnwiderwendlichen schaden an irem Leib vñd leben empfangen / vñd zu einem elenden mensch. bracht worden / aller menschlichen vernunft zuwider / gehalten / auch die Bürger vñd inwohner zu N. als sie das Almosen heischen müssen / dasselbig der mehrertheil nicht geben wöllen / sonder sie zu den gemelten B. vñd N. h. r. so sie also zerrißen haben vñd darumb ihr vnderhaltung zugeben / vñd ihr lebenslang zu versorgen schuldig seyn / gewisse des Orts dan / wie gemelt / wenig vñd sonst widerfahren vñd geschehen mögen / also das vielgemelte Frau auß getranget noch vñd Armut vñd damit sie jr lebenslang lebensnahrung haben möchte / zum höchsten verorsacht worden sich auß der Statt N. zu thun. Den erzehlte gewaltsame Handlung an der armen frau ganz freuentlicher begägen / nicht allein gemein beschriebnen Rechten vñd des H. Reichs ord. sondern auch aller billigkeit zuentgegen / vñd obgedachte B. vñd N. h. r. vñd ihr zugefügte schand / schmerz vñd schaden / zutragen / vñd rechtliche hülf zubegeben / zum höchsten gedungen wirdt / vñd dan ermelter B. vñd N. h. r. dem H. Reich ohne Mittel vñd erworffen / vñd derwegen E. F. G. an statt N. R. M. ordentlichen Richter sein. So lang / c. die wöllen vñd Gottes vñd der gerechtigkeit willen / dieser arme Fr. Ein Ladung in bester form gnädiglich erkennen vñd obangezogenen gezwungenen Eydt vñd verschreibung von Rechts wegen für nichtig vñd vnbindig achten wöllen.

Citatio vñd den Landfrieden / cum mandatis de relaxando / relaxando. & amplius non offendendo. Königsfeldt contra Schencken.

Wir Rudolf / c. Erbieten vnserm getrewen M. S. vñ N. Bisern R. Cam. G. c. als die gemein vñd zugehörige der Herrschafft R. supplicieren anbract. Wiewol nit allem in beschriebne gemeine Rechten sonder auch vnser vñd des H. Reichs D. fürnehmlich aber in de publicierten allgemeyne landtsfriedt heylsamlich vñd wol versehen / bey hoher peen gebotten vñd verbottē das niemands / was würden stand od wesens der auch sey / vñd feinerley vrsach / wie die namen haben möchten / in wñ gesuchtem schein das beschehe / den andern beschaden / betriegen / mit gewalt vberziehe jr oder die seine mit raub nemen / plündern / brandschagung / gewalthätiger hinwegführung / vñd in ander oder dergleichen weg mit gewehrter Hand vberfallen / beleidigen / beschädigen / verderben / sonder ordentlichen Rechtens gebrauchen / vñd an dessen Austrag sich begnüge lassen soll / solches aber hastu 200. Personen zu Noß / mit bewehrter Handt vberfallen vber Nacht daselbst demnem gebrauch nach gehaufet / andern tags morgens / im Aufzug im Flecken / Nicolaus Hoffman eins / vñd andere viel mehr Pferd sampt ihrer dieser nechst gemelter 5. Personen Leib wie dan auch T. S. auff der strassen im Feld mit feindlichen Leut gewalt vnverschulter dñg geraubt / abgenommen / angegriffen / gefäng. / c. ten 82

sendig geschlagen vnbarmer. tractire/mit sich geführe
welche noch heutiges T zu B. vnbesigter weis ver-
strickt vorenthalten werden hierin ersättigt/hastu ferr
ner vnder demer Handt vnd nemen/ zwey vnderchied-
liche/gang hochberrawliche/seindliche gefährliche Ere-
cutions schreiben an sie Supplicatē gethan/mit ernst-
lichen angemassen gebieten/verbieten der Contributio
abzwungung gang vnberachtet/du vnser vnd des H.
Reichs Freiheit/damit sie begnadigt / schriftlich be-
richtet. Dieweil dann jesezechst gewaltthätig vberziehe/
rauben gefänglich einnemen / auff vnd vorenthalten/
vnzimblich gebieten/verbieten/auch andere begangene
freuntliche/vorsätzliche/Landfriedbrüchliche Handlung
gen/obbestelten Rechten vnd Satzungen stracks ent-
gegen/dadurch du die Straff derselben verwirckt / vn
mit der That darinn gefallen sehest / dem allem nach
haben sie Kläger vmb diese vnser Key. Ladung vmb
mandata &c. bitten lassen/wann dan also erlangt / r.
Datum so heischen vnd laden wir dich/ r. erscheinst/
zusehen vn hören/ dich vmb oberzehle gewaltsame vnd
friedbrüchliche Handlung willen in die Peen des Land-
friedes vnd sonderlich vnser vnd des H. Reichs Nacht
gefallen mit Urtheil vn Rechtsprechen/erkennen vnd
reden/oder aber beständige erhebliche Einred vn Dr-
schens/ r. darauß der Sachen/ r. wann du r. Wir ge-
bieten dir auch von derselben/ r. bey Peen 50 marc lö-
tigs Goldts/ r. dz du obgemelte Königsfeldische gebit
von geführe/vn noch verhoffte Personen/ r. Ver-
strickt auff ein alte gewöhnliche Vrshed relarierest/
erledigt vn vff freyen Fuß stellest / die abgenommene
Pferd/oder da die nicht mehr vorhanden / den rechte
billichen Werth darfür restituierest/ r. stattest/ widerüb
von Händen gebst/ hierinn/ r. Dan auch vn bey Peen
des Landfriedens Constitution einuerleibt / insonder-
heit vnser vnd des H. Reichs Nacht/ hinfuro gegen
Supplicanten dich aller gewaltsamen verbottenen
Handlung eusserst/ abthuest vn enthaltest sic außserhalb
Rechts seindlich nit anfechtest od verfolgest noch an
Leib vnd Gut beschädigt/ r. sie oder ihr angehörige vmb
verwandte/ durch dich selbst oder andern heimlich oder
öffentlich/ in kein Weg noch Weis/ sonder dich ange-
massen Spruch vnd Forderung halben gegen jnen des
ordentlichen Rechts gebrauchest/ desselben Aufstrag
begnügt vn dabei sie in andere vnzimbliche Wege vn
belästigt vn friedlich bleiben lassest. Alles als lieb dir sey
die obbestimpte vnderchiedliche Peē zuuernemen/ r.
Wir heischen/ r. Datum Speyer 13. Januarii An. 88.
Copia Mandati Inhibitorialis sine clausula Zug-
ger contra Officialn zu Costniz.

Wir Rudolf/ r. Entbieten de Chrsamen / gelehr-
ten/ Hectorn Dornspere/ der Rechten Doctorn
vn Officialn zu Costniz/ r. In unserm Cammergerichte
hat der Edelr. Octavian. secun. Fugger/ Freyherr zu
Kirchberg vnd Weissenhorn/ als Inhaber des guts
Desenhause/ supplicierend zuerkeñ geben. Obwol in
den gemeinen beschr. geist. vn w. Rechten/ auch vnsern
vn des H. R. abschieden vnd Cammergerichtsordnun-
gen ausdrücklich vn heylsamlich geordnet vn vorseh /
dz ein jeder in dem Gerichts/ darinn er one Mittel gehö-
rig vnd gefessen/ mit Recht fürgenomen/ vnd für kein
andern gerichtszwang / dem er immediate nicht vn-

derworfen/ vnordentlicher vn nichtiger Weis geöge/
oder da es de facto beschehe/ vnd der defectus imme-
diata iurisdictionis kundlich oder offenbar/ vn vnwi-
dersprechlich wer/ daß als dann der Beklagte zu erschei-
nen/ oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig seye/
sonder der ganz Proceß/ vn was darauff cognoscen-
do, iudicando aut exequendo, oder einlicherley ande-
rer Weis erfolgt/ ipso iure für nichtig/ Kraftlos/ vnd
vor lauter Vnwürden gehalten werden solle / ob wol
auch in facto vnlaubar war/ daß dz adelich Gut De-
senhausen/ vn dessen Inhaber dem Reich ohne Mit-
tel vnderworfen / auch ab immemoriali jederzeit der
freyen schwäbischen Reichs Ritterschafft/ des viertels
zwischen der Yler vn Thonaw incorporiert gewesen/
vn darfür vor ertliche Jaren / durch an vnserm R. Ca-
mergericht ertheilte mā data, auch darüber außgeleibte
vn definitive erörterte Proceß tacite erkant worden
seyn/ in massen dan besagts Gut er Kläger so wol als
seiner Gottselige Maiorn. von dem H. Reich neben
andern d Graffschafft Kirchberg vn Herrschafft Wü-
lensstätten zugehörigen Lehen schaffe / immediate zu
lehen trage/ solches aber die von Nhat zu Desenhause
vor diesem/ lange ihrer von den Inhabern Kirchberg
vn B. zu einē rechten adelichen Affirmañslehen re-
cognosiert vn inmachabt. Gleichwol haben weylande
Wilhelm vnd Friedrich gebrüder von Nhat dasselb
der gestalt ganz sträfflich mißbraucht/ daß sie es gegen
Christen vnd Juden/ vnwissent/ vn one Bewilligung
der Lehenherrn/ vielfältig verseht / verschrieben/ vnd so
ferren würcklich verpfändt/ daß auch Samuel Jud zu
Günzburg in obbesagts Lehengut Desenhause den
29. Sep. An. 1590. Krafft dergleichen Pfandver-
schreibung/ durch vnser Key. Landgericht zu Wangē
ex secundo decreto vrthätlich immittiert worden/
welchs dan jnen Kläger nicht vnbillich verursacht hat/
berührt Lehen/ als notorie verwirckt/ gebürlicher / or-
dentlicher Weis zu vindicieren vn einzuziehen/ wie vor
anderthalb Jahren Rechtmäßig beschehen vn bette er
Kläger billich keins andern sich vorseh sollen / dan als
die jentigen/ so wider ihnen einiger / von vorgedachten
Brüdern von Nhat habende vermeinten Pfandver-
schreibung halb/ actione reali, vel in re scripta, recht-
liche jezig klage wollen/ solten solchs niergends anderst
wo/ als vor ihrem vngetreutem weltlichen Richter/
nēlich vnserm Key. Cammergericht/ welchen/ vnd sonst
niemandt/ dz Gut Desenhause/ (vorangezeigter mas-
sen) immediate vnderworfen seye/ gethan / so habest
doch du beklagter desß alles vnangesehe/ auff vermehrt
tes anruffen vnsern lieben Andächtigen/ A. Priors des
Klosters B. wegen einer durch ine berümbten nichti-
gen Hypothec/ so jme für ein benapunt Anlehen/ vor-
gedachte von N. auff ertliche in dz Lehengut D. gehört-
gen Stücken/ ohne Vorwissen vn Consens d Lehen-
herrn/ de facto nichtiger Weis constituir haben sol-
ten/ vnd also pro causa mere civili, jnen Klägern/
als Inhabern D. für das Geistlich Consistorium zu
E. vnlangt nulliter citiert. Ob er nu wol auff solche
nichtige Ladung zuerscheinen vn de incompetētia zu
excipieren nit schuldig gewesen/ in Ansehung/ dz in cau-
sis mere civilib. die iurisdictione Eccles. ex certissi-
ma iuris dilpotione notorie nit fundit / vn solcher

defectus ex constitutione legis, so vngeweißelt vñ fundbar seye/das er auch keines allegierens bedörff/so habe er doch zu Oberst durch sein Anwalder vor der auß obangezogenen fundamenten/de incompetencia gebürlich opponiren lassen/vñnd sich darneben gegen dem Prior zu D. an gebürnden Orten ordentlichen Rechts/ auch dessen schleunigen Auftrags vltro erbottē/ dessen aber vn betracht/ ferest du mit deinem angemassen nichtigen Proceß de facto fort/vñ vsurpirerst die dardurch in causa prorsus ciuili, welche für die Weltliche Obrigkeit/ tam respectu personar, quā respectu rei, vnwidersprechlich immediate allein gehörig seyn/ zu sein Klägers vnbilllicher beschwert/ vnseres Key. höchsten Consultorii vngemittelte Gerichtes zwang gänzlich vn befugter wider rechtlicher Weis/ wann dann solches vn befugtes procedirn constitutioni legis öffentlich zuwider/ vñnd also beschaffen sey/ das es ohne alle weitere erkantnuß für ein eygenwilliges/ verbottenes/ vñ an jm selbst vnrechtmäßiges factum zu halten vñnd derhalben vermög des 23. tit. p. 2. der Camergerichts Ordnung durch ein ernstliches preceptum sine clausula billich abgeschafft vñd cohibirt werden soll wie dann vor diesem in gleichen terminis solche Mandata inhibitoria an vnserm R. Cam. der Billigkeit vñd dem Rechten gemess/ willfährig ertheilt worden seyn/ solchen nach vñd dñ vnser Key. Mandat/ Hierumb so gebietē/ bey Pcen 10. M. löthigs Golds/ das du obangezogene sache halber/ in Recht weiter nit procedierest/ vollföhrest/ erkennest/ oder fürnimmest/ dem also/ Hieran geschicht vnser/

Geben Speyer/ 28. April. Anno 1593.

Copia Arctioris Mandati Inhibitorialis, cum annexa Citatione iñter eadē.

Wir Rudolff/ Ob wohl an jetzgedachtem V. R. Cam. sein anruffē wider dich am 26. Apr. nechst erschienen 93. jahrs/ ein vnser Keyserl. Inhibitorial Mandat/ darinn dir bey Pcen 10. M. löthigs Golds/ ernstlich gebotten/ in dem von dir Officialn durch den Prior zu D. vermeintlich re practicierten vñd temere aufgespinnnen Ladungs Proceß/ im Recht weiter nit zu procediren/ zu verfahren/ zu erkennen/ oder fürzunehmen/ alles mehrrn innhalts vorgezeygter Copey desselben/ erkent/ er gangen/ verkündt/ vñd reproducirt worden/ Dahero man sich anders nit/ dann es würde demselbigē gehorsamblich gelebt seyn worden/ vñ du Official so wol als gedachter Prior ihnen klagende Freyherrn/ mit angeregtem nichtigen Ladungs Proceß/ fürwilt gänzlich vnangefochten gelassen/ auch ermelter Prior seine pretendierte Spruch vñd Fördern/ in Sachen Citationis per Edictum wider Kohre Creditores, an mehrgedachtem V. R. Cam. ordentlich aufgeföhrt/ inmassen daß derselb daselbst am 16. Aug. d. 93. jahrs/ sein Summarische Anzeig an statt gebürnder Klage/ in J. von S. friuole quidem & nulliter lassen vñ bringen/ darwider sein Klägers Anwalder durch ein schriftliche/ an statt mündlicher anzeig hingegen sein Notturnft vñd der gebür/ vermög vorgezeygter Beylagen verhandelt habe. Das doch dessen allen vnangesehen/ du Official widerum vnversehener weis/ ihnen Klägern auff anruffen d. Priors/ ad videndum

excommunicari, vel allegandum causas, quare non, nach Aufweisung vorbrachtes beschluß vñnd schreiben citiren lassen: Wann dann solch vnformlich procediren nicht minder jme Klägern beschwerlich, als V. Key. Cam. vñd höchster Justicien/ im Reich zu nachtheiliger verschimpffung vñd gefehrlicher Eulsion obangeregten vnseres aufgangnen Key. Inhibitorial Mandats/ auch Confusion iudiciorum vñ beschwerliche vngreiff in sein gebürnde/ vngemittelte/ vñd darzu notorie präoccupirte Jurisdiction gereichen thue: Vñd aber so wol zu Recht als in vnser vñd des H. Reichs Ordnung vñd Satzungen/ wie es in solchen Fällen/ ne mandata elusoria reddantur, gehalten werde soll/ lautere fürsichung gethan. Solchem nach vñd dñ vnser schärpffer Key. Mandat vñd Ladung/ wider dich/ ic. auch erlangt/ ic. hierumb so gebieten/ ic. bey vñd des Landfridens Const. einverleibt insonderheit vnser vñd des H. Reichs Pruation vñd Entsetzung aller Gnaden Freyherten/ Rechten vñd Berechtigkeiten/ von vñs/ vnsern Vorfahren/ R. Keysern/ Königen/ vñnd dem H. Reich herrührend/ nachmals ernstlich vñd wollen/ das du mit obangeregtem Proceß weiter nicht fortföhrest/ procedierest/ erkennest vñd fürnimmest/ sondern dich desselben gänzlich müßiggest/ enthaltest/ vñnd abstehest/ dem also vñd darwider/ ic. Wir heischen/ auff den 24. post Quaderen wir der acht/ ic. erscheinest/ zusehen vñd hören/ dich obangezogener deiner Widersetzung vñd Oberföhung willen/ in die Pcen der 10. M. löthigs Golds/ obberurtem vnserm junior aufgangnen Key. Mandat einverleibt/ gefallen seyn/ mit Vrtheil vñnd Recht sprechen/ erkennen vñd erklären: Oder aber bestätiget/

Geben Speyer/ 22. Septemb. Anno 1595.

Arctiores executoriales, in causa principali.

Wir Rudolff/ ic. Entbieten J. J. von D. ic. Lieber Getreuer/ als in entschiedener Sachen Appellationis so du an vnserm Key. Cam. gegen vñd wider B. W. fürgenommen vñd bemelts vnser Key. Cam. merg. für gemelten Appellaten ergangene Confirmation/ Endvrtheil hievor an dich aufgangen/ verkündt/ vñd Gerichtlich reproducirt worden/ seynd vnser Key. Executoriales, darinnen dir bey Pcen 6. M. löthigs Golds/ halber/ ernstlich gebotten/ in einer darinn bestimpten Zeit gebürlich erlegen/ das zuertheilen schulden außstünd/ sampt dem Interesse von Zeit an interponirter Appellation zu vernemen/ nemlich 5. vom 100. vñnd also vorberürter Vrtheil jres Innhalts ein vollkommen genügen/ vñnd folgendes dran gehänter Ladung Anzeig zu leisten/ ic. ad docendum, vel videndum, alles fernern innhalts derselben vnserm Key. Executorialen. vñnd aber auf angezeigten tag/ noch auch in mehrrn hernach erhalten vñd prorogirten Terminen/ einige Anzeig geleistet/ Gehorsam oder Beweis/ darüber/ verzüglich fürwendte Cession bonorum nicht beschehē/ Demnach endlich auff Anslag vñd Befündung solches demes vngehorsams/ an heut dato Bescheid erfolgt/ damit es bey dero am 22. Februar. Anno 1580. ergangener vñnd purificirter Vrtheil/ vñnd also darvñ verlebter

Erklä.

Erklärung vorgemelten vnserm Key. Executorialen einverleibter Pœn vñ Erkenntnuß dieser vnser Key. arctioris Proceß gelesen worden.

Hierum so gebieten wir dir von Nöm. 12. Auch bey Pœn vnser vnnd des Heiligen Reichs Nacht hienit ernstlich vnnd wollen / daß du nochmals in sechs Wochen vnnd drey Tagen / den nechsten / ohne Verzug vnnd Emwed / vorangeregter vnser Key. Cammergerichts Urtheil vnd Erkenntnuß / vnd darüber außgangenen Execution alles Innhalts gehorsamlich gelebe ein völig Genügen / Folg vnnd Vollziehung thust daneben auch die verfallene vnd erklärten Pœn ersigemelten vnserm Key. Executorialn einverleibt / nemlich 6. Mark löthigs Golds / halb / 12. entrichtest vnd bezahlest / das alles nicht wegerst oder verziehest / als lieb dir sey jeshbestimmte Pœn vnser vnnd des H. Reichs Nacht zu vermeiden / 12.

Wir heischen / 12. daß du auff den 11. den nechsten nach Endschafft vorbestimpter 6. Wochen vnnd drey Tag nachschfolgender / deren wir dir siben / 12. glaublich Anzeig zuthun / 12. vnnd wo nicht / als dann zu sehen vnd hören dich auch in obeynverleibte Pœn gefallen seyn 12.

Geben Speyer / den 24. Octobris,
Anno 82.

SVPLICATIO LXXXII.

Pro Citatione ad videndum se incidisse, J. B. der
Rechten Doctorn / Key. Fiscals Klägers /
contra H. J. vnd H. E. die W.
Beflagte.

H. Schwürdiger / 12. E. Fürst. G. bringt Key. Fiscal Amptshalben supplicando vnderthänig klaged für. Wiewol in des H. Reichs Ordnungen vnd Abschieden hehnsamblich verhehen / das des Key. Cammergerichts angehörige Personen / geschworne Dotten / vnd immatriculirte Notarii, bey Erequirung vnd vrichtung der jnen anbefohlenen Proceß vn außgetragnen sachen / allenthalben im ganzen Reich Teutscher Nation / ein frey sicher Gleyd / Schus / vñ schirm haben vnd darwider von niemands / was Stands der sey / in einigen Weg beschwert / vergewaltigt / noch daran verhindert / oder verkleinertlich angetastet werden sollen.

So seyn doch dessen alles vngeacht / vnnd solchem allem auch gemeinen Rechten zuwider / H. J. vnd H. E. Wormbser / in Newligkeit zugefahren / vnd vber E. B. Key immatriculirten Notarium, als er auff vorgehende gebürliche der Schottischen Freundschaft / in derselben Namen / dem Wormbbschen Malefiz Richter zu B. den 10. Septembr. vershiene 96. jahrs / wegen ihrer verhaften Baasen / J. S. ein Protestation / vmb Eynstellung des peinlichen vorgehabten Proceß / vnd in euentum super nullitate illius, mit aller gebürlicher bescheidenheit / vnd auftragender Amptschuldigkeit / dermassen insinuiert / daß darauf dz Criminal Gericht damals durch die niedergesetzte Richter eyngestellt / vñ von obgedachtem H. J. B. damals von solcher Suspension hiehero ans Key. Cam. appellirt worden / auch vber die niedergesetzte Richter sich hefftig ergrimmet vñ erzürnet / solchen gefastten Groll / Reid

vnd Bnwillen / auch nachmaln gegen jime völlenß außgossen / vñ sein Wäntem wol an jm vnschuldigen Notario erfühlet hat / damals ehernermetter equirenden der Notarius abermals von Ehrngedachter Schöttischer Freundschaft / von wegen jrer verhaften Baasen / J. S. von B. 12. diesem Key. Cammerrichter außbrachter Ladung vñ Proceß super nullitate, vñ ander anbefohlenen hiebevör gethane Protestation / vnd gebürliche defensionones widerholet / auff abermals der Schottischen befreundten vorgehends ordentlich requiriren vnnd bittlich ersuchen / den armen gefangnen Weibern zu gutem / den 13. Sep. An. 96. sein Wormbser damals beständigen Rechtsgelehrten / auch ein Notario vñ anderm auff dem Ring zu jme B. abgefertigte Personen zu obgesagtem B. gebürlicher Weiß Copiam arctioris Mandati vorgelesen / vnd wegen der Schottischen Freundschaft ebenmessig den peinlichen niedergesetzten Richtern zu außseren vnd zu erinnern begert / hat d. H. J. Wormbser d. Notarium B. ehe er sampt seinen Zeugen in Ring kommen / mit bewehrten Bawren / vnd aufgezogenen Rohren vber fallen vnd vmbgeben / vnd jhn vber alles sein stehen vñ hochfleißig bitten vnd Rechtserbieten / sich an jime nit zuvergreiffen / vnder in gesuchten Schein vñ vnersündlichem Angeben / als soite gedachter B. jhne Wormbser bezüchtigt haben / er hette in solchem gegen den verhaften Weibern / geübten Proceß / als ein Schelm gehandelt / wegen notwendiger Detorsion / gewaltthätiger Weiß / mit grosser Vngestimm angegriffen / jhat zu forderst seiner Wehr / Gels / Weidmesser / vnd hosenbendel / freuentlich spoliert vnd beraubt / gefänglich hinweg schleppen / in Heren Thurn zu Bindenheim führen vnd werffen / auch dermassen tractieren vnnd halten lassen / als wann er der gröste Vbelthäter were / jhn einen Lecker vnnd Hüdler gescholten / auch der abscheulichen Gefängnuß ehe nit erlassen wollen / biß er jhme seines Befallens ein abgedrungene Scharpffe / Ehrenwürige / Widerrechtliche Vpshed / de nõ vindicando carcere, &c. zu Rettung Leibs vñ Lebens / vber vñ von sich geben müßten / die er Wormbser vngeacht / das jhme insinuiertes Key. Mandats / de relaxando cap. iuo. mit Bedrängung des Händlers / vñ der Tortur / auch anderer Vnmenschlicher Pein vñ Ehrenwüriger Kästerworten / vnd insonderheit leslich mit dem abgedrungen / daß er Wormbser / jhme Deeren / in solcher abscheulichen / finstern / stinckenden Gefängnuß vnnd squalorn / zwey schwere / vntägliche Eyserne Band / an beyde Füß legen lassen / damit er also neun Tag eyngepännt / mit Wasser vnd Broet enthalten / daß jhme einen Fuß vber zween zwerfänger zu rutschen oder zu wenden / nicht wohl möglich gewesen / An dem allem Wormbser noch nicht ersättigt / sondern vber das alles zu Justificierung seines geübten hochsträfflichen Gewalts vñ Thätigkeit / jhme Notario eine vnersündliche Schmähschreiffen im solchen Banden vnnd Pein selbstn fargelesen / vnnd noch darzu ein tausent Günden zu einer angetasteten Freuel vngecheucht zugemühret. Wan dan erst oberzehlte an Ehernermettem equirenden Keyserlichen immatriculirten Notario geübte vnnd bezangene hochsträffliche Vergewaltigung / vnd thätliche gefangliche

liche Eynziehung vnd Mißhandlung an sich selbst atrocissima iniuria, den gemeinen beschriebenen Keyß. Rechten/ des Heyligen Reichs Constitution vnd Ordnung/ auch Krafft derselben habenden Keyß. freyen Eleyd stracks zuwider/ auch zu nicht geringer Veracht vnd Verkleinerung der Röm. Keyß. Maj. vnd dieser höchsten Justicien Reputation gereichen thut/ dar durch auch ins künfftig die erequierende Notarii, zu Verrichtung ihnen anbefohlener Execution gar schwer vnd abwendig gemacht werden/ vmb so viel weniger die Gewalt vnd Vnthat dñsmals vngedeuet oder vngestraft hingehen zu lassen/ sondern andern zum Abschwehen/ ein ernstliches Exempel zu statuieren.

So ist des Keyßertlichen Fiscals an E. F. G. vnderthänige Vrit vnd Rechtlich Begehren/ ihme de wegen wider obgemeldte N. vnd N. Wormbsern Citationem vnd Ladung/ ad videndum se incidisse ad pœnas, &c. in communi forma gnädiglich zu erkennen vnd mitzutheilen. Hierüber/ &c.

Copia Mandati ad pœnam Dupli, cum Citationem. Der Herrn aufschreibenden Fürsten des löblichen Schwäbischen Keyßes
Impetranten.

Contra

Etliche säumige Ständ desselben Keyßes in specie Herrn A. Graffen zu F. für sich vnd als Graffen Heinrichs zu Fürstenberg/ &c.

Wir Rudolff/ &c. Entbieten den Ehrwürdigem/ Hochgebornen/ Ehrsamem/ Wolgebornen/ Edlen/ vnsern vnd des Reichs respectiue Fürsten/ Vettern/ Erbämmerern/ Hofrichtern zu Rothweil/ Erbtruchessen/ Rähten/ lieben Andächtigen vnd Getrewen N. Abtiffin zu B. Herrn Marggraff Ernst Friederich zu Baden/ Abtiffin zu Rotenmünster/ Abtiffin zu Guntzell/ J. vnd A. Graffen zu Fürstenberg/ &c. Carlen Graff zu Hohen-Zollern/ &c. Vormundschaft Graf Christoffs zu H. Zollern/ Herrn Grafen zu S. H. Grafen zu M. Philipsen vñ Hans J. G. zu E. &c. Walpurgis/ Königsberg/ &c. E. vnd F. von B. Ferd. Freyherr/ vnd E. Wittbin zu Graunec/ desgleichen N. N. B. vnd Ahat der Stadt Wimpffe/ Siegen/ Buchlen/ Dincelspuel/ Oberlingen/ Siengenbach/ Alten/ Thonewerth/ Weil/ Rothweil/ Nördlingen vnd Buchhorn/ vnser G. &c. vnserm Keyß. Cammergerichte haben der Hochwürdig in Gott Vetter vnd Hochgeborne Andreas von Oesterreich/ &c. Bischoff zu Costen/ &c. So dann Friederich Herzog zu W. &c. als des Schwäbischen Keyß. aufschreibende Fürsten/ supplierend zu erkennen geben/ welcher Gestalt in gedachtes Keyß. Fürsten vnd Stände/ in etlichen vielen/ vnd nach einander/ vnd sonderlich dem im Marcio jüngst zu Ulm gehaltenen Keyßstage mit einandern der säumigen Ständ/ so ihre Ertanken nicht fürderlich erlegen pœnam dupli verwickelt haben/ vnd wider dieselbigen an gedachtem vnserm Keyß. Cam. ad pœnam dupli procediert werden solle vnd möge/ in Ansehung/ daß solche Contribution vnd Vnderhaltung ermelts Schwäbischen Keyß/ vns verschienen

95. vnd sechs vñ neunzigsten/ auch dieses zu End laufenden sieben vnd neunzigsten Jahrs/ abermals bewilligten auffgerichten/ vnd allbereyt nach herzen gefertigten Regiments notwendiglich dienen/ vnd gebraucht werden müssen. In massen dann ohne das in dem 94. Jahr zu Regenspurg auffgerichten Reichs Abschied der ordinari Reichs Contributionen halber außtrücklich geordnet vñ statuiert worden sey/ das Fürsten vnd Ständ gegen Verweigerung der widerstehlichen vngehorsams haben/ an diesem vnserm Cam. zu Eynbringung der Aufgerichten anlagen/ vnd verwickelter Pœn dupli, Mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehängter Ladung/ wie recht/ darzu thun/ daß sie jr schuldigkeit selbst erlegt/ oder zuschen vñ zu hören/ in die communirte Pœn gefallen zu seyn/ zu erklären/ zu erlangen. Wann dann vorangeregte extraordinari Anlagen in effectu oben zur Endschaft gerichtet/ dahin die gemeine Reichs-Collecte auch angesehen/ also die Dispositiones, angeleitete Reichs vnd Keyß. Abschied/ vñ widerstehlich vnd vntaugbar seyn/ vñ darauß zu vernemen/ das Fürsten vñ Stände mehr ermelts Keyß/ denselben Ordnungen vnd Processen/ wissenschaftlich vnd wolbedächtlich vnderworfen/ sich auch der säumigkeit halben ad pœnam dupli obligiert haben/ vnd aber etliche Ständ an solchen Keyß. Contributionen noch starke Summen vnd Ertanken/ benanntlichen dem/ des Marg. L. wegen der vnder Marggraffschaft/ dann jr Abtiffin/ &c. e-numerantur ordine vt supra, vñ was jeder Ständ noch zuerlegen hinderstellig/ &c. Derwegen zu vnderhaltung besagtes Schwäbischen Regiments in Bingen wider den Erbfeind schleüchtiger vñ verzogner Justicien vñ Proceß zum höchst. in vermöchten/ vnd diß vnser Keyß. Mandat vnd Ladung/ wider D. L. vnd euch samptlich/ &c. in massen erlangt. Hierumb so gebieten/ &c. bey Pœn 10 M. löchigs Golds/ &c. daß dieselb D. L. vnd ihr statim post insinuationem, oblaufs vnd unterschiedlich geklage vnd specificierte restierende bewilligte Zurechensteuer/ zu seiner gebührenden antheil/ sampt verrückten Peen dupli, ohne langen Verzug/ vnd in 2. Monaten vollkömlich entrichtet vnd bezahlet/ hierinn femer nicht säumig/ &c. Wir beschien/ &c. auff den dreysigsten tag nach Endschaft vorbestimpter zeit der 2. Terminen anzuzuehne/ deren vñ euch zehen für den ersten/ &c. erscheinet/ ad docendum, daß obangedeütete massen erwer jedes schuldigen Verbürnuß auffgerichtet vñ bezahlet sey/ vel ad videndum.

Datum Speyer/ den 1. Octob. An. 1597.

SVPLICATIO LXXXII.

Pro Venia, & Mandato pœnali de restituendo sine clausula, H. B. Bürgermeisters zu N. contra einen Erborn Nakt daselbst.

H. Schwürdiger/ &c. E. F. G. bringet Anwalde des Ehrvesten vnd Hochweisen Herrn Heinrich Braumen/ Bürgermeister zu Northausen/ jedoch prauia venia petitione in Vnderthänigkeit für vnd an/ was massen Anwalds Herr Principal/ nun etliche vnd dreysig Jahr/ ein Senator vnd Rathsherr/ vnd vber 20. Jahr regierender Bürgermeister in der Keyß. &c.

fer. freyen Reichsstadt N. und zumal so lang gewesen/ daß er vor längst Gott Lob/der älteste vnder alle Bürgermeistern des Orts worden/auch sich ohne vngewöhnlichen Ruhm zumelden/ aller Gottseligkeit/ Ehren vnd Tugenden/von Jugend auff beschaffen/sonderlich in seinem Nahstande vnd Bürgermeisteramt gegen mannglichen stäts also verhalten/das er solches vor Gott/der aller höchsten Obrigkeit/ vor seinen lieben Mit. Herrn/ einem Ehrw. Hochweisen Rath zu N. und gegen einem jeden verantworten kan/ soll vnd will/daher daß in Abwechslung der Regiment/ so oft es die Ordnung gegeben/er con. inue herrvder in Senatore & Consule eligiert/vind ad Regimen gelassen worden ist: In massen auch noch nechst verschienen 96. jahrs/in die trium Regum von gedachtem Rath/communibus suffragiis & votis, & pro Senatore & Consule nominiret/eligiert/vñ in loco solito, altem löblichem Gebrauch nach/publice proclamiret worden/altich in Hoffnung gestandē/es solte in niemand in dieser seiner Possession vel quasi, status & ordinis Senatorii & dignitatis Consularis, viel weniger dessen gar entwehrt vnd spoliert haben.

Democh zuwider/hat gedachter Rath (absq; iniuria, saluo honore Senatus, & animo defendendi iuris & honoris causa zusagen/ de quo solenniter protestatur) post electionem & proclamationem damals Anwalds Herrn Principale dieser Possession vel q. seines Ehrenstands/Rathstuels/ vund Bürgermeister Ampts/vber alles Verschulden vund Vermuten vnd das noch mehr ist/inauditum, non citatum, absque omni caulæ cognitione & lata sententia, de facto, & ex abrupto entsetzt/auch ihme des Rathstuels vnd Bürgermeisterampts sich gänzlichlichen zuenthaltē/ernstlich vnder sagt/vnd darzu bis auff heutigen Tag nit widerkommen lassen.

Ob nun wohl Anwalds Principal dagegen dem Rath zu Gemüth gefürcht sein langwirige der Statt geleistete trewe Dienste/ Ehrlichen Wandel/vund das grauissima & maxima infamia sey/ ab ordine remoueri, vel publicis honoribus fungi prohiberi l. 5. cognitiōnū. §. 2. in iur. ff. de var. & extraord. cog. Et quod ab honoribus nemo sit prohibendus, qui accusatorem non habet l. 6. rescript. §. 2. si quis. ff. de mun. & hon. & ad nouos honores quilibet admittatur, donec inter Reos sit receptus & postulat. l. 1. c. de reu. postul. lib. 10. quod demum sit post litem contestatam l. 7. si quis. & ibi Bart. ff. de publ. iud. Plor. in d. c. 1. Antiquos autem & semel quæsitos honores eiusque possessionē vel q. quilibet Reus retineat, donec per præsentiam & re iudicatam prohibeatur & destituatur l. 15. ord. ff. ad municip. l. 3. et si superior. C. ex quib. caus. in fam. inop. Et licet in causa cōclusa, & definitiua lata. l. 17. libertus. §. 12. in quast. ff. ad municip. l. 1. amen. anteq. in re iud. transeat. & pendentē appellatione nemo remouendus, nec infamis est. l. 6. furti. §. 1. ff. de his qui not. infam. Imo si quis per Iudicis seruum duriori pena afficiatur, quā Iuris decreuit auctoritas, infamia nemo notetur, vt ab honoribus arceatur d. l. 15. ordine. Vnd daß tritt dieselri allen die Statuta der Statt Northausen durchaus einstimmet/auch mehr gedachtem Rache wissen/vund

in der ganken Statt Notorium were/das Anwalds Herr Principal sich aller Ehr vnd Tugenden/vñ keiner Vntugenden von Jugend auff sich beschaffen/ auch die Zeit seines Lebens keinen Accusatorem gehabt/ viel weniger in Iudicio criminali per sententiam vberwunden/solche Res iudicata auch gegē ihn nicht vorzulegen/oder jemals in rerum natura gewesen/auch da er ein solcher Mann were/das er als dan nicht hätte können in Electionem & proclamationem kommen/welches keines geschehen/vund darauff stehendlich gebetten/ solcher seiner höchsten kundbaren öffentlichen Vnschuld/ seiner der Statt Northausen so lang ihr/ nach eusserstem Vermögen/ bis in sein höchstes Alter gelystet den trewen Diensten vnd daß er die beste Zeit seines Lebens/pro salute Reip. & patriæ angewēt sich fruchtbarlich herrvder geniesen zu lassen/vnd sich in dero vor etlich dreyszig vnd zweynzig Jahren wol erlangten Iustissimam possessionē vel quali ordinis senatorii, & cōsularis dignitatis, rühmig zulassen/der nicht zuentsetzen vnd zu spoliern/ vnd sich/so wol seiner Ehrlichen vnd vornehmen Kinder/ vnd ganze familiam also jänmterlich/in debite, accusatore vel crimine nullo existente, causa non cognita, executiue, in höchster öffentlicher kundlicher Vnschuld/ sine sententia & re iudic. mit solcher höchsten infamia, am Ende seines Lebens nicht zubeflecken/sonder viel mehr großgünstig zuerschonen/auch vber daß sich vnderthänig erbitten/da ein Rath oder sonst jemand/er wäre wer er wöll/ gegen ihn etwas zu klagen hätte/vñ pro accusatore sich angeben würde/das er dan auff vorgehende Klage/Citation vñ ordentliche Erkenntnis zu Recht stehe/vnd was erkant würde/gerh dulden vnd leiden/vnd deswegen sufficienter & idonee cauieren vnd versichern wolte.

So hat solches sein rechtmessiges billiges Suchen bey gemeltem Rath keine statt gefunden/sondern hat der Rath die sürgenommene Spoliation continuiret vnd beharret.

Wann dann J. F. Ch. auß diesem allen in Gnaden euidentissime zuersehen/das diese eines Ehrndesten Rathis zu N. gegē Anwald geübte thätliche Entsetzung seiner Possession vel quali ordinis senatorii & dignitatis consularis, nullo Iuris aut æquitatis prætextu zu iustificieren/auch ipso Iure nichtig/vind ohne einige fernere Erkantnis für sich vnrechtmessig vnd straffbar ist/In massen auch durch diese wider rechtliche Priuation des Ehrstads Anwalds Herrn Principali/vnd allen den seinen/ eine hochbeschwerliche/vnd in Kindes Rind were ewige infamia facti, so in höchster kundbarer/ öffentlicher Vnschuld auffgebatet würde/die hernacher schwerlichen/ja ganz vnd gar vollkornlichen vund so leichtlichen nitte zuwider bringen/vund abgeleschet werden könnte/ in welchen Fällen/vt damnum irreparabile auertatur, innocentibus & posteritati parentum, die Recht heilsam verordnet/das dem betregten per nobile officium Iudicis, schleunig vnd ehrlich soll succurriert werden/wie dann auch/tum propter decrepitam senectutē Domini Consulis, so wol sonst kein gering periculum imminiert/cum quod administratio muerum diu vacare non debeat, ne Civitas defensorē

careat, salus Reipub. periclitetur, & priuatorum odio commune bonū lædatur, & plures sint, nec defint, qui pro Reipub. & vniuersitatis commodo & incommodo vigilent ac deliberent, wie daß dieses consequenter des heyligen Reichs vñnd dero freyen Reichsstetten Wolart, Muß vñnd besten mercklichen zuwider lauffen / vñnd mitbetreffen thut. Auch durch solche vnerhörte verbottene / vñnd vngewöhnliche / wider gemeine Rechte / statuta, & cōsuetudines loci eyngeführte Neuerunge vñnd Thätliche Ehrenrürige Handlungen / die Gemeine mercklichen geergert / vñnd aller Hand groß Unheil leichtlich könnte erregt werden / welchem anstatt d. Römische Keyserlichen Maj. E. J. G. ex officio vorzukommen schuldig / vñnd in summa dieses factum mit allen seinen Umständen ist propter euidentem nullitatem, notoriam iniuriam, & damnum irreparabile læsi also geschaffen / daß E. J. G. ipsa parte presente & inuita, à præcepto kan / soll / vñnd mag anfangen / vñnd als redintegriren / wie dann Jurisdictio Camera Imperialis gegen dem Raht zu Dorchhausen / als einem one Mittel dem Heyligen Reich vñnd vorvorffenen Standt / genugsam / vñnd pro decernendo Mandato sine clausula im Buchstaben / Vermög der Ordnung part. 2. r. 23 klar dieses Fals fundiert. Als gelangt an E. J. Gn. Anwalds vñnderthänige Bitt / die geruhen seinem groß / günstigen Herrn Principalen wider mehr gedachten Raht ein Penal Mandat sine clausula zu erkennen / vñnd im bey einer ansehllichen Gelsttraff Anwalds Herrn Principali seines enauendten Naches vñnd Bürgermeisterstands widerumb zuersehen / auch alle emolumenta & commoda, die im seithero eyngehög / guertatten / vna cum annexa citatione ad docendum. Darüber E. J. Gn. hochadellich mittrichterlich Ampt in vñnderthänigkeit anruffend.

SUPPLICATIO LXXXIII.

Pro Citatione ad videndum se restitui.

Anwalds der G. zu D. Contra D. M.

Hochwürdiger / etc. E. J. Gn. bringt Anwald der Wolgeborenen Herrn / Herrn Wilhelmien vñnd Herrn Gottfrieden beider regierender Eraffen zu Dertingen / etc. vñnderthänig supplicierend für / wie daß nicht allein in den gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten / sondern auch des heyl. Röm. Reichs abschied / insonderheit aber in dieses Hochlöblichen Keyf. Camergerichts Ordnung p. 3. r. 53. heylsamlich versehen / disponiert vñnd geordnet / daß in den jenzigen Fällen / da ein Richter zu einer beschwerlichen Nachtheiligen Urtheil / per solius prius olicitantiam ac negligentiam beweget vñnd verursacht wirdt / vñnd deswegen parti læsa beständiglich nichts kan imputiert / vielweniger der hindurch zugefügte Schaden bey solchem priore ordinaria actionis. via erholet vñnd widerumb eyngebracht werden / das beneficium restitutionis in integrū (wofern solches debito tēpore, intra legitima videlicet quadriennū fatalia, gesucht vñ für die Hād genommen wirdt.) statt habe / vn auff gebürtliches Anruffen gewöhnliche Citations ad videndum se restitui, erkennen werden / vñnd außgehen soll.

Nun ist aber in facto erweislich vñnd wahr / ob wol in Sachen Teutschmeister contra Dertingen / Mandat d. Pfendung Caspar Mezens zu Vñnderuffungem Gefāctnuß betreffend ratione producendorū causalium, beygelegter / vñnd litera A. vermehretter Bescheid an diesem Keyserlichen Camergerichte den sechsten Julij Anno 93. eröffnet / vñnd zu würrlicher Volge desselbigen Anwalds günstigen Herrn Principalen gemeinem Anwald Herrn D. Johann Jacob Kreinern mehr hochermeltes Cammergerichts vñnd dieser Sachen Procuratorn / 20 nachfolgendes Monats Augusti / stylo antiquo, zu Speyer / vñnd consequenter eine gute gereume Zeit / vor Ablaufung präfigierter 2. Monaten / articulirte Ursachen eyngeleitet worden / daß doch ermelter D. Kreiner / solchen angefesten Termin vñnd vberschiebte Handlung auß der Acht gelassen / dieselbige zu rechter Zeit nicht producieren / vñnd daher verurtheilt / das Vermög Judicial Protocol / purificato termino beygelegte / vñnd litera B. signierte hochpräjudiciertliche Urtheil publiciert vñnd eröffnet worden.

Derothalben jr Gnaden pro magnitudine ac grauitate negotii (angesehen solche Rechtfertigung das Regel des Dertingischen Landgerichtes / vñnd ein solches Ius concernieren thut / quod vix altimationem aliquam recipit, nedum quod à Procureatore ordinario actionis remedio damnum illud reparari aliqua ratione possit) notgetrünglich verursacht vñnd gleichsam gezwungen werden / das extraordinarium beneficium restitutionis in integrum ex generali illa eaque iustissima prætoris clausula: Si qua nihil iusta causa videbitur, tanquam sacram Anchoram zu apprehendieren vñnd an die Hand zunehmen vñnd vermittelst desselbigen dispräudicium, vñnd hochnachtheiliges Urtheil widerumb auß dem Weg zu räumen. Wann dann Herr Graff Wilhelm von ergangener Urtheil das geringste nicht gewis / auch damals / als die ex parte Herrn Teutschmeisters außgebrachte Executoriales den 2. Junij Anno 94. zu Wallerstein insinuiert worden / nicht anheimlich / sondern wie notorium, auff der Reichs Versammlung zu Regensburg gewesen / von denen erst zu Aufgang des Monats Augusti zu Hauff widerumb angelangt vñnd damals allererst dieser Handlung berichtet worden / Mitklagender Herr Graff Gottfried aber dessen Nhären zwar ermelte Executoriales nicht weniger gebürtlich eyngeantwortet / von diesem allem aber jhren Gnaden das geringste nicht vermeldet vñnd angezeigt worden / erst den neunzehenden nechst abgelassenen Monats Januarij vñnd eben zu der Zeit / als jhnen der in puncto auffgelegter schriftlicher Caution den dreyzehenden Decembris zuuor ergangene Bescheid zukommen / mehr angeregte beschwerliche Urtheil in Erfahrung bracht / vñnd also die fatalia petendæ restitutionis, quæ demum à tempore sciētia currere solent, noch nicht abgelassen.

Als ist demnach an E. J. Gn. Anwalds im Namen seines gnädigen Herrn Principali vñnderthäniges anruffen vñnd Bitten / die geruhen / siehe auß angeheuten rechtmässigen Ursachen gegen vñnd wider den

Hoch.

Hochwürdigem/te. Meister Teutsches Ordens/te. eine Citation ad videndum se restitui, in communi forma gnädiglich zuerkennen vnd mitzuteilen.

Hierüber das Hochadellich Miltärlicherlich Ampt pro administratione iuris & iustitiae vnderthänigs bestes Fleiß anruffend.

SVPLICATIO LXXXIV.

Pro Mandato sine clausula auff die vier Fäll A. von B.

Contra

Frav A. geborne N. von B. vnd E. G. P. von G. ehliche Hausfräw/te.

Hochwürdigem Fürst/Röm. Keyf. Majest. Cammerlicher Gnediger Herr. E. F. Gn. bringt Anwald A. von B. vnderthänig supplicierend für. Obwol den 23. Martij Anno 96. an diesem Hochl. Keyserl. Cam. in Sachen weyland Valentin als Vatter in jeho dessen Sohn Albrechten von B. Anwalds Principals Klägern eins/wider Georg Philipsen von B. seinen Bruder/beflagten anders Theils Citationis ad videndum confirmari paternam diuisionem, cū annexo Mandato de non offehdedo, ein definitiu Urtheil eröffnet vnd erkant/das dir den 27. Nouemb. An. 89. gerichtlich vorbracht / vñ von gedachtem Valentin/zwischen ernelten seinen Söhnen auffgerichtete Erb- vnd Grundtheilung / auch sein hierauff erfolgte Declaration / vñnd der Freund gegebener Abschied / vorerörterter Eynred vñnderhindert / angenommen / betreffiget/darüber Richterlich Decret vñnd Autoritet interponiert/auch nöthürfftige Befunden / vñnd dem allem vorbringen nach / fernner zu Recht erkant/das gedachtem Beflagten sich obangeregter Väterlichen Disposition vñnd hierüber auffgerichteten Verträgen vñnd Abschieden / vnangesehen vnder seiner Hand vñnd Püttschaft beschehen approbieren/geschlagter massen zu widerlegen/dieselbige anjüfchren/vñnd ernelten seinen Vatter/in solchem Vorhaben zuuerhindern/desgleichen ernannten Jünckern Albrechten in seiner zuertheilten Gebürhniß Eyntrag zühin nicht gezimbt noch gepürt / sonder in dem allein zuviel vñnd vnrecht gethan habe/dessen auch hinfürters zuenthalten/vñnd derhalben ihme an diesem Keyserlichen Cammergericht gebürliche Caution zühin/vñnd die von Zeit an beschehener Verhinderung vñnd Eyntrag auffgehobener vñnd empfangener Nuzung/sampt allen auffgewentten Berichtskosten / erlitten Schäden vñnd Interesse, so viel er dessen/wie Recht / liquidieren vñnd beweisen würdt/zuerstatten vñnd zubezahlen schuldig sein soll/welche Urtheil dann albereit in rem iudicatam ergangen.

Obwol auch in obangeregter Väterliche Disposition in dem 19. Puncten klar verordnet / das alle die jenigen Gült./Lehen/Kauff/vñnd andere brieffliche Befunden / Oberregister /te. so Anwalds Principals/Inhalt der Erbtheilung gepüren / vnweigerlich gefolgt/aber die gemeine Lehen Brieff/Vertrag/Kauffverschreibung vñnd andere documenta an ein vnpartheyisch Ort gelegt / vñnd jeden zu seinem Rechten vñnd Gebrauch mit gesampter Hand verwahrt vñnd

behalten werden sollen / mehrern Innhalt angeregtes 19 Punctes/vñ dan fernners in berührter Erbtheilung/in § weiter vñ zum 11. te. wie dann in §. mehr vñ zum 13. disponiert/das der Beflagte Jörg P. von B. vñnd seine Mäntliche Leibs Erben / den Weinberg zu Dösbach am Alenberge gelegen/weil die ehgen / vñnd von den Boreltern erkaufft/ohne seines Bruders Albrechten/Anwalds Principals oder seiner Erben verwilligen nicht verkauffen oder verschaffen / wie auch die Hölzer vñnd Bewaldungen/so erneltem Beflagten zugetheilt/als nemlich den N. te. welche samptlich auff die 242. Morgen anlaffen/weder verkauffen/versetzen noch verendern sollen/ober das auch fernners in obberührter Väterlichen confirmierten Erbtheilung/in §. am andern te. disponiert/nach dem obberührter weyland Jüncker Valentin von B. etwan in Schulden geraten / die er mit Kauffen der Gütern haben vñnd andern auffgewendet / vñnd damit sein Trew vñnd Glaub geleist werde / das dennoch jeder Sohn von denselben Schulden/vñnd nemlich § Beflagte an vñnderschiedlichen daselbst specificierten Posten/700. Guldten zubezahlen schuldig vñ verbunden sein soll/desgleichen fernners in §. zum 5. geordnet/weil das Haus Dösbach (so dem Beflagten zugetheilt) weit besser/hergege aber § Hof zu Leibach (so Anwalds Principal zugezogen) viel trüglicher / das demnach Georg Philips ihme Albrechten 1000. Guldten/auff Petri Cathedra Anno 90. par vnverzinst erlegen solte/te. Alles fernner Innhalt oballegierter vñnd hiebei verfügter Väterlichen Erbtheilung/vñnd darauff erfolgten Abschied vñnd Declaration / welche bey den Actis gleichlautent zubefinden/geliebter Kürz halber darauff gezogen.

Dessen doch alles vnangesehe begibt sich in facto, das obberührter beflagte Georg Philips von B. sich engensinniger/vortheiliger Weis/auffer dieses Hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Jurisdiction vñder die Kron Böhmen begeben/daselbst ein Gut erkaufft/vñnd für ein Landsassen oder Landmann bestellen vñnd annehmen lassen/auch albereit den gewöhnlichen Eyd würcklich geleystet haben solle/vñnd demnach vorhabens/all sein Haab vñnd Güter zuentführen/zuverkauffen/vñnd ab de Teutschen Boden aller Dings zuledigen/vñnd destoillen er dann albereit sein Hausfrav Ruffinen/te. abgesandt/ mit Befehl / alles zuverkauffen/zu Belt zurnachen/vñnd was auff Wägen dienlich/in Böhmen führen zulassen/wie sie dann auch albereit in Eyl eilich Wägen mit Hausbraht vñnd andern abgefertigt / vñnd demnach Anwalds Principal nichts anders zugewarten/dann dieweil der Beflagte sich vor diesem nicht geschewet/des Klägers an dem gemeinem Gerbölz (darinnen obangedeute Lehenbrieff/Vertrag/Kauffverschreibungen vñnd andere documenta vnpartheyisch in Krafft der Erbtheilung besamten/jedem zu seinem Rechten vñnd Gebrauch verwahrt gewesen / hangendes Mahlschloß mit Gewalt abzureissen / vñnd andern mehr engensinniger widerrechtlichen Muthwillen gegen Anwalds Principals zuuben / er werde nun viel mehr durch sein Hausfrav vñnd Consorten/dieselbige documenta zu Anwalds Principals zu vnwiderbringlich sein

Nachtheil/auch mit in Böhem/ vnd also außser E. F. Gn. Jurisdiction entführen lassen/ neben dem so hat ermeltet des Beklagten Hausfraw die obberürte vnd andere liegende Güter/albreit hin vnd wider feilbar gemacht/ vnd zu besorgen/ daß dieselbige stündlich möchten alienirt vnd verkauft vnd also die obangedeute vnd andere Schulden nimmermehr entricht vnd bezahlt werden.

Dieweil nun alles notorie zu dem Ende beschicht/ mit allem E. F. Gn. obspecificierte Urtheil/ vnd consequenter, die höchste Justicien zu eludieren/ sondern auch Anwalds Principal der Lebenbrieff/ Verträge Kauffverschreibungen vñ anderer Documenten/ wie auch der ad iudicaten Nuzungen/ Erpens/ Schädē vnd Interesse hinderlistiger Weis zuentblößen/ vñ in die vñ den Bahen zusprengen vñ dann die Bezahlung deren von weyland Valentins von Vertlichingen/ als Vattern/ ihme beklagten vberwiesener 7300. Guldē/ vñ dēre willen daß so wol Anwalds Principal/ als des Beklagten Haab vnd Güter hinc inde noch verhoffter vñ verschrieben sein/ vnd billich gethonem Versprechen nach vorlangem geleidigt worden seyn solten/ wie nicht weniger die Entrichtung v obberürten Anwalds Principalen verschriebener tausend Guldē/ vnd anderer dergleichen mehr Schulden zu vmbgeben/ zu entziehen vnd mit dem Nachsehen zu bezahlen/ welches alles Anwald Principaln zu cufferstem Nachtheil vñnd Schaden/ da an diesem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht fürderlich nit geholffen würde/ gelangen thät/ vnd aber an sich selbstē dergleichen fraudulentā emigrationes & tergiversationes, wie auch venditiones & translationes bonorum, in contemptum summae & aliorum interessenitium, so wol den Geist vñnd Weltlichen Rechten/ als des heiligen Reichs Ordnungen/ ja aller Vermünfft vñnd Billigkeit diametraliter entgegen/ auch an ihme selbst straffwürdig/ vñnd nullo iure iustificiert werden mögen/ vñnd da denselben mit Ernst nicht vorgebogen werden solte. Entlich res iudicata eiusmodi tergiversationis gar in ludibriū gezogen/ vñnd zu mercklichen scandalo vnd verderblichen hochschädlichen consequens Ursachen geben/ vñnd dadurch in Römischen Teutschen Reich allerhand Zerrüttung vñnd Schmelierung der heylsamen Justicien erfolgen würde/ in dem niemand zu seinem behäubten Rechten wirklich gelangen/ sondern wol ein jeder sich mit der Fucht saluieren/ vñnd da es ans Treffen vñnd an die Execution ginge/ sich außser E. F. Gn. Fürstlichen Genaden Jurisdiction begeben vnd den obliegenden Theil wo nicht gar defraudieren/ jedoch zu mercklicher Weiltäuffigkeit vnd vnleidentlichem Kosten vñnd anderer Beschweren zwingen/ vñnd nach seinem Gefallen hochmüthen könnte vñnd würde/ welches alles vtilitati vt bono publico diametraliter entgegen vnd zuwider/ vñnd dann solche Fall/ Vermög dieses Hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Ordnung parte secunda, tit. v. §. i. Motertio, Mandata sine clausula wol erkannt werden können vñnd mögen/ vñnd also in E. F. Gn. Jurisdiction genugsamb fundiert vñnd gegründet ist.

Als gelangt dem allen nach an E. F. Gn. Anwalds

seines günstigen Principaln ganz vnderthänig hochfleißig Bitt vnd Begehren/ die geruben auß Richterlichem Ampt ime ein Mandatum sine clausula auff die 4. Fall/ gnädig vñnd propter summum morae periculum fürderlich zuerkennen vñnd mitzuteilen/ darinnen o^r gemelter des Beklagten Hausfraw Rufinē re. als von dem Beklagten abgessanter Verwalterin/ bey namhaffter Straff gebotten werde/ die obangedeute Lehen vñnd Gültbrieff/ Verträge/ Kauffverschreibungen/ vñnd alle andere Documenten/ wie auch den Hausfrah vñnd andere Fahrnussen nit zu entführen oder zuvercuffern/ wie auch die obberürte vñnd andere ihres Ehwürts liegende Güter feins Wegs weder durch sich selbst/ oder jemandes andern zuverkauffen/ oder sonst zu alieniren/ so lang vñnd viel biß Anwalds Principal rechtlicher Gehür vñnd Billigkeit nach/ ohnflaqbar seines/ seines erlangten Rechtes/ vñnd rechtmässiger Anforderung/ in Krafft obspecificierter diß Hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts eröffneten Urtheil/ vñnd der confirmierten Väterlichen Erbtheilung genugsam versichert vñnd confirmiert worden sey.

Vñ dieweil zu besorgen es werde obermeltē Georg Philips von B. Hausfraw/ ohngeachtet Ewer Fürstlichen Genaden ernstlich Mandat/ nichts desto weniger mit Entführung der obangedeuten Documenten vñnd anderer fahrens fort ehlen vñnd vermeynen/ weil sie vñ jr Ehwürth nun mehr vñder die Kron Böhem sich begeben/ sie dergleichen Mandatis zu parieren nicht schuldig/ oder auffs wenigst die Anstellung thun möchte/ daß ihr Ehwürth in Eyl sich auß Böhem sich herauß begeben/ vñnd berürte Documenta vñnd andere Fahrnuss mit Gewalt entführen/ vñnd daß ihme nicht/ sondern seiner Hausfrawen die Entführung vñnd Alienation introduciert/ cauillieren möchte/ da dann propter morae periculum & loci löngquitate, de nouo pro Mandato zu supplicieren/ Anwalds Principaln zum höchsten präiudic onträglich fallen/ vñnd beyde Theil leichtlich ad arma kommen möchten/ vñnd damit diesem Vbel vorgebogen/ vñnd Ewer Fürstlichen Genaden Mandat rechtlicher Gehür nach/ außser allem thätlichen Gewalt von Anwalds Principaln (wie auch er selbstē) vñnd seinem wol erlangtem Rechten/ gehandhabt werden könnte vñnd möchte/ als ist an Ewer Fürstliche Genaden Anwalds ebenmässige vnderthänige Bitt/ die geruben seinem Herrn Principal offerre Befelchsbrief/ auff des Beklagten Georg Philipsen vñnd seiner Hausfrawen Person Haab vñnd Güter/ daß sie neidlich auff Recht allenthalben im H. Reich angehalten werden mögen/ in communi & consueta forma/ genädig zuerkennen vñnd mitzuteilen/ vber dißfalls E. Fürst G. Hochad. militärlicher Ampt omni meliori modo, quo de iure & consuetudine fieri potest, vnderthänigs Fleiß antruffend.

J. G. D. Cauens, &c.

Sequitur Mandatum auff vorgehen
de Supplication.

W. Ir Rudolff re. Entbieten vnser lieben/ andächtig
Rugen/ Rufinē re. hic inserta sunt narrata supplica-

plicationis precedentis, vsq; ad 8. Als gelangt / 1c. Sequitur: Solchem nach vmb dis. Keyser. Mandat vnd Ladung wider dich / als vielbesagtes deines Hauswirths Befelchhaber in zu erkennen vnd mitzutheilen vnderth. anrufen vnd bitten lassen / inmassen erlangt / 1c. Hierumb so gebieten / 1c. bey 10. M. löhtigs Golds / dz du obangedeute Lehen vñ Güldtbrief / Vertrüg / Kauffverschreibungen / vnd alle andern documenta. wie auch den Hausraht vñ andern fabriks / nicht anführest / vereußerst / noch auch obberührte vnd andere deines chervürts ligende Güter keines Wegs / weder durch dich selbst / oder jemand anders verkauffest / oder sonst alienierest / so lang vnd viel / bis er Kläger rechtlicher gebühr vnd Billichkeit vnflagbar / seines erlangten Rechts vnd rechtmäßiger Anforderung / in Krafft obspezificirter an vnserm K. Cammergerichte ergangener Urtheil / vñ der confirmierten väterliche Erbtheilung / gemugsam versichert vnd contentirt worden seye / dem allem also / 1c. Wir heischen auff den 24. post insinuationem, deren wir dir 8. vor den erstern Datum Speyer 1. Junij Anno 1598.

Erkennt vna cum przmisso mandato 1. Junij Anno 98.

Offener Befelch in eadem causa.

Wir Rudolff / 1c. Entbieten den hochwürdigem / Ehrwürdigem / hochgebornem / Ersamen / wolgebornem / Edlen / allen vnd jeden vnserm vñnd des H. Reichs Churfürst. Fürsten / geistlichen vnd weltlichen Prelaten / Grafen / Frey Herren / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisthomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Burggraffen / Bawmeister / Schultheissen / Schöpffen / Burgemeister / Richtern / Räthen / gemeindt / Bürgern vnd sonst allen andern vnsern vñ des Reichs Fürstenthumben / vnd Landen vnderthanen vnd getrewe / was Würden / Standes oder Wesens die seyen / vnser Freundschaft / Genad vnd alles Guts / Hochwürdig. Ehrwürdig. Hochgeborne / Ehrsame / Wolgeborne / Edle / liebe Freundi Neuen / Oheimen / Churfürsten / Fürsten / andächtige vnd getrewe / als vnserm Keyserl. Cammergericht vnser vnd des Reichs lieben getrewe Albrecht von Berlichingen zu Dörzbach vnd Leipach zu erkennen geben / Ob wol an demselben vnserm Cammergericht / 1c. vt supra in preced. supplicatione sub signo * vsq; ad fin. verborum (welches alles vtilitati & bono publico diametraliter entgegen vnd zu wider) mutatis tum mutandis sequitur. Derwegen damit er Kläger bey seinem Rechten gehandthabt werden möge / vmb diesen offenen Befehl an E. E. And. vñnd euch zuertheilen / vnderthänigs Fleiß anrufen vñnd bitten lassen / als auch erlangt / das ihm derselbig anheur. Dato erkannt worden ist / hierumb so befehlen wir E. E. And. vnd euch / von Röm. K. Macht / hiemit ernstlich vnd wollen das jr den nechsten vff ansuchen klagenden von Berlichingen / vñ Vorzeigung dieses vnsern offenen Befelchs / vielbesagtes Georg Philippen vnd dessen Hausfraw Person / Haab vnd Güter / wo dieselbige zuberreten oder anzutreffen / angreiffet / auff Nachtruff vñnd anhalten / inderlegt / bekümmeret / ar-

restiret vnd verheffert / auch ihm darumb fürderliche rechtens verhoffet / dem allem also vnd zu wider nicht thut / daran beschicht vnser ernstliche Meynung / Geben Speyer 1. Junij Anno 1598.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium Schweickert Regal E. verwalter Philippus A. Iudicii Imperialis Camerae Protonotarius.

SVPLICAT. LXXXV.

Copia Notarium Petrum Ekhardum, ad edendum protocollum anzuhaben / vnd auff übergebene interrogatoria, zufragen verwilligt vnd zu Commissarien deputirt / in iudicio Spirensis Ciuit. 4. Septemb. An. 1597.

Ernueste Fürsich. 1c. Ache. wolweise / günstige / gebietende Herren / E. E. F. W. kan ich erheischender meiner notturfft nach vnderdienstlich Supplicando nicht vnangebracht lassen / wie das nach weyland der Ehren vñ tugentreichen Frau Margr. W. N. Hausfrawen tödtlichen Abgang / ermelter Johan Bahren durch zwen vnderchiedliche Testamenten / Als solte gedachte Hausfraw ihnen zum Erben enngesest haben / vorzuwenden vnderstanden / vñ zu solchem End auch Copien zweyer vnderchiedlicher Testament / deren dz Elter in Anno 83. durch Notarium P. E. das ander durch Erasmus E. Luch vor ihrem Abschied An. 94. auffgericht seyn soll / zu Haus verschafft / von welchem gleichwol bald er Bahren das letzte (durch welches doch das erste auch ganz cassiert vnd auffgehoben zu seyn / vorgeben worden / weil solches mit keinem Bestandt rechtens auffgericht / ex variis defectibus, so des Orts zuerzehlen vñndig / sincken lassen vnd daruon abgestanden / vñnd sich auff das ältere / cassiert / so 11. Jahr vor obgemelten seiner Hausfrawen Tode soll vffgericht worden seyn / beruffen / wie dieselbe Copien hieben zustehn.

Wann dann meine Hausfraw / als noch einige Schwester vnd Herrn N. erster Ehe Kinder / so an jne verstorbene Mutter S. N. stätt treiben / als ab intestato hinderlassete Erben seyn / vff welche vielgemelter Margreten Verlassenschaft (ausser dem jetzigen / so inehr gemelten Herrn B. die pacta dotalia geben) ab intestato angestorben vnd verfallen.

Vnd mir aber solcher beyder Testament / Varietee frembs vorkömen / vñnd so viel mehr nachdenkeng bracht / inntemahl offigedachte Frau M. V. S. wenig Wochen vor ihrem Absterben / sich gegen ihrer Schwester meitier Hausfrawen / in vertrauen erkläret / das ob wol ihr Hauswirth J. B. zum höchsten ein Testament vffzurichten bey ihr solleitert / wer sie doch solches zuthun auß allerhand Motiuen nicht gemeint.

Zu dem weil obged. Copia des letzten Testaments vnder de Namen Eras. E. mit zugefelt / von Notaria E. dem vorgenommenen actu testandi nicht durch auß gemäch / mit vñnderschrife / auch dergleiche Original mit vffgericht worde vñ vber das so viel Nachrichtung befindt / dz auch dz Eltere Testament / darauff sich J. B. berufft /

beruffe vñ 11. Jahr zimor auffgericht sein soll/allererst
etliche Wochen nach jr der testirerim Todt/ von jme
Notario Peter E. re. so doch solches weder in Proto-
coll oder sonsten gehabt/auff J. B. requisition vnd vor-
gelegten Zettel/ in Testaments Form bracht worden
sey/wie ich dann auch jhnen Notarium mir/als einen
Interessenten/so viel diß Testament belangt/sein Pro-
tocoll oder Zettel/darauff er solches Testament genom-
men vñ verfertigt vffzuweisen etliche vnderchiedliche
mahl ersucht vnd gebetten/nachmals durch Notariū
vnd Zeugen vmb besichtigung seines Protocols/die-
sen actum betreffend/requirieren vñ ersuchen lassen/
mit fernern vermelden/das er solches von Rechts we-
gen dem haredi ab intektato vnd Interessenten vff-
zuweisen schuldig/auch wo er sich dessen sperren/er nit
allein die ganze Sach/sonder auch sein Person selbst
in verdacht bringen werde/aber doch nichts vffweisen
könne/sonder die begerte besichtigung verweigert vnd
abgeschlagen/ mit dem anhang/er trage dessen bis zu
J. B. widerkumfft bedenckens.

Diweil mir dan wegen meiner Hausfrawen/als
Erbin/solches angegebenen Testaments war grund-
tuhaben ein mercklich angelegen/auch bey diesen ge-
fährlichen vnd geschwinden Lauffen/die wir alle ober-
mächtig nit ferners vffzuschieben seyn will.

So gelangt an E. F. G. W. meiner Hausfrawen
erheischender notturfft nach/mein embsiges vnd hoch-
fleissiges bitten/die wollen der warheit vñ gerechtigkeit
zu seyn/vñ damit kein theil an dem seinigen in einem
oder dem andern weg verfürkt werde/auff deren Mit-
tel Commissarien großgünstig ordnen vnd d. Notariū
P. E. von Ampts wegen dahin anhalten/das er vor
demselben sein Protocoll de Anno 83. edire, vnd dan
auff medio iuramento antworten auch sein aussag
vffs Papier bringen/vnd gegen der Gebühr in forma
probante mir zukomen lassen/dieselbe zur Notturfft
vnd nachrichtung haben zugebrauchen.

Das (sie an jhme selbst den Gebühr Rechtes)
bin vmb E. F. W. In jederzeit gehorsamblich zube-
schulden vrbietig vnd geneigt dieselbe hiemit in des All-
mächtigen Schutz zu glücklicher Regierung vnd mich
deren zu Gehorsam empfehlend.

E. F. W.

Vnderthäniger vnd gehorsamer.

Copia Citationis super constitutione litigiosa
possessionis Württemberg contra
Brandenburg.

Wir Rudolf/ Erbtrier Brandenburg/ so dann
des Reichs getreuen R. S. L. beampften zu Wer-
deck/Plausfelden/ Gerabrenn vnd Eralsheim/vnser
Gnad/vnd alles guts/vnser K. Camergericht hat der
auch Hochgeborne re. Württemberg fürbringen/Ob
wol in allen gemeinen R. Rechten/wie auch vnser vnd
des H. Reichs sonderbaren Ordnungen vñ Sagun-
gen heylsamlich versehen/gans ernstlich gebotten vnd
verbotten/das keiner was Standts od wessens der jmer
seye/den andern vnserfolgt Rechts/vñ also engens
Gewalts in seinen erlangten Rechten/vnd rechtmäs-
siger jnnhabender Possession vel quali. turbieren/be-
leidigen od einiges Wegs daran verhindern/viel we

niger denselben mit der That zuentsetzen vnderstehe/
sonder ein jeder den andern/bey gleichmässigen Rechte
vnd besesslichen hergebrachter Gerechtigkeit verbleiben
lassen soll/wiewol auch klagendes von Würt. L. nach
ableiben weyland E. von B. das Schloß vnd Brast
adelich Haus L. als ein eröffneten Lehen/mit allen seinen
Rechten vnd Gerechtigkeiten/Oberkeiten/aller Vort-
mässigkeit/Renten/Zinsen/Gesäll/vnd Einkömen/
samt allen darzu gehörigen Wälden/Wildföhren/
jagen/vnd dero anhangenden Gerechtigkeiten/in spe-
cie auch allen denen Hölzern wie die in einem litera
A. vorbrachte Verzeichnuß begriffen/als hiesseits der
Jagten gegen dem Kocher an folgenden Orten/erst-
lich im Gehölk/Wübel vñnd Würckenlohr/bis in der
Jagst/wie fürter herauf an die re. specificierte loca re
gegen zimers zu nach Fuchs/Wälden vnd Rehen heim
gefallen auch ermelten von Welb sein Lebenlang/aber
nach seinem Absterben weyland der auch hochgeborn
Ludwig H. zu Würt. vñnd nach S. L. ableibe/an jeso
sein vnser Vetter F. L. vor 10. 20 30 40. 50. vñnd
mehr Jahren dan sich menschen Gedenden erstreckt
möge/das Jagten mit hohen vñnd kleinen Wildpret/
einsig vñ allein in denselben specificierten Orten ohn ei-
niges Menschen/sonderlich aber eines regierenden
Marrg. zu B. oder seiner beampften Verhinderung
hergebracht/dahero demselben von B. vmb bey seinen
lebzeiten im an etlichen Orten/als dem Geishölk/re.
mit dem jagen beschehenen Eintrag Willen an bey-
den vnsern R. Cam. S. processus super constitutio-
ne litig. possessionis wider D. L. auff sein anrufen
ertheilt vnd er darüber ein fügliche Urtheil erhalten/
also S. Würtbergs L. verhofft/dein Beklagers R.
L. in den vbrigen Hölzern S. Klagers L. zu turbieren
gänglich aber zu thun stehen würde.

So seye doch in der Geschichte war demnach klagen
der Herzog in jüngst abgeloffenem Monat Decem.
etliche dero Rührt/auch Jägermeister/jägern samt
zweyen dero Forstmeister zur Neuenstatt vnd Reich-
berg/zu besuchen vnd durchstreiffung deren zu Haus
Leonsfels gehörigen jagen vñnd Wildpans mit 30.
Saglen/Rüden/vñnd etlicher Landthunden/naher
Nshofen abgeordnet/vñnd jhnen daselbst in allen
vmbliegenden Hölzern/benentlich re. Jagens Gerech-
tigkeit zu exercieren vfferlegt vnd befohlen/so auch dar
auff 15 Decemb. Im E. eishölk ihre Zeug nach Wildt-
pret gericht/vnd zwey Wild gefangen das ihr mitbe-
klage beampften/zu Eralsheim vngesähr mit 5. Pfer.
vnd 600 wolbewehrter Mann zu denselben kommen/
jnen daselbst die Jägersgerechtigkeit in demselben
nicht allein widersprochen/sondern auch nicht gestatt
noch zugeben wollen/das sie in andern Hölzern des
Leonsfels Wildpans/die doch in angeregter Velbergi-
scher Sachen litigiosa possessioni articuliert vñnd
Zeugen darüber verhört worden/jagen/richten oder
hegen solte/gestalt gedachte D. L. beampfte auch bis in
die hellische Landwehr vnd Obrigkeit nachgezogen/vñ
als S. Klagers L. Rührt/Jägermeister/Forsters vnd
Amptleut den erscheinenden Gewalt sich nicht jren
lassen/sondern dessen vnangesehen straf mit den Hül-
den in die nechstegelegene Hölzer/nemblich/re vnder
andere gezogen/vnd zu obmelten beyden Wilden/
noch

noch ein Heföse gefangen / folgenden Zinstag auch das Spiegholtz /*re* durchsuche / habe der Marck. L nicht allein etliche Neuter von Dnolsbach herab geschickt / sonder auch obbenante Ampter N. N. *re*. als bald mit iren Wehren auffmahnen / vñnd den ganzen wolbe-
weherten Hauffen mit 26. reysigen Pferden / vñnd vñngesählich 1200. zu Fuß mit iren Mustäten / Rhoren /
Spießsen / Hellenbarten *re*. wider S. Würt. Labgeor-
dente / die sich keines Gewalts versehen / weniger zu ei-
ner vnzimblischen vñnd gewalshätigen Handlung von
der S. Labgefertigt gewesen / gewalshätlich ziehen
lassen / welche sie auch oberhalb der Bühler vñnd dem
Grimbach *re* angeroffen / vñnd ihnen öffentlich ange-
zeigt / wie das dem Beklägers vnser Fürsten L. S. das
von Württen. L. in demselben ganzen bezügt / wie ob-
vermelt vñnd außser angezogenen specification zuschē /*re*.
keines Widvans vñnd jagens Berechtigkeits beständig
sey / darüber es zum höchsten widersprochen / vñnd also
S. L. an allen solchen Orten wider recht in irer Posses-
sion vel quasi notorie, gewalshätiger weise turbiert
vñnd eintrag gethan / *re*. Alles der vngezweifflichen
Meynung / durch dergleichen gewalshätige Handlung
S. W. L. irer wolhergebrachten Possession vel qua-
si. der Jagensgerechtigkeits dero enden weniger dann
mit Recht gänzlich zuentsetzen.

Wann nun solche widerrechtliche eigenthätliche
gewalshätungen vñnd turbationes mitten in dem H.
Reich mit allein seiner L. zu Schmälerung dero haben-
den recht vñnd gerechtigkeiten reichen / sonder auch nit
geringe vrsach zu weitterung / entpörungen vñnd an-
dem Irfallen geben möchten / sintemal S. W. L. eben
so wenig jr erlangt recht vñnd dessen Possession vel
quasi. durch geklagte Gewaltthaten in entziehen zulaf-
sen gemeint / als D. des Marck. L. wider Recht sich ein-
zuringen begere / sonder S. L. sich so starck sie seye / ein-
mal hand zu habē gedencke / darauß dan anders nichts /
als Zerüttung des friedlichen Wesens erfolgen / vñnd
zu allerhand weiltäufftigkeit vrsach geben würde.

Welchem zufürkommen / dieweil von den allge-
meinen Ständen des H. Reichs in diesen Fällen ein
schleuniger Weg *ex consti. litig. possessionis* dardurch
den Partheyen vnser vñnd dem Reich ohne mittel wie
in gegenwärtigem Fall / vñnd erwoffen / geholfen /
vñnd beydersseits kein Entpörung erfolge / heylsam-
lich verordnet / in Krafft angeregter Constitution /
vñnd diß vnser R. Ladung wider D. L. vñnd euch zuer-
theilen embsiges Fleiß anruffen vñnd bitten lassen auch
erlangt / *re*. Hierumb so heischen vñnd laden wir / *re*.
auff den 4. Mey. *re*. erscheinen / ihn an obbestimmten
Hölkern vñnd Wälden angemaste q. possession der
strung gemachten Jagensgerechtigkeits gegen S. W.
an Reich schleunigst vorzubringen / vñnd mehr an-
gezogener Constitution von erörterung streitiger Pos-
session gemäß aufzuführen / darüber fürderlichen ent-
scheidis vñnd erkantnuß / welchem Theil unmittel-
telst die Gewehr biß zu völliger rechtlicher erörterung
der Hauptsachen in petitorio oder possessorio ein-
zureimen vñnd zugeben oder aber zu inhibieren

sey *re*. Datum S. 19. Februarij An-

no 1596.

SVPPLICAT. LXXXVI.

Pro Mandato pœnali sine clausula, de non alie-
nando auff die vier in der Cämmerrichtsordnung
bestimmte Fäll / Der Durchleuchtigsten / Durchleuch-
tigen / Hochgeb. F. vñnd Herrn / Herrn J. Casimiri
Vormunds / *re*. vñnd der Churf. Pfalz Administra-
tors / Herrn P. Ludwigs / Herrn J. aller Pfalzgraf-
fen bey Rhein / Herzog in Beyern / *re*. Contra den
auch Durchleuchtigen Hochgeb. Fürst. vñnd Herrn /
Herrn Georg Hansen Pfalzgraffen bey Rhein /
Herzog in Beyern / vñnd Graffen / zu
Weldensh.

Soch *re*. wiewol im H. Reich teutscher Nation / in
allen Chur vñnd J. Häusern vñnd wolherkomē /
auch steiff vñnd vest gehalten worden / das kein Chur o-
der Fürst / das jenig so jure an Land vñnd Leuten / Schlöf-
fern / Stätten vñnd Flecken zugestelt vñnd angefallen /
von seinem stamē vñnd namen / auß oder von dem ge-
schlecht verkauffen / an Pfandsweiss einreumen / oder
in andere weg entfrembden oder enteuffern kan / oder
mag / auch *lege publica sine pragmatica sanctione Carol.*
4. die man die gülden Bull. nennet / außstrücklich sta-
tuirt vñnd geordnet / das die Chur. vñnd Fürstenthumb /
beuorab die höhere vñnd fürnemste / als die Pfalzgraff-
schaffren bey R. das Herzogthum in Sachsen *re*. vñnd
die marck B. an ihren Land vñnd Leuten / Herrschafft /
Schlöffern / Stätten / Flecken / Mann vñnd Lehen-
schaffren vnzerrennt bey einander bleiben vñnd gelassen wer-
den sollen / darzu in dem löblichen Chur. vñnd J. Hauff
Pfalz allerhand alte vor Jahren vffgericht vñnd seithe-
ro mehrmals erneuerte / auch jederzeit vnuerbrüchlich
gehaltene verträg vorhanden / die außstrücklich mit
sich bringen vñnd vermögen / das kein Statt / Schloß /
Marck oder Fleck / die dazumal / als solche Verträg vff
gericht / zu der Pfalz am Rhein / vñnd in Beyern ge-
hörig gewesen / seithero darzu kommen / oder ins künfftig
zu ewigen tagen darzu gehören würden / von dem
Hauff der Pfalz entfrembdet / hinweg gegeben / verän-
dert / oder verfert werden solle / es geschehe dann mit al-
ler Pfalzgraffen / die dazumal im Leben seyn würden /
Wissen / Willen vñnd Verhängnuß.

Wiewol auch dem H. Reich in gemein darant gele-
gen / das namhafte Graffen / vñnd Herrschaffren / Schlöf-
fer vñnd Flecken / bey iren Geschlechtern vñnd alten jnnha-
ben gelassen / vñnd nit vff frembde vñnd sonderlich in des
Reichs Matricul vnbeante Priuat oder andere dem
Reich gar nit angehörige Personen transferrert wer-
den / damit des Reichs hülfen vñnd anlag in irer richti-
gen gewisheit bleiben vñnd das H. Reich durch solche
alienationes vñnd schwächung der Fürstlichen / Gräffli-
chen vñnd anderer Häuser / an seinen rechtsamen steure
vñnd anlagen nicht verkürzet / vñnd die beschwertliche
moderationes der Reichs anschläge verhütet werden.

Desgleichen ob wol alle solche *alienationes* auß wol-
chen dem H. Reich / dessen glieder / vñnd sonderlich den be-
nachbarten Ständen grosse gefahr vñnd beschwertlicher
anhang entstehen mag / keines wegs / zgedulden / son-
der vielmehr / durch alle mittel vñnd weg zuerhindern / so
vnderstehet sich doch dessen alle vngeachtet d. Durch. *re*.
Georg Hans Pfalzgraf *re*. obberühret vñnd obgedruckt
vñnd

vnd herkommen/auch der gülden Bull / den alten vnd neuen im Haus Pfalz bißhero steiffgehalten vertragen / vnd also mit allein *privato*, sondern auch *publico iuri*. vnd dem gemeinen Recht/ des Bätterlands teutscher Nation wolahrt gänzlich zu wider/entweder mit dem Durch Fürst. 2c. Alexandro Herzogen zu Parma oder andern frembden ausländischen Fürst/ sich von wegen des Schloß vnd Ampt B welches wie bewußt/also gelegen/das es den ganzen Moselstrom vff etliche Meil vnden vñ oben dominieren kan/in einem vermeinten nichtigen vnd dem H. R. Reich vnd dessen Stand ganz beschwerlichen Kauff Pfandschafft einzulasse/vñ solches zu keine andern ende/dañ das S. F. G. mit Hülf des Kauffers oder Pfandhalters/ vñ mit dem vbermäßigen Kauff oder Pfandschilling im Reich teutscher Nation/vñ in sonderheit im löblichen Haus der Pfalz/thätliche vnruhe anrichten /vnd gegen dero agnaten etlicher vermeinter Spruch vñnd Förderungen halben vngachtet dieselbigen zu mehrmaln zu ordentlichen rechten sich erbotten / mit verbottener Thätlichkeit verfahren möge. Wann nun solchs beginnen den gemeinen beschriebenen rechten / vblischen allgemeinen in S. vñnd F. Häusern wolhergebrachten gebräuchen vnd Gewonheiten/ vnd dem sonderbaren des löblichen H. der Pfalz vralten/vnd offtermals erwiderten verträgen/dispositionen vnd ordnung gänz vñ gar entgegen/auch hierauf nicht allein den Pfalzgraffen /sonder auch allen am R. vñnd der W. bevorab vmb B. herum geseßenen vnd betachtbarten Ständen/ja auch dem ganzen Reich ein solche gefahr vnd beschwerde entstehen kan/ so nach volzogener Kauff oder Pfandschafft mit widerumb abzuwenden oder widerzubringen/vñnd also diser vorhabender Contract öffentlich wider vnser Bätterlands des Reichs T. Nation nutz vnd Wolahrt/vnd zu grosser vnruherthätlichkeit vñ verderbnuß des ganzen Rheinstroms ein gewisser anfang / vnd dann in Fällen die von rechts vñnd gewonheit wegen verbotte/oder das auch ein vnwiderbringliche Gefahr/nachtheit vnd beschwerde erfolgen/oder wann die Sach feinen verzug leyden kan/vnd insonderheit /wann dieselb wider den gemeinen nutz ist (welche *requisita* in diesem Fall alle miteinander häufiglich zusamment kommen) *mandata sine clausula*. vermög des 23. Tit. des 2. Theils der Cammergerichtsordnung/ mögen vnd sollen erkannt werden / so ist solchem nach der zum End benante An. vnderthänige Bitt E. F. G. wollen vorgedachter Herzog G. H. P. 2c. durch ein ernstlich Rey. Mandat *sine clausula* bey namhafter Peen vfferlegen / vnd befehlen/von berürtter widerrechtliche gefährliche alienation des Schlosses vnd Ampts Beldens/ *extra familiam*. gänzlich abzustehn/oder da J. F. G. je ichwas zu begeben gemeint / hierinnen sich des obangezogenen des löblichen H. Pfalz verträge/dispositionen vnd statuten gemäß verhalten vñnd solchs stück den Agnaten nach ordnung der Sippschafft nach einander vmb ein billichen werth oder pfandschilling vermög der verträge/anbieten: in welchem allem An. an statt irer gnädigsten vñ gnädigen F. vnd Herr. E. F. G. mit richterlich Ampt / mit allein gebettener massen / sonder auch *omni meliori modo* vnderthänig ausruffen thun.

Copia Mandati de restituendo, & amplius non turbando cum clausula, vff den Religionsfrieden in Sachen Goßsheim contra Würzburg.

W. R. Rudolf/ 2c. Entbieten/ 2c. Julio Bischoffen zu Würzburg/ 2c. vnserm R. Cammergericht habe N. Schultheiß/ Dorffmeister vnd Gemeind Dorff Goßsheim/ 2c. wie das sie vnd ihre voreltern vor vndenecklicher Zeit bey etlich hundert Jahren je vnd allweg vns vnd dem Hey. Reich ohne Mittel vnderworfen gewesen/wie nach vnd in Krafft solcher vnmittelbaren subiection das exercitium religionis Augstanz confessionis vor dem Passawischen Vertrag vffgerichtet in gerühiger Possession vel quali. mit Bestallung des ministerii Augspurgischer Confession vorerantem Passawischen Vertrag vnd auffgerichteten Religionsfrieden/ allein bis vff gegenwertige zeit one die geringste regierender Bischoffen zu Würzburg ver hinderung vñnd einiger geistlichen Jurisdiction/die je vnd allezeit suspendirt bleiben/(doch nachfolgende newliche turbation hindangesezt) herbracht/ auch Pfarhern der Augspurgischen confession / zu irer Gelegenheit angenommen haben / wiewol nur in dem Anno fünff vnd fünfzig vffgerichteten Religionsfrieden/heylsamlich vñ wol versehen/das kein Stand des Reichs de andern / so gleicher gestalt demselbe ohr mittel / wie disfalls/zugethan seye/wegen Augsp. Confession/der selben Religion/Glauben / Bestellung der ministerien/Pfarhern/Kirchengebräuch/ Ordnung/ vnd Ceremonien halb/so sie in irem gebiet vffgerichter oder noch vffrichten möchten/mit der that gewaltiger weis vberziehen/beschädigen/durch mandata oder einiger anderer gestalt beschweren / oder an bestellung der ministerien einige ver hinderung vñ eintrag thun/sonder bey solcher Religion/glaubensbekennuß/bestellung der ministerien/kirchengebräuch/ordnung/ vñ ceremonien auch anderer rechten vñnd gerechtigkeiten rühiglich vnd friedlich bleiben lassen/auch mit der that oder sonst in vngutem ein gegen dem andern/nichts fürnehmen/sonder in allweg nach laut vnd aufweisung vnserer vnd des H. Reichs rechten / ordnungen/abschieden vnd vffgerichteten religionsfrieden / sich ein jeder gegen dem andern an gebührenden ordentlichen rechten begnügen lasse/auch die gebürliche jurisdiction suspendirt seyn vnd nit exerciert werden solle/darumb auch sie Klägere bey irer rühig hergebrachter Poss. vel quali exercitii religionis, bestellung des ministerii, Pfarth. kirchengebräuch/ordnungen vnd ceremonien/Auspurg. Confession gemäß billich gelassen/vnd die suspendierte geistliche jurisdiction darvnder keines wegs exerciert werden solle/dessen jedoch vnertwogen habe D. And. irer der Supplicanten Pfarth. B. J. im monat Maio nechst verschiehen 92. jers/ ohne einige rechtmäßige ursach abschaffen den Pfarthoff zu reimen/vnd in krafft prztendierter geistlicher iurisdiction das ministerium B. F. Catholischen Röm. vñnd G. M. Pfartherr zu S. der Augspurg. Confes. wechselweis befohlen / vñnd nachmals einen andern Priester P. S. genant / der sich Augspurg. Confession rühmet / aber von dem Hochgeb. 2c. G. F. Wargg zu Baden vnd andern Herrschaffen / vñ

feines

seines ergerlichen lehren vnd Lebens willen zuor ab-
geschafft vnd allerdingz dienstloß gewesen / vfftringe /
vnd demnach sich Kläger widersetzt / des R. Priesters
halber die Kirchen versperrt vnd von handen zugeben
verweigert / durch D. And. Secretarium E. W. den
30. Julii hernacher mit vngefährlich 200. mann gen
E. gefallen das Thor vor dem Kirchhoff vnd die Kir-
chenhür mit gewalt durch gebrauchte instrumenta
öffnen lassen / fürters den 21. Aug. H. G. Vogt vnd G.
H. Zölnner beyde Würzburg. diener zu M. nach eröff-
nung der Kirchen die Sacristey / sampt einẽ behalter
vnd Sittel in beyseyn P. S. mit gewalt vffgebrochen /
darauff einen Chormantel genommen / vnd daruon
getragen darauff auch D. And. das ministerium mit
beyden Priestern dem R. W. F. vnd gerühmten
Augsp. Conf. oder Lutherschen P. S. also befehlet / das
sie nit allein abwechseln / sondern auch zu gleicher Zeit
vnd stunden in einer Kirchen mit einander in sich hal-
ten / singen / predigen / vnd also zweyerley Religion zu-
gleich proficiern vnd exerciern sollen / alles dem Reli-
gionfrieden außdrücklich zuwider vnd entgegen: die-
weil dann in dẽ Religionfrieden vnder andern auß-
drücklich Maß gegeben / welcher gestalt in solcher vnd
dergleichen fällen den anruffenden berrangten par-
tseyen an vnsern R. Cam. G. gebürliche Proceß vnd
andere notdurfft mitgetheilt werden sollen / selche nach
vnd diß vnser R. mandat wider D. And. 2c. Hierumb
so gebieten 2c. beyden mehrberürtem vnsern R. Reli-
gionfrieden begreiffen / sonderlich aber der priuation
vnd ansagung aller regalien / begnadungen / freyheiten
vnd gerechtigkeiten / so D. And. von vns vnd dem H.
R. hat hiemit ernstlich vñ wollen / das dieselb D. And.
den obgenannten abgeschafften Psartherrn in vorigen
stand widerum einsetze vnd kommen lasse / auch gegen
ihnen Kläger hin fürter obangedeutem vnsern auß-
gedructen Religionfrieden zuwider nichts ferners
vbe oder handle / sonder sie vñnd diejenige bey solchen
vnsern vnd des H. R. abschieden / constitutionen vñnd
ordnungen vnbeschwert verbleiben lasse. Im Fall aber
dieselb D. And. durch diß vnser R. Gebott beschwert zu
seyn / vñnd warumb sie demselben zugehorsamen nit
schuldig / vrsachen zu haben vermeint / als dann so hei-
schen vñnd den 24. post in sinuationem, &c. Datum
Speyer 18. Maii Anno 1593.

Copia mandati executorialis cum clausula An-
no weyland Leo vñ Freybergs hinterlassene Wittib/
geborene von Bayern contra Herrn Friederichen
Herzogen zu Wirtemberg.

Wir Rudolff 2c. Entbieten. 2c. W. vnsern Cam-
mergericht fürbringen 2c. wie das im jhar 1589.
gedächter ihr Eheuogt ein solenne testamentum,
darinn er weyland den auch Hochgeb. L. H. zu W. oder
da S. L. zu Zeit des Testirers tödlichen abgangs ohne
verlassene eheliche Leibeserben nit mehr in leben seyn sol-
te / derselben erben vñ rechtmäßigen in habern des F.
H. W. zu seinem rechten vngezweifelten erben einge-
setzt vnd instituiert / so dann vnlangst darnach ein Co-
dicill / darinn er ihr Supplicantin als ehlichen Hausfri-
er geleister ehelicher Psicht / Trew vñnd Freunds-

schafft wegen etliche Legata, benantlich seinen frey-
en eygentumblichen Hof zu R. sampt dessen zugehör-
vñnd aller hinderlassener Fahrnuß an bahrem Gelt /
Silbergeschur / Ketten / Kleinoden / Bettgewant / Lein-
wand / Vieh / Fuhr / außständiger schulden / allein das je-
nig zur Reutterey vñ Rittertschafft gehörig / aufge-
nommen / noch zu dem zehen tausent Gulden an bahrem
Gelt / so der instituirte Erb von dem Gut Neidlingen
heraus zugeben schuldig seyn solte / vermacht / verord-
net vñ auffgericht habe vñnd bald darauff Tods ver-
fahren seye / ob nun wol D. L. als eingesezter Erb / ver-
möög angeregtes Testaments / die hinderlassene erb-
schafft adiret vñ angetreten / dahero sie Supplicantin
sich vnderthänig getroestet vñ verschen / dieselb D. L.
angedeutete jr oblaits verordnete legata jr ohne eini-
gen verzug vñnd vffenhalt / vñ viel ältzig ihret wegen
bittlich beschehen anhalten gänzlich verzugert / contri-
tirt vñ eingeantwortet haben würde / so seye es doch
biß dahero also nit erfolgt / vñnd sie notwendig derent-
halben den weg Rechts für die hand zummen ge-
zwungen / wann nun dergleichen Testament / Codicil-
li vñ vltimæ voluntates in rechten höchlich befreyet
vñ privilegiert / auch weniger nit als res iudicata,
paratam executionem habentes, seyn / inlassen
zu ebenmäßiger geschafften legaten Erlangung an
vnsern R. Cam. G. mandata executorialia mehr-
mals erkent / solchem nach sie angezogen Testament in
copia (dessen Original hinder D. L. vorhanden / vñnd
dieselb D. L. seiner Zeit fürzulegen sich nit verweigern
würde) vñ dann das Original Codicilli vorgezeigert
darauff fernere zuerkennen geben / das sie nit ex benefi-
cio l. fin. C. de edict. D. Hadr. 201. sonder in Krafft ande-
rer rechtlicher disposition vñnd mittel / dauon Ioseph. Lu-
dou. dec. 23. p. 1. Mich. Crassus in recep. sent. §. legatum.
quest. 77. & Myns. 5. obs. 61. meldeten / cuiusmodi præ-
ceptum ac mandatum legatario contra here-
dem scriptum decerni posse, prædicti iuris inter-
pretes veriozem & communiozem affirmant. ein
vnser R. Executorial Mandat suche / also vñnd dierevil
in abgang des H. Reichs Aufstrag / als denen in ex-
cutiuus die hand geschlossen / obberürts vnsern R.
Cammergerichts iurisdictio diß fals fundiert seye /
vñnd diß vnser R. Mandat wider D. L. zuerthei-
len 2c. Hierumb so gebieten wir / 2c. bey Peen 8. in E.
Golds 2c. Das dieselb D. L. in 4. W. post in sinuatio-
nem, ohne verzug vñnd Einred mehr angeregte / vñnd
in Codicill bestimpte legata, jr supplicantin außrichte /
einantwortet vñnd richtig mache / des nicht weigere / ver-
ziehe oder hinderstellig seye / als lieb 2c. im Fall sich a-
ber D. L. durch diese vnser R. Gebott beschwert zu seyn /
vñnd warumb / 2c. So heischen 2c. auff den 24. Tag
nach Endschaft d. 4. Wochen / 2c. Geben Speyer
den 3. Feb. Anno 96.

S V P P L I C A T. L X X X V I I.

Pro imponendo seu decernendo Arresto Franck-
furt contra Churfürsten zu Meyns.

H. D. 2c. bringt Antw. Dechant vñ Capituls bey-
der Stifft Bartholo. vñnd vnser L. Frauen Kir-
chen Stifft zu F. 2c. wie das derselben liebe vñns
S. in annis 39. vñnd 40. vmb weyland 2c. Graff L. zu
S. 2c.

S. 2c. 120 fl. jährlicher Güllden Franckfürter wehrung vmb vnd für 3000 fl. ebenmäßiger wehrung erkauft haben darfür inen die Flecken N. vnd N. verschriben laut 3. vidim. gibt verschreibung literis A. B. D. welche gülden vñ enre Comite bezahlet / aber nach dero Erblichen ableiben derselben H. Brüder / H. E. gemachter schulden nit annehmen wollen / 2c. jedoch nachdem / an Anw. Gnädigen H. gesummen / daß deroselben eine namhafte Summ vorstrecken wolten sie nit allein vff ire eygenthum gebürliche versicherung thun vñ bis zu ablösung verzinsen / sonder auch damit fraris bestende schulden raifficiern vnd confirmiern vnd also die obberürte 20. fl. beyder Stiff. bis zu gebürlichen widerkauff hinüro auch verzinsen / solches An. Pr. bewegt / irer S. noch 2000. fl. fürzusetzen / 2c. vnd in sonderbarer versicherung des D. N. eingesetzt als laut 2c. Wann nun hiezwischen er G. E. auch versichen vnd nach dessen Herrn Ernst H. N. N. Gebrüderen vnd Geuättern alle G. zu S. 2c. sich nit allein seiner verlässenshaft vñnd gerechtigkeit angemast vñnd adiert / sondern auch ermelter Graffschafft K. halber / als vnder welcher obspecifizierte vnderpfand samptlich gehörig mit dem H. Churf. vñnd Erbischoffen zu W. gegen Empfangung einer stattlichen namhaften summen gelts endlich verglichen / zu dem auch in kurz verruckten tagen 70000. fl. dauon hinüw. g. vnd dann allererst vff zween vñnerlängte Term. auch folgendes empfahen sollen / also haben Anw. güntz. Herrn Princ. nit vnderlassen / solcher obberürter schuldforderung halber so wol bey hochged. Churf. als vorbestimpten vnderpfands inhaben selbst / als auch bey wolermeinten Herrn G. vñ erbe sampt vñ sonders so schriftlichen so mündlich ansuchung thun / darauff doch keine erspriessliche resol. vñ antwort vñ weniger die gebürliche bezahlüg folge wölle also vñ der gestalt das An. güntz. H. principals zu erhaltung des irigen / oder aber zu versicherung desselbigen / rechtliche erlaubte mittel vor die Hand zu nemen nohtwendig verurtheilt vñ getrungen worden / vnd dann zu re. 1. / in odium morosorum & suspectorum debitorum heysamtlich vnd wol versehen / auch sonst also vbllichen practicier / obseruirt vñ allenthalben gehalten / da man zur bezahlüg füglich mit kommen kan die reditorn nicht allein gute fug vñ mach vñ aller irer Schuldner haab vñ güter / sondern auch alle dz jenige / *debitoibus aliis debetur vsque ad quantitatem debiti concurrentem, etiamsi de debito illico non constet, bis auff erfolgte bezahlung / ad superiorem & ordinarium iudicium ob mora periculum Arresta* zuerlangen / vnd dann E. F. G. vnd dis Key. Cammergerichts Jurisdiction allerdings disfalls gnugsam fundiert / sintemabl D. Churfürst. immediatus auch obangeregtes Mittel vor die Auftrüg nicht gehörig seyn kan Als gelangt an E. F. G. mein ganz vnderthänige Bitt / die gerüben mir D. D. beyder Stiff wegen / auß richterlichem Ampt / bey D. Churfürst. zu Maynz / vff alles dz jenige so ihr Churf. G. den obwolernanten Herrn Graffen zu S. wegen der Graff vnd Herschafft König. vnd Eberstein / 2c. Vermög getroffener Vergleichung noch zu zwen kurzen terminen vñ Ziel hinauß zugeben schuldig ein rechtlicher Kummer vñ Arrest / ohne allen Verzug / weil

mehr dann lummum periculum in mora. gnädiglich erkennen / schlagen vnd anerlegen / auch deswegen nohtwendige Arrest mandata sine clausula. vnd Befehl an ihr Churf. G. ertheilen vnd ergehen zulassen / mehrvolgenanten Graffen einigen Heller oder Pfennig nicht eher folgen zulassen / bis offbesagtes Anwaldts Herrn Principals ihrer habender Sprich vñ Förderung allerdings contentiert vnd befriedigt / hierober E. F. G. 2c.

Copia mandati executorialis cum citatione Barbara von Thurn geborne Rüdin contra Phyllipfen Graffen zu Eberstein &c.

Narrat: wie das 2c. Administrator des Hochmeisterthums in Preussen / Meister Teutschen Ordens / Vermög des H. Reichsordin. erklerter Richter / den 28. Aug. reformierten Calenders / An. 94. ein recht mäßig Endurtheil außgesprochen / dardurch auch das halbe Dorff N. mit allen Rechten / nutzungen / Kost / Schaden vñ interesse ihr Klägerin abzugeben / vñ zu restituieren vfferlegt worden / als auch darauff der Expenfen halb den 16. May. Anno 88. tarurtheil erfellet / darein dieselb 150. fl. vermittelst erstatten Eydes gemäßig vñ alle solche Urtheil in reu. iudicatum ergangen / vñnd ire wirkliche Krafft erreicht haben / wiewol sie nun vmb gebürliche vñnd wirkliche Execution angeregte Urtheil bey euch den verlästigte Partheyen zu vnderchiedlich mahlen der Gedulr angehalten / so hat sie doch zu solchem Ende nichts fruchtbarliches aufrichten oder erlangen mögen / wann dann zu re. t. heyls. verfeh. q. 10. res iudicata effectu suo carere non debeat, vñ obgedachter Fürst die Execution zuthun dis Orts nicht mächtig / daß das D. Dorff N. auch in seiner A. Jurisd. vñnd Vormäßigkeit nit gelegen / also das vnser K. Cammergericht in subsidium pro executione nohtwendig angereiffen werden müsse. Derwegen vmb dis vnser K. Mandat / 2c. Hierumb so gelangt 2c. bey Peen 10. M. 2c. daß ihr in 6. Wochen vñ 3. 2c. obangeregter Endurtheil alles ihres inhalts / auch mit Entrichtung tarierter Kosten / ein wirklichs genügen / Gehorsam / Folg vñnd Vollziehung thun / hierinn nicht säumig / 2c. Wir heyschen auff den 27. nach Endschafft vorangeregter Fürst / der 6. Wochen vñ 3. 2c. Datum S. den 9. Jan. A. 89.

Erkannt in consil. 22. Iulii. Anno 90.

SVPPLICAT. LXXXVIII

Pro Citatione vff den Landfrieden Stiff Lambertz contra Rotenburg an der Tauber.

Schwürdig Anwalds der Ehrw. vñ E. le. Herrn / Probst / Dechant vñnd Capitul des Stiffes & bringt E. F. G. supplicando vnderthänig für / das jüngsten den 2. Jun. V. vñnd Naht der Statt N. morgens gegen Tag vmb 6. Uhr bey 500. stark vñ gefährlich wolgerüster Bürger vñ Bauern / in des Stiffes & vogteiliche Obriqkeit vñnd Ampt oder Probststanz zu G. darinn der Stiff seine sicherheit vñnd Freyheit hat Landfriedbrüchiger weise gefallen / vñnd erstlich die Kellertür bey der Schnecken vff / vñnd daß Schloß daran herab geschlagen / den Keller dar

suchen, vnd als dann nach gelibtem Mutwillen vnd Freuel wider daruon gezogen. Dieweil dann in der Ordnung versehen, das in dergleiche Landfriedbrüchigen Sachen ad poenam banni, iuris communis, re ltitutionem damnorum vnnnd iniuriarum geklagt werden mag, auch die gemeine Rechte vermögen / das der jeng so mit gewalt eines andern Haus / Schloß oder gut anfelt, oder einnimbt, ex l. Cornelia iniuriarum actione fürgenommen werden kan, dann auch Antr. gnädige vnd günstige H. Principales, als geistliche / solche zugefügte Landfriedbrüchige That / Schmach vnd Dinehr ihr Ehr vnd J. dero Freyheit vnd geistlichen Hof bezeuget, gegen den Landfriedbrechern civiliter ad aklimationem in iniuria & re ltitutionem damnorum weil ihnen sonst als geistlichen dem Reich immediate vnderworfen, ad poenam banni zuzulagen nicht gebühren will / aufzuführen gemeint, die Beslachte aber diesem R. Cam. G. immediate vnderworfen, wir auch ohne das diese Landfriedbrüchige Sach irer eygenschafft nach an dis. R. Cam. G. gehörig. So ist solchem allem nach Lambergischer Anwalts Vnderthänigkeit vnd rechtlich begeren E. J. G. wollen zu aufführung solcher schwächfachen seinen Herrn Principalen wider B. vñ Raht der Statt Rotenburg eine Citation in gewöhnlicher Form erkennen vnd mittheilen, in dem E. J. G.

Copia Citationis super spolio Fürstlings Contra Herzogen W. vnnnd Philipsen, zu B. vnnnd Lünenburg Gebrüdern.

Wir Rud. 2c. Entbieten, 2c. vnserm R. Cam. G. haben fürbringen wie das sie in nechstverschienen 8. Jar von weyl. 2c. Ernsten Graffen zu H. 2c. das Haus vnd Ampt Scharfells, sampt einer Zugehör vnd etliche Stück der Herrschafft Lauterberg mit gnädigen Consens, bewilligung vnd affeueration des Erb. Wolffgangs Erb. zu Mayns, wie auch D. Herzog Wolfgang E. als angemaster Lehenhenn / die beyde doch deswegen streittig vnd allein zu mehrer Sicherung deren consens gesucht, vnd erlangt worden, gleichfalls der auch wolgeborn beyder gräflicher Häuser S. vnd S. als der agnaten, vnd vermög hergebrachter Erbeinigung, vnd sampt Belehenung Lehenfelgere, vmb vnnnd für 50000. fl. eines rechten Kauffs / jedoch cum pacto de retrouendo, an sich gekaufft / darbey auch D. Herzog Wolffgangs Ein dero Consens anders nicht bedingt noch vorbehalten, dann im Fall der Verkaufser oberührte verkauffte Stück innerhalb 6. Jahren nit wider lösen würde, das als dann dieselbe D. E. dasselbig mit der außgelegten Beisumma wider an sich bringen, oder einem andern solches zuthun vergönnen möchte sie Klägere auch zusolge solches beständigen, vnnnd allerseits verwilligten Kauffs, die erkauffte Stück gegen außzahlung verprochenen Kauffsumma in ihren Besitz würcklich empfangen / vnnnd seithero rühiglich innen gehabt, genutzt vnd genossen, vnd derowegen von recht vnd billigkeit wegen darbey rühig gelassen werden solten, dem doch gestracks zuwider habe der Herzog Wolffgangs E. nechst verschienen, als Julij / als er-

nanter Graff von H. der lezt seines Stammes vnnnd Namens, desselben Tags Tods verschieden, vnd mitklagender H. W. auff dem H. S. allda er sonst seine ordenliche Wohnung gehabt, in der Person nicht gewesen, solch Haus durch dero bestelte Capitein / Cansler vnnnd Rähte mit etlichen hundert bewehrten inännern gewalthätig erseigen / einnehmen vnd occupieret, die Amptsdiener allenthalben abschaffen, die Vnderthanen in Gelüb vnd Huldigung hin vñ wider nehmen, vnnnd alle angehörtze Dörffer, Höfe, sampt dem Dorff Lauterberg, vnnnd dessen Pertinentien in ihrer Gewalt bringen / darzu alle vorrath, an Korn, Früchten, Vieh, gleichfalls silbergeschirr, Hausrath, vnnnd dergleichen, so auff etliche viel tausend Gilden werth, zuhanden ziehen / vnnnd aller deren dinge sie Klägere weniger dann wie Recht, entsetzen / destituirten vnnnd entblößen lassen / darzu dann der Herzog Philips zu B. E. Hülf, rath vnnnd that anderst nicht gethan / als wann E. E. die Sache gemein, vnnnd alles beyder zugutem angesehen vnnnd verrichtet were / ob nun wol sie klägere sich nit anderst versehen / dann dieweil angeregte thätlichkeiten nit wider D. Herzog Wolff. E. Siegel vnnnd Brieff, vnd den antwortenden Lehen, folgern zum höchsten nachtheilig, vnnnd versänglich, es wurden E. E. sich zur Restitution bewegen lassen / so habe doch, ohngeachtet vielfältig darumb an gehalten solches nicht erfolgen wollen, sondern beharreten E. E. vff deroselben vnbilligen Fürnemmen, dardurch sie zu der lieben iusticien ire Zusucht zunemem gezwungen, wolten auch E. E. Vermög vnser vñ des Reichs Aufträge für deroselben Rähten gern vornehmen, da nicht deren Hoffhaltung, Cansley vnd Gericht, verschieden also continentia causa diuidiert, vñ an vñderschiedlichen Orten, das gericht bestelt werden müste, welches aber den rechten zuwider, solchem nach dieweil disfalls die Aufträge nit statt, vnnnd vnser R. Cammergerichts Jurisdiction fundiert, gestalt dergleichen Proceß in newlichkeit erkannt seyct, / vmb diese vnser R. Ladung wider E. E. zuertheilen vnderthäniglich anrufen, 2c. Hierumb so heischen / 2c. vff den 12. Decemb. 2c. zuerscheinen ihnen Klägern deswegen im rechten gebürlichen zuantworten / darauff der Sachen 2c. Geben Speyer den 4. Octobr. Anno. 93.

Copia Mandati sine clausula de relaxando captiuo, restituendo, & amplius non turbando, neque molestando, In Sachen des R. Cammergerichts zu Speyer contra Bürgermeister vnd Raht der Statt Speyer.

Wir Rudolff der ander, 2c. Entbieten den Ersamen vnsern vnnnd des Reichs E. getrewen N. Bürgermeistern vñ Raht der Statt S. vnser Gnad vnnnd alles guts / Ersame, liebe, getrewen vns hat der Ehrwürdig vnser Fürst, Raht vnnnd lieber andächtiger, auch die Wolgebornen / Edlen / Ersamen, gelehrten vnser vnnnd des Reichs liebe getreue N. Cammerichter / Präsidenten vnnnd Beyfizer vnser R. Cammergerichts klagent zuerkennen geben. Ob wol vnser R. Commissarien / auch vnser vnnnd des Reichs Churfürsten, deputirter Fürsten vnd Stän-

de zu dem in Anno 12. Neunzigfünff zu S. gehaltenem Reichs Deputationstag abgeordneten Räten / Botschafften vnd Gesandten / im Namen vnser K. Cammergerichts vnter andern auch wider euch B. vnd Rabt etlich viel g. auamina, erstlich das Extra iudicial befohlen / die Inquisition / den Angriff D. Riechorns an Dranger gefelte vnd der Statt ver wiesene Magdt / den thätlichen Einfall in der Cam mergerichts verwandten Häuser D. Julij Marthen abgehoben Hauptthor / D. Mörders vmbgehawenen garten Zaun / wider die Gebühr abgeforderte nach steuer Bach vnd Bronnengelt / wider L. W. auch den gewesenen Pedell vñ nun Holz anschneiden J. D. gültre thätlichkeiten / in gleichem Juniffgelt / vñ leslich der Practicanten eygnen Rauch betreffend / Mittwoch den 30. Julij berührts Jahres schriftlich fürgebracht vnd vberantwort worden / so weren doch dieselben damahln / wie noch / vnerledigt geblieben / derwegen ihr / von dannen an bis auff jetzigen wider umb benorgewesenen / jedoch verhunderten Reichs Deputationstag / vnser Keyf. Cammergericht / vnd desselben angehörige Personen / ob wol den in An. 8. mit euch auffgerichten verträgen / als andern noto rie hergebrachten immunitäten vnd in der ordnung mitschickten Exemptionen vnd Freyheiten stracks entgegen / mit abermehlicher Abforderung der auch nicht gebührender Nachsteuer / vbermäßiges Schos ses / auch Aufsrückung vermeinter neuen Decreten / eine neuerliche eyngeführte Lösungs Berechtigkait vnd verkaufft wider vnser Keyserlichen Cammergerichts verwante Personen / wie auch Bestendnis der Von häuser belangen / desgleichen mit thätlichem Einfall vnd Hindwegnennung in einer Scheuren dem Gericht zugehöriger Person gefundenen Todten Erb per / wie nicht wenig mit zweyen Cammergerichts Parteyen vnd zugehonen / Dit Achen von Man desloe vnd Georgen Handolds von Bin thät lichen angriffen / verstricken vnd verpieten / eynträ glich zu molestieren vnd zubeschweren ekind Scheuch geragen / vnd da man wol des Versehens vnd billlicher Hoffnung sein sollen / ihr Bürgermeister vnd Rabt würden mit so vielfältig gegen diesem vnserm Keyserlichen Collegio ein Zeitlang hero zur Vngewiß fürgenommenen Newerungen vnd Eyn trügen eins mals gesettiget / vnd nunmehr für euch selbst zu ruhigem vnd friedlichem Wesen zugreif fen gemacht sein / so hätte man gleichwol im Werk gespüret / das ihr hierzu noch wenig Willen traget. Dann so bald ihr verschriener Zeit vermercken mö gen / das bemelter Deputation Tag dazumal seinen Fortgang nicht erreichen / vnd daher wegen zu gleich eyngefellter Expedition angeregter gr. uami num, euch noch weiter Lust geben werde / hättet ihr euch vnerlent in besagt vnser Keyserlich Colle gium noch fernner zusehen / vnd damit ja des Tri bulierens kein End were / mit Hervorziehung vor viel Jahren von euch erregten / aber albereit durch vnser Keyserliche Determination einschidener Dis putation / in berührts Collegii Jurisdiction vnd Freyheiten eygenthätliche Eyngriff zuthun gelufften

lassen. Dann ob wol in vnser Keyserlichen Cam mergerichts Ordnung ersten Theils / tit. 49. von Freyheiten Sicherheit vnd Geleit des Cammer. 3. Es sollen auch / re. statuiert das die jungen Docto res / Licentiaten / vnd andere Personen (ohn gemach ten vnderchied / ob sie graduert / vom Adel / oder nicht seyen) so sich zu bemeltem vnserm Keyserliche Cammergericht / die Practicken daselbsten zulerne begeben / auch frey lassen vnd gehalten werden sol len / so hättet ihr einen am 11. Maij jüngsthin un maatriculierten Practicanten / J. S. von Eychstet / welcher Magister artium, vnd 5. Jahr zu Ingol stat in Rechten studiert / vngewacht er / wie gehört / auff vorgehende gepürtliche Examen in die gewöhnliche Matricul der Practicanten / als qualificiert / auff des Collegii Befehl auffgenommen / solches auch er wiesen vnd notorium gewesen / bey eweren Bür gern zuwohnen nicht gestatten / noch für frey pas sie ren lassen / sondern da er sich in der Statt Speyer auff halten wölle / wie ein anderer frembder / im Wirtshaus eynzukehren / vnd daselbsten vmb seinen Pfän nig / so lang ihm gefällig / zu zehren schimpfflich abge wiesen worden / vnd solches allein vnder fürgewen ter vermeinter Ursach / weil er noch nicht im Rechten gewürdig vnd graduert were.

Vnd ob wol euch erinnerlich zu Gemüt gezo gen worden / das ihr hievor bey Lebzeiten vnser ge liebten Herrn Vatters vnd Vorfahren Keyser Maxi millian des andern / hochseeligster Gedächtnis in ei nem Schreiben am sieben vnd zweynzigsten Junij Anno fünf vnd sechzig an ihr Majestat vnd L. abgan gen / der gleichen Disputation wider etliche damahln bey euch zu Speyer anwesende vngraduierete Practi canten deren einer bald hernach in Lure graduert / vñ dies vnserm Keyserliche Collegio noch heut zu Tag beyßigen thut / auch erregt hätte / das ihr doch die dama lige / wie auch zu vorn vnd seithero andere mehr / so vnser Keyserlich Collegium für qualificierte / vnd der Matricul fähige Practicanten erkend haben / vnd noch nicht graduert / frey müssen Passieren lassen.

In massen dann in dem nechst folgenden sechs vnd sechzigsten Jahr zu Auaspurg publicierten Reichs Abschied / nicht ihr Bürgermeister vnd Rabt die Cognition / wer vnd welcher an vnserm Keyserlichen Cammergericht für einen qualifizierte Practicanten zuhalten in die Matricul auffzu nehmen / oder davon außzuschließen / sonder mehr befristet vnserm Keyserlichen Cammergericht vnd Collegio, ohne angehencke Qualitet habendens gradus oder nicht / mit folgenden Worten eynge reumt / vnd dessen arbitrio vbergeben hätte: Wir setzen vnd wöllen auch / das die jenigen / es seyen iun oder Außländische / die sich vnder dem Schein die Practic zusehen an vnser Keyserlich Cammergericht begeben / so jeso zu Speyer anwesend / oder künfftig lich deswegen ankommen werden / sich bey vnserm Cammergericht anzeigen vnd angeben sollen / zu dessen Erkennnis vnd gefallen wir es hiemit stel len nach Gestalt vnd Wesen der Personen diesel bigen

ten/Hans Ludwigen Freyhern zu G. gelobten vñnd geschwornen wissentlichen Diener/ Johann Schwarzenberger/ der sich nun in die vier Jahr lang in seinem Dienst auffgehalten/ vñnd also ein gefreyte Cammergerichts Person/ desselben Jurisdiction/ vñnd nicht euch/ vnzweiffelich vnderworfenen/ auff freyem offenen Marck/ damaln er weder gefreuet/ noch cynige Malefiz begangen/ durch ewere Stattfnecht greiffen/ vñnd in ewer abscheulich Thuringefänckniß werffen lassen/ darinnen jhr ihne vber vielfältig beschehen anfordern dem Collegio noch auff diese Stunde de facto vorenthaltten/ vñnd also scharpff vñnd sorgfältig veruahren lassen/ als ob er einer der abscheulichsten Mörder vñnd Strassenräuber/ ganz ohne/ das weder jhr noch jemand anders bey dem Collegio/ oder seinem Herrn zuuor seinetwegē die geringste Klage vorbracht hätte.

Wann nun solcher gewalthätiger vnuerantwortlicher Eingriff vnserm Keyserlichen Collegio vmb so viel desto beschwerlicher vñnd vnleidenlicher/ das jhr euch wie man dessen glaubwürdige Nachrichtig hat/ ganz vnmützig vnderstehet/ mit allein den eingezogenen Schwarzenberger seiner Person vñnd bezüchtigter Verbrechen halben/ vñnd was er etwa in seines Herrn Kost vber Tisch geredt hat/ zu examinieren/ sondern auch mit etlichen vngewöhnlichen Interrogatorien auff obernanntes Freyherrn von Grauenecck Person selbsten gerichtet/ was er etwa hie vñnd dort geredet/ ob er nicht diß oder das befohlen/ diß oder jenes ihne gefallen lassen/ in jne Schwarzenberger zutringen. Welche vnzimliche Inquisition vñnd Auforschung/ zu dem sie an sich selbst ganz iniurios/ verächtlich vñnd verkleinerlich/ zumahl in Gräfflichen vñnd Herrn Standspersonē allerdingz vnträglich sein/ auch vmb so viel weniger diß Fals zugebuden.

Dieweil ohne das/ Vermög obangeregter vnser vñnd des Reichs Ordnung/ vñnd in Annis acht vñnd sechzig/ nun ein vñnd achzig publicierten Visitationis Decreten/ in Bezüchtigung vñnd Malefizsachen der Cammergerichts Personen/ nicht euch Bürgermeister vñnd Rath/ sondern einem Keyserlichen Collegio/ als deren Obrigkeit die Inquisition vñnd Cognition zustehet. Bey welchem gewalthätigem vñnd trügigem Wesen sich auch diese vberbeschwerliche Inconueniētz erregen woll. Nach dem jhr einmal fürgenommen/ viel berürt vnser Keyserlich Cammergericht vñnd dessen Zugewanten/ ohne Vndercheid des höchsten vñnd geringsten ewers Gefallens zu tribulirē/ vñnd zu desselben mit was gesuchtem Schein das immer sein mag/ zu nötigen/ wann vñnd wie oft/ jhr jemand auf desselben Gerichts Angehörigen einen Despect zu zufügen Luft bekommet/ das jhr einen auf derselben Diener oder Hausgesind/ mit einem auffgesuchten Practicant/ wie vngegründet der auch sein mag/ auffanget/ vñnd mit dergleichen verkleinerlichen Inquisitionen die Geheimniß eines jeden/ auch was etwan familiarer vber Tisch geredt würdt/ auffforschert/ dardurch vnuerschuldtē Leuth in hochbeschwerliche Diffamation vñnd Beschwerung/ ja auch in höchste Gefahr gestellt werden können/ an deme jhr nicht ersetzigt/ sondern euch ein Zeit hero vnderstanden/ auch geringe

Freuel/ vñnd etwa vnbedachtamer Weiß begangene Excess Leibsträfzig zu machen/ dieselbe auch mit einer vnerfindlichen Notorietet/ die jhr zu Zeiten auß dem jenigen was ewer Stattfnecht oder Soldner euch zu Ohren gebracht/ vermeintlich niemand zubemäntlen/ dardurch vielbemeltē vnserm Keyserlichen Collegio nicht allein seine in solchen Fällen gebührende Inquisition vñnd Cognition enzogen/ sondern es würden auch desselben zugewandte in eufferste Gefahr vñnd Ehren/ ja Leibs vñnd Lebens gesetzt/ derer nun so wenig vnser Keyserlichen Cammergerichts Präsidenten selbst/ vñnd die Beysitzer/ als auch die geringste des Reichs Personen bey diesem Proceß gesichert.

Wann dann solche oberzehlte ewer vorfessliche engewillige Nötigung vñnd geübte Eingriff also beschaffen/ das mit allein dieselben/ wie oben gehört/ vnser vñnd des heyligen Reichs vñnd Visitationis Abschieden/ auch in vnser Keyf. Cammergerichts Ordnung berürtē dem Collegio mitgetheilten Immuniteten vñnd Befreyungen directe zuwider/ sondern auch/ da dem allen mit in Zeit gestewret/ zu fast augenscheinlicher Zerüttung vñnd Discussion dieses Gerichts gereiche müssen/ als hat vns obgedachter Cammerrichter/ auch Präsidenten vñnd Beysitzer vnser Keyserliche Cammergerichts/ demnach alles vnderthänig angeruffen vñnd gebetten/ sie zu Erhaltung ihrer Immuniteten vñnd Freyheiten wider solch ewer engenthätlich Fürnehmen vñnd Eingriff gnädiglich handzuhaben/ auch erlangt/ das gestalten Dingen vñnd wolerrwogenen Sachen nach/ folgend Pœnal Mandat vñnd Ladung wider euch heut dato erkendt worden ist. Befehlen euch derwegē hiemit von Römischer Keyser. Macht/ auch Gericht vñnd Rechts wegen bey Pœn 70. M. löstigs Golds/ halben/ 2c. ernstlich vñnd wollen das jhr als bald erst gedachtem Collegio/ nicht allein mehr bemeltē Freyherrn von G. gelobt vñnd geschwornen/ vñnd durch euch mit Vnfüg gefäncklich angenommen Diener J. S. ohne Entgelt/ antwortet vñnd zustellet/ wie in gleichem ernannten D. Gödelmann für die Zeichen das abgenommen Gelt widerumb erstatten/ auch berürtē dem Collegio an seiner jne allein zustehenden Cognition der ankommenen Practicanten halb fermer keinen Eintrag thut/ sondern auch ins künfftig dergleichen thätlichen verkleinerlichen vñnd beschwerlichen ein vñnd vbergreifens gegen denselben ganz enteuffert vñnd enthaltend/ vñnd da jr oder sonst jemand gegen obernanntes Johann Schwarzenberger ihres Zusprechen gleichmessig fürderlich Recht widerfahren/ auch sonst nach Befürderung seiner Verhandlung das jenig ergehen lasset/ was vnser vñnd des heylige Reichs Constitution/ Ordnung/ vñnd sonst gemeine Recht alenthalben mit sich bringen/ vñnd dem allem zuwider nicht handelt/ noch hierinnen vngehorsamb seynt/ als lieb euch ist die obbestimpte Pœn zuuermeyden/ vñnd das meinen wir ernstlich.

Wir heischen vñnd wollen auch von berürtē/ 2c. hiemit in Kraft diß Brieffs/ vñnd wollen/ das jhr innerhalb 36. Tagen/ nach dem euch diß vnser Keyserlich Mandat insinuiert oder verkündet worden/ folgend/ oder ob derselbig kein Gerichtstag were den nechsten Gerichtstag hernach/ deren wir euch 12. für den ersten/ 2c.

sten. an vnserm Key. Hof / welcher Orten derselbig der Zeit sein würden / erscheinet / genugsame glaubwürdige Anzeig zu thun / daß ihr solchem vnserm Keyserlichen Mandat alles seines Inhalts / wie ofstehet / gehorsamblich gelebt / vnd ein Genügen gethon habet / oder aber zusehen. (N. non autem insertum mandato fuit, vel ad deducendum causas, &c.) wann ihr kompt / in vnser Statt Pilsen / den 7. Decembris Anno 1599.

Dudolff.

Ad Mandatum Satræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

SUPPLICATIO LXXXIX.

Pro Mandato cum clausula de restituendo, reuocando, & amplius non turbando.

Herrwirdiger Fürst / Röm. Keyser. Majest. Cammerlicher / Gnädiger Herr / Wiewol verfehens Rechts / auch in der Hünden Bulla / des Reichs Ordnungen / Constitutionen / vnd des Reichs Landfrieden / statlich versehen / geordnet vnd verbotten / daß niemand seiner Gewehr / Haab vnd Güter / Possession vel quali aufferhalb Rechts / in was gesuchtem Schand daß geschehe / mit der That einsehen / sonder ein jeder gegen dem andern gewürtlichen Rechten sich gebrauchen / vnd desselbigen Auftrag sich fertigen lassen solle.

Wiewol in dem Religionsfrieden klärlich verseh / statuert vnd geset / daß die Eristliche Jurisdiction / wider der Augspurgischen Confession Glaubens Religion nicht exerciert / gebraucht oder geübt werden / sondern diese in Ruhe eyngesetzt / suspendiert sein vnd bleiben / also kein Standt den andern der Religion wegen / seines in habenden Rechts vnd Gerechtigkeit halben / vnd derselben quali Possession / de facto turbieren vnd einsehen solle.

Wiewol auch nun ferner offen bahr vnd wahr / daß die Pfarre von Berclar / von Anwalds gnädigen Herrn Principalen / vnd deren J. G. Stifft zu Lehen rüret / auch gemeltes Stifft vnd ihr Fürstliche Genaden gemeltes patronatus & präsen: andi yber 20. 30. 40. vnd mehr Jahren / als sich Menschen Bedencken erstrecken mag / an denselben Pfarre Lehen gehabt / auch dessen also in rühiglicher besülicher Gewehr possessione vel quali, gewesen / vñ noch heutiges Tages ist / auch darbey von Rechts vnd aller Billigkeit wegen / nachmals in fünfziger Zeit bey solch Ewer Fürstlichen Genaden rühiglichem Inhaben vnberührt vnd vngehindert lassen sollen.

Das doch dessen vnberachtet vnd vnangesehen / kurz verrückter Zeit / höchstermelter Herr Beklagter zugefahren / vnd durch ire Churfürstliche Genaden Commissarien vnd Amtmann des Eychfeldes / in verschiedenem Februario, Anwalds Gnädigen Fürsten vnd Herrn Pfarrhern zu D. vnd den Vogt zu Lindaw D. genant / anzeigt vnd befohlen / er solte auff Ostern nechst verlossen / die Pfarre daselbst raumen / vnd sich nicht mehr da finden lassen / daß sie hätten Befehl / einen andern dahin an seine Statt zu ordnen / vñ solches allein der Ursache / weil er der Augspurgischen Confession zugethon / vnd sein Gnädigster Herr eynrely Religion durch auß haben wölte.

Vnd ob wol er genannter Pfarrherr auff die sonderbare derhalben zu vnderschiedlichen mahlen an ihne aufgangene Consistorial Proceß nicht abweichert wöllen / auch von Anwalds Principalen auferlegt worden die Pfarre ohne J. G. Befehl nicht zu raumen / sondern darinn so lange zuuerharren / bis er eyniges Irrthums / oder anderer Vnrhat dardurch er sich seines Ampts vnsehig vnd verlustigt gemacht haben solte / auß Grund Heyliger Schrift cominciert / vnd vberwiesen würde.

Vnd demnach Anwalds Gnädiger Fürst vnd Herr Principal in zuuersicht gestanden / daß J. G. an ihrem Pfarrlehen noch / wie bishero / vnberangt gelieben sein solt. So hat doch dessen vnberachtet / oberner Vogt zu D. auß ermeltes Commissarii vñ Oberamptmanns Geheiß vnd Befehl / ernenntem Pfarrherr die Pfarre in drey Tagen zuraumen ernstlich gebotten / vnd darauff sich widerrechtlicher Weise gelüsten lassen / vnd den dreyßigsten Tag nechst verlossenen Monats / des Morgens frue / mit großer Anzahl Landvolcks zu D. gewalthätiger Weise eyngefallen / vnd daselbst einen andern Kirchenstener / an Anwalds Gnädigen Fürsten vnd Lehen Pfarre eyngesetzt / vñ dagegen alle des gewesenen Pfarrherrs Hausbraht / vnd was er sonst darinnen gehabt / mit großer Vnsinnigkeit heraus werffen lassen / auch jämmerlich zu Schanden gemacht / vnd verlustet. Zu gleichem auch seine Hausfrauen vnd Kinder darauff geflossen / vnd dem Jesuiter die schlüssel darzu vberantwortet.

Darbey nit verblieben / sondern alle Steg vnd Schlupffen vnlangst belausen / vñ allenthalbe suchē lassen : Nach welcher Eynführung des Jesuiters / er Vogt folgendes mit de Volck wider nach D. gezogen / vñ daselbst in Anwalds Gnädigen Fürsten vñ Herrn Meyerhaus / D. genant / den gewesenen Pfarrherrn gesucht / vnd als sie ihn daselbst im Stroh versteckt funden / mit einem Spieß in die Seiten gestochen / gefänglich genommen / vnd auff einen Wagen härtlich gebunden / vnd so fern er dessen erledigt werden wollen / Bürgen auff wider erfordern / sich eynzustellen / genotträngter Weise geben müssen / Welches alles Anwalds gnädigen Principals / neben dem auch solches wider alle Recht vnd Billigkeit / zum höchsten Nachtheil vnd Schade / auch Abbruch deren J. Fürstliche Gnaden zu D. wolherbrachter Rechten vnd Gerechtigkeiten / des Iuris patronatus gereichen thut.

Diueil dann Gnädiger Fürst vnd Herr / diesem / wie gemelt / also / vnd solche Gewaltsame thätliche Handlung / wie in deductione cause weiter in specie articuliert vnd deduciert werden solt / gar vnbilllich / auch wider des Heyligen Reichs Constitutiones / sonderlich aber wider den heylsamen außgefundenen Religionsfrieden / auch allgemeine beschriebene Keyserliche Recht / durch höchstermelten Churfürsten beschehen vnd fürgenommen.

So ist demnach an E. J. Gn. Anwalds vnderthänige Ditt / im Namen seines Gnädigen Fürsten vnd Herrn Principals / ime gegen höchstermelten Churfürsten / auch deren Churfürst. G. Vogten zu E. zu Verhütung solches eygentwillige Fürnehmens / vnbilllichen

billichen Eyntrag / Verhinderung vñd Turbation / vñd damit Anwalds Gnädiger Fürst vñd Herr zu R. forthin / wie bißhero / vnperurbirt / bey dero J. G. Religion / wolhergebrachten Rechten vñd Berechtigkeiten iuris patronatus, deren J. F. G. in rüwiger / vñd von meniglichen / sonderlich aber von höchstermeldeñ Herrn Beklagten / deren er in vnhindertreibener Gewehr / Besitzes vñd Possession gewesen / rüwiglich nachmalis bleiben mögen / auch zu Abschaffung / was allbereyt gegen dieselbe fürgenommen / Mandatum cum clausula, de restituendo, reuocando, & amplius non turbando, oder was auch sonst nach Gelegenheit obbeschriebener Sachen / vñd den Herrn Supplicanten zum besten / vermög der Rechten / vñd dieses Keyserlichen Cammergerichts styli vñd vbllichem Gebrauch gebetten vñd erkañt werden soll / kan oder mag / gnädig zuerkennen vñd mitzutheilen. E. F. G. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt / etc.

Decretum erkennt in Consilio 7. Decemb. Anno 95.

SVPPPLICATIO XC.

Pro rescripto Citationis, & Prorogatione fatalium, Deneckelmännis Wittib / & Confortum, contra Gelfhorn & Confor. en.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr / Welcher Gestalt auff A. von B. vñd E. weyland Bernhard D. nachgelassener Wittibin / vnderthänig supplicieren vñd anrufen / Appellation Proceß / Citatio, Compulsoriales & Inhibitio, gegen vñd wider J. G. hiebefore an diesem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht erkannt / vñd ad exequendum auffgeben / befind sich auß beygefügter Copey.

Wann aber der Citirt vñd Appellat / vor ermeltes Cammerbotten Ankuñft / allbereyt mit Tod abgangen gewesen / desselben hinderlassener Sohn / E. G. Bürger zu D. die Verfündung nicht annehmen wollen / vñd darbey sich verlaute lassen / daß sein Schwager / zu M. wohnhafte / als der den mehrertheil seines Vatters Güter vnder handen hette / neben ihme citirt werden müßte / auff beygefügte des Cammerbottē Relation gezogen.

Hierauff so gelangt an E. F. G. Anwalds vnderthänige Bitt / die geruhen den Appellanten wider gedachte Erhart G. weyland Johan Gelfhorns hinderlassenen Sohn / wie auch desselbigen Schwager vñd Hausfraw M. N. in der Statt Münster wohnhafte / rescriptum prioris Citationis gnädig zuerkennen / vñd dieneil Terminus auff dē 27. huius bestimpt gewesen / folgendes aber auff den N. Tag die fatalia zu Endlauffen / solche wegen Ferne des Wegs / vñd obbemeldeter vnversehlicher eyngefallener Veränderung / auff noch vier Monat gnädig zu prorogieren.

In dem E. Fürstlichen G. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt / omni meliori modo vnderthänig Fleiß anrußfend.

Ist noua Citatio erkannt / wider die / in Cancellaria zu benennen / vñd die fatalia, wie gebetten / erstreckt / in Consilio 22. Octobris, Anno 1595.

SVPPPLICATIO XCI.

Pro Mandato sine clausula, de relaxanda sequestratione, & non distr. hendis bonis, praestita idonea cautione. weyland des Ehrhafften Peter Schmidis Wittib / contra derselben angemastete Creditores.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr / E. Fürst. Gn. bringt Anwald der Ehren vñd Tugentsamen Frawen / Margrethen / Peter Schmidis seligen / hinderlassene Wittib / gegen vñd wider Lamparten Troystorff / weyland Hansen R. Wittib N. Heliam Heylbrun / Frawen E. weyland D. Steinwegs Wittib N. D. vñd andere angemastete Creditores, vnderthänig supplicando für vñd an.

Wiewol in gemeinen / Geistlichen vñd Weltlichen beschriebenen Rechten / heylsamblich vñd wohl statuiert vñd versehen / daß kein Richter ad sequestrationem, vel etiam distractionem bonorum schreiten solle / nisi prius sibi de iure vel debito illius, qui sequestrum fieri postulat, constet: Et quod is, in cuius praedictum postulat, legitime citatus & vocatus fuerit, sollicitus etiam iurato affirmet, se id ad debiti sui conseruationem, & non calumniae causa facere, vel quando subest suspicio leuitatis, fugae, vel alterius periculi.

Dessen aber vngedacht / als vershienen jahrs ist der Supplicantin Hauswirth selig Peter Schmid / mit Tod abgangen / ist ein Erbarer Racht der Statt E. zugefahren / vñd hat auff vngestümm Anhalten etlicher angegebener Creditorn / parte non citata derselben Contoir, Gelt vñd Gelts wehret / Kisten vñd Kästen / Rechenbücher / Handschriften / vñd andere beste Gemach in ihrem Haus zuversperren / zu consignieren / zuverschließen / hernacher selbige widerumb zu eröffnen / tub halta zu distrahieren sich vnderstanden vñd angesehen / die Supplicantin sich ad sufficientem & idoneam cautionem trium fideiussorū, pro mobiliibus relaxandis, coram Notario & testibus, fideiussione facta, realiter offerirt.

Wann aber à pignorum captura & sequestratione, quae in illar Executionis sunt, keines Wegs angefangen / der Supplicantin Ius liberae possessionis, et retentionis, & respectiue, hypothecae, pro repetenda dote, ante causae cognitionem & sententiam, (prea fideiussione abgeschnitten) & per commillam distractionem petita alimēta ex propriis bonis verweigert vñd abgeschlagen / derowegen solche Consignatio, arrestatio, sequestratio, distractio rerum & bonorum, gleichfalls priuatio possessionis, ante liquidationem, contra oblatam sufficientem cautionem, de rebus conseruandis, mit nichtel statt sondern res omni iure prohibita, der gestalt / dz in solchem Fall Mandatum sine clausula erkannt werden kan.

Hierauff so langt an E. F. G. Anwalds vnderthänige Bitt / die geruhen seiner Principalin / wider Herrn Bürgermeister vñd Racht der Statt Cöln / desgleiche obberurte specificierte vñd alle Creditores in gemein Mandatum sine clausula, de relaxanda arrestatione vel

ne vel sequestratione, & non distrahendis bonis immobilibus, practita idonea cautione, gnädig zu erkennen vnd mitzutheilen. In dem E. F. Gn. Hoch-Adelich mit Richterlich Ampt/ nicht allein gebettener massen / sondern auff alle andere dienstliche Wege/ propter summum morae periculum, vmb gnädig fürderlich Decret/ vnderthäniges Fleiß anrufsendt.

Abgeschlagen in conf. 27. Sept. An. 95.

Vterior Supplicatio pro Citatione & Inhibitione in eadem causa, Frawen Margrethæ / Peter Schmidts hinderlassener Wittib/ contra derselbigen in Actis benannte Creditores, auch Bürgermeister vnd Rhat der Statt Eöln.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Keyserl. Maj. Cammerichter/Gnädiger Herr/E. F. G. gibt Anwald der Eren vnd Zugenfamen Frawen Margrethen/weylandt Peter Schmidts seeligen hinderlassener Wittib/ gegen vnd wider Lamperten Trossdorff/weylandt Hansen Neiffen Wittib / Catharinam auff dem Cassenhoff/ Heliam Heylbrunn / Fraw Christinam weyland D. Steinwegs Wittib / ic. vnd andere in Actis angebene Creditores, vnderthänig zuerkennen/dass Herrn Bürgermeister vñ Rhat d' Statt Eöln/auff betürter Creditorn vngestümm Anhalten/non citata, & inaudita parte, den 17. Septembris nouo, veteri stylo den 7. eiusdem, zweien vermeynter michtiger Beschaid / eorundem tamen honore saluo, vorberürte Creditores, vnd wider die Appellantin/nach aufweisung bengefugter Copieyen/mit A. B. signiert/publiciert vnd außgesprochen/von welcher sie/ als zum höchsten beschwert vnd noch fermer beschwert zu werden besorgend / voti dem ersten / à die scientia, dem zweyten aber / innerhalb gebührender Zeit Rechts/nemblich den 16. Septembris stylo antiquo, nouo vero den 26 an disj hochlöblich Keyserlich Cammergericht / als Iudicem immediate superiorum, corā Notario & testibus in scriptis, Innhalt bengefugtes Appellation Instruments/ vnd demselben einverleiben grauanimibus, sich beruffen vnd appellirt. Dieweil sie dann Vorhabens ist/ solche Appellation vñd Richtigkeit Sach / wie sich gebürt/ im Rechten zu prosequiren / dieselbe der Cammergerichts Ordnung in quantitate & qualitate gemess/ in mittelst aber in sorgen stehen muß/dass vber allbereit gnugsame angebettene fideiussori Caution/ihre bona immobilia, vñd andere Güter/ante liquidationem sub hasta, vmb ein geringes / zu ihrem küßersten verderblichen Schaden distrahirrt vnd verkaufft werden.

Als langt an E. F. Gn. Anwalds vnderthänige Bitt / die wollen ermeldter Appellantin contra Creditores, desgleichen Iudicem a quo, respectiue Citationem & Inhibitionem gnädig erkennen. In dem E. F. G. Hoch-Adelich mit Richterlich Ampt/ vnderthänigs Fleiß anrufsendt.

Erkennt 28. Septembr. Anno 95.

SVPLICATIO XCII.

Pro Confirmatione tutelæ, Weylandt des Edlen vñd Besten / Bernhard von Westernachs seeliger

Gedächtnuß/hinderlassener Kinder/verordneter Vormunder.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Key. Majestat Cammerichter/Gnädiger Herr/ E. F. Gn. gib ich/ als Anwaldt/ vnderthänig supplicando zuvernehmen/ das weylandt der Edel vñd Beste Bernhard von Westernach / zu Lessenburg / ohngefehr vor drey vñd viertheil Jahren/auff diesem zergenglichen Jammerthal/nach dem Willen Gottes Todts verschieden/vnd zwey lebendige Vnmündige Kinder/als nemblich / Hans Christoff / vnd Mariam-Barbaram beyde von Westernach/hinderlassen/denselben aber an seinem Todtberth/durch ein mündlich außsprechlich Testament / die Wolgeborne / Edle/ vñd Beste/ auch Zugenfame/ Heinrich Burekhard/ des Heyligen Reichs Erbmarshalcken/vnd Herrn zu Dappenheim / vñd Erhard von Westernach/Fürstlichen Augspurgischen Rhat/ vnd Hof-Marschalck zu Dillingen/ vnd Jungfraw S. Marschalckin zu B. zu Vormunder vñd Vormunderin deputiert vnd verordnet.

Wann nun zu Erfüllung angeregter auffgerichteter Dispositio/ obbetelte verordnete auß Vetterlicher vnd Väterlicher Affection vñd Zuneigung / so sie zu ihren jungen Vettern vñd Basen natürlich tragen/ ihnen zu gutem solche Tutel vñd Vormundschaft angenomimen/Gemüts vñd Willens/denselben ihren Pupillen, als sich wol gebürt vnd geziemt/ zum nutzlichsten vnd getrewlichsten vorzustehen / vnd aber ihr aller Gelegenheit nicht ist/ solches an diesem hochlöblichen Keyf. Cammergericht in der Person anzuzeigen/vnd vmb Decret solcher Administration/ Tutel vnd Vormundschaft zubitien: Derwegen mit in bester Form Rechts/vollkommenen Special Befehl vnd Gewalt gegeben/von irentwegen an diesem mehr hochgedachtem Keyserlichen Cammergericht zu erscheinen/solch ir Annehmen der Vormundschaft zum besten anzuziehen/vnd ihnen disfalls die Administration vnd Verwaltung derselben zu decerniren / zubitien vnd zu begeren/Dann auch/ von mehrangeregter Jungfrawen / Susannæ Marschalckin wegen/ Senatus Consulto Velleiano, vñ andern der Rechten Hülf gebürlichen zu renunciiren/ auch fürter in ihre Seelen / den gewöhnlichen Vormunds. Eyd/ mit allen seinen Clausulu zu erstatten.

Hierauff so langt an E. F. G. Anwaldts vnderthänige Bitt / weil die verordneten Vormunder vñd Vormunderin/wie auch die Pupillen, dem Heyligen Reich vnd diesem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht ohne Mittel vnderworfen/ E. F. G. wölen dieselbige mehrberürten Vnmündigen / zu Vormundern vnd Vormunderin gnädig verordnen / bestätigen/ vnd confirmiren/ auch darüber dz Richterlich Decret gnädig zu interponieren/ Bin ich vrbüttig/ das jenig/ so sich disj Orts/ vermög der Rechten/ vnd dieses hochlöblichen Keyserlichen Gebrauchs nach gebürt/ Krafft vberreicheten Special-Verbalts / vnderthänig zu leisten/vnd zuerstattten. Hierüber E. F. Gn. Hoch-Adelich mit Richterlich Ampt/ in bester Form Rechts/ vnderthänigs Fleiß anrufsendt.

Decretum: Seynd die Vormunder/ doch das sic

dass sie gewöhnlich Gelübte thun / aufferhalb
Susanna Marschalcin von B. verord-
net/12. Jan. Anno 95.

SVPLICATIO XCIII.

Pro Mandato de non offendendo,
B. contra B.

Hochwürdigster Fürst/Röm. Key. Majestat Cam-
merichter/ Gnädiger Herr/ E. F. Gn. bringt An-
waldt des Edlen vnd Besten/ Georg Philippen von
Vertlichingen/ zu Dörzbach/ in Vnderthänigkeit sup-
plicierend für vnuud an. Wiewol in den gemeinen be-
schriebenen Rechten / vnuud des Heiligen Reichs Ab-
schieden/ besonders in dem aufgekündten hochverpö-
nten Landfrieden/ heylsamlich vnuud wol versehen/ dass
niemand was Würden/ Wesens/ vnd Standts der
sey/ einen andern/ oder dessen Vnderthanen vnd An-
gehörige/ in einige Wege vberfallen/ vergewaltigen
vndlich angreifen/ oder sonst nachstellen/ an Leib
vnd Gütern beschädigen/ dessen Vnderthanen zum
Vngehorsam auffwickeln/ vnd mit andern verbot-
tenen Handlungen vernachtheilen/ sondern ein jeder
der zu ein andern Spruch vnd Forderung anmasset/
den ordentlichen Weg Rechtsens gebrauchen/ vnuud
sich dessen Aufstrag sättigen vnuud begnügen lassen
soll.

Wiewol auch Anwalds Principals Bruder/ Al-
brecht von B nun eine gute Zeit hero gegen ihme aller
Vnbrüderlichen/ feindseligen/ vñ verbottenen Thät-
lichkeiten beflissen/ vnd nicht allein ihme vnuud seinen
Angehörigen öffentlich mit Gewalt zugesetzt/ Son-
dern auch heimlich seine Vnderthanen zu Vngehor-
sam vñ Widerspenstigkeit verleitet/ danebe so wol von
sich selbst/ als durch andere vndersehene Personen/
allhie vielfältige vngegründte Rechtfertigung / am
Keyserlichen Cammergericht erwecket vñ sich jedesmal/
seines besten Vermögens/ ob er ihn in Gefahr Leibs/
Lebens/ vnd seiner Güter stürzen möchte/ bemühet/ wel-
ches Vndchristlich Fürnehmen bis daher/ durch sonder-
liche Schickung Gottes eine fehl geschlagen/ Sonder-
lich so viel angeordnete Rechtfertigung belanget/ er je et-
ne nach der andern verlohren/ vñ in den vbrigen nichts
bessers zu gewarten hatt/ daher er dann nummehr sich
auff den eüsserlichen Gewalt allein legt.

In dem er durch verschiedene Personen/ so ihne
zum Frieden vnuud Wohlhalten/ getrewer guter Mey-
nung angewiesen/ Anwalds Principalen außserlichlich
zuentbieten lassen: Er gedencke die Zeit seines Lebens/
sich mit ihme nicht vertragen zulassen/ Sondern woll
allererst hinder ihm recht herfahren/ was ihme bissher
auff Rechts/ Gelehrten/ vnd andere Rahtgeber/ Vn-
kosten gangen/ wolle er forthin auff Keyserlichen Leuz
vnuud viel Gefund wenden/ vom Rechten/ darinn er zu
seinem Intent nichts zuerhalten getraw/ ablassen/ vñ
die Thätlichkeit an die Hand nehmen vñ gebrauchen/
welches er embfig ins Werk zurichten mehrmals vñ
derfangen.

Vnd dessen etlich wenig Exempel anzuziehen: Als
hat er newlicher Zeit vmb Witternacht / vmb zehen
Vhrn/ sampt bey sich habenden Schultheissen/ vnuud
Meinmacherschen Vnderthanen/ J. Abt/ vnuud H. S.

gehn Dörzbach sich gethan/ vnd Anwalds Principa-
len/ auff einer freyen Adelichen Behausung/ darinn er
mit seinem ganzen Gesind schlaffen gelegen/ mit gewö-
lichem Gottslästern/ scheltz vnd schmähen/ zur Wehr
heraus gefordert/ seine Nachwächter/ sonderlich H. E.
den jungel/ auff freyer Gassen an de Hals/ als ob er ihn
zu strangulieren vorhabens/ gefalle/ allein zu dem En-
de/ dardurch Anwalds Principalen zur Gegenwehr
auffzubringen.

Ferner ist er am 21. Maij jüngst/ mit weitem Mör-
willen zugefahre/ zu Dörzbach/ nechst vor seines Prin-
cipalns Schloß vnd Behausung/ vnder der Linden/ ei-
nen Bawren/ Danz angefangen/ darbey er mit all
seinen Vnderthanen/ zu sampt vielen Keyserlichen Knech-
ten/ vnd ganzem Hausgesind/ mit Büchsen/ Wehr-
Spiessen/ vnd Heimparten erschienen/ vnd Anwalds
Principalen/ darinn auß seiner Wohnstube/ mit Fen-
ster ligend/ zugehören/ in seinem enghen hochbefreyten
Burckfrieden vnder Augen/ mit gebogenem Rücken/
die posteriora (cum reuerentia zumelden) gebotten/
darunder ihme entgegen sein Kappier außgezogen/ die
Heertruppen lassen Lermen schlagen/ in der einen
Hand das Kappier gegen ihn gewandt/ in der andern
aber den Esel mit Fingern vnd grossen Geschren ge-
zeygt/ die Zungen vber in aufgerecket/ vnd andere Vn-
christliche Ding verbracht.

Daran nicht ersättiget/ sondern mit etlichen Pferd-
ten/ auß sonderer Freyheit im Flecken/ in Hofen vnuud
Bammes/ vnfinniger Weis auff vnd nider gerennit/
geschossen/ jedermenniglich für Forcht in die Häuser
getagt/ ein groß Weinsausen in Häusern vnuud auff
freyer Gassen/ mit heftigem jauchzen angefangen
dessen Namen auß einem Edict am Rahthaus ange-
schlagen geschritten/ desgleichen an andern Orten an
der gemeinen angeschriebenen außgetraget: Letztlich
auff dem Flecken auff eine Höhe geritten/ vnuud sampt
seinem Gesind/ vnd etlichen Bawren/ mit kurzen vnd
langen Rohren/ Anwalds Principals Augen/ gegen
seinem Haus/ zu viel Lufftschüss/ allein ihn dardurch he-
rauff zu locken/ feindlich verbracht.

Weiter hat er zu etlichen malen an Anwalds Prin-
cipalen vnstrittigen Gärten/ den Zaun einreissen/ die
Bäume beschädigen/ auch seinen / vnd ihme allein zu-
ständigen vnd geschwornen Hofbawren/ zu M. in sei-
ner vnlaugbarn hohen Obrigkeit/ bey Nacht/ ohne et-
nige Vrsach/ auß lauterem Mütwillen vnuud Verhas-
ihn dardurch etwan in Beschwerlichkeit zu werffen/
auff dem Hof mit Gewalt im Beth außgehabe/ nach
Eschleppen/ vnd in einen harten Thurn daselbst/ etlich
Tag legen lassen/ darauß er auch ehe nicht erledigt/ bis
er solche Gefängnis in keine Wege zurechen ange-
lobt/ vnd ist sonst bey den vbrigen Vnderthanen/
dieselben zur Rebellion vnuud allem Mütwillen anzu-
reizen/ vnd wider Anwalds Principalen zu schüren/
kein End noch Aufhörens/ wie auß neben beygefüget
instrumentierter Kundtschafft/ solches etlicher massen
zusehen vnd abzunehmen.

Wann nun solche Ding aller Erbar/ vnd Billige-
keit gestracks zuwider/ desgleichen im Rechten bey 10
her Pönen verbotten/ dardurch auch/ wo dem selbige
nicht gewehrt vnd vorkommen würd/ allerhand Vn-
rath/

rahe / Mord / vñnd Blurvergessen zubeforgen / ja des Menschlichen Wesens gemeiner Fried zerstört vñnd auffgehoben werden müste. In welchen Fällen E. F. Gn. wider den vberfahrenden Theil einen sondern Ernst zugebrauchen / obliegen thut.

So ist Anwaldts / an statt seines Günstigen Herrn Principalen / vnderthänige Bitt vñnd Rechtliches Begehren / ihme gegen gedachtem Albrechten von Verlichingen / dessen Schultheissen / Jacob Abten / vñnd samptliche Diener vñnd Vnderthänen zu Dörzbach vñnd Leibbach / Mandatum de non offendendo in communi & consueta forma gnädig zuerkennen vñnd mitzutheilen. In dem / oder was sonst nach gestalteten Dingen in andere Wege gebetten vñnd erkent werden soll kan oder mag. E. F. G. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt / in Vnderthänigkeit bestes Fleiß anrufsendt.

Erkennt in Cons. 5. Januarii Anno 95.

SVPPLICATIO XCIV.

Pro Mandato executoriali, Der Wolgeborenen Herrn Wolff vñnd Philipfen / Graffen zu Hohenlohe / contra Würzburg.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyserl. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringet Anwaldt der Wolgeborenen Herrn / Herrn Wolffgange / vñnd Herrn Philipfen Graffen zu Hohenlohe / vñnd Herrn zu Langenburg / Gebrüchern / vnderthänig supplicierend für / wie das jek wolgedachte seine Gnädige Herrn beneben vñnd mit dem Hochwürdigem Fürsten vñnd Herrn / Herrn Iulio, Bischoffen zu Würzburg / nem auch Gnädigen Herrn / sich kurz verschieben jahren / in etlichen Nachpärtlichen Irungen / eines Compromiß vñnd Aufstrags / dergestalt respectiue, G. vñnd dienstlichen verglichen / das durch beyderseits bewilligt / nemlich / die Edle / Beste / vñnd Hochgelehrte Berthard von Liebenstein / Fürstlichem Würzburgischem Rhat / vñnd Ober / Bogt zu Lauffen / allhier zu insonderheit erkent. Ob Mann / vñnd dann Pail Martin von E. Fürstlichem Würzburgischem Rhat / Johann Philipfen von Helmstatt / Churfürstliche Pfalzgräflichem Rhat vñnd Marschalck / Andream Schultheiß / der Rechten Licentiat / Fürstlichem Würzburgischen Rhat / vñnd Iulium Mycillum, der Rechten Doctorn / vñnd Hohenlohischen gemeinen Canslern / als darzu geordnete Richter / alle Strittigkeiten angehört / die darüber geführte Rundschaft vñnd Documenten / a erschen / vñnd wo als dann auff ihren Fürschlag gültliche Mittel nicht hülffen / darauß gebührende Rechtliche Erkenntnuß beschehen / vñnd bey selbiger beyde Partheyen zuverbleiben / vñnd solchem ergangenen Spruch würckliche Vollziehung zuthun schuldig sein solten / vermögd welches jek angezeugetem eyngewilligtem Compromiß / vñnd andern Irungen / bey dem Puncten / das Jagen in den Gründen vñnd B. vñnd H. belangend / durch Ehringedachte Herrn Obmann / vñnd Nidergesetzte / den 7. Maij / des verstorbenen N. Jahrs / vnder deren eygenen Handschriefften vñnd Ringpittschafften / zu Rechte erkent worden / das Hohermeldter Bischoff zu Würzburg / an erst-

benelten Orten / so weit die Jaggsberger Zeit gehört / das Jagen allein / vñnd fernes vñnd weiters der Ends nichts haben.

Hingegen aber die Herrn Graffen von H. ausserhalb bemelter Jaggsberger Zeit / bey ihrem alten geübten Herkommen verbleiben / vñnd kein Theil dem andern Eyntrag thun soll / alles ferners innhalts beygelegten Extracts außgesprochener Brtheil / die man auch in continenti, wo vonnöten / mit dem Original zu bestercken / vrbülig ist.

Ob dann nun wol Anwaldts Gnädige Herren Principales in vngewisselter Hoffnung gestanden: Es würde mehrhochermelter Herr Bischoff / sich solcher gesprochenener Brtheil allerdings gemäß gehalten / vñnd vber die vor Augen stehende Marckstein (d. Würzburgische Stättlein J. vñnd dem Hohenlohischen Flecken H. vñnd derselben Zeitliche vñnd Hohe Obriigkeiten scheidt / mit dem jagen ferners nicht begriffen haben / so vnderstehen sich doch J. F. G. vnder dem allein fürgerwendten Schein / als solten die berürten Marckstein nicht alle kräftig seyn (auch vngedacht Anwaldts Gnädige Herrn Principalen / das dieselbe Stein durch vnpartheyische geschworne Landscheider besichtiget werden solten / jedesmals / wir auch vrbietig vñnd zu frieden gewesen) vber vorberürte Stein / vñnd außserhalb des Jaggsbergischen Zeitbeirccks / auff vngewisselter Hohenlohischen Hoher / Mittler / vñnd Nider Obriigkeit / mit dem Weydwerck treiben / de facto fürzufahren / welches aber vorerwendt des Obmanns / vñnd der Nidergesetzten Ausspruch allerdings zuentgegen ist.

Wann dann ein jedes Brtheil / so demselbigen nit gebürliche Vollstreckung geschicht / wenig Frucht bringt / vñnd aber / vermögd des hochlöblichen Key. Cammergerichts vbllichen styli herkommen ist / das in Compromiß Sächen / auch contra partem, Executorial Mandata erkent werden.

So ist hierauff Anwaldts / im Namen als obstehet / ganz vnderthäniges Bitten / E. F. G. wollen ihme gegen mehr hochgedachtem Herrn Bischoffen zu Würzburg ein Executorial Mandat gnädig erkennen / vñnd in demselbigen J. Fürst. G. bey einer namhafften Pöen ernstlich aufflegen lassen / das sie vorberürtem außgesprochenem Brtheil / verglichener massen nachsehen / vñnd demselbigen zuwider / Anwaldts Gnädigen Herrn Principalen / auff dero Obriigkeit / in Hermuthäuser Geemarckung / an den Jagens vñnd Weydwercks Berechtigkeiten / keinen Eyntrag thun / oder auff den Fall J. Fürst. Gn. je an den Weydwercks Steinen zweiffel hette / selbige durch vnpartheyische / vñnd geschworne Feldscheider besichtigen vñnd justifizieren lassen wollen.

Hierüber E. F. Gn. Hoch Adeltlich mit Richterlich Ampt / vñnd vmb alles ferners / so disfalls den Rechte / vñnd dessen Gutthaten / od auch des vbllichen styli hochermelt Keyser. Cammergerichts / vñnd in weiters gebetten werden soll / kan oder mag / vnderthänigs Fleiß anrufsendt.

Erkennt in Consilio 17. Octobris, Anno 95.

SVPPPLICATIO XCV.

Pro Monitorio, Jacob Heimers/der
Rechten Doctorn/

Contra

Den Edlen/Ehrvesten/Steffan Räden/
von Böttigheim.

Schwürdiger Fürst/Röm. Key. Majestat Cam-
merichter/ Gnädiger Herr/ E. F. G. gibt Anwaldt
des Ehrvesten vnd Hochgelehrten Herrn Jacob H.
der Rechten Doctorn, Dettingischen Raths vnd
Advocaten/ vnderthänig zu erkennen/ das er an diesem
hochlöblichen Keyf. Cammergerichte verschieder Zeit/
auff des Edlen vñ Ehrvesten/ Steffan Räden von
Böttigheim/ gethanes Vorschlagen vnd Ernennen/
in zweyen vnderschiedlichen Sachen vnd Rechtsfert-
igung/ als nemlich den Herrn Churfürsten zu Meyns/
so dann wider den von Rosenberg/ zu Commissarien
verordnet/ beyd Commissiones auch allerdings ver-
richtet/ Notul verschlossen vñ ermelten Steffan Rä-
den dessen außser/ seiner laborum auch vnderschied-
liche Designationes vñd verzeichnussen zugeschiekt/
vnd vmb Befriedigung derselbigen schrifftlich ange-
halten/ Als er aber zu keiner Bezahlung kommen/ ist er
endlich verurtheilt/ angedeülte Designationes E. F.
G. zu vbergeben/ vnd vmb Taxation derselben vnder-
thänig anhalten zulassen.

Wann nun berürte Labores, nach Aufweisung
beyligenden Decreti, in Sachen contra Meyns/ auff
ein hundert 44. fl. 31. Kreuzer/ so dann contra Ro-
senberg/ auff 46. Gulden 28. Kreuzer taxiert/ das auß-
gelegt Gelt auff 24. Gulden 43. Kreuzer sich belaufft/
vnd aber vber beschehen Zuschreiben seithero der Ge-
bühr weder erfolgt/ noch richtige Bezahlung dis Orts
in der Güte zu verhoffen/ dardurch Anwalds Prin-
cipal genöthigt/ sich anderer ordentlichen Mittel/ de-
rer er doch viel lieber vberhebt seyn wolte/ zugebrau-
chen.

Hierauff langt an E. F. G. Anwalds vnderthäni-
ge Vitz/ sie geruhen seinem Principalen/ wider ermeld-
ten Steffan Räden/ zu Erlangung solcher seiner Be-
zahlung/ monitorium in conlucta forma gnädig zu
erkennen vnd mitzutheilen.

Hierüber E. Fürst Gn. HochAdelich mit Richter-
lich Ampt/ in bester Form Rechtens/ vnderthänig
Fleiß anuffsende.

SVPPPLICATIO XCVI.

Pro Citatione Herrn Philippi M. der Rechten Li-
centiaten/ vnd als legitimi Administratoris, seiner
Ehelichen Hausfrawen Klägers/ contra den Edlen/
vnd Ehrvesten/ auch Bestrengen/ Edlen/ vnd Ehr-
würdigen P. K. von E. Herrn A. von R. Com-
menthurn zu F. wie auch den Herrn
Burg der Burg F.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyf. Majestat Cam-
merichter/ Gnädiger Herr/ E. F. Gn. gibt An-
waldt des Ehrvesten vnd Hochgelehrten Herrn/ P.
Möhren/ der Rechten licentiaten/ an statt seiner Ehe-
lichen Hausfrawen/ gegen vnd wider die Bestrenge/

Ehrwürdige/ Edle/ Ehrveste/ P. K. von E. Herrn
Adamen von Klingenberg/ Comenthurn zu Franck-
furt/ dann Herrn Burggraffen der Burg Friedberg/
Beflagte/ vnderthänig zu erkennen.

Wiewol gedachter P. K. von E. Krafft einer Wi-
derlösung/ von seinen Eltern herrührenden/ vnd in An-
der wenigern Zahl 60. auffgerichtete Gült. Verschrei-
bung/ 500. fl. Hauptsumma/ Franckfurter Währung
befagende/ deren vidimirte glaubwürdige Copien An-
waldt hie mit vbergibt/ mehrgedachten Herrn Philips
M. an statt seiner Hausfrawen/ als rechtmäßigen
Innhabern berürter Gült. Verschreibung/ jährlichen
25. Gulden/ ermelter Währung/ alle vnd jedes Jahrs
auff vnser lieben Frawen Tag/ Natiuitatis genannt/
zu verzinßen/ vnd zu verpensionären schuldig/ inmassen
dann ihme Klägern solche Pensiones bis in das 63.
jahr in clusiv. von ermeltem P. K. vnfehlbar gehand-
reicht vnd erlegt worden seyndt.

Desen jedoch vngachtet/ so hat mehrgedachter
Kläger/ die vbrige folgende 11. jährigen Pensionen,
vber sein vielfältiges sollicitieren/ vnd beflagts Jur-
ckern schrift- vñd mündlichen Erbieten/ bis hiehero
nicht erlangen/ noch zu einiger Bezahlung kommen
können/ sondern ist ermelter Beflagter vber solches al-
les zugefahren/ vnd hat die in berürter Gült. Verschrei-
bung hypothecierte vnd verschriebene Vnderpfand/
eins Theils/ als nemlich seinen vierden Theil Ze-
hendts zu R. Herrn Adamen von Klingenberg/ Com-
menthurn zu Franckfurt/ erblichen verkaufft/ welcher
auch/ nach dem er solcher Pfandschafft ist verstan-
digt worden/ 400. fl. bey ein Erbarn Nhat der Statt
F. deponiert/ das ander Vnderpfand aber/ nemlich
ein Hofgut/ bey R. gelegen dem Herrn Burggraffen
der Burg F. verfest.

Wieweil aber Anwaldts Principal nit allein tem-
pore prior & antiquior, sondern auch die Vbitoti
zu Nachtheil/ sein Klägers Pfandgerechtigkeit/ ohne
desen Wissen vnd Willen die Vnderpfand zu alie-
nieren keines Wegs gebürt/ dieselb auch ohne das als
so geschaffen/ das Anwaldts Principal sich berürts
Aufstands halben/ an sein/ Beflagts Eigenthumb/
wie es mehr dann notori. schwerlich würd erhalten
können. Hierauff langt an E. F. G. Anwalds/ im Na-
men seines Principals/ vnderthänige tit/ sie geruhen
jme/ so wol wider den Hauptschuldner/ als auch ange-
regte vermeinte Possessores rerum hypothecatarü,
darin eins theils Freye vom Adel dem Heilige Rödy
vnd diesem hochlöblichen Keyf. Cammergerichte im-
mediate vnderworfenen/ Theils die Burg F. zu Rich-
tern haben/ vnd also vnderschiedlichen iurisdictioni-
bus zugehan vnd verwandt seyn/ auch ex hoc capite
ne cau. a continentia dividatur, Citationem gnä-
dig zu erkennen vnd mitzutheilen. Hierüber E. F. Gn.
HochAdelich mit Richterlich Ampt/ in bester Form
Rechtens/ pro administratione iustitiae vnderthä-
nig fleiß anuffsende.

Erkennt in Conf. 10. Febr. Anno 95.

SVPPPLICATIO XCVII.

Pro Citatione, ex capite denegata iustitiae, Ketten-
burg/ contra Herrn F. Herzogen zu
Sachsen/ &c.

Hoch

Vnd es dann auch ferner an deme/das das Hofgericht in den ersten zweyen Jahren nicht gehalten worden / dennoch dasselbe des Jahres nicht vber zweymal geschicht/zu geschweygen/das Hofgericht dero gestalt/wie billich seyn solte/mit Land vnnnd Hofrähten/nicht besetzt vnd besetzt ist/auch Beklagter Fürst selbst praesidirt/vnd also zugleich/in causa praesenti, Part vnd Richter seyn würde/auch sich ohne Vnderscheid/vorerwähntem Articul ordin. stracks zuwider / der Appellation gebrauchen würde.

Demnach sich solcher vnd anderer mehr Ursachen halber / Anwalts Principal bewegen lassen / einen Notarium an mehrgedachte Landrähte / F von B. vnd H. D. abzufertigen/vnd hat denselben (sintemal Beklagter Fürst fast bedräwlich verboten/das J. F. G. weiter nichts schriftlichs angebracht werden solte) mündlich nachlänge anbringen vñ vermelden lassen / auß was Ursachen G. von der Kettenburg / seine Spruch vnnnd Forderung am Hofgericht anhängig zumachen/Bedenckens trüge/mit weitem suchen vñ Bitten/wie E. F. G. solches auß beyverwahrtem Instrumento, mit lit. B. signirt/lesend in Gnaden zube finden.

Vnd ob wol solch Anbringen widerumb dem Herzogen durch vielerwende Landrähte / schriftlich entdeckt / vnnnd Georg von K. darauff die Hoffnung gemacht / es solte Beklagter Fürst durch mehrgedachte Landrähte/zu andern Bedencken gebracht seyn / vnd in die Widersehung der Rächte gewilligt haben/ So ist doch dasselbe nicht geschehen/sondern seye J. F. G. wie noch/bey derselben Erklärung geblieben / gleich solches das Fürstliche schreiben / so nechst gedachtem Instrumento sub littera B. inseriert worden ist/ferner bezeuget vnd aufweiset.

Wann aber/Gnädiger Fürst vnd Herr/auf oberzehntem allem/mehr dann gnugsam abzunemen / das mehr Hochgemelter beklagter Fürst/auff die Maß vñ Weis/wie solches in der Ordnung versehen/vnd vorgeschrieben / Anwalts Principaln Rechts nicht verheiffen wollen / viel mehr aber die Iustitia ihm kundelich denegiert vnd verweigert / vnd darentgegen ein beschwerlicher Weg vorgeschlagen ist/welcher Anwalts Principaln anzunemen/zum höchsten bedenklich/ja er gestalten Sachen nach darzu Rechtswegen verbunden zusagen vnd zuschliessen / dann das die Sach ipso iure an E. F. G. vnnnd dis hochlöblich Keyf. Cammergericht deuoluit/vnd deselbst vmb gebürliche Proceß angeriffen werden möge.

Demnach ist an E. F. G. Anwalts / nomine quo supra, vnderthänige hochfleisige Bitt / dieselbe geruchen diese sachen/ob id, quod debito & legitimo modo & tempore iustitia non administrata, sed potius denegata est, an dis hochlöblich Keyf. Cammergericht anzunemen / vnd Anwalts Principaln für sich/auch zu Mitbehülff seines Vnderthanen/welcher seinem Junkern in seinem Name: vnnnd von seiner wegen zu agiren vollkommene Macht vnnnd Gewalt gegeben hat/wie in processu causae soll dargethan vñ gnugsam bescheinet werden / Citationem an inder Hochgedachten beklagten Fürsten / vnnnd J. F. G.

Groß-Vogt/Zeit von H. in solita & meliori forma gnädig zu decerniren/vnd mitzuthellen / vnd ferner in der Sachen zu verfahren / wie sich ein solches nach gelegenheit disfalls vermög der gemeinē beschriebenen Rechten/vnd zuförderst des Röm. Reichs Ordnung / Sakung vnnnd Abschieden / eygnet vnnnd gebürt.

Zu dem Anwalt im Namen vnd von wegen seines Günstigen Principalen/E. F. G. Hochadellich Miltärlicherlich Ampt vnderthänigs Fleiß anrufend.

Erkandt in Consil. 9. Febr. Anno 95.

SVPP LICAT. XCIIIX.

Pro Mandato sine clausula, ad soluendum sub poena dupli, Bischoffen zu Hildesheim: Contra Thumbeapitel / vnnnd andere gemeine Landstände daselbst.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyser. Maj. Cammerichter/Gnädiger Herr. Des Hochwürdigsten/Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn/Herrn Ersten / Erzbischoffen zu Eöln/1c. Churfürsten / 1c. Administratorm zu H. bestellter Anwald/zeiget fürstlichen an/apud acta befindlich / was Gestalt der Röm. Key. Maj. vnserm aller gnädigsten Herrn de Annis 76. zu Regenspurg/vnd 82. zu Augspurg/bewilligte Türckensteuer / vnnnd andere Reichs Contribution/von wegen des vbrigen Stiffts H. guten Theil nachstendig/welches nitgent/als dahero vñret/das gemeltes Stiffts Landstände vnder sich vñ einig seind/zu förderst etliche Adelspersonen in die Moderation/so höchstgemelter Churfürst vnnnd Administrator Landsfürstlicher Obrigkeit halben/einem Erbaren Rath der Statt H. auß genugsamen Ursachen gethon/vnd gnädiglichen widerfahren lassen/nicht hat ten nachwilligen wollen.

Als nun diese Zwyracht fast lang gestandē/vielfältig gütlich vermant/vnd Handlungen auff den Landtügen vnnnd sonsten / neben denen am Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht eröffnete heuffige Monitoria vnnnd Preiudicial Bescheid / nichts würcken mögen/so ist auff des Herrn Key. Fiscals anhalten/den 22. Februarij des nechst abgeloffenen N. Jahres / zu Recht erkandt/das Anwalts gnädiger Herr Principal/als Bischoff zu H. wegen vnghorsam vnd nicht erlegens/aller vnd jeder E. F. G. Gn. Regalien/Priviligien/Freyheiten/Gnaden/Rechten/vnnnd Berechtigkeiten/so E. F. G. von Röm. Key. Maj. auch derselben Vorfahren vñ dem heyli. Reich hat/ rechtlich prunert vnd verlustigt erkannt worden.

Wiewol nun diese beschwerliche Urthel vnd grose Gefahr/den 14. Martij vnd 10. Aprilis des ergangenen N. Jahres / den Hildesheimischen Landständen mit höchstem Fleiß vorgebracht / begert vnnnd gesucht/ sie sich dermal eins vergleichen / die Restirenden Gelder auffbringen vnd zahlen möchten / so ist doch nichts zuehalte gewesen/sondern Anwalts gnädigster Principal getrungen worden/etlich Belt auff schwere Pension von andern zuentlehen / vnd in nechst verschie ner Herbstmeß zu Franckfurt zuerlegen / mit dem er bieten/

bieten / das vbrige auff die jeso Zimstehende Fassent-
maß ferner richtig zu machen.

Weil nun solcher Termin herbey nahest / vnd ohne
das sich zugeragen / daß der Durchleuchtig Hochge-
borne Fürst vnd Herz / Herz Joachim Friderich /
Administrator des Primat vñ Erststifts M. Marg-
graffe zu Brandenburg etc. als aufschreibender Fürst
des Niderschlesischen Krenses / J. F. Gn sonderbare
Vottschafft in dem Stifft Hildesheim / vnd andere
Dort gemeltes Krenses geschickt / vnd anmelden las-
sender Key. Majest. in jeso angestellter fast notwendig-
er Defension vñ Kriegsrüstung wider den einbrech-
enden Erbfeinde mit eysertiger Geltshilff / zu Steu-
er zukommen / inmassen auch andere benachbarte
Reichsstände gethan / auch ihr Maj. von wegen dieses
Nidersächsischen Krenses zum allerwenigsten mit 10.
tausent Gilden verhoffen werden müste / welches
dem Stifft Hildesheim / pro sua quota 150. Taler
aufregt.

Als haben J. Churfürst. G. auff den 27. Tag Ja-
nuarij nachsthin eine gemeinen Landtag gen. Hildes-
heim auff den Rittersal widerumb aufgeschriben / die
Gefahr vnd unvermeidliche Nothruft / obangeregter
beyder Puncten mit grossem Ernst vnd Fleiß aber-
mals proponieren / begehren vnd suchen lassen / die
Hildesheimische Stende sich dermal einis verglei-
chen / alte vnd newe Türckensteuer zusammen brin-
gen vnd des Reichs Pfämmungmeister unverzüglich
einfließen lassen möchten. Es seynd aber die von der
Ritterschafft / außserhalb J. von der W. gar außser
geblieben / vñ den angesezten Landtag gepürlich nicht
besucht / darauß erfolgt / dz die andere erscheinene Stän-
de / obn die Ritterschafft in nichts willigen wöllen / vñ
also aller angewentter Fleiß vnd Mühe ohne Frucht
abgängen.

Wann aber solche Berweigerung vnd vngesch-
tame vnd Billigkeiten zu wider nicht allein der Röm.
Key. Majest. vnd dem heiligen Römischen Reich
zu Schaden / sonder Anwalds gnädigstem Herrn
Principalen zu höchster Gefahr Prajudis vnd Be-
schwerung gereicht / jedoch in den Reichs Constitutio-
nen vnd Abschieden / auß vernünftigen Ursachen /
heylsamlich vnd wol verscheit / das in diesen vnd der-
gleichen Fällen / auff gepürliches Anruffen der Obri-
gen / gegen den vngeschulten Vnderthonen notdürff-
tliche Mandata erkende / vnd rechtliche Hand gereicht
werden soll. Als bittet klagernder Anwald ganz vnder-
thänig Fleiß / E. Fürst. Gn. wöllen / diesen gestalten
Sachen nach / an die allgemeine Hildesheimische
Landstende vñ Senior des Thumbcapitels / wie auch
der 7. Stifft / vnd vom Adel / auch Bürgermeister vñ
Nacht der alten Stadt Hildesheim / Mandatum sine
clausula, ad soluendum cum annexa Citatione
partitionis, in meliori forma gnädig erkennen / ihne
samt vnd sonders / sub pena dupli, auferlegen vñ
ernstlichen mandieren / daß sie ohne lengern Verzug
alle alte vnd newe Türckensteuer / vollkommenlich er-
legen vnd bezahlen müssen / damit der Keyserliche Ma-
jestat vnd dem heiligen Reich verhoffen / vnd An-
walds Principal auß gefahr der erkantte Privation /
vnd nunmehr purificierter Execution / enthaben vnd

errettet werden mögen. E. Fürst Gn. Hochadellich
Mittwärtlich Ampt vnderthänig Fleiß anruf-
fend.

Decretum: Ist gebetten Mandatum,
so viel die 76. vnd 82. bewilligte Tür-
ckensteuer belangt / erkende / des vbrige
gen halben abgeschlagen / in Conf. 23.
Februarii Anno 95.

SVPPLICAT. XCIX.

Pro Mandato Executoriali des Chrsamen Johann
Biffhausen: Contra die Hochwürdige / Wolgeborne
Fürstin vnd Frau Abbatisin zu Essen / auch
J. F. G. Richter zu Huggarden / Bern-
harden Barcken.

Hochwürdiger Fürst Röm. Key. Majest. Cam-
merichter / Gnädiger He 2 / E. F. Gn. gibt An-
wald des Chrsamen Johann Biffhausen / gegen vnd
wider die Hochwürdige / Wolgeborne Fürstin vnd
Frau / Frau Elisabeth / Abbatisin des Stiffts Essen
vnd J. F. G. Richter zu Huggarden / Bernharden
Barcken / auß hochtringender Not vnderthänig sup-
plicando zuerkennen.

Wiewol nicht allein in gemeinen beschriebenen
Rechten / sondern auch des Reichs Ordnungen heyl-
samlich vnd wol versehen: Quod Iudicia non de-
beant esse elatoria, nec sententiae executione care-
re, vnd das in solchen Fällen / quando scilicet sen-
tentia inferioris Iudicis transit in rem iudicatam,
& mora committitur in exequendo, vel ad factam
interpellationem executio differtur, Iudex super-
ior pro decernendo mandato executoriali, vn-
derthänig ersucht werden soll vnd möge.

Wiewol auch den 19. Octobr. Anno 92. Anwalds
Principal eine Urtheil / bestigendem Judicial Proto-
coll innverleibt vor sich erhalten / welche nicht allein
Beklagter in rem iudica a ergehē lassen / sonder auch
darauff den 5. Nouembris / ernelte Frau Abbatis-
sin dem Richter zu Huggarden / Innhalt bezugesigtes
schriftlichen Befehls / ernstlich befohlen mehrer-
malen Biffhausen bey innhabendem Besitz / Vermög-
gestelter Sentenz / zu manentieren vnd handzuha-
ben / auch bey Pen 50. Goldgülden / dem Geuer-
theil / M. B. zugebieten sich sein / Biffhausen Län-
der / so lang / bis im Rechten anders erkannt / gän-
glichen zuenthalt / vñ den Kläger vor Gewalt zuschlingē.

Dessen jedoch vngachtet / so ist ernelter Richter
solchem Befehl mit nichten würclichen nachkom-
men / sondern hatt sich viel mehr ganz verdrätig bey
der Sachen erzeigt / Beklagter auch in mittelst bey
höchstgedachter Frau Abbatisin / desert / iam appel-
latione, allererst eine vernemte nichtige Commission
erpracticiert / also daß ernelte Frau Abbatisin / auch
vber vielfeltig supplicieren vnd Anhalten / wie solches
bezeugigte Copia außweisen / jren vorigen recht-
mäßigen Befehl mit nichten requieren / noch An-
walds Principalen dabey handhaben wöllen / sondern
wurde gedachter Biffhausen von seinem Geuer-
theil mit allerhand feindschlichen Gewaltthaten /
abgehalten /

abgehalten / die Fälder von ihme selbst besät / vñnd die Frucht in geheimbft vnangesehen er Kläger ime nichts zuthun schuldig / noch sonst etwas verwürckt / aber inmittelst nichts desto weniger / ihren Pfacht / Dienst vñnd Bedt / auch andere mehr Beschweruß davon aufzubrengen muß / auch seines Leibs vñnd Lebens nicht sicher seyn kan.

Dieweil dann auch versehens Rechtens / quod quilibet p. s. s. in sua possessione manutenuendus sit, & spoliatus ante omnia restituendus, et iam si spoliator velit in continenti de suo dominio docere, die Frau Abbatisin auch die erste in rem iudicatam ergangene Urtheil vor rechtmäßig vñnd billich erkannt / also nachmals dieselbe nicht retractiren kan.

Hierauff gelangt an E. F. G. Anwalds / im Namen seines Principals / der sich deswegen in der Person mit Leibsgefahr anhero wagen müssen / vnderthänig höchstfleisige Bitt / sie geruhen ihme wider hochermelte Frau Abbatisin vñnd ihren Richter zu Huzgarden / ne res iudicata effectu careat, pro facienda executione, & ad manutenuendum bis sein Gegentheil ein anders mit Recht aufgeführt / Mandatum Executoriale gnädig zuerkennen vñnd mitzutheilen. E. Fürst. Gn. Hochadellich Miltirichterlich Ampt in bester Form Rechtens / vnderthänigs Fleiß anrufsend.

Erkendet. Martij Anno 95.

SVPLICATIO C.

Pro Mandato Executoriali, Des Ehrhafften Heinrich Malers / genent Brückmann / vñnd Euerd Wülffe / beyde Bürger zu Dortmund: Contra die Hochwürdig vñnd Wolgeborne Fürstin / Frau Elisabeth / des Keyserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Essen Abbatisin.

Hochwürdig Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerichter Gnädiger Herr / E. F. Gn. gibt Anwald der Ehrhafften / Heinrichen Malers / genant Brückmann / vñnd Euerd Wülffen / beyder Bürger zu Dortmund / gegen vñnd wider die Hochwürdig Fürstin / Frau Elisabeth / des Keyserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Essen Abbatisin / vñnd vnderthänig zuerkennen. Ob wol ermelte Frau Abbatisin / weyland Johann R. hinterlassenen Erben per decretum, welches sie mit eigener Hand vñnd unterschrieben / vñnd durch E. F. Gn. Commissarium oder Richter / W. Barcken hernacher publicieren lassen / gnädig außsetzt / weil sich ermelte Erben / wider Anwalds Principals / einer hieuevor erhaltener Urtheil vielfältig berümbt / aber derselben nur allein eine bloße Copie außlegen vñnd vorzeigen können / vngeachtet / sie sich verlauten lassen / das sie die ganze Acta, darauff die Urtheil gefest / in glaubwürdiger Form bey handen hätte / dieselbige in gewisser Zeit / sub pœna cassationis, vorzubringen.

So haben doch ermelte Erben solchem Decreto, vnangesehen / sie terminum gutwillig one cinige Appellation angenommen / keine wirkliche Folge leisten können / sondern denselben purificieren vñnd angelegt decretum in rem iudicatam ergehen lassen.

Wiewol nun hierauff Anwalds Principales bey hochermelter Frau Abbatisin / sich bey solchem erhaltenem präiudicio, vñnd iure qualito, gnädig handhaben vñnd pro executione & immisione in den halben B. Hof. zu D. gelegen / in des heyligen Römischen Reichs Hof Zuckarden gehörig / vñnd ihnen iure hereditario zustendig aber von ermelten Erben Vater seeligen / via facti vnngenommen / auch von berürten Erben Anwalds Principalen nun ein lange Zeit wider Recht vorenthalten worden / vnderthänig vielfältig / vermög beugefügter Instrumenten requisitionum angesucht. So habe sie doch dieselbige keines Wegs erlangen mögen / alles zu ihrem merklichen Schaden vñnd Nachtheil.

Wann nun nicht allein in gemeinen beschribenen Rechten / sondern auch in der Cammergerichts Ordnung / heylsamlich vñnd wol versehen das in solchen Fällen / vbi Iudex inferior executionem denegat, vel protrahit, victor mandatum executoriale apud superiorem, damit an der Execution erhaltener Urtheil kein Mangel erscheine / vñnd männiglich seines erlangten Rechtens fürderlich Vollziehung beförern möge / bitten kan vñnd mag.

Hierauff so gelangt an E. F. Gn. im Namen der Supplicanten vnderthänig höchstfleisige Bitt / die geruhen ihnen wider hochgedachte Frau Abbatisin vñnd derselben Richter zu H. angeregte Mandatum Executoriale gnädig zuerkennen / vñnd mitzutheilen / in dem Ewer Fürstliche Gnaden Hochadellich Miltirichterlich Ampt in bester Form Rechtens / vnderthänigs Fleiß anrufsend.

Abgeschlagen in Conf. 2. Martij Anno 95.

Fernere Supplication pro Mandato Executoriali, vel in euentum, Citacione, Compulsorialibus, Inhibitione, nec non prorogatione fatalium, in eadem causa.

Hochwürdig Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. gibt nachmahl / der Ehrhaffte Heinrich Malers / genant B. vñnd Euerd Wülffen / beyder Bürger zu Dortmund / constituirter Anwald / gegen vñnd wider die hochwürdig Fürstin / Frau Elisabeth / des Keyserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Essen Abbatisin / auff beugefügt abschlegig Decret / auß höchster Veranlassung vñnd vnderthänig zuerkennen / das im verschiedenen R. Jahr / weyland Johann R. hinterlassene Erben / zu Begeldung ihrer angemastten vñnd berümbten Possession / des halben B. Hofes zu D. gelegen / dessen Anwalds Principales hierüber von ermeltet Ruyng de facto vñnd mit Gewalt entsetzt worden seyn / eine schlechte bloße Urtheils Copie / darinnen weder Richter / Tag noch Ort benennt vorbracht / vñnd sich darbey vernemmen lassen / das sie die Acta, darauff solte Urtheil geschöpft / in authentica forma vollkömlich hinder sich hätte / als sie aber solche nit exhibiert / hat ihne Frau A. durch J. F. G. verordneten Richter vñnd Commissarium, einen gewissen Termin sub pœna cassationis & retractationis hierzu bestimpt / welcher auch hernacher

prolongiert worden / darbey es ermeltete Erben / ohne Interponierung enyiger Appellation haben verpleiben lassen / jinnerhalb bestimbtem Termin aber keine authentica Acta nicht fürbracht/also berürt Decretum purificieren / vñnd in rem iudicatam ergehen lassen / dardurch sich ihrer berümbten Possession beschalben B. Hofes / welcher Anwalds Principalen von Gott vñnd Rechts wegen zusetzet / verlustig gemacht.

Ob nun wol die Supplicanten / hochermelte Frau Abbatisin nach dem solch Decret in rem iudicatam ergangen/darauff vielfältig pro manutenentia & immisione vnderthänig ange sucht: So haben sie doch bis auff heutige Tag zu keiner Execution kommen können/sondern hat sich viel mehr dieselbige den 9. Nouemb. stylo nouo, veteri, den 30. Octobris / ohne einigen rechtmessigen ordentlichen Proceß / eine vermeinte / nichtige vñnd vorigem Decreto widriger End / vñnd absolutori Urtheil beyliegender Massen / in fauore der Appellaten vñnd wider die Appellanten durch obbenenneten iren Richter oder Commillarium, Bernhardū B. zu publicieren gelassen lassen.

Wann aber Anwalds Principales solche nichtige / vermeinte Urtheil / keines Wegs acceptiert / sondern darwider per expressum protestiert / vñnd irem erhaltenē recht inharriert / gleichwol von derselbē als mercklich beschwert vñnd fernner beschwert zu werden besorgend / in continenti, viua voce, an E. F. G. vñnd die ses Hochlöblich Keyserlich Cammerge. als iudicem immediatē superiorem, wie solches zu seiner Zeit acta prioris instantia aufweisen werden / sich berufen vñnd appelliert / solche Appellation auch / so dem Rechts vñnd Reichs Ordnungen / in quantitate & qualitate gemess / vñnd debito modo anhero deuoluiert / wie sich gepürt / zu prosequieren gemeint. So gelangt nachmals an E. F. G. Anwalds vnderthänige hochseitsige Bitt / weil ein mal Frau A. die erste Urtheil vor rechtmessig vñnd billich erkannt / & resiliendo ab ea, ihnen Klägern / ihr ius quassitum nicht wider benchmen kan / vñnd in solchem Fall / quando sententia transit in rem iudicatam, & mora committitur in exequendo, iudex superior, contra inferiorē, Mandatum executoriale erkennen soll vñnd mag / E. F. G. geruhen nachmals ermelten Supplicanten wider hochermelte Fürstin / daß hiebefore gebeten Mandatum Executoriale, oder im Fall es ja bey vorigem decreto, vber verhoffen / verpleiben solt / so wol wider J. F. G. vtpote, quā litem suam fecit, vñnd dero Richter Bernhard B. als auch die Appellaten / Ditterichen R. vñnd Nicolausen auff der Berck / Citationem, Compulsoriales & Inhibitionem respectiue gnädig zuerkennen / die fatalia auch / welche mehrer theils deswogen verlossen / diueil der Appellant nit des Vermögens einen Votten zeitlicher anhero abzufertigen / darzu wegen Leibschwachheit vñnd Unsicherheit der Freybeuter / sich selbst nicht wol / vñnd ohne Gefahr wagen dörfen auff noch 2. Monat gnädig zu prorogieren vñnd zuerstrecken. In dem E. Fürst. Gna. Hochadellich Nitterlicherlich Ampt in bester Form Rechts vñnd vnderthänigs Fleiß anruffend.

Decretum: Seind Citatio vñnd Compulsoriales erkannt / vñnd die fatalia, wie gebeten / erstreckt / das vbrige Degeten abgeschlagen / in consilio 10. Martii An. 95.

SVPLICATIO CI.

Pro Citatione ad videndum se ordinari tutores, der Edlen vñnd Ehrvesten / Quirin Flach von Schwarzenburg vñnd Burchhard Engelberts von Hasstein.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyser. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr. E. F. G. gib Anwald der Edlen vñnd Ehrvesten / Quirin Flachen von Schwarzenburg / vñnd Burchhard Engelberts von Hasstein / vnderthänig supplicando zuvernemen / daß nach absterben B. von L. seeligen / Amptmanns zu B. als weyland H. von Hassteins seeligen Anwalds Principalen respectiue lieben Bruders vñnd Schwagers nachgelassene Töchter E. vñnd E. B. verordneten vñnd gewesenen Mitvormunds / derselben Pupillen zustehende hohe wichtige Geschafft vñnd verrichtungen / zum höchsten erfordern / daß dieselbige mit noch einem oder mehr Vormündern fürderlich versehen werden.

Ob nun wol mehrberürter Burchhard Engelbert von Hasstein / als der nechste verwandt / vñnd Quirin Flach / als der jetzige alleinzig Vormund / die Edle / Ehrveste / Johann Philipsen von G. zu Walloff / vñnd Georgen von Vobenhäusen zu B. als verwandte Freund / gültlichen ersucht / vñnd zubewegen vnderstanden / so ist doch solches alles vergeblich gewesen / vñnd haben sich ohn enyige rechtmessige Entschudigung darzu keines wegs bereden lassen wollen.

Diueil sie daß gezwungen werden / ermelte namhaft gemachte Freund / welche dem heyligen Reich ohne Mittel vnderworfen / mit recht / vñnd durch E. F. G. Bescheid / zu Vormünder compellieren vñnd verordnen zulassen.

Als gelangt an E. F. G. im Namen der Supplicanten / Anwalds vnderthänige Bitt / die geruhen jnen / wider obberürte Freund vñnd Verwandten / Citationem ad videndum se ordinari tutores gnädig zuerkennen vñnd mitzutheilen. In dem E. F. G. Hochadellich Nitterlicherlich Ampt in bester Form Rechts vñnd vnderthänigs Fleiß anruffend.

Erkennt in Consilio 28. Martii Anno 95.

SVPLICATIO CII.

Pro Citatione, ad suscipiendam litem & defensionem, des Edlen Frankzen von Miningeroda: Contra alle Herrn Graffen zu Stolberg.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyser. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr. E. F. G. bringe Anwald des Edlen vñnd Ehrvesten / Frankzen von M. gegen vñnd wider die Herrn Graffen zu Stolberg / Könige

Königstein etc. vnderthänig supplicierend vor vnd an das weyland sein Vatter selig / Hans von Miningeroda / voremeldte Herrn Graffen / gegen vnderchiedlichen Obligation vnd Schadlos verschreibung / auff etlich viel tausent Thaler sich verbürgt/welche Anwalds Principal / als hæres, zu Rettung seines Vatters seligen Eraven vnd Glaubens / mit Verkaufung seiner ansehnlichen Güter / vnd höchsten Nachtheil / entlich bezahlen müssen.

Ob nun wol Beklagter Herr Graffen / inen vermodg Brieff vnd Siegel / widerumb zu bezahlen schuldig / so haben sie doch bisz dahero in der güte darzu nicht vermöcht werden mögen / derowegen vñ als der Herr Churfürst zu Meins das Haus Königstein / gnädigst an sich gebracht / doch an dem Kauffschilling vñ letzten Zehl / noch ein ansehnliches zuerlegt schuldig gewesen. Ist Anwalds Principal mit vnbillich / auß Zulassung gemeiner Rechten / verbracht worden / an diesem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / wider ihre Churfürstliche G. ad quantitatem debiti, Mandatum arresti vnderthänig aufzubringen / wie dann dasselbig auch J. Churfürstlichen G. insinuiert / vnd judicialiter reproduciert worden.

Ob dann wol hernacher Hochermelter Churfürst / in debito liquido & confessato, vmb verheffung Rechten vnderthänigst ersucht / so haben sich doch J. Churfürstliche G. ferner vnd weiters nicht erklärt / dann das er Kläger fördert solche seine Forderung / an hochermeltem Key. Cammergericht aufzuführen vnd richtig machen sollt / weren als dann J. Churfürstliche G. gnädigst gemeint / ihm gnädigste befürderung / Hülf vnd Bezahlung / vor andere widerfahrer zulassen.

Die weil dann Rechten / quod Arresti denunciatio siue insinuatio per Iudicem, coram quo lis instituitur, & cuius autoritate arrestatio facta est, den Beklagten vnd Schuldner beschefen / vnd also dieselbige suscipienda litis & defensionis causa interpelliert werden sollen / damit hernacher der Creditor vel fideiusor, quando de veritate debiti constat, fidesque crediti facta, & sententia obtenta, er desto schleuniger ad executionem rei arrestata, vtpote vigilantior, gerathen vnd kommen möge.

So langt an E. J. G. Anwalds vnderthänige Bitt / weil ohne das die Beklagte Herrn Graffen dem heiligen Reich ohne Mittel vnderworfen / vnd von Anwalds Principalen sonsten nirgenst / wo dieser Sachen halben / dann an diesem hochlöblichen Keyser. Cammergericht / als supremo Iudicio, vbi etiam lis per praefatum arrestum quali coepa, beklagt werden können / die geruhen seinem günstigen Herrn Principaln wider mehr wohl ermelte Herrn Graffen zu E. Citationem ad suscipiendam litem & defensionem, &c. gnädig zu erkennen vnd mitzutheilen. Hierüber E. J. Gn. Hochadellich Vilttrichterlich Ampt in bester Form Rechten / pro administranda iustitia, vnderthänig Fleiß anruffend.

Judicialiter, in Consilio r. Aprilis
Anno 99.

SVPLICATIO CIII.

Pro Mandato auff die Pfändung der Ganerben zu Gröningen: Contra Brandenburg.

Hochwürdiget Fürst Röm. Keyser. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr / Wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten / auch des heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen / sonderlich in der auffgerichteten Constitution von Fäbert vñ Pfändungen / heylsamlich vnd wol versehen / das keiner den andern / oder dessen vngemittelte Vnderthanen / vmb keinerlei Verschadten / wie die Namen haben / auch in was gesuchtem Schein dasselbig geschehen möge / durch sich selbst / oder die seinige / an seiner lang wolher gebrachter rühmiger Possession vel quali, Zinhabens, Herkommens / vnd anderer gerechtfamen / eynes Gewalts entsetzen / turbieren oder pfänden / sondern ein jeder vmb sein Sprüch / Forderung / so er zu dem andern zu haben vermeint / das ordenlich gebürlich Recht suchen / vnd sich dessen gebrauchen vnd genießen lassen solle.

Wiewol auch sie Klägere / als gemeine Ganerben des Flecken Gröningen / onfern von Kirchberg gelegen / nunmehr vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. vnd mehr Jahr. dan sich Menschen Bedencken erstrecken mag / je vnd allezeit rühmlich / vnd ohne Eintrag männlichs / den Kirchwey schus ins gemein der Gestalt herbracht haben / das die Kirchwey daselbsten in ihrer der Ganerben Namen samptlich doch Wechseleweis / ein Jahr vmb das ander verkündt / geschust vnd geschrimbt / auch Danks gehalten / Kleinot auffgesteckt / die Maß geeicht / vnd anders gethon haben / was dergleichen Kirchwey Schus ferners anhängig vnd sonst von Alters hero berühmlich gewesen / darait auch inen niemands Inntrag außserhalb nachfolgenden Eingrießs jemals zuthun bezert / oder sich vnderstanden habe / derowegen darbey noch billich vnangetroffen bleiben / vnd bey ihrer herbrachten Possession vel quali, gelassen vnd gehandhabt / viel weniger darinn turbiert vnd molestiert werden solten.

Dessen doch alles vnerwogen / habe D. E. durch euch / dero Mitbeklagte Beambten / als verrückter Zeit / nemlich Sontags / den eylfften Julij / des jüngst verwichenen D. Jahrs / durch den Amptrecht zu Kirchberg / altem Gebrauch nach in obberürter Ganerben Namen die Kirchwey zu gemeltem G. verkündt vñ aufgerufen / auch geschust vnd geschrimbt / darzu auch Zancken vnd Hader verbotten / Danks gehalten / vnd ein Kleinot auffgesteckt worden / sich nicht allein gelüsten lassen / daselbsten mit fünfzig oder mehr gerüster Mannschafft einzufallen / die Kirchwey in D. E. Namen allein zu schützen / vnd zuschirmen / die Maß oder Kopff zueichen / Danks zuhalten / den Krämmern / so daselbst feyl gehabt / Standigelt abzundt / sondern habe auch durch gemeine G. auffgesteckt Kleinot / nemlich ein Hosentuch / herab gerissen / hinweg genommen / mit sich nacher Creitsheim mit Gewalt geführt / vnd daselbsten bisz noch behalten / auch obwol gemeine G. sich dessen gegen euch / den Marzgräf

gräßlichen beschwert / vnd für solche Thätlichkeit gebeten / auch auch des kündlichen alten Herbringens erinnert / so habe doch solches nicht verfangen wollen / sondern seye eine weg wie den andern mit solcher thätlichkeit de facto sünfgefahren mit vermelden / daß D. L. keinen B. daselbst / er seye gleich wer er wolle / den Kirchwey schuß weitters vnd forthin mehr gestatten werde / allein der Meynung vnd Intention / D. L. ein newe / vvor vnerhörte Gerechtigkeit / den Kirchwey schuß allein zuhalten / dardurch zu schöpfen / vnd zuerzwingen sie Kläger aber / an ihrer alten / wolhergebrachten Gerechtigkeit / des gemeinen samptlichen Kirchwey Schußes / vnd dessen langwrtiger / rühiger vñ wolhergebrachter Possessio vel quasi, de facto zuentsetzen / vnd sie davon auszuschließen / alles den gemeinen beschriebenen Rechten auch obangeregten vnser vñnd des heyligen Reichs auffgerichteten Abschieden vñnd Ordnungen / nichts weniger auch der billigkeit / vñnd dem vralten kündlichen Herbringen vñnd Gebrauch / gänglich zuentgegen vñnd wider.

Wann sie dann solch Thätliches beginnen keines wegs vngerechtfertiget fürüber gehen lassen / solchem nach in Krafft obangezogener pfändung Constitution / vñnd darinnen verschener Rechtshülff / vñnd diese vnser Keyserlich Mandat vñnd Ladung wider D. L. vñnd auch zuerkennen vñnd mitzutheilen / vñnderthänig anrufen vñnd bitten lassen / in massen erlangt / das ihnen gebettene Process an heut dato erkannt worden seindt.

Datum Spyer. N. Maij Anno 95.

Copia Citatōnis ad videndum cassari: In Sachen Pogwischen / Contra Ranzouen.

Wir Rudolff der ander / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Keyser / etc. Entbieten / etc. Erlane / Gelehrte / Lieber / Getreue. Vnserm Keyser. Cammergericht hat vnser vñnd des Reichs auch Lieber Getreue / S. von der P. supplicierend anbracht / wie das sein Vater / weyland Obwald von der Pogwischen mit der Ranzouen / erstlich er hochwichtiger Mißverstand vñnd Irrungen halben / in ein Compromiß / verdingt Rechte / laut verzigtten Begriffs / welcher / ob er gleich eines eingen vñnd eingezogenen Verstands / jedoch stillschweigend / die allgemeine clausulam, rebus sic stantibus, begriffen / gehalten vñnd sich eingelassen / damit auch ein geraume Zeit zugebracht / vñnd etliche Jahr darinnen verfahren / folgend / wege / gleich fallender seinem des Fürstlichen Holsteinischen Landgerichts / so auch Regierenden Landsfürsten würcklich repräsentiere vñnd vertretere / in massen daß S. L. solchē Gericht in der Person dazumal bengetwohnet / vñnd als Regierender Landsfürst besessen / zum Obmann vñnd ordinarium, eius loci supremum Iudicem, von ermelten streitigen Partheyen einhellig erkorn.

Vñnd obwol du beklagter / in jüngst verschlenen Mario gehaltenem Fürstlichen Landgericht vñnd pretendiertem gleissendem Schein / auff Publicierung der Drithel / oder Laudi etlicher massen getrungen / als aber nach ableben besagtem D. von der P. gerürt Compromiß / von wegen Rechtlicher Sagung /

allerdings erpirt / erloschen / vñnd derhalben Streit eingefallen / der Gestalt / das in solchen Puncten jeder Theil in bestimmter Frist / einen ausführlichen Satz fürbringen / vñnd fernner darauß ergeben soll / was Recht ist. Dessen aber vngedachtet / habestu durch Gebrauch wunderbarer Räncke vñnd Lenck / die Sachen dahin gearbeitet vñnd gebracht / das er Supplicant für ein ausländisch / frembd / nemlich das Schloß W. Landgericht gezogen / sonon obstantibus legitimis exceptionibus, & protestationibus, Laudum continens manifestissimam nullitatē, euidentem iniquitatem, atq; enormissimam lationem, neben andern vielen eingeschleiffen vñnd verleiteten / a iure & sanctionibus Imperialibus, exorbitierenden Puncten / vñnd sonderlich der verbotenen Leistmanung / nach Aufweisung vorgezeigter Copey desselben / eröffnet / vermittelst dessen / vñnd durch gebrauchter vñngültlicher Mutation Judicij / ihme Supplicanten das beneficiū appellacionis (welches daß species defensionis sey / & nullo iure vel statu, imò nec consensu partium tolli possit) abzustrecken gefährlicher Weise vñnderstanden worden / angesehen / das doch wol obgedachter Herzog zu H. als J. J. Obangehöriges Landgericht / in effectu, vñum & idem Iudicium seye / vñnd außserhalb vnser Key. Cam. tanquam supremum Iudicium, & asylum iustitiæ, kein Oberrichter recognoscirē noch erkennen / der Gestalt / daß auch alle vñ jede appellaciones, vermögte vorgebrachten vidimirten Extracts. H. Landgerichts Ordnung / vñnd derselben Einverleibten Keyf. Privilegij, de non appellando, tam in rubro, quam nigro, nitigents anderst / als in erstbemelt vnser Cammergerit t ceteris paribus, deuoluiert / erwachsen / vñnd anhengig gemacht worden.

Hergegen aber bey dem Schleswigischen Landgericht / so gleichwol ratione personarum iudicantiū, & loco iudicii, atq; sic secundum qui t. ermelten Holsteinischen Landgericht / einlich / alle Reductiones, Prouocationes, Reuisiones, vñnd dergleichen heylwiltige remedia, iniquitatem & imperiam iudicantiū corrigena, exulten / vñnd in defuetudinem erwachsen / also dieses / quoad effectum administrandæ iustitiæ, interponendæ atq; profuquendæ appellacionis, mit dem Holsteinischen Landgericht / ganz vñgleich seye / vñnd auff den fall angezogene anmaßliche Abwechslung / vñnd vñngehevre Commixtio iudiciorum, contra expressum Compromissi tenorem, statt gewinnen solt / würde hierdurch diese hochwichtige sach / zu eufferstem verderblichen schaden / vñnd bereiten vñndergang / sein Supplicanten zeitlicher Wohlfahrt / extra Rom. Imperij fines & iurisdictionem, gemeinen Rechten vñnd des Heyl. Reichs Ordnung zuwider gezogen vñnd verschleiff / cum paria sint, exemplum, vel extra territorium esse si-um.

Die weil dann nun in vnserm vñnd des heyligen Reichs Ordnung heilsamlich vñnd wol versehen / das ein jedes Gericht bey seinem angefangenen Process gelassen / die iurisdictiones nicht confundiert / viel weniger die Sachet / zu Abstrickung der Appellation / vñnd rechtmessiger Defension / für ausländische Gerichte gezogen

gezeugen werden sollen / auch in deductione causa, mit mehrern Umbständen ausführlich gemacht werden sollen / quod nullitates, vigore iurium nunquam acquirant vires, licet ab iis nunquam appelletur, neque quocumq; modo prouocetur, also dieses Orts mehr berührt vnser Kayserlichen Camergerichts Jurisdiction fundiert vnd begründt seye / dar auff ihme dann auch Citatio erkannt / r.

SVPPPLICATIO CIV.

Pro Mandato & Citatione auff die Constitution der Pfändung / cum annexo Mandato de Callando, & non exequendo præcepto:

In Sachen C. contra B.

Schwürdiger Fürst/Röm. Kay. Majest. Cammerichter Enädiger Herr / E. F. Gn. bringt Anwald des Edlen vnd Ehrenvesten Teobald Julij von Thüngen zu Büchold wider den Hochwürdigem F. vnd Herrn Herrn Julium Bischoffen zu W. vñ Herzogen zu Francken / so daß Schultheissen / Dorffmeister vnd Gemeind zu H. Obersfeld G. vnd B. vnderthänig supplicierend für: Ob wol sein Principal nicht weniger / als auch seine Voretern seeliger / vor 10 20 30. 40. 50. 60. 100. vnd mehr Jahren / als sich Menschen Gedechtnis erstrecken mag / in gerüwiger Possession vel quali gewesen vnd etliche vor dieser Justicien rechtlich geklagte / vnd nachfolgender Newerung außgeschlossen / noch heutiges Tags seye / mit seinen zu Büchold habenden dreyen Schäfereyen / Steinbach / S. vnd N. so wol mit dem gehörigten / als andern grossen vnd kleinen Bihe / so ihme zu Büchold zustendig / nicht allein auff seinem Engenthumb / Gemarckung / Grund / Boden vnd Gebiet / sonder auch auff d. E. vmbgelegener Würzburgischer anstossender Dörffer / als Hundbacher / Obersfelder B. vnd B. Marckung der selben zugehörigen Feldungen / Wälden vnd Gehölz / zutreiben / vnd die Weid zubefuchen / sonderlich aber vnversperrt durchtrieb / alles nach mehrern Special Inhalt vnd besagte Anwalds Principalen / in causa secundi Mandati contra eandem partes, vor dieser Iusticia, in puncto Citationis gerichtlich producierter Elisiu, defensional vnd peremptorial Articul ohne männiglichs Verhinderung vnd Eintrag wol herbracht / derhalben auch billlich hinfürter bey solcher quali Possession zulassen.

Desen jedoch vngeachtet / als Anwalds Principal seine Trieb / Huet vñ Weitzerechtigkeit / auff Hundsbacher / D. G. vnd B. Marckung / anderer Gestalt nit / als er / vnd seine Voretern / herbracht / durch die Schaffer / vnd weil diese von den mitbeklagten Communen / wie nacher erzelt wirdt / betrachtet / nachmals durch Vnderthanen / an der Schafferstet / im Monat Junio vnd Julio nechst erschienen / besuchen lassen / haben Schultheissen / Dorffmeister vnd Gemeind benennter vier Dorffschafften / N. N. N. vnd N. auff Fürstlichem Würzburgischem Befehl / nemlich an die von Hundsbach / Anwalds Principalen Hammelstrecht Hans Strom / auffm Steinbachs Hof / den 11. Julij / vier die besten Hammel / auff dem Hundsbacherrück / vnd den sechs / zehenden eiusdem

obermelt vierzehen Hammel / bey oder vmb den Wertbäumlin / dann die von Obersfeld vorbenenntem Hammelstrecht im Reichenthal / ihren besten Hammel / Michael Bromm / Hammelstrecht auffm Sachserhof / bey den Weinbergen / vier beste Hammel / beydes den 12. Junij / vnd benemtem Michael B. den 13. Junij / im Obersfelder Holtz / einen guten Hammel / Hans Bromm vorbenenntem Hammelstrecht / des Steinbachs Hof im Reichenthal / eodem die, Hammel in gleichem Clausen Nüger / Hofstrecht / auffm Sachserhof ein Melckschaf: Specificanre alia multa pignorationes.

Welches alles allein zu dem Ende fürgenommen Anwalds Principalen hierdurch seines wolgebrachten Rechts / der Trieb / Huet vñ Weid suchung / vnd derselben quali Possession / an bestimmten marckungen vñ drey wider Recht vnd Billigkeit zuentsetzen / hochgedachten Herrn Bischoffen / vnd dero Mitbeklagten / eine neue Pfändungs Gerechtigkeit zuschöpfen / vñ deren prædia, von der schuldigen Dienstbarkeit mit der That vnfreym / auch durch der N. mutwillig außsagen / schreien / abreiben / haben vñ beschedigen contra mentem Constitutionis von Pfändungen / ohne Entgelt zuentsetzen / vñ hierdurch Anwalds Principalen / seiner quali Possession gänglich zuentsetzen.

Die weil dann in nechst angeregter Constitution von Pfändungen heilsamlich geordnet vnd versehen / welcher Gestalt in solchen vñ dergleichen Fällen / zwischen Partheyen / die dem Reich ohne Mittel vñ dervorffren / wie diß Fals beyder Seits Partheyen sein / vnd die Mitbeklagte vier Communen / & contentia cause, nicht zu separieren / gehandelt / vñ producirt werden mag vñ soll.

Hier auff so ist an E. F. Gn. Anwalds / nomine quo supra, ganz vnderthänig Bitt / sie geruchen ime wider hochgedachten Herrn Bischoffen / vnd die mitbeklagte Communen / Vermög angezogener Constitution / ein Poenal Mandat / in dem ihnen gebotten worden werde / ohne Verzug / auch einige Euerd / die abgenommene Pfand ohne Entgelt zu restituieren / den Schade des beschuldigte Järlchs zuergens / den Schaffern / die auß hochvervorfcher Forcht vñ Gefahr ihr Leib vñ Lebe / mit hütten / sondern andere besel den / vñ für die Hütten lassen müssen / ihr außgelegte Mietgelt widerumb gut zu machen / vnd die in fraudem constitutionis geschlagene vnd beschedigte Personen / ihres respectiue interesse, vñ sonderlich Georgen S. seiner Versemmnis haben / die er wegen ungestandener Schnitern (welcher Zeit dann bey dergleichen armen Leuten im ganzen Jahr mehrers nicht verdient wirdt) so er neben andern / von einem N. Batzen abgestanden gehabt / auff vierthalb Guld den achten thut / nach billlichen Dingen zuvergnügen vnd befriedigen / mit angehenger Ladung / in einer bestimmten Zeit vor E. F. G. zuerschemen / vnd diß solch Mandat / alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye / anzuzeigen / vnd dann dero angemachte Gerechtigkeit / die Verstrickung in Recht / wie sich gebirt / fürzubringen vñ darzubim / alles in gnädiger Form gnädig zuerkennen.

Vnd nach dem in dieser Supplication nach lengts aufgeführt, was die Egentheit / außserhalb gewöhnlichen Pfändens / mit Verachtung / Gefahr Leibs vnd Lebens / vnd darauff anbefohlene requirter Schlägerey / conuocatis hominibus cuiuscunque vniuersitatis für einen gewalt vnd Landfriedbruch begangen / vnd ob wol solches mit truckenen Streichen befohlen / demnach an ihme gleichfalls vnrecht / Landfriedbrüchig / vnd also gefertich / das solche anbefohlene Maß der truckenen Streichen nicht leichtlich zu obseruieren / sondern Todtschlag darauß entstehen mögen. Dahero Anwalds Principal dessen angehörige Diener / Schäffer vnd Vnderthanen / von E. J. G. von Rechts wegen billich sicher gemacht / oder zum wenigsten / weil das Schlagen vnd Leibsbeschädigung / omni iure, tam diuino, quam humano verbotten / auch deren Fäll einer ist / der à præcepto wol kan vnd mag angefangen / den Besagten gewehrt werden solle / solche anbefohlene thätliche Befelch mit schlagen vñ beschädigen mit zu requirieren / noch dieselbe aufheben zu lassen / sondern zu cassieren.

So ist ferners an E. J. Gn. Anwalds / nomine quo supra, vnderthänige Witt / sie wöllen hochgedachten Bischoffen vnd mitbesagte / sampt vnd sonders / als in casu omni iure prohibito, da à præcepto, ne videlicet alter alterum, vi armata, dolo malo, ex proposito, & insidiis lædat, non pacem publicam perturbet, billich anzufangen / bey ernstlicher Pöen / sine clausula mandieren / das sie respectiue solche Befelch / anbefohlene verbottener Streich vnd Beschädigung / widerumb cassieren / vnd dieselbe nicht requirieren sonder Anwalds Principal dessen angehörige Diener / Schäffer vnd Vnderthanen / ihrer Personen vnd Leibs halber vnbeschädigt / vnd demnach sich an ordentlicher Erkenntnis Rechts setzen / vnd begnügen lassen sollen / cum annexa Citatione ad docendum partitionem, welches Anwaldt nit allein wie gebetten / sonder in bester / beständigster Form Maß vñ Weis / solches von Rechts Gewonheit / oder dis Hochbliblichen Keyserlichen Cammergerichts Gebrauchs wegen / gebetten werden soll / kan oder mag / das Hochadellich Miltirichterlich Ampt pro administratione iuris & iustitiae anruffend.

Decretum. Ist gebetten Mandatum auff die Constitution der Pfändung erkendt / das vbrige Begehren abgeschlagen / in Cötil. 3. Septembris Anno 95.

Vltior Supplicatio pro Mandato de non offendendo, inter eadem.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Key. Majestat Cammerichter / Gnädiger Herr. Auß neben gefügt Decret / bringt E. J. Gn. Anwaldt des Edlen vnd Ehrwürdigsten / E. Julij von Tüngen / weitter in Vnderthänigkeit vor. Wiewol sein günstiger Principal sich gänzlich versehen / es solte in Krafft des 23. tit. 2. part. ord. das abgeschlagen Mandat auch erkendt worden sein / als aber solches bey E. J. Gn. nit verfangen wöllen / läßt ers dabey / wie billich / bewenden / jedoch weil sein

günstiger Principal / von wegen sein selbs / auch seiner Schäffer / Diener vnd anderer ihme angehöriger Personen / ihme Leibs vnd Lebens Gefahr vnd Beschädigung / nicht mehr frey noch sicher / so repetiert Anwaldt seiner vorigen Supplication einverleibte narrata, vnd zugelegte Schein / vnd bittet / darauff gegen die Besagte ihme Mandatum de non offendendo in communi & consueta forma gnädig zuerkennen vnd mitzutheilen. Darüber E. J. Gn. Hochadellich Miltirichterlich Ampt in vnderthänigkeit anruffend.

Erkandt in Conf. 7. Septemb. Anno 95.

SVPLICATIO CV.

Vnd Confirmation vber den Verkauf des halben Theils an Nieppur.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Keyser. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr. Auß was bewegliche Besachen wir den halben theil am Haus vnd Gut Nieppur verkaufflichen hinzugeben bewegt werden / haben wir hiebevor vnderthänig anzeigen gethon. Wan dann von E. J. G. vns auß vnser vnderthänigen Bericht / ein Decret / vnderm dato den 25. Aug. jüngst / hin / des inhaltes erfolget / das nach gelegenheit dieser Besachen / wir berürt Gut alienieren / vnd das Gelt angezeiter massen anlegen mögen.

Als hab wir erheischender Notdurfft nach / darauff den Verkauf vorzunehmen / vnd endlich zubeschließen / nit vnderlassen / vnd also getroffen / in massen in vnser Supplication / vnd darauß fernern beschehen Bericht / den 26. Junij / vnd 6. Augusti des Jars / im Rahe eynkommen / nach längs Anzeig beschehen.

Wann sich dann die Sach also verhält / vnd die Gebrüder von N. solch Gut anders nicht / dann zu des selbigen endliche Vndergang / vnd ihrer selbst eufferstem Verderben erhalten mögen. Hergegen aber inen dieser namhafte Kauffschilling / vber das die Gläubiger bezahlt werden zu mehrerm irem Frommen vnd Nutzen gereichen mag.

Damit dann nunmehr beyderseits die wircklichkeit erfolget / ist an E. J. G. vnser vnderthänige Witt / sie geruhen solchen Contract vñ Alienation gnädig zu confirmieren / vnd darüber Decret ergehen / vnd auch des sen allen glaubwürdigen schein vnd Vrkunde / vnder dem Keyf. Secret / Innsigel gnädig mittheilen zu lassen / E. J. G. Hochadellich mit Miltirichterlich Ampt / hie / rüber vnderthänigs Fleiß anruffend.

Erkennt in Consil. 5. Ianuarii, Anno 96.

Copia Citationis ex l. diffamari, per Edictum: Wormser contra Wormserische Diffamanten.

Wir Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden / Erwehelter Römischer Keyser / 1c. Entkerten vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen N. N. allen den jenigen / so Jacob W. von Schaffolsheim / Mariam Salome sein Hausfrau / vnd Sohn / G. W. am 14. Junij nechst abgeloffenen N. Jars / in vnd außserhalb der Statt Straßburg diffamirt / beschreyet / vnd an Ehren angetast / vnser Gnad. Vnsern Keyserlichen Cammergericht haben jehbenanne / vnser

vnd des Reichs liebe Getreue vnd Andächtige/ Jacob Wormbser von Schäßolsheim/ R. vnd N. supplicierend zu erkennen geben.

Wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten/ auch vnser vnd des Heiligen Reichs Satz- vñ Ordnungen/ heylsamlich geordnet vnd versehen/ auch bey Pönen darinn vermeldt/ hoch verboten/ das niemand/ was Stands oder Wesens der sey/ den andern eygenes Gewalts/ vnd wider Recht/ beleidigen/ verletzen/ oder auch einige Diffamation/ Schmach vñ Verleumdung/ mit Worten oder Wercken zufügen soll.

Wiewoll auch gemelte Kläger sich von Jugend auff aller Erbaren Adelichen Tugenden bestieffen/ darinn auff erzogen/ auch bey hohen vñ Niedern Standts Personen/ an Fürsten vñd Herrn Höfen/ vñd sonst ihr Lebenlang/ je vñd allwegen nit anderst/ dann für vnbeschreyte/ vnverleumbte Adels- Personen geacht/ gehalten/ vñd erkannt worden.

Das doch dessen ungeachtet/ als Mittwoch den 14. ebemelts Monats Junij/ ein Fehn/ ein Straßburgisch Kriegsvolck/ vber Nacht in sein Klägers Dorff Schäßolsheim sich geläger/ vñd die Lotharingische Soldaten/ so nicht vber ein Meyl Wegs (als zu Seisolsheim) darvon ihr Läger gehabt/ solchs erfahret/ das dieselbe Lotharingische Soldaten/ ihre Widrige vñ Feinde/ morgens früh/ ungefehrlich vmb 3. Vhrn/ in gemeltem Dorff S. vberfallen/ viel darvon erlegt/ vñ das Dorff in Brand gesteckt/ dahero die Befehlsleuten sich widerumb in die Stadt zubegeben/ mit denen sie Kläger/ Sicherheit des Wegs halben/ auch hinein auff ihrer Kutschen gefahren/ vñd sich keines Bösen versehen.

Als sie aber zu Straßburg vnder die Stadt Pforten komen/ haben Bürger vñd Außländische Kriegsknecht/ Mägd vñd Kinder/ vber sie/ mehr gedachte Kläger/ vñd anfänglich Jacob Wormbsern/ zorniger/ giftiger/ böshafftiger Weise/ matriole & dolo malo geschreyen/ vñd ihnen ein alten (mit Ehren zu melden) Schelmen/ ein Statt vñd Land- Verrähter/ so dann seine Frau/ eine Lothringische Hür/ ein Kindes- verderberin/ ein Heyn/ Ehrvergesene Mörderin/ deren der Hencker/ gleich de andern Tag werde auff den Hals sitzen/ nichts desto weniger auch den jungen Wormbser einen jungen Schelmen/ einen Land- verrähter geschmächt vñd gescholten/ solches von dem Weißen Thurn an bis in den Bruderhof/ continuirt/ vnder dessen Jung vñd Alt/ mit Grund vñd andern/ was sie dann in Eyl ergreifen können/ eyngevorffen/ vñd den Alten klagenden Wormbser/ auff einer Seiten/ an den Schluß mit einem Stein geworffen/ das er darvon verwundt worden/ also/ das dergleichen/ so lang die Statt Straßburg gestanden/ wie anderst nicht zu wissen/ niemals/ auch den ärgsten Vbelthätern widerfahren/ viel weniger von Freyen Adels- Personen/ so vnschuldig/ vñd die ihres Wissens/ kein Kind in der Statt jemals beleidiget/ oder erzürnet/ gehört worden/ inmassen angezogene hochsträffliche that vñd Ehrverlesliche Diffamations, nicht allein Hauptman Naphi/ seinen Fendrich F. vñd allen andern Kriegleuten/ so solches alles gese-

hen vñd gehört/ sondern auch dem Scherer/ so die Wund geheilet/ vñd meiniglichem/ so wol auff dem Land/ als in der Statt/ wie dann auch damals zu S. vnsern anwesenden Commissarien/ so solches Theils selbst gesehen/ kund vñd offenbar/ vber das ein gemein Landgeschrey davon erschollen vñd außgebreyt.

An welchen Verleumdungen/ Aufscreyen vñd Schmähen/ man nicht gefättigt gewesen/ Sondern habe ihnen Klägern mit vnwarhaftem Grund zu gemessen/ das sie den Lotharingischen Soldaten zuwisfen gemacht/ vñd Anlehnung gegeben/ das Straßburgische Kriegsvolck zu Schäßolsheim zu vberfallen/ Derwegen dann ein Rhat der Statt Straßburg Vrsach genommen/ sie Kläger in besondern Verspruch vñd Glübd zuneimen/ ohn derselben Erkännuß auß der Statt nachmals nit zuweichen.

Welche hoch Ehrverlesliche/ fälschliche erdachte Zulagen vñd Diffamations sie Kläger zu bekümmertem schmerzlichem Gemüth vñd Herzen gefaßt/ vñd in Ansehung irer bekantlichen Vnschuld/ ihnen zum höchsten angelegen seyn lassen/ vñd darumb/ damit nun maniglichem ihr Vnschuld vber die Wisfenschaft feriner kundbar gemacht/ auch für allem weitem Gewalt/ offenen Verleumdungen vñ Thätigkeiten/ geschützt/ geschirmt/ gehandhabt/ auch der Glübd vñd Versprechen/ darumb bewelter Rhat sich des erschollenen Geschreys angenommen/ erlassen wurden/ haben sie den Rhat ganz dienstlich vñd höchstes Fleiß gebetten/ ihnen die Friedhäßige Ehrverlescher namhaft zu machen/ vñd vnder Augen zu stellen/ auch ihre Verantwortung darüber anzuhören/ vñd dann zu Erkündigung des Grunds der Wahrheit/ ihren Hauptmann Naphi/ seinen Fendrich F. ander Kriegsvolck/ so damit vñd bey gewesen/ alle verloffene Sachen gesehen/ gehört/ vñd davon gut Wissens getragen/ darüber zu verhören/ wie dann sie Kläger zu feriner Inquisition/ vñd gründlicher Erforschung der Wahrheit/ sich anerbotten/ all ihr Befind vñd Dienstknecht/ wie auch dergleichen/ welche man auß iren Vnderthanen begeret/ ihrer Pflucht vñd Eyd/ damit sie ihnen Klägern verwandt vñd zugethan/ zu dem Ende zu erlassen vñd zu relaxieren/ da dann nach solcher Inquisition/ vñd angenommener Kundtschaft vñd Examination sich befinden würde/ das sie vn duldig/ wie ihres Verhoffens angezogene Zulagen/ mit der Wahrheit in Ewigkeit/ vber sie nit dargethan noch bewiesen können werden/ das mehrbewelter Rhat zu notwendiger ihrer Adelichen Ehren/ vñd guten Leumuts/ auch Bestimmung ihres Leibs vñd Lebens/ erkennen vñd bewilligen wolten/ durch ein Trommeter in ihr der Kläger Kosten/ auff allen Plätzen vñd fernem/ in der Statt/ in des Raths Namen/ den Bürgern vñd Eynwohnern/ bey höchster Straff gebieten vñd verkünden zulassen/ sie Kläger weder mit Worten noch Wercken/ weiters zu eynbringen/ sondern da jemand was beständig wider sie zu klagen/ das der oder die jenigen/ solches in einer darzu benannten Zeit/ für den Rhat fürbringen/ vñd deren Bescheid darüber gewärtig seyn soll/ inmassen vorgelegte Copia supplicacionis/ so ferbemelten Rhat derwegen vbergeben/ mit mehrern außweise.

Diweil

Derweil aber ihrer so schriftlicher / so mündlicher Anmahnungen kein andere Antwort / vielweniger Rettung / dann allein / daß sie der gestalt der Arrestierung vnd Glübb erlassen / sich auff Erfordern / widerwundt zu stellen / erfolgen wollen / vnd dann von Tag zu Tag angezogene schreckliche Zulagen / wider sie vnd ihr Gefind / continuirt werden / wie dann auff Pauli Befehring jüngsthin / an des Klagendarn Hofhütten / in der Kalbs-Gassen / ein Famof. Pictur der weien gelegen / so damit vbergeben / Nächtllicher Weil angeklebt worden / vnd aber ihnen Klägern wie maniglichlichen zuermessen / an der offenen Schmach / Dif-famation / grewlicher Lästerung / vnd Abschneidung ihrer Adeltlichen Reputation mehr / dann an aller ihrer zeitlichen Nahrung / ja auch Leib vnd Leben gelegen vnd darumb nicht allein ihre Personen / Sondern auch aller Wormbser / vnd deren von Hagenbach Stamm vnd Namen / Adeltliche Ehren vnd Herkommen in gemein betreffe / als haben sie die Sach ih- rer vnermeidlichen Nothdurfft nach / nicht länger auff sich erlösen lassen / oder einstellen können / Sondern derweil bey einem Raht zu Straßburg / vber vielfaltiges so mündliches / so schriftliches Ansuchen / wie ob-gemeldt / vnd ferners vorgezeigte Schrifften auß- weisen kein Bescheid erfolgen / vnd die Zeit verlaufen wolle / an obberürtem vnserm Keyserlichem Cam-mergerichte / als der höchsten heylsamten Justicien im Heiligen Römischen Reich / dahin dann dieselb ra- tione protracta iustitia, vnd daß sie Kläger ohne das demselben zum Theil ohne Mittel vnderworfen / wie auch von wegen vnderchiedlichen vnd unbekant- hin vnd wider / sub diuersis iurisdictionibus wohnen- den Diffamanten, herfließend / gehörig / vnderthänig klagen vñ anbringen sollen / Darauff vmb diese vnserer Keyserladung zu Straßburg / Hagenaw / vnd D. offen- liches weis anzuschlagen / wider euch zu erkennen vnd mitzutheilen / vnderthänig Fleiß anrufen vnd bitten lassen / auch erlange / daß ihnen dieselbige an heit dato erkannt werden ist.

Datum Spener / den 12. Octob. An-
no 95.

SVPLICAT. CVI.

Pro Mandato de non offendendo, Vnd sich aller
verbotenen Thätigkeit vnd Landfriedbrechens zu-
enthaltten / In Sachen Heinrich von der
Wick / contra M. von der
Wick.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Key. Majestat Cam-
merichter / Gnädiger Herr / E. F. G. gibt Anwalde
des Edlen vñ Ehrnvesten / Heinrichen von der Wick /
zu N. vnderthänig zu erkennen. Ob wol Melchior von
der W. dieses Key. Cammergerichts Beyfizer / new-
licher Tagen / Mandatum Executoriale von diesem
höchloblichen Keyserl. Cammergericht / wider Herrn
Statthalter des Stifts Münster / auch einem Erbar
Raht der Statt M. pro executione, eines Chur-
fürsten zu Eöln / als postulierten Herrn des Stifts
Münster schreiben / pro facienda immiffione in etli-
chen Lehngütern / außbrach / dargegen Wolgemelte

Herrn Statthalter / wie dann auch der Supplican-
als principaliter interessiert / sich virtute clausulae
iustificatoria opponirt / vnd Exceptiones sub. & ob-
reptionis wider solch außbrachte Mandatum Zeit des
selben Reproduktion exhibieren lassen / vñ darumb der
selbe von der Wick sich billich mit angefangene Rech-
ten sättigen solt haben lassen.

Dem doch ohnerachtet / hatt er auff Sonntag den
10. Octobr. zwischen 6. vnd 7. Vhrn / des Morgens /
vnderm Gottesdienste / Supplicanten Windmühle /
bey der Statt Münster / vor S. Agidii Pforten ste-
hend / mit einem Schmid / thätlich einnehmen / die
Schlöffer von der Müllerkisten abzuschlagen / das
Gült. Korn darauß zunehmen / vnd seines gefallens
damit zuthun / sich gelüsten lassen / vnderm Schein
als solte dieselbige Windmühle / zu der Wasser Müh-
le / innerhalb der Statt Münster liegend / so ein Fürst-
lich Lehenquitt ist / gehörig seyn / in welcher Wasser-
Mühle / Krafft emgelegten Mandati Executorialis,
der Raht zu Münster / den Supplicanten (der
die Mühlen von seinem Vatter ererbt / vnd vber die
6. Jahr in rühwigen Besitz gehabt) nichtiger Weiß
eingesetzt hette / jedoch nur allein zu seinen Rech-
ten.

Dum soll sich nunmehr solchs befinden / daß sol-
ches des von der Wick Einwenden / erfindlich sey / in
Ansehung solche Windmühl ein Allodial. Engen-
thumbgut die der Supplicat vor längst / als sein Vät-
terlich Gut / in gehabt vnd besessen / dahero dann der
Supplican / als er vernommen / daß solche Thätig-
keit zu seinem grossen Nachtheil / Vnglimpff / vnd
Verhöhnung / an seiner Windmühl / vorbestelt von
der Wick gepflogen / verursacht / daß er / continuan-
do suam possessionem / die Schlöffer so an der Müll-
lerkist / auff der Windmühlen angehängen / abgeschla-
gen / vnd das feinig darwider angeschlagen habe.
Jedoch sub praecedente protestatione, daß er sol-
ches anderer gestalt nicht / dann ad continuationem
possessionis suae thäte / laut fernern Inhalt hie-
ben gethanen Instrumenti protestationis vnd re-
quitionis, mit A. vnd B. notirt / welches / als der
Supplican dem von der Wick angeben vnd be-
schicken lassen / ihne wolmeynlich zuvernehmen / sich
hinsüro solcher Thätigkeit zu enthalten / So hat er
eine gar bedräwliche Antwort / coram Notario & Te-
stibus darauß gegeben / als weiters auß dem Instru-
mento darüber verfertiget / hiebey mit C. notirt / ge-
than / sich erfindet / darinn er sich mit bedräwlichen
Worten vernemen läßt / er wolte selbst den Sup-
plicanten da er sich der Mühlen nicht enthalten wol-
te / dermassen würcklich abweisen / daß er dessen kein
Gefallen tragen solte / vnd da er dieselbige Müh-
len nicht behalten möchte / woll er nicht allein die
Windmühle / sondern auch die Wassermühlen
selbst in Brandt stecken / zu Effectuirung welcher
Bedräwung vnd Thathandlung / wie der Suppli-
cant berichtet worden / hatt er allbereyt Hüßf vnd
Bertröstung bey den Benachbarten Kriegenden
Hauptleuten vnd Herrn / als die Hoch- vnd Wol-
gebornen Herrn / Moritzen Princken zu Branten /
Graffen zu Nassaw / Statthaltern in Holland / etc.
auch

auch Herrn Wilhelmen/Graffen zu Nassaw/ Statthaltern vnd Obersten Feldhern in Frieslande/ welche ihme die Hülffliche Hand reichen wollen/ da er seinen Willen nicht haben möge/ als auß den Schreiben derselbigen/ an Herrn Statthaltern des Stiffts Münster außbracht/ hiebei Copey sub lit. D. vnd E. zuersehen/ mit welchen Bedrāv. Schreiben/ was er Fürhabens ist/ er selbst in seinem eygenen Schreiben sich gnugsam erkläret/ welches er propria manu geschrieben/ wolgemeltem Münsterischen Herrn Statthalter selbst zugestellt/ davon Copey gefügt/ mit F. darinn er sich außtrücklich verneinen darff lassen/ Er wolle Gewalt mit Gewalt stören/ das anders nichts ist/ dann wann er seinen Willen mit bekommen kan/ das er als dann mit gewaltsamer Hand dem Supplicanten das seinige abnehmen/ wie er dann allbereyt mit der Wasser-Mühlen gethan/ vnd mit der Windmühlen zuthun vnderstanden.

Welches alles an sich selbst/ omni iure diuino & humano verboten/ vnd also beschaffen ist/ das Anwalds Principal wider solchen vnbilligen Gewalt/ sich durch Rechtliche Mittel billich muß lassen versichern.

Hierumb ist Anwaldts vnderthänige Bitt E. F. G. wollen dem Supplicanten Mandatum de non offendendo, nec non de non turbando ferner in seinen Kündbaren Väterlichen Gütern Possession/ auch aller verbotenen Thathandlung/ sich zuenthaltten/ gegen gedachten Melchior von der Wick/ gnädig zuerkennen vnd mittheilen.

E. F. G. HochAdellich mit Richterlich Ampt hieüber pro administratione iustitiae vnderthänig anruffend.

Erkennt in Consilio den 8. Nouembris,
Anno 1595.

SVPLICATIO CVIL.

Pro Mandato auff die Constitution von Pfändungen/ & de amplius non offendendo, In Sachen der Wolgeborenen Herrn/ Herrn G. vnd P. Ernst/ Freyhern zu Kriechingen/
contra Melch.

Hochwürdiger Fürst/Röm. Keyf. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr/ E. F. G. bringt Anwaldt der Wolgeborenen Herrn/ Herrn Georgen/ vnd Herrn Peter E. Freyhern zu Kriechinge vñ P. auch respectiue, des Herzogthums E. vñ der Graffschafft E. Erbmarschalck/ re. Gevattern/ wider den hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn E. der Röm. Kirchen Cardinaln/ Bischoffen zu M. Herzogen zu Calabrien/ Lothringē/ Baar/ vnd Geldern/ re. supplicierend für.

Ob wol sich vor vielen Jahren/ zwischen Wolgedachter Herrn löblichen Voraltern/ die Herrn zu Kriechingen/ vnd dann dem Bisthumb Metz/ wegen eines Dorffs/ so Barrendorff genant/ vnd in die Herrschafft Kriechingen gehörig/ allerhand Irung gereget/ dieselbige/ vermög eines darüber auffgericht. Vertrags/ hingelegt/ vnd in demselben vnder andern außtrücklich versehen/ das kein Bischoff zu Metz einige Zug oder Macht haben solle/ die Vnderthanen in berührtem

Dorff Barrendorff/ mit Schakungen vnd Steuern/ oder andern Messen vnd Nütungen/ wie die Namen haben mögen/ es belange die Hohe Obrigkeit/ oder nicht/ ohne außtrückliche Bewilligung vnd Zulass/ Wolernannter Herrn Kriechingen/ zubelegen/ auch jetzt Wolgedachte Herrn zu Kriechingen/ dessen vor zehen/ zwanzig/ dreißig/ vierzig/ fünfzig/ sechzig/ vnd mehr Jahren hero/ ohne menngliches/ sonderlich aber eines zur zeit regierenden Bischoffen zu Metz/ eintrag/ in rühwigen Besit gewesen/ vnd/ außgeschickten jetziger/ auch der am 28. Apr. N. Jahrs/ vnd hernachher z. andern zugefügten/ jederzeit aber allhie geflagten Turbation/ noch seyn.

Das doch dessen/ wie auch jetzt angeregter voriger Turbationum vnd Pfandungen wegen/ wider E. F. G. hiebevör außbrachten vnd reproducirten dreuen vnderschiedlichen Key. Mandaten/ auff die Constitution von Pfandungen/ vngachtet dieselbe auff Lucae des Euangelisten Tag/ nechst versehenen/ durch dero Silberstab/ obangeregten Barrendorffern/ abermal eine Summen Geldts/ zu einer Schakung oder Steuer/ ohne mehr Wolgedachter Herrn zu Kriechingen/ vorgehenden Consens vnd Bewilligung/ wider alt. Herkommen/ Abfordern/ vnd als die Vnderthanen zu B. sich dessen verweigert/ denselben ihr Beschwerck vnd Kisten/ was sie noch in ihrer Armut vbrig/ abpfänden lassen/ alles der Meynung/ durch dergleichen Thätigkeiten/ J. F. G. ein new/ zuvor der Ender vnerhörte gerechtsame/ vielgedachte Vnderthanen zu B. mit Schakungen vnd Steuern/ ihres eygenen Befallens/ vnd vnersucht der Herrn Klägern/ zubelegen/ zuschöpfen/ vnd also Anwaldts Gnädige Herrn Principales, an J. F. G. wolherbrachten Besit/ vel quali, das kein Bischoff zu Metz die Barrendorffer/ ohne J. F. G. vorgehende Bewilligung zubelegen/ befügt/ zu turbieren/ ja allgemach dieselben gar zuentsetzen.

Wann aber dieses alles/ mit allein den gemeinen beschriebenen/ sondern auch des H. Reichs sonderbare Rechte Constitutionen vnd Ordnungen zuwider/ auch in einer besondern Constitution von Pfandungen heylsamlich versehen/ das keiner/ so dem H. Reich ohne Mittel vnderworfen/ was Stads/ Wirtten/ oder Wesens der sene/ den andern/ gleicher Gestalt/ als in diesem Fall/ dem H. Reich zugethan/ oder dessen Vnderthanen/ durch sich selbst/ oder die sendpfänden/ oder da je solche Thätigkeit von einem vorgekommen/ wider denselben Mandatum sine clausula erkannt werden solle.

Als langt derowegen abermal an E. F. G. supplicierenden Anwaldts vnderthänige Bitt/ vnd Rechtliches Begeren/ dieselbige wollen seinem Gnädigen Herrn Principaln/ wider höchstermelten Herrn Bischoffen zu Metz/ Mandatum auff angeregte Constitution von der Pfandung/ cum annexa Citatione ad docendum, gnädiglich erkennen vnd mittheilen/ vnd bey einer namhaften Pœn gebieten/ vnd befehlen/ offternannten Barrendorffern/ entweder obermelt Beschwerck vnd Kisten/ oder aber das jenig/ damit sie solchen ihren Hausfracht damaln gelöst/ ohne Entgeltung widerumb zuerstattten/ welches biß dero

hero/vorangesehen bey J. F. G. solches in der Güte gesucht worden mit erfolgen wollen.

Vnd dann neben diesem/ weil die off vnd dick ermelte Vnderthänigen zu Barrendorff/ hart bedrückt/ weil da sie sich ins künfftig/ angezeueter Schatzung auch weigen solten/ sie fermer anzugreifen/ vñ als sie sich weil ihnen hievor ihr Viehe/ jeso ihr Vieh abgenommen/ nun mehr an ihren Personen Gewalts zu befohren/ auch weiter zubefahren/ die Partio von dem Herrn Gegentheil/ gleich so lang/ als in vorigen obangeregten Mandate/ so Theils vor dreien Jahren außbracht worden/ als dann auch eyngestellt werden möchten/ auch der Herr Beklagte/ dem Herrn Kläger zu mächtig/ vnd dann der selbige die Drückungen leichtlich ins Werck richten kan/ vñnd allbereyt ziemliche Specimina bey diesen armen Leuten/ das J. F. G. deren Drückungen ins Werck zu sehen pflegen/ ediert/ auff die vorige oberste Mañdata gezogen. So ist Amwalds vnderthänige Bitt/ der armen hochbetragten Leuten zum besten/ vnd damit sie vor vnbilllichem Gewalt der Herrn pignorant/ ins künfftig gesichert/ auch ein Mandatum de non offendendo, inn gewöhnlicher Form/ nebe obgebettenem Mandato, gnädig zuerkennen vnd mitzutheilen. Hierüber E. F. G. Hochadelich militärlicher Ampt omni meliori modo, vnderthänig Fleiß anrufend.

Vectre 111. Ist das gebetten Mandatum auff die Pfändung erkant/ das vbrige Begehren abgeßlagen. In Consilio 17. Nouemb. Anno 96.

SVPPLICATIO CVIII.

Pro Mandato de soluendo, cum clausula, & annexa citatione, Herren Pfleger vnd Schaffner des neuen Spittals zu Hagenaw/ contra den Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johansen/ Pfalzgraffen bey Rhein/ ic. auch N. N. Keller/ Schultheiß/ Richter/ Gericht vñnd Gemeind zu L. vnd desselben Ampts Statt/ vñnd Dörffer.

Hochwürdiges Fürst/ Röm. Keyf. Majestat Cammerichter/ Gnädiger Herr. E. F. G. bringt Anwaldt/ der Edlen/ Ehrnvesten/ Hochgelehrten/ Aichtkarn vnd wolweisen Herrn/ Pfleger vnd Schaffner des neuen Spittals zu Hagenaw/ gegen vñnd wider den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn/ Herrn Georgium Gustainum/ Pfalzgraffen bey Rhein/ als vormunder Weiland Herrn Rupprechten/ Pfalzgraffen bey Rhein/ hinderlassenen Sohns/ Georg Hansen/ auch hochseliger Bedächtnus/ beneben den zugeordneten Mitvormundern vor ihre Gnaden/ dero Erben/ Lebens Erben/ vñnd Nachkommen: So damit Ambtleut/ Keller/ Schultheiß/ Richter/ Gericht/ Bürger vñnd Gemeindt der Statt vñnd Ambt L. clagend vñnd vnderthänig zu vernemen/ das Weiland der auch Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vñnd Herr/ Wolffgang/ Pfalzgraff bey Rhein/ vñnd dessen mercklichen nützes vnd bestes Willen/ im Jahr tausent/ fünfthundert/ fünfzig eins/ vff Montag nach Lxare, den 9. Martii, damals gewesenen Schaffnern des neuen Spittals der Statt Hagenaw/ vñnd deren nachkommen/ vñnd Innhabern dis

Brieffs/ 80. Gülden/ je funffsehen Baken für ein Gülden gerechnet/ oder da die Baken in abfall kommen/ also viel grober/ vñnd zu Hagenaw an der Münggänger Wehrschafft/ als jeso funffsehen Baken ungefährlich gelten/ rechtcs jährliches Zinses/ vñnd ein jedes Jahr vff den 8. Martii, in die Statt Hagenaw/ zu ihren sichern Händen vñnd Gewalt/ ohne ihren Kosten/ vñnd Schaden/ vff vñnd ab/ Schloß vñnd Statt L. sampt demselben gansen Ampt/ vñ allen seinen Zugehörunge/ als Dörffern/ Gerichte/ Leuten Gemeinden/ Zwängern/ Weidern/ Wälden/ Stewer/ Zinses/ ic. so sich zu rechten Mitverkauffern vñnd Mitschuldern/ sampt ihren Erben vñnd Nachkommen/ eines vffrichtigen/ redlichen Kauffs/ verkaufft vñnd verbunden haben/ solche auch bey hoch betheurer Versprechung/ auch respectiue geschwornen Ahdtsstett/ solche jährliche zins jedes Jahrs vff bestimbten termin, ihnen Käuffern vnsehlbar zugeben vñnd einzunantworten/ obligirt vñnd verschrieben/ darauff auch sich mit freyem Willhur/ allen Gerichten/ Geistlichen vñ Weltlichen/ vnderworfen/ vor sich/ ihre Erben/ Lebens Erben vñnd Nachkommen/ allen vñnd jeden Privilegien vñnd benenien, deren sie sich behelffen könnten/ oder möchten/ begeben/ weitem Innhaltis beygefügeter haupt vñnd kauff Verschreibung.

Weil dann hochermelter Fürst/ nun mehr nach absterben/ Weiland dero Vatters/ Herkog Georg Hansen/ Hoch vñnd Christlicher Bedächtnus/ nicht allein haeres in al odialibus, sondern auch/ vermög getrossener Vergleichung/ berürt Ambt vñnd Statt L. jertiger zeit im posse/ vñ Besitz hat/ die pensiones, bis vffs Jahr 94. außgeschlossen vor diesem/ errichtet worden/ welche auch in den Registern vñnd Rechnungen begriffen/ vñnd von dem Landschreiber mit seiner eigenen Hand geschrieben/ ein Auszug davon den Spittal Schaffnern mitgetheilt/ nicht weniger auch die Vertröstung vor ime geschehen/ laut beygefügeter Missiu, bey den Herrn deputirten die Erinnerung vñ Fürsichung zuthun/ damit fürderlich die hinderständige pensiones abgelegt werden/ also in allweg sich darzu schuldpflichtig halten vñnd erkennen. Ob aber wol sie Kläger in zuverleßiger Hoffnung bis dahero gestanden/ es solte obangezogener hochbetheurer Verschreibung/ wie auch gethanen mehrfeltigen Vertröstungen/ mit würcklicher Erlegung/ der hinderständigen noch vnbezahlen Zins/ gebürliche Volg beschehe seyn/ so ist doch ganz ohne/ das solches geschehen/ Sondern ihre F. G. als Haupt/ oder auch die Mitschuldner/ die von annis 94. hero verfallene Zins/ onentrichtet/ sonder seyndt bis dahero jederzeit säumig/ vñnd in mora soluendi gewesen.

Wann aber ihnen Klägern gar nit thünlich/ noch obligenderi Ambtis halben verantwortlich seyn will/ die pensiones länger anstehen vñnd vffschwellen zulassen/ Sinterial solcher Vffzug/ dem neuen Spittal so mit grossen Aufgaben/ vñnd vielen armen Kranken hoch beschwert vñnd beladen/ sehr schädlich vñnd nachtheilig/ auch ohne das allen Rechten vñnd der Erbarkeit gemäß/ das jenig/ was erzehlet massen versprochen vñnd zugesagt/ vffrichtig gehalten werde/ solche hochbetheurte vñnd respectiue Ahdliche zusagungen/

gen/Quarentigz in allem gleich/die angezogene auß
ständige pensiones durchaus liquidissima seynd/
quo casu iudex aditus, statim ab executione in-
cipere potest, welches auch in gegenwertigen Fall
desto mehr unzweiffelich statt hat / weil diese Zins ein
armes Haus vnd Spital/so zu Recht viel vnd hoch be-
freyet/betreffen thun/also dieses Keyserl. Cammerger-
ichts Iurisdiction, so wol ratione renuaciationis
fori, als ob continentiam causa non diuidenda,
in dem J. F. G dem Reich ohne die Mitschuldner a-
ber demselbe mediate vnderworfen/ vberflüssig fun-
dirt vnd gegründet.

Hierauff so langt an E. F. Gn. Anwaldts vnder-
thänige Bitt/sie wollen den Klägern / wider die Be-
flagte zu Entrichtung deren von Anno 94. hero ver-
fallenen Zins/auch deren so künfftig/bis zu Ablegung
der Hauptsumma fällig werde/obberührter Verschrei-
bung gemess/ mandatum de soluendo, cum clau-
sula annexa citatione, gnädig erkennen vnd mitthei-
len. In dem E. Fürst. G. Hochadelich militärlicherlich
Amte in bester Form Rechtsens/pro administranda
iustitia, vnderthänigs Fleiß anrufend.

Erkennt 6. Nouemb. Anno 600.

SVPPPLICATIO CIX.

Pro Citatione vff den Landfrieden / cum annexis
mandatis, de non amplius turbando, non offen-
dendo, nec non impediendo libero accef-
su. Wildperg/ contra G. &
confortes.

Schwürdiger Fürst Röm. Key. Majestat Cam-
merlicher/ Gnädiger Herr. E. Fürst. G. gibt An-
waldt des Edlen vnd Besten / Adolff vom Wild-
perg/ Herrn zu Arenthal / vnderthänig supplicando
zuerkennen. Wiewol nicht allein in gemeinen beschrie-
benen Rechten/des heyligen Reichs Abschieden vnd
Ordnungen / sondern auch im offenen / auß gekünd-
ten / Keyserlichen Landfrieden / vielfältig / heilsamlich
vnd wol versehen / auch bey hohen Peenen vnd
Straffen verbotten/das keiner/was würden / standts
oder wesens der sey/vmb keinerley Vrsach willen / wie
die namen haben möcht / auch vnder was gesuchtem
Schein das geschehe / den andern durch sich selbst / die
seinige oder auch mit zuthun / Hüfft/ Raht vnd Vor-
schub anderer eigens Gewalts/feindlich mit gewehr-
ter Hand vorfestlich vberziehen / vberfallen / an seiner
ligender oder fahrender Haab vnd Güter angreifen/
plündern / berauben / noch auch an habender Herrlich
vnd gerechtigkeit/eigenes vornemmens / sonderlich da
man ordentlich Recht wol leiden mag / beleidigen / die
Vnderthanen abspannen/de facto an sich ziehen/den
selben beyfallen/oder per vim publicam schügen vnd
schirmen/sondern ein jeder sich gegen dem andern ge-
bührlichen Rechtsens gebrauchen / vnd daran ersetzige
lassen solle.

Wiewol auch Anwaldts günstiger Juncker der
von Wildperg / vnd seine Voretern / das Dorff
Francken / mit allen darzu gehörigen Leuten/Rechten

vnd Berechtigkeiten/hohe/mittel vnd nidere Dbrig-
keit/Fron/Dienst/Gebott vñ Verbott/Excessen, Fre-
uel vnd Bussen/ seines gefallens justraffen / von der
Key. May. vnd dem heyligen Reich zu Lehen getragem
vnd noch tregt / auch vor sich selbst / niemands an-
dern / dann allerhöchstgedachter Keyserl. May. vnd
dem Reich immediate vnderworfen / wie sie dan je-
der Zeit solches rüwlich / ohne Nitrag männiglich
herbräch / vnd die Vnderthanen zu Francken / ver-
möß alter Documenten vñ weisshumben zu vnder-
schiedlichen hohen Herrn dinglichen Täggen / selbst
Anwaldts Principals/ als Herrn zu Arenthal / vnd
sonsten niemands / vor ihren rechten Oberherrn / dem
sie allen gebührlichen gehorsam zuleisten / jederzeit er-
kennt / vnd noch wider ihren willen erkennen müs-
sen. Dessen aber vngachtet / vnd als den 2. Decemb.
verwichenen 99. Jahrs / er Supplicat / seiner vnges-
zweiffelten Vnderthanen einen zu Francken / N. ge-
nannt / wegen seines vngehorsams / vnd begange-
ner Excess halben / in Verhaftung zu Arenthal bringe
lassen / haben dieselbige sich zusammen roirt, conspi-
rirt vnd verbunden Anwaldts Principals / als irer or-
dentliche Dbrigkeit / hinfürter in keinen Sache mehr/
einigen gehorsam zuleisten / welchs der Gefangen / du-
rante captiuitate, selbst vor Notarien vnd Zeu-
gen öffentlich bekant / sondern in solcher coniuacion,
bey höchster Verbündnuß / einer bey dem andern Leib
vnd Leben zulassen / sich verpflichtet / wie sie dann sol-
ches auch ins werck gerichtet / vnd bey Nacht / vnd
sonst durch gelegenheit Key. Tag / verschlagener weis
sich der Gefängnuß genähert / den verhaften mit euf-
ferstem Ernst vermahnt / sich bey Anwaldts Princi-
pals / ihrem Herrn vnd Junckhern zu Arenthal / zu
seinem abtrag einzulassen / dann sie bedacht weren / bey
Fürstlichem Hoff zu Düsseldorf / Ambleuten vnd
Rhäten anzusuchen / vnd also durch Gütlichen Ge-
walt ihnen zuerledigen / dardurch der gefangen / in sei-
ner Rebellion vnd vngehorsam noch mehr besterct
vnd verhärtet worden. Darauff auch erfolgt / das der
auch Edel Engelbert von S. vnd
der Bogt / als sie zumor mit den Vnderthanen zu Fran-
cken in guter correspondenz gestanden / selbige bey
Nacht vnd Tag ire heimliche verräterische Wacht
gehalten / des Haus gelegenheit / vnd wie viel Personen
darinnen seyn / wie es am süglichsten einzunehmen /
vnd zuerstein / außgefundschaft vnd explorirt / zu-
gefahren / vnd auß der Graffschaft N. N. vnd N.
vff die 300. wehrhafter Personen auffmahnen / vnd
bey ernstlicher straff gebieten lassen / den 8. Febr. jüngst
am Abend vmb 8. Vhren / im Schloß zu S. volge-
rüst sich einzustellen / vnd ferners befehls zugewart.
Wie sie sich mit gehorsamblich eingestellt / seind sie nach
empfangenem befeh / fast zu Mitternacht / gang still
zu Arenthal angelangt / zu denen sich die auffrührische
Arenthalsche Vnderthanen geschlagen / Leuten zu-
getragem / an etlichen Orten die Marren bestiegen / an
andern Orten mit Arten / Beulen / vnd andern Instru-
menten, die pforten / thürn / schlösser vnd Fenster auff-
gehaue / zer schlagen / ins Haus Arenthal / vnd dar-
beyliegende Scheuren vnd Gebäu / viel gefährlich
Schuß gethan / vnd also das Haus / listiger / verschlac-

ner / Landfriedbrüchiger Weis / mit gewehrter Hand
vorsätzlich eingenommen / nach Eroberung dessel-
ben / mit Trommenschlagen / vnd brennenden Fa-
deln / auß Siro gemacht / vnd großem Unge-
stümme Anwalds Principali selbst gesucht / vnd als sie ih-
nen nicht / sondern ein Armen halb sinnlosen Men-
schen / welchen daselbst Anwalds Principal vmb Got-
tes willen erhalten / nachend im Bett ligend gesunde
derselb sie nicht bescheiden können / wo gedachter Sup-
plican zu finden / schändlich zerschlagen / auß dem Bett
geworffen / vnd mit einem Xhor zween Zän aufge-
stossen / darüber er ein zeitlang zu Bett gelegen / vol-
gends mit schrecklichem Wüten vnd Toben / den Kel-
ler auffgeschlagen / die Victualien genossen / was v-
brig vnd was sie nicht hinweg tragen können / theils
ins Feuer geworffen / verbrennet / mit Füßen zer-
treten / den Wein / so sie nicht austrinken können / vn-
nützlich auff die Erden lauffen lassen / Anwalds Prin-
cipali zu / noch Bmuerbeurthe Adeliche Jungfra-
wen vnd Schwestern / gestossen / erschreckt / vnd als
sie solches beredt / Gott vnd der Keyserl. Mayest. vn-
serm aller Gnädigsten Herrn / geklagt seyn lassen / zum
heftigsten vnd grausamsten / wie auch die Keyserl.
Mayestat selbst / iniuriert / vnd beynah / da nicht
noch eilliche / redliches Gemüts vnder ihnen gewesen /
welche ihnen gewehrt / vnd den Jungfrauen schutz ge-
halten / Gewalt an sie zulegen / hetten vnderstehen dürf-
fen. Endlichen vnd nach allem obgemeltem geübten
landfriedbrüchigen Mutwillen / haben die beklagte /
obangeregten straffwürdigen wehrhafften / Martin
Eder / Haftung erledigt / vff Anwalds Principals
Pferdt gesetzt / vñ was sunsten vff dem Hauff Mann-
lich befunden / gefänglich mit sich geführt / vñ mit
hellem Trommenschlagen vom Hauff Arentthal ab-
gezogen / ihren Weg widerumb nach S. genommen /
da ihnen dan von dem Ambman daselbst der Wein /
welchen die Bnderthanen zu Francken sampt an-
dem Bisthosen bezahlet / ist verehrt worden.

Waim nun / gnädiger Fürst vñnd Herr / solche
landfriedbrüchige / freuentliche / gewaltthätige / hoch-
sträffliche Oberfallung / Plünderung / Verhörung /
vñnd Zinnehmung des Hauff Arentthals / sampt an-
dem geübtem Mutwill / obangeregten Gemüden /
Rechten Reichs abstrieden / Ordnungen / vñnd Key-
serlichen Landfrieden / stracks zu wider vñnd entgegen-
dardurch dann der Herr Herzog zu Gölch / als zweise-
fels ohn / author & Mandans / wie auch J. Fürst. G.
Amptman zu S. der Anwalds Principali ohne das
fast gehässig vñnd vffsetzig / dann andere Beuelch-
ber / weniger nicht die jenne / so darzu Hülf vñ That
geleistet / vñnd in beyligender Specification begriffen /
in die Peen desselben ipso facto gefallen / vñnd daren-
mit Brtheil vñnd Recht erklärt werden sollen. Hie-
rauff so langt an E. Fürst. Gn. im Namen ermeltes
Herrn Klägers / von Wildberg / Herin zu Arentthal /
Anwalds vnderthänige hochfleisige Bitt / sie wollen
demselben wider obangeregten Herrn Herzogen / J.
Fürst. Gn. Ambman zu S. vñnd andere specifizierte /
gewöhnliche Proceß vñnd Ladung / zu sehen vñnd hören /
sich von wegen oberzelter Landfriedbrüchiger Gewalt-
thaten vñnd Mißhandlung / in berürte Peen des Land-

friedens / nemlich der Keyf. May. vñnd des heyligen
Reichs Acht gefallen seyn / mit Brtheil vñnd Recht /
erklert zu werden. Dann fernere mandata sine clau-
sula, de non offendendo, wie auch de non impe-
diendo libero accessu, darinnen den beklagten / bey
außentlicher Peen gebotten werde / Anwalds Prin-
cipali an seinen Reichs Lehen / auch Rechten vñnd
Gerechtigkeit zu Francken / vermög herbrachter pos-
session, vel quali. vngearret / vñnd unberührt zulaf-
sen / darwider feindlicher / vorselcher / landfriedbrüchi-
ger Weis / ober rechts erbeten / fernere nichts vorzu-
nehmen / wie auch den Arentthalschen Bnderthanen /
durch sich selbst / oder J. Fürst. Gn. beambte / durch
heimliche Anstiftung / oder mit Gewalt / von An-
walds Principali / ihrem Herrn vñnd Juncshern
nit abzutringen / noch beklagtem Herrn Herzogen / zu
einiger rebellischen Anstiftung / gehorsam zuleisten /
dann auch die Aduocaten vñnd Procuratores, No-
tarios, deren Recht / Hülf vñnd Beystand Anwalds
Principal bedürfftig / weil sich dieselbige / propter po-
tentiam & minas, vel etiam ob metum aduerfa-
riorum, vff Arentthal nicht begeben / noch ab vñnd zu
ziehen dürfen / nit zu hindern / sondern frey sicher vñnd
vnangetochten passiren zulassen / vñnd solches nicht al-
lein gebettener Massen / sondern was nach Gelegen-
heit oberzelter landfriedbrüchiger Handlung / An-
walds günstigen Principali fernere zu gutem er-
kennt werden soll / kan oder mag / gnädig zuerkennen
vñnd mitzurheilen.

In dem E. F. G. Hochadelich mitrichterlich Ambt /
pro administranda iustitia, vnderthänigs stetß an-
ruffend.

Decretum. Ist gebettene Citatio vff den
Landfrieden / cum mandato de non of-
fendendo, & non impediendo libe-
ro accessu, erkant / in Conf. 9. Decem-
br. Anno 600.

Bnderthänige Supplicatio 110. Pro Mandato ex-
ecutoriali Engelin von der Licht seligen testamen-
tarien, vñnd des Edlen Arend von Kaffeld contra
Herrn Bürgermeister vñnd Rath der Statt
Bremen / wie auch den Richter zu
N. im Stiff Münster.

Hochwürdiges Fürst / Röm. Keyf. Mayestat Cam-
merichter / Gnädiger Herr. E. F. G. bringt An-
wald / Weiland Jungfrauen / Engelin von der Licht
seligen / testamentarien, vñnd des Edlen / Arend von
Kaffeld / vnderthänig supplicirend für / daß an diesem
heylöblichen Keyserlichen Cammergericht / den 10.
Lunii jüngsthin / in Sachen Büfen contra Barfen /
sententia confirmatoria gnädig eröffnet vñnd ergan-
gen / welcher wegen nit allein documentum außge-
löst / sondern seynd auch Herrn Bürgermeister vñnd
Rath der Statt Bremen / vñnd der Richter zu N. im
Stiff Münster / vnder welcher Iurisdiction des de-
bitorn veränderpfändte Güter gelegen / pro facien-
da executione, ac distractione eorundem, pro quo-
ta debiti, von rechts wegen / einfüglichen ersucht vñnd
gebet-

gebetten werden. Es haben aber dieselbige solchem rechtmässigen Begehren nicht statt geben wollen/ sondern durch eine vermeindten/ vnd hiebey gefügten Bescheidt den 10. Nouember verschieñe Jahrs/ die Sach abermals anhero remittirt, vnd die Supplicanten zu Aufwückung gebürlicher Executorialia. damit aber ihnen nach gestalt der Sachen nicht gebient/ verweisen wollen.

Wan nun in gemeinen geschriebenen Rechten/ vnd der Cammergerichtes Ordnung/ heilsamblich versehen/ quod sententia, quæ transtuit in rem iudicatam, statim debeat executioni mandari, damit an der execution außgesprochener Urtheil kein Mangel erscheine/ vnd männiglich seines erlangten Rechts fürderlich vollziehung bekommen möge/ das auch an die Obrigkeit/ vnder welchen die Güter gelegen/ auff vorgehende derselben verweigerung/ mandatum executorialie erkannt vnd mitgetheilt werden sol. Hierauff so langt an E. F. G. Anwaldts vnderthänige/ mit dieselbige wölle seinen günstigen Principalen/ wieder obgedachte Bürgermeister vnd Rath der Stadt Bremen/ vnd den Richter zu N. zu fürderlicher vollziehung angeregter Urtheil/ mandatum executorialie, annexa citatione, gnädig erkennen vnd mittheilen. In dem E. F. G. Hochadelich mildrigherlich Ampt/ in bester Form Rechts vnderthäniges Fleiß anruffend.

Erkannt/ in Conf. 14. Febr. Anno 601.

SVPLICATIO CXI.

Pro Mandato Executoriali, cum clausula, Frauen Annae Marie von Gemmingen/ geborne von Gültlingen/ Wittib/ contra Frans Cuiraden Hoffwarth/ von Kirchheim/ vnd Eberhardt/ von vnd zu Gemmingen/ als Vormünder Friedrichs vnd Rheinhardts von Gemmingen/ weiland Pleichharts von Gemmingen/ hinterlassener Söhne.

Hochwürdigter Fürst/ Kön. Key. Majestat Cammerichter / gnädiger Herr / E. F. G. bringt Anwaldt auff beygefügt abschlägt: Decret vnderthänig supplicirend vor/ Das weiland der Edel vnd Vest/ Wolff Philips von Gemmingen/ zu Jurfeld/ im Jahr ein tausend/ fünffhundert vnd neunzig/ vor seinem abtöben ein Cod. solenniter auffgerichtet/ darinn er seiner Ehelichen hinterlassenen Hausfrauen/ der auch Edlen vnd Tugentsamen/ Annae Mariae von Gemmingen/ vnd gebornen von Gültlingen/ wegen ihme in seiner Krankheit vnd sonsten/ geleisterer aller Ehr/ Lieb/ Treu/ Behorsamb/ vnd Christlicher Ehelichen Freundschaft/ mit Confirmierung vorhergangener Ehelicher pacten doralien, noch ferner 5000. fl. in guter gangbarer Müns/ jeden zu 60. Kreuzer gerechnet/ ab vnd von seiner Haab vnd Gütern/ die ihme sonderlich/ von seiner vorigen Hausfrauen seligen/ Margretha von Gemmingen/ durch ein rechtmässig Testament verschafft worden/ dergleichen zwey güldene mit Edelgestein versetzte Armband mehr den halben Theil von seiner ersten Hausfrauen jme testirten Silbergeschir 26. legit/ verschafft vnd vermacht/ vnd bald darauff/ ene Hinder-

lassung Ehelicher Leibs Erben/ verstorben. Ob nun wol die Supplicantin, nach dem res Junckem seeligen Bruder/ von beyden Banden/ Wolff Dietrich mit Tod abgangen/ der vbrigen zweyen/ Friedrich vnd Rheinhardts von Gemmingen/ von einem Band als minderjährigen/ vff welche/ als haredes proximos, tam feudatum, quam allodialium, die Verlassenschaft verfelt/ solche auch würcklich adirt vnd angetretten/ verordnete Vormünder/ die Edle vnd Veste/ Frans Cuiraden Hoffwarth von Kirchheim/ Eberhardt von vnd zu Gemmingen/ vielfältig vmb Entrichtung solcher Legaten ersuchen sich auch getröstet vnd versehen/ sie würden ihre betürte verordnete Legata, ohn einigen Verzug vnd vffenthalt/ vff ihr vielfältig bitlich beschreiben anhalten/ laut des beygefügten Codicills, gänglich vergnügt/ leuterirt vnd eingeanwortet haben. So hat doch solches bis anhero nicht erfolgen wollen/ sondern ist sie darmit vorfesslichen vffgehalten worden/ dahero sie nothwendig den Weg Rechts vor die Hand zunemen gezwungen. Wenn nun dergleichen testamenta, Codicilli & vltima voluntates, im Rechten höchlich befreyet vnd privilegiert/ auch vnterger nit/ als res iudicata, paratam executionem habentes seynd/ die Wittib auch nicht gemeint/ ex beneficio l. fin. c. de edict. D. Adr. toll. Sondern in Krafft anderer rechtlicher disposition vnd Mittel/ dauort Ioseph. Ludouic. decis. 23. p. 1. Michael Grassius in recept. sent. §. Legatum. q. 77. et Myns. obs. 61. cen. 5. melden/ huiusmodi praeceptura ac mandatum legatario contra haredem decerni posse, praedicti iuris interpretes vetiore & communiore affirmant, vmb ein Keyserlich executorial Mandat anzufuchen/ sonderlich aber auch der Ursachen halben/ die weil im Abgang des heiligen Reichs außtrüg/ als denen in executionis die Hand geschlossen/ E. F. G. Iurisdickio dñsals fundirt/ auch dergleichen Mandata executorialia, wie dan auß beygelegter Copie gnädig zuersehen/ hiebeuor oft vnd vielmal an diesem hochlöblichen Keyf. Cammergerichte erkannt. Hierauff so langt nachmals an E. F. G. im namen der verlassenen Wittib/ welche vor sich selbst privilegiert/ vnd damit sie nicht Rechtes gelassen/ auch von dem gegenheil/ ihrem Vorhab nach/ lang vmbgetrieben werde/ Anwaldts vnderthänige Witt/ sie wollen derselben/ wider obbemelte Vormünder/ zu Erlangung angedenter Legaten Mandatum executorialie cum clausula, annexa citatione, gnädig erkennen vnd mittheilen. In dem E. F. G. Hochadelich mildrigherlich Ampt/ in bester Form Rechts/ pro administranda iustitia, vnderthäniges Fleiß anruffend.

Erkannt/ in Conf. 13. Martii Anno 601.

SVPLICATIO CXII.

Pro Mandato sine clausula, der sämpflichen des H. Reichs Erbmarschalcken/ Herrn zu Pappenheim/ conr: Herrn Thumb Probst vnd Thumbr Capitul zu W.

Hoch.

Hochwürdiget Fürst Röm. Keyser. Majest. Cam
merlicher Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringt An-
waldt der samptlichen des heyligen Röm. Reichs Erb-
marschalcken / Herrn zu Pappenheim / vnderthänig
supplicirend vor.

Wiewol der natürlichen eyngeplangte Billigkeit/
auch den gemeinen beschriebenen Rechten / Sonder-
lich des heyligen Reichs Constitutionen vnd Abschie-
den gestracks zu wider / vnd höchlich darinnen verbot-
ten / jemand was Standts oder Wesens der sey / ohn
einige vorgehende Mißhandlung / mit beschwerlichen
Straffen zubelegen / von seinen Gütern zuvertreiben /
von seinen wolhergebrachten Ehren vnd Standt zu-
entsetzen / fürnemlich in des heyligen Reichs hochver-
perten Religionfriden heilsamblich vnd wol verfeh-
dich / niemand von wege Augspurgischer Confession,
beschwert / verachtet / vnd sonst an Leib vnd Gut beschä-
digt / noch die Bekandnuß zu solcher Religion für ein
abschewliche Vnthat vñ straffwürdige Verbrächung
gehalten / oder einiger Standt des heylige Reichs vor
sich vnd seine Vnderthanen / von wegen angeregter
Confession, in keine wege beleidiget werden solle.

Wiewol auch das Städtlein Euelstätt / de Herrn
Thumb Probst / so dan einem Ehrwürdigen Thumb
Capitul zu Würzburg / vnd Anwaldts gnädigen
Herrn Principaln / des heyligen Römisch. Reichs
Erbmarschalck / Herrn zu Pappenheim / zu gleichem
theilen zuständig vnd darinnen alle hohe vnd nidri-
ge Obrigkeit / Gebott / Verbott / Buß / Freuel / zu gleich-
mäßigen Rechten pro in diuiso hergebracht / Son-
derlich aber der Raht daselbst von einem jeden Theil
mit sechs vnd also in allem / mit achtzehn Personen
besetz / vnd vnder der Bürger schafft / ohne Vnder-
scheid beyde Religionen / als die Catholische vnd Aug-
spurgische Confession, eine gute lange Zeit her ge-
duldet worden / auch in krafft angezoener Motiuen/
keiner Herrschafft der andern / an iren Gemeinden / hä-
benden Rechten vorzugreifen / vnd sich des gebietens/
verbietens / straffens / an / zusammen gebürt.

Das doch dem zuwider / Weyland der Hochwür-
dig Fürst vnd Herr / Herr Reichart / Bischoff zu
Bamberg / vnd Thumb Probst zu Würzburg /
jese aber der Ehrwürdig vnd Edle Herr / Wolffgang
Albrecht von Würzburg / zu Würzburg vnd Bam-
berg Thumb Probst / vnd Probst zu Camburg / dessel-
bigen gedachts Thumb Probsts Successor / so dann
oberrür Thumb Capitul / sich zu Euelstätt / für sich
selbst / vnd allein de facto vnderwunden / den Bür-
gern daselbst bey ernster Straff zu gebieten / ihre Re-
ligion / Augspurgischer Confession zu ändern / vnd
denjenigen / so sich des Bewissens halben gewi-
dert / vngedachet Anwaldts Herrn Principaln / als
der dritten Mitherrschafft / widersprechens / von we-
gen ihrer vngedänderten Confession, gleichsam als
ob dieselbige einer offentlichen Mißhandlung zu-
vergleichen / das Stättlein zu raumen / vnd sich
ins Elend zubegeben / gestalt sich dan auch den 4. O-
ctob im Jahr der wenigern Zahl / Neünzig zwoywei
ter begeben / das sie von denjenigen Rahts Personen /
so von wegen Anwaldts Herrn Principaln verord-
net / fünff / auß gleichmäßiger Ursachen / ihres Rahts

vnd Ehrenstandes entsetzt / vnd dem Thumb Probsti-
schen Schultzeissen gebotten / bis auff weitem Bes-
scheid sie nicht mehr zu Raht zuerfordern. Dardurch
dann neben andern convenientien seythero / vnd bis
auff noch gegenwertige Stund / die geliebte Iustitia
gesperrt / vnd die Gerichtstäg gänzlich nidergelegt.

Neben diesem haben sie auß angeregter präzenlion
die Viertelmeister ihrer Empter destituir / vnd als
sich etliche ihrer Bürger vnd Bürgers Söhne daselb-
sten / als N. N. N. N. in den Ehelichen standt begeben /
vnd dero Ursachen an den Catholischen Pfarherr
daselbst / sie mit ihren Gesponsen einzusegnen begert /
sich ferner zugetragen / das gedachter Pfarherr ihnen
solches rund abgeschlagen / vnd sie anderer gestalt dar-
zu nit kommen lassen wollen / sie verläugneten dann
ihre Religion Augspurgischer Confession, dardurch
sie dann endtlich / wider ihren willen / bessers Wissens
vnd Bewissens halben / verursacht / vnd gleichsam ge-
notträngt worden / sich an andern Orten einlepten zu-
lassen / Das berürte beklagte ihnen darumb / vnd be-
nennlich deswegen / das sie sich nach Aufweisung
Augspurgischer Confession einsegnen lassen / obge-
nantem Einrad L. ein 100. gülden straff abgefordert /
M. H. auß der Stadt geschafft / Hans K. verschienen
Winter in grosser vbermäßiger Kält / durch ganz
Vnchristliche schwere Befängnuß dermassen tractirt,
also an seinem Leib vnd Gliedern erfröret / vnd also
zu gericht / das er die Zeit seines Lebens daran gnug-
sam zu dauern / vnd dann Hans B. mit dergleichen
haren vnmenslichen Straffen betrawet / das er dar-
durch sich in das Elend zubegeben / (darinn er noch bis
vff gegenwertige Stund mit höchster Beschwärmis
verharret) bewegt worden.

Wann nun jetzt erzehlte Gewalt vnd Tathand-
lungen / Newerungen / vnd vnzimliche Eingriff / An-
waldts Principaln zum höchsten beschwerlich / für sich
selbsten aber im Rechten höchlich verboten vnd vn-
uerantwortlich / auch mit keinem rechtmäßige Schein
zubeaupten seyn / auff welche Fäll / E. F. Gn. wie den
betragten zu helfen / in dem 23. Titul / Secunda par-
tis Ord. n. Cam. gewisse Maß vnd Ordnung gege-
ben.

Als ist demnach Pappenheimischen Anwaldts Vn-
derthäniges bitten vnd Rechtliches begeren / seinem
gnädigen Herrn Principaln ein Mandatum sine
clausula, darinnen obgedachtem Herrn Wolffgang
Albrechten von Würzburg / Thumb Probst / so dan
Dechant vnd Capitul zu Würzburg / bey einer nam-
haften Straff auffgelegt vñ eingebunden werde / das
angelegte Verbott / von wegen Raumung der Stadt
Euelstätt / widerumb abzustellen / die entsetzte Rahts
personen vnd Viertelmeister zu vorigem Standt /
Ehren vñ Ampt zurestituiren / Leonhardten Schün der
abgeforderten Selbststraff zuerlassen / vnd die vbrigen /
(ob sie wollen) widerumb in die Stätt zukommen /
auch frey / sicher / ohn angefochten / vnd allerdings auß-
sorgen zulassen / vnd anderer dergleichen Tathand-
lung sich ins künfftig gänzlich vnd allerdings zuent-
halten / mit angeheffter Ladung in communi &c
solita forma gnädig zuerkennen vnd mit zuthel-
len.

Hierüber E. Fürst. G. Hochadelich miterichterlich
Ampt pro administratione iuris & iusticia, vnder
thängs fleiß anrufende.

Decretum. Wie gebetten abgeschlagen / in
Conf. 5. Nouemb. Anno 1600.

Fernere vnderthänige Supplication vnnnd Bitt/
pro mandato cum clausula.

Inrer easdem.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyf. Majestat Cam-
merichter/ Gnädiger Herr/ vff beygefügt den 5.
Nouemb. ertheilt decretum, widerhole ich / im Na-
men der sämplichen meiner gnädigen Herrn zu Pap-
penheim/wider den Herrn Thumb Probst vnd Capit-
tul zu Würzburg/narrata bestigender Supplication,
vnderthänig bittend/wider den Herrn Thumb Probst
vnnnd Capitul zu Würzburg/Mandatum cum clau-
sula, annexa citatione, gnädig zuerkennen vnd mit
zuthellen. Hierüber E. F. Gn. HochAdelich miterich-
terlich Ampt/in bester Form Rechtsens / vnderthänig-
es fleiß anrufend.

Decretum. Wo fern Supplicans formlich
suppliciren wirdt / sol darauff ergehen was
Recht ist/in conf. 30. Ian. Anno 601.

Vterior Supplicatio pro mandato cum
clausula.

In eadem causa & inrer easdem personas.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyser. May. Cam-
merichter/gnädiger Herr/vff E. F. G. am 3. Ja-
nuarii jüngst gegeben decret/bringet Anwaldt der säm-
ptlichen Herrn zu Pappenheim / mit weitem suppli-
ciren/ im Rechten in vnderthänigkeit für vnd an.

Wiewol der natürlichen eyngeplanten Willig-
keit/auch den gemeinen beschriebenen Rechten/Son-
derlich des heyligē Reichs Conlitionen vnd Ab-
schieden gestracks zu wider vnd höchlich darinnen ver-
botten/ jemandt/ was Standts oder Wesens der sey/
on einige vorgehende Mißhandlung mit beschwerlichen
Straffen zubelegen/von seinen Gütern zuverreiben/
von seinen wolhergebrachten Ehren vnnnd Standt
zuentsetzen/ fürnehmlich in des heiligen Reichs hoch-
vereeentem Religio Frieden/ heilsamblichen versehen/
daß niemand von wegen Augspurgischer Confession
beschwert/ verachtet / vnnnd sonst an Leib vnd Gut be-
schädigt/ noch die Bekandnuß zu solcher Religion für
ein abschewliche Vnthat / vnd straffwürdige Ver-
brächung gehalten / oder einiger Standt des heiligen
Reichs vor sich vnd seine vnderthanen / von wegen
angeregter Confession, in keine wege beleidigt wer-
den solle.

Wiewol auch das Städtlein Einelsstätt / dem
Herrn Thumb Probst / so daß einem Ehrwürdigen
Thumb Capitul zu Würzburg vnnnd Anwaldts gnä-
dige Herrn Principals/ des heilige Römische Reichs
Erbmarschaln / Herrn zu Pappenheim / zu gleichen
theilen zuständig / vnd darinnen alle hohe vnd nidrige
Obzigeit/ Gebott/ Verbott/ Buß/ Freuel/ zu gleich-
mäßigen Rechten pro individuo hergebracht / Son-
derlich aber der Raht daselbst von einē jedē Theil mit
sechs / vnd also in allem mit achtzehn Personen besetzt
vnnnd vnder der Bürgererschaft / ohne vnderseynd

beyde Religion/ als die Catholische vnd Augspurgische
Confession / eine gute lange Zeit hero geduldet wor-
den/ auch in Krafft angezogener Notuē keiner Herr-
schafft der andern / an iren Gemeinden / habenden
Rechten vorzugreiffen / vnd sich des gebietens/ ver-
bietens/ straffens/ allein anzumassen gebürt.

Daß doch dem zuwieder / Weiland der Hoch-
würdig Fürst vnnnd Herr / Herr Reichardt/ Bischoff
zu Bamberg / vnnnd Thumb Probst zu Würzburg/
jeso aber der Ehrwürdig vnd Edle Herr/ Wolfgang
Albrecht von Würzburg / zu Würzburg vnd Bam-
berg Thumb Probst / vnd Probst zu Bamberg/ dessel-
bigen gedachts Thumb Probsts Succellor/ so daß ob-
berürt Thumb Capitul/ sich zu Einelsstätt/ für sich selbst/
vnd allein de facto vnderwunden/ den Bürgern da-
selbst bey Ernster Straff zu gebieten / ihre Religion
Augspurgischer Confession zuändern / vnd den jeni-
gen/ so sich des gewissens halben gewider / vngedach-
ter Anwaldts Herrn Principals/ als der dritten Mit-
herrschafft widersprechens / von wegen ihrer vngedän-
derten Confession / gleichsamb als ob dieselbig einer
offentliche Mißhandlung theilhaftig/ das Städtlein
zu raumen / vnd sich ins Elend zubegeben/ gestalt sich
dann auch den 4. Octobr. im Jahr der wenigern
Zahl / Neunzig zwey weiter begeben/ daß sie von den
jeningen Rahts Personen / so von wegen Anwaldts
Herrn Principals verordnet / fünf / gleichmäßiger
Brsachen halben / ihres Rahts vnd Ehrenstandts
entsetz / vnd dem Thumb Probsts Erbschultheissen
gebotten / bis auff weitem Bescheidt sie nicht mehr
zu Raht zuerfordern. Dardurch daß neben andern
conuenientien/ seythero / vnd bis auff noch gegen-
wertige stund / die geliebte Iustitia gesperrt/ vnd die
Gerichtstäg gänzlich nidergelegt.

Neben diesem haben sie auß angeregter pzeten-
tion die Viertelmeister ihrer Empter deklurirt/ vnd
als sich etliche ihrer Bürger vnd Bürgers Söhne da-
selbst/ als L. M. H. vnnnd B. in den Ehelichenstandt
begeben / vnd dero Brsachen an den Catholischen
Pfarrherr daselbst/ sie mit ihren Gesponsen einzusetzen
begert/ sich ferner zugetrage/ daß gedachter Pfarr-
herr ihnen solches rund abgeschlagen / vnd sie anderer
gestalt nicht zukommen lassen wollen/ sie verlängert
dann ihre Religion Augspurgischer Confession/
dardurch sie daß endlich / wieder ihren willen / besser
Wissens vnd Bewissens halbē/ verorsacht/ vnd gleich-
sam genotträngt worden / sich an andern Orten ein-
leyten zulasen / Das berürt beklagte ihnen darumb/
vnnnd benantlich deswegen / daß sie sich nach Aufwei-
sung Augspurgischer Confession einsegnen lassen/
obangeregtem L. ein hundert Gilden straff abgeför-
dert/ M. auß der Stadt geschafft/ Hans K. versche-
nen Winters in grosser vbermäßiger Kält / durch
gangs vndchristliche schwere gefängnis dermassen
tractirt / das er an seinem Leib vnnnd Gliedern erfro-
ren/ vnd also zugerichtet / daß er die Zeit seines Lebens
daran gnugsam u darwen / vñ daß B. mit dergleichen
harten vnmenschlichen straffen bedracket / daß er sich
dardurch in das Elend zubegeben/ darinn er bis auff
gegenwertige stund / mit höchster beschwärmis vber-
harret/ bewegt worden.

Wann nun jetzt erzehlte Gewaltthandlungen vnzweifel-
liche

liche Neuerungen vñ Übergriff/ des heiligen Reichs Religionfrieden stracks zuwider/ vnd darin bey schweren Peen verboten/ auch E. F. G. ob solchem fridē zu halten/ auch zu abschaffung widerwertiger Begangen schaffen eilfertige Proceß zu erkennen/ gebotten vñd eingebunden/ vñ daherō deroselbe Jurisdiction mehr dan gnugsam fundirt vñd begründt. So ist Pappenheimischer Anwaltes vnderthänige Witt / vñd Rechtliches begehren/ seinen gemelten Herrn Principalm/ auff gemelte des heiligen Reichs Constitution, ein Mandatū cum clausula, darin obgedachtē Herrn Wolffgang Albrechten von Würzburg/ auffgelegt vñ eingebunden werde/ das angelegte Gebort/ von wegen Raummung der Stadt Einweilstat/ widerumb abzustellen/ die entsetzte Nahspersonen vñd Viertelmeister / zu vorigem standt/ Ehren vñd Ampt zu restituiren / & der angeforderten Geldstraffen zuerlassen/ vñd die vbrigen (ob sie wollen) widerumb in die Statt zu kommen/ auch frey/ sicher/ vnangefochten/ vñd allerdings auff sorgen zu lassen / vñd andere dergleichen Thathandlung sich ins fünffrig gänglich zu enthalte / mit angeheffter Ladung in communi & solita forma gnädig zu erkennen vñd mitzutheilen. Hierüber E. F. G. HochA. d. Reich miltirlicherlich Ampt/ pro administratione iuris & iustitiae, vnderthänigs fleiß anrufende.

Erkennt in Consilio 7. Ianuarii. Anno 601.

S V P P L I C A T. C X I I I.

Pro Mandato line clausula, de soluendo,

S. contra R.

Das würdiger Fürst/ Röm. Keyf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr / E. F. G. bringet Anwaldt des Geystlichen/ Edlen vñd Ehrvesten/ Hans Reichardt von Schönenburg/ supplicando hiemit in vnderthänigkeit für/ welcher gestalt d. Wolgeborn Herr/ Herr/ Ditt/ Wildgraff zu Thaum vñd R. Rheingraff zum Stein/ für sich / J. G. Erben Nachkommen vñd Innhabern dafür versetzter vnderpfandt / im Jahr nach Christi Geburt 1593. Dem Geystlichen/ Edlen vñd Besten/ Hans Reichardt von Schönenburg/ allen seinen Erben / vñd rechtmässigen Innhabern/ darüber auffgerichter Hauptverschreibung/ eines auff redlichen vñd beständigen Kauffs / recht / vñd redlich verkaufft/ vñd zu kauffen geben hat / 110. fl. jeden Gilden zu fünfzehen Bagen/ od sechszig Creuser gerechnet/ guter grober landläuffiger Müns/ jährlicher Gilden vmb vñd für 2200. Gilden Hauptsumma / obiger Wehrung/ vñd dieser gestalt/ das J. G. als Beklagte/ ihm dem Kläger/ Käuffern/ vñd dessen Erben vñd Nachkommen jährlich/ vñd jeden Jahrs insonderheit/ vñf Thomaz Apotoli, acht Tage vor oder nach/ auß dero Rentmeisterei zu Rumburg/ durch den Rentmeister/ so deroselben Zeit J. G. oder dero Erben allda haben werden/ ernannte Summa der 110. fl. in sein Klägers Flecken zu W. in seine Behausung/ sonder allen Klägers Kosten vñd Gefahr/ zumor vñd ehe er Rentmeister einigen Pfenning zu J. G. Hoffhaltung liefert/ auch gleicher guter/ grober/ gangbahrer Müns wie hie obgedachtē/ jedoch mit vorbehalt J. G. als Käuffern/ der Widerlösung/ beahle lassen wollen/ alles bey vnderpfandung dero Gräflichen Ehren/ wahren Worten/ trawen vñd glauben / an eines Rechts geschwornen

Wides statt/ zusampt darüber geithaner Verhypothecirung/ J. G. Dorff vñd Gericht zu S. mit aller derselben Ober Recht/ vñd Berechtigkeith/ Leuten/ Zins/ Renten vñd Gefällen / Alles mit dieser außdrücklichen Bedingung / wo fern J. G. als Verkäuffer / oder dero Erben/ an solcher bestimmbten Pension der 110. gülden/ auff zeit / wie obstehet / säumig oder hinderstellig sich erzeigen/ vñ gedächten dero Rentmeistern zu R. die richtige Bezahlung mit vfferlegen würdē/ Das als dan er Käuffer/ vñd seine Erben/ gut fug vñd macht haben sollen/ ohne allen weiltläuffigern Rechts Proceß/ sondern vermittelst allein Aufbringung an diesem hochlöblichen Keyf. Cam. mandata executorialia, (welche ihnen auch gleichsam/ als in einer gevrheilten Sach/ vnuerweigerlich mitgetheilt werden sollen) angeregts vnderpfandt an sich zu ziehen/ selbiges so viel vñd lang innen zu haben/ zugenießen/ zubehalte/ zu versetzen/ oder zu verkauffen / vñd endlich damit zuthun vñd zu handeln/ wie mit andern ihre eigenthümlichen Gütern/ biß vñd so lang sie alles Aufstandts / so wol an de Gülden / als auch gangen Hauptsumma / sampt dessen darüber auffgewendten Vntostens / gänglich vñd zumal durch auß zufrieden gestellet worden fern. Für welches alles/ wie obengesetz / Schultheiß / Gericht vñd ganze Gemeindt/ zu gemeltē S. sich nit allein zu Bürge vñd Mitschuldern gesetzt vñd verschriebē/ Sondern auch renunciando omnibus & quibuscunq; beneficiis iuris, sich selbstēn wissenlich vñd wolbedächtelich / auch eynhelllich / principales debitorēs constituirte, vñd außdrücklich ihme Klägern heimgesetzt/ wider sie/ im Fall der Säumnis/ obgesetzter massen zu procediren vñd verfahren / Inmassen ein solches alles auß dieser hiebygelegter Original verschreibung/ ihres fernern Innhalts/ oculariter, vñd mehr/ als oberflüssig/ erscheinen thut. Ob nun wol bestimmbte 110. gülden jährlicher Pension / ihre Gnaden dem Kläger von Jahren zu Jahren vermög angezogener dero Kauffverschreibung/ gerüwlich / vñd one weiter außschweiffen / außrichten betten lassen sollen. So ist ernannte Pension jedoch seithero des getroffener Kauffs/ vñd Erlegung der Hauptsumma/ biß auff die heutige stundt/ vñd also zusammen in sieben vñd verschiedlichen/ mit Einschließung dies 1600. Jahrs (vnange sehen man vmb Bezahlung so wol bey J. G. vñd dero obgesetzten Rentmeistern/ als auch denen sich mitverobligirten Schultheissen vñd Gericht zu S. zu vñd verschiedlichen mahlen angehalten) vnaußgericht vñd hinderstellig verblieben/ Sondern ist Anwaldts glinstiger Principal nur von einer zeit zur andern vergebens vffgehalten/ vñd vmb die wege gesprengt worden.

Einemal dan diese berürtē/ als von sieben Jahren hero zusammen auffgewachsene Pensiones/ an ihne selbstēn allerdings ein liquidum debitum, vñd Anwaldts Principalem ganz schwerlich fallē wil/ dieselbige in die Hart fürbaß zu entbehren/ vñd zwar auch ohne das ver sehung Rechts/ vñd bey dieses hochlöblichen Iudicii stylo herkommen/ vñd selbigem gemäß/ in huiusmodi liquidis & confestatis debitis, Iudex ad implorationē creditoris contra debitore cunctantem p solutione facienda, citra aliquē longiorē pcessū, statim ab executione incipere possit atq; debeat.

Als ist vñ langt hierüber an E. F. G. sem Anwaldts/ im namen wie gehört/ganz vnderthänige bitt die wol ten ihme vor wohltermelten seinen gnädigen Principalm/wider obgedachten Herrn beklagten Graffen/vñ dan Schultheissen/Vericht vñnd ganze Gemeind zu S. Mandatum de soluendo, darinnen J. G. vñnd den mitbeklagten/samplich bey einer ansehnlichen nam- haffren Geltpeen/ sine clausula, gebotten vñnd vffer- legt werde/ihme Anwaldts günstigen Principalm/alle obspecifirte außständige siebenjährige Pensionen/ so zusamen in einer Summa 770. Gulden basen thun/ innerhalb einer/ihnen darzu präfigurten gewissen zeit/ wie auch hinfürters/bis zu Widerlegung der Haupt- summa/jedes Jahrs fallende Pensiones/sampt derowe- gen vffgeloffenen Kosten vñ Schäden/eygentlich auß- zurichten vñnd zu bezahlen/gnädig erkennen vñnd mit- theilen. Hierüber/vñnd was ihme Anwaldts günstigen Principalmen sonst/von Rechts vñnd Berechtigket wegen/jimmer zum besten erkant werden sol/ kan oder mag/E. F. G. HochAdellich militärlicherlich Ampt vñ- derthänigst fleiß anruiffend.

Decretum wie gebetten abgeschlagen/in consil. 3. Decemb. Anno 600.

Fernere Supplicatio pro Mandato cum clausula, de soluendo, vel in euentum, sine clausula, Im- missoriali in bona hypothecata.

Inter easdem.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyf. Majest Cam- merrichter/Gnädiger Herr. vff E. F. G. hiebyge- legt decret, bringt Anwaldt des Bestrengen / Edlen vñnd Besten/Hans Reichardten von Schönenburg/ ferner Supplicando in Vnderthänigkeit hiemit zu- uernemen. Ob wol der wolgebörne Herr. Herr Otto/ Wildgraff zu Dhaun/für sich vñnd dero Gnade Erbe vñnd Nachkommen ihme Anwaldts Principalm/ vñnd seine Erbe vñnd Nachkommen/in An- der wenigern Zahl neunzig drey/eines aufrichtigen/redlichen Kauffs verkaufft/vñnd zu kauffen geben hat 110. fl. guter grober vñnd gangbahrer Müns/jährlicher Gulden/jede Gül- den zu 15. Bagen oder sechsig Creuzer gerechnet/für vñnd vñnd 2200 fl. Hauptsumma/obiger Wehrung/(wel- cher Summa auch ihre G. als bald von Anwaldts gün- stigen Principalm entricht vñnd bezahlet worden) mit dieser außdrücklichen Bedingung/wo fern J. G. in Entrichtung der gemelten 110. Gulden jährlicher gül- ten säumig seyn würden/das als dann ihme Klägern vergunt vñnd erlaubt seyn solle/vff ihrer G. Dorff vñnd Vericht zu S. sampt allen desselben Rechten vñnd Be- rechtigkeiten/Kentten Zinsen vñnd Gefällen/so von wolgedachten J. G. ihme Klägern vor solche Summa Gelts verpfand vñnd versetzt worden ist/one einigen weit- läufftigern Proceß/ sondern gleich als in einer geur- theilten Sachen/an diesem hochlöblichen Keyf. Cam. executoriales, welche ihme dan ohne Verzug mitge- theilt werden sollen/außzubringen/selbige auch untha- ben vñnd zugenießen/bis vñnd so lang ihme Klägern/ol- che seine außständige Pensiones vñnd Hauptgüt/sampt- lich/sampt allem darüber vffgeloffenen Kosten vñnd Schaden völlig entricht seyn. Wie dan auch in solche Verhypothecirung/Schultheiß vñnd Vericht des er- melten Dorffs S. nit allein consentirt, vñnd einge-

williget/sondern auch einhellig/renunciando omni- bus & quibuscunque beneficiis iuris, sich selbstem freywillig mitverbunden vñnd debitores principales constituit, gestalt dan ein solches alles auß dieser hie- bey gefügten Original Kauffverschreibung mehr als vberflüssig erscheinen thut. So hat doch dessen al- len vnangesehe/wohltermelter Herr beklagter/vñnd dero G. Vericht zu S. vff gleichwol zumor gnugsam vielfäl- tiges gethanes anmahnen/ihme Anwaldts günstigen Principalm / von Zeit des gethanen Kauffs an/ nie- mals einige Jahrgülten der 110. fl. erlegt / Sondern selbige an jeko sieben Jahr/wider gleichwol bey Gräf- lichen Ehren vñnd wahren Worten/an Eydtstatt get- hanes versprechen anstehen vñnd vnaußgerichtet ver- bleiben lassen. Dieweil dann nun ihme Anwaldts günstigen Principalm/als Klägern/ ganz schwerlich fallen wil/solche von sieben Jahren hero zusamen auß erwachsene/vñnd sich also in die 77 gulden erlauffene Pensiones, länger anstehen zulassen / oder hinfür zu entzihen vñnd dan dis an ihme selbstem liquidum & confessatum debitum, vñnd videlicet Iudex citra aliquem longiorem processum à præcepto incipe- re potest, vñnd dann E. F. Gn. Iurisdictionem dis- trict / propter continentiam causa, dieweil sich Schultheiß vñnd Vericht zu S. sampt wohltermeltem Herrn Graffen für obbemelte Verkauffte jährliche Pensiones mitverschrieben/ So lang derohalben an E. F. G. Anwaldts vnderthänige Bitt / die geruhen ihme wider obbemelten Herrn Graffen / vñnd dann Schultheissen vñnd Vericht/vñnd ganze Gemeind zu S. Mandatum de soluendo cum clausula, od aber auß obig erzehlten Ursachen/ Mandatum sine clau- sula Immissoriale, in bona hypothecata, laut hie- neben angezogener vñnd bezogener Kauffverschrei- bung/gnädig erkennen vñnd mittheilen. E. F. G. Hoch- adellich militärlicherlich Ampt hierüber in bester Form Rechtens in vnderthänigkeit anruiffend.

Decretum. Ist gebetten Mandatum Immissoriale erkennt in Consil. 13 Febru. An. 1601.

SVPLICATIO CXIV.

Pro Mandato executoriali, des Ehrhafften Mar- tin Sechans/ contra die Ehrveste/Achtbare / Vorsichtige weise Herrn Bürgermeister/ vñnd Rath der Statt Staden.

Schwürdiger Fürst/Röm. Keyser. Maj. Cam- merrichter/Gnädiger Herr. E. F. Gn. gibt An- waldt des Ehrhafften Martin Sechans/ Bürger zu Staden/vnderthänig zu erkennen/das derselb an die sem hochlöblichen Keyf. Cam. nach versicherung vieler Jahr/nicht allein in puncto desertionis, sondern auch von seinem gegenheil/ in Sachen contra Haas- sen/mittwilliger vñnd verzüglicher weis gebettener retri- tution in integram, vñnderschiedliche Drtheil vñnd son- derlich den 5. Feb. jüngst erhalte. Ob nun wol gedach- ter Supplicand Herr Bürgermeister vñnd Rath der Statt Staden/vnder welchen die gegenheil gefessen/ pro facienda executione embfälligen ersucht / So hat er doch bis anhero nichts erlangt können/sondem ist dieselbige bis in die fünf vñnd mehr Monat verzo- gen vñnd remorirt worden/vñnd zwar allem auß der Ur- sachen/dieweil ermelter Rath gern etwas gewisses vor sich

sch haben möcht / darauff die Execution geschehen sollte/damit er auffser allem verdacht seyn/vnd nach anbefolener Execution, darzu er sich sonst willig erkant/der sachen richtig vnder Augen gehen könt vnd möchte. Diem Weil dan zu Recht/wie auch in der Cammergerichts Ordnung / sonderlich in diesem Fall / da super defertione, vel appellationem non esse deuolutam, pronuncirt, heilsamlich versehen / q sententia, qua in rem iudicatā transit, statim executioni mandari debeat, daß auch wider die Obrigkeit / vnder welchen die Beklagte begütert vnd entsetzt / oder die streitige Güter gelegen / an der außgesprochenen Urtheil kein mangel erschein/vnd männiglich seines erlangte Rechtens förderlich volziehung bekommen möge/Mandatum executoriale erkannt vnd mitgetheilt werden soll. Hierauff langt an E. F. G. im namen ernelts Supplicanten vnderthänige Bitt / dieselbe wollen jme / wider obgedachte Herrn Bürgermeister vnd Rath der Stadt Staden / zu förderlicher volziehung deren / durch sie vor Jahren bezeugter eröffneter Urtheil / Mandatum executoriale erkennen vnd mittheile E. F. G. Hochadelich mildtrichterlich Ampt / in bester Form Rechtens / vnderthäniges Fleiß anuffend. Erkannt / 12. Aug. Anno 601.

SVPLICATIO CXV.

Pro Mandato immifforiali, sine claufula, des Edlen vnd Besten Johan von Hattstein / & Confor. E. contra den auch Edlen vnd Besten / Barthel von Franckenstein / als Weylandt Johann Eberhardt Niedesels hinderlassenen vnmündigen Sohns verordneten Vormünder.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr. E. F. Gn. bringt Anwaldt des Edlen vnd Besten Johan von Hattstein / vor sich vñ in Vormundschaft namen seiner vnderjährigen Geschwister / ferner vnderthänig supplicando für welcher massen Weylandt vñ auch Edel vñ Best Johan Eberhardt Niedesel von Wellersheim / beneben Margretha Niedeselin / geborner von Franckenstein seiner Ehelichen Hausfrauen / vor sich vnd alle seine Erben vnd Erbenner / auß zeitigem gehalten Rath vñ wolbedachtem Muth / seinem Schaden zumortomen / vnd nutzen zuschaffen / vermög eines redlichen / stäten vñnd auffrichtigen Kauffs / wie der altformlichsten geschehen sol / kan oder mag verkaufft vñ vbergeben haben Weylandt dem auch Edlen vñ Besten Durchhardt Engelberten von Hattstein / seinen Erben / vñnd mit ihrem guten Wissen vñnd Willen Rechtmeßigen Innhabern dis Brieffs / jährlichen / vnd besonders ein jedes Jar 116. vff Michaelis / vierzehnen Tag vor oder nach / im Jahr der wenigern Zahl / siebenzig acht anuffangen / ein hundert Gilden / an guter gangbarer Reichsmünz / sechs zig Kreuzer / oder fünfzigehen Basen den Gilden gerechnet / vor vñ vmb 2200. fl. auch bey Adelichen Ehren / Glauben / würden vnd Treuen versprochen / solchem allem vñnweigerlich nachzufusen / von auß vñnd ob ihrem freyen ledige / ohn beschwerten Hoff vñnd Gütern zu Colbach / vñnd darzu gehörigen Land / auch Schafferey vñnd Hoffreide / welche sie zu einem rechten wahren Vnderpfand eingesetzt / verschrieben / vñnd dafür Haabhaft gemacht /

also vñnd der Gestalt / im Fall sie die jährliche Zins / sampt auffgeloffenen Kosten / nicht bezahlen / sondern sich säumig erzeigen solten / oder würden / daß als dann die Käuffere vñ dero Erben / auch Inhaber dis Brieffs / gut fug vñnd macht haben solten / solche verschriebene Vnderpfand zu ihren Händen auffzuhalten / einzunehmen / als ihre eigene Güter zu nutzen vñnd zugebraucht / vñnuerhindert männiglichs / wie sie sich dan aller Freyheit wissentlich begeben / alles weitem innhalts bezeugter Original Haupt vñnd Gült verschreibung.

Ob num wol Anwaldts Principales / als gedachtes Engelberts von Hattsteins seligen hinderlassene Sohn vñnd Erben / vñnd also Rechtmeßige Innhaber selbiger Gültverschreibung sich Rechts vñnd Billigkeit nach versehen / es würden Beklagte solcher ihrer Versprech nach / alle erscheinende Zins vñ Gült / entrichtet vñnd bezahlet haben / dessen jedoch vnangesehen / auch nachmehtigen versuchens vñnd erinnerens vielfältige angewendten Inkosten ohn betracht / hat bis dahero der geringste Heller oder Pfening / an den verfallene Zinsen nit erlegt werden wollen. Diem Weil dan auff solche Fall / außzulassung der verschreibung Anwaldts Principales gut fug vñnd macht haben / durch Hülf anderer / obberürten verpfändten Hoff vñnd Güter zu Colbach / sampt dessen Pertinentien vñnd Befäll / eigens Gewalt / ohne alle Gerichtliche Proceß / allein durch eine bloffe Vffündungsschrieff / zu ihren handē zunemen / zu niessen vñnd zugebrauchen / bis sol lang sie ihrer Hauptsumma vñnd außständiger Gült / vñ alles vffgerahiten Inkosten vñnd Schadens gänzlich zufrieden gestelt sind / alles mit außtrücklicher / sonderbarer begehug aller vñ jeder Freyheiten / vñ Exceptio num der Rechten / wie die Namen haben mögen / In solchen Fällen auch / vermög jüngsten deputacion Abschiedts / ab Executione wol angefangen / vñnd vff die verschriebene vñnd hypothecirte Güter / Mandata immifforialia sine claufula. gebetten vñnd erkannt werden sollen. Als langt an E. F. G. Anwaldts vnderthänige Bitt / sie wollen jhnen Klägern / wider den Edlen vñ Besten Barthel von Franckenstein / als gedachter debitor hinderlassenen vnmündigen Sohns bestättigten Vormünder / wie auch Keller vñ Hoffmann / als Inhaber der Güter zu Colbach vñ Eschbach / Mandatum Immifforiale sine claufula, gnädig erkennen vñ mittheilen. In dem E. F. G. Hochadelich mildtrichterlich Ampt / in bester Form Rechtens / pro administranda iustitia, vnderthänigs / Fleiß anuffend. Erkannt in Conf. 20. Aug. Anno 601.

SVPLICATIO CXVI.

Pro Mandato de soluēdo, vel Immifforiali, Carl von Remhingen / Obervogt zu Schorndorff / contra die Edle vñnd Beste / Jacob von Bern / vñnd Georgen Wurmbser von Schaffholsheim / als Bög Weylandt des Edlen vñ Besten Eberhardt Holdermans von Holderstein seligen nachgelassener Erben / Claus Ludwig G. vñd Maria Magdalena Holdermannin / von Holderstein.

Hochwürdigter Fürst / Röm. Keyser. Maj. Cammerichter / Gnädiger Herr. E. F. Gn. gibt Anwaldt des Edlen vñ Besten Carl von Remhingen Obervogt zu Schorndorff / vnderthänig supplicando

zuernemen/das die Edle vnd Beste / Jacob von Bern/ vnd Georg Wurmbser von Schöffolsheim / als Weylandt des auch Edlen vñ Besten / Eberhardt Holdermans / von Holderstein seligē nachgelassener Erben / Claus Ludig G. vñnd Maria Magdalena Holdermännin / von Holderstein verordniete Vögt / gedachtes Supplicanten vofahren / Dem auch Edle vñnd Besten / hans Rudolff von Dierberg desselben Erben / oder wissentlichen Innhabern der Hauptverschreibung / vmb ihrer beyder Vogtsöhne vñnd Pflögtochter / bessern Nutz / fromen vñnd wolfahrte wille / auch mehrern schaden zuorkomen / eines wahren vñnd fruchtigen / redlichen / stat vñnd besten Kauffs / wie der am aller besten Macht / Krafft vñnd Bestand hat / vñnd haben soll / kan oder mag / verkaufft vñnd zukauffen gegeben haben / benanntlichen / ein hundert / vierzig fünf gilden / guter / gangbahrer vñnd genehmer Ländtwehring / jeden Gilden zu fünfzehen Basen / oder sechzig Creuzer gerechnet / rechtliches jährliches Zinses / allwegen auff den heiligen Pflingstage / in die Stadt Billingen / oder der sechsten Weil weges dauon / wohin man jedes mal bescheiden wirdt / acht Tag vor oder nach / zu antworten / für vñnd vmb zwen tausent / neuhundert Gilden / oberürter Wehring / Kauffgelts / von / vñnd ab dero Vogtkinder zustehenden eigenthümblichen Sitz vñnd Schloß zu Berghaupten / sampt allen darzu gehörigen Pertinentien / also vñnd der gestalt / da es sich begeben solte / das die bezahlung vñnd Einantwortung berürtes ZinsgELTS sich verzöge / od der beklagten Vögte Söhne vñnd Töchter / oder deren Erben vñnd Innhaber diß Brieffs / daran skumig würden / also das ein Zins den andern rühret / vñnd vnbezahlt ergreiffe / das als dan der Käufer / oder seine Erben vñnd wissentliche Innhaber / gut fug vñnd macht haben sollen / vorgeschribene Vnderpfand selbst eigenen Gewalts / oder mit Rechte / Geistlich oder Weltlich anzugreifen / an sich zu ziehen / zu pfänden / vñnd damit zu thun vñnd zu lassen / als mit dero andern eigenthümblichen Haab vñnd Gütern / so lang / die vñnd viel / biß ihnen vmb Zins / Vnkosten vñnd Hauptgut / ein ganz volkommen genügen beschicht / wie sie sich dann in gleichen kräftiglichen verbunden / allen Presten / schaden / mangel vñnd Abgang / da einiger erlitten / mit andern eigenthümblichen / ihren Vögt Kindern zustehenden Haab vñnd Gütern zuersehen / vñnd völlig anderwärts zuerfatten / alles bey iren guten vñnd wahren Adelichen Trewen vñnd Glauben / Inmassen sie sich auch für ihre Pflögthn vñnd Vogtsdöchter / aller Hülf / Geistlich vñnd Weltlichen Rechts / Gewonheit vñnd Statuten / auch aller andern Außzüg / Privilegien / Gnaden vñnd Freyheiten / allerdings verziehen vñnd begeben / alles weitem inhalt beygegrer Haupt vñnd Zins Verschreibung. Wann nun die beklagte Herr Vögt / vber vielfaltig beschehen anhalten / mit Entrichtung der Zins / in betrachtung verschienen Pflingsten zween Zins verfallen / vñnd vber zehen Vortentlohn angetvnde / nicht allein berürter Hauptverschreibung kein volg leisten / sondern auch / wie man Glaubwürdig berichtet wirdt / berührt Vnderpfand / der verschreibung zuwider / andern gleicher Gestalt verfest worden / dardurch Anwaldts günstiger Principal veruracher / auch wider seinen willen sich ordentlichen

weg Rechts zugebrauchen / Als lang an E. J. Gn. Anwaldts vnderthänig Bitt / die weil beyde Theil dem heiligen Reich ohne mittel vnderworfen / die beklagte wegen ihrer Pflögthne vñnd Töchter / sich allen Exemptionibus & Priuilegiis / in bester Form Rechts / bey Adelichen Trewen vñnd Glauben begeben vñnd renuncirt / vñnd dem Supplicanten erlaubt / die Vnderpfand selbst eigenen Gewalts / oder mit Recht anzugreifen / an sich zu ziehen vñnd mit denen / als ihrem eigenthümblichen Gut / zu volfahren vñnd also ab Exccutione anzufangen / es wollen E. J. Gn. ihme Klagen wider gedachte Vormünder / dero Pflögthne vñnd Töchter / Mandatū cum clausula / de solue. do & vltcrius assicurando / Oder aber vermög jüngsten deputation Abschieds / Mandatum pœnale sine clausula / ad dimittendum hypothecam / vñnd von demselben vñnd dessen Nuzungen abzutreten / sich deren zu entschlagen / vñnd Anwaldts Principal zu vberlassen / in zuraumen / vñnd ohne Inntag rüwig gebrauchen zu lassen / biß so lang er seines Aufstandes / auch Vnkostens / KauffgELTS vñnd Interelle völlig sich befriedigt findt / ann: xa citatione / gnädig erkennen vñnd mittheilen. Hierüber E. J. Gn. Hochadelich mildtrichterlich Ampt / in bester Form Rechts vnderthänigs Fleiß anrufend.

Decretum. Wofern die Hauptverschreibung in Original / vorbracht wird / soll gebetenen Mandatū haben ergehen / was Recht ist / in Conf. 25. August. Anno 601.

SVPLICATIO CXVII.

Pro Mandato sine clausula / de Arrestis. Des Wolgebörnē Herrn / Herrn Hartmans / Graffen zu Manderschied vñnd zu Blanckenheim / Herrn zu Junckerodt vñnd Thaum / contra den Hochwürdigē / Durchleuchtigen vñnd Hochgebornen Herrn / Herrn Ferdinandi / Coadiutor des Stiffts E.

Hochwürdigē Fürst / Röm. Keyserl. May Cammerichter / gnädiger Herr / E. J. Gn. bringt des Wolgebörnē Herrn / Herrn Hartman / Graffen zu Manderschied Anwald / in Vnderthänigkeit supplicirend vor. Ob wol in allgemeinen beschriebene Rechten / auch in des heiligen Reichs publicirte Constitutione / sonderlich aber in Anno siebenzig / der ringen Zahl zu Speyer eröffnete Abschiede / vñnd erneuerten Camergerichts Ordnüg / heilsamlich vñnd wol versehen / auch außtrücklich verboten / das keiner / was würden / Standts oder Wesens der seye / den andern / oder die feinigere / so zu Rechten genugsam geseßen / auch dessen nicht stiehens / sondern in allweg vrbietig seine Haab / Güter / jährlich einkommen / Renten / Gütern / Befäll / auch habende Recht vñnd Berechtigkeiten / wie die Namen haben mögen / eigens gefallens / Gewalts vñnd Vorhabens / ohne einige / rechtmäßige Verfolgung oder auß Übung ordentlichen Rechts / arrestiren / zuschlagen / verbinden / oder in andere Wege vñnd vorenthalten / vñnd zu sich nehmen / sondern ein jeder sich gebührlichen ordentlichen Rechts gebrauchen / vñnd dessen entschiedens sätigen vñnd benütze lassen solle.

Vñnd dann mehr als Notori / das Anwaldts wolgebörnē vñnd gnädiger Herr vñnd Principal / vor ihr G. Person / auch Graff vñnd Herrschafften / sampt deren

Thral

Wrahten Gräflichen Gütern / wo die auch gelegen
 seyn mögen niemands anders/dañ allein Key. May.
 vnd dem Reich ohne mittel vnderworffen/derowegen
 auch als ein freyer Graff vnd Stand des Reichs jeder
 zeit gehalten/erkant/agnoscirt vñ zugelassen worden/
 auch solches liberi status, immediate Romano Im-
 perio subiecti, in wolherbrachter vber hundert vñnd
 Menschen gedenklichen Jaren einiger possession,
 vel quali, gewesen vnd noch ist / also biß daher allezeit
 ad Imperialia comitia citirt, citationes angenom-
 men erschienen/Sessionem & votum gehabt/vñ den
 Reichs Abschieden einuerleibt / daß daher keinem ge-
 bührt hat / ihre Gn. in dero wolherlangten Gütern/
 Rechten vnd Gerechtigkeiten/vñnd deswegen Reche-
 tmäßig habenden possession, ohne erkandens Rech-
 tens/de facto & propria autoritate, mit gewalt-
 samen verbotenen Arrestis seu Impedimentis, zu
 betrüben vnd des ihrigen zu entsetzen. So ist gleich-
 wol dem allem gestracks zuwider / in facto wahr/daß
 der Hochwürdig/Durchleuchtig vñnd Hochgeborne
 Herr/Herr Ferdinand/des Erststifts Edln Coadiu-
 tor, sich gelisten lassen/vñnd newlich/im nechst abge-
 lossenen Julio vnd Augusto, alle Anwaltds gnädige
 Herrn vnd Principaln/in/bev/vnd vmb das Erststift
 Edln allenthalben/als zu Erpp. Z. B. P. M. A. R. Z.
 M. ligenden Güter / Renten / Gefäll / vñnd habende
 Gerechtigkeiten/eigens Gefallens / de facto, ohner-
 samtes Rechrens/gewaltsamlich zugeschlage / arrestirt
 vnd verbotenen/auch darüber etlicher beschehenen Arre-
 sten / Copeyen mitzutheilen / rotunde abgeschlagen/
 wie in gleichem die Ursachen derselben verbotenen zu
 schlagen mit vnerhörter Thätigkeit zuvermelden ver-
 weigert/als auch Anwaltds gnädiger Herr vnd Prin-
 cipal/von all solcher vbergrosser vnleidlicher zugefüg-
 ter Beschweruß protestirt, auch solemnier corā
 Notario & testibus, oblata sufficientissima cau-
 tione de Iudicio listi & iudicatum solui, sich darü-
 ber zu ordentlichem Rechten beruffen/erbotten / vñnd
 demnach bey höchstgemeltem Herrn Arrestanten,
 relaxationem solcher wider Rechtlichen zuschlag/ver-
 mög der Rechten/vñnd des Reichs Ordnungen/ge-
 fordert vnd begehrt/So hat doch das alles / so viel als
 nichts bey dem Herrn Arrestanten versangen wöllet/

sondern seind J. J. Gn. bey der angefangenen Thät-
 ligkeit verblieben/ferners zugefahren / vnd Anwaltds
 gnädigen Herrn Principaln / durchauß nichts folgen
 lassen / stark verboten.

Daß daher klagender Herr Graff / nicht allein in
 jetzigem J. Gn. hohen alter zum eussersten mit aller
 Unbescheidenheit betrübt / verfolgt vñnd beschädigt/
 Sondern auch zu hochverderblicher Schmälerung
 irer Hoffhaltung/vnd etwan gar aufzumerglen / vñnd
 verstanden werden / Inmassen denn dardurch etlich
 viel hundert Walter Früchte, vnd ansehnliche Ren-
 ten vorentalten werden/alles obangezogenen Rech-
 ten vnd deßhalbef befagender Constitution de Ar-
 restis zu entgegen. Wann dann daselbsten auß-
 rücklich disponirt, welcher Gestalt in solchem vñnd
 dergleichen Fällen / da beyde Partheyen (wie allhie
 richtig vnd oben deducirt) dem heiligen Reich ohne
 Mittel vnderworffen/verfahren/vnd dem beleidigten
 Arrestirten verholffen werden sol / vñnd daß Anwaltds
 gnädiger Herr vnd Principal / als ein vnmittelbarer
 Standt des Reichs / mit allein zu Recht genugsam
 geseßen/Sonder auch zu vberflüssiger caution de iu-
 dicio listi & iudicatum solui, sich erbotten / vñnd zu
 mehrern vberflüss nochmals darzu erbietig / vñnd sich iu-
 dicialiter inscribirt haben wil / auch dieses Keyserli-
 chen Cammergerichts Iurisdiction hoc casu inter
 status immediatos, wie oben aufgeführt / vnlaugbar
 lich fundirt/wie gleichfals alle Requirita constitutio-
 nis Arrestorum, gnugsam iustificirt.

Demnach ist an E. J. Gn. Krafft jekt gemelter
 Constitution Anwaltds/im Namen / wie oben / vn-
 derthänige Bitt / ihme gegen hochgedachten Herrn
 Coadiutorn, ein Mandatum sine clausula, darinn
 hochgemeltem Herrn/Herrn beklagten/bey einer nam-
 haften Peen vfferlegt vñnd befohlen werde / in einer
 kurzen darzu benannten Zeit / die obgeklagte / wider
 Rechtliche Arresta vnd Verbotte zu relaxiren/die vor-
 enthaltene Früchte/Renten vnd Güter / cum omni
 causa, zu restituiren/cum annexa citatione ad do-
 cendum, gnädig zuerkennen vnd mitzutheilen / In
 dem das Hochadelich miltreichertlich Ampt omni me-
 liori modo, vnderthänigs Fleiß anruffend.

Erkannt in Consilio 7. Septemb. Anno 601.

F I N I S.

